



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

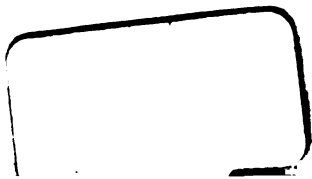
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

3 2044 103 251 245



HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925



A. Humboldt.



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Fünf und siebenzigster Band.

(Neuer Folge neun und sechzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1896.

AUG - 5 1925

I.

Wer nimmt im Sinne des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches eine Beerdigung vor?

Rechtsfall, mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

§. 367 des Reichs-Strafgesetzbuchs: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegen handelt.

§. 60 des deutschen Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes etc. vom 6. Februar 1875: Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen gesehen, so darf die Eintragung des Sterbefalls nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

I. Gegen den Pfarrer Kempa in Woinowitz war wegen Uebertretung des §. 367 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs ein Strafbefehl ergangen, gegen den er rechtzeitig Einspruch erhoben hatte. In der Hauptverhandlung hat er unter der Behauptung, dass er lediglich die kirchliche Ceremonie bei dem fraglichen Begräbniss vorgenommen, mit der materiellen Beerdigung aber nichts zu thun gehabt habe, seine Freisprechung beantragt. Es sind vom Schöffengericht zu Ratibor folgende Thatsachen als in der Hauptverhandlung erwiesen erachtet worden.

Am 16. Juni 1893 ist die noch nicht 1 Jahr alte Antonie Plura, Tochter des Bauer Thomas Plura zu Woinowitz an den Blattern gestorben. Am 17. Juni meldete die Mutter des Kindes den Todesfall bei dem zuständigen Standesbeamten, dem Rittergutsbesitzer Blank in Woinowitz an. Derselbe erklärte ihr nach Kenntnissnahme der Todesursache, dass er diesen Fall in das Sterberegister ohne Weiteres nicht eintragen könne, dass die Leiche erst ärztlich untersucht werden, und dass die Mutter deshalb wegen späterer Eintragung noch einmal wieder kommen müsse.

In seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher ordnete er sodann die Besichtigung der Leiche durch den Kreisphysikus an. Dieselbe fand am 18. Juni statt. Am 19. Juni Nachmittags theilte er dem Vater

des verstorbenen Kindes persönlich mit, dass der Beerdigung nichts mehr im Wege stände. Hierbei erfuhr er, dass das Kind bereits am Vormittage desselben Tages, nämlich des 19. Juni beerdigt worden sei. Eine vorherige Genehmigung hierzu war bei ihm weder eingeholt, noch von ihm erteilt worden. Der Todesfall ist erst 14 Tage nachher zu endgültiger Eintragung gelangt.

Nach diesem Sachverhalt ist es, wie das Urtheil des Schöffengerichts ausführt, zunächst ausgeschlossen, dass §. 367 Nr. 1 St.-G.-B. übertreten worden ist, weil der Todesfall bereits am 17. Juni zur Kenntniss der »Behörde,« nämlich des Standesbeamten. (cf. *Oppenhoff* Anm. 2 zu Nr. 1 des §. 367 Straf-Gesetzbuches) gebracht worden ist.

Dagegen ist zweifellos §. 367 Nr. 2 Str.-G.-B. übertreten worden, denn wie die Entscheidung des früheren Obertribunals vom 6. März 1879 — *Oppenhoff*, Rechtsprechung des Ober-Tribunals für Strafsachen Bd. XX. S. 127 — richtig ausführt, kommt die Strafvorschrift insbesondere auch dann zur Anwendung, wenn §. 60 des Personenstands-Gesetzes vom 6. Februar 1875 verletzt ist. Dies war aber hier der Fall, da ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde, d. i. des Amtsvorstehers über Woinowitz, die Beerdigung der Plura erfolgt war, obwohl die Eintragung des Todesfalles in das Sterberegister noch nicht stattgefunden hatte. Bei Prüfung der Frage, in wie weit der Angeschuldigte für die erwiesene Verletzung des §. 367 Nr. 2 St.-G.-B. verantwortlich oder mitverantwortlich ist, war zunächst davon auszugehen, dass die religiöse Ceremonie, die der Geistliche aus Anlass einer Beerdigung vornimmt, mit der Beerdigung selbst *im Sinne der vorerwähnten Strafvorschrift* nichts zu thun hat, dass also der Angeschuldigte durch die von ihm zugestandene Vornahme dieser Ceremonie an der »Beerdigung« noch nicht mitgewirkt oder theilgenommen hat. Es war deshalb weiter zu prüfen, ob er sonst noch, von der religiösen Feierlichkeit abgesehen, einen bestimmenden Einfluss auf die Beerdigung ausgeübt hat, sei es dadurch, dass er dem Todtengräber Rostek, der erwiesenermassen das Grab hergestellt hat, einen dahin gehenden Auftrag erteilt hat, oder dass er die Begräbnisstätte, falls er über dieselbe zu verfügen hatte, dem Rostek zur Verfügung gestellt hat. Die nach dieser Richtung stattgehabten Ermittlungen haben dies indess nicht ergeben. Es ist nämlich Folgendes erwiesen worden.

Der katholische Kirchhof in Woinowitz ist Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde dortselbst und letztere ist durch den Kirchenvorstand unter Vorsitz des Angeschuldigten vertreten. Die

Verfügung über den Kirchhof steht also nicht dem Angeschuldigten, sondern dem Kirchenvorstande zu. Im vorliegenden Falle hat auch der Angeschuldigte über die der Antonie Plura anzulegende Grabstätte keinerlei Verfügung getroffen, auch dem Todtengräber Rostek keinerlei Anweisung erteilt, dass und wo er das Grab machen solle. Vielmehr hat Thomas Plura, der Vater des Kindes, den Rostek beauftragt, das Grab auszuwerfen. In Verfolgung dieses Auftrages hat Rostek den in der Reihenfolge der Gräber nächsten freien Platz als Grabstätte ausgewählt und dort das Grab fertiggestellt. Hiernach ist Thomas Plura, der Vater des beerdigten Kindes, derjenige, der die Beerdigung betrieben und bewirkt beziehungsweise veranlasst hat, und deshalb auch für die Nichtbeobachtung des §. 367 Nr. 2 Str.G.-B. verantwortlich. Nun hat zwar Thomas Plura das Begräbniss bereits am 17. Juni auch beim Angeschuldigten bestellt und letzterer hat hierauf auf einen Zettel den Zeitpunkt vermerkt, an welchem er die kirchliche Feier vornehmen würde. Dieser Zettel ist dann mit Wissen und Willen des Angeschuldigten durch Thomas Plura dem Todtengräber Rostek übermittlelt worden. In dieser Ansetzung der kirchlichen Feier auf einen bestimmten Zeitpunkt ist aber ein Auftrag an Rostek, die Beerdigung vorzunehmen, nicht zu finden, weil die kirchliche Ceremonie, wie bereits oben gesagt ist, von der »Beerdigung« zu scheiden ist.

Es war deshalb für nicht erwiesen anzusehen, dass der Angeschuldigte

am 19. Juni 1893 zu Woinowitz gemeinschaftlich mit dem Todtengräber Rostek ohne Vorwissen der Behörde den Leichnam der Antonie Plura beerdigt, oder den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegen gehandelt hat.

Aus diesen Gründen hat das Schöffengericht am 18. October 1893 auf Freisprechung erkannt.

II. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft hob das Kgl. Landgericht III. Strafkammer zu Ratibor unter dem 31. Januar 1894 diese Entscheidung auf und verurtheilte den Pfarrer Kempa zu 15 Mark Geldstrafe, indem es ihn einer Uebertretung des §. 367², nicht 367¹ des Strafgesetzbuchs für schuldig erachtete.

Durch den Inbegriff der Hauptverhandlung II. Instanz erachtete es folgende Thatsachen als erwiesen.

Der Kirchhof zu Woinowitz gehört der katholischen Kirche selbst, letztere wird durch den Kirchenvorstand vertreten, dessen Vorsitz der Angeklagte ist. Bei Todesfällen bestellen die Angehörigen, nachdem sie dem Standesbeamten Meldung erstattet haben,

unter Ueberreichung der vom Standesbeamten ausgestellten Bescheinigung die Beerdigung bei dem Angeklagten. Dieser vermerkt den Termin der Beerdigung auf der Bescheinigung, mit welcher sich die Bestellenden zum Hauptlehrer, Organisten und Kirchen-Kassenrendanten Quiottek begeben. Quiottek behält den die kirchliche Beerdigung anordnenden Zettel bei den Kirchenakten und wirkt als Organist bei der kirchlichen Beerdigung mit. Alsdann gehen die Besteller einer Beerdigung zum Todtengräber, um das Grab zu bestellen. Dieser legt ihnen die Frage vor, ob sie schon beim Pfarrer gewesen seien. Im Falle der Bejahung stellt er zu dem ihm mitgetheilten Beerdigungstermine das Grab fertig, im Falle der Verneinung nimmt er die Bestellung nicht an und schickt die Leute zum Pfarrer. Wenn der Pfarrer bei der Beerdigung nicht mitwirkt, so schickt er dem Todtengräber einen Zettel, dass er das Grab machen könne. Die Gräber werden, sofern die Angehörigen keine besonderen Wünsche äussern, in fortlaufender Reihenfolge hergestellt. Wollen die Besteller einen bestimmten Platz haben, so hat der Todtengräber zuvor den Pfarrer um seine Genehmigung zu fragen. Soll einem Verstorbenen ein Denkstein gesetzt werden, so wird gleichfalls die schriftliche Einwilligung des Pfarrers eingeholt und diese dem Hauptlehrer Quiottek überbracht.

Am 16. Juni 1893 starb die Bauerstochter Antonie Plura zu Woinowitz an den Blattern. Am folgenden Tage meldete die Mutter des verstorbenen Kindes den Tod beim Standesbeamten, Gutsbesitzer Bank an. Bank erklärte ihr nach Kenntniss von der Todesursache, dass er ohne Weiteres den Todesfall nicht in das Sterberegister eintragen könne, dass er vielmehr erst die Leiche untersuchen lassen müsse. Bank ordnete in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher die ärztliche Untersuchung an, welche am 18. Juni stattfand. Am 19. Juni Nachmittags theilte Bank dem Vater des verstorbenen Kindes persönlich mit, dass nunmehr die Leiche beerdigt werden könne; er erfuhr hierbei, dass die Beerdigung schon am Vormittag des 19. Juni stattgefunden hatte. Inzwischen nämlich war der Bauer Plura beim Angeklagten gewesen und hatte die kirchliche Beerdigung bestellt.

Der Angeklagte fragte nach der Bescheinigung des Standesbeamten. Plura erzählte ihm die Vorgänge beim Standesbeamten und sagte, seine Frau habe eine Bescheinigung vom Standesbeamten nicht erhalten. Der Angeklagte erklärte, er brauche den Zettel nicht und gab seinerseits dem Plura einen Zettel, auf welchem der Termin der Beerdigung vermerkt war. Diesen Zettel trug Plura,

wie üblich, zu Quiottek, welcher ihn behielt. Plura schickte nunmehr seinen Sohn zum Todtengräber, um das Grab zu bestellen. Dieser nahm die Bestellung zunächst nicht an, sondern begab sich zu Plura, von dem er erfuhr, dass der Pfarrer Termin zur kirchlichen Beerdigung bestimmt habe. Darauf grub der Todtengräber das Grab und die Leiche der Antonie Plura wurde am Vormittage des 19. Juni unter Mitwirkung des Angeklagten beerdigt. Eine polizeiliche Genehmigung war bis zur Beerdigung weder eingeholt noch erteilt worden.

Die Eintragung des Todesfalles fand erst etwa 14 Tage später mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist dem ersten Richter zunächst darin beizupflichten, dass eine Uebertretung des §. 367 Nr. 1 Strafgesetzbuchs Seitens des Angeklagten nicht begangen ist. Die »Behörde« d. i. das Standesamt hatte durch die Frau Plura rechtzeitig Kenntniss von dem Todesfall, es steht also nicht thatsächlich gegen den Angeklagten fest:

dass er am 19. Juni 1893 zu Woinowitz gemeinschaftlich mit dem Todtengräber Rostek ohne Vorwissen der Behörde den Leichnam der Antonie Plura beerdigt hat, — Uebertretung der §§. 367¹, 47 Strafgesetzbuchs.

Erwiesen ist dagegen, dass entgegen dem §. 60 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875 die Beerdigung des Kindes Plura vor der Eintragung des Sterbefalles ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattgefunden hat. Diese Beerdigung bildet objectiv eine Uebertretung des §. 367 Nr. 2 Strafgesetzbuchs. — cfr. *Oppenhoff*, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen Bd. XX. S. 128.

In letzterer Entscheidung ist überzeugend ausgeführt, dass derjenige für die vorzeitige Beerdigung verantwortlich zu machen sei, welchem — nach Ortsverfassung und localen Einrichtungen — die Verfügung über die Begräbnisstätten zusteht, und wer im gegebenen Falle die Beerdigung auf derselben angeordnet oder gestattet hat. Nach diesen massgebenden Gesichtspunkten erscheint der Angeklagte für die vorzeitige Beerdigung der Antonie Plura verantwortlich. Er ordnet allgemein die Beerdigungen an, indem er auf die standesamtlichen Bescheinigungen den Termin der Beerdigung notirt, er verfügt über die einzelnen Begräbnissplätze, er genehmigt das Setzen von Denkmälern auf dem Kirchhofe, er gestattet die Begräbnisse, welche ohne kirchliche Feier vorgenommen werden sollen. Ihm steht also in seiner Eigenschaft als Pfarrer und Vorsitzender des Kirchen-

vorstandes die Verfügung über die Begräbnisstätte zu Woinowitz zu. Er hat auch durch Ertheilung des Zettels im vorliegenden Falle die Beerdigung der Antonie Plura angeordnet, ohne dass er, wie es seine Pflicht gewesen wäre, sich entweder die Bescheinigung über erfolgte Eintragung des Sterbefalles oder die ortspolizeiliche Genehmigung sich vorlegen liess. Seine Assistenz als Geistlicher bei der Beerdigung bleibt bei der Beurtheilung seiner Verantwortlichkeit ausser Frage. Ebenso kann die Frage, ob ausser dem Angeklagten noch eine andere Person insbesondere der durch rechtskräftigen Strafbefehl aus §. 367 Nr. 1 Str.-G.-B. bestrafte Todtengräber Rostek mitverantwortlich sei, auf sich beruhen. Gegen den Angeklagten ist thatsächlich festzustellen:

dass er am 19. Juni 1893 zu Woinowitz den polizeilichen Bestimmungen über vorzeitige Beerdigungen entgegengehandelt hat.
— Uebertretung des §. 367^a Str.-G.-B.

Da der Angeklagte nach Ansicht des Gerichts nur aus Versehen, nicht in bewusster Auflehnung gegen ein ihm unbequemes Gesetz gehandelt hat, erschien eine Geldstrafe von fünfzehn Mark ausreichend.

III. Gegen diese Entscheidung legte Angeklagter Revision ein und begründete sie, wie folgt:

1) Olshausen bemerkt zu §. 367 Nr. 2 in seinem Commentar zum Reichs-Strafgesetzbuch 2. Bd. 3. Aufl. 1890 S. 1437:

»Die polizeiliche Anordnung muss ergangen sein über »vorzeitige Beerdigungen« d. h. zur Verhütung solcher. Was unter »vorzeitigen Beerdigungen« zu verstehen, ergibt die Entstehungsgeschichte. . . . Dass dabei nur an solche Beerdigungen gedacht ist, die vorgenommen werden, bevor der Tod feststeht, namentlich nach einem gewissen Zeitablauf, ergibt sich aus den früheren Entwürfen des Preuss. Strafgesetzbuches . . . so *Berner* S. 696 und *Oppenhoff* Nr. 16, der mit Recht bemerkt, dass die Nr. 2 ausser Anwendung bleibe, wenn eine Anordnung andere Zwecke z. B. die Ermittlung der Todesursache verfolge.«

Vorliegend ist gar nicht ersichtlich, in welcher Amtseigenschaft der Rittergutsbesitzer Bank gehandelt und was er eigentlich angeordnet hat.

Bei ihm als Standesbeamter war der Tod des Mädchens vorschriftsmässig angezeigt worden. Warum er als Standesbeamter seiner Pflicht, diesen Todesfall einzutragen, nicht genügt hat, erhellt aus der angefochtenen Entscheidung nicht. Dass er, da er gleichzeitig Amtsvorsteher ist, in dieser Eigenschaft dem Plura verboten

hat, die Beerdigung bis auf Weiteres vorzunehmen, hat der Vorderichter auch nicht festgestellt, noch weniger, dass Plura dieses *Verbot* dem Angeklagten mitgetheilt hat.

Der Angeklagte wusste, dass Plura seiner Anzeigepflicht genügt hatte, und Plura hatte dieser Pflicht unstreitig genügt. Angeklagter konnte deshalb nicht gestraft werden, denn er musste annehmen, dass der Standesbeamte auch seiner Pflicht genügt habe, den Todesfall einzutragen.

2) Der Vertheidiger des Angeklagten hat zweitinstanzlich schon hervorgehoben, dass *Wachler* in seinem Commentar zu §. 43 des Preuss. Personenstandsgesetzes vom 9. März 1874 S. 53 sagt:

»Geistliche, welche vor erfolgter Anzeige des Todesfalles an den Standesbeamten bei einer Beerdigung mitwirken, verfallen keiner Strafe; §. 367 Nr. 1 und 2 R.-Str.-G.-B. finden auf sie keine Anwendung, da die Geistlichen nicht selbst beerdigen.«

Ebenso sagt *Hinschius* in seinem Commentar zum Reichs-Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 §. 60 S. 188:

»Von diesen Vorschriften (§. 367 cit.) werden aber nur diejenigen Personen betroffen, welche entweder eine Beerdigung anordnen oder dieselbe vollziehen, also nicht die Geistlichen, welche blos vor der Eintragung des Todesfalles bezw. der Ertheilung der polizeilichen Genehmigung bei der Beerdigung amtiren.«

Es ist nun weder festgestellt, dass der Angeklagte die Beerdigung angeordnet, noch dass er dieselbe vollzogen hat.

Es ist vielmehr ausweislich der angefochtenen Entscheidung durch die Beweisaufnahme nur erwiesen, dass der Beklagte auf die Anzeige von einem Tode dem Anzeigenden »einen die *kirchliche* Beerdigung anordnenden Zettel« ausstellt, der dann zum Organisten und Kirchenkassen-Rendanten, der gleichzeitig Küster ist, getragen und von diesem bei den Kirchenakten behalten wird. Damit ist die *kirchliche Feier* der Beerdigung erledigt, die für den §. 367 Str.-G.-B. gar nicht interessirt. Alsdann gehen die Besteller zum Todtengräber, um sich einen Platz auf dem Kirchhofe zu bestellen, also die Vollziehung der eigentlichen Beerdigung sich zu sichern. Der Todtengräber ist das hierfür zuständige Organ der Eigenthümerin des Kirchhofes, der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand als solcher hat mit der Einzelbeerdigung gar nichts zu thun, noch viel weniger der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Todtengräber muss dem Besteller auf dessen Bestellung ein Grab anweisen und bereiten und die Beerdigung vollziehen, ganz gleichgültig, ob der Pfarrer dabei kirchlich functionirt oder seine Betheiligung ablehnt.

Wenn der Vorderrichter hierüber sagt: »Wenn der Pfarrer bei der Beerdigung nicht mitwirkt, so schickt er dem Todtengräber einen Zettel, dass er das Grab machen könne,« so ist das thatsächlich unrichtig und auch rechtsirrhümlich, denn der Pfarrer hat nicht das Recht, einem Pfarrangehörigen ein Grab auf dem Parochialkirchhof zu verwehren, und mit der Anweisung des Platzes im Einzelnen hat er nichts zu thun. Der Vorderrichter übersieht eben, dass die Parochianen ein von dem Belieben des Pfarrers unabhängiges Recht auf ein Grab auf ihrem Kirchhof haben, und dass die ganze Mitwirkung des Pfarrers sich auf die kirchlichen Functionen beschränkt, welche von der eigentlichen Beerdigung verschieden sind.

Für die Grabstelle wird keine Gebühr erhoben. Dagegen wird nach der Stolgebührenordnung für die Diöcese Breslau von 1868 für reservirte Plätze pro Quadratfuss 9 Mark, für ein gemauertes Grab 30 M., für Aufstellung eines Denkmal 24 M. an Gebühren erhoben. In diesen Fällen muss also der Pfarrer wegen der Gebühren vom Todtengräber unterrichtet werden. Mit der eigentlichen Beerdigung oder mit einer Disposition über den Kirchhof hat das aber gar nichts zu thun. Verweigern darf der Pfarrer weder den besonderen Platz noch die Aufstellung des Denkmals.

Es ist also überall rechtsirrhümlich, wenn der Vorderrichter annimmt, dass dem Pfarrer in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kirchenvorstandes die Verfügung über die Begräbnisstätte zu Woinowitz zusteht. Keine Bestimmung des Kirchenvermögensgesetzes rechtfertigt diese Annahme. Vielmehr trifft das zu, was das Königl. Schöffengericht in Scheidung der kirchlichen Function und der Beerdigung annimmt.

Die angefochtene Entscheidung stellt ja selbst fest, dass der Zettel des Pfarrers, auf welchem dieser den Termin für die kirchliche Function bei der Beerdigung vermerkt hat, weder für den Todtengräber bestimmt war noch diesem gegeben worden ist.

Es war gar nicht die Pflicht des Pfarrers, sich die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung vorlegen zu lassen. Kein Gesetz legt ihm jetzt nach bürgerlicher Regulirung des Beerdigungswesens diese Pflicht auf.

IV. Das Oberlandesgericht Strafsenat zu Breslau hat diese Revision aber am 31. Januar 1894 aus folgenden Gründen verworfen:

Unter den die Blankettstrafvorschrift des §. 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches ausfüllenden »polizeilichen Anordnungen« sind nicht specielle Polizeistrafverfügungen zu verstehen,

cfr. Ober-Tribunals-Erkenntniss vom 21. Februar 1877 Ent-

scheidungen Bd. 79 Nr. 51 S. 368 und *Oppenhoff*, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen Bd. 18 S. 146. und es ist daher die Ausführung des Revidenten irrig, der Berufungsrichter hätte thatsächlich feststellen müssen, dass der Polizeiverwalter, im vorliegenden Falle der zugleich als Standesbeamter fungierende Bank eine individuelle, an den Vater des verstorbenen Kindes gerichtete, die rechtzeitige Beerdigung des Letzteren ausdrücklich verbietende Verfügung erlassen habe, und dass dieses Verbot zur Kenntniss des Angeklagten gebracht worden sei,

cfr. *Oppenhoff*, Commentar zum Preussischen Strafgesetzbuch von 1851, Berlin 1867, 5. Aufl. Note 1 zu §. 345 S. 573 mit Note 1 zu §. 345 S. 573 mit Note 17 zu §. 344 S. 572.

Unter die polizeilichen Anordnungen fallen vielmehr alle allgemeinen Bestimmungen polizeilichen Inhalts der Reichs- oder Landesgesetzgebung, zu welchen insbesondere

Ober-Tribunals-Erkenntniss vom 6. März 1879 *Oppenhoff*, Rechtsprechung Bd. 20 S. 127. — *Goldammers* Archiv Bd. 27 S. 381 und *Oppenhoff*, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch 12. Aufl. 1891 Note 11 zu §. 367 S. 943. — *Schwarse*, Commentar zum Strafgesetzbuch 5. Aufl. 1891 Note 11 zu §. 367 S. 943. — *Schwarse*, Commentar zum Strafgesetzbuch 5. Aufl. 1884 Note 1 zu §. 367 S. 953.

der §. 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875 gehört, so dass strafbar aus §. 367 Strafgesetzbuch ist, wer vor der Eintragung des Todesfalls in die Sterberegister eine Beerdigung vornimmt, ohne dass die ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde dazu beigebracht wird.

Verantwortlich für die Beerdigung ist natürlich noch nicht derjenige, welcher blos die zur Versenkung und Vergrabung der Leiche in den Schoss der Erde nothwendige rein körperliche Thätigkeit angewendet hat. Verantwortlich ist aber auch nicht, was der Berufungsrichter keineswegs übersehen hat, und darum die Revision rügt, der Geistliche als solcher, welcher ohne weitere Betheiligung der materiellen Beerdigung lediglich in seiner Priestereigenschaft die religiösen Ceremonien an der Leiche und am Grabe verrichtet.

Oppenhoff, Commentar zum Preuss. Strafgesetzbuche von 1851, Berlin 1867, 5. Aufl. Note 6 zu §. 345 S. 573. *Hinschius*, Commentar zum Personenstandgesetz vom 6. Februar 1875 2. Aufl. 1876 Note 7 zu §. 60 S. 181 und *Koch's* Commentar zum Allg. Landrecht 8. Aufl. 1886 Bd. 3 S. 87 Note 96 zu §. 60 des Personenstandgesetzes. *Schwarse*, Commentar zum

Reichsstrafgesetzbuch 5. Aufl. 1884 Note 1 zu 367 S. 953, Berlin, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 15. Aufl. 1888 S. 695. *Oppenhoff*, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch 12. Aufl. 1891 Note 8 zu §. 367 S. 943.

Verantwortlich vielmehr für die Beerdigung ist, wie das citirte Erkenntniss des früheren Ober-Tribunals vom 6. März 1779 zutreffend ausführt, derjenige, welcher die Verfügung über die Begräbnisstätte hat und in gegebenem Falle die Beerdigung auf derselben angeordnet oder gestattet hat, wobei die jeweiligen Ortsverfassungen und localen Einrichtungen den Ausschlag geben.

Von diesem Standpunkte aus aber ist der Angeklagte für die Beerdigung verantwortlich zu machen, weil er auf ihre Veranstaltung einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hat. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters nämlich gehört der Kirchhof zu Woinowitz der katholischen Kirche daselbst, welche gemäss der §§. 1, 5, 8 des preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 241) durch den Kirchenvorstand vertreten wird, dessen geborner Vertreter wiederum der Angeklagte ist. In dieser Eigenschaft trifft er Dispositionen über die einzelnen Begräbnisplätze, indem er die ausserhalb der fortlaufenden Reihenfolge der Gräber verlangten bestimmten Grabplätze anweist und zu Denksteinsetzungen seine Genehmigung ertheilt. Namentlich aber erfolgt die Aushebung des Grabes durch den Todtengräber und die Mitwirkung des Organisten bei der Beerdigung erst dann, wenn der Angeklagte den Termin zur kirchlichen Feier auf die von dem Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung gesetzt oder sofern er bei einer Beerdigung nicht selbst als Geistlicher mitwirkt, einen besonderen Zettel über die Ertheilung seiner Erlaubniss zur Grabaushebung ausgefertigt hat und die mit dem betreffenden Vermerk des Pfarrers versehene standesamtliche Bescheinigung oder jener besondere von ihm geschriebene Zettel beim Kirchenkassenrendanten abgeliefert worden ist. Auf Grund dieser der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogenen Feststellungen des Berufungsrichters muss ohne Rücksicht darauf, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach §. 183 sequ. Titel 11 Thl. II A. L. R. und nach §. 19 Gesetz vom 20. Juni 1875 der Angeklagte zu einer derartigen selbstständigen Verfügung über die Begräbnisstätte allein und ohne Mitwirkung der übrigen Kirchenvorstandsmitglieder rechtlich befugt ist, angenommen werden, dass nach den in Woinowitz herrschenden lokalen Einrichtungen und Gewohnheiten thatsächlich der Angeklagte allein durch die beschriebene

Thätigkeit die Vollzugsorgane des eigentlich über den Kirchhof disponiren sollenden Kirchenvorstandes, nämlich den Organisten und den Todtengräber, in Bewegung versetzt und damit allgemein die Beerdigung in Gang bringt. Ebenso ist auch in dem zur Aburtheilung stehenden speciellen Falle durch die seitens des Angeklagten vorgenommene Ausstellung eines solchen besonderen Zettels, welcher den Zeitpunkt der von ihm zu celebrirenden kirchlichen Feier angab und welchen er den bei ihm das Begräbniss seines verstorbenen Kindes bestellenden Vater desselben aushändigte, nach Ablieferung dieses Zettels beim Rendanten ohne Weiteres die Beerdigung von den dem Angeklagten untergeordneten Organen bewerkstelligt werden.

Daher muss für erwiesen gelten, dass der Angeklagte durch seine Thätigkeit auf die Veranstaltung der Beerdigung des verstorbenen Kindes objectiv den bestimmenden Einfluss geübt hat.

Aber auch subjectiv hat der Angeklagte die Verantwortlichkeit für jenes Begräbniss zu tragen. Denn angesichts jener, ihm genau bekannten, in Woinowitz thatsächlich herrschenden allgemeinen lokalen Gepflogenheiten musste er sich bewusst sein, welche Folgen die Ausstellung und Aushändigung eines solchen besonderen Zettels mit dem Termine zur kirchlichen Feier vorliegendenfalls nach sich ziehen würde, dass nämlich ohne Weiteres nunmehr die Beerdigung des Kindes veranstaltet werden würde. Von der Ablehnung der Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister, welche der Standesbeamte gegenüber der den Tod ihres Kindes bei ihm anmeldenden Mutter unter der Anweisung, wegen späterer, nach Vornahme der ärztlichen Untersuchung über die Todesursache, zu bewirkender Eintragung noch einmal wieder zu kommen, ausgesprochen hatte, hat der Angeklagte Kenntniss besessen; denn nach den der Nachprüfung durch das Revisionsgericht ebenfalls entzogenen thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der die kirchliche Beerdigung seines Kindes bei dem Angeklagten bestellende Vater des Verstorbenen auf die Frage des Pfarrers nach der Bescheinigung des Standesbeamten, ihm die Vorgänge beim Standesbeamten erzählt und gesagt, dass seine Frau eine Bescheinigung des Standesbeamten nicht erhalten habe, worauf der Angeklagte erwidert habe, er brauche den Zettel nicht, und seinerseits dem Vater einen solchen besonderen Zettel übergeben habe, auf welchem der Termin zur Beerdigung vermerkt war.

Wusste aber somit der Angeklagte, dass der Todesfall noch nicht im Sterberegister eingetragen war, so wäre es nach §. 60 des Personenstandsgesetzes, mit dessen Unkenntniss er sich natürlich

nicht entschuldigen kann, seine Pflicht gewesen, von der vorherigen Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen ortspolizeilichen Genehmigung zur Beerdigung dem Besteller des Begräbnisses gegenüber die Ausstellung und Aushändigung eines besonderen Zettels abhängig zu machen. Diese ihm obliegende Pflicht hat der Angeklagte verabsäumt, wenn er trotzdem, auch im vorliegenden Falle in gleicher Weise verfahren hat, wie bei gewöhnlichen, vom Standesbeamten unbeanstandet durchgelassenen Todesfällen und sich über den ihm bekannten Mangel der ortsüblichen Genehmigung einfach hinwegsetzte. Mithin ist der Angeklagte, nicht in seiner Eigenschaft als Pfarrer, sondern in seiner Eigenschaft *als Vorsitzender des Kirchenvorstandes* von Woinowitz für die vorzeitige Beerdigung objectiv und subjectiv haftbar. Gleichgültig ist im Uebrigen, ob er vorsätzlich, oder nur aus Versehen so gehandelt hat, obwohl seine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Vater des verstorbenen Kindes, er brauche die standesamtliche Bescheinigung nicht, die erstere Annahme wahrscheinlich macht.

Der Berufungsrichter hat also mit Recht thatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte dem §. 60 des Personenstandsgesetzes entgegengehandelt hat und er hat daher ohne ersichtlichen Rechtsirrthum den §. 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs gegen ihn zur Anwendung gebracht.

II.

Kirchenrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(Fortsetzung zu Archiv f. K.-R. 70 S. 127 u. 432 ff.)

Mitgetheilt vom k. Reg.-Rath a. D. F. Geigel zu Strassburg i. E.

I. Urtheile des *Obersten Landesgerichts* in *München* inhaltlich der »Blätter für Rechtsanwendung«:

a) 30. Mai 1893, Bd. 39, S. 29. Auch nach *jüd. R.* ist der Verdacht des Ehebruchs *Klage-*, nicht Beweisgrund.

b) 22. Mai 1894, Bd. 39, S. 415. Der klagende *Stadtpfarr-*fond hat als Klagegrund in I. Reihe ein zwischen ihm und der verklagten Stiftung bestehendes *privatrechtliches* Verpflichtungsverhältniss sowie dessen durch 80jährige ununterbrochene Leistung des strittigen Beitrags erfolgte Anerkennung geltend gemacht, Hierüber haben die ord. *Gerichte* zu befinden (vgl. Arch. f. K.-R. 73 S. 409 u. 418 Ziff. 39, Entsch. des Reichs-G. in Civ. II 395, IV 289 und XXII 336).

c) 9. Juli 1894, Bd. 40, S. 57. Zufolge ihres gegenseitigen Testamentes hat nach dem Tode der Eheleute Z. deren gesammte Verlassenschaft die hierin bezeichnete *Stiftung* zu erben. Durch letztwillige Verfügung kann ein Vermögen zu einem *frommen* oder *gemeinnützigem* Zweck ausgesetzt und dadurch eine *juristische* Person geschaffen werden l. 24 C. 1, 3. Für den Fall, dass der *Stifter nicht selbst* eine bestimmte Person mit der Sorge für die Ausführung der Stiftung betraut hat, sollen (l. 28 C. 1, 3, v. l. 49 eodem, Nov. 131 c. 10 u. 11) *öffentliche* Organen berufen sein . . . Unzweifelhaft erscheint hiezu die *Gemeinde* desjenigen Ortes berufen, dessen Einwohnern die Stiftung zu gute kommen soll (Entsch. d. Reichsgerichtes XIX S. 259).

Damit die Stiftung in's Leben trete, bedarf sie der *königl.* Genehmigung. Zwar hängt *nicht* die *Gültigkeit* der letztwilligen Verfügung von vorgängiger *königl.* Genehmigung ab (*dagegen* nach franz., belg. u. rhein. R. *Schiappoli* dir. eccl. franc. II 127, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 53, Arch. f. K.-R. 73 S. 401); doch kann die Stiftung, solange sie nicht durch die Genehmigung die Eigenschaft

einer juristischen Person erlangt hat, nicht als solche Rechte ausüben oder im Prozesswege verfolgen.

d) 14. Juni 1894, Bd. 40, S. 102. Dass Kläger und Beklagte ihre eheliche Wiedervereinigung *nicht* wünschen, bietet auch nach *prot.* Ehe-R. noch keine ausreichende Handhabe zur *Trennung* der Ehe (vgl. Bd. 40 S. 193; 19. Dec. 1894; Arch. f. K.-R. 73 S. 416 Ziff. 31).

e) 11. Okt. 1894, Bd. 40, S. 168. Der verstorbene Pfarrer A. hat einem Agenten gegen ein von diesem empfangenes Darlehen zu 2500 *M* Zinsabschnitte im Nennbetrage von 3099 *M*, welche erst *später fällig* waren, als Pfand behündigt. Die Klage der Pfarrpründe auf Herausgabe der Zinsscheine ward *abgewiesen*, weil Beklagter sie *gutgläubig* (H. G. B. 307) erwarb, das ist ohne zu wissen, dass A. zur Verpfändung *nicht* befugt war.

f) 29. Okt. 1894, Bd. 40, S. 136—142. Der kath. Pfarrer A. hatte seinem Pathen S. mehrere Vermächtnisse ausgesetzt, jedoch unter der *Bedingung*, dass *er Geistlicher wird*; das Kapital solle ihm am Tage seiner Primiz als Geschenk übergeben werden; wenn er nicht Geistlicher werden wolle oder es nicht dahin bringe, so solle ihm ein *geringeres* Kapital bestimmt sein. Die von S, der Rechtskandidat geworden war, erhobene Klage auf Ausantwortung der Vermächtnisse wurde vom Berufungsgerichte als gerechtfertigt gefunden; *unerlaubt* sei eine Bedingung, durch welche in ungehöriger Weise die *Freiheit des Entschlusses* in Dingen beeinflusst werde, in welchen, wie bei der Wahl des Priesterstandes, ein Mensch durch *äussere* Beweggründe sich nicht solle bestimmen lassen. (Durch die Zumuthung, kath. Priester zu werden, wäre der Vermächtnissnehmer zur Ehelosigkeit gezwungen worden, nach gemeinem R. aber bleibe bei letztwilliger Verfügung die Bedingung, dass der Bedachte *nicht* heirathe, als unwirksam ausser Betracht (I. 100 D. 35, 1). Jedenfalls muss »die Bestimmung eines Menschen zum Dienste Gottes und der Kirche von *jeder* äusseren Beeinflussung ferngehalten und darf die Entscheidung hierüber nicht durch die Aussicht auf einen *Vermögens-Vortheil* herbeigeführt werden. Gerade bei dieser Berufswahl darf die *Freiheit der Selbstbestimmung* nicht durch Bedingungen beeinflusst werden, die einen Vermögenserwerb zum Gegenstande haben. Um eine Bedingung der bezeichneten Art als *sittlich unerlaubt* anzusehen, muss es jedenfalls genügen, dass die bedingende Verfügung nach ihrem Inhalte zu einer Einwirkung auf den bedingt Berechtigten im Allgemeinen *geeignet* und, wie im gegebenen Falle feststeht, da-

zu bestimmt war.« (Ebenso nach franz. u. belg. R., *Giron*, droit publ. belge 383, 405 u. 481; *Geigel*, franz. St.-K.-R. 3 u. 61; *Giron*, dr. adm. belge II 808, La Belgique et le Vatican I 610).

II. Beschluss des Oberlandesgerichtes *Celle* 25. Juni 1889. Jahrb. d. Entsch. d. Kammergerichtes XIII S. 411:

»In der confessionellen Schule wird bei dem *gesamten* Unterrichte, namentlich der Wahl der *Lehrmittel*, auf ein bestimmtes *Bekennniss* Rücksicht genommen und das Kind keinem Eindrucke ausgesetzt, welcher den *Zweck* des ihm in seiner Konfession erteilten *Religionsunterrichtes* leicht gefährden könnte. Als »*religiöse* Erziehung« (im Sinne der hannov. Verord. v. 31. Juli 1826) kann es daher *nicht* angesehen werden, wenn Kinder nur den *Religionsunterricht* in ihrem Bekenntnisse erhalten, sonst aber eine, ihrer Confession *nicht* angehörige Schule besuchen.

III. Urtheil des Oberlandesgerichtes *Colmar* 12. Juli 1893, vgl. Arch. f. K.-R. 73 S. 401 u. 70 S. 223.

IV. Beschluss des Oberlandesgerichtes *Frankfurt a. M.*, 18. Okt. 1894, Jahrb. d. Entsch. d. Kammergerichtes XIV S. 440:

Der Erlass des nass. Ministeriums 7 XII 48 ist nicht *gesetzliches* Recht geworden, noch weniger ist der Ansicht des Landger. Wiesbaden (13 II 85, *Schmidt*, *Konf. d. Kind.* S. 222) beizustimmen, dass der Inhalt des Erlasses bereits im Edikte 22/26 März 1808 *mitenthalten* sei; aber durch *Gewohnheitsrecht* (D. Z. f. K.-R. IV 268) hat sich der Rechtssatz gebildet, dass Kinder aus gemischter Ehe in derjenigen Religion zu erziehen sind, welche der *vereinte* Wille der Eltern ihnen bestimmt, und erst, wenn ein solcher nicht nachweisbar ist, in der Religion des *Vaters* nach Massgabe des Edictes v. 22/26 III 1808. — (S. 445). Die Wirkung des vereinten Willens der Eltern dauert auch *über* den Tod des *Vaters* hinaus fort (vgl. Jahrb. d. E. d. K.-G. XIII S. 413—419).

V. Urtheile des Oberlandesgerichtes *Köln*, inhaltlich »Arch. f. Civ.- u. Crim.-R. der kgl. preuss. Rheinprovinz«:

a) 27. Febr. 1893, Bd. 86, S. 9. Der Fabrikrath nimmt in vermögensrechtlicher Beziehung auch die Rechte der *Kirchengemeinde* wahr (vgl. Arch. f. K.-R. 11 S. 1 u. 69 S. 271, rhein. Arch. 58 I 57, 58 II S. 3, B. 3. 59 I 22).

b) 28. April 1893, Bd. 86, S. 38. Auf Grabdenkmäler und -Kapellen eines Friedhofs finden C. c. 675—679 (Fensterrecht) *keine* Anwendung.

c) 8. Mai 1894, Bd. 87, S. 231. »Bezüglich der evang. Kirche sind dauernde, über das Bestehen der Familie hinausreichende Rechte an Kirchenstühlen mit dem Charakter beliebiger Uebertragbarkeit *nicht* grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Uebertragbarkeit spricht aber keineswegs die Vermuthung. Die Sitze und der Raum derselben sind dem Verkehre entzogen, Private können hieran kein Eigenthum erwerben. Zuzufolge Entsch. des Reichs-Gerichtes 24 S. 176 ist »nicht das Grundstück, sondern die Kirchengemeinde belastet.« Die Eigenschaft des Kirchensitzes als eine dem Verkehre entzogene Sache steht zufolge Dekrets 30. Dec. 1809 *nicht* der Ausübung fraglicher Berechtigung entgegen. Dass das Dekret den Uebertrag der Berechtigung an *Dritte* nicht duldet, kann die *evangelische* Kirche nicht berühren.« (Letztere Erwägung steht *nicht* ganz im Einklange mit der franz. u. der belg. Rechtsauffassung; insoweit nicht durch *ausdrückliche* Gesetzesbestimmungen, welche hier fehlen, *Abweichungen* vom Dek. 30 XII 1809 begründet sind, finden die Bestimmungen desselben auch auf die *evang.* Kirchen mit Anwendung, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 176, *Lenz* dons et legs II 136, 139, J. d. Cons. d. Fabr. belges IV p. 52).

d) 29. Dec. 1894, Bd. 88, S. 123. Die Frage, ob der Ehefrau gemäss C. c. 269 die Befugniß zur Fortführung der Ehescheidungsklage abzusprechen ist, wenn sie die ihr vom Gerichte (C. c. 268) angewiesene Wohnung *verliess*, ist zu verneinen, wenn das Verlassen der Wohnung gerechtfertigt erscheint (z. B. behufs anderweiter Niederlassung zum Erwerbe des Lebensunterhaltes).

VI. Urtheile des Oberlandesgerichtes *München* in Strafsachen. *Bl. f. R.-A.* = Blätter für Rechtsanwendung, *Reger* = Entsch. der Gerichte u. Verw.-Behörden, *E.* = Entsch. d. O. L. G. München in Ggst. des Straf.-R. u. Strafproz.

a) 30. April 1892, Bl. f. R.-A. XI Ergänzungsband (S. 93) S. 111. Der *Pfarrer* kann zur Aufrechthaltung der Ordnung bestimmen, dass ohne seine oder des Chordirigenten Erlaubniß Niemand die Empore betreten darf; dieser Theil des befriedeten Besitzthums der Kirche erscheint daher durch Str.-G.-B. 123 geschützt.

b) 21. Nov. 1893, *Reger* XIV 400, Bl. f. R.-A. 39 S. 270. Als an Sonn- und Festtagen verbotene geräuschvolle Hantirung des Fabrikbetriebes gilt nur eine solche Verrichtung, welche ein *ausserhalb* der Arbeitsstätte in erheblichem Grade vernehmbares Geräusch verursacht (vgl. unten VII^a).

c) 16. Dec. 1883, *Reger* XIV 400. Besonders dringende Fälle ausgenommen, darf aus den Brauereien an *Sonn-* und *Festtagen* kein Bier den Wirthen zugeführt werden.

d) 22. März 1894, *E.* VIII S. 29. *Dringende* Fälle im Sinne

des §. 1 Abs. 1 der V.-O. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. sind nur die Fälle, in welchen die Unterlassung der Arbeit einen *namhaften* Schaden verursachen würde; A. hätte schon am Tage vorher sich mit dem erforderlichen Grasvorrath versehen können.

Das Einheimsen von *Grünfutter* ist keine »bei ungünstiger Witterung« statthafte *Erntearbeit* im Sinne des §. 1 Abs. 2 Ziff. 3 l. c., unter Ernte wird das Einbringen landwirthschaftlicher Früchte *nach* Eintritt ihrer Reife verstanden; Ausnahmen unterliegen einer *strengen* Auslegung. Sonst wäre es in das Belieben des einzelnen Landwirthes gestellt, die Sonntagsfeier unter dem Vorwande der »*Erntearbeit*« und einer »ungünstigen Witterung« zu stören (vgl. dagegen VII^b).

e) 21. April 1894 Bl. f. R.-A. 40 S. 44. Der Pfarrer hat ein *berechtigtes Interesse* daran, dass das *religiöse* Gefühl der in seinem Bezirke befindlichen Angehörigen seines Bekenntnisses nicht durch spöttische Bemerkungen über dieses oder durch Bezeugung der Verachtung der ihnen heiligen Einrichtungen ihrer Kirche verletzt und denselben hiedurch Aergerniss gegeben werde. Er ist daher berechtigt, wie verpflichtet, durch, an zuständiger Stelle vorgetragene Vorstellungen die Angehörigen seines Sprengels zu schützen und die Wiederkehr derartiger Vorkommnisse dadurch zu verhindern.

f) 26. Juni 1894, Bl. f. R.-A. 40 S. 118, vgl. 38 S. 328, E. VIII S. 73. In konfessionell *nicht* gemischten Orten sind als Festtage alle diejenigen zu betrachten, welche in der Religionsgemeinschaft, die dem Orte den Charakter eines konfessionellen verleiht, als solche gefeiert werden; hinsichtlich dieser Festtage sind die Vorschriften der V.-O. 30. Juli 1862 auch für Andersgläubige verbindlich. In rechtlich einwandfreier (V S. 57, VI S. 258, VII S. 331) Weise ist festgestellt, dass L. als kath. Ort zu betrachten sei, weil die Katholiken nahezu $\frac{5}{6}$ der Bevölkerung ausmachen und weil L. von altersher als kath. Ort galt. Dem Umstande, dass der grössere Theil der Korbwarenhändler theils Protestanten, theils Israeliten sind, dass auch $\frac{2}{3}$ der Steuern von *Nichtkatholiken* gezahlt werden, wird keine Bedeutung beigemessen.

g) 12. Juli 1894, E. VIII (1895) 113, Bl. f. R.-A. 40 S. 45. Wie die kath. Kirche von ihren Angehörigen die Einhaltung der Kirchengebote verlangt, ebenso hat der Pfarrer seine bestimmten Verpflichtungen. Zu diesen gehört, dass der die *Beichte* Hörende unverbrüchliches Stillschweigen über den Inhalt der Beicht beobachtet. . . . Hienach muss jedem Angehörigen der Pfarrei das Recht zuge-

standen werden, sich über seinen Pfarrer wegen Bruchs des Beichtsiegels bei dem *Bischofe* zu beschweren. Als Angehöriger der Pfarrei war G. unter der von ihm behaupteten Voraussetzung, dass er des guten Glaubens gewesen sei, der Pfarrer habe »aus der Beicht geschöpft«, und dass er sich deshalb zum Zwecke der Begründung einer Beschwerde an das bischöfl. Ordinariat mit anderen Angehörigen die Pfarrei besprochen habe, in der Lage, mit der unter Anklage gestellten Aeußerung berechnigte Interessen wahrzunehmen (Str.-G.-B. 193).

VII. Urtheile des Kammergerichtes *Berlin* (Jahrb. d. Entsch. des K.-G. in Sachen nichtstreitiger Gerichtsbarkeit und Strafsachen).

a) 16. Jan. 1892, XIII. S. 377. Die Schulpflicht eines Kindes endigt nur durch ausdrückliche *Entlassung* seitens der zuständigen Schulbehörde, nicht schon ohne Weiteres durch die *kirchliche* Einsegnung.

b) 18. Jan. 1892, XII S. 240, v. 179. Durch Polizeiverordnung kann anderen als den Geistlichen mit *Korporationsrechten* versehener Religionsgesellschaften das Halten einer *Grabrede* (vergl. unten e) auf öff. Begräbnissplätzen verboten werden. Als Grabrede gilt auch ein kurzgefasster, den Gefühlen einer Trauerversammlung Ausdruck verleihender Nachruf an einen Verstorbenen (»Im Namen der Socialdemokratie widmen wir diesen Kranz«).

c) 24. März 1892, XIII S. 265. Ob die Veranstaltung einer *Sammlung* von orts- oder oberpolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden kann?

d) 28. März 1892, XIII S. 366. Eine Versammlung, worin die Gedenkfeier eines geschichtlichen Ereignisses *politischen* Charakters und deren Veranstaltung besprochen werden soll, fällt unter den Begriff einer Versammlung, worin *öffentliche* Angelegenheiten berathen werden sollen. (Vikar P. hatte eine Versammlung einberufen, worin über Veranstaltung einer Feier des 100jährigen Gedenktages der polnischen Verfassung v. 3. V 1791 Beschluss gefasst werden sollte).

e) 12. Mai 1892, XIII S. 370. »*Nicht* gewöhnlich« (Ges. 11. März 1850 §. 10) ist ein *Leichenbegängniss*, welches eine über den Zweck der Leichenbestattung hinausgehende Absicht verfolgt oder durch die *bes.* Weise der Ausführung die öff. Ordnung oder gesetzliche Freiheit gefährdet (ebenso 4. Jan. 1892, XII S. 238, vgl. unt. I, III S. 306, Arch. f. K.-R. 61 S. 381**).

f) 23. Juni 1892, XIII S. 389. Maler H. hat während des sonntägigen Hauptgottesdienstes nicht *öffentlich*, sondern in seinem Zimmer, allerdings in der Nähe der Fenster, welche letztere aber

durch Gardinen und Topfblumen verhängt waren, *geräuschlos* gearbeitet. *Keine* Sonntagsentheiligung, hannov. V.-O. 25 I 1822, vgl. unten n.

g) 28. Dec. 1892, XII S. 68. Zur *Veräusserung* von Schulgrundstücken bedarf es nicht der Einwilligung des Guts Herrn als Patron; das Allg. L.-R. kennt nicht ein *Schulpatronat* als ein dem Kirchenpatronate entsprechendes Rechtsinstitut.

h) 9. Febr. 1893, XIII S. 391. Innerhalb des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (unten k) müssen *alle* Staatsangehörige *ohne Unterschied der Religion* den Karfreitag *äusserlich* heilighalten. Str.-G.-B. 366 Nr. 1, unten S. 26.

i) 5. April 1893, XIII S. 70. §. 1199 u. 1200 A. L.-R. II 11 kommen auf Mönche und Nonnen auch dann zur Anwendung, wenn sie nur das *einfache* (Arch. f. K.-R. 16 S. 373) Gelübde abgelegt hatten. Klosterleute, welchen die Verfügung über ihr Vermögen entzogen ist, sind unfähig, eine letztwillige Verfügung zu treffen and ebenso *nicht* mehr in der Lage, ein vor ihrem Eintritte in's Kloster errichtetes Testament *zurückzunehmen* (v. *Striethorst*, Arch. 40 S. 228; *Roth*, bayer. Civ.-R. III S. 221, 222 und 491). §. 1199 ff. A. L.-R. II 11 kommen im *Inlande* und zwar jedenfalls in Ansehung des hier befindlichen Vermögens *allen* Ordenspersonen gegenüber zur *Anwendung*, auch dann, wenn deren Wohnsitz *nicht* in Preussen ist, und selbst, wenn sie einem *anderen* Staate (v. *Kampts* Jahrb. 52 S. 130) angehören. Dafür, dass dem einfachen Gelübde auf Grund besonderer Verhältnisse nicht eine *lebenslängliche* Dauer beizumessen wäre, fehlt es an jedem Anhalt; die Ordensregeln oder Statuten sind nicht vorgelegt; auf die Frage nach der etwaigen *Dauer* des Gelübdes wurde eine Erklärung *nicht* abgegeben. Es lässt sich nicht erkennen, dass der Gesetzgeber einen Unterschied hat machen wollen, je nachdem der endgültige Eintritt durch ein *votum solemne* oder *simplex* bewirkt wird (vgl. Arch. f. K.-R. 73 S. 410).

k) 6. April 1893, XIV S. 393. Innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen (vgl. oben h) ist das Einernten von Feldfrüchten am *Sonntage* nach dem Frühgottesdienst *bei* dazu günstiger Witterung zur Abwendung von Schaden *nicht* strafbar (vgl. dagegen oben IV^a).

l) 17. April 1893, XIV. S. 347. Ein Kriegerverein bedarf zu einem *Leichenbegängnisse* eines seiner Mitglieder und zu dem damit verbundenen Aufzug keiner Erlaubniss der Polizeibehörde (vgl. VIII S. 221, oben e).

m) 17. April 1893, XIV S. 369. Ein *Dissident*, welcher sein schulpflichtiges Kind von dem *Religionsunterricht* in der Volksschule (§. 43 u. 75 A. L.-R. II 12, Erl. d. Kultusministers 16 I 92) ohne Erlaubniss fernhält, ist wegen Schulversäumniss zu strafen. Die Gründe für die Verweigerung der Erlaubniss sind nur im *Verwaltungswege* von den vorgesetzten Dienstbehörden, nicht aber vom Gerichte zu prüfen. Ebenso VI S. 294. Aus dem Gesetze 14 V 73, betr. Austritt aus der Kirche, folgt keineswegs, dass §. 11 A. L.-R. II 12 auch auf Kinder anwendbar sei, welche *ohne* Religion erzogen werden sollen, vgl. Arch. f. K.-R. 70 S. 434).

n) 4. Mai 1893, XIV S. 395. Nicht *öffentliche* geschah das Auspumpen des Trockendocks an der Dorfstrasse mittelst einer Dampfmaschine, trotzdem der Lärm bis auf 400 Meter deutlich zu vernehmen war; dies Auspumpen ist keine professions- oder gewerbmässige Arbeit, vgl. oben f.

o) 1. Juni 1893, XIV S. 351. Keiner vorherigen Anzeige noch *Genehmigung* (Vereinsges. 11 III 50 §. 9, 10 u. 17) bedürfen kirchliche *Umgänge*, welche am bestimmten Orte nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht sind; die mehrjährige Wiederholung eines Fronleichnams-Umganges in demselben Orte, in derselben Weise, zu derselben Zeit und auf demselben Wege macht sie zu einer hergebrachten. Der Rechtsansicht des Obertribunals (*Oppenhoff*, Rechtsprechung 19 S. 299), zur Annahme eines *Herkommens* sei nöthig, dass die Aufzüge schon *seit Menschengedenken vor 1850* stattgefunden haben, konnte der Gerichtshof nicht beitreten.

p) 10. Juli 1893, XIV S. 387. Auch während der polizeilich festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe darf auf vorgängige Bestellung den Bestellern Milch zugefahren werden durch den *Landwirth*, welcher seine *selbstgewonnene* Milch durch seine in der Landwirthschaft beschäftigten Dienstleute zufahren lässt; der Landwirth betreibt kein *Handelsgewerbe* im Sinne der Gewerbe-Ordnung §. 105^b) Abs. 2. (vergl. dagegen 1. Mai 1893, XIV S. 387). (Während der polizeilich festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe dürfen Wirthe zwar zum sofortigen Genusse Bier abgeben, nichts aber *über die Gasse* XIV S. 387 u. XIV S. 380; auch dürfen Konditoren keine Backwerke u. s. w. *über die Gasse* verkaufen; letzteres wäre nicht Wirthschafts-, sondern Handelsverkehr).

q) 30. Nov. 1893, XIV S. 383 (Reger XV S. 273). Zur Verhütung des Verderbs der Fische waren die an Sonntagen vorgenommenen Arbeiten *nöthig* (Gew.-Ord. §. 105^c N. 4); auf die *Zahl* der hiebei beschäftigten Gehilfen kommt es nicht an.

r) 29. Okt. 1894, XIV S. 205. Die subjektive Befreiung der *Kirchen* (G. 24 II 1869 §. 6) in der Prov. *Hannover* erstreckt sich auch auf den Auflassungsstempel.

s) 12. Nov. 1894, XIV. S. 91. §. 86, 90 ff. A. L.-R. II 2, Civ.-Pr.-O. 584, 814 ff. schliessen das Einschreiten des *Vormundschaftsrichters* betreffs der *Kindererziehung* bei noch nicht rechtskräftig getrennter Ehe durch das schwebende Ehescheidungsverfahren und die während desselben dem *Ehescheidungsrichter* obliegende *vorläufige* Regelung *nicht* unbedingt aus, wenn ein solches Einschreiten durch das Wohl der Kinder geboten erscheint.

t) 17. Dec. 1894, XIV S. 201. Die Kostenfreiheit der *Pfarreien* (Art. 16 des *Dekrets* 6 XI 1813, *Eschweiler*, *rhein. Ges.-Samml.* 2. Aufl. S. 119, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 132 A. 5, Ges. 21 III 1882 §. 5) erstreckt sich *nicht* auf baare Auslagen; dies gilt auch hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder der Gerichtsbeamten bei einer nach dem Tode eines kathol. Pfarrers vorgenommenen *Siegelung*, Gerichtskosten-Ges. §. 79 N. 5, Ausf.-G. §. 21.

VIII. Entscheidungen des k. preuss. Oberverwaltungsgerichts *Berlin* (stets I. Senat).

a) 10. Mai 1893, Entsch. XXV S. 186. Ein Schulbau-Resolnt kann für die Beteiligten nie »in *Rechtskraft*« übergehen; Zweck desselben ist, durch *vorläufige* Feststellung, was zur Befriedigung des jeweiligen Schulbedürfnisses und von wem dies z. Z. gebaut werden muss, eine dem Gemeinwohle nachtheilige Verzögerung der Schulbauten zu verhindern (vgl. Entsch. XVII S. 278, XXI S. 186). Nach gemeinem k. R. hatte der Patron nur, wenn er aus dem Kirchengute *Einkünfte* bezieht, zu Bauten an kirchlichen Gebäuden, einschliessig der Kirchschulen, bei Unvermögen der Kirche (des Aerars« E. XXI S. 205) beizutragen. Eine Observanz, wornach der Fiskus gegenüber der Hausvatersozietät (vgl. E. XXVI S. 160) zur Vorhaltung *sämmtlicher* für die Schule erforderlichen Räumen verpflichtet wäre, konnte sich auch *nach* Erlass des Allg. L.-R. bilden, sie würde aber durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, wornach für Erweiterungsbauten im *Schulinteresse* die *Schulunterhaltungspflichtigen ohne* Mitbetheiligung der Pfarrbaupflichtigen aufzukommen haben, ihre Geltung verloren haben (vgl. E. XIV S. 252 u. XVI S. 266).

b) 21. Okt. 1893, Entsch. XXV S. 197. Der landrechtliche Satz — §. 30 A. L.-R. II 12 — dass bei mehreren Konfessions-*schulen an einem* Orte jeder Einwohner nur für diejenige *seines* Glaubens beizutragen hat, gilt nur für die Konkurrenz mehrerer

Societätsschulen und daher nicht für diejenige einer solchen mit einer kath. *Gemeindeschule* Schlesiens, vgl. E. V S. 158 VII S. 5, XV S. 262 u. 274.

c) 18. Nov. 1893, Entsch. XXV S. 169. Im Geltungsbereiche des Allg. L.-R. §. 707—709 II 11 treffen die geistlichen Oberen über die Baupflicht der Interessenten *vorläufige* Festsetzungen derart, dass solche bis zu einer etwa abweichenden Entscheidung durch den *Civilrichter* für *alle* Beteiligten und daher auch für den Verwaltungsrichter massgebend bleiben. In der Provinz *Hannover* ist aber das Konsistorium nur kraft der »Oberaufsicht« (Synodal.-Ordn. 9 X 64 §. 35, Ges. 14 X 48 §. 18) zur *einstweiligen* Entscheidung in *kirchlichen* Bausachen berufen; dieselbe unterliegt der *Nachprüfung* des Verwaltungsrichters auch bezüglich der Zuständigkeit der feststellenden Behörde.

In Hannover wie im Gebiete des Allg. L.-R. erstreckt sich übrigens die Zuständigkeit der kirchlichen Oberen *nicht* auch auf die einstweilige Entscheidung darüber, ob und was in Folge eines Kirchenbaues demjenigen, welcher diesen bereits ausgeführt und bezahlt hat, von einem anderen, vermeintlich Baupflichtigen zu erstatten ist.

d) 13. Dec. 1893, Entsch. XXVI 192. In der Provinz Hannover tragen die *Juden*, welche eine *eigene* Schule halten, zu den Kosten des christl. Schulwesens *nicht* durch andere Gemeindesteuern bei, als durch die auf den *Grundbesitz* gelegten (vgl. Arch. f. K.-R. 61 S. 381).

e) 24. Januar 1894, Entsch. XXVI S. 146. Zufolge Art. 27 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 kann die Festsetzung neuer oder erhöhter Gehälter der evang. Geistlichen durch die *Konsistorien* — und zwar jedenfalls, sofern sie nicht bei *Parochialveränderungen* (vgl. E. VI S. 157) eintritt, von diesen allein — für die Kirchengemeinden verbindlich erfolgen und von den Konsistorien im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (vgl. E. VI S. 169) im Wege der Zwangsetatisierung durchgeführt werden. In Ermanglung anderweiter Deckungsmittel hat die *Kirchengemeinde* §. 110 und 164 A. L.-R. II 11 für *alle* kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen, also auch für den auskömmlichen Unterhalt der Geistlichen in bestehenden oder durch das Bedürfniss erforderten *neuen* Stellen (Obertribunal-Entsch. 14 S. 471).

f) 27. März 1894, Entsch. XXVI S. 183. Der konfessionelle Charakter der *hannoverschen* Volksschule schliesst *nicht* aus, dem Schulverbände die Angehörigen *anderer christl.* Konfessionen als

Mitglieder zuzuweisen (vergl. Arch. für K.-R. 61 S. 380 und 70 S. 128).

IX. Entsch. des *k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes*, Sammlg. Bd. XV (1894).

a) S. 49, I. S., 20. Dec. 1893. Das Besetzungsrecht auf Stellen des *niederen kathol.* Kirchendienstes steht, soweit es nicht dem Magistraten *vor* 1. Okt. 1807 überlassen war, den *Kreisregierungen* nach vorgängiger *gutachtlicher* Vernehmung des Ortspfarrers und insbes. des Distriktschulinspektors zu; wo einer Gemeinde u. s. w. ein Präsentationsrecht zukommt, hat die Regierung das Recht der *Bestätigung*.

b) S. 51, I. S., 20. Dec. 1893. Der Gemeindeausschuss kann *Nachlässe* an Gemeinde-Umlagen wegen Unglücks- oder Nothfälle bewilligen, nicht aber einen Pfründenbesitzer für *immer* freilassen.

c) S. 145, III. S., 13. April 1894. Die Mitglieder der *Simultan-*kirchenverwaltungen (II. Verfassungsbeilage §. 90 u. 91, *Weber*, Gesetz-Sammlg. VIII S. 267) und die Ersatzmänner müssen so gewählt werden, dass *jedem* Bekenntnisse die Hälfte oder bei bestehenden Ausnahmeverhältnissen der treffende Antheil desselben angehört. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der Kirchenverwaltungswahlen eine dem Art. 196 Abs. 3 und 4 der rechtsrh. Gemeindeordnung analoge Officialthätigkeit.

d) S. 158, I. S., 18. April 1894. Ein *Lehrer*, mit dessen Schulstelle der *niedere* Kirchendienst verbunden, ist verpflichtet, bei den von der kirchlichen Oberbehörde rite angeordneten *ausserordentlichen* Andachten Beistand zu leisten, und an sich berechtigt, hierfür eine Vergütung zu beanspruchen. Ob und inwieweit die Vergütung bereits in den fassionsmässigen Bezügen inbegriffen oder *besonders* zu gewähren ist, bemisst sich nach der Zweckbestimmung und Höhe Letzterer.

e) S. 186, I. S., 23. Mai 1894. Das einem *Magistrate* und einem *Pfarramte kumulativ* zustehende Präsentationsrecht auf eine *vereinigte* Schul- und Chorregentenstelle bleibt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, auch *nach* Lostrennung des Chorregentendienstes von der Schulstelle in seiner *kumulativen* Eigenschaft aufrecht.

f) S. 231, III. S., 6. Juli 1894. Ein *Kirchenverband*, auf Grund dessen über Leistungen der Verwaltungsgerichtshof (Gesetz 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 13) letztinstanzlich entscheidet, liegt nur dann vor, wenn die *nachbarliche* Vereinigung von Bekenntnisgenossen durch Verfügung der zuständigen Kirchenbehörde zum Zweck der

kirchenrechtlich gebotenen *Kultusübung* zugewiesen ist. Angehörige *fremder Pfarreien* brauchen also für den Messner keine Längtarben zu entrichten (auch nicht zufolge örtlicher Uebungen).

g) S. 99, I. S., 21. Juli 1894. Zur Vertheilung isr. Kultusbeiträge kann als Massstab auch die Einschätzung nach dem *ganzen Vermögen* gewählt werden. Dem Ausspruche der Schätzungskommission kommt eine vom *gemeindlichen* Vertrauen getragene Autorität zu, wenn nicht Thatsachen vorgebracht werden, welche im Falle des Nachweises geeignet wären, das Schätzungsergebniss als *unrichtig* erscheinen zu lassen (vgl. III S. 484, Bl. f. adm. Praxis VI 216, XVI 219 und 230, XXII 138, *Krais* Hdb. I 320, *Krais* Verw.-G.-Hof 108 u. 113, preuss. G. 23. Juli 1847, wegen Badens Arch. f. K.-R. 69 S. 57 u. 269).

X. Verwaltungserlasse, kgl. *sächs. Ministerium* d. Inn. vom 29. Juli 1893, *Reger* Entsch. XIV S. 351.

a) In der Oberlausitz werden an Feiertagen, welche nur für die Evangelischen oder nur für die Katholiken geboten sind, den Angehörigen des anderen Bekenntnisses die gewöhnlichen Wochenarbeiten nicht verwehrt, soweit dadurch die *Feiertagsruhe* der betreffenden Ortschaft nicht gestört wird; anderseits haben sie sich an solchen Tagen *öffentlicher* Lustbarkeiten, welche den Angehörigen des andern Bek. untersagt und deren Feiertagsruhe zu stören geeignet sind, sowie aller *geräuschvoller* Hantirungen innerhalb des Ortes, namentlich in der Nähe der Gotteshäuser zu enthalten. Die Katholiken dürfen an evang. Feiertagen und die Evang. an kath. ihre Verkaufsläden offen halten und dabei die ihrem Bekenntnisse angehörenden Gehilfen beschäftigen. (vgl. oben S. 21^b).

b) 3. Aug. 1894, *Reger* XV 360. Kleinere Vereinigungen weiblicher Personen treiben *ohne* Beziehung zu einer grösseren Körperschaft Krankenpflege und geben sich durch Annahme einer besonderen Tracht und die Bezeichnung »Schwester« oder »Diakonissin« den Schein, als ob sie einer festorganisirten Anstalt angehörten oder doch den Schwesterschaften solcher Anstalten gleichwerthig seien, obgleich bei ihnen von einer geordneten Ausbildung in der Krankenpflege meist nicht die Rede ist, die einzelnen Glieder um Gelderwerb thätig sind und beim Mangel einer festen Organisation auch jeder Disciplin entbehren. Wenn ihre Bezeichnung oder Tracht geeignet ist, beim Publikum die irrthümliche Annahme zu erwecken, dass die betreffende einer festorganisirten Anstalt angehöre, so ist hiegegen einzuschreiten durch Androhung einer *Individualstrafe* (Ges. 28. Ja-

nuar 1835 §. 2 Ziff. 1). [Auch in Preussen und Bayern würde eine solche Erektivstrafe im *Einzelfalle* von der Verwaltungsbehörde angedroht und für verwirkt erklärt werden können.]

c) kgl. *sächs.* ev. l. Landeskonsistorium 2. Mai 1893, *Reger*, *Entsch.* XIV S. 445.

Mit dem Charakter *kirchlicher* Friedhöfe ist nicht vereinbar, zu gestatten, dass die Asche durch *Feuer* bestatteter Leichen auf ihnen beigesetzt werde, mag nun ober- oder unterirdische Beisetzung beabsichtigt sein (vgl. *Arch. f. K.-R.* 70 S. 140).

d) desgl. 18. Juni 1894, *Reger* XV 343. Das Erbbegräbniss ist ein auf besondere Verleihung der geistlichen Behörde beruhendes dingliches Gebrauchsrecht, im Wege der Erbfolge und im Zweifel auch durch Veräusserungsverträge übertragbar, unterliegt aber allen Einschränkungen, welche aus der Bestimmung des Grundstücks, als Begräbnissplatz zu dienen, sich ergeben und durch die für Todtenbestattung massgebenden kirchlichen Normen und Gebräuche bedingt sind. Streitigkeiten über Erwerb und Gebrauch von Begräbnissstätten unterstehen der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsbehörde, soweit dabei nicht *besondere* Rechtstitel geltend gemacht werden (übereinstimmend mit einer *Entsch.* des kgl. *sächs.* Kompetenz-Gerichtshofs).

III.

Die Arbeitsruhe und weltliche Feier der Sonn- und Festtage in Bayern.

Von Hofcurat Dr. A. Geiger zu Nymphenburg.

Durch den Erlass der Reichsgewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891, welche für das Handelsgewerbe bereits am 1. Juli 1892, für die industriellen, Handwerks- und Bergbau-Betriebe am 1. April 1895 in Kraft getreten ist, sind die Fragen der Sonntagsfeier und Sonntagsruhe, sowie der Festtagsfeier und Festtagsruhe neuerdings vielumstrittene, brennende Tagesfragen geworden und in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung getreten. Die einschlägigen Fragen haben auch den mit dem Vollzuge der Sonntagsruhe beauftragten Behörden reiches Material zur verordnungsmässigen Regelung und den mit der Aburtheilung von Vergehen wider die Reichsgewerbeordnung betrauten Gerichten häufigen Anlass zu Gerichtsverhandlungen geboten. Denn da die Reichsgewerbeordnungs-Novelle zahlreiche Beschränkungen des bisher freien Arbeitsvertrages enthält, so werden deren Bestimmungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vielfach mit Widerwillen als Belästigungen empfunden; unbewusste, auf Unkenntniss des Gesetzes beruhende Uebertretungen und bewusste Zuwiderhandlungen sind in der gegenwärtigen Uebergangsperiode an der Tagesordnung, da eben die Geschäftswelt durch die beharrliche Nichtbeachtung der bisherigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe grösstentheils nach eigenem Ermessen und Bedürfnisse geregelt hat. Die von dieser Seite in's Werk gesetzten Agitationen und Beschwerden hatten auch zur Folge, dass trotz der gesetzlich vorgesehenen und durch die Vollzugsbehörden gewährten Erleichterungen immer noch zahlreiche Ausnahmegewilligungen von der Sonntagsruhe erteilt werden, um eine etwaige Beeinträchtigung der Lebensinteressen der Geschäftsleute zu verhüten. Es kann daher die praktische Durchführung der Sonntagsruhe noch nicht als vollständig abgeschlossen bezeichnet werden. Nichtsdestoweniger dürfte eine nach dem jetzigen Stande der gesetzlichen und verordnungsmässigen Regelung bearbeitete Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen zur Orientirung auf vorliegendem Gebiete von Interesse sein; eine Besprechung dieser

Frage im Archive für Kirchenrecht dürfte aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, weil die Arbeiterschutzgesetzgebung des deutschen Reiches, welche sich bisher auf Versicherung der Arbeitskräfte gegen die bei Krankheit, Unglücksfällen, Invalidität oder Alter eintretenden Nothstände beschränkte ¹⁾, nunmehr auch die Beschützung der religiösen Interessen der Arbeiterwelt in die Hand genommen und gesetzliche Massnahmen getroffen hat, um die Sonn- und Festtage auch für arbeitenden Bevölkerungsklassen zu wirklichen Sabbathen oder Ruhetagen zu machen und denselben, falls die gesetzlichen Bestimmungen nach der Intention des Reichstages vollzogen und von den Gewerbsunternehmern auch thatsächlich beobachtet werden, in den meisten Fällen wenigstens den Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes zu ermöglichen ²⁾).

Es bedarf wohl keines ausdrücklichen Hinweises darauf, dass bei gewissenhafter Beobachtung dieses Gesetzes auch die kirchliche Feier der Sonn- und Festtage gewinnen muss, und die Erfüllung der religiösen Pflichten, soweit dies innerhalb der Grenzen menschlicher Möglichkeit geschehen kann, auch für die Arbeiterwelt thunlichst erleichtert wird. Deshalb ist auch durch die Erlassung dieses Gesetzes ein von kirchlicher Seite bereits seit langer Zeit ausgesprochener Wunsch erfüllt worden, welcher durch die Berathungen der internationalen Arbeiterschutzconferenz neue Nahrung und bestimmte Formulirung gewonnen hatte ³⁾. Und wenn auch die Arbeitsruhe nicht zum Zwecke der Sonntagsheiligung, sondern unter dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes angeordnet ist, so lässt sich dennoch ohne Uebertreibung behaupten, dass gerade durch dieses Gesetz dem christlichen Staatsgedanken Rechnung getragen wird.

Es liegt nun nicht in der Absicht dieser Abhandlung, eine Zusammenstellung aller einzelnen, bereits ganze Bände füllenden Ver-

1) Berührungspunkte zwischen Kirchenrecht und diesem Theile der Reichsgesetzgebung sind dargestellt im Archiv für öffentliches Recht 1895, B. 10, Heft 3, S. 350 sq.: Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht.

2) Die moralische und religiöse Bedeutung der Sonn- und Festtage wird hier nicht erörtert. Es handelt sich hier nur um Beantwortung der Frage, an welchen Tagen und in welchen Fällen das brachium saeculare zur Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier angerufen werden. Ueber die religiöse Bedeutung der Sonn- und Festtage finden sich in jedem Moralwerke, in zahlreichen Hirtenbriefen etc. umfangreiche Erörterungen. Vergl. *Felix Dupanloup*, Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, Untersuchungen über die Mittel zu ihrer Wiederherstellung und Erhaltung, sowie über die Folgen ihrer Nichtbeachtung. Deutsch von *G. Hilpisch*, Wiesbaden 1874.

3) Stimmen aus Maria-Laach B. 30, S. 3; B. 39, S. 125.

ordnungen, Verfügungen und Ausnahmsbewilligungen zu bieten, bei deren Durchmusterung der aufmerksame Leser unwillkürlich an die zahlreichen Distinctionen der scholastischen Moralisten über die *opera servilia in festis* erinnert wird; im Nachfolgenden soll lediglich eine Uebersicht der Hauptbestimmungen des zur Zeit in Bayern geltenden Rechtes, welche durch die neueste Reichsgesetzgebung theilweise eine Ergänzung, theilweise eine Modification erfahren haben, sowie eine kurzgefasste Darstellung der gerichtlichen Handhabung dieser Bestimmungen gegeben werden ¹⁾.

Das gegenwärtig in Bayern geltende Recht enthält neben zahlreichen örtlichen Observanzen — deren Einzelaufzählung nicht in den Rahmen dieser Abhandlung fällt — Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle, landesherrliche Verordnungen, verfassungsmässige, landesgesetzliche und reichsgesetzliche Bestandtheile.

Zu den Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle gehört das Breve Papst Clemens XIV. vom 16. Mai 1772 und das Indult Papst Pius VII. vom 9. April 1802. Durch das erstgenannte Breve, welches durch churfürstliches Mandat Maximilian Joseph III. vom 14. December 1772 verkündet wurde, wurden die zahlreichen in dem ehemaligen Churfürstenthum Bayern gefeierten Festtage »um den wahrgenommenen Missbräuchen und grossen Ungebührlichkeiten, welche die Menge der Feiertage veranlasst und nach sich gezogen hat, ernstlich vorzubeugen« *reducirt* ²⁾ und demgemäss bestimmt, dass als Fest-

1) Hinsichtlich der Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung liegen naturgemäss noch nicht so viele Urtheile oberster Gerichtshöfe vor, wie über die Bestimmungen der bayerischen Verordnung über die Sonntagsfeier. Die strafrechtliche Seite der Gewerbeordnung ist eingehend bearbeitet in dem später citirten Commentar von *Appelius*, Berlin 1895.

2) Die abgewürdigten Feiertage, an deren Feier übrigens die katholische Bevölkerung Altbayerns bis in die Gegenwart festhält, sind folgende: 1. Fer. III. p. Domin. Ressurrect. Domini, 2. Fer. III. p. Domin. Pentecostes, 3. Festum Inventionis Sanctae Crucis, 4. F. Dedicacionis S. Michaelis Archang., 5. F. S. Andreae Apostoli, 6. F. S. Jacobi Ap., 7. F. S. Johannis Ap., 8. F. S. Thomae Ap., 9. F. SS. Philippi et Jacobi App., 10. F. S. Bartholomaei Ap., 11. F. S. Matthaei Ap., 12. F. SS. Simonis et Judae App., 13. F. S. Matthiae Ap., 14. F. SS. Innocentium, 15. F. S. Laurentii Martyris, 16. F. S. Sylvestri P. et Confess., 17. F. S. Annae Deiparae Genitricis. Pastoralblatt für die Erzdiocese München-Freising 1860, S. 149 und 1878, S. 58. Generalien-Sammlung der Erzdiocese München-Freising B. 1, S. 136; B. 2, S. 53; B. 3, S. 707. Kreisintelligensblatt für den Isarkreis 1825, S. 481—484. Kgl. Bayer. Regierungsblatt 1808, S. 116 und 744—746.

Die weltliche Gewalt hat bisher wiederholt um die kirchliche Mitwirkung zur Abschaffung dieser abgewürdigten Feiertage nachgesucht, allein die Bemühungen der kirchlichen und weltlichen Gewalt haben bisher noch keinen durchgreifenden Erfolg erzielt.

oder Feiertage »das Osterfest oder die Auferstehung des Herrn sammt dem nächst darauffolgenden Montage, das Pfingstfest auch mit dem nächst darauffolgenden Montage, hernach alle Sonntage des Jahres, das Fest der Weihnachten oder der Geburt unseres Herrn Jesu Christi, der Beschneidung oder des neuen Jahres, der Erscheinung des Herrn oder der heiligen drei Könige, der Himmelfahrt und des Fronleichnam's Jesu Christi, dann auch die fünf der allerseeligsten Jungfrau Maria geheiligten Tage, als nämlich der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, überhin noch die Feste des hl. Joseph, des hl. Johannes des Täufers, der hl. Apostel Peter und Paul, aller Heiligen und des hl. Erzmartyrers Stephanus und des vornehmsten Patrons einer jedweden Kirche beibehalten und gefeiert werden ¹⁾.« Das Vollzugs-Mandat ²⁾ vom 14. December 1772 bestimmte unter Androhung schwerer Strafen zur Durchführung einer würdigen Sonntagsfeier, dass während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes alles Kaufen und Verkaufen sowohl in Städten als auch auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk-, Kaffee-, Mieth-, Branntwein- und Kochhäuser sammt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahme verschlossen bleiben sollten, eine Verordnung, welche im Jahre 1801 wortwörtlich neuerdings eingeschärft wurde ³⁾.

Eine ungleich weitergehende Reduction der Feste geschah im Jahre 1802 für die damals unter französischer Herrschaft stehende bayerische Rheinpfalz, für welche mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse die Zahl der Feiertage — abgesehen von den Sonntagen — auf vier Tage, nämlich Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen vermindert wurde ⁴⁾, während

1) *Karl Weber*, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern mit Einschluss der Reichsgesetzgebung. Nördlingen 1878, B. 1, S. 18.

2) *Ibidem*, S. 20, 21. — 3) *Ibidem*, S. 51, 52, 61, 62. Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1801, S. 799—808.

4) *Bulletin des lois de la République française*. 3^e Série, tome Sixième Contentant les Lois et Arrêts rendus, pendant le second Semestre de l'an X. Brumaire an XI, p. 809, 813: Indultum pro reductione festorum: Dies festi praeter Dominicos in Galliis observandi: 1. Nativitas D. N. J. Chr., 2. Ascensio, 3. Assumptio B. M. V., 4. Festum sanctorum omnium. Datum Parisiis, ex Aedibus nostrae residentiae, hac die 9. Aprilis 1802 — J. B. Caprara Legatus. Es unterliegt unseres Erachtens keinem Zweifel, dass die Bestimmungen des französischen Concordates nach Abschluss eines Concordates zwischen Rom und Bayern, soweit bayerische Gebietstheile in Betracht kommen, ihre formelle Rechtskraft verloren haben. Da aber das bayerische Concordat keine Bestimmungen über die Festsetzung von Feiertagen enthält, so sind die durch obiges

die Feste Epiphanie, Fronleichnam, der hl. Apostel Petrus und Paulus, sowie die Feste des Diöcesan- und Pfarreipatrons auf den jeweils nächstfolgenden Sonntag verlegt, die übrigen Festtage aufgehoben werden sollten¹⁾.

Diese päpstlichen Indulte haben naturgemäss nur für jene Landestheile Geltung, für welche sie ursprünglich erlassen wurden; eine Ausdehnung derselben auf neuerworbene Gebietstheile der Krone Bayern, insbesondere eine Verminderung der Feiertage im Sinne des französischen Concordates, kann in rechtswirksamer, im Gewissen verbindlicher Weise nur nach vorheriger, gegenseitiger Verständigung zwischen dem apostolischen Stuhle und dem bayerischen Landesherrn erfolgen. Da nun das Churfürstenthum Bayern ungefähr 30 Jahre nach Erlass des Indultes Clemens XIV. bedeutende Gebietsveränderungen erfuhr, so entstanden gleichzeitig mit Uebernahme neuer Landestheile Verschiedenheiten bezüglich der Zahl der Feiertage. Diese Ungleichheiten waren um so erheblicher, da durch Erwerbung zahlreicher neuer Gebiete in Franken und Schwaben²⁾, welche theils katholische, theils protestantische, theils confessionell gemischte Bevölkerung besaßen, der katholische Charakter des bayerischen Staates, in welchem die katholische Religion bisher als die alleinherrschende Staatsreligion blühte und die Feier der katholischen Festtage — insbesondere auch der Besuch des katholischen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen — durch das *brachium saeculare*³⁾ wirksame Unter-

Indult fixirten Feiertage gemäss Art. 17 des bayerischen Concordates auch in Zukunft beizubehalten.

1) Ueber die Unterscheidung von *fêtes conservées*, *fêtes transférées* und *fêtes supprimées* siehe S. Alphonsi de Liguorio *Theologia Moralis etc. Cura et studio de Le Noir*, Parisii 1883, Tom. 2, pag. 159, Columne 2. Vergl. *Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz*. 2. Auflage von Gräf und Gresbeck. Kaiserslautern 1884, B. 2, S. 116. *Archiv für kath. Kirchenrecht*, B. 5 (1860), S. 224.

2) *Churbaiarisches Regierungsblatt* 1803, S. 25. Edict über die Religionsfreiheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben. — S. 27: Kein Religionstheil soll schuldig sein, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Theils und ohne dass die Achtung verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

3) *Felix Steve*, *Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I.*, München 1876, S. 50, 51; *Max Freiberg*, *Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I.*, Leipzig 1838, B. 3, S. 159 sq.: Einzelne Mandate in Betreff der Aufrechterhaltung der katholischen Religion in Bayern bes. S. 167—170; Mandat Karl

stützung fand, vollständig verändert wurde. Die veränderten Zeit- und Landesverhältnisse liessen der bayerischen Regierung eine Neuregelung der Sache angemessen erscheinen und sie benützte daher, da eine Durchführung des Clementinischen Breves mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden war¹⁾, die eben eingeleiteten Concordatsverhandlungen²⁾ zu einem Versuche, durch Vermittlung des apostolischen Stuhles eine gleichmässige Reducirung der bisher in den einzelnen Landestheilen üblichen Feiertage für den ganzen Umfang des Königreiches zu erreichen. Zu diesem Zwecke beantragte sie nach dem Vorgange der französischen Regierung einen diesbezüglichen Passus, wonach alle Feiertage mit Ausnahme von Weihnachten, Christi und Maria Himmelfahrt und Allerheiligen auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werden sollten, in das bayerische Concordat einzusetzen: eine Absicht, welche bei der endgiltigen Redaction des Concordates im Jahre 1818 nicht zur Ausführung kam³⁾. Infolgedessen fehlt es in Bayern bis zum heutigen Tage an einer festen, allgemein anerkannten Grundlage, um die Zahl der einzelnen

Albrechts vom 22. September 1788, Abschnitt 7 in *Kretttmayers* Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbayerischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771, S. 486.

1) Churfälzbayerisches Regierungsblatt 1801, S. 801, 802; 1802, S. 67, 121, 122, 308, 309; 1803, S. 113, 514; Kgl. Bayer. Regierungsblatt 1806, S. 402; 1807, S. 444, 1050—1052, 1171, 1559, 1560, 1694, 1695, 1867; 1808, S. 116, 744 etc. Die Ueberwachung der Beobachtung des Clementinischen Breves wurde nach Auflösung des churfürstlichen geistlichen Rathes dem geistlichen Departement im Ministerium des Innern übertragen. Regierungsblatt 1802, S. 121, 122; 1806, S. 425.

2) Grundlagen zu einem Concordate mit dem heiligen Stuhle, dem bayerischen Gesandten in Paris mitgetheilt durch churfürstliche Depeche vom 17. Juli 1802: Nr. 5. *L'électeur désire, que le pape lui accorde au sujet des fêtes une bulle pareille à celle qui a été expédiée à la France.* Grundlagen zu einem Concordate etc. vom 31. Mai und 6. Juni 1803: Nr. 12. *La Sainteté voudra bien se prêter à la demande que lui fera l'électeur pour que conformément de ce qui a déjà été accordée à la France, toutes les fêtes, y compris les dédicaces et celles des saints patrons des églises soient transférées aux dimanches à l'exception de Noël, l'ascension, l'assomption de la sainté Vierge et la fête de tous les saints.* *Hermann v. Sicherer*, Staat und Kirche in Bayern etc. München 1874. Urkundensammlung S. 10 und 16.

3) Daher gilt hinsichtlich der Feier der allgemeinen katholischen Festtage Artikel XVII des Concordates: »Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.«

observanzmässig oder verordnungsmässig zu feiernden Festtage genau zu fixiren, weshalb auch die neueste einschlägige Verordnung nach Aufzählung der reichsgesetzlich und einzelner landesgesetzlich bestimmter Feiertage verfügt: »Im Uebrigen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage für alle Sonn- und Festtage und zwar sowohl für die oben aufgeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung¹⁾.« Für die Bestimmung der in der Rheinpfalz zu feiernden katholischen Festtage bleiben daher vor allem das Indult Papst Pius VII. und die späteren landesherrlichen Verordnungen, für die Bestimmung der in den altbayerischen Gebietstheilen zu beobachtenden Festtage das Breve Papst Clemens XIV. und das Vollzugsmandat Maximilian Joseph III. massgebend, deren fortdauernde Giltigkeit mit Rücksicht auf Artikel XVII des bayerischen Concordates nicht bezweifelt werden kann und auch in neuester Zeit bei Entscheidungen bayerischer Gerichtshöfe ausdrücklich anerkannt wurde²⁾.

Für die protestantische Kirche wurde die vorliegende Frage dahin erledigt, dass bei Anordnung ausserordentlicher Kirchenfeste oder bei Abschaffung bestehender Feste und Feiertage nach gutachtlicher Berichterstattung des Oberconsistoriums durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Allerhöchste Entschliessung zu erholen sei.

Die II. Beilage der Verfassungsurkunde, welche bei ihrer ersten amtlichen Redaction — im Religionsedict vom 24. März 1809³⁾ — eine ausdrückliche Hinweisung auf das mehrgenannte churfürstliche Vollzugsmandat enthielt, bestimmte unter Weglassung dieses Hinweises, dass die Anordnungen über die Feiertage als gemischte Angelegenheiten zu erachten seien⁴⁾, weshalb die kirchlichen Behörden ohne vorhergehende Verständigung mit der Staatsgewalt keine neuen Feiertage bestimmen und einseitige Anordnungen der Rechtswirk-

1) Gesetz- und Verordnungsblatt 1895, S. 253.

2) Urtheil des Landesgerichtes München vom 27. Juni 1894 und des Oberlandesgerichtes München vom 17. November 1894.

3) §. 91 im Regierungsblatt 1809, S. 916: Die Verordnungen, welche wir ... bereits erlassen haben, insbesondere über die abgewürdigten Feiertage, werden hier ausdrücklich erneuert.

4) Vergl. August Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 206; Ernst Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 202—205; Wilhelm Kraiss, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Auflage, Würzburg 1881, B. 1, S. 386, Nr. 2, 3. Auflage 1893, B. 1, S. 344; Max Seydel, Bayerisches Kirchen-Staatsrecht, S. 179, 181.

samkeit entbehren sollten. Hinsichtlich der Festtagsfeier in confessionell gemischten Orten bestimmt §. 82:

»Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äusseren Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantirung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne dass die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80¹⁾ jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.«

Diese Verfassungsbestimmung wurde von der späteren Gesetzgebung²⁾ und Rechtsprechung³⁾ consequent auf die Festtagsfeier in confessionell-gemischten oder paritätischen Orten⁴⁾ bezogen und zwar unseres Erachtens mit Recht, da der gesammte vierte Abschnitt

1) §. 80: »Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.« Damit hängt zusammen: §. 81: »Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.«

2) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61 Beilagenband 2, S. 73, 340, 341; Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1859/61 Beilagenband 1, S. 577; Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages in den Jahren 1871/72 Beilagenband 3, S. 29, 97, 99.

3) Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 2. December 1864, 18. Januar 1870, 29. October 1870 bei *M. Stenglein*, Zeitschrift für Gerichtspraxis, B. 4, S. 90; B. 9, S. 155; B. 10, S. 94. Vergl. auch in der Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Strafsachen die Erkenntnisse vom 20. März 1888, 6. November 1890, 5. Januar 1893, 26. Juni 1894 etc. B. 5, 256; B. 6, 256; B. 7, 326; B. 8, Heft 1, S. 73. Vergl. ferner *A. Reger*, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, B. 9, S. 122; *Stenglein* B. 5, S. 267; B. 7, S. 357; B. 9, S. 401; Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege B. 9, S. 467; B. 12, S. 124 (Fest des Diöcesanpatrons in katholischen Orten); B. 13, S. 1.

4) Die Ausdrucksweise »confessionell gemischte Orte« oder die gleichbedeutende Wendung »gemischte Orte« findet sich in der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1845, die Feier der Sonn- und Festtage betr. — Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern 1845, S. 240—243 —; in der Verordnung gleichen Betreffs vom 20. Juli 1862 — Regierungsblatt 1862, S. 2069 —; in dem Polizeistrafbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861, Artikel 105 und vom 26. December 1871, Art. 2, Ziffer 5.

überhaupt nur von Rechtsverhältnissen spricht, welche in confessionell-gemischten Orten praktische Bedeutung gewinnen. Es wurden zwar wiederholt — neuestens insbesondere von dem namhaften bayerischen Staatsrechtslehrer *Max Seydel* — Einwendungen gegen diese Rechtsauffassung gemacht mit dem Bemerkten dass die Unterscheidung von katholischen, protestantischen und gemischten Orten in der Verfassungsurkunde nicht begründet sei und deshalb auch vom Gesetzgeber bei Erlassung von einfachen Gesetzen oder Verordnungen nicht hineininterpretirt werden dürfe¹⁾. Allein es wird sich bei dem unbestimmt gefassten Wortlaute des massgebenden Gesetzes gegen diese constante Auffassung der Gesetzgebung und Rechtsprechung schwerlich mit Erfolg ankämpfen lassen. Es wäre übrigens unseres Erachtens auch zu bedauern, wenn die einheitliche Rechtsprechung, welche sich im Laufe von Jahrzehnten über die Auslegung des §. 82 bisher gebildet hat, alterirt würde, da in letzterem Falle die Beantwortung der Fragen, worin besteht in Ortschaften mit vorwiegend confessionell ungemischter Bevölkerung und confessionellem Charakter die von den Religionsgesellschaften wechselseitig geschuldete Achtung, in welchen Akten liegt eine strafrechtlich zu verfolgende Achtungsverletzung, zu endlosen Streitigkeiten und zu einer beklagenswerthen Rechtsunsicherheit Veranlassung geben würde.

In der nach Erlassung der bayerischen Verfassungsurkunde folgenden Periode gaben einzelne Anordnungen über die Zahl der Feiertage — namentlich über die Feier des Festes des Diöcesanpatrons²⁾, welches in dem Breve Papst Clemens XIV. nicht aus-

1) *Bayerisches Kirchen-Staatsrecht von Max Seydel*, Freiburg 1892, S. 182. Dagegen bemerkt ein Erkenntnis des Kassationshofes vom 30. März 1865: »Die Verordnung vom 30. Juli 1862 steht zweifellos im vollen Einklang mit §. 82 des Religionsedictes.« — Die Darstellung des Einflusses des confessionellen Charakters eines Ortes auf die Feier der Festtage ist eine Frage für sich, welche hier nicht näher erörtert werden kann. Vergl. Blätter für administrative Praxis, B. 45, S. 2—5.

2) Die älteren und neueren Verordnungen hierüber bei *G. Döllinger* und *Friedrich Strauss*, *Verordnungensammlung*, B. 8, Abtheilung 2, S. 1075—1095, S. 1111—1119, *Feier der Landespatrocinien* und B. 23, S. 346—349. *Königl. Bayer. Regierungsblatt* 1806, S. 402 »Verordnung, Die Patrocinien und Kirchweihfeste betr.«; *Regierungsblatt* 1807, S. 444 »Die Patrocinien und Kirchweihfeste in der Provinz Neuburg betr.«; 1807, S. 1171 »Die Festtage der Diöcesanpatronen betr.«; 1807 S. 1559 und 1594 »Die Kirchweihfeste in den Filialkirchen betr.« Alle die genannten Verordnungen sind später fast in ihrem ganzen Umfange wieder aufgehoben worden. *Regierungsblatt* 1826, S. 545 »Die Feier des Nachkirchweihfestes betr.«; Ueber die Diöcesanpatrone handeln ferner *Kreis- und Intelligenzblatt für Oberbayern*, 1829, S. 633; 1830, S. 330; 1837,

drücklich genannt ist — Anlass zu Meinungsverschiedenheiten und Zerwürfnissen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt, welche nach Erlass mehrerer theilweise widersprechender Verfügungen schliesslich dahin beigelegt wurden, dass in den katholischen Orten des diesrheinischen Bayerns die von Papst Clemens XIV. festgesetzten Feiertage als staatlich geschützte Feiertage im Sinne des Polizeistrafgesetzbuches gelten und das Fest des Diöcesanpatrons nach Massgabe des vor dem 1. Januar 1842 bestehenden Herkommens gefeiert werden sollte. An Stelle des Diöcesanpatrons sollte jedoch an jenen Orten, wo es bereits früher stattgefunden, einem Allerhöchst ausgesprochenen Wunsche entsprechend, das Gedächtnissfest des heiligen Benno als Landespatrons des ehemaligen Herzogthums Bayern und Stift- und Stadtpatrons von München feierlich und öffentlich begangen werden¹⁾).

Infolge der während dieser Zeit wechselnden Anordnungen über die Zahl der Feiertage war ein schwankender, unsicherer Rechts-

S. 1155; 1842, S. 533. Ueber die Feier des Gedächtnisstages des hl. Benno Generaliensammlung der Erzdiöcese München-Freising, B. 1, S. 189, 482, 580.

1) Demnach sind als Festtage im Sinne des §. 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 anzusehen

I. Im rechtsrheinischen Bayern:

a) In katholischen Orten: 1. Ostermontag, 2. Pfingstmontag, 3. Weihnachten, 4. Neujahr, 5. Fest der hl. drei Könige, 6. Christi Himmelfahrt, 7. Fronleichnam, 8. Maria Lichtmess, 9. Maria Verkündigung, 10. Maria Himmelfahrt, 11. Maria Geburt, 12. Maria Empfängniss, 13. Fest des hl. Joseph, 14) Fest des hl. Johannes des Täufers, 15. Fest der hl. Apostel Petrus u. Paulus, 16. Allerheiligen, 17. Fest des hl. Stephanus, 18. Das Pfarrpatrocinium, 19. Das Landes- bezw. Diöcesanpatrocinium nach Massgabe des vor dem 1. Januar 1842 bestandenen Herkommens.

b) In protestantischen Orten: 1. Ostermontag, 2. Pfingstmontag, 3. Weihnachten, 4. Neujahr, 5. Christi Himmelfahrt, 6. Zweiter Weihnachtsfeiertag-St. Stephanstag, 7. Charfreitag. An einzelnen protestantischen Orten wird auch gefeiert: 1. Epiphanie, 2. Maria Lichtmess, 3. Maria Verkündigung, 4. Fest Johannes des Täufers, 5. Fest der Apostel Petrus und Paulus, 6. Fest des hl. Michael, 8. Das Friedensfest.

c) In confessionell gemischten Orten sind hinsichtlich der bürgerlichen Feier der Festtage, d. h. der Einstellung der Arbeits- und Gewerbethätigkeit und der Schliessung der Ortsläden an dem einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertage zunächst die besonders getroffenen Vereinbarungen mangels solcher Vereinbarungen die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage massgebend. Eine allgemeine Feier der Festtage ist daher hier nur an den den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen und an den besonders vereinbarten Festtagen geboten. (§. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862). Vergl. z. B. das Augsburger Intelligenzblatt 1896, Nr. 44.

zustand eingetreten, wodurch nicht bloß die kirchliche Feier der Festtage im eigentlichen Sinne des Wortes beeinträchtigt, sondern auch

II. In der Rheinpfalz:

a) In katholischen Orten: 1. Weihnachten, 2. Christi Himmelfahrt, 3. Maria Himmelfahrt, 4. Allerheiligen, 5. Neujahr, 6. Ostermontag, 7. Pfingstmontag, 8. St. Stephanstag, 9. Fronleichnamfest.

b) In protestantischen Orten: 1. Weihnachten, 2. Christi Himmelfahrt, 3. Neujahr, 4. Ostermontag, 5. Pfingstmontag, 6. St. Stephanstag, 7. Charfreitag.

Bezüglich der confessionell gemischten Orte gilt obige Bemerkung, da §. 82 der II. Verfassungsbeilage in der Rheinpfalz die gleiche Geltung besitzt wie im rechtsrheinischen Bayern.

Hinsichtlich der Pfarrpatrocinien wurde am 23. October 1806 nachfolgende Bestimmung getroffen:

1. Die Patrocinien sollen künftig nicht anders, als nach jenen Vorschriften gefeiert werden, welche in dem Breve Papst Clemens XIV. vom 16. Mai 1772 ausdrücklich bestimmt sind.

2. Das Patrocinium einer jeden Pfarrkirche wird daher, wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarrdistrictes gefeiert.

3. An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, wird nach der klaren Bestimmung des apostolischen Stuhles nur der Patronus principalis als Titularfest gefeiert. Regierungsblatt, S. 402, ebenso Regierungsblatt 1807, S. 1172.

Ueber das vor 1. Januar 1842 bestandene und massgebende Herkommen für die Feier des Diöcesan- bezw. Landespatrons St. Benno siehe *Strauss'* Verordnungensammlung, B. 23, S. 347, 349 und obige Citate auf Seite 36 in der Anmerkung 2. Ueber Einstellung der Arbeiten an Diöcesanpatrocinien vgl. Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege B. 12, S. 124. Sammlung etc. B. 7, S. 326.

Ueber die protestantischen Feiertage des rechtsrheinischen Bayerns siehe *Günthers* Amtshandbuch für die protestantische Geistlichkeit diesseits des Rheins, München 1838, B. 4, S. 1—41. *Webers* Gesetz- und Verordnungensammlung B. 10, S. 87. Ueber das Angsburger Friedensfest (alljährlich am 8. August), Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Strafsachen B. 5, S. 292 und *Regers* Entscheidungen, B. 10, S. 299.

Ueber die katholischen und protestantischen Feiertage der Rheinpfalz Indult Papst Pius VII. und Consularbeschluss vom 29. Germinal X; durch genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 20. März 1810 wurde der Neujahrstag hinzugefügt. Amtsblatt der Kgl. bayrischen Regierung des Rheinkreises 1824, S. 14; 1825, S. 12. Durch erstgenanntes Allerhöchstes Rescript wurden der zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, sowie das Fronleichnamfest als »gesetzliche Feiertage,« durch letzteres der Charfreitag als »gesetzlich zu feierndes kirchliches Fest« erklärt. *Geib's* Handbuch a. a. O. B. 2, S. 116. *Th. u. H. Wunds* Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz, Speier 1880, S. 488, 489. — Ueber die Strafbestimmungen siehe Dr. Freiherr v. *Riedels* Commentar zum Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. December 1871 mit systematischer Einschaltung der beständigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches etc. von Dr. *Max Pröbst*, München 1894, S. 162.

in weiten Volkskreisen Beunruhigung und Unzufriedenheit hervorgerufen wurde. Denn bei dem Mangel bestimmter, allgemein anerkannter Normen zur Beantwortung der Frage, welche Tage als Festtage zu gelten haben, ergeben sich nicht bloß für eine würdige religiöse Feier solcher Tage zahlreiche Störungen, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung gesetzlich begründeter Verpflichtungen Missverständnisse, welche mitunter tiefgreifende Schädigungen der an Rechtsgeschäften Beteiligten herbeiführen können. Um diesen unbefriedigenden Zustand endgiltig zu beseitigen wurde das Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage in Aussicht genommen und in dem vom 25. Juli 1850 datirten bayerischen Einführungsgesetze zur deutschen Wechselordnung angekündigt¹⁾. Das in Aussicht gestellte Gesetz ist jedoch wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten bis zum heutigen Tage noch nicht erschienen. Die Schwierigkeiten für Erlassung eines solchen Gesetzes liegen insbesondere in der Festsetzung der Zahl der katholischen Festtage. Denn für Einsetzung, Abänderung und Aufhebung protestantischer Festtage ist die Competenz der Staatsgewalt vermöge des landesherrlichen Summe-episcopates zweifellos gegeben. Dagegen wäre zur Erlassung eines solchen Gesetzes für die katholische Kirche vor allem eine Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle und zum Vollzuge dieser Vereinbarung ein Verfassungsgesetz erforderlich, da so tiefgreifende Abänderungen des katholischen Cultus²⁾ nach Art. XVII. des Concordates nur auf dem Wege freundschaftlicher Verständigung mit dem apostolischen Stuhle³⁾ und infolge der Eigenschaft des Concordates als *lex Status*⁴⁾ und Bestandtheil der bayerischen Verfassungsurkunde unter Beobachtung der in §. 7, Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formalitäten erledigt werden können⁵⁾.

1) Kreisintelligenzblatt für Oberbayern 1850, S. 1523; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1849/50, Stenographische Berichte, B. 6, S. 323; Beilagenband 5, S. 116, 118; Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1849/50 Protocollband 8, S. 289.

2) *Isidor Silbernagl*, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, Regensburg 1880, S. 525 sq.; *Franz Hesner*, Kathol. Kirchenrecht, Paderborn 1894, B. 2, S. 326; *Paul Hinschius*, System des kathol. Kirchenrechts, Berlin 1888, B. 4, S. 279, 286, 287; *F. H. Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Freiburg 1893, S. 525. — 3) Siehe oben S. 33.

4) Art. 18 des Concordates: *A Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.*

5) »Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Zu einem Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mit-

Gleichzeitig mit der durch die kirchlichen und Staatsbehörden vollzogenen Festsetzung der Feiertage wurden zahlreiche Verordnungen über die Unterlassung ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Festtagen erlassen. Die hier einschlägigen Bestimmungen erscheinen zum ersten Male in der Königl. Verordnung vom 13. Februar 1845 »die Feier der Sonn- und Festtage betr.« gesammelt¹⁾. Um die Wirksamkeit des Rechtsschutzes durch Strafandrohung zu erhöhen und sicherzustellen, wurde in das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 in Artikel 105²⁾ die Bestimmung aufgenommen:

»An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft, wer ausser dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Massgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.«

Bei der Berathung dieses Artikels wurde in Erwägung gezogen, dass die Erlassung einer absoluten gesetzlichen Vorschrift über die Sonntagsfeier mit Schwierigkeiten verbunden sei; denn man müsste sich hiebei in Details einlassen, welche einerseits die Materie nicht erschöpfend behandeln, andererseits nicht allenthalben anwendbar seien, und Ausnahmen und Dispensationen vorbehalten. Deshalb wurde ein Antrag, die Handlungen, welche eine »Verletzung der äusseren Feier von Sonn- und gebotenen Feiertagen« involviren, detaillirt im Gesetze zu bezeichnen, abgelehnt und im Gesetze selbst nur die allgemeinsten Grundsätze normirt, während die näheren Bestimmungen in Bezug auf die allgemeinen Regeln dem Verordnungsrechte, in Bezug auf die besonderen Anordnungen mit Rücksicht auf die Localverhältnisse den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen wurden³⁾. Um die bisher giltige Verordnung über die Sonntags-

glieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.« Nur diese Art der Lösung vorliegender Frage ist unseres Erachtens mit den Bestimmungen des canonischen Rechts und des bayerischen Staatsrechts vereinbar. Vergl. *Ernst Mayer*, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 125 und das Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens. München 1874, S. 22, 23, 29.

1) Intelligenzblatt für Oberbayern S. 240—249.

2) *Karl Edel*, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 mit Erläuterungen, Erlangen 1862, S. 273, 274; *Karl Barth*, Das Polizeistrafgesetzbuch etc. 2. Auflage, Landshut 1862, S. 76.

3) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61 Beilagenbd. 2, S. 73, 228, 340, 341, 434; stenographische Berichte B. 3, S. 144, 145, 221, 390, 391; Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe 1859/61 Protocollband 1, S. 488, 489; Stenographische Berichte, B. 2, S. 201, 202.

feier mit dem genannten Artikel des Polizeistrafgesetzbuches in Einklang zu bringen, wurde dieselbe einer sachlichen und redactionellen Abänderung unterzogen und unterm 30. Juli 1862 neuerdings publicirt. Diese Verordnung über »die bürgerliche Feier der Sonn- und Festtage« wurde ohne vorheriges Einvernehmen mit den geistlichen Behörden ausgearbeitet¹⁾ und enthält daher nur Verbote jener Handlungen, welche nach der Auffassung der Staatsgewalt eine Störung der religiösen Feier involviren²⁾.

Im Jahre 1871 wurde das Polizeistrafgesetzbuch vom Jahre 1861 mit Rücksicht auf die Reception eines »Strafgesetzbuches für das deutsche Reich« durch den Gesetzgebungsausschuss³⁾ des bayerischen Landtages einer eingehenden Revision unterzogen und hiebei Artikel 105 gestrichen, da das Reichs-Strafgesetzbuch in §. 366, Nr. 1 bereits ausreichenden Schutz für die Sonntagsfeier bot durch die Bestimmung: »Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 1. Wer den gegen die Störung der Sonn- und Feiertage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.«

Diese Anordnungen werden nach Art. 2 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuches durch Verordnung oder die auf Grund der Verordnung ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften getroffen, und es ist in dieser Beziehung den Gemeindebehörden freigestellt, die nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen geeigneten Bestimmungen gegen Störung der Sonn- und Festtagsfeier zu treffen, jedoch mit der Beschränkung, dass Arbeiten, welche durch Gesetz oder Königliche Verordnung als zulässig erklärt sind z. B. Arbeiten in dringenden Fällen, ferner die nach §. 82 der II. Verfassungsbeilage oder nach den Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung gestatteten Arbeiten durch ortspolizeiliche Vorschriften nicht untersagt werden dürfen. Bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Frage, ob eine zur Ergänzung des §. 366 erlassene ortspolizeiliche Vorschrift zulässig sei, hat der Richter zu prüfen, ob die erlassene Vorschrift mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang oder Widerspruch stehe⁴⁾; steht dieselbe nach der Ueber-

1) Pastoralblatt der Erzdiece München-Freising 1862, S. 215.

2) Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1862, S. 2069.

3) Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten des bayer. Landtages in den Jahren 1870/71, Beilagenband 3, S. 29, 97, 99, 108.

4) Dagegen unterliegt die Frage, ob eine ortspolizeiliche Vorschrift nothwendig oder zweckmässig sei, nicht der richterlichen Würdigung, Blätter für administrative Praxis B. 16, S. 128.

zungung des zuständigen Richters im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen, so muss dieselbe für rechtsunverbindlich erklärt werden.

In gleicher Weise ist die Entscheidung der Frage, ob infolge eines dringenden Anlasses ausnahmsweise die Sonntagsarbeit gestattet sei, in Streitfällen lediglich dem Ermessen des Thatrichters anheimgegeben. Der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches (Art. 114) hatte keine derartige Ausnahme vorgesehen, sondern theils auf Verordnungen verwiesen, theils einzelne Fälle specialisirt. Bei der ersten Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde vom Referenten eine Fassung des Artikels beantragt, nach welcher derjenige, welcher ohne Nothfall den betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt, bestraft wird. Diese Fassung wurde vom Gesetzgebungsausschusse angenommen und hierbei hervorgehoben, dass über die Frage, ob ein Nothfall im Sinne des Artikels 114 vorliege, im einzelnen Falle der Polizeirichter zu entscheiden habe und dass ihm hierin durch Verordnung oder durch polizeiliche Vorschrift nicht vorgegriffen werden dürfe. Erst vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe wurde auf Antrag seines Referenten der Ausdruck »ausser Nothfällen« durch die Worte »ausser dringenden Fällen« ersetzt, und diese Fassung wurde sodann auch vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten angenommen, nachdem hier vom Referenten noch erklärt worden war, dass Arbeiten in dringenden Fällen weder durch Verordnung, noch durch ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden können, der Richter vielmehr, wenn nach seinem Ermessen ein dringender Fall vorliege, immer freisprechen müsse; ferner, dass zu den dringenden Fällen jede Arbeit gehören werde, deren Unterlassung einen namhaften Schaden nach sich ziehen würde, und dass die Ausnahmefälle im einzelnen nur zu exemplificiren, nicht aber erschöpfend aufzuzählen seien; denn der Befugniss des Richters, auch andere Fälle als dringende zu erachten und demnach freizusprechen, könne durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift nicht vorgegriffen werden¹⁾. Im Einklange hiemit zählt eine Allerhöchste Verordnung vom 11. October 1869, die Eisenbahnbauarbeiten an Sonn- und Feiertagen betr.²⁾ als dringende Ausnahmefälle beispielsweise eine lange Reihe von Arbeiten auf, deren Verzögerung, Unterbrechung oder

1) *Karl Edels* und *Karl Barths* Commentare zum Polizeistrafgesetzbuch vom J. 1861, a. a. O. Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Strafsachen insbesondere B. 5, S. 265, 266; ferner B. 3, S. 178; B. 6, S. 298; S. 581; B. 8, S. 29.

2) Ministerialbl. für Kirchen- u. Schulangelegenheiten 1869, S. 259—261.

Unterlassung Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Thieren befürchten lässt oder namhafte Verluste an Staats- oder Privateigenthum hervorrufen könnte etc. etc. und bemerkt ausserdem, dass die vorliegende Zusammenstellung keinen Anspruch auf vollkommen erschöpfende Aufzählung aller möglichen Ausnahmefälle mache, und dass die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Sonntagsarbeit bei einkommenden Beschwerden der Entscheidung der zuständigen Gerichte vorbehalten bleibe.

Schliesslich sei bemerkt, dass Uebertretungen bezüglich der Störung der Sonntagsfeier auch dann strafbar sind, wenn der Uebertretende sich in dem guten Glauben befand, nicht rechtswidrig zu handeln, da die Anwendung der in Frage stehenden Strafnorm keineswegs durch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit auf Seite des sie Uebertretenden bedingt ist. Sie bezweckt den Schutz der Feier der Sonn- und Festtage, ist sohin im öffentlichen Interesse erlassen und zu ihrer Anwendung ist nicht mehr erforderlich, als die Vornahme einer in Bezug auf diese Feier verbotenen Handlung. Sobald die Thatbestandsmerkmale festgesetzt sind, hat die Strafnorm zur Anwendung zu kommen und sie kann ihre rechtliche Wirksamkeit dadurch nicht verlieren, dass sie öfters mit Unrecht ausser Anwendung bleibt oder an einzelnen Orten milder gehandhabt, in Folge dessen fortwährend übertreten und ihre Uebertretung selbst von den Polizeiorganen geduldet wird ¹⁾.

Nach dieser einleitenden Darstellung folgt der Wortlaut der Verordnung vom 30. Juli 1862 und deren gerichtliche Handhabung. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage ²⁾ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniss erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Hanthierungen des landwirth-

1) Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Strafsachen B. 1, S. 508; B. 5, S. 287, 294.

2) »Die Feier des Sonntages umfasst sprachlich und begrifflich ganz wesentlich auch die Sonntagsruhe und zwar die Sonntagsruhe nicht blos in dem äusserlichen Sinne der Freihaltung des Sonntages von störendem Geräusch, son-

schaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrik-Betriebes¹⁾ sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle²⁾ ausgenommen, untersagt.

dem auch Freihaltung desselben von den gewöhnlichen Arbeiten und Beschäftigungen des Werktages.« — Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Leipzig 1890, B. 20, S. 83, 85, 87. — Hinsichtlich der Sonntagsruhe hat nunmehr die Reichsgewerbeordnungs-Novelle vom Jahre 1891 eingehende Bestimmungen getroffen, dagegen gehört die Regelung der Sonntagsfeier zweifellos nicht zu den in §. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Gegenständen, sondern steht der Landesgesetzgebung zu.

1) Solche Handlungen involviren durch die öffentliche oder in der Öffentlichkeit wahrnehmbare Vornahme eine Störung der Sonntagsfeier. »Bei der Störung der Feier der Sonn- und Festtage handelt es sich um Störungen, welche nach aussen hin wirksam in die äusserliche Erscheinung treten und als solche geeignet sind, die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die an denselben zu beobachtende äussere Ruhe und in diesem Sinne die allgemeine Sonntagsfeier zu stören und zu beeinträchtigen. Schon der Begriff »Störung der Sonntagsfeier« und die gegen solche Störung ergangenen Anordnungen weisen darauf hin, dass mit den letzteren nicht Vorschriften gemeint sind, welche ausschliesslich den Schutz des Individuums in seinem Anspruche auf Sonntagsruhe bezielen, sondern nur solche, welche gegen eine durch Lärm oder Erregung von Aergerniss, oder sonstwie nach aussenhin wirkende Beeinträchtigung der allgemeinen Sonntagsfeier als solcher sich richten.« Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen B. 20, S. 89. Die landwirthschaftlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur durch obige Verordnung, nicht durch die Reichsgewerbeordnungs-Novelle verboten. »Das Düngerfahren in einem katholischen Orte an einem katholischen Festtage ist strafbar, auch wenn keine Störung des Gottesdienstes eingetreten ist, da durch §. 1 der Verordnung jede öffentliche oder Aergerniss erregende Arbeit verboten ist, gleichviel, ob der Gottesdienst hiedurch gestört wird oder nicht.« *M. Stenglein*, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, B. 5, S. 267, 268. Denn das Düngerfahren, heisst es in dem hier citirten Erkenntnisse des Kassationshofes vom 4. Januar 1866, ist selbstverständlich eine öffentliche und öffentliches Aergerniss erregende Verrichtung des landwirthschaftlichen Betriebes und kann sohin ohne Verstoß gegen jenes Verbot (sc. der Sonntagsarbeit) nicht vorgenommen werden. Ueber den Begriff »Aergerniss erregende Arbeit« sagt ein Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 23. Nov. 1888 — Sammlung B. 2, S. 521 —: Dass eine an einem Sonntage oder Festtage vorgenommene Arbeit öffentliches Aergerniss erregt hat, ist im Allgemeinen dann anzunehmen, wenn sich eine unbestimmte Anzahl von Ortseinwohnern durch Vornahme der Arbeit in ihren sittlichen und religiösen Gefühlen verletzt gefunden hat, wenn auch nicht alle Einwohner einer Ortschaft an diesen sonntäglichen Arbeiten Anstoss genommen haben und sogar eine Anzahl solcher Personen als Zeugen producirt werden kann. — Die Verbote der Sonntagsarbeit im gewerblichen, Handels- und Fabrikbetrieb sind durch die Reichsgewerbeordnungs-Novelle neugeregelt, bezw. verschärft worden, da durch dieselbe nicht bloss die öffentliche, geräuschvolle und Aergerniss gebende Sonntagsarbeit, sondern die Sonntagsarbeit überhaupt verboten ist. Soweit der Fabrikbetrieb innerhalb der Mauern der Fabrik stattfindet, ist der-

Dem Verbote unterliegen nicht:

1. Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Giessereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, bei Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-fahrts-Verkehr ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können ¹⁾.

selbe zwar nicht als öffentlich, wohl aber als geräuschvoll und Aergerniss erregend im Sinne obiger Verordnung zu erachten. Dahin lauten die Entscheidungen des Reichsgerichts und der obersten bayerischen Gerichtshöfe. Das Reichsgericht bemerkt a. a. O.: »Die Arbeit im fabrikmässigen Betriebe wird im Zweifel und der Regel nach als solche, schon infolge der grösseren Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter, des Ab- und Zuges derselben bei dem Arbeitslocale, des durch das Zusammenarbeiten einer solchen Menge verursachten Geräusches eine nach aussen hin mindestens für die Mitbewohner und Anwohner bemerkbare sein und von diesem Gesichtspunkte aus kann die sonntägliche Fabrikarbeit als solche als etwas angesehen und bezeichnet werden, was die allgemeine Sonntagsfeier in äusserlich bemerkbarer Weise zu stören und zu beeinträchtigen geeignet ist.« Ebenso ein Erkenntniss des bayerischen Kassationshofes vom 18. Januar 1870 bei *Stenglein* a. a. O. B. 9, S. 155 und ein Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 23. November 1883. Das Unterhalten des Feuers in dem Brennofen einer Fabrik kann dann als »öffentlich vorgenommen« nicht betrachtet werden, wenn zwar das Aufsteigen des Rauches, nicht aber die Arbeit des Feuerunterhaltens ausserhalb der Fabrik wahrnehmbar ist. Dies schliesst jedoch andererseits nicht aus, dass aus Anlass des das Arbeiten in der Fabrik andeutenden Rauchaufsteigens eine unbestimmte Anzahl von Anwohnern sich in ihrem sittlichen und religiösen Gefühle verletzt finden und damit öffentliches Aergerniss erregt werden konnte. Sammlung B. 2, S. 521 und *Regers* Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden etc. B. 4, S. 444. Aehnlich ein Urtheil vom 26. Juni 1894. Sammlung etc. B. 8, Heft 1, S. 73—76.

2) Unter den »dringenden Fällen« sind nicht blos eigentliche Nothfälle zu verstehen, sondern auch alle jene Fälle, in denen die Unterlassung oder Unterbrechung von Arbeiten namhaften Schaden nach sich ziehen würde. Cultusministerialblatt 1889 a. a. O. Das Nähere ist bereits angegeben.

1) Die Sonntagsarbeiten in Hochöfen etc. sind nunmehr auch durch Reichsgesetz verboten. Bezüglich der auch reichsgesetzlich zugelassenen ausnahmeweisen Sonntagsarbeit sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, die Ausnahmen in §. 1 Abs. 2 sq. obiger Verordnung thunlichst nach den analogen Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung zu bemessen, soweit nicht die Gewerbeordnung ohnein unmittelbar Anwendung zu finden hat. — Gesetz- und Verordnungsblatt 1895, S. 255. — Solche dringende Ausnahmefälle dürfen von den Unternehmern nicht durch eigenes Verschulden, oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt werden, vielmehr ist die Sonntagsarbeit durch vorsorgliche Massnahmen zu verhüten. Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 5. August 1884. — *Regers* Entscheidungen, B. 5, S. 453. — Daher ist die auf einer allgemein sichtbaren Strasse erfolgte Zufuhr von Torf zu einer Brauerei während des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes strafbar, weil die Vornahme dieser

2. Solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniss des Publicums erfordert werden z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, der Barbier¹⁾.

3. Entearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese²⁾.

Handlung, für welche im gegebenen Falle ein dringender Fall nicht vorlag, öffentliches Aergerniss zu erregen geeignet war.

In der Besorgniss eines nicht erheblichen Schadens ist die thatsächliche Grundlage für die Annahme eines dringenden Falles nicht zu erblicken; nur ein namhafter Schaden kann zur Begründung eines dringenden Falles in Betracht kommen. Urtheile des Oberlandesgerichts München vom 5. Aug. 1884; 29. Januar 1889; 2. December 1890; 17. October 1891; 22. März 1894. Sammlung etc. B. 2, S. 521; B. 5, S. 268; B. 6, S. 298, 581; B. 8, Heft 1, S. 29.

Die Bestimmungen über die staatlichen Betriebe und die damit zusammenhängenden Anstalten sollen in Zukunft möglichst den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe accommodirt werden. Näheres unten.

Der von den Eisenbahn etc. Bediensteten bewerkstelligte Transport von Frachtgütern Reisenden etc. unterliegt nicht dem Verbote der Sonntagsarbeit, dagegen ist das vom Empfänger einer auf der Eisenbahn beförderten Waare vorgenommene Ausladen der Waare an einem Sonntage keine Arbeit des Eisenbahnverkehrs und deshalb strafbar. Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1874, S. 355 und 1879, S. 1086—1090. Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 2. December 1890 und 17. October 1891, B. 6, S. 298 und 581 a. a. O. Ueber Botengewerbe und Frachtgutverkehr, B. 3, S. 395.

Unter »Arbeiten, welche ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,« sind nach der Rechtsprechung jene Arbeiten zu verstehen, deren Unterbrechung nicht bloß empfindlichen Nachtheil für die Unternehmer, sondern auch anderweitige Störungen und Schädigungen zu Folge haben würde, z. B. Arbeiten der Porzellanbrennereien, des Botengewerbes, des Frachtgutverkehrs etc., welche schon am Tage vor einem Sonn- oder Feiertage begonnen worden sind. Eine solche Arbeit an einem Tage, vor einem Sonn- oder Festtage zu beginnen und dieselbe als dringlich an Sonn- und Festtagen fortzusetzen, ist nicht verboten. *Regers* Entscheidungen, B. 2, S. 521; B. 4, S. 445; B. 5, S. 454.

1) Aus den beispielsweise angeführten Fällen ergibt sich, dass diese Fassung eine extensive Interpretation obiger Bestimmung zulässt; es sollen sohin nach der Intention der Verordnung alle durch das tägliche Bedürfniss erforderlichen Geschäfte dem Verbote der Sonntagsarbeit nicht unterliegen. Zu diesen Geschäften gehören auch die Metzger und überhaupt alle Händler mit den zum täglichen Gebrauch erforderlichen Lebensmitteln. Erkenntniss des Stadtgerichtes München vom 28. Juni 1865 und des bayerischen Kassationshofes vom 30. September 1864 bei *Stenglein* B. 4, S. 95, 145 und einschränkend oberstgerichtliches Erkenntniss vom 16. December 1893 im Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1894 S. 10, 11. Bei diesen Gewerben greift nunmehr die Reichsgesetzgebung ein. Die Mieth- oder Lohnkutscherei fällt nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnungs-Novelle.

2) Diese Arbeiten fallen nicht unter die Bestimmungen der Reichsge-

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Übung¹⁾.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen²⁾.

§. 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-Handels- und Gewerbsleuten sind

1. am ersten Weihnachtstage,
 2. an dem Oster- und Pfingstsonntage,
 3. in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage³⁾
- den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

werbeordnungs-Novelle. Ueber Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung. Kgl. Bayer. Regierungsblatt, 1810, S. 7—9; kirchliche Verordnungen v. 5. August 1713 und 24. Juli 1758, 9. April 1810 und 12. Juli 1844, Generalien der Erzdiözese München-Freising B. 1, S. 564, 565.

Uebrigens hält auch hinsichtlich der Gestattung der Erntearbeiten die richterliche Auslegung daran fest, dass man es mit Ausnahmen von der Regel zu thun habe, dass die Regel Feier der Sonn- und Festtage bezweckt und dass daher die Ausnahmen, wenn die Regel nicht zu sehr durchbrochen werden soll, einer strengen Auslegung unterliegen. Unter Erntearbeit ist nicht jede beliebige auf Einheimung von Bodenerzeugnissen gerichtete Arbeit, sondern nur eine umfassendere, auf weite Kreise sich erstreckende Arbeit zu verstehen, die innerhalb einer gewissen Zeit nach dem Eintritt der Reife der Feldfrüchte vorgenommen werden muss und deren Verhinderung namhaften Schaden verursachen würde. »Die Einheimung von Grünfutter ist keine Erntearbeit im Sinne des §. 1, Abs. 2, Ziffer 3 der Verordnung vom 30. Juli 1862.« Dieselbe ist daher als öffentlich vorgenommenene landwirtschaftliche Arbeit dem Verbote der Sonntagsarbeit unterworfen und abgesehen von dringenden Fällen strafbar.

1) *Döllinger-Strauss*, Verordnungensammlung, B. 28, S. 348; *Stenglein*, B. 9, S. 401. Die Mühlen sind Werkstätten im Sinne der Reichsgewerbeordnung und daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe unterworfen. Die Ausnahmebewilligungen von dem Verbote der Sonntagsarbeit richten sich nach der Beschaffenheit der die Mühle treibenden Kraft (Wasser, Wind, Dampf).

2) Sachlich die gleiche Anordnung treffen §. 105^b der Reichsgewerbeordnungs-novelle und §. 52 der bayerischen Ausführungsbestimmungen und in sehr weitgehender, mit den Bestimmungen der Novelle nur schwer vereinbarer Weise, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 betreffend die Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Reichsgesetzblatt, S. 12 sq.).

3) Die Verordnung vom 13. Februar 1845 zählt zu den Tagen mit voll-

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden¹⁾.

An den Soun- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden²⁾ ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden³⁾, welche an sämtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien,

ständigem Ladenschluss auch den Dreifaltigkeitssonntag. An diesem Tage kann vollständiger Ladenschluss durch ortspolizeiliche Bestimmung verfügt werden. Vergl. Sammlung etc. B. 5, S. 45 Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 28. December 1889. §. 2 hat durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe eine Erweiterung erfahren.

1) Die Sonn- und Feiertage sind in der Verordnung in drei Klassen eingetheilt:

1. Hochfeste mit vollständigem Ladenschluss. §. 2 Abs. 1.

2. Einfache Sonn- und Festtage mit Ladenschluss während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes. §. 2 Abs. 2.

3. Besondere Feiertage, zu deren Feier ein Theil der Bevölkerung nicht verpflichtet ist, sei es auf Grund erhaltener Dispens oder der Confessionsangehörigkeit. §. 1 Abs. 4 und 5, §. 8 Abs. 2.

Jedoch dürfen durch diese Sonn- oder Festtagsarbeit die Grenzen der der Festtagsfeier der andern Confession schuldigen Achtung nicht überschritten werden. Eine ähnliche Unterscheidung der Feste findet sich auch in der Reichsgewerbeordnungs-Novelle.

Die nach Erlass der Reichsgewerbeordnungs-Novelle revidirten ortspolizeilichen etc. Vorschriften sind gesammelt im Münchener Jahrbuch 1895, S. 147 sq. und bei *A. Rauck*, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie erläutert und mit den Vollzugsvorschriften für Bayern und für das deutsche Reich, München 1895, S. 132 sq. und hierzu Kreisamtsblatt für den Regierungsbezirk Oberbayern 1892, S. 190—197; 1893, S. 115; 1894, S. 65, 123, 168; Kreisamtsblatt für Niederbayern 1892, S. 37, 65; 1893, S. 5; Kreisamtsblatt der Rheinpfalz 1892, S. 31, 119; 1894, S. 77; Kreisamtsblatt der Oberpfalz 1892, S. 61 und 75; 1893, S. 187; Kreisamtsblatt für Oberfranken 1892, S. 46; Kreisamtsblatt für Unterfranken 1892, S. 33; Kreisamtsblatt für Schwaben u. Neuburg 1892, S. 39; 1893, S. 135. Die Vorschriften für Mittelfranken bei *Rauck*, S. 136.

2) Die sämtlichen aus Reichsrecht und Landesrecht zusammengestellten Verordnungen über den Marktverkehr sind gesammelt bei *Brettreich-Pechmann*, Wirkungskreis der Districtspolizeibehörden B. 2, S. 449—458. Obige Vorschrift über Laden- bzw. Budenschluss während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes ist noch in Kraft, bzw. neuerdings festgesetzt worden.

3) Bäckerläden, welche zugleich Melberläden sind, gehören nicht hieher. Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 5. Mai 1892, Entscheidungen B. 7, S. 131, vergl. auch Urtheil vom 25. März 1899, Entscheidungen B. 5, S. 292 und *Regers* Entscheidungen B. 10, S. 299.

Lebküchner- und Feinbäckerläden¹⁾ müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten²⁾, von Treibjagden³⁾ und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslocalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen⁴⁾ Pfarrgottesdienstes sind untersagt⁵⁾.

1) Nach der Verordnung vom 13. Februar 1845 auch Wachzieherläden a. a. O. S. 241, Nr. 4.

2) Ebengenannte Verordnung sagt in Nr. 12: Die Verlegung der Viehmärkte auf Werktage ist, wie immer thunlich, nach den bereits bestehenden Anordnungen zu bewirken.

3) Treibjagd ist nicht gleichbedeutend mit Klapper- oder Klopffagd, sondern im Gegensatze zur stillen Jagd, bei welcher der Jäger dem Wilde mittelst Netzen und Fallen, mittelst Anstehens oder Pürschens u. dgl. nachstellt, die Art der Jagdübung, bei welcher das Wild von Treibern und Hunden aufgescheucht und den in einer Linie aufgestellten Schützen zugetrieben wird, ohne dass es hiebei auf die grössere oder geringere Anzahl von Schützen und Treibern, auf den grösseren oder geringeren Lärm, welcher von letzteren behufs Aufscheuchen des Wildes verursacht wird, anzukommen hätte. Der gesetzgeberische Grund, welcher zu dem Verbote des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen geführt hat, ist keineswegs in dem durch die Treibjagden verursachten grossen Lärm und der dadurch herbeigeführten Störung der Sonntagsfeier, sondern vielmehr darin zu suchen, dass . . . durch die Treibjagden nicht nur der vor- und nachmittägige Kirchenbesuch beeinträchtigt, der Besuch der Wirthshäuser dagegen gefördert, und so der Sonntag den Uebungen der Religion entfremdet, sondern auch, da die Treibjagden meist in die an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste gewidmete Zeit fielen, die meist als Treiber verwendeten noch schulpflichtigen Knaben dem Kirchen- und Schulbesuch entzogen würden. Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 16. October 1888 in den Entscheidungen B. 5, S. 182. Vgl. eine sächsische und badische Verordnung über das Verbot von Treibjagden an Sonntagen und Festtagen bei *Regers* Entscheidungen B. 1, S. 342; B. 6, S. 459. Vgl. *Gg. Hirths* Annalen des deutschen Rechts, Leipzig 1876, S. 76.

4) Nachmittägiger Gottesdienst ist auch die Christenlehre. *Strauss*, Verordnungsammlung, B. 28, S. 343.

§. 5.

Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschiessen und andere öffentliche Lustbarkeiten ¹⁾, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63, Absatz I, Ziffer 1 und 2, Art. 64, Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche

5) Vergl. Erkenntnis des Kassationshofes vom 28. April 1868 bei *Stenglein* B. 7, S. 357: »Ein Wirth, in dessen Wirthshaus in der Nähe der Kirche während des sonntäglichen (oder festtäglichen) Pfarrgottesdienstes gesungen oder sonst lärmend geechert wird, kann nur bei Feststellung eines besonderen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschuldens, nicht bei blosser Duldung, hiefür bestraft werden.« Denn eine besondere Strafbarkeit der Unthätigkeit des Wirthes, heisst es im Erkenntnisse, dem weder als Theilnehmer an derlei Excessen, noch auch sonst als Veranlasser derselben irgend ein Verschulden oder auch nur eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, ist im Polizeistrafgesetzbuche nicht aufgeführt. Bestraft könnte er auch werden, wenn er gegenüber fremden, mit den Localverhältnissen nicht bekannten Gästen absichtlich oder in fahrlässiger Weise unterlassen hätte, auf den Gottesdienst in der Pfarrkirche aufmerksam zu machen und so das Hervortreten von Lärm verschuldet hätte.

1) In der Verordnung vom 13. März 1845 sind als solche Lustbarkeiten beispielsweise sub Nr. 9 angeführt: Die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmenden Belustigungen z. B. Kegelscheiben, Productionen von Seiltänzern, und zwar durften solche Belustigungen nach der damaligen Verordnung nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes begonnen werden. — In Art. 63 und 64 des Polizeistrafg. vom J. 1861 sind unter Lustbarkeiten aufgeführt: Tanzmusiken, Maskeraden, Schiessen, Preiskegelscheiben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten, Menagerien, Wachsfigurenkabinete etc. etc. Dazu *Edels* Commentar S. 226 und 229; P. St.-G.-B. vom J. 1871, Art. 32 und 33, *Riedel-Pröbsts* Commentar, S. 109–116. Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten am Charfreitag und Gründonnerstag, wo dieser herkömmlich als Festtag gefeiert wird, darf die polizeiliche Bewilligung nicht ertheilt werden. *Webers* Verordnungsammlung, B. 7, S. 140.

sich die in den §§. 2 Absatz 2 u. 3, §. 4, 5 und 6 Absatz 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8.

Die Vorschriften in §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2, Absatz 1, Ziffer 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage massgebend ¹⁾.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schliessung der Ortsläden an den, dem einen Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündigung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften ²⁾.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

1) Vergl. hiezu die Bestimmungen in Nr. 1 u. 2 der Verordnungen vom 13. Februar 1845:

1. An Sonn- und gebotenen Feiertagen bleibt, und zwar in gemischten Orten nach Massgabe des §. 82 der zweiten Verfassungsbeilage, der Betrieb von knechtlichen Arbeiten und lärmendem Gewerbe, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge liegt, ausgenommen, verboten etc. etc.

2. In gemischten Orten ist an dem Fronleichnams- und Charfreitage das Geschlossenhalten der Läden nach Vorschrift des erwähnten Paragraphen der zweiten Verfassungsbeilage zu handhaben, jedenfalls aber strenge darauf zu halten, dass die sämmtlichen Läden am Fronleichnamstage während der Dauer der Procession in den betreffenden Strassen nicht geöffnet werden.

2) Mit obiger polizeilicher Verordnung über die Sonntagsfeier stehen mehrere andere Verordnungen, Entscheidungen der Gerichte etc. etc. in innerlichem, sachlichem Zusammenhang, auf welche hier der Kürze halber lediglich verwiesen sein soll:

1. Die durch Art. 2, Ziffer 4 und Art. 159, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches aufrecht erhaltene Verordnung vom 18. Juni 1862 über die Polizeistunde Entscheidungen des Oberlandesgerichts München, B. 5, S. 7, 23, 86 und 382, Regierungsblatt 1862, S. 1338; vergl. hiezu *Pechmanns Wirkungskreis* etc. B. 2, S. 810.

Die Verordnung vom 30. Juli 1862 erhielt durch die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. August 1883, die Feier der

2. Die Verordnung über die öffentlichen Tanzmusiken vom 13. Juni 1862, (Regierungsblatt, S. 1391) vergl. *Pechmanns Wirkungskreis etc.* B. 2, S. 317 sq. und dazu Blätter für Rechtsanwendung, B. 56, S. 90; B. 58, S. 331.

3. Ueber die Feier der Charwoche, *Webers Gesetz- und Verordnungsammlung* B. 7, S. 140 und dazu Blätter für administrative Praxis B. 16 S. 128.

4. Ueber theatralische Vorstellungen an Sonn- und Feiertagen und an den Vorabenden derselben, Blätter für administrative Praxis, B. 13, S. 15; B. 16, S. 123, woselbst ein Verbot theatralischer Vorstellungen an den Vorabenden für rechtlich zulässig erklärt wird. B. 16, S. 126, 127.

5. Ueber Feuerwehrlübungen an Sonn- und Feiertagen, Blätter für administrative Praxis, B. 34, S. 321 und *Regers Entscheidungen* B. 6, S. 477.

6. Ueber Schubtransporte an Sonn- und Feiertagen, Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1888, S. 224.

7) Ueber die Vornahme von Schutzpockenimpfungen und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen *Riedel-Pröbst's* Commentar zum Polizeistrafgesetzbuche S. 162 sq.

7. Ueber Eisenbahnbauten an Sonn- und Feiertagen, Cultusministerialblatt 1869, S. 259; Landtagsabschied vom 28. April 1882, §. 8, Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 214.

8. Ueber die Arbeit bei Post und Bahn und die damit verbundenen Anstalten an Sonn- und Feiertagen: Postordnung vom 1. Mai 1889 und deren Nachträge: Gesetz- und Verordnungsblatt 1889, S. 235, 236, 1891, S. 40; Verordnungs- und Anzeigblatt der Verkehrsanstalten 1890, S. 215; 1892, S. 125. Vgl. hiezu Blätter für Rechtsanwendung, Ergänzungsband 11, S. 63.

9. Ueber die Feier der Sonn- und Feiertageseitens der Behörden: *Döllinger-Strauss*, Verordnungsammlung, B. 8, S. 1088, B. 23, S. 340; *Webers* Verordnungsammlung B. 4, S. 559. Ueber die in der deutschen Wechselordnung, Civil- und Strafprocessordnung, im Handelsgesetzbuch und Krankenversicherungsgesetz gewählte Ausdrucksweise »allgemeiner Feiertag« herrschen Meinungsverschiedenheiten. Die Commentare und die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes vertreten die Auffassung, dass unter allgemeinen Feiertagen diejenigen Feiertage zu verstehen seien, welche von der Gesamtheit der Bevölkerung zu feiern sind, weil an denselben kraft staatlicher Anordnung die Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs ruhen. Da nun die bayerischen Gesetze den confessionellen Charakter einer Ortschaft berücksichtigen, so sind unter allgemeinen Feiertagen an katholischen Orten die katholischen, an protestantischen Orten die protestantischen Feiertage als allgemeine Feiertage zu erachten. An confessionell gemischten Orten gibt es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes keine allgemeinen Feiertage im Sinne obiger Gesetze und Verordnungen. Das Glaubensbekenntniß der an einem Rechtsgeschäfte beteiligten Person kommt, wenn dieselbe nicht der *Ecclesia dominans* ihres Wohnortes angehört, nicht in Betracht. Vergl. *G. Wilnowski* und *M. Lewy*, Civilprocessordnung für das deutsche Reich, Berlin 1886, B. 1, S. 245, 281; *Gareis* und *Fuchsberger*, Handelsrecht, Berlin 1891, S. 684, Anm.; *E. Woedtke*, Commentar zum Krankenversicherungsgesetz 1892, S. 458, Anm. 4; *Lothar Seuffert*, Commentar zur Civilprocessordnung etc., 6. Aufl., München 1893, S. 223, Nr. 1 und S. 251

Sonn- und Festtage betreffend, eine Vervollständigung, welche vor Erlass der Reichsgewerbeordnungs-Novelle von erheblichem Werthe war, infolge der letzteren aber an Bedeutung verloren hat. Dieselbe lautet:

Wir finden uns in der Absicht, die Feier der Sonn- und Festtage zu befördern und dieselbe auf dem Gebiete des Handelsverkehrs gleichmässig zu gestalten, im Hinblick auf §. 366 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

Dem §. 2. der Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend wird als Absatz V nachstehende Bestimmung angefügt:

Der Hausirhandel an Sonn- und Feiertagen unterliegt, insoweit nicht nach Art des Betriebes §. 1, Absatz 1 auf denselben Anwendung findet, den nämlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die vorstehenden Anordnungen (Absatz I mit III) über den Ladenschluss unterworfen ist¹⁾.

Hohenschwangau, den 4. August 1883.

Ludwig.

Diese beiden Verordnungen handeln nicht blos, dem Betreffende entsprechend, über die Sonn- und Festtagsfeier, sondern auch über die Sonntagsruhe und fallen deshalb materiell mit einzelnen Vor-

Nr. 4; ferner die Commentare zur Civilprocessordnung von *J. Struckmann* und *H. Koch*, 1883, S. 174, *G. Chr. Friedrich Uebel*, 1877, B. 1, S. 160 etc. etc. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen B. 2, S. 398; B. 4, S. 240; B. 17, S. 56; B. 24, S. 268. »Da durch die Civil- und Strafprocessordnung und überhaupt reichsgesetzlich der auch in der deutschen Wechselordnung Art. 92 und im Handelsgesetzbuch Art. 329, 330 vorkommende Ausdruck »allgemeiner Feiertag« nicht näher bestimmt worden ist, so ist die Bedeutung desselben aus dem Landesrechte zu entnehmen. Die Bedeutung eines allgemeinen Feiertages besteht darin, dass in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Geschäftsruhe herrscht. Wegen dieser das Gemeinwesen, wie auch die Privatrechte berührenden Wirkung ist die staatliche Anordnung und Anerkennung erforderlich.« Urtheil des zweiten Strafsenates vom 2. November 1880. Ebenso *Hinrichius*, K. Kirchenrecht, B. 4, S. 300, A. 4. Dagegen Archiv f. kath. Kirchenr. B. 47, S. 79.

10. Zuwiderhandlungen der Behörden eignen sich nach *Riedel-Pröbst* P. St.-G.-B. a. a. O. nicht zur Bestrafung gemäss §. 366. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, sondern sind durch disciplinäre Einschreitung zu verfolgen.

1) Gesetz- und Verordnungsblatt 1883, S. 363, 364 stimmt mit dem §. 55^a der Gewerbeordnungs-Novelle materiell überein. Die Tendenz obiger Bestimmung ist aber, wie in den Einleitungsworten ausdrücklich hervorgehoben worden ist, eine von der Gewerbeordnungs-Novelle verschiedene.

schriften der Gewerbeordnungs-Novelle ¹⁾ zusammen. Nichtsdestoweniger bleiben dieselben bis zur etwaigen Vornahme einer Revision auch in Zukunft unverändert zu Recht bestehen, da nach dem reichsgesetzlichen Vorbehalte in §. 105^b weitergehende landesgesetzliche Anordnungen, welche entweder den Kreis der geschützten Personen weiterziehen, oder den Schutz der Sonntagsfeier bezwecken, auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben sollen und zwar gleichviel, ob dieselben, wie z. B. in Bayern bereits bestehen, oder zu einer zweckentsprechenden Vervollständigung der Gewerbeordnungs-Novelle erst künftig erlassen werden. Aus diesem Grunde bestimmen auch die bayerischen Ausführungsverordnungen vom 14. März 1895 ²⁾ und vom 30. April 1895 ³⁾, dass die bisherigen verordnungsmässigen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage unberührt bleiben. Und dies mit Recht. Denn abgesehen davon, dass die bayerische Verordnung vom 30. Juli 1862 zahlreiche Verbote von Sonntagsarbeiten enthält, welche sich in der Gewerbeordnungs-Novelle nicht vorfinden, ist auch die Tendenz der bayerischen Verordnungen, welche eine würdige Sonntagsfeier bezwecken ⁴⁾, eine von der Gewerbeordnungs-Novelle grundverschiedene, da diese, aus der arbeiterschutzfreundlichen Gesinnung des Reichstages und der Reichsregierung hervorgegangen, der Arbeiterwelt an Sonn- und Feiertagen den Genuss einer Ruhe- und Erholungszeit zu sichern beabsichtigt. Ausser letzteren, nach wirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspunkten getroffenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind aber in einem christlichen Staate entschieden auch positive Anordnungen, welche die

1) Aus der hier einschlägigen Literatur heben wir vor allem hervor: *Robert von Landmann*, Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich. Unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Literatur erläutert und mit Vollzugs-Vorschriften herausgegeben. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage, München 1894; ferner *H. Appeltius*, Die Gewerbeordnung etc 2. Aufl., Berlin 1895, 1. Aufl. erschien in der Sammlung »Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches, erläutert von *M. Stenglein*, *H. Appeltius* und *G. Kleinfellner*, Berlin 1893,« wonach unten citirt ist; *A. Rauck*, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe etc., München 1895; *Rudolf Schreiber*, Die Gewerbeordnung etc., München 1894. Wir halten uns hauptsächlich an die Motive zum Sonntagsgesetze, an *Landmanns* trefflichen Commentar und an die bayerische Ausführungsanweisung vom 14. März 1895. Vergl. *Max Seydel*, Bayerisches Staatsrecht, Freiburg 1891, B. 5, II, S. 697, 702, 705, 706.

2) Amtsblatt des Ministerium des Innern 1895, §. 8, Abs. 2.

3) Gesetz- und Verordnungsblatt, 1895, S. 254.

4) Da diese Anordnungen lediglich den Schutz der religiösen Feier der Sonn- und Festtage bezwecken, so können dieselben nur auf religiöse Feste, nicht aber auf sogenannte politische Feiertage angewendet werden.

weltliche Sonntagsfeier und Sonntagsheiligung regeln, unbedingt erforderlich, um den christlichen Sonn- und Feiertagen auch äusserlich ein ihrer Bestimmung entsprechendes Gepräge zu geben, und es muss gewiss als eine des Staates würdige Aufgabe bezeichnet werden, die christliche Sonntagsfeier vor Aergerniss und Missachtung zu bewahren, umso mehr da in gegenwärtiger Zeit bei dem unaufhörlichen Haschen und Jagen nach irdischem Reichthum und Gewinn die Achtung vor der Feier der Sonn- und Festtage aus weiten Volkskreisen bereits merklich verschwunden ist. Dieser religiöse und kirchliche Gesichtspunkt für Regelung der Sonntagsruhe kann aber in einem Reichsgesetze mangels eines einschlägigen reichverfassungsmässig vorgesehenen Kompetenzgrundes nicht zum Ausdrucke gelangen.

Wenn nun andererseits die Frage aufgeworfen wird, warum die Reichsgesetzgebung — im Gegensatze zu der in der Reichsgewerbeordnung nach der Fassung vom 1. Juli 1883 beobachteten Zurückhaltung¹⁾ — trotz der bereits vorhandenen landesrechtlichen Bestimmungen eine ausgedehnte Regelung der Sonntagsruhe in das Bereich ihrer gesetzgeberischen Massnahmen gezogen und die thatsächliche Beobachtung der Sonntagsruhe durch erhebliche Strafandrohungen sichergestellt hat, so antworten hierauf die Motive der Novelle mit folgender Begründung:

»Die bisherige Bestimmung des §. 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung sichert dem Arbeiter nicht genügend die Möglichkeit, die Sonn- und Festtage der nothwendigen Ruhe von der Wochenarbeit, der inneren Sammlung, der Stärkung und Erfrischung zu neuer Arbeit und der Pflege des Familienlebens zu widmen. Die civilrechtliche Unwirksamkeit der Verträge, wodurch sich Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, reicht bei der Abhängigkeit der meisten Arbeiter und bei der Versuchung, die in dem gebotenen Mehrverdienste liegt, nicht aus, um die thatsächliche Beschäftigung an Sonn- und Festtagen zu verhindern. Diese Wirkung kann vielmehr nur durch *ein gesetzliches Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen* erzielt werden. Die Lücke, welche die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung aufweist, wird auch durch die Landesgesetze nicht ausgefüllt. Die Mehrzahl der landesgesetzlichen Bestimmungen verfolgt, wie die dem Bundesrathe und dem Reichstage mitgetheilten Uebersichten erkennen lassen, in erster Linie nicht den

1) Vergl. *Landmanns* Commentar in erster Auflage, Nördlingen 1884, S. 356, 360, 405, 411, 415.

Zweck, dem Arbeiter die Sonntagsruhe zu sichern, sondern will vielmehr die Feier des öffentlichen Gottesdienstes vor Störung schützen, oder die Heilighaltung der Sonn- und Festtage aufrecht erhalten. Demgemäss wird meistens nicht sowohl die Einstellung jeder Arbeit für den ganzen Tag, als die Enthaltung von geräuschvoller oder sonst störender Arbeit gefordert, andererseits tragen viele Landesgesetze, namentlich, soweit sie älteren Ursprunges sind, den unabwiesbaren Bedürfnissen, welche aus der Entwicklung der modernen Industrie und Technik für das wirthschaftliche Leben erwachsen sind, durch Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit nicht genügende Rechnung und indem sie Forderungen aufstellen, deren Erfüllung unter den heutigen Verhältnissen thatsächlich unmöglich ist, nöthigen sie zu einer laxen Handhabung, die sich naturgemäss auch auf diejenigen Vorschriften überträgt, deren strenge Handhabung durchaus gerechtfertigt sein würde. Hiernach wird sich die Reichsgesetzgebung einer neuen Regelung der Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zu unterziehen haben. Der Entwurf beschränkt diese Regelung einstweilen auf diejenigen Gewerbe, welche auch in den Beschlüssen des Reichstages Berücksichtigung gefunden haben (§. 105^b), behält indess spätere Ausdehnung auf andere Gewerbe der kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes vor (§. 105^a).« »Sämmtlichen Arbeitern im deutschen Reiche, auf welche sich die Regelung erstreckt, wird das Mass der Sonntagsruhe gesichert, welches nach den wirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspunkten geboten und durchführbar erscheint, während andere Gesichtspunkte, welche für die Regelung der Sonntagsarbeit gleichfalls von Bedeutung sind, nämlich die religiösen und kirchlichen, insbesondere der Cultusgesetzgebung der Einzelstaaten Veranlassung bieten können, in der Beschränkung der Sonntagsarbeit über das in der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reiches innegehaltene Mass hinauszugehen. Soweit dieses in den bestehenden Vorschriften geschehen ist, oder durch spätere Vorschriften geschehen sollte, kann die abweichende Reichsgesetzgebung, zu deren Zuständigkeit die Cultusgesetzgebung nicht gehört, nicht die Wirkung haben, die landesgesetzliche Regelung ausser Kraft zu setzen¹⁾.«

Im Nachfolgenden sollen die neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im stehenden und Wandergewerbe, ferner die Schutzvorschriften für jugendliche und weibliche Arbeits-

1) Motive zu obigem Gesetze in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, 1. Session 1890/91, Berlin 1890, Anlagenband 1, S. 11, 12 und 15.

kräfte, die Aufsichts- und Strafbestimmungen, endlich in einem Resumé die Licht- und Schattenseiten der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Darstellung gelangen.

I. Stehendes Gewerbe.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern¹⁾ ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft²⁾.

§. 105^a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten³⁾. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

1) Durch das Reichsgesetz ist lediglich die Sonntagsruhe der »gewerblichen Arbeiter« geregelt. Zu den gewerblichen Arbeitern gehören: Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe regelmässig beschäftigte Arbeiter, wie Tagelöhner, Handarbeiter, Werkmeister, Betriebsbeamte, Techniker. — §. 5 und 9 der bayerischen Ausführungsverordnung. — Entscheidend ist nicht die Bezeichnung des Arbeiters oder des Gewerbslocales, sondern die Art der Beschäftigung. Unter Gewerbe ist hauptsächlich zu subsumiren: der Handel, die industriellen Betriebe, das Handwerk im gewöhnlichen Sinne des Wortes, Fabriken, Bauten etc. Zum Wesen des gewerblichen Arbeiters gehört, dass die Beschäftigung auf Grund des Arbeitsvertrages erfolgt. Nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören z. B. die Unternehmer selbst — und zwar die selbständigen Gewerbetreibenden und die Stellvertreter selbständiger Gewerbetreibender — deren Frauen, Kinder und Dienstboten, die höheren Betriebsbeamten. Nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes bezw. der bayerischen Ausführungsverordnung §. 1. ferner die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, die im Gartenbau, Weinbau und mit Viehzucht Beschäftigten, die Gast- und Schankwirtschafts-, die Verkehrsgewerbe, die Apotheker, die Aerzte, Künstler, Advocaten, Notare, Lehrer etc.

2) Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen ist abgesehen von den reichsgesetzlichen Beschränkungen, ausschliesslich den Contrahenten überlassen. Die reichsgesetzlichen Beschränkungen waren in der Fassung der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — *K. Landmann*, 1. Aufl., S. 356, 360, 361 — sehr unbedeutend und sind durch die Novelle vom Jahre 1891 erheblich vermehrt worden. Auf die in Titel VII §. 105^a sq. genannte, nachfolgend aufgeführte Sonntagsruhe kann seitens der Arbeiter nicht freiwillig verzichtet werden, ausser wenn das Gesetz einen ausdrücklichen Vorbehalt in dieser Richtung enthält.

3) Eine vertragsmässige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonn- und Festtagsarbeit ist öffentlich-rechtlich ungiltig. *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft*, Tübingen 1891, B. 45, S. 12.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen ¹⁾.

1) Wegen mangelnder Competenz der Reichsgewalt wurde, wie in anderen Reichsgesetzen — Die deutsche Wechselordnung, Art. 92, Das Handelsgesetzbuch, Art. 329, 330, Abs. 4, Die Civilprocessordnung, §. 171 und 200, Abs. 2, Die Strafprocessordnung, §. 43, Abs. 3 Entwurf des bürgerl. Gesetzbuches §. 153, (Motive, B. 1, S. 286) wählen die unbestimmte Ausdrucksweise allgemeine Feiertage — so auch hier die Bestimmung der Festtage, den Landesregierungen überlassen. Die Landesregierungen können über diese Frage bezüglich der allgemeinen katholischen Festtage nur nach vorheriger Verständigung mit Sr. Heiligkeit dem Papste Bestimmungen mit Gewissensverbindlichkeit erlassen. Vergl. Archiv für kath. K.-R. B. 23 (1870) S. 121, 122. So lange die Landesregierungen keine bestimmten Festtage als Ruhetage im Sinne der Reichsgewerbeordnung bezeichnet haben, bleibt es bei dem bestehenden Recht, namentlich hinsichtlich der Frage, welche Tage in confessionell gemischten Orten als Festtage zu gelten haben. In Bayern wurde eine Anordnung zum Vollzuge des §. 105^a Abs. 2 der Gewerbeordnung am 30. April 1895 erlassen. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233 sq. — In derselben werden als Festtage im Sinne des §. 105^a Abs. 2 der Gewerbeordnung neben den regelmässig auf den Sonntag fallenden Festtagen bestimmt:

1. der erste Weihnachtstag, 2. der Stephanstag, zweiter Weihnachtstag, 3. das Neujahrsfest, 4. der Ostermontag, 5. Das Fest Christi Himmelfahrt, 6. der Pfingstmontag, sodann folgende Festtage für jene Orte, an welchen dieselben den örtlichen und confessionellen Verhältnissen entsprechend nach Massgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind: 7. das Fest der hl. 3 Könige, Erscheinungsfest, 8. der Charfreitag, 9. das Fronleichnamsfest, 10. das Fest Maria Himmelfahrt, 11. das Fest Allerheiligen.

Im Uebrigen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage und zwar sowohl für die oben unter Ziffer 1 mit 11 aufgeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung.

Es bleibt also in Bayern bei den seit alter Zeit für die einzelnen Landestheile geltenden Bestimmungen über die Festtage jeder Confession oder bei dem bestehenden Herkommen, für confessionell gemischte Orte bei den getroffenen Vereinbarungen oder bei der Bestimmung in §. 82 der II. Verfassungsbeilage. — Zweifellos können die Reichsregierung und die Landesregierungen politische Feiertage als Ruhetage im Sinne des §. 105^a Abs. 2 erklären. Nach *Geib's* Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, B. 2, S. 116, welches sich in dieser Beziehung in Widerspruch mit *Heinrich Wandts* Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangelisch christlichen Kirche der Pfalz — 2. Auflage, herausgegeben von Theodor Wand, Speier 1880, S. 489, 490 — und mit einem einschlägigen Urtheile des deutschen Reichsgerichts vom 19. Januar 1888 befindet, sind das Geburts- und Namensfest I. Majestäten des Königs und der Königin in der Rheinpfalz als gesetzliche Feiertage zu halten. Anders im diesrheinischen Bayern. *Wilhelm Stadelmann*, Handbuch der Landgemeinde-Verwaltungen etc., 10. Aufl., Bamberg 1887, S. 143; *F. Brettreich*, Pechmanns Wirkungskreis der bayer. Districtverwaltungsbehörden, 5. Auflage, Bamberg 1890, B. 1, S. 124. Ueber die Gewissensverbindlichkeit solche Fest-

§. 105^b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art¹⁾ dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern²⁾. Die Ruhezeit ist

tage zu feiern bemerkt A. Liguori: Principes saeculares etiam posse indicare dies festos saltem quoad abtinentiam a servilibus dicunt Sa, Sylvius etc., sed negant communiter Azorius, Sanchez, Filliucius et plures alii cum Salmanticensibus. Ausgabe von 1883, Tom. II, p. 157.

1) Die nähere Begriffsbestimmung dieser Betriebe bei *Landmann* und *Appellius*.

2) Das Gesetz bestimmt eine Mindestdauer der Ruhezeit und geht davon aus, dass dieselbe in der Regel länger sein werde, als im Gesetze buchstäblich bestimmt ist, theils weil die bestehenden Gewohnheiten eine längere Ruhezeit fordern, theils weil die gesetzlichen Vorschriften über Beginn und Ende der Ruhezeit zur Gewährung einer solchen nöthigen. Die Ruhezeit, welche für einen zwischen zwei Werktagen fallenden Sonn- oder Festtag gewährt werden muss, dauert mindestens 24 Stunden; folgen ein Sonn- und ein Festtag, oder zwei Festtage unmittelbar aufeinander, so muss die Arbeitsruhe 36 Stunden, nämlich bis Abends 6 Uhr des zweiten Feiertages, dauern, nur an den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen 48 Stunden —; folgen 3 Feiertage aufeinander, so dauert die Ruhezeit analog den ausdrücklich getroffenen Bestimmungen $12 + 24 + 12 = 48$ Stunden; folgt ein Sonntag unmittelbar auf den St. Stephanstag, oder geht ein Sonntag dem Weihnachtsfeste voraus, so dauert die Arbeitsruhe $12 + 48 = 60$ Stunden. Die Ruhezeit darf nicht vom Feierabend an, sondern erst von Mitternacht an gerechnet werden, woraus sich andererseits ergibt, dass die Arbeit bis 12 Uhr Mitternacht fortgesetzt und nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 24 Stunden um 12 Uhr Mitternacht wieder aufgenommen werden darf, soweit nicht die Bestimmungen der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in Fabriken oder die vom Bundesrath auf Grund der §§. 102 Abs. 3 und 139^a erlassenen Vorschriften entgegenstehen. — Motive, S. 13. — Bei der Auslegung und Anwendung des §. 105^b ist zu beachten, dass der Zweck desselben darin besteht, den gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen eine gewisse Ruhezeit zu sichern; bei den Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist durch die Reichstagsbeschlüsse der weitere Zweck hinzutreten, die selbständigen Gewerbetreibenden vor gegenseitiger Concurrenz zu schützen. Dagegen ist es nicht Zweck des §. 105^b, bezw. der weiter unten angeführten §§. 40^a und 55^a, die Feier der Sonn- und Festtage vor Störungen zu sichern. Der diesen Zweck verfolgende §. 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches nebst den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen ist daher unberührt geblieben. — Es ist ferner zu bemerken, dass das Beschäftigungsverbot nicht nur räumlich für den Ort, in welchem sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmässig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem

von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§. 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen ¹⁾).

Betrieb gehörige Thätigkeit gelten soll. Als im Betrieb beschäftigt gilt daher auch z. B. der Laufbursche oder Packer einer Zeitungsdruckerei, der Monteur einer Maschinenfabrik, welcher ferne von der Fabrik eine Maschine aufstellt, der Maler-, Tapezirer-, Schlosser-, Hafner- oder Glasergeselle, welcher in einer fremden Privatwohnung Arbeiten verrichtet, der Gehilfe eines Barbiers, welcher ausserhalb der Geschäftsräume Kunden bedient.

Das Beschäftigungsverbot richtet sich gegen alle Unternehmer, mögen dieselben Privatleute, Staats- oder öffentliche Verwaltungen, physische oder juristische Personen sein. Die bayerischen Vollzugsbestimmungen hiezu hinsichtlich der Regiebauten und technischen Anstalten der Militärverwaltung, Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1892, S. 517, 518, hinsichtlich der Regiebauten Betriebswerkstätten, Regie-Gasanstalten etc. der Staatsbahn, Gesetz- und Verordnungsblatt 1892, S. 105, 106; hinsichtlich der Bergwerke, Salinen etc. Ministerialblatt des Innern 1892, S. 202.

1) Zur Sonntagarube im Handelsgewerbe gehören auch §§. 41^a und 55^a, welche unten angeführt sind. Vollzugsanweisung ist durch das Ministerium des Innern — 1892, S. 195—200 — zahlreiche Ausführungsbestimmungen durch die Kreisregierungen, die Magistrate unmittelbarer Städte und für München durch

§. 105^c.

Die Bestimmungen des §. 105^b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

die Polizeidirection ergangen: dieselben sind gesammelt im Münchener Jahrbuch pro 1895, S. 146—159; A. Rauck, Sonntagsruhe etc. S. 132—139. Siehe oben S. 48. Der Begriff »Handelsgewerbe« im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfasst nicht nur den ganzen Kleinhandel, sondern unter andern auch den Geld- und Credithandel, die Leihanstalten, Zeitungsverlage, die sogenannten Hilfgewerbe des Handels, Spedition, Commission und die Handelslager; auch die Thätigkeit des in den Bureaux der Fabriken, Werkstätten u. s. w. beschäftigten Personals fällt darunter. — Motive, S. 15; Ministerialblatt des Innern 1892, S. 195. — Als im Handelsgewerbe beschäftigt sind nicht nur die Handlungsgehilfen (Commis, Buchhalter, Comptoirist etc.) anzusehen, welche kaufmännische Hilfsdienste leisten, sondern auch diejenigen Personen, welche mehr körperliche Hilfsdienste oder Gesindedienste verrichten, wie Ausgeher, Hausknechte, Fuhrleute, Auf- und Ablader etc. Ministerialblatt des Innern S. 200. Vergl. *Appeltus*, S. 818.

Die Beschäftigungstunden an Sonn- und Festtagen dürfen weder vom Principal, noch von den Gehilfen willkürlich gewählt werden, sondern werden durch die Behörden festgesetzt. Verboten ist die Beschäftigung auch dann, wenn die Gehilfen sich freiwillig anbieten. Die Verlängerung der Geschäftszeit an Sonn- und Festtagen wird von den Behörden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf den an einzelnen Tagen erweiterten Geschäftsverkehr nach freiem Ermessen festgesetzt. Jedoch ist die Geschäftszeit so zu verlegen, dass den Handlungsbeflissenen die Möglichkeit, den Haupt-Gottesdienst ihrer Confession zu besuchen, offen gelassen wird.

Höhere Verwaltungsbehörden mit Dispensbefugniss sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, untere Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden die Districtspolizeibehörden — in München die Polizeidirection —; Gemeindebehörden die Magistrate, Gemeindeausschüsse, Gemeinderäthe; unter der Bezeichnung »weiterer Communalverband« sind die Districtsgemeinden zu verstehen. Gesetz- und Verordnungsblatt, 1892, S. 61, 62, 73. Die von den Verwaltungsbehörden gewährten Dispensen unterliegen, wie jede Ausnahme von der gesetzlichen Regel, nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz einer strengen Auslegung. Aus diesem Grundsatz erklären sich die nachfolgend mitgetheilten Urtheile des Oberlandesgerichts München:

1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen ausserhalb der Stunden, während welcher ihre Beschäftigung stattfinden darf, auch mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden, durch deren Verrichtung der Betrieb des Handelsgewerbes nur vorbereitet wird. Die Strafbarkeit dessen, der im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge oder Arbeiter an Sonn- und Festtagen ausserhalb der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, beschäftigt, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Beschäftigung auf Grund einer Anordnung erfolgte, die er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1891 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung getroffen hat. Denn mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Novelle

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, sofern er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet ein Verzeichniss anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniss ist auf Erfordern der Orts-Polizeibehörde, sowie dem im §. 139^b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.

fielen nach §. 105 sq. von selbst alle Bestimmungen hinweg, welche den durch das Gesetz zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen widersprechen, und der Inhaber des Handelsgewerbes darf ausserhalb der verordnungsmässig festgesetzten Zeit nicht einmal die Anwesenheit seiner Gehilfen beanspruchen (Urtheil vom 11. Januar 1894).

2. Im Regierungsbezirke Oberbayern mit Ausnahme der Stadt München dürfen nur diejenigen Conditoreien an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages mit Ausnahme der Stunden des vormittägigen Pfarrgottesdienstes Handelsgewerbebetrieb ausüben, welche ausschliesslich Waaren des Conditoreibetriebes führen. Wachswaaren gehören nicht dazu. Die Strafbarkeit dessen, der den Bestimmungen über die Ausübung des Handelsgewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen zuwiderhandelt, wird durch den Mangel des Bewusstseins von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht ausgeschlossen. Urtheil vom 10. Mai 1894. Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Strafsachen, B. 3, Heft 1, S. 1 und 53.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird ¹⁾).

1) Diese Bestimmungen sollen dazu dienen, den Arbeitern in jedem Falle ein gewisses Mass von Sonntagsruhe zu sichern und denselben wenigstens den Besuch des *sonntäglichen* Gottesdienstes zu ermöglichen; dahin geht wohl in Folge eines redactionellen Versehens, der Wortlaut der Schlussbestimmung des §. 105^e, obwohl die ratio legis offenbar auch für die Bewilligung einer freien Zeit zum Besuche des festtäglichen Gottesdienstes spricht.

Ausnahmen von dem principiellen Verbote der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105^c),
- b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105^d erlassenen Vorschriften,
- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105^e getroffenen Bestimmungen,
- d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde auf Grund des §. 105^f und 105^b, Abs. 2 erteilten Erlaubniss,
- e) kraft der von der Landes-Centralbehörde (Staatsministerium des Innern) auf Grund des §. 105^h Abs. 2 erteilten Bewilligungen.

Bei Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte ist ferner §. 139 und 139^a zu beachten.

Zu §. 105^e ist zu bemerken:

Zu den *Arbeiten in Nothfällen* gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können, dagegen kann nicht etwa schlechthin auch die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Als Nothfälle — *necessitas gravis propria vel aliena corporis vel animae, si nimirum sine gravi incommodo aut detrimento aliquid omitti non possit* sagt A. *Liquori* Tom. II, p. 171 — wären z. B. zu betrachten das Ausbessern eines während der Fahrt zerbrochenen Wagenrades, das Einglasen von Fenstern in unvorhergesehenen, unverschieblichen Fällen, die Reparatur eines versagenden Hausthürschlosses, Anfertigung eines neuen Hausthürschlüssels an Stelle eines verlorenen Schlüssels, Beschlagen eines Pferdes in dringenden Fällen, Anfertigung von Trauerkleidern etc. Motive, S. 13.

Unter *öffentlichem Interesse* ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen. Auch bei diesen Arbeiten ist das Bedürfniss unverzüglicher Vornahme und Erledigung zur Rechtfertigung der Sonntagsarbeit erforderlich.

Die Beurtheilung der Frage, ob Sonntagsarbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen, zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes etc. erforderlich sind, muss zunächst dem sachverständigen Ermessen des Betriebsleiters überlassen bleiben; derselbe unterliegt hierbei der Controle der Ortpolizei und der besonderen Aufsichts-

§. 105^d.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluss des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105^b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105^c Absatz 3.

Die vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnissnahme vorzulegen ¹⁾.

beamten. Bei unausgleichbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleiter und controlirender Behörde entscheidet der Strafrichter auf Grund von Sachverständigen-Gutachten.

Die Wahl, ob im Falle der Sonntagsarbeit die Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden (§. 16 der bayerischen Ausführungsbestimmungen). Das in solchen Fällen zu führende und am 10. Januar des nachfolgenden Jahres bei den Kgl. Kreisregierungen einzureichende Verzeichniss der Sonntagsarbeiten bietet eine wirksame Controle dafür, ob die Sonntagsarbeiten wirklich auf das gesetzlich reducirte Mass beschränkt werden, oder nicht. In dieses Verzeichniss muss für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine Beschäftigung von Arbeitern stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eingetragen werden.

Die Ausnahmsbewilligung ist stets an die gesetzlich vorgesehene Bedingung zu knüpfen, dass die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und an einem Wochentage eine 24stündige Ersatz-Ruhezeit erhalten. Ist nach Lage der Umstände anzunehmen, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden können oder wollen, so ist die Ausnahme überhaupt nicht zu bewilligen. Vergl. Motive, S. 12 und 14.

1) Zu den Betrieben, welche eine Unterbrechung nicht gestatten, gehören namentlich Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, Hochofenwerke, Eisen- und Stahlwerke etc. Auch in solchen Betrieben dürfen die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht verhindert werden. Ausserdem fallen unter die Bestimmung des §. 105^d die Campagne- und Saison-Industrie, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer ausserordentlichen Thätigkeit genöthigt sind. Vgl. hierzu Motive, S. 14; Reichsgesetzblatt 1895, S. 12; Bayerische Ausführungsbestimmungen §§. 19—24.

§. 105^a.

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist ¹⁾, sowie für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind ²⁾ oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten ³⁾, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105^b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden ⁴⁾. Die Regelung dieser Ausnahmen

1) Hiezu gehören: die Bäckerei, Conditorei, Fleischerei, Schweinemetzgerei, Auskochgeschäfte, Bierbrauereien, Eisfabriken, gewerbliche Molkereien, Mineralwasserfabriken, Blumenbindereien, Gasanstalten und Electricitätswerke, das Barbier- und Friseurgewerbe, Gewerbe der Bekleidung und Reinigung, Zeitungsdruckereien, Photographische Anstalten.

2) Windmühlen und Windmotoren.

3) Wenn die Wasserkraft, welche entweder als ausschliessliche Triebkraft oder bei normalem Betrieb als Hauptkraft dient, Unterbrechungen oder Schwankungen unterliegt, gleichviel ob diese Unterbrechungen infolge elementarer Ereignisse (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (z. B. Mitbenützung des Wassers zu anderen Zwecken z. B. Bewässerungsanlagen) entstehen.

4) Ausführliche Directiven enthalten die bayerischen Ausführungsbestimmungen. Darnach kann die Verwendung der Arbeiter in Bäckereien, Conditoreien, Auskochgeschäften, Badereien, photographischen Anstalten zur Sonntagsarbeit in einer beschränkten Anzahl von Stunden gestattet werden, jedoch ist denselben die zum Besuche des Hauptgottesdienstes erforderliche Zeit, und zwar mindestens an jedem dritten Sonntag, freizugeben. In Metzgereien, Mineralwasserfabriken, Blumenbindereien, Gewerben für Bekleidung und Reinigung, Gasanstalten und Electricitätswerken kann die Beschäftigung von Arbeitern bis zum Beginne des Hauptgottesdienstes, in Ausnahmefällen auch noch nach dem Hauptgottesdienste, gestattet werden. Für Brauereien, Eisfabriken, gewerbliche Molkereien kann die Versorgung der Kunden mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen gestattet werden. Für Zeitungsdruckereien kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden, worauf dann eine Arbeitsruhe bis 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages eintreten muss. Die Kreisregierungen haben bei den obengenannten Gewerben und je nach Erforderniss der örtlichen Verhältnisse auch bei anderen Gewerben sowohl den Umfang, als auch die Bedingungen der Sonntagsarbeit festzusetzen. Bei der Ausnahmeregelung ist im Auge zu behalten, dass die auf das berechnete Mass zurückzuführenden Bedürfnisse des Publikums Befriedigung finden und die Erwerbsverhältnisse der beteiligten Gewerbetreibenden nicht unnöthig beeinträchtigt werden, sowie andererseits, dass den Arbeitern eine angemessene Ruhezeit gesichert und thunlichst schon ein Theil des Vormittags freigelassen wird. Die Ausnahmeregelung kann für einzelne Orte oder Bezirke, sowie für

hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105^a Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 105^f.

Wenn zur Verhütung eines unverhältnissmässigen Schadens ein nicht vorzusehendes Bedürfniss der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105^b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden ¹⁾.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniss zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniss einzutragen sind.

§. 105^e.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnissnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassen-

einzelne Gewerbe je nach Lage der Verhältnisse verschieden gestaltet werden. Wo aber die Sonntagsarbeit bisher nicht üblich war, sollen auch für die Zukunft in der Regel keine Ausnahmen gestattet werden. Ueber das Dispensationsverfahren. Gesetz- und Verordnungsblatt 1892, S. 74.

1) Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend und für bestimmte Zeit — nur auf vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage, wenn für längere Zeit nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — ertheilt werden. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Erwirkung der Genehmigung nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig (§§. 46—51 der bayerischen Ausführungsbestimmungen).

den Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105^a—105^t entsprechende Anwendung.

§. 105^b.

Die Bestimmungen der §§. 105^a—105^c stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landescentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105^b, Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung ¹⁾.

1) Für Bayern die oben angeführte Verordnung vom 30. Juli 1862 und die Ergänzungs-Verordnung vom 4. August 1883. Wie bereits bemerkt, stimmen die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche Sonntagsfeier und Sonntageheiligung bezwecken, ihrem materiellen Inhalte nach vielfach mit den neuen reichsgesetzlichen Vorschriften überein. Durch eine Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. April 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254 und 255 — ist behufs Accomodation der früheren landesherrlichen Verordnung mit den reichsgesetzlichen Vorschriften an die Verwaltungsbehörden die Verfügung ergangen: »Insbesondere sind an sämtlichen Sonn- und Festtagen nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862 »die Feier der Sonn- und Festtage betreffend« alle öffentlich vorgenommen oder öffentliches Aergerniss erregenden Arbeiten und geräuschvollen Handthirungen untersagt, ausgenommen die dringenden Fälle und vorbehaltlich der übrigen in §. 1 Absatz 2 u. ff. vorgesehenen Ausnahmen. Die beteiligten Behörden werden übrigens angewiesen, die vorbezeichneten Ausnahmen thunlichst nach den analogen Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung zu bemessen, soweit nicht die Gewerbeordnung ohnehin unmittelbare Anwendung zu finden hat. Bezüglich des Betriebs des Handelsgewerbes verbleibt es vorbehaltlich der Bestimmungen der Gewerbeordnung bei den Vorschriften in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, sowie der ergänzenden Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1883.

Im Falle der Uebertretung einer durch die Verordnung v. 30. Juli 1862 und der Reichsgewerbeordnung gleichmässig getroffenen Bestimmung liegt für den Strafrichter der Fall einer idealen Concurrenz vor, und sind derartige Uebertretungen resp. Vergehen nach §. 73 sq. des Reichsstrafgesetzbuches zu würdigen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch die Reichsgewerbeordnung im Verhältnisse zum bisherigen bayerischen Rechte »weitergehende Anordnungen« bzw. Verschärfungen enthält. Während nämlich bisher nur »alle öffentlich vorgenommen oder öffentliches Aergerniss erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthirungen des gewerblichen Betriebes« verboten waren, so ist dagegen in Zukunft auch die Vornahme jener Arbeiten in *Werkstätten*, welche weder als geräuschvolle Handlungen noch als öffentlich vorgenommen oder als öffentliches Aergerniss erregend angesehen werden können, nur mehr dem Betriebsunternehmer dessen Frau und Kindern gestattet, aber allen Ar-

§. 105^a.

Die §§. 105^a Absatz 1, 105^b bis 105^c finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musik-Aufführungen, Schaustellungen,

beitern im Sinne der Gewerbeordnung verboten. Dabei ist das Wort »Werkstätte« nicht im landläufigen Sinne zu verstehen, dieser Ausdruck umfasst vielmehr im Sinne des Gesetzes auch die Arbeitsräume der Metzger, Bäcker, Müller, Bierbrauer, Barbieri, der gewerbmässigen Wäscherinnen, Näherinnen etc. Die Bezeichnung des Arbeitsraumes ist vollkommen irrelevant, der Nachdruck liegt darauf, dass in einem bestimmten Arbeitsraume Arbeiter oder Arbeiterinnen auf Grund des Arbeitsvertrages im Sinne der Reichsgewerbeordnung beschäftigt sind.

Zur Begründung des Absatzes 2 wurde bei den Reichstagsverhandlungen hauptsächlich auf das diesseitige Bayern verwiesen, wo eine grosse Zahl katholischer Feiertage besteht, welche nur zum Theil ganz gefeiert werden, während an anderen Feiertagen — missbräuchlicher Weise, hauptsächlich von Unternehmern protestantischer und jüdischer Confession — wie an gewöhnlichen Werktagen, oder doch den halben Tag hindurch die Betriebsarbeit in ihrem vollen Umfange aufgenommen wird. Die bayerischen Gerichtshöfe haben diese Eigenmächtigkeit der Unternehmer, soweit nicht eine Dispens nach Massgabe des §. 1, Abs. 4 und 5 der Verordnung vom 30. Juli 1862 vorlag, wiederholt mit Strafen belegt. Während aber nach dem Wortlaute dieser Verordnung die Sonntagsarbeit ausschliesslich nur für Fabriken gestattet werden konnte, können auf Grund des §. 105^b Arbeitslicenzen gegeben werden für »Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken, Werkstätten, Zimmerplätze und andere Bauplätze, Werften, Ziegeleien und Bauten aller Art.« Auf das Handelsgewerbe erstreckt sich die Dispensbefugniss nicht. Die Ausnahmegewilligung kann ferner nicht alle, insbesondere nicht die durch den Gesetzestext selbst ausgenommen Feste, ferner nicht solche Feste, welche mit einem Sonntage zusammenfallen, umfassen.

Um die in §. 105^b Abs. 2 gegebene Competenz, einzelne Feiertage von der Arbeitsruhe auszunehmen, zu rechtfertigen bzw. zu erklären, bemerken die Motive S. 15: In einigen Theilen des Reiches ist eine Reihe von kleineren, confessionellen Festtagen landesrechtlich unter die Zahl der anerkannten Festtage aufgenommen, welche in den übrigen Theilen des Reiches nicht gefeiert werden, oder nicht als anerkannte Festtage gelten. Diese Festtage im Sinne des §. 105^b Abs. 2 von der Zahl der Festtage im Sinne dieses Gesetzes allgemein auszuschliessen, liegt kein genügender Grund vor und würde den in den beteiligten Bezirken herrschenden kirchlichen Anschauungen widersprechen. Dagegen würde die volle Beobachtung der Vorschriften des §. 105^b Abs. 1 an diesen Festtagen einzelne industrielle Betriebe, welche mit Betrieben gleicher Art in anderen Theilen des Reiches im Wettbewerbe stehen, diesen gegenüber in Nachtheil versetzen. Solchen Betrieben sind bisher auf Grund des bestehenden Landrechts nach Bedürfnis Abweichungen von den bisherigen Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage gestattet. Es ist Werth darauf zu legen und erscheint billig, dass die Befugniss der Landescentralbehörden, solche Abweichungen zu gestatten, auch den neueren gesetzlichen Bestimmungen gegenüber aufrecht erhalten bleibe.«

Die bayerische Ausführungsverordnung zu §. 105^b bestimmt in §. 52:

theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung ¹⁾).

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten ²⁾).

§. 41^a.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105^b bis 105^h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen ³⁾).

Die Gesuche um Gestattung der Beschäftigung von Arbeitern an einzelnen, nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen sind an das k. Staatsministerium des Innern zu richten und bei den einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden, in München dem Magistrate, einzureichen, welche dieselben durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern mit gutachtlicher Aeusserung in Vorlage zu bringen haben. In den Gesuchen ist neben Angabe der Gründe die Zahl der Arbeiter, sowie die Art der Arbeiten, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, anzuführen.

Ueber »die Verminderung der bayerischen Feiertage« enthält das Pastoralblatt der Erzdiözese München 1876, S. 65 sq. zutreffende Bemerkungen.

1) An Stelle der als nicht anwendbar bezeichneten Bestimmungen tritt, was den §. 105^a Abs. 1 betrifft, die Vorschrift des §. 105ⁱ Absatz 2. Im übrigen bleiben die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Beschränkung der Sonn- und Festtagsarbeit für die oben genannten Gewerbe so lange aufrecht erhalten, bis einschlägige reichsgesetzliche Vorschriften erlassen werden, und zwar gelten die landesrechtlichen Bestimmungen nicht nur soweit sie die Heilighaltung der Sonn- und Festtage bezwecken, sondern auch so weit sie z. B. unter dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes erlassen sind und gleichviel ob die Uebertretung unter den strafrechtlichen Schutz des §. 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches oder unter eine landesgesetzliche Strafbestimmung fällt. Vergl. Urtheile des Reichsgerichtes in Strafsachen vom 24./30. October 1889 in *Reyers* Entscheidungen, 1. Ergänzungsband, S. 40.

2) Bezüglich der Unaufschiebbarkeit der Arbeiten bemerken die Motive, dieselbe sei dort anzunehmen, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes, oder nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbetreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirthschaftliche Grundlage seines Betriebes zu gefährden.

3) Nach 105^b—105^h kann die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen zeitlich, örtlich und in Bezug auf einzelne Gewerbetreibende verschieden geregelt sein. Soweit nun für den betreffenden Ort, für den betreffenden Tag, für die betreffenden Stunden

II. Wandergewerbe.**§. 55^a.**

An Sonn- und Festtagen (§. 105 Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen soweit er unter §. 55 Absatz 1 Ziffer 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in §. 42^b bezeichneten Personen verboten ¹⁾.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraus-

und für das betreffende Handelsgewerbe das Verbot der Beschäftigung von Gehilfen u. s. w. im Handelsgewerbe reicht, soweit soll auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt verboten sein. Als offene Verkaufsstellen sind jene Locale zu betrachten, welche dem Publikum in der Regel zugänglich sind: Läden, Buden, Magazine, Bazare, Auslagen, Fenster, sog. Automaten. Wenn jemand gleichzeitig mehrere Handelsgewerbe betreibt, für welche verschiedene Beschäftigungstunden der Gehilfen festgesetzt sind, so ist zu beachten, was in solchen Fällen das betreffende Ortsstatut, oder die Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde vorschreibt, eventuell folgt jedes Handelsgewerbe seiner besonderen Regel.

Der Hausirhandel, die Wanderlager, der ambulante Verkauf von Waaren am Wohnorte fallen nicht unter §. 41^a; diese Arten des Gewerbebetriebes sind an Sonn- und Festtagen vollständig verboten, um eine Schädigung des sesshaften Gewerbes hintanzuhalten.

1) Landesgesetzliche Vorschriften können neben der reichsgesetzlichen Vorschrift fortbestehen und eine Verschärfung derselben verfügen, da der Gesetzgeber jeden weitergehenden Schutz der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier begünstigen wollte. Verboten ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen in allen seinen Formen d. h. nach §. 55 wer ausserhalb seines Gemeindebezirkes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen, oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten will. Verboten ist ferner der ambulante Gewerbebetrieb in obigen drei Formen

am Wohnorte des Geschäftsinhabers (§. 42^b) mit Ausnahme des Handels mit Erzeugnissen der Landwirthschaft. Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1892, S. 198, III.

Nicht unter das Verbot fallen :

1. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen (§. 55, Absatz 1, Ziffer 4),
2. der Mess- und Marktverkehr, welcher nach Massgabe der Marktordnung auf dem Marktplatze zu der von den zuständigen Behörden festgesetzten Zeit stattfindet.

Zweifelhaft ist es, ob auch die mit einer Legitimationskarte versehenen inländischen Handlungsreisenden, welche Bestellungen aufsuchen, unter das Verbot fallen.

setzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen¹⁾.

III. Jugendliche und weibliche Arbeitskräfte.

§. 120.

. . . Am Sonntage darf der Unterricht — in der vom Staate als Fortbildungsschule (Innungs- oder Fachschule) anerkannten Unterrichtsanstalt — nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie besonders eingerichteten Gottesdienst ihrer Confession zu besuchen²⁾. Von dieser Bestimmung kann die Centralbehörde für die bestehenden Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. October 1894 Ausnahmen gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten

1) Ausnahmen können die unteren Verwaltungsbehörden — Bezirksämter in München der Magistrat: Gesetz- und Verordnungsblatt 1892, S. 70 oben, Amtsblatt des Ministerium des Innern 1892, S. 198 — innerhalb der reichsgesetzlich und landesrechtlich gezogenen Grenzen nach freiem Ermessen erteilen. Bei Ertheilung solcher Licenzen sind die Behörden an die hinsichtlich der Maximalarbeitszeit der Geschäftsgehilfen getroffenen Anordnungen nicht gebunden, da die besonderen Verhältnisse des Hausirhandels eine andere Behandlung erheischen, als der stehende Handels-Gewerbebetrieb.

2) Als Princip gilt der Satz, dass die feiertags- bzw. fortbildungsschulpflichtigen Schüler und Schülerinnen durch die Schulbehörde nicht daran gehindert werden dürfen, den Hauptgottesdienst ihrer Confession zu besuchen. Ausnahmen von diesem Principe kann die kirchliche Behörde unter den gegebenen Voraussetzungen gestatten. Die Unterrichtsstunden müssen also von der Schulbehörde so gelegt werden, dass den Schülern ausreichende Zeit übrig bleibt, entweder den Hauptgottesdienst oder den Schülergottesdienst zu besuchen und den Weg zur Kirche bzw. zur Schule zurückzulegen. Die vorliegende aus der Initiative des Reichstages hervorgegangene Bestimmung soll bezwecken, dass die jungen Leute nicht in die Versuchung geführt werden, unter einem legalen Vorwande anstatt des Gottesdienstes die Schule zu besuchen. Nach Absicht des Gesetzgebers sollen die Landesbehörden dafür sorgen, dass den Fortbildungsschülern neben ihren Schulpflichten auch die Ausübung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird, und dass in Zukunft Unterrichtsanstalten, welche den gesetzlichen Bedingungen bezüglich der Zeit des Unterrichtes nicht entsprechen, gesetzliche Anerkennung nicht erhalten.

Der Termin des 1. October 1894 wurde beigesetzt, weil man hoffte, es bis dahin überall zu ermöglichen, dass der Fortbildungsunterricht auf Werk-tage verlegt oder eine Verständigung über einen besonderen Schülergottesdienst erzielt werde. (Bezüglich der bayerischen Verhältnisse vergl. Regierungsblatt 1865, S. 5; Cultusministerialblatt 1868, S. 223). Eine von den verbündeten Regierungen gemachte Vorlage, die Frist für Zulassung von Ausnahmen betreffs des Sonntagsunterrichts in den Fortbildungsschulen bis zum 1. October 1897 zu verlängern, wurde vom Reichstage abgelehnt.

auch die Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird¹⁾).

§. 126.

Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

§. 136^a, Absatz 3.

An Sonn- und Festtagen²⁾, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Catechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden³⁾).

§. 137.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken . . . am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5¹/₂ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten⁴⁾).

1) Vergl. hiezu die Motive, S. 17.

2) Ueber die Frage, welche Tage als Festtage gelten §. 105^a.

3) Ist von einer Landesbehörde auf Grund des §. 105^b für einzelne Festtage gewerbliche Arbeit gestattet worden, so ist hiemit nicht auch zugleich ein Dispens von dem Verbote des §. 136 Abs. 3 gegeben. In diesem Sinne lässt sich ein Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 21. Juni 1881 verwenden, woselbst ausgesprochen ist, dass die Strafbarkeit desjenigen, der jugendliche Arbeiter an einem Festtage beschäftigt hat, dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass ihm auf Grund des §. 1 Abs. 5 der bayerischen Verordnung vom 30. Juli 1862 gestattet ist, an den fraglichen Festtagen in der Fabrik arbeiten zu lassen. Amtsblatt des Ministeriums des Innern, 1881, S. 280—283.

Unter Catechumenunterricht ist unseres Erachtens der Religionsunterricht oder die Christenlehre im Allgemeinen zu verstehen, unter Confirmanden-, Communion-, Beichtunterricht besondere Arten des Religionsunterrichtes, welcher letzterer gewöhnlich an den Werktagen erteilt wird.

Das Verbot der Beschäftigung bezieht sich nicht blos auf die Unterrichtsstunden selbst, sondern auch auf die Zeit, welche zur Zurücklegung des Weges zur Schule und zurück erforderlich ist.

4) Neben dem Feiertage sollte dem arbeitenden Volke auch ein Feierabend gewährt werden, wie es heutzutage noch auf dem Lande üblich ist. Da aber vor den Feiertagen oft noch dringende Arbeiten zu erledigen sind, so ist die gesetzliche Einführung eines Feierabends für alle Arbeiter schwer durchführbar. Es ist deshalb schon als ein Fortschritt zu begrüßen, wenn wenigstens den Arbeiterinnen ein Feierabend gewährt wird. Hiedurch soll für erwachsene Arbeiterinnen Förderung des Familienlebens und grössere Freihaltung

§. 138^a, Absatz 5.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im §. 105^a, Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, jedoch nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniss ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von

des Sonn- und Feiertags von Arbeiten, welche ausserhalb der eigentlichen Betriebszeit vorzunehmen sind, erreicht werden; für die jugendlichen Arbeiterinnen soll ausserdem freie Zeit für die Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten gewonnen werden. Der Sonntag allein reicht für diese Ausbildung nicht aus, die übrigen Werkstage sind wegen Uebermüdung der jugendlichen Arbeiterinnen nach elfstündiger Arbeit zu einem erfolgreichen Unterrichte nicht geeignet; für die verheiratheten Arbeiterinnen, welchen der Feierabend in keinem Falle entzogen werden darf, soll der Feierabend zur Verrichtung von Hausarbeiten dienen, um sich und ihren Angehörigen eine ungestörte Sonntagsfeier zu gestatten. Dieser gesetzgeberische Gedanke ist insbesondere im nachfolgenden §. 138^a zu klarem Ausdrucke gelangt. Für die Arbeiten der Reinigung und Instandhaltung, sowie der Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und Arbeitserzeugnissen, welche sonst am Sonntage vorgenommen werden müssten, wird die untere Verwaltungsbehörde nach 138^a Absatz 5 ermächtigt die Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr zu gestatten. Weitere Ausnahmen können nach §. 139 und 139^a für einzelne Anlagen bei Nothständen oder wegen der Natur des Betriebes aus Rücksichten auf die Arbeiter durch die höhere Verwaltungsbehörde, den Reichskanzler oder den Bundesrath zugelassen werden. Vergl. über die Frauenarbeit Motive, S. 25 und 26.

Die im §. 138^a Abs. 1—4 vorgesehene Erlaubniss der Verwaltungsbehörde zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen darf sich auf den Sonnabend nicht erstrecken. Die gesetzlich zulässigen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit bemessen sich auch für die Arbeiterinnen nach §§. 105^a—f. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Leipzig 1894, B. 24, S. 268, 269: in protestantischen Orten des Königreichs Bayern dürfen am Gründonnerstag als am Vorabende des Festtages Charfreitag Arbeiterinnen nicht nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. — Urtheil des Landgerichtes München vom 27. Juni 1894 und des Oberlandesgerichtes München vom 17. November 1894: In München, als an einem katholischen Orte, dürfen am 1. Februar, als am Vorabende des katholischen Festtages Maria Lichtmess, Arbeiterinnen nicht nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden, gleichviel, ob die Unternehmer der katholischen oder protestantischen Confession angehören. Vergl. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, B. 47, S. 76.

den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde ¹⁾, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen solche Ausnahmen gestatten ²⁾.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch die §§. 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird ³⁾, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden ⁴⁾.

1) Nach der Fassung vom 1. Juli 1883 »Ortspolizeibehörde.«

2) Absatz 1 handelt von den vorübergehenden, Absatz 2 von den dauernden Dispensationen. Bei den durch Naturereignisse oder Unglücksfälle veranlassten Arbeiten sind Ausnahmen zulässig hinsichtlich der Dauer der täglichen Beschäftigungszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Festtagen, während des Schulunterrichtes und Religionsunterrichtes.

3) Die für dauernde Dispensen gewährten Ausnahmen können naturgemäss nicht so weit gehen, wie bei vorübergehenden Dispensen, da sonst die Tendenz des Arbeiterschutzes zu sehr in den Hintergrund treten würde. Die anderweite Arbeitsregelung bezieht sich hier lediglich auf eine vom Gesetze abweichende, für den einschlägigen Betrieb passende Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Beschäftigungszeit für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, auf die Dauer und Vertheilung der Ruhepausen, auf die Gestattung der Arbeit während des Religionsunterrichtes an Werktagen oder auf Gestattung der Sonntagsarbeit, jedoch unter Vorbehalt einer freien Zeit zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes. Es handelt sich hier stets nur um Ausnahmegewilligungen für einzelne Fabriken, da eine Ausdehnung auf zahlreiche Betriebe die Gewerbeordnungs-Novelle vom Jahre 1891 nahezu annulliren würde. Vergl. Amtsblatt des Ministeriums des Innern, 1892, S. 108—158.

4) Es liegt in der Natur der Sache, dass die Seelsorger jener Pfarrbezirke, in welchen die mit Ausnahmegewilligungen bedachten Fabriken liegen, ein Recht haben, von diesen Verfügungen Einsicht zu nehmen, und auf amtliche Anfragen hin auch von Seite der Verwaltungsbehörden die entsprechenden Mittheilungen erhalten müssen.

§. 139^a.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

2. Für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind¹⁾, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

4. Für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 und 2 mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreissig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebenzig Stunden nicht überschreiten.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniss zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluss des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnissnahme vorzulegen.

IV. Aufsicht über die Sonntagsruhe und Strafbestimmungen.

§. 139^b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 105^a, 105^b Absatz 1, 105^c—105^d, 120^a bis 120^c, 134—139^a

1) Nach Massgabe dieser Normen dürfte auch der Verkehrs- und Eisenbahndienst zu regeln sein. Ueber die Sonntagsruhe im Bahndienst fasste der Reichstag die Resolution: »Der Reichskanzler möge behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienst eine Vermittlung bei den verbündeten Regierungen eintreten lassen, und insbesondere dahin wirken, dass der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde.« Ein dahingehendes Einverständnis der verbündeten Regierungen ist auch bereits erzielt worden.

ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten übertragen ¹⁾. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichtet.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105^a bis 105^b, 120^a bis 120^c, 134 bis 139^a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten ²⁾.

§. 145.

Für das Mindestmass der Strafen, das Verhältniss von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§. 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich massgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniss bis zu sechs Monaten werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§. 139 und 139^a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§. 146^a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§. 105^b bis 105^c oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt, oder den §§. 41^a u. 55^a, oder den auf Grund des §. 105^b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§. 149.

Mit Geldstrafe bis zu dreissig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) Gewerbe- und Fabrikinspectoren und deren Hilfsbeamte §§. 53—57 der bayerischen Ausführungsverordnung vom 14. März 1895.

2) Und zwar ohne vorgängige Erholung einer Genehmigung des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters.

7. wer es unterlässt den durch §. 105^a Absatz 2, 138^a Absatz 5, 139^b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

4. Wer den Bestimmungen des §. 120 Absatz 1 oder einer auf Grund des §. 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt ¹⁾.

§. 151.

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Letzteren ²⁾. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133^a finden auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119^b, 120^a bis 133^a auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

1) Hieher gehört die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 2. September 1886: »Die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes.« — Gesetz- und Verordnungsblatt 1886, S. 585 sq. — Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern im J. 1871. Vergl. hiezu *Riedel-Pröbst's* Commentar, 4. Aufl., 1889, S. 152 sq. Vergl. auch §. 148, Nr. 9.

2) Vergl. Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München etc. B. 5, S. 474: »Ein Kauf- oder Handels- oder Gewerbsmann, dessen Magazin, Verkaufshalle oder Bude an einem Sonn- oder Festtage gegen die ortspolizeiliche Vorschrift nicht während des ganzen Tages geschlossen gehalten wurde, ist persönlich nicht strafbar, wenn das Magazin, die Verkaufshalle, der Laden oder die Bude von einem Familienmitglied oder Diensthoten geöffnet wurde und er selbst weder als Mitthäter noch als Anstifter der Handlung theilnahm.«

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139^b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgiltig.

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139^b finden auf die Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139^b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesrathes können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§. 154^a.

Die Bestimmungen der §. 115 bis 119^a, 135 bis 139^b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

§. 155.

Wo in diesem Gesetze auf Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeich-

nung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Communalverbände zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105^b Absatz 2, 105^c Absatz 2, 105^e, 105^f, 115^a, 120^d, 134^a, 134^f, 134^g, 138 Absatz 1, 138^a, 139, 139^b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Schlussresultat.

Bei einem Rückblick auf die vorausgehende Darstellung des deutschen Sonntagsruhe-Gesetzes¹⁾ ergeben sich für den aufmerksamen Leser zahlreiche Reflexionen, aus welchen nur einzelne hervorgehoben werden sollen.

Die Durchführung einer absoluten Sonntagsruhe im Sinne einer vollständigen Arbeitseinstellung und völligen Sicherung vor jeder Störung ist unter menschlichen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit. Auch die kirchliche Gesetzgebung und katholische Sittenlehre haben diesem Umstande Rechnung getragen und können eine Menge von Ausnahmefällen, in welchen die Sonntagsarbeit ohne Verletzung einer religiösen Pflicht gestattet ist²⁾. Es liegt in der Natur

1) Vergl. Arbeiterwohl, Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde von Dr. *Franz Hitze*, 1890, S. 72—88, 247; 1891, S. 105—115; 1892, S. 26—28, 128 sq.; 1893, S. 103, 221 sq.; 1895, Heft 3, S. 1; Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahrsschrift zur gesellschaftlichen Erforschung aller Länder, Berlin 1892. S. 220 sq.: Die Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung von *Heinrich Herkner*. Derselbe bemängelt das vorliegende Gesetz in scharfer, abfälliger Weise; dasselbe sei weder in formeller, noch materieller Beziehung vollauf befriedigend, durch die Bestimmungen dieses Reformwerkes wurden mancher Orts die Zustände geradezu verschlechtert, zu solcher Reform hätte es einer gesetzgeberischen Aktion gar nicht bedurft, nennenswerthe Fortschritte in Bezug auf die Sonntagsruhe seien wohl nur für das Handelsgewerbe erreicht worden etc. etc. Dagegen erkennt *F. Böttcher* — wie auch bereits der Abgeordnete Dr. *Orterer* in den Reichstagsdebatten — den »ganz ausserordentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Inhalt der Gewerbeordnung« an. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von *Bruno Hildebrand*. Jena 1891. 3. Folge, 2. Bd., S. 543, 545, vergl. S. 383 und 1895. 3. Folge, 5. Bd., S. 728, 729.

2) S. Alphonsi de Liguorio *Theologia Moral* von Le Noir B. 3, S. 163—176. Archiv für kath. Kirchenrecht B. 11 (1864), S. 406, 407; B. 37 (1877), S. 253; B. 51 (1884), S. 73; B. 54 (1885), S. 406.

der Sache, dass die weltlichen Gesetzgebungsfactoren in der Gestattung der Sonntagsarbeit weitergehen, als die kirchliche Gesetzgebung; allein trotz dieser weitergehenden Ausnahmsbewilligungen wird doch jeder Unparteiische die eingangs gemachte Bemerkung, dass das gesetzgeberische Prinzip des vorliegenden Reichsgesetzes dem christlichen Staatsgedanken seine Entstehung zu verdanken habe, bestätigen, und gewiss verdient das Bestreben, den Sonntag in sein altes, angeborenes Recht als Ruhetag wieder einzusetzen die wärmste Anerkennung. Wir wollen daher den Gesetzgebungsfactoren des deutschen Reiches — namentlich im Hinblick auf die religiös indifferente Stellung der französischen Arbeiterschutzgesetzgebung in dieser Frage ¹⁾ — unseren Dank nicht vorenthalten und begrüßen diesen ersten und erfolgreichen Versuch der gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe als eine passende Ergänzung und Verbesserung der bisherigen Arbeitergesetze und Sonntagsschutzvorschriften.

1) *Raoul Jay*, Professor an der Rechtsfacultät in Grenoble, Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich im Archiv für sociale Gesetzgebung etc., 1893, B. 6, S. 24—48. S. 42: »Das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit hatte das Gesetz von 1874 nur zu Gunsten der Kinder unter 16 Jahren und der minderjährigen Mädchen erlassen. Das neue Gesetz (vom 2. November 1892) dagegen dehnt die Pflicht der *Wochenruhe* aus auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts von 16—18 Jahren und auf grossjährige Frauen, bestimmt aber den Tag dieser Wochenruhe nicht. »Kinder unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters dürfen, sagt Artikel 5, weder mehr als 6 Tage wöchentlich noch an den gesetzlichen Festtagen beschäftigt werden. Ein in den Werkstätten angebrachter Anschlag hat den zur Wochenruhe bestimmten Tag bekannt zu geben.« Der Berichterstatter erläuterte diese neue Fassung in der Kammer folgendermassen: »Die Commission wollte auf die Gewissensfreiheit eines Jeden Rücksicht nehmen und sich nicht in Widerspruch bringen mit dem Gesetze vom 14. Juli 1880, welches dasjenige vom 18. November 1874 über die Heilhaltung der Sonntage und Religionsfeste aufhebt.« Hiezu bemerkt *Jay* mit Recht: wir bedauern die Verwerfung der früheren Fassung lebhaft. Unseres Erachtens kann gerade bei der nunmehrigen Form unter der Annahme, dass der Sonntag nicht übereinstimmend von den Industriellen als Ruhetag gewählt wird, die Gewissensfreiheit eine wirkliche Beeinträchtigung erfahren.« Vergl. *Laacher Stimmen* B. 39, S. 128. Ueber die Entwicklung der Arbeiter- oder deutlicher gesagt, Arbeiterinnen-Schutzgesetzgebung in der Schweiz, Archiv für sociale Gesetzgebung B. 6, S. 351—393 besonders S. 391; B. 7, S. 461 sq. und 655 sq.; über Russland, B. 4, S. 197 sq.; über Ungarn B. 4, S. 512; über Nordamerika, B. 8, S. 192; über Belgien, Bulletin mensuel de la société de Legislation Comparée. Vingt-Sixième année, Paris 1895, S. 364 sq., Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik, 3. Folge, 2. Bd.; Jena 1891, S. 81, 90; über Oesterreich, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, B. 4, Wien 1875, S. 481—492: das am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit getretene Sonntagsgesetz anerkennt eine 24stündige Sonntagsruhe, aber nur einen ungenügenden Feiertagschutz. Vergl. Archiv f. kath. K.-B. B. 54 (1885), S. 418, 419.

Trotz dieses anerkennenswerthen Fortschrittes fühlen wir uns aber doch zum Geständnisse gedrungen, dass diese Schutzvorschriften an der Unvollkommenheit alles Menschenwerkes reichlich participiren. Denn was hier unter dem sympathischen, klangvollen Namen »Sonntagsruhe« geboten wird, involvirt einerseits nach dem Buchstaben des Gesetzes nur ein bescheidenes Mass von Ruhe und Erholung für die Arbeiterwelt und andererseits keine consequent durchgeführte Rücksichtnahme auf den Sonntag. Eine Reihe von Arbeitern ist ohnehin von den Wohlthaten dieses Gesetzes ausgeschlossen, einer grossen Anzahl wird die gesetzlich gewährte Sonntagsruhe durch zahlreiche Ausnahmsbewilligungen verkürzt, den wirklich mit der Sonntagsruhe bedachten Arbeitern gebührt bei buchstäblicher Auffassung und Beobachtung des Gesetzes nur eine Arbeitsruhe von 24 Stunden. Wir haben nun schon in der Anmerkung zu §. 105^b im Anschlusse an *R. Landmanns* Commentar bemerkt, dass das Gesetz nur eine Mindestdauer der Ruhezeit bestimme und davon ausgehe, dass dieselbe in der Regel länger sein werde, als im Gesetz bestimmt ist, theils, weil die bestehenden Gewohnheiten eine längere Ruhezeit erfordern, theils, weil die gesetzlichen Vorschriften über Beginn und Ende der Ruhezeit zur Gewährung einer längeren Pause nöthigen. Wenn aber der Unternehmer oder Arbeitgeber, welcher blos der gesetzlichen Vorschrift genügen will, auf die bestehenden Gewohnheiten keine Rücksicht nimmt, so kann derselbe durch Ueberarbeit an Samstagen und vorzeitige Wiederaufnahme der Arbeit am Montage seinen Arbeitern die Gesetzeswohlthat stark verkümmern. Zu einer vollkommenen Sonntagsruhe gehört eben auch der Genuss eines Feierabends, dessen Gewährung heutzutage noch auf dem Laude üblich ist, und der Genuss des ganzen Sonntages, worauf dann am Montage die werktägliche Arbeit zur gewöhnlichen Arbeitsstunde wieder aufgenommen werden sollte. Zeitlich bemessen sind aber für eine derartige Sonntagsruhe nicht 24, sondern 36 Stunden erforderlich, eine Pause, welche den Arbeitern nur bei Aufeinanderfolge von zwei Feiertagen oder eines Sonn- und eines Feiertages gewährt werden muss¹⁾. So oft daher seitens der Arbeitgeber die Ruhezeit nicht auf 36 Stunden ausgedehnt wird, können die wohlwollenden Absichten des Reichstages — insbesondere auch die Absicht, den Arbeitern ausser der Ruhe auch die Möglichkeit zur Erfüllung religiöser Pflichten zu gewähren — nicht erreicht werden. Denn bei weitgehender Nacharbeit an Samstagen ist doch naturge-

1) Die Anträge, die Sonntagsruhe auf 30, 32 oder 36 Stunden auszu dehnen, wurden von der Majorität des Reichstages abgelehnt.

mäss der Besuch des katholischen Gottesdienstes am Vormittage des Sonntages in Frage gestellt, da bei der in solchen Fällen vorhandenen Uebermüdung und Erschöpfung die freie Zeit von den meisten Arbeitern zum Ausruhen anstatt zur Erfüllung religiöser Pflichten verwendet wird.

Infolge der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit der Arbeitsverhältnisse konnten selbstverständlich nur die grundlegenden Normen gesetzlich fixirt werden. Die Anpassung des Gesetzes an die bestehenden Verhältnisse musste dem Verordnungswege überwiesen werden, da die in den einzelnen Gebietstheilen des deutschen Reiches vorhandenen Gewerbe, Fabriken, Industrien etc. eine verschiedene Behandlung erheischen. Zu diesen Verordnungen gehört vor allem die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, in deren materielle Würdigung wir infolge der ausserordentlichen Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Materiales selbstverständlich nicht eintreten können. Was aber in dieser Bekanntmachung auffallend erscheint, das ist die Abweichung von der Intention des Reichstages, durch das Sonntagsgesetz nicht blos die Arbeiterruhe, sondern auch die Erfüllung kirchlicher Pflichten zu ermöglichen, das ist ferner die ausserordentlich weite Interpretation des allerdings sehr dehnbaren Begriffes »Saison-Industrie.« Die Bekanntmachung subsumirt unter »Saison-Industrie« d. h. jene Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind:

1. Herstellung von Chocoladen und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit;
2. Anfertigung von Spielwaaren;
3. Schneiderei im handwerksmässigen Betriebe;
4. Schuhmacherei im handwerksmässigen Betriebe;
5. Putzmacherei;
6. Kürschnerei;
7. Herstellung von Strohhüten.

Unter der Rubrik »Bezeichnung der nach §. 105^d zugelassenen Arbeiten findet sich für Nr. 2—7 obiger Gewerbe die gleichlautende Bemerkung:

»Der Betrieb an sechs ¹⁾ Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.

1) Für Kürschnerei und Herstellung von Strohhüten vier Sonn- oder Festtage.

Unter der Rubrik »Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden,« heisst es: Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muss die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Für das unter Nr. 1 genannte Gewerbe gelten im grossen Ganzen die gleichen Bestimmungen, mit dem Unterschiede, dass der Betrieb an sechs Sonn- oder Festtagen im Jahre den ganzen Tag hindurch stattfinden darf, dass ferner die Arbeiter an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends arbeitsfrei erhalten. Auch kann die Districtsverwaltungsbehörde genehmigen, dass die in dem erstgenannten Gewerbe beschäftigten Arbeiter, wenn sie am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden, an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ersatz-Ruhezeit innerhalb der Woche erhalten.

Die Erläuterung zu obiger Bekanntmachung bemerkt hiezu unter anderem folgendes: »Soweit der Bundesrath für Saisongewerbe die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen auf Grund des §. 105^a zugelassen hat, können die einzelnen Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung statthaft ist, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, soll jeder Gewerbetreibende vor dem Beginne der Sonntagsarbeit eine Anzeige an die Ortspolizeibehörde erstatten. Die Anzeige kann sich nicht nur auf einen einzelnen Tag, sondern auch auf mehrere Sonn- und Festtage im Voraus erstrecken. Dass die Ortspolizeibehörde schon vor dem Beginne der Sonntagsarbeit in den Besitz der Anzeige kommt, ist nicht erforderlich; vielmehr genügt es, dass die Anzeige beim Beginn der Arbeit bereits unterwegs ist.«

Wir können unsere Verwunderung nicht unterdrücken, dass auch Schuhmacher und Schneider zu Gewerben gezählt werden, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind. Denn eine mit ununterbrochener Gleichmässigkeit fortgehende Beschäftigung haben doch nur die wenigsten Gewerbe aufzuweisen. In jedem Gewerbe finden sich alljährlich wechselnde Perioden mit Arbeitshäufung und Arbeitsmangel, mit flauem und starkem Geschäftsgang; aber dieser Umstand allein kann doch einem Gewerbe nicht den Charakter einer Saison-Industrie verleihen. Ebenso auffallend erscheint die Ausdehnung der Arbeitszeit bis Sonntag Mittags 12 Uhr, während doch die Reichstagsbeschlüsse den Arbeitern durchweg die nothwendige Zeit für den Be-

such des sonntäglichen Gottesdienstes sichern wollen ¹⁾. An Sonntagen ist Nachmittags der Besuch des katholischen Hauptgottesdienstes nicht mehr möglich und die Ermüdung von der vorausgegangenen Wochenarbeit so gross, dass das Ruhebedürfniss sicherlich in den meisten Fällen das religiöse Bedürfniss verdrängen wird. Wohlthuend berührt uns das in der Bekanntmachung des Reichskanzlers durchweg zum Ausdruck gebrachte gänzliche Arbeitsverbot für die höchsten christlichen Festtage.

Die bayerische Ausführungsanweisung vom 14. März 1895 verfolgt in wohlwollender Weise das Bestreben, das neue Gesetz an die bereits vorhandenen thatsächlichen Zustände anzupassen und die Schwierigkeiten der Uebergangsperiode möglichst zu vermindern. Die in dieser und ausserdem in einer späteren Verordnung ausgesprochene Aufrechterhaltung der Königl. Verordnung vom 30. Juli 1862 ist zugleich geeignet, eintretende Missstände und Störungen der Sonntagsfeier, welche sich aus der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers gestatteten Sonn- bzw. Festtagsarbeit ergeben, in geeigneter Weise zu beseitigen, indem an solchen Tagen wenigstens die öffentlichen, Aergerniss erregenden und geräuschvollen Arbeiten ausserhalb der Werkstätten auch für die Zukunft verboten bleiben. Aus diesem Grunde können wir eine Aufhebung der genannten Verordnung nicht befürworten und ebenso der bereits gemachten Bemerkung, dass durch Inkrafttreten des Reichsgesetzes die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen grossentheils gegenstandslos oder hinfällig geworden seien ²⁾, nicht beipflichten. In gleicher Weise erscheint uns die, in einzelnen Bundesstaaten mit grosser Eilfertigkeit eingeleitete Revision der Bestimmungen über die Sonntagsfeier im gegenwärtigen Augenblick nicht angemessen. Der Zeitpunkt zu einer Revision der Verordnung vom 30. Juli 1862 ist unseres Erachtens erst dann gekommen, wenn die Gerichte, insbesondere die obersten Gerichtshöfe, sich über das Verhältniss der ineinandergreifenden Bestimmungen von Reichsrecht und Landesrecht geäussert haben. Durch die Rechtsprechung wird sich im Laufe einiger Jahre herausstellen, welche Bestimmungen auch für die Zukunft nothwendig, welche verbesserungsbedürftig, und welche ganz entbehrlich erscheinen ³⁾.

1) Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen 1890/91 I. Session, B. 8, S. 1452—1752. Das religiöse Moment des Gesetzes ist häufig hervorgehoben worden, besonders in der Debatte über die Erfüllung der religiösen Pflichten in den Fortbildungsschulen — S. 1715—1752, vergl. ferner S. 1453, 1458, 1490, 1502, 1519, 1524, 1531, 1538, 1551 etc. etc. — ausserdem vorzüglich von den Vertretern des Centrums. Es darf hiebei allerdings nicht übersehen werden, dass das Gesetz vor allem Arbeitsruhe bezweckt, welcher auch in obiger Bekanntmachung Rechnung getragen wird. Landesgesetzliche Vorschriften, welche z. B. das Arbeiten während des Gottesdienstes verbieten, können die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers bei deren Vollzug zum Zwecke der Sonn- und Festtagsheiligung entsprechend modificiren. Vergl. Verhandlungen des Reichstages, S. 1495.

2) *Brettreich* in Pechmanns Wirkungskreis etc. B. 2, S. 460; *Liazer Theologisch-praktische Quartalschrift* 1895, S. 56.

3) Vergl. *Motive*, S. 15.

IV.

Die Sonn- und Feiertagsruhe in Oesterreich.

1. *Eingabe des österr. Episcopates an die hohe Regierung in Betreff der Sonn- und Feiertags-Entheiligung.*

(Akten der bischöflichen Conferenzen 1885 Nr. IV).

Hohes k. k. Gesamt-Ministerium!

Die ehrfurchtsvoll gefertigten Bischöfe Oesterreichs halten es für ihre heilige Pflicht, die Aufmerksamkeit Einer hohen k. k. Regierung auf einen Gegenstand zu lenken, der nicht nur in religiös-moralischer, sondern auch in social-politischer Hinsicht die grösste Beachtung verdient.

Wie amtliche und Privatberichte aus den verschiedensten Theilen der weiten Diöcesen, welche den ergebenst Gefertigten anvertraut sind, melden, und wie die tägliche Erfahrung und der eigene Augenschein lehrt, hat die *Entheiligung der Sonn- und Festtage* eine solche Gestalt angenommen und eine solche Ausdehnung erreicht, dass energische Massregeln ergriffen werden müssen, wenn nicht Kirche und Staat unberechenbaren Schaden erleiden sollen.

In grösseren Städten kennt man fast gar keinen Unterschied mehr zwischen Werk- und Feiertagen. *Handel* und *Gewerbe* werden an Sonn- und Feiertagen wie gewöhnlich und zwar vorzugsweise in den Vormittagsstunden betrieben. *Verkaufsläden* stehen offen, und nicht etwa nur jene, wo Lebensmittel und andere nothwendige Sachen verkauft werden, sondern auch andere jeglicher Art. *Handwerker* verrichten ungescheut und öffentlich ihre gewöhnliche, mitunter schwere, ja lärmende Arbeit. Es werden an Sonn- und Festtagen *Bauten* aufgeführt, bei welchen eine Arbeit an diesen Gott geweihten Tagen nicht nothwendig wäre, und das geschieht nicht nur an Privatbauten, sondern auch bei öffentlichen und Staatsbauten, zumal wenn sie im Accordwege ausgeführt werden. *Eisenbahnen* und *Dampfschiffe* verkehren an Sonn- und Festtagen in demselben ausgedehnten Masse wie an anderen Tagen, da doch eine Beschränkung des Verkehrs, namentlich betriffs der Lastzüge leicht möglich wäre und so dringend nothwendig ist, dass sonst die meisten ihrer Bediensteten aus Mangel an Zeit dem Gottesdienste nicht einmal beiwohnen können, wenn sie auch wollten. Manche *Transportgesellschaften* veranstalten gerade an Sonn- und Festtagen Vergnügungs- und andere

Ausflüge, wodurch die Zeit des Dienstpersonales noch mehr verkürzt und gar Mancher, der vielleicht dem Gottesdienste beigewohnt hätte, demselben entzogen wird. Auch das *Postpersonale* kann trotz einiger demselben in jüngster Zeit gewährten Erleichterungen nur sehr schwer seiner religiösen Pflicht an Sonn- und Festtagen genügen. In den *Kansleien* der k. k. Behörden wird Sonn- und Festtags amtirt, und gar manche Beamten haben sich den Kirchenbesuch fast gänzlich abgewöhnt. Am *Vorabende der Sonn- und Festtage* finden immer häufiger Bälle und andere bis tief in die Nacht dauernde Unterhaltungen statt, wornach die Theilnehmer sich selten gestimmt fühlen, ihrer Sonntagspflicht nachzukommen. Auch beim k. k. *Militär*, dessen Angehörige grösstentheils Katholiken sind, aus den Diöcesen der gefertigten Bischöfe entnommen wurden und in dieselbe bald wieder zurückkehren werden, wird leider der Sonntagsfeier nicht in dem Maasse Rechnung getragen, wie es der Dienst immerhin gestatten würde; es werden darum immer häufiger und lauter die Klagen der Eltern, deren Söhne in Militärdienststellungen sich befinden, dass diesen nur zu oft die Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten vorenthalten werde, selbst in den Fällen, wo es ohne die geringste Schädigung des militärischen Dienstes leicht ermöglicht werden könnte.

Der Besuch des Gottesdienstes von Seite der *studirenden Jugend*, namentlich jener an den *Hochschulen* lässt ebenfalls gar viel zu wünschen übrig; besonders wäre zu wünschen, dass Lehrer und Professoren mit gutem Beispiele vorangehen möchten. In den Industrie-Orten sieht es um die Haltung der Sonntagsfeier auch schlimm genug aus. Nichtchristliche oder unchristlich gesinnte *Fabrikanten* gönnen ihren Arbeitern nur selten die Sonntagsruhe, ja öfters nicht einmal so viel Zeit, um an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste beiwohnen zu können, und dies mitunter sogar in solchen Fabriken, welche den Betrieb an den Gott geweihten Tagen einstellen könnten. Schon in die *Landbevölkerung* ist die Pest der Sonntagsentheiligung mehrfach, in manchen Gegenden schon sehr tief eingedrungen, so dass schwere Feld- und Wirthschaftsarbeiten ohne Noth und rechtmässige Erlaubniss jetzt gar häufig verrichtet werden, die noch vor wenigen Jahren kaum Jemand zu verrichten gewagt hätte, und dies geschieht um so mehr, als die Landleute sehen, dass auch auf den Gütern mancher *Grossgrundbesitzer* an Sonn- und Festtagen wie an Werktagen knechtliche Arbeiten verrichtet werden.

Die Sonntagsentheiligung übt aber einen höchst *nachtheiligen Einfluss* auf die Einzelnen und die gesammte Gesellschaft aus. Wird

der öffentliche Gottesdienst und der mit ihm verbundene religiöse Unterricht verabsäumt, so muss das Volk immer mehr verkommen, mit sich und der bestehenden Ordnung unzufrieden werden, die Achtung vor jeder Auctorität verlieren und der Umsturzpartei, die ohnehin immer mehr Anklang und Anhang findet, zugetrieben werden; denn wer an keine jenseitige Ausgleichung glaubt, der strebt sie hienieden an, und wer die göttliche Auctorität missachtet, wird die menschliche noch weniger anerkennen.

Die ergebenst gefertigten Bischöfe haben schon öfters ihre Hirtenstimmen laut erhoben und die Haltung der Sonn- und Festtage in Erinnerung gebracht, ja nachdrücklichst eingeschärft, aber den gewünschten Erfolg nicht erzielt, weil gerade diejenigen, welche keinen Sonntag feiern, auch keine Kirchen besuchen und darum auch die Ermahnung ihrer Oberhirten nicht vernehmen; eine äussere zwingende Gewalt aber, welche nöthig wäre, um Sonntagsschändungen hintanzuhalten, steht den Bischöfen nicht zu Gebote.

Soll eine Wendung zum Besseren eintreten, und dies fordert gleichmässig das Wohl des Staates wie der Kirche — so müssen die Bemühungen des Episcopates und der Seelsorger von der hohen k. k. *Staatsregierung* unterstützt werden. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung stellen die achtungsvoll gefertigten Bischöfe die ergebene Bitte:

Eine hohe k. k. Staatsregierung wolle

1. verfügen, dass sämmtlichen k. k. *Behörden* die Feier der Sonn- und Festtage ermöglicht werde und keine Verhandlungen mit Parteien stattfinden; und

2. das Geeignete veranlassen, dass ein neues im christlichen Geiste gehaltenes *Sonntagsfeiergesetz* möglichst bald gegeben werde; denn die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erweisen sich in dieser Hinsicht als nicht ausreichend.

Die achtungsvoll gefertigten Bischöfe rechnen um so vertrauensvoller auf Gewährung ihrer Bitte, als es sich ja auch um das Wohl des Staates handelt und selbst in sehr freien Staaten, wie z. B. in Nordamerika, die Sonntagsfeier sich eines gesetzlichen Schutzes und zwar in sehr ausgiebigem Masse erfreut.

Wien, am 4. Februar 1885.

2. *Gesetz vom 16. Januar 1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.*

(Reichsges.-Bl. Nr. 21).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An Stelle des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr Morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III.

Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichniss anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichniss ist auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des

Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muss die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V.

Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechstündige Ruhezeit an zwei Tagen zu gewähren.

Artikel VI.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme des Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten

Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bezw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII.

Sofern bei einzelnen Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen und an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Art. VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bezw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII.

Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmässig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichniss zu führen und dasselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Artikel IX.

Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmasse von zehn Stunden hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmasse verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene

Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeintheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, bezw. die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten.

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiss seiner Waaren, soweit dieser Verschleiss nicht auf Grund der Artikel VI, bezw. VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§. 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntniss zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§. 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, den 16. Januar 1895.

Frans Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Madeyski m. p.

3. *Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1895, womit in Durchführung des Gesetzes vom 16. Januar 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21), betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.*

(R.-G.-Bl. Nr. 58).

§. 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr Morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern (§. 1, Artikel II des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

§. 2.

Auf Grund des §. 1, Artikel VI des citirten Gesetzes wird die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei den im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, für die in diesem Verzeichnisse angeführten Arbeitsverrichtungen unter den dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

| <p style="text-align: center;"><i>Bezeichnung</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussmass gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p style="text-align: center;"><i>1. Klenganstalten.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen in den Monaten November bis einschliesslich April zum Zwecke des Betriebes der Dörrkammern gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |
| <p style="text-align: center;"><i>2. Seesalinen.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten Mai bis einschliesslich August zum Zwecke der Gewinnung und Bergung des Salzes gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p style="text-align: center;"><i>3. Handelsgärtner.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) Im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Betriebes und soweit derselbe durch die Witterungsverhältnisse bedingt ist:</p> <p>α) Zum Zwecke der Vornahme der zur Pflege der Beete und Topfpflanzen erforderlichen Arbeiten, wie: Begiessen, Lüften, Schattiren, Anbinden locker gewordener Stücke, Einschlagen unentbehrlicher Ersatzpflocke u. s. w., durch je zwei Vor- und Nachmittagstunden;</p> <p>β) für das Heizen der Gewächshäuser, Bedecken der Mistbeete durch drei Tagesstunden;</p> <p>b) für die Anfertigung von Bouquets und Kränzen innerhalb jener Stunden, während welcher sie den Naturblumenbindern und -Händlern gestattet ist.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p style="text-align: center;"><i>4. Eisenhüttenwerke.</i></p> <p>a) <i>Hochofenanlagen</i> (einschliesslich der Röstanlagen): Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr von Kohle, Coaks, Erzen und Zuschlägen, für die Bedienung der Wasserleitungen, Ge-</p> | <p>An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch 6 Stunden unterbrochen oder beim Wechsel der Wochen-</p> |

| <p style="text-align: center;"><i>B e z e i c h n u n g</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|---|--|
| <p>bläse und Winderhitzungsapparate, für das Gichten und die Absticharbeiten, für die Abfuhr der abgestochenen Schlacke, für das Masselformen und das Wegführen des Roheisens auf die Lagerplätze.</p> <p>b) <i>Bessemer- und Martinanlagen</i>, welche mit Hochöfen in directer Verbindung stehen: Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr des geschmolzenen Roheisens zu den Convertern, für die Zufuhr des Zwischenproductes zu den Martinöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargiren und die Schmelzarbeiten in den Convertern und Martinöfen, für den Abstich des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung desselben, sowie für die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze.</p> <p>c) <i>Schweiss- und Puddelöfen</i>, die mittels Gasgeneratoren geheizt und <i>Walswerke</i>, die aus solchen Schweiss- und Puddelöfen bedient und durch Wasserkraft betrieben werden: Es ist gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen auf die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends in der Weise zu beschränken, dass die Samstag Abends um 6 Uhr aus der Arbeit tretende Schicht bereits Sonntag um 6 Uhr Abends die Arbeit antritt.</p> <p>d) <i>Puddel- und Walswerke</i>: Wenn der Betrieb im Laufe einer Woche während einer Dauer von wenigstens 24 Stunden unterbrochen war, ist es gestattet, gegen vorausgegangene Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz unter Angabe der Ursache, der</p> | <p>schicht eine einmalige Reserve-schicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmässigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden und muss derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmasse eingeräumt werden.</p> <p>Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des §. 3 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 85) am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.</p> <p>Am jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.</p> <p>Am darauffolgenden Sonntage 24 Stunden, falls nicht während davorhergegangenen Betriebsunterbrechung den Arbeitern ohnehin eine 24-stündige Ruhezeit gewährt wurde.</p> |

| <p style="text-align: center;"><i>Bezeichnung</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussmass gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>Dauer und des Umfanges der stattgehabten Betriebsunterbrechung und der Anzahl der von dieser Unterbrechung betroffenen, bezw. am Sonntage zu beschäftigenden Arbeiter, den dadurch entfallenden Arbeitstag durch Heranziehung des dieser Unterbrechung folgenden Sonntags auszugleichen.</p> | |
| <p><i>5. Emailgeschirrerzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet für die Bedienung der im ununterbrochenen Betriebe stehenden Schmelzöfen für die Emaillirmasse, und für die Erhaltung der Brennöfen im gewärmten Zustande.</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |
| <p><i>6. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gypsbrennereien.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Brennproceß und hinsichtlich der Schachtöfen auf die für das Beschicken der Oefen und für das Ziehen des Materiales unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |
| <p><i>7. Ziegeleien, einschliesslich der Herstellung feuerfester Steine u. Schlackensiegel.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) Für die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, dass das Unterzünden der Oefen mit unterbrochener Feuerung spätestens vor Samstag 6 Uhr Abends zu erfolgen hat;</p> <p>b) für das Vorrichten des Lehmes durch erwachsene männliche Arbeiter durch zwei Stunden.</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |

Bezeichnung

derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:

8. Thonwaarenindustrie.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) Für die Bedienung der Oefen;
- b) in jenen Betrieben, in welchen verzierte Gegenstände, wie: Ornamente, Ofenkacheln u. dgl., hergestellt werden, auch noch für das Umstellen, bezw. Wenden der Rohwaare in den Trockenstellagen, soweit dasselbe behufs Hintanhaltung einer Formveränderung dieser Waare nothwendig erscheint.

Wie bei 4 a) und b).

9. Glashütten.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- a) In den *Glashütten mit Wannenoefen* für die Bedienung der Generatoren, für das Einsetzen der Glasmasse (des Glassatzes) in die Wannenoefen, für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser) und deren Helfer (Motzer, Abträger), für die Bedienung der Kühlöfen und für die Arbeit bei den Strecköfen;

Wie bei 4 a) und b).

- b) in den *Glashütten mit Hafenoefen*:

- α) Für das Heizen der Glasöfen und den Schmelzprocess;

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden. Falls dies zufolge der Betriebseinteilung nicht möglich sein sollte, haben die aus der Natur des Betriebes im Laufe der Woche sich ergebenden Unterbrechungen als Ersatzruhe zu gelten.

- β) für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstreckler) und deren Helfer, dann für die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlofens, und zwar so lange der Betrieb nicht derart geregelt werden kann, dass die Schmelzperiode

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

| <p style="text-align: center;"><i>B e z e i c h n u n g</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, besw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussmass gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>auf den Sonntag fällt, für höchstens 12 Sonntage des Jahres, welche in dem nach §. 1, Art. IV des Gesetzes vom 16. Januar 1895 R.-G.-Bl. Nr. 21) zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen sind;</p> <p>7) für die Arbeit bei den im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Strecköfen in der Tafelglaserzeugung.</p> <p><i>10. Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für die Bedienung der Oefen mit ununterbrochener Feuerung gestattet.</p> <p><i>11. Holzstoffgefässerzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Trocknen der gepressten Gefässe unumgänglich nothwendigen Heizer gestattet.</p> <p><i>12. Gerberei.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr Morgens in den Monaten Mai bis einschliesslich September gestattet:</p> <p>a) In der <i>Lohgerberei</i> zum Einarbeiten der am Samstag Abends eingelieferten frischen Häute und zum Böhren und Aufschlagen der Häute;</p> <p>b) in der <i>Weissgerberei</i> zum Garmachen der Felle und zum Wechslen des Wassers, sowie zum Aufstreuen der Wolle behufs Trocknens derselben.</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>—</p> <p>—</p> |

| <p style="text-align: center;"><i>B e z e i c h n u n g</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bzw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussmass gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren :</p> |
|--|--|
| <p>13. Darmreinigungsanstalten.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für das Trocknen der Gedärme gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |
| <p>14. Bleicherei.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet :</p> <p>a) In der Betriebsabtheilung »Bleiche« für die Arbeiten des Abchlorens, Absäuerns und Waschens durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr Morgens;</p> <p>b) für das Begiessen der auf dem Bleichplane lagernden Garne und Gewebe während einer Vormittags- und einer Nachmittagstunde.</p> | <p>—</p> <p>—</p> |
| <p>15. Färberei.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet :</p> <p>a) In der <i>Schwarzfärberei</i> für die Beaufsichtigung der Oxydationskammern;</p> <p>b) in der <i>Indigofärberei</i> für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen;</p> <p>c) in der <i>Seidenfärberei</i> für die Beendigung der noch am Samstag Vormittags eingeleiteten chemischen Prozesse, jedoch nur bis Sonntag 12 Uhr Mittags.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |
| <p>16. Zeugdruckerei.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen ge-</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |

| <p style="text-align: center;"><i>B e z e i c h n u n g</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussaße gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren :</p> |
|---|--|
| <p>stattet; Für die Beaufsichtigung der Oxydationskammern und für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen.</p> <p><i>17. Holzstoff-, Pappe- und Papiererzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) Für den Trocknungsprocess und für die Ueberwachung der Bleichkammern;</p> <p>b) für den Betrieb der Ganzzeug-Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr Abends an.</p> <p><i>18. Erzeugung von Cellulose (aus Holz, Stroh etc.)</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Gewinnung der schwefligen Säure, für die Bereitung der Lauge, für die Bedienung der Zellstoffkocher mit vorbereitetem Beschickungsmateriale, für die Auslauge- und Waschorrichtungen, sowie für das Eindampfen der Endlaugen in ununterbrochen betriebenen Oefen.</p> <p>Für diejenigen Betriebe, deren Einrichtung bezüglich der Holländer, Depotplätze u. s. w. nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird zum Zwecke der nöthigen Adaptirungen eine Uebergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.</p> <p><i>19. Getreidemühlen.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet :</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |

| <p style="text-align: center;"><i>Beseichnung</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsvorrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussmass gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>a) Den <i>Wind- und Schiffmühlen</i></p> <p>α) für die Ueberwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;</p> <p>β) für das Beschütten der Mühlenapparate;</p> <p>γ) für die Füllung der Mehlsäcke mit dem Mahlgute;</p> <p>δ) für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr Vormittags.</p> <p>b) den ausschliesslich oder vorwiegend auf <i>directen Wasserkraftbetrieb eingerichteter Mühlen</i> in dem gleichen Umfange, jedoch nur in den Monaten Juli bis einschliesslich October.</p> <p>Ausserdem ist diesen Mühlen noch gestattet:</p> <p>e) Der Mehl- und Brodversandt mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 8 Uhr früh an.</p> | <p>An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p style="text-align: center;"><i>20. Mälseriei und Brauerei.</i></p> <p>a) <i>Mälseriei.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>α) Für die aus dem Keimungsprozesse auf den Tennen sich ergebenden und zur ununterbrochenen Aufrechthaltung desselben unumgänglich nothwendigen Arbeiten;</p> <p>β) für die im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Malzdarren.</p> <p>b) <i>Bierbrauerei.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |

| <p><i>Bezeichnung</i> derjenigen Gewerbe, bzw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussaße gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>a) Für die Ueberwachung der Hauptgärung, für den Bierausstoss und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;</p> <p>β) für das Köhlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Fassbrückenarbeit) bis 12 Uhr Mittags.</p> <p>Für diejenigen Bierbrauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird behufs Vornahme der nöthigen Erweiterungsbauten eine Uebergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.</p> | |
| <p><i>21. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen in den Monaten September bis einschliesslich November gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |
| <p><i>22. Zuckererzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) <i>Bei der Rohsuckererzeugung:</i> Für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabriken befindlichen Mietben, im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause sammt der Centrifugenstation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluss der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnitzeldarren;</p> <p>b) <i>in Zuckerraffinerien:</i> Für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müsste, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Ver-</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |

| <p style="text-align: center;"><i>Bezeichnung</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausschuss gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>dampfstation, im Spodiumhause, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluss der Packarbeit, dagegen mit Einschluss der Gussarbeit in der Würfelzuckerstation;</p> <p>c) bei der <i>Melasseentsuckerung</i>: Für das Osmosiren, für die Herstellung und Zersetzung der Calcium- und Strontiumsaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Füllapparate.</p> <p><i>23. Succus- (Süßholssaft-) Erzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist beim Extrahiren, Eindampfen, Kochen und Trocknen gestattet.</p> <p><i>24. Syrup- und Traubenzuckererzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für das Kochen der Stärke mit Schwefelsäure, die Neutralisation, das Abdampfen und die Raffinierung (Filtration), bei der Traubenzuckererzeugung auch für die Krystallisation und das Trocknen.</p> <p><i>25. Cichorien-, Rüben- und Obst-darren.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren gestattet.</p> <p><i>26. Conservenerzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf jene Fälle, in welchen ein Aufschub der Verarbeitung das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten Mai</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |

| <p><i>Bezeichnung</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>bis einschliesslich October bis 12 Uhr Mittags gestattet.</p> <p>Für die Verarbeitung frischer Fische ist die Sonntagsarbeit gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p><i>27. Weinkellereien.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) Für die Ueberwachung des Gährprocesses;</p> <p>b) zum Zwecke der Uebernahme des Mostes während der Lesezeit.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p><i>28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefeerzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet:</p> <p>a) Bei der <i>Spiritusbrennerei</i>: Für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gähr- und Destillationsprocess, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 20 a);</p> <p>b) bei der <i>Spiritusraffinerie</i>: Für den Destillationsprocess;</p> <p>c) bei der <i>Presshefeerzeugung</i>: Für den Gähr- und Destillationsprocess, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe.</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |
| <p><i>29. Essigerzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke des Uebergiessens des Essiggutes, zur Ueberwachung des Gährprocesses, sowie zum Heizen der Essigtuben.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |

Bezeichnung

derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:

30. Erzeugung und Verschleiss von Sodawasser.

Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten April bis einschliesslich October gestattet:

a) Bei der Erzeugung bis 12 Uhr Mittags;

b) bei der Waarenzustellung und beim Verschleisse während des ganzen Tages.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

31. Kunsteisernerzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Für den Betrieb der Eisernerzeugungs-Apparate tagsüber mit Ausschluss der Zeit von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends;

b) für die Zustellung des Eises bis 12 Mittags.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

32. Erzeugung chemischer Producte.

Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zulässt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, bei den Destillations- und Sublimationsapparaten, Laugereien, Concentrationen, Condensationen, Krystallisationen, Extractractionen u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salicylsäure, Soda und Glaubersalz, der Schwefelgewinnung aus Sodarückständen, der Erzeugung von Aetznatron, Pottasche, Alaun, schwefelsaurer Thonerde, Blutlaugensalz, Chromsalzen und Chlorkalk, der Ultramarin-, Zinkweiss-, Mennige-, Minium-, Bleiglätte- und Bleiweisserzeugung, der Coakserzeugung und Ammoniakgewinnung, der

Wie bei 4 a) und b).

| <p style="text-align: center;"><i>Beseichnung</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|---|---|
| <p>Destillation von Theer, der Holzkohlung in Meilern und Haufen, der Retortenköhlerei und der damit zusammenhängenden, eine Unterbrechung nicht zulassenden Verarbeitung chemischer Producte, der Raffination von Harz, der Russ-, Ceresin-, Leim- und Albuminerzeugung, und zwar hinsichtlich der nachfolgend verzeichneten Arbeitsverrichtungen, bezw. Arbeitsprocesse:</p> <p>a) <i>Erzeugung englischer Schwefelsäure</i>: Die Zufuhr der Schwefelkiese, der Zinkblende und des Schwefels zu den Verbrennungsofen, der Bedienung der Oefen, der Glower- und Gay-Lussac-Thürme und der Bleikammern, das Abdampfen der Schwefelsäure in Bleipfannen, Glasgefäßen und Platinapparaten, das Abziehen der concentrirten Säure in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße und das Verschliessen (Lut-tiren) der letzteren;</p> <p>b) <i>Erzeugung rauchender (Nordhäuser) Schwefelsäure aus schwefelsauren Salzen in Galeerenöfen</i>: Die Beendigung des am vorhergehenden Tage begonnenen Brandes;</p> <p>c) <i>Concentration der Schwefelsäure durch Ausfrierenlassen der verdünnten Säure (Herstellung von Monohydrat)</i>: Das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen, das Eintragen des fertigen Productes in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße, das Verschliessen und Befördern der letzteren auf die Lagerplätze;</p> <p>d) <i>Erzeugung von Salzsäure und Glaubersals</i>: Der Betrieb der Zersetzungs- und Absorptionsapparate, sowie der Calcinirofen für das Rohsulfat;</p> <p>e) <i>Salicylsäureerzeugung</i>: Der Sublimations- und Krystallisationsprocess;</p> | |

Bezeichnung

derjenigen Gewerbe, bzw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:

f) *Sodaerzeugung nach dem Leblanc-Verfahren*: Der Betrieb der Sodaschmelzöfen und Calcinirofen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Krystallisation der Laugen;

g) *Ammoniak-Sodaerzeugung*: Der Betrieb der Kalköfen, die Bereitung der Salzsoole, die Erzeugung der Kalkmilch, die Verarbeitung der Laugen und des Bicarbonates;

h) *Gewinnung des Schwefels aus Sodarückständen durch Carbonisirung und nach dem Präcipitationsverfahren*: Der Betrieb der Kalköfen, Compressoren, der Schlammrührwerke, der Carbonisirapparate und Verbrennungsöfen für das Schwefelwasserstoffgas, beziehungsweise der Fällungsprocess;

i) *Erzeugung von Aetznatron*: Die Bereitung und das Eindampfen der Laugen, die Schmelzung und das Verpacken des Aetznatrons;

j) *Erzeugung von Pottasche*: Der Betrieb der Verkohlungs- und Calcinirofen, das Bereiten, Verdampfen und Krystallisiren der Lauge;

k) *Erzeugung von Alaun und schwefelsaurer Thonerde*: Der Betrieb der Oefen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

l) *Blutlaugensalzerzeugung*: Der Betrieb der Oefen, die Langerei, Concentration und Krystallisation;

m) *Chromsälze-Erzeugung*: Der Betrieb der Oefen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

n) *Erzeugung von Chlorkalk*: Der Betrieb der Chlorentwicklungs- und Absorptionsapparate, das Füllen und Verschliessen der zur Aufnahme des Chlorkalkes bestimmten Gefässe;

| <p style="text-align: center;"><i>Bezeichnung</i></p> <p>derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussaße gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|---|---|
| <p>o) <i>Ultramarinerzeugung</i>: Die Ueberwachung des Ofenbetriebes;</p> <p>p) <i>Zinkweisserzeugung</i>: Der Betrieb der Verbrennungsöfen;</p> <p>q) <i>Mennige-, Minium- und Bleiglättezeugung</i>: Der Betrieb der Oefen;</p> <p>r) <i>Bleiweisserzeugung</i>: Der Betrieb der Oxydationskammern, die Ueberwachung des Schlemm- und Trockenprocesses;</p> <p>s) <i>Coakserzeugung und Ammoniakgewinnung</i>: Der Betrieb der Coaksöfen, das Beschicken mit Kohle, das Ausstossen der Coaks, die Kohlenwäsche, soweit als selbe zur Aufrechterhaltung des Ofenbetriebes erforderlich ist, der Betrieb der Destillationsapparate für Ammoniak;</p> <p>t) <i>Trockene Destillation des Holses, Holsgeist- und Holsessigerzeugung</i>: Der Betrieb der Retorten und Destillationsapparate, sowie die Erzeugung des essigsuren Kalkes;</p> <p>u) <i>Destillation von Theer</i>: Die Beendigung des am Vortage begonnenen Destillationsprocesses und das Ablassen der Residuen;</p> <p>v) <i>Holsverkohlung in Meilern und Haufen</i>: Die Ueberwachung der vor Samstag 6 Uhr Abends angezündeten Meiler und Haufen;</p> <p>w) <i>Raffination von Hars</i>: Der Schmelzprocess und die Filtration;</p> <p>x) <i>Russerzeugung</i>: Der Betrieb der Glühöfen;</p> <p>y) <i>Ceresinerzeugung</i>: Die Fortsetzung, bezw. Beendigung der bereits begonnenen Extractionen;</p> <p>z) <i>Leim- und Albuminerzeugung</i>: Das Sortiren, Brechen und Maceriren der frischen Knochen, die Extraction des Leimes, das Verkochen der Leimbrühe, die Bedienung der Leim-</p> | |

| <p><i>Bezeichnung</i> derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|---|---|
| <p>Albumin- und Blattrockenkammern und das Abziehen des Serums.</p> <p>33. Fettindustrie. (Margarin-, Stearin- und Glycerinerzeugung.)</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen des Destillations- und Extractionsverfahrens für den Betrieb der Destillirapparate, für das Waschen und Umziehen der geklärten Massen, Entfernen der Residuen aus den Blasen und für den Betrieb der Knochenglühöfen;</p> <p>b) bei dem Einschmelzen des rohen Talges in den Monaten April bis einschliesslich September bis 12 Uhr Mittags.</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |
| <p>34. Mineralölraffinerien.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) Für den Destillationsprocess</p> <p>α) in den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Anlagen für die Bedienung der Destillirapparate und der Vorlagen;</p> <p>β) in Betrieben, in welchen nicht ununterbrochen destillirt wird, für das Entfernen der Residuen aus den während der Nacht vom Samstag auf Sonntag abgekühlten Blasen und für die Reinigung derselben durch zwei Stunden bis 8 Uhr Morgens;</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>—</p> |

| <p style="text-align: center;"><i>B e z e i c h n u n g</i></p> <p style="text-align: center;">derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist.</p> | <p style="text-align: center;">Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|---|---|
| <p>b) für das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtriren der Mineral-schmieröle.</p> <p><i>35. Leuchtgas- und Wassergas-erzeugung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Kohlenzufuhr aus den Depots der Gasanstalt zu den Oefen und für die Bedienung der Retorten, bezw. für den Gesamtbetrieb der Schachtöfen, für die Gasreinigung und Gasvertheilung und für die Lagerung der Coaks im Bereiche der Gasanstalt.</p> | <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |
| <p><i>36. Photographie.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet für das Aufnehmen, Entwickeln u. Fixiren.</p> <p><i>37. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet: für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Accumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> |
| <p><i>38. Centralheizungen mit Dampf oder Wasser.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Bedienung der Heizung unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> |
| <p><i>39. Oeffentliche Beleuchtung.</i></p> <p>Die Sonntagsarbeit ist für die Instandhaltung und Bedienung der Lampen, bezw. Leuchtkörper gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |

| <p><i>B e z e i c h n u n g</i> derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmasse gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>40. Omnibus, und Stellwagenunternehmungen.</p> | |
| <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p>41. Lohnfuhrgewerbe für Personentransport.</p> | |
| <p>(Fiaker, Einspanner etc.)</p> | |
| <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p>42. Vermietung von Personentransportmitteln (Reitthieren, Booten etc.).</p> | |
| <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p>43. Schiffergewerbe auf Binnengewässern.</p> | |
| <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p>44. Leichenbestattungsunternehmungen.</p> | |
| <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Zwecke der Leichenaufbahrunen, -Feierlichkeiten, -Verführungen, und -Bestattungen.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p>45. Unternehmungen für öffentliche Dienste.</p> | |
| <p>(Dienstmanninstitute, öffentliche Träger, Führer, Boten).</p> | |
| <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet.</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |
| <p>46. Güterbeförderung.</p> | |
| <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, be-</p> | <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage</p> |

| <p><i>B e z e i c h n u n g</i> derjenigen Gewerbe, bezw. Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist.</p> | <p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p> |
|--|---|
| <p>ziehungsweise zum Behufe der Uebernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.</p> <p><i>47. Gast- und Schankgewerbe.</i> Die Sonntagsarbeit ist gestattet.</p> <p><i>48. Badeanstalten.</i> Die Sonntagsarbeit ist gestattet.</p> | <p>oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p> |

§. 3.

Insofern für die Verrichtung der nach §. 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den im §. 2 angeführten Gewerben der Betrieb der Dampfkessel, Motoren, Pumpen, Montejus, Aufzüge, Dynamomaschinen, Accumulatoren, Kälteerzeugungsmaschinen und deren Hilfsapparate, oder die Verwendung von Thieren nothwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere am Sonntage gestattet.

Auch in allen anderen Betrieben ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhalten und Anheizens der Oefen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Thiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes gestattet.

§. 4.

Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschliessenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablis-

sements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschliessenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde.

§. 5.

Den an Sonntagen bei den in den §§. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäss den Bestimmungen des §. 12, Absatz 2, zu gewähren.

§. 6.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, unter diese Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben, (§. 1, Artikel VI, Absatz 2 des citirten Gesetzes).

§. 7.

Auf Grund des §. 1, Artikel VII des citirten Gesetzes wird die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich der folgenden Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

- a) Naturblumenbinder und -Händler;
- b) Friseure, Raseure und Perückenmacher;
- c) Bäcker;
- d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker;
- e) Fleischhauer, einschliesslich der Pferdefleischhauer und Wildprethändler;
- f) Fleischselcher und Wursterzeuger;
- g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleisser.

§. 8.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiss seiner Waaren, soweit dieser Verschleiss nicht auf Grund der Artikel VI, bezw. VII des citirten Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§. 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung (§. 1, Artikel XII des citirten Gesetzes).

§. 9.

Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Ersatzruhetages getroffenen, für das betreffende Gewerbe geltenden Bestimmungen (§§. 2 bis 8) sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise wenn eine Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Hiebei hat der Gewerbeinhaber innerhalb des Rahmens der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb ergebende Präcisirung vorzunehmen.

§. 10.

Nebst den durch die vorstehenden Bestimmungen an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach §. 1, Artikel III des citirten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

§. 11.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im §. 10, Punkt 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichniss anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichniss ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im §. 10, Punkt 3 und 4 erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die An-

zeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muss die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (§. 1 Artikel IV des citirten Gesetzes).

§. 12.

Sofern die im §. 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittaggottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im §. 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren (§. 1, Artikel V des citirten Gesetzes).

§. 13.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnungen sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 14.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Januar 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) in Wirksamkeit.

§. 15.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108), vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85) und vom 21. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 181) ausser Kraft.

Bacquehem m. m.

Wurmbrand m. p.

Madeyski m. p.

4. *Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. August 1895, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und theilweise abgeändert wird.*

(R.-G.-Bl. Nr. 125).

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im §. 2 der citirten Verordnung haben die Punkte 17, 19 und 22 zu lauten, wie folgt:

17. Holzstoff-, Pappe- und Papiererzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) Für den Trocknungsprocess und für die Ueberwachung der Bleichkammern;
- b) Für den Betrieb der Holzschleifapparate, Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr Abends an.

Wie bei 4 a) und b).

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

19. Getreidemühlen.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) den Wind- und Schiffmühlen
- α) für die Ueberwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;
- β) für das Beschütten der Mühlenapparate;
- γ) für die Füllung der Mehlsäcke mit dem Mahlgute;
- δ) für das Abladen des in der Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr Vormittags.
- b) Den ausschliesslich oder vorwiegend auf Wasserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24-stündige Ruhe gewährt wurde.

Ausserdem ist diesen Mühlen noch gestattet:

e) der Mehl- und Brodversandt mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.

c) den ausschliesslich oder vorwiegend auf Dampftrieb eingerichteten Mühlen für die bei a) unter α), β) und γ) angeführten Arbeitsverrichtungen jedoch erst von Sonntag 6 Uhr Abends an.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

22. Zuckererzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Bei der Rohzuckererzeugung: für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause sammt der Centrifugenstation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluss der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnitzeldarren;

b) in Zuckerraffinerien: für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müsste, bei der Affination Auflösestation, Filtration, Verdampfstation, im Spodiumhause, im Füllhause sammt der Centrifugenstation, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluss der Packarbeit, dagegen mit Einschluss der Gussarbeit in der Würfelzuckerstation;

c) bei der Melasseentzuckerung: für das Osmosiren, für die Herstellung und Zersetzung der Calcium- und Strontiumsaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Füllapparate.

Wie bei 4 a) und b).

Artikel II.

Im §. 2 der citirten Verordnung ist ferner am Schlusse anzufügen:

49. Wasserversorgung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Unterhaltung des Maschinenbetriebes behufs Hebung und Vertheilung des Wassers unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

50. Musikergewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Artikel III.

Im §. 7 der citirten Verordnung haben die Punkte a) und d) zu lauten, wie folgt:

- a) Naturblumenbinder und -Händler, dann Kunstblumenerzeuger;
- d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Lebzelter.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

Rittner m. p.

Wittek m. p.

V.

Ueber die Einführung einer philos.-theolog. Propädeutik an den theolog. Lehr-Anstalten in Oesterreich.

1. Eingabe des österr. Episcopates an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht um Bewilligung der erforderlichen Geldmittel behufs Einführung einer philos.-theolog. Propädeutik an allen theologischen Lehranstalten.

(Akten der bischöfl. Conferenzen 1892 Nr. II).

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Von allen theologischen Professoren-Collegien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird seit Jahren einmüthig die Klage geführt, dass die Gymnasien den theologischen Lehranstalten die Candidaten nicht im Zustande jener Vorbildung liefern, welche für den sofortigen Beginn des streng theologischen Unterrichtes geeignet wäre, und wird die Forderung gestellt, diesen Mangel durch Einführung einer philosophisch-theologischen Propädeutik als obligaten Lehr- und Lerngegenstandes zu beheben.

Was an philosophischer Propädeutik in den zwei obersten Classen unserer Gymnasien gelehrt wird, ist in der That nicht ausreichend, um jene Vernunftwahrheiten feststellen und vertheidigen zu können, welche die Grundlage des Glaubens bilden, und um die geoffenbarten Wahrheiten wissenschaftlich zu erfassen. In der formellen Logik lernt zwar der Gymnasialschüler die Gesetze kennen, nach welchen sich das menschliche Denken richten muss, wenn es der Form nach richtig sein soll, aber er gelangt nicht hinlänglich zur Ueberzeugung, dass unser Denken auch auf die Wahrheit seines Inhalts und auf die Erkenntnissgemässheit zu prüfen ist; auch mangelt es ihm an Uebung, um sich eine gewisse Fertigkeit und Geschicklichkeit im logischen Denken anzueignen. Die empirische Psychologie ist zwar als solche eine naturgeschichtliche Beschreibung der Seelenfunctionen, doch kann sie den inneren Zusammenhang der psychologischen Thatsachen mit einem metaphysischen Princip weder in Abrede stellen, noch an demselben vorbeikommen, ohne auch einer psychologischen Theorie das Wort zu sprechen, wie letzteres auch die staatlich approbirten Lehrbücher der empirischen Psychologie beweisen und leider auf materialistischem Boden fussend zur Leug-

nung der Geistigkeit, Freiheit und persönlichen Unsterblichkeit der menschlichen Seele führen.

Dazu kommt die Art der Behandlung der naturwissenschaftlichen Fächer und die aufgedrungene unterschiedlose Privatlectüre glaubens- und sittenloser »Classiker,« welche den jugendlichen Geist in eine glaubens- und sittenwidrige Richtung bringen, so dass es lange und schwere Mühe kostet, bis der Theologie-Professor den Schutt von Zweifeln und Irrthümern von der Seele seiner Zuhörer hinweggeräumt hat und diese wieder glaubensfreudig aufathmen. Dieses kann jedoch nicht bewerkstelligt werden, ohne die verschiedenen Gebiete der menschlichen Forschung selbst zu betreten und den Irrwegen nachzugehen, auf welchen sie mit der göttlichen Offenbarung sich in Widerspruch gesetzt hat.

Erst wenn der angehende Theologe durch das Studium einer auf dem festen Boden der Wirklichkeit, der Geschichte und des Christenthums stehenden Philosophie eine gediegene wissenschaftliche Bildung sich angeeignet hat, wird er befähigt sein, die Verirrungen der natürlichen Erkenntniss aufzudecken und zu bekämpfen, aber auch in die Tiefen der übernatürlichen Offenbarung hinabzusteigen, die Congruenz ihrer Mysterien nachzuweisen und aus denselben alle jene Wahrheiten an das Tageslicht zu fördern und der menschlichen Erfassung und Würdigung zuzuführen, welche den Menschen über seinen Ursprung, sein Ziel und Ende, sowie über die Mittel dahin zu gelangen trostvoll belehren und hilfreich darin unterstützen.

Man hat zwar dem dargelegten Bedürfnisse an den meisten theologischen Lehranstalten einigermaßen zu begegnen gesucht und aus freien Stücken philosophische Vorlesungen durch einige Stunden wöchentlich eingeführt, doch ist dieses Mass von Stunden viel zu gering, als dass der Docent im Stande wäre, alle philosophischen Fächer auch nur oberflächlich durchzuarbeiten, ja er muss sich sogar begnügen, selbst wichtige Fragen nur gelegentlich zu streifen. Auch kann das Opfer mühevoller unentgeltlicher Vorlesungen für die Dauer nicht in Anspruch genommen und muss vielmehr dahin gestrebt werden, dass an allen theologischen Lehranstalten ähnliche Einrichtungen getroffen werden, wie sie selbst von Seite der hohen Unterrichtsverwaltung als nothwendig anerkannt worden und an den theologischen Facultäten von Wien und Innsbruck bereits eingeführt sind.

Die Wünsche der theologischen Professoren-Collegien, aus welchen selbst mehrere Mitglieder des Episcopates hervorgegangen sind, waren wiederholt Gegenstand eingehender Berathungen desselben,

haben seine volle Billigung gefunden, und in der allgemeinen Versammlung vom November des verflossenen Jahres zu dem Beschlusse geführt, Einem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Nothwendigkeit einer Erweiterung der theologischen Studien von 4 auf 5 Jahre schon gegenwärtig nahezulegen, in Anbetracht jedoch der obwaltenden Schwierigkeiten dieser Erweiterung wenigstens das dringende Ansuchen an Hochdasselbe zu stellen, es möchte sich bewegen finden, an allen theologischen Lehranstalten eine selbständige, den übrigen an Rang und Gehalt gleichstehende Lehrkanzel für philosophisch-theologische Propädeutik zu dotiren.

Die Bischöfe blicken mit grosser Besorgniss auf die destructiven Tendenzen einer ebenso irreligiösen als unpatriotischen Partei, welche den Bestand und die ruhige Entwicklung der menschlichen Gesellschaft auch in Oesterreich ernstlich bedrohen und immermehr an Boden gewinnen; sie erhoffen Heil und Rettung für dieselbe nur im innigen Anschluss an den Felsen, der die untrügliche Verheissung der Unzerstörbarkeit für sich hat. Die Mahnungen, die von diesem Felsen zur Rettung der gesellschaftlichen Ordnung an den Episcopat ergangen sind, gipfeln in der mit der Encyclica »Aeterni Patris« vom 4. August 1879 nachdrücklichst betonten Nothwendigkeit der Wiedererweckung und Pflege des philosophischen Studiums. Durch dieses soll insbesondere der klerikale Nachwuchs mit der nothwendigen Waffenrüstung ausgestattet werden, um nicht blos die Schätze des heiligen Glaubens, sondern auch die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung und Wohlfahrt: der Autorität, Gerechtigkeit und Liebe erfolgreich zu schützen und zu vertheidigen.

Aus der Bereitwilligkeit, mit welcher die hohe Unterrichtsverwaltung die der Pflege der Wissenschaft und Kunst geweihten Institute unterstützt, fördert und vermehrt, schöpfen die Bischöfe die Hoffnung, Hochdieselbe werde sich auch den Wünschen des Episcopates nicht verschliessen, wenn derselbe es für nothwendig erachtet, die theologischen Studien mit der Einführung eines Gegenstandes zu erweitern, von dessen Studium er für die allgemeine und für die theologische Ausbildung, sowie für das sociale Wirken des Klerus eines grossen Nutzens und eines reichen Segens sich versieht.

Im Auftrage der bischöflichen Versammlung vom November des verflossenen Jahres beehrt sich daher das unterzeichnete Präsidium derselben an Ein hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Bitte zu richten, Hochdasselbe möge es durch Bewilligung der erforderlichen Geldmittel dem Episcopate ermöglichen, an allen theologischen Lehranstalten philosophisch-theologische Propädeutik.

durch selbständige, den übrigen in Rang und Gehalt gleichstehende Professoren vortragen zu lassen.

Wien, den 21. April 1892.

Frans Cardinal Schönborn.

2. Antwort Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht auf die Eingabe vom 21. April 1892 behufs Dotirung einer eigenen selbständigen Lehrkancel an allen theolog. Lehranstalten für Vorträge über christlich-philosophische Propädeutik.

1897
C. U. M.

(Akten der bischöfl. Conferenzen 1892 Nr. IX. Doc. II).

Hochwürdigster Herr Cardinal Fürsterzbischof!

Mit der hochgeehrten Zuschrift vom 21. April 1892 war es Eurer Eminenz gefällig, Namens der im November 1891 abgehaltenen Versammlung des Hochwürdigsten Episcopates den Wunsch auszusprechen, es möge an allen theologischen Lehranstalten philosophisch-theologische Propädeutik durch selbständige, den übrigen Professoren in Rang und Gehalt gleichstehende Lehrkräfte zum Vortrage gelangen.

Ich bin in der angenehmen Lage, Eurer Eminenz ergebenst erklären zu können, dass ich bereit bin, dem vom hochwürdigsten Episcopate ausgesprochenen Wunsche umso eher zu entsprechen, als die Nothwendigkeit dieser Vorträge und deren Erspriesslichkeit für die theologische Ausbildung wohl ausser Frage steht und seitens der Unterrichtsverwaltung bereits auch Anerkennung gefunden hat. Insbesondere sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass dem Bedürfnisse philosophischer Vorträge an den theologischen Facultäten zum Theile bereits Rechnung getragen ist, indem für die in Rede stehenden Vorträge an den Universitäten in Wien und Innsbruck durch eigene Lehrkräfte, an der theologischen Facultät der böhmischen Universität in Prag, sowie an jener der Universität in Krakau aber in der Weise vorgesorgt ist, dass an diesen Facultäten Professoren für christliche Philosophie und Fundamental-Theologie angestellt sind.

Der letztere Vorgang scheint sich mir einerseits durch die Erwägung, dass das Fach der Fundamental-Theologie jenem der christlichen Philosophie sehr nahe steht, andererseits aber dadurch zu rechtfertigen, dass ein für die letztere Disciplin allein bestellter Professor nicht genügend beschäftigt erscheint.

Durch eine solche Lösung würde es ermöglicht, die beträchtliche Mehrausgabe, welche mit den angestrebten Ernennungen ver-

bunden ist, durch Ersparung der für die Vorträge über Fundamental-Theologie bisher geleisteten besonderen Entlohnung herabzumindern und so die Realisirung der gewünschten Einrichtung zu erleichtern.

Dies würde jedoch keineswegs ausschliessen, dass soferne besondere Personal-Verhältnisse es erheischen sollten, an einzelnen Facultäten auch selbständige Lehrkräfte für christliche Philosophie zu bestellen wären.

Ich wäre Euer Eminenz zu lebhaftem Danke verpflichtet, wenn Hochdieselben mir mitzuthellen die Güte hätten, ob die angedeutete Einrichtung den Intentionen der hochwürdigsten Herren Bischöfe entsprechen würde, bezw. ob hinsichtlich einzelner Diöcesen oder Lehranstalten eine andere durch besondere Verhältnisse begründete Lösung gewünscht werde. Ich würde auf Grund dieser Aeusserungen in die Lage kommen, die weitere Verhandlung behufs Sicherstellung der erforderlichen Geldmittel durchzuführen und sodann Allerhöchsten Ortes die entsprechenden Anträge zu erstatten.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren

Euer Eminenz ergebenster

Wien, 30. December 1892.

Gautsch m. p.

An Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn

Fürsterzbischof von Prag

Frans de Paula Cardinal Schönborn,

k. u. k. wirkl. geh. Rath, Dr. der Theologie etc. etc.

VI.

Circular-Verordnung des österr.-ungar. Reichs-Kriegsministers vom 30. September 1895, Praes. Nr. 4860.

Durchführung der ungar. Gesetzartikel XXXI und XXXIII von 1894 über das Eherecht und die staatlichen Matriken beim k. und k. Heere und bei der k. und k. Kriegsmarine.

(Verordnungsblatt für das k. k. Heer 41. Stück vom 6. Oct. 1895, Nr. 167).

In Bezug auf die mit 1. Oct. 1895 in Kraft tretenden ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII von 1894, betr. das Eherecht und die staatlichen Matriken, wird hinsichtlich ihrer Anwendung auf die activen Personen des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine und deren Familien Nachstehendes verlautbart, bezw. verfügt:

1. Vom bezeichneten Tage angefangen ist eine Eheschliessung, welche *auf ungarischem Gebiete* nicht vor einem im §. 29 des Gesetzartikels XXXI von 1894 bezeichneten Civilbeamten vorgenommen wurde, kraft des Gesetzes in keiner Weise giltig und es darf kein Seelsorger oder keine sonstige zur Ausübung von religiösen Ceremonien befugte Persönlichkeit eine kirchliche Eheschliessung vornehmen, bevor sich die Parteien über die bereits von einem Civilbeamten vollzogene Eheschliessung legitimirt haben.

Die nach den militärischen Vorschriften zur Vornahme von Trauungen überhaupt befugten Militär- (Marine-) Geistlichen dürfen demnach vom 1. October 1895 angefangen auf ungarischem Gebiete kirchliche Eheschliessungen nur dann vornehmen, wenn die Parteien den legalen Nachweis erbracht haben, dass sie der vorstehenden Bestimmung entsprochen haben.

2. Diese Militär- (Marine-) Geistlichen dürfen weiter eine Trauung ausserhalb Ungarns — falls einer oder beide der Eheschliessenden ungarische Staatsbürger sind, welche das Zuständigkeitsrecht in einer Gemeinde Ungarns besitzen — nur dann vornehmen, wenn die Ehe durch die competenten Matrikenführer in Ungarn verkündet worden ist, ausser es wurde hievon die Dispens ertheilt, oder es liegt der im §. 36 des Gesetzartikels XXXI von 1894 vorhergesehene Fall vor.

3. Die §§. 6 bis 27 des Gesetzartikels XXXI von 1894 sind auch für diejenigen ungarischen Staatsbürger massgebend, welche das Heimathsrecht in einer Gemeinde Ungarns besitzen und ausser-

halb des ungarischen Gebietes eine Ehe eingehen wollen, worauf insbesondere auch die Militär- (Marine-) Geistlichkeit zu achten hat.

4. Hinsichtlich der Ertheilung der Dispens vom Aufgebote in Ungarn an Militär- (Marine-) Personen überhaupt, dann der Dispens von Ehehindernissen an Personen des k. und k. Heeres und der Kriegsmarine, welche ungar. Staatsbürger und in einer Gemeinde Ungarns heimatstzuständig sind, gelten vom 1. October 1895 angefangen die bezüglichen Bestimmungen der Gesetzartikel XXXI und XXXIII von 1894, wodurch die Befugniss der Militär- (Marine-) Commanden (-Behörden) zur Ertheilung solcher Dispensen an die bezeichneten Personen aufhört.

5. Nach §. 149 des Gesetzartikels XXXI von 1894 bleiben die religiösen Pflichten jedes Einzelnen bezüglich der Eheschliessung, also auch jene bezüglich der nachfolgenden kirchlichen Trauung unberührt; demnach haben die activen Officiere und Militär-Beamten des Heeres und der Kriegsmarine, welche in Ungarn eine Ehe eingehen, diesfalls auch der Vorschrift über die Heirathen im k. und k. Heere (Kriegsmarine) zu entsprechen.

6. Die pünktliche Befolgung der in den §§. 35 und 69 des Gesetzartikels XXXIII von 1894 festgesetzten mündlichen Anzeigepflicht von Geburts- und Todesfällen wird in *Ungarn* von jedem Heeres- (Marine-) Angehörigen strenge gefordert.

Im Sinne des citirten Paragraphen sind

A. zur Anmeldung einer Geburt — spätestens innerhalb einer Woche von der Geburt an gerechnet, bezw. wenn Todtgeborene oder während der Geburt Verstorbene angemeldet werden sollen, am nächsten Wochentage — verpflichtet, und zwar stufenweise in nachstehender Reihenfolge:

- a) der gesetzliche Vater;
- b) die bei den Entbindungen assistirende Hebamme;
- c) der bei der Entbindung Hilfe leistende Arzt;
- d) alle jene, die bei der Geburt anwesend waren;
- e) derjenige, in dessen Wohnung die Geburt erfolgte.

Ausser diesen ist zur Anmeldung verpflichtet

- f) die Mutter, sobald sie hiezu fähig ist.

B. Zur Anmeldung eines Sterbefalles — spätestens am nächsten Wochentage — sind verpflichtet, und zwar stufenweise:

- a) das Familienoberhaupt;
- b) die Familienmitglieder;
- c) derjenige, in dessen Wohnung der Todesfall erfolgte;
- d) der Hauseigenthümer, wenn er im Hause wohnt.

7. Die Anzeige von Geburten und Todesfällen, welche in Kasernen oder militärischen Anstalten oder auf in Dienst gestellten Schiffen der k. und k. Kriegsmarine *auf ungarischem Gebiete* stattgefunden haben, obliegt ausschliesslich den Commandanten (Vorständen). Diese haben jeden derlei Fall dem zuständigen Matrikenführer entweder mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die schriftliche Anmeldung hat ausser der Bezeichnung des anmeldenden Commandanten (Vorstandes) folgende Angaben zu enthalten:

A. Bei Anmeldung einer Geburt:

- a) Ort und Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde) der Geburt des Kindes;
- b) das Geschlecht des Kindes;
- c) dessen Vornamen (wenn das Kind nach der Geburt gelebt hat und dessen Vorname schon bekannt ist);
- d) den Familien- und Vornamen, die Religion, Stellung (Beschäftigung), den Wohnort, Geburtsort und Alter der Eltern, bezw. (bei unehelichem Kinde) der Mutter;

B. bei Anmeldung eines Todesfalles:

- a) Ort und Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde) des Sterbefalles;
- b) Familien- und Vornamen, Religion, Alter, Stellung (Beschäftigung), Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- c) Familien- und Vornamen des lebenden, gestorbenen oder geschiedenen Ehegatten des Verstorbenen, oder die Erwähnung dessen, dass die verstorbene Person ledig war;
- d) Familien- und Vornamen, Stellung (Beschäftigung) und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
- e) die Todesursache.

Insoferne diese Umstände nicht festgestellt werden können, ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

8. Alle Matrikenfälle (Geburt, Eheschliessung, Ableben), welche sich bei *ausserhalb Ungarns* befindlichen, dahin aber zuständigen activen Personen des Heeres und der Kriegsmarine ergeben, sind auf Grund der einlangenden Matrikenauszüge in den Standesdocumenten vorschrittmässig durchzuführen und der Matrikenauszug sodann dem vorgesetzten Militär-Territorial-Commando einzusenden, welches alle derartigen Matrikenauszüge wöchentlich gesammelt dem königlich ungarischen Minister des Innern behufs Zustellung an die staatlichen Matrikenführer zu übermitteln hat.

Die Auszüge über Matrikenfälle, welche sich bei nach Ungarn gemeinezuständigen Civilpersonen ergeben, die sich bei einem mobilisirten Heeresheile *ausserhalb Ungarns* befinden, sind vom Militär-

(Marine-) Matrikelführer dem Reichs-Kriegs-Ministerium behufs Uebermittlung an den königl. ungar. Minister des Innern einzusenden.

9. Die von den staatlichen Matrikenführern in Ungarn bei den Ergänzungsbezirks-Commanden einlangenden Ex offo-Matrikenauszüge sind von diesen Commanden an die betreffenden Standeskörper zu leiten und es haben diese Auszüge die Grundlage für die Standesbehandlung zu bilden.

10. Die Bestimmungen der »Vorschrift über die Führung der Militär-(Marine-) Matrikeln« finden in Ungarn bezüglich der dorthin heimatshzuständigen Heeres- (Marine-) Angehörigen nur insoweit Anwendung, als sie mit dem Gesetzartikel XXXIII von 1894 nicht im Widerspruche stehen.

11. Die im §. 59, letzter Absatz, des Gesetzartikels XXXIII von 1894 bezeichnete Beurkundung des königl. ungar. Justizministers tritt an die Stelle desjenigen Zeugnisses des königl. ungar. Ministers für Cultus und Unterricht über die persönliche Fähigkeit des Ehewerbers zur Eingehung der Ehe, welches für das k. und k. Heer im §. 23 der »Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit« und im §. 6 der »Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln,« bzw. im Punkte 13 der Circular-Verordnung vom 11. Juli 1887, Praes. Nr. 3685 (Normal-Verordnungsblatt für das k. und k. Heer — 22. Stück), und für die k. und k. Kriegsmarine im §. 3, Punkt k, der »Statuten für das Marine-Pfarramt« und §. 10, Punkt 51, der »Vorschrift über die Führung der Marinematrikeln,« bzw. im Punkte 9 der Normal-Verordnung vom 30. September 1887, $\frac{P. K.}{M. S.}$ Nr. 1851 (Normal-Verordnungsblatt für die Kriegsmarine XXV. Stück Nr. 41) bezogen ist.

12. Die Bestimmungen des §. 73 des Gesetzartikels XXXIII von 1894 (Beerdigungen) sind seitens der im Punkte 7 angeführten Commandanten (Vorstände), jene des §. 74 des bezogenen Gesetzartikels (Vollzug eines Todesurtheiles) seitens der Militär- (Marine-) Gerichte genau zu beachten.

13. Die Bestrafung der activen Personen des k. und k. Heeres und der Kriegsmarine wegen der in den Gesetzartikeln XXXI und XXXIII von 1894 normirten Vergehen und Uebertretungen gehört im Sinne des ungarischen Gesetzartikels VI von 1889 in den Wirkungskreis der Militär- (Marine-) Commanden (-Behörden).

14. Als ungarisches Gebiet oder Ungarn ist in dieser Circular-Verordnung jenes Gebiet zu verstehen, in welchem die Gesetzartikel XXXI und XXXIII von 1894 in Kraft zu treten haben, das ist das Gebiet der Länder der ungarischen Krone mit Ausnahme von Croatien und Slavonien, jedoch mit Einschluss von Fiume und dessen Gebiet.

Edler von Krieghammer m. p.
General der Cavallerie.

VII.

Bitte des österr. Episcopates an Se. Heiligkeit um eine Erleichterung in Betreff der zum Zwecke der Ordination zu beschaffenden literae testimoniales.

(Akten der bischöfl. Conferenzen 1887 Nr. XIII).

Beatissime Pater!

In Constitutione »Sedis Apostolicae« d. d. 4. Idus Octobris 1869 inter Suspensiones summo Pontifici reservatas illa quoque commemoratur, qua Suspensionem incurrunt per annum ab Ordinum administratione ordinantes subditum proprium, qui alibi tanto temporis moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii ejus loci litteris testimonialibus.

Haud raro accidit, ut ordinandi in Dioecesi aliqua externa, quin et in pluribus Dioecesibus studia s. Theologiae praeambula, seu, uti dicuntur, gymnasialia absolverint, et proin in vim laudatae Constitutionis litterae testimoniales a pluribus Ordinariis peti debeant. At vero haec testimonialium requisitio non solum propter multiplicatam ordinandorum in pluribus Dioecesibus commorationem haud modicis subjacet difficultatibus, sed, in nostris saltem regionibus, ad finem, qui intenditur, haud conducere videtur.

Cum enim alumnus ordinandus, de quo agitur, pene ignotus sit Ordinario loci, in quo studiis vacaverat, idem Ordinarius informationes suas capere debet a professoribus instituti seu gymnasii, apud quod studiis incubuit iste ordinandus. Jam vero hi, quid sentiant de morum honestate hujus juvenis, satis testatum fecerunt in studiorum testimonio, quod juvenis abiturus ab instituto accepit, quodque Seminarii superioribus nunquam non exhibendum est, quoties aliquis supplicat pro receptione in Seminarium. Praeter istud testimonium scriptum, quod aspirantes ad studium theologicum afferre debent, Seminariorum praepositi nomine Episcopi in singulis casibus alias insuper informationes capere ac praesertim a magistris, qui in nostris gymnasiis docent religionem, inquirere solent, quid sentiant de religione, de moribus ac de vocatione eorum, qui a gymnasio ad studium theologicum modo transire discipiunt. Denique multoties etiam eorumdem parochi de his rebus informare solent Episcopum vel Seminarii moderatores.

Rebus sic stantibus cum ante ipsam Ordinationem nihil novi

per repeditam inquisitionem possit detegi, impedimentum vero clandestinum semper maneat occultum, ne unquam e tenebris in lucem possit produci, ideo nomine Ordinariorum Austriae occidentalium humillime supplico, ut Sanctitas Tua clementer declarare dignetur, quod menti et intentioni praeaudatae Constitutionis P. s. m. Pii IX. satisfiat per cautelas et pervestigationes in nostris regionibus adhiberi solitas, ideoque in themate omitti posse testimonialium requisitionem ab illis Ordinariis exteris, in quorum Dioecesi per aliquot tempus ordinandi commorati sunt.

Pro qua gratia etc.

Viennae 25. Octobris 1887.

Coelestinus Cardinalis Ganglbauer,
Archiepiscopus.

Erlедigung der Bitte an Sc. Heiligkeit vom 25. October 1887 (XIII).

Eminentissime ac Reverendissime Domine Mi Observandissime!

Quae ab Eminentia Tua datis litteris die 25. Octobris proximi elapsi postulabatur, ut scilicet Sanctissimus D. N. Leo XIII. declarare dignaretur, per eum inquirendi modum, quem describis, dum agitur de promovendis ad ordinem eos, qui in alienis dioecesibus commorati fuerint, satisfieri ab Episcopis Austriae occidentalis menti et intentioni Apostolicae Constitutionis s. m. Pii IX., quae incipit: *Apostolicae Sedis*, ac proinde omitti posse testimonialium requisitionem ab Ordinariis illarum dioecesium, quin incurratur suspensio articuli tertii ejusdem Constitutionis, ea Sanctitas Sua supremae huic S. Officii Congregationi expendenda mandavit.

Porro Eminentissimi Patres Cardinales una mecum Inquisitores generales, ut par est, re serio diligenterque perpensa, respondendum censuerunt, *non expedit*, ut hortandos istius regionis Episcopos, ut in tanta morum corruptione alacri usque studio ac diligentia inquirere pergant in mores et qualitates ordinandorum et sedulo curent, ne parochi praetermittant, quae cauta sunt per Conc. Trid. sess. XXIII. cap. de Reform. In aliquo autem casu particulari, in quo adsit gravis difficultas habendi testimoniales, dummodo aliunde moraliter certo constat de idoneitate ordinandorum, Sanctissimus D. N. specialem facultatem iis concedit ad decennium conferendi Ordines absque dictis testimonialibus.

Hanc Eminentissimorum Patrum resolutionem Sanctitas Sua adprobare et praedictam facultatem concedere dignata est.

Mihi vero, dum haec Eminentiae Tuae significo, pergratum est, impensos obsequii mei sensus eidem patefacere, cui manus humillime osculor.

Eminentiae Tuae
humillimus et addictissimus servus verus

Romae, die 27. Aprilis 1888.

R. Card. Monaco.

VIII.

Erkenntnisse des österr. Verwaltungsgerichtshofs vom 30. November 1892 bis 26. Januar 1895.(Vgl. *Archiv*, Bd. 70. S. 255—59.)1. Erk. vom 30. Nov. 1892 Z. 3633 (*Budw.* XVI. Nr. 6908).

Steuern zur Bestreitung des Curatengehaltes und Messnerlohnes sind Leistungen zu Cultuszwecken und ist die Competenz der autonomen Behörden zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Verpflichtung zu solchen Leistungen ausgeschlossen.

2. Erk. vom 1. Dec. 1892 Z. 3644 (*Budw.* XVI. Nr. 6912).

1) Der Beneficiat kann zur Ableistung des vollen Congruabetrages an den Hilfspriester über die durch den besonderen Verpflichtungstitel ihm (den Beneficiaten) auferlegte Prästation hinaus nicht verpflichtet werden. (Vergl. auch Erk. Nr. 5264 bei *Budw.* XIV. v. J. 1890). 2) Der Werth der den Hilfspriestern gewährten Naturalleistungen (Kost, Heizung, Wäsche, Licht) ist durch Schätzung festzustellen.

3. Erk. vom 31. Dec. 1892 Z. 4055 (*Budw.* XXVI. Nr. 6981).

1) Einer Gemeinde kann in gesetzlicher Vertretung der ihr Gebiet bewohnenden Katholiken die Legitimation zur Recursführung in Kirchenconcurrenzachen nicht abgesprochen werden. 2) Für die Bedeckung der Kosten der inneren Kircheneinrichtung ist vorerst die bisherige Uebung massgebend, und wenn solche nicht constatirt wird, hat für diese Kosten die Pfarrgemeinde aufzukommen (Böhmen).

4. Erk. vom 4. Januar 1893 Z. 36 (*Budw.* XVII. Nr. 6988).

Die Gemeinde Kostelitz hatte sich im J. 1770 für sich und ihre Nachfolger verpflichtet, ein ursprünglich vom Bürger J. M. Zeidler an einem Wege errichtetes Kreuz in ihre Obsorge zu nehmen und falls es zu Grunde gehen oder durch Witterungseinflüsse vernichtet werden sollte, wiederherstellen oder neu aufrichten zu lassen. Als dem entsprechend in das Gemeindepräliminar 232 Fl. 41 Kr. für Neuherstellung des Kreuzes aufgenommen wurden, beanstandeten dieses die Administrativbehörden und wollten diese Auslage der Cultusgemeinde zuweisen. Der V.-G.-H. erkannte aber, es handle sich hier um eine im besonderen Titel begründete Verbindlichkeit einer Orts-

gemeinde für Cultuszwecke. (Vergl. Erk. Nr. 3691 bei *Budw.* XII. vom J. 1888).

5. Erk. vom 18. Januar 1893 Z. 163 (*Budw.* XVII. Nr. 7007).

Die Herstellung eines dauernden Zugangs zur Kirche und zum Friedhofe ist eine gemeinsame Sache der eingepfarrten Gemeinden, eine Cultusangelegenheit, über welche im Streitfalle von den staatlichen Cultusverwaltungsbehörden, und nicht vom Landesausschuss zu entscheiden ist.

6. Erk. vom 18. Januar 1893 Z. 185 (*Budw.* XVII. Nr. 7018).

1) Ueber die Frage, ob die Prästation des Pfarrers in seiner Fassion als Ausgabepost zu behandeln sei oder nicht, ist nur die rechtliche Qualität der Leistung massgebend. 2) Unterhaltskosten der Hilfspriester bilden eine Ausgabepost der Fassion des Pfarrers. 3) Die Bestimmung des §. 5. Abs. 3 der Verordnung vom 20. Jan. 1890 R.-G.-Bl. Nr. 7 muss nicht blos auf Einnahmeposten, sondern auch auf Ausgabeposten Anwendung finden. Die l. c. enthaltenen Grundsätze über die Bewerthung der zu Recht bestehenden Naturalprästationen, d. i. nutzbare Rechte und Leistungen in Geldeswerth müssen nothwendig gleichmässig zur Anwendung kommen, mag es sich um eine Ausgabepost des Pfarrers und Einnahmepost des Hilfspriesters oder um eine Einnahmepost des Pfarrers und Ausgabepost des Hilfspriesters handeln.

7. Erk. vom 25. Januar 1893 Z. 111 (*Budw.* XVII. Nr. 7082).

Auch im Hinblick auf das bezüglich der zur Congrua-Regulirung unbekanntener Grundstücke bestehende Colonieverhältniss ist das aus solchen Beneficialgrundstücken erzielte Einkommen nicht nach dem als Coloniequote sich ergebenden Bruttoertrage, sondern nach dem Catastralreinertrage einzustellen.

8. Erk. vom 9. Februar 1893 Z. 528 (*Budw.* XVII. Nr. 7070).

Die Recurspflicht in Ansehung der Wohnungsentschädigung der Cooperatoren ist nach der Amtsinstruction vom Jahre 1855 zu beurtheilen und läuft vom Tage der Zustellung der Bezirkshauptmannschaftlichen Erledigung an den Gemeindevorsteher und nicht vom Tage der Publication jener Erledigung in der Gemeindeausschuss-sitzung.

9. Erk. vom 1. März 1893 Z. 335 (*Budw.* XVII. Nr. 7111).

Die Verbindlichkeit des Pfarrers zur Leistung des Unterhaltes an den Hilfspriester ist mit der gesetzlich normirten Congrua des

Letzteren in der Fassion des Pfarrers zu Zwecken seiner Congrua-Ergänzung in Rechnung zu stellen.

10. Erk. vom 1. März 1893 Z. 423 (*Budw. XVII. Nr. 7114*).

In Sachen der Concurrenzbeitragsleistung zu den Kosten des Baues einer neuen Kirche ist zur Einbringung des Recurses namens der Pfarrlinge die Vertretung der Ortsgemeinde legitimirt (Galizien).

11. Erk. vom 1. März 1893 Z. 7116 (*Budw. XVII. Nr. 7116*).

Zur Bestellung und Entlassung des Todtengräbers bei einem confessionellen Friedhofe ist die Kirchenvermögensverwaltung und nicht der Pfarrvorsteher allein berufen. (Vergl. des Ausführlicheren im Archiv LXX. S. 259 Nr. 18).

12. Erk. vom 10. März 1893 Z. 903 (*Budw. XVII. Nr. 7139*).

Liegt betreffs der Uebernahme einer Kirchenbauschuld durch die Ortsgemeinde ein rechtskräftiger Ortsgemeinde-Ausschuss-Beschluss vor, dann kann nicht mehr die Cultusangelegenheit als solche, sondern nur das vertragsmässige Rechtsverhältniss der Ortsgemeinde in Frage kommen.

13. Erk. vom 22. März 1893 Z. 1073 (*Budw. XVII. Nr. 7159*).

1) Die Befreiung von Zuschlägen zu den directen Steuern kommt allen Seelsorgern zu, gleichviel in welcher Ortsgemeinde derselbe seinen Wohnsitz hat und ob letzterer mit dem Sitze der Pfarrgemeinde und mit der Ortslage des Steuerobjectes zusammentrifft oder nicht. 2) Unter dem Ausdruck »Gehalt des Seelsorgers« im Sinne der Gemeindeordnung für Verwaltung sind alle jene vermögensrechtlichen Emolumente anzusehen, welche dem Seelsorger in dieser seiner Eigenschaft und wegen dieser zukommen.

14. Erk. vom 24. März 1893 Z. 1106 (*Budw. XVII. Nr. 7167*).

Der aus dem Pfründeneinkommen einem Hilfspriester zu leistende Unterhalt findet in der den Hilfspriestern gebührenden gesetzlich normirten Congrua den ziffermässigen Ausdruck des Geldwerthes.

15. Erk. vom 8. April 1893 Z. 1071 (*Budw. XVII. Nr. 7187*).

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten der Pfarrgemeinde sind nur die politischen Behörden berufen.

16. Erk. vom 13. April 1893 Z. 1321 (*Budw. XVII. Nr. 7195*).

Die Tanzmusiklicenzgebühren haben nicht dem Pfarrarmeninstitute, sondern dem in der Ortsgemeinde bestehenden Armeninstitute zuzufliessen.

17. Erk. vom 28. April 1893 Z. 1533 (*Budw.* XVII. Nr. 7231).

Wenn auch die Geltendmachung von besonderen Rechtstiteln für Ansprüche auf Leistungen zu Cultuszwecken gemäss des Gesetzes vom 7. Mai 1874 L.-G.-Bl. Z. 50 civilgerichtlich zu erfolgen hat, so tritt die Competenz der polit. Behörden zum Schutze des Besitzes solcher Rechte und zur Erörterung der Besitzfragen doch ein, wenn der Besitz bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung dieser Behörden festgestellt wurde und es sich nur mehr um die executive Durchführung dieses Erkenntnisses handelt.

18. Erk. vom 27. Mai 1893 Z. 1916 (*Budw.* XVII. Nr. 7232).

Die Neusystemisirung von Seelsorgeposten ist im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegen. Für den Bestand einer sog. systemisirten Hilfspriesterstelle ist staatliche Anerkennung nöthig. (Cfr. *Budwinsky* XIII. vom J. 1889 Nr. 4674).

19. Erk. vom 9. Juni 1893 Z. 2046 (*Budw.* XVII. Nr. 7313).

Ein zur Zeit der fürstbischöflichen Herrschaft zu Trient bestellten Ministerialcooperatorposten muss als ein systemisirter angesehen werden.

20. Erk. vom 16. Juni 1893 Z. 2169 (*Budw.* XVII. Nr. 7324).

Eine Systemisirung eines Hilfspriesterpostens kann auch durch stillschweigende Anerkennung seitens der Staatsverwaltung erfolgen. (Vergl. auch die Erk. Nr. 4302 bei *Budw.* XII. vom J. 1888 und Nr. 5305 ebend. Bd. XIV. vom J. 1890).

21. Erk. vom 22. Juni 1893 Z. 2233 (*Budw.* XVII. Nr. 7337).

In der von den kirchlichen Behörden vorgenommenen Reduction der Stiftungsverbindlichkeiten liegt keine Verletzung der Staatsgesetze; dass eine solche stattfinden könne, ergibt sich aus dem Hofkanzleidecrete vom 21. Mai 1841 Pol. Ges.-Samml. Nr. 60.

22. Erk. vom 22. Juni 1893 Z. 2234 (*Budw.* XVII. Nr. 7338).

Wenn eine Stiftung den Tauschein der Bewerber fordert, so ergibt sich daraus deren confessionelle Qualität.

23. Erk. vom 6. Juli 1893 Z. 2377 (*Budw.* XVII. Nr. 7363).

Die Cultusverwaltung kann nur im Provisorialwege, nicht aber definitiv über die Pflicht der Gemeinde bezw. der kathol. Gemeindeglieder derselben zur Leistung der Processionsabgabe an einen Pfarrbeneficiaten entscheiden, sobald eine Art, welche die ihrerseits erfolgte Uebernahme der Verpflichtung documentiren würde, nicht vorliegt.

24. Erk. vom 8. Juli 1893 Z. 2440 (*Budw.* XVII. Nr. 7372).

1) Einem Knabenseminare, welches der Intention des Stifters gemäss für die Heranbildung eines Nachwuchses an Seelsorgern für eine bestimmte Diöcese vorzusorgen hat, kommt die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Widmung als Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsanstalt nicht zu statten. (Die Heranbildung von Priestern und Verabreichung der Verpflegung an die Zöglinge seien von den *allgemeinen* Unterrichtszwecken wesentlich verschieden: eine jedenfalls sehr sophistische Unterscheidung, denn Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke liegen beim Knabenseminar jedenfalls vor und das Gesetz verlangt nicht speciell profane oder allgemeine Unterrichtszwecke für die Befreiung vom Gebührenäquivalent). 2) Das Gebührenbemessungsrecht des Staates ist für die früheren Decennien verjährt.

25. Erk. vom 21. September 1893 Z. 3186 (*Budw.* Nr. 7937),
betreff. die Nichtvertretung von Klöstern durch die Finanzprocuratur,
ist abgedruckt im *Archiv* LXXII. 161 ff.

26. Erk. vom 29. September 1893 Z. 3270 (*Budw.* XVII. Nr. 7420).

Die zweifellos zur betreffenden Pfarrgemeinde gehörigen In-
sassen eines Weilers sind concurrenzpflichtig zu den Kosten für die
Ergänzung der Congrua und für die Entlohnung des Messners.

27. Erk. vom 11. October 1893 Z. 3379 (*Budw.* XVII. Nr. 7444).

Die Concurrenzpflichtigen haben auch zur Herstellung der vom
Pfarrhofe abgetrennten Wirthschaftskörper beizutragen. (Galizien.
Vergl. Erk. Nr. 4217 bei *Budw.* XII. vom J. 1888).

28. Erk. vom 22. December 1893 Z. 4406 (*Budw.* XVII. Nr. 7610).

Ein Gemeindeausschussbeschluss, welcher die Betheiligung der
Gemeinde an der Concurrenz für eine neu zu errichtende Pfarr-
expositur betrifft, kann von der Gemeindevertretung nicht als solche,
sondern nur namens der *Pfarrgemeinde* gefasst werden. Die Ent-
scheidung über einen solchen, eine Cultusangelegenheit betreffenden
Beschluss entzieht sich der Cognition der autonomen Organe.

29. Erk. vom 10. Januar 1894 Z. 145 (Nied.-Oesterr.) (*Budw.* XVIII. Nr. 7643).

Sind seitens der Schulbehörden in Bezug auf das Geschlecht
der zu verwendenden Lehrkräfte Anordnungen nicht getroffen und
enthält die Concursverlautbarung gleichfalls keinerlei Beschränkung
rücksichtlich des Geschlechtes der Bewerber, dann kann der Prä-
sentationsberechtigte unter den nach Massgabe der Concursaus-

schreibung zugelassenen Bewerbern ohne Rücksicht auf das Geschlecht den ihn am meisten geeignet scheinenden Bewerber auswählen.

30. Erk. vom 12. Januar 1894 Z. 169 (*Budw.* XVIII. Nr. 7648).

Ein galizischer Israelit verlangte, dass statt der ihm in der Geburtsmatrik beigelegten Namen der Name Julius eingetragen werde, der nach Aussage seiner Eltern ihm vor der Beschneidung gegeben sei. Der letztere Umstand ist aber nicht genügend dargethan (cfr. Hofkanzleidecret vom 5. April 1844. Galiz. Prov.-Gesetz-Sammlung Nr. 70). Deshalb wurde das Gesuch vom Minist. und vom Verw.-G.-H. abgewiesen.

31. Erk. vom 31. Januar 1894 Z. 459 (*Budw.* XVIII. Nr. 7692).

Wenn bei einer Kirchenbauangelegenheit ein öffentlicher Fond nicht in Mitleidenschaft steht, somit im Sinne des §. 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 die Verwaltungsbehörden nicht von Amtswegen vorzugehen haben, sondern über Art und Umfang der Bauführung, also auch über die Frage, ob die Reconstruction der Kirche oder ein Neubau ausgeführt werden soll, durch das Einverständnis der Betheiligten, in Ermangelung eines solchen aber im *regelmässigen* Instanzenzug zu entscheiden ist, so muss in dem Falle, dass bei der Concurrenzverhandlung ein bestimmter Bauantrag der Vertreter der Pfarrgemeinde und speciell auch ein Einverständnis der Betheiligten hierüber nicht erörtert, folglich auch ein Einverständnis der Betheiligten hierüber nicht angestrebt worden ist und wenn ausserdem auch von der II. und III. Instanz ohne vorausgegangene Entscheidung der I. Instanz im Gegenstande entschieden, also der regelmässige Instanzenzug nicht eingehalten wurde, darin die Ausserachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erblickt werden.

32. Erk. vom 1. Februar 1894 Z. 464 (*Budw.* XVIII. Nr. 7694).

Der Provisor einer Pfründe ist nicht berechtigt, die Bemessung seines Ruhehaltes unter Zugrundelegung der systemisirten Congrua der von ihm administrirten Station zu begehren.

33. Erk. vom 9. Februar 1894 Z. 580 (*Budw.* XVIII. Nr. 7714).

Die Provisorialverfügung zum Schutze eines Pfarrbeneficiums ist nicht von dem Ausweise des Rechtstitels bedingt; es genügt vielmehr zu ihrer Erlassung die Bescheinigung über die Natur der Leistung, deren Existenz und thatsächliche Erfüllung.

34. Erk. vom 9. Februar 1894 Z. 588 (*Budw.* XVIII. Nr. 7715).

Steht nicht die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in Frage, sondern liegt ein Anspruch der Pfarrpfründe auf eine bestimmte Leistung seitens der Gemeinde zu Gunsten der Pfründe vor, so betrifft dieser Anspruch eine Leistung für Cultuszwecke, über welche die Entscheidung den autonomen Organen nicht zukommt.

35. Erk. vom 21. Februar 1894 Z. 248 (*Budw.* XVIII. Nr. 7739).

Die Ablehnung des Begehrens des Patrons auf Neuregelung der Nutzung der Kirchengrundstücke durch den Pfarrer fällt in das Ermessen der zur Entscheidung berufenen Instanzen.

36. Erk. vom 22. Februar 1894 Z. 739 (*Budw.* XVIII. Nr. 7744).

Der Aufwand für Volksschulen ist von der Ortsgemeinde als solcher, also auch von den zu neueren Schulen zugeschulten Theilen derselben zu bestreiten. (Cfr. Erk. bei *Budw.* Nr. 5735 Bd. XV. vom J. 1891).

37. Erk. vom 24. Februar 1894 Z. 769 (*Budw.* XVIII. Nr. 7751).

Einbeziehung des Collecturablösungscapitals für Kapläne und Organisten in das der Pfarrkirche vorgeschriebene Gebührenäquivalent.

38. Erk. vom 7. März 1894 Z. 933 (*Budw.* XVIII. Nr. 7770).

Hinsichtlich der Frage der Congruaergänzung ist die Vorfrage, ob die Frühmesscuratenstelle als eine staatlich systemisirte anzusehen sei oder nicht, von Amtswegen zu entscheiden und die für die Beantwortung dieser Frage massgebenden Umstände von amtswegen zu erheben.

39. Erk. vom 9. März 1894 Z. 950 (*Budw.* XVIII. Nr. 7777).

Das Verfügungsrecht über die zu kath. Cultuszwecken gewidmeten Objecte (Glocken) steht nicht der Gemeinde, sondern den kirchlichen Organen zu. Die Competenz zur Entscheidung über dieses Verfügungsrecht steht bei den politischen Behörden. (Cfr. *Budw.* XV. vom J. 1891 Nr. 5839 und 6244).

40. Erk. vom 12. März 1894 Z. 2309 ex 1893 (*Budw.* XVIII. Nr. 7781).

Der gesetzlich bestimmte Instanzenzug darf in Congruasachen nicht ausser Acht gelassen werden.

41. Erk. vom 19. April 1894 Z. 1544 (*Budw.* XVIII. Nr. 7848).

Die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit der Pfründner für Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig sei, ist jene Fassion zu Grunde zu legen, welche nach den jeweilig be-

stehenden Vorschriften bestimmt ist, das Jahreseinkommen der Pfründe festzustellen. (Vollständig ist das Erk. abgedruckt im *Archiv* LXXII. 159 ff.).

42. Erk. vom 20. April 1894 Z. 1512 (*Budw.* XVIII. Nr. 7853).

Voraussetzungen für die Verpflichtung bestehender Schulgemeinden zur Errichtung und Dotation neuer Schulen. Vom Ermessen der Schulbehörden hängt es ab, ob und in welchem Betrage ein Zuschuss aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zu gewähren sei (Galizien). Aehnlich Erk. vom 7. Juni 1894 Z. 2231 (Böhmen) (bei *Budw.* XVIII. 7946).

43. Erk. vom 9. Mai 1894 Z. 1464 (*Budw.* XVIII. Nr. 7889).

1) Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Beitragsleistung für die Herstellung des zerstörten, einen Theil der Kirche bildenden Kirchthurmes. 2. Zu der »Herstellung und Erhaltung« der Kirchengebäude gehört nicht blos die Vornahme von Reparaturen, sondern auch die Wiederherstellung verfallener oder baufälliger Gebäude und Gebäudetheile.

44. Erk. vom 9. Mai 1894 Z. 1803 (*Budw.* XVIII. Nr. 7891).

1) Dass anlässlich einer Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten auch über das Einpfarrungsverhältniss mitabgesprochen wird, begründet keinen Mangel des Verfahrens. 2) Der Bestand einer Filialkirche befreit nicht von der Concurrenzpflicht zur Pfarre.

45. Erk. vom 26. Mai 1894 Z. 2006 (*Budw.* XVIII. Nr. 7922).

Wenn die Pfarrlinge die ihnen obliegende Bestellung der Materialien zum Pfarrhausbau unterlassen, können sie nach Vollendung des Baues zu entsprechenden Ersatze in Geld verhalten werden, wobei die Einzelnen nach Massgabe der vorgeschriebenen Steuerleistung zu belasten sind.

46. Erk. vom 8. Juni 1894 Z. 2344 (*Budw.* XVIII. Nr. 7948).

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist gesetzlich nicht untersagt, wenn eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint.

47. Erk. vom 15. Juni 1894 Z. 2347 (*Budw.* XVIII. Nr. 7967).

Verbindlichkeit des Herrschaftbesitzers zur alleinigen Bestreitung der Reparaturs- und Herstellungskosten bei einem Pfarrhofe — aus dem Titel des Patronates auf Grund der Stiftungs-urkunde.

48. Erk. vom 22. Juni 1894 Z. 2447 (*Budw.* XVIII. Nr. 7982).

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Provisorialverfügung auf die Dauer des moritorischen Streites zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde betreffs der ferneren Leistung des Congruabetrages: Die Pfarrgemeinde Smarone hatte bis zum J. 1891 die Verwaltung des Pfarrpfründevermögens besorgt, dem Pfarrer die Einkünfte, welche 300 Fl. nicht erreichten, verabfolgt und ihm den Fehlbetrag bis zur Totalsumme jährlicher 420 Fl. auszahlt. Da nun die Zahlung von der Gemeinde für das J. 1891 verweigert wurde, und der Pfarrer sich sohin an die Verwaltungsbehörden wendete, um die Verhaltung der Gemeinde zur Entrichtung des Beitrages zu erlangen, so muss angenommen werden, dass das angeordnete Provisorium dem bisherigen ruhigen Besitzstande entspricht.

49. Erk. vom 26. Juni 1894 Z. 2499 (*Budw.* XVIII. Nr. 7991).

Einem Vereine (Evangel. Frauenverein zur Gustav-Adolf-Stiftung in Wiener-Neustadt), welcher seinen Satzungen gemäss auch kirchliche Zwecke verfolgt, kommt die Befreiung vom Gebühren-äquivalente aus dem Titel des Wohlthätigkeits- und Humanitätszweckes nicht zu statten.

50. Erk. vom 19. September 1894 Z. 3470 (*Budw.* Nr. 8041).

Den Staatsbeamten kommt die ihnen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge durch die a. h. Entschliessung vom 2. Januar 1840 zugestandene Befreiung von der Beitragspflicht zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbauten auch noch dermalen zu.

51. Erk. vom 19. September 1894 Z. 3469 (*Budw.* XVIII. Nr. 8042).

Die Kosten der Errichtung eines Friedhofes, als einer rechtskräftig anerkannten Gemeindeanstalt, bilden keine Sonderauslage, sind vielmehr — soweit die Einkünfte der Gemeindekasse nicht ausreichen — im Wege einer Umlage auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu bedecken.

52. Erk. vom 22. September 1894 Z. 3490 (*Budw.* XVIII. Nr. 8050).

Gebührenpflicht einer Pfründenstiftung. Die Leistungen (Pfründenbeiträge) bilden keinen Abzug bei der Gebührenbemessung.

53. Erk. vom 19. October 1894 Z. 3832 (*Budw.* XVIII. Nr. 8104).

Anspruch auf erhöhte Congrua auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung.

54. Erk. vom 24. October 1894 Z. 3904 (*Budw.* XVIII. Nr. 8114).

Es muss geprüft werden, ob dem Pfründeinhaber nur eine Geldleistung an den Hilfspriester oder die Verbindlichkeit zur Erhaltung des Letzteren zur Gänze obliegt. Im letzteren Falle ist die Verbindlichkeit, nämlich die Hilfspriester zur Gänze zu unterhalten, mit der gesetzlich normirten Congrua des Hilfspriesters in der Fassion des Pfründners zu Zwecken seiner Congruaergänzung in Rechnung zu bringen. (Cfr. auch *Budw.* XVII. vom J. 1893 Nr. 7111 und 7167).

55. Erk. vom 3. November 1894 Z. 4044 (*Budw.* XVIII. Nr. 8135).

Die Kirchenconcurrentzausschüsse in Mähren haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Theilnahme an der Stiftungsvermögensverwaltung.

56. Erk. vom 3. November 1894 Z. 3971 (*Budw.* XVIII. Nr. 8136).

Bemessung des Religionsfondsbeitrags einer religiösen Community (Benedict.-Stift St. Margareth).

57. Erk. vom 7. November 1894 Z. 4101 (*Budw.* XVIII. Nr. 8145).

Festsetzung des Concurrentbeitrags für die Errichtung eines Pfarrfriedhofes durch ein für die Pfarrgemeinde wie für den Patron rechtsverbindliches Uebereinkommen.

58. Erk. vom 23. November 1894 Z. 4442 (*Budw.* XVIII. N. 8187).

Der Beneficiat erwirbt vom Zeitpunkte seiner Amtseinsetzung den rechtlichen Anspruch auf die pro rata temporis entfallende Theilquote des wirklichen vollen Pfründenertrages und nicht blos des in der Pfarrfassion als Jahresertragniss der Pfründe aufgewiesenen Betrages.

59. Erk. vom 15. December 1894 Z. 5076 (*Budw.* XVIII. Nr. 8247).

Als Ausgabsposten darf der Temporalienadministrator in die Intercalarrechnung d. h. zu Lasten des Relig.-Fonds einstellen: solche nothwendige dringliche Ausbesserungen, die vorzunehmen ein guter Haushälter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die Auslagen für die Decanatsführung, die nachweislichen Ausgaben für den Messwein, nicht aber die Ausgaben für Weibrauch, Oelzweige und Communionzettel, welche vielmehr das Kirchenvermögen zu tragen hat. Die Bemessung der Remuneration für den Temporalien-Administrator ist im freien Ermessen der Behörde gelegen.

60. Erk. vom 19. December 1894 Z. 4109 (*Budw.* XVIII. Nr. 8258).

Für die Frage der Concurrenzpflicht des Beneficiaten für Bauperstellungen ist nicht das Congruagesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, sondern lediglich das Concurrenznormale vom 18. April 1806 massgebend. (Cfr. Erk. Nr. 2974 bei *Budw.* X. vom J. 1886 und Nr. 4893 ebdas. XIII vom J. 1889. M. s. dazu den C.-M.-Erl. vom 16. Dec. 1862 im *Archiv* LXIX. 305).

61. Erk. vom 19. December 1894 Z. 4133 (*Budw.* XVIII. Nr. 8259).

Einem Seelsorger, welcher bei zeitweiligem Abgange seines Hilfspriesters dessen Verpflichtungen erfüllt, kommt für diese seine erhöhte Mühewaltung ein Rechtsanspruch auf eine Remuneration nicht zu.

62. Erk. vom 21. December 1894 Z. 5014 (*Budw.* XVIII. Nr. 8270).

Legitimation der Kirchenconcurrentz-Comités in Schlesien zur Beschwerdeführung vor den V.-G.-H. in Kirchenconcurrentzangelegenheiten. Ein vom Kirchenconcurrentz-Comité festgestellter Vorschlag tritt in Rechtskraft, wenn die Gemeinde nicht innerhalb der im §. 16 des Ges. vom 18. Januar 1867 L.-G.-Bl. Nr. 5 bestimmten Frist Einwendung dagegen erhoben hat.

63. Erk. des österr. V.-G.-H. vom 4. Januar 1895 Z. 80 (*Budwinski*, V.-G.-H. Erkenntnisse Bd. 19. Nr. 8293).

Die Entlohnung des Messners stellt sich als eine Leistung für Cultuszwecke dar, worüber im Streitfalle je nach den Umständen die Verwaltungsbehörden oder aber die Gerichte zu entscheiden haben (§. 55 des Ges. vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50). Jedenfalls entzieht sich diese Agende der Cognition des Landesausschusses.

64. Erk. vom 9. Jan. 1895 Z. 144 (*Budw.* Nr. 8310).

Legitimation des Pfarrers in Vermögensangelegenheiten eines Beneficiums, für welche keine eigene Vermögensverwaltung bestellt ist. Aus dem Schriftstücke, in welchem der Pfarrer von M. erklärt, dass ihm die beabsichtigte Auspfarung eines Theiles der Pfarrgemeinde aus der Pfarrei M. bekannt gegeben wurde und er dagegen keine Einwendung erheben wolle, kann wohl die Zustimmung zur allfälligen Verkürzung des Einkommens an Stolgebühren in Folge der Umpfarung eines Theiles der Parochianen, aber keineswegs die Zustimmung zu einer positiven Leistung aus seinem Pfründeneinkommen an den Pfarrer in B. oder die Anerkennung der Verpflichtung gefolgert werden, jenen Beitrag, welcher früher dem Expositus in B. geleistet wurde, auch dem nunmehrigen Pfarrer in B. zu leisten.

65. Erk. vom 26. Januar 1895 Z. 495 (*Budw.* Bd. 19. Nr. 8362 cfr. Bd. 17. Nr. 7111).

Wenn eine Seelsorgegemeinde vertragsmässig die dauernde Verpflichtung zur normalmässigen Congrua ihres Seelsorgers übernommen hat, so ist nach der Min.-Verordn. vom 31. Dec. 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878), nachdem die im §. 37 des Ges. vom 7. Mai 1874 in Aussicht genommene Regelung der Pfarrgemeinden nicht zu Stande gekommen ist, die Ortsgemeinde-Vertretung zur Besorgung der Angelegenheiten der kathol. Seelsorgegemeinde und zur Vertretung bei etwaigen Streitfällen berufen, ohne dass dadurch ein Streitfall ein solcher der Ortsgemeinde selbst würde. Wenn das Ministerium die dem Seelsorger jetzt zustehende Congrua in der durch Gesetz vom 19. April 1885 bestimmten Höhe annimmt, so liegt darin keine Gesetzwidrigkeit gegenüber der zum Unterhalte des Seelsorgers nach der Stiftungsurkunde und mit dieser zusammenhängenden Verträge verpflichteten Seelsorgegemeinde, indem das Ministerium für Cultus und Unterricht den damaligen Umfang, bezw. Geldwerth der auf den standesmässigen Unterhalt des Curaten lautenden Verpflichtung der Gemeinde nach dem für die analoge Leistungspflicht des Religionsfondes gesetzlich angenommenen Ausmasse bestimmt hat.

IX.

Die kirchenpolitische Stellung der religiösen Orden und Congregationen im Grossherzogthum Hessen.

1. Erlass des Grossh. Min. des Innern und der Justiz v. 9. März 1894 (zu Nr. M. J. 6911), betr. die Aufnahme von Mitgliedern in die in dem Grossherzogthum bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von relig. Orden oder ordensähnlichen Congregationen.

(Grossh. Regierungsblatt 1894 Nr. 3).

Das Grossh. Ministerium des Innern und der Justiz an die Grossh. Kreisämter.

In Gemässheit der durch die Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. April 1875, die relig. Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend [*Archiv XXXIV. 398*], uns ertheilten Befugniss bestimmen wir das Nachfolgende:

Es ist den mit unserer Genehmigung bestehenden Niederlassungen von Orden und ordensähnlichen Congregationen, denen die Aufnahme neuer Mitglieder nicht untersagt ist, erlaubt, innerhalb der vom Gesetz bezw. von uns für jede einzelne Niederlassung gestatteten höchsten Mitgliederzahl ohne vorherige Einholung unserer Genehmigung solche neue Mitglieder in den einzelnen Niederlassungen aufzunehmen, welche, sei es zur Vervollständigung der genehmigten Zahl, sei es an Stelle und zum Ersatze anderwärts verwendeter oder abgehender Mitglieder eintreten.

Insoweit einzelne Anstalten zur Ausbildung von Ordensschwestern behufs demnächstiger Verwendung derselben in den einzelnen Niederlassungen bestimmt sind (sog. Mutterhäuser), unterliegt zwar die Zahl, bis zu welcher die Aufnahme sowohl der in diesen Anstalten selbst thätigen, als auch der daselbst behufs demnächstiger Verwendung an anderen Orten sich aufhaltenden und der zu ihrer Ausbildung dort befindlichen Mitglieder zulässig ist, unserer vorhergehenden Genehmigung; für die innerhalb dieser Zahl eintretenden Veränderungen ist jedoch diese Genehmigung nicht erforderlich.

Für diejenigen Mitglieder, welche durch Alter oder Krankheit dauernd oder vorübergehend verhindert sind, dem Unterrichte oder der Krankenpflege sich zu widmen, kann für die Dauer dieser Verhinderung ein entsprechender Ersatz eintreten, ohne dass es hierfür

oder für den Eintritt der Gebrechlichen in das Mutterhaus einer besonderen Genehmigung bedürfte.

Die vorstehenden unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs getroffenen Bestimmungen unterliegen folgenden Einschränkungen:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, dürfen in die einzelnen Anstalten oder Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen nicht aufgenommen werden.
2. Personen, welche noch minderjährig sind, dürfen nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Diese Genehmigung ist den Grossherzoglichen Kreisämtern in schriftlicher Form vorzulegen.
3. Die Vorsteher der einzelnen Anstalten und Niederlassungen haben zu Anfang eines jeden Jahres Nachweisungen über den Bestand der Niederlassungen vom 31. December des vorhergehenden Jahres, unter Hervorhebung der im Laufe des Jahres eingetretenen Aenderungen, bei dem betreffenden Kreisamte einzureichen.

Wir empfehlen Ihnen an, die Vorsteher der in Betracht kommenden Niederlassungen Ihres Kreises geeignet zu belehren und sehen bis 1. Februar eines jeden Jahres, zum ersten Mal im Jahre 1895, der Vorlage jener Nachweise entgegen.

Die bezüglich der Zulassung von Ordensschwwestern zur Ertheilung des Unterrichts bestehenden Vorschriften, insbesondere diejenigen im Art. 28 des Volksschulgesetzes werden durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt.

Finger.

Schliephake.

2. Gesetz vom 1. Juni 1895, die Abänderung des Ges. v. 23. April 1875 über die relig. Orden und ordensähnlichen Congregationen betr.

(Grossh. Regierungsblatt 1895 Nr. 15 S. 86).

Art. 1. Das Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr., vom 23. April 1875 [*Archiv* XXXIV. 398 f., LIV. 224 f.) erleidet die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen.

Art. 2. Den am 1. Oct. 1874 in dem Grossherzogthum vorhanden gewesenen Niederlassungen und Anstalten von religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, deren Mitglieder sich ausschliesslich der Aushilfe in der Seelsorge widmen, sowie den Niederlassungen der Orden zum guten Hirten und zur ewigen Anbetung zu Mainz kann von Unserem Ministerium des Innern und der

Justiz gestattet werden, neue Mitglieder bis zu der am 1. October 1874 vorhanden gewesenen Zahl aufzunehmen und ihre Niederlassungen auf diesem Stand zu erhalten.

Art. 3. Der Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 1875¹⁾ erhält folgende Zusätze:

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch solchen sich ausschliesslich der Krankenpflege widmenden religiösen Orden und Congregationen, welche am 1. October 1874 Niederlassungen im Grossherzogthum nicht hatten, die Errichtung von Niederlassungen durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz gestattet werden.

Weiblichen Genossenschaften, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, kann als Nebenthätigkeit die Pflege und Unterweisung von Kindern, welche sich in noch nicht schulpflichtigem Alter befinden, gestattet werden.

Art. 4. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen unterliegen, gleich den bereits bestehenden, der Aufsicht des Staates gemäss den Bestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 1875.

3. Die Motive des betr. Gesetz-Entwurfs.

Schon bei den Verhandlungen, welche im Jahre 1887 gepflogen wurden, um auf Grund einer Revision der kirchenpolitischen Gesetze vom 23. April 1875 zu einer gedeihlicheren Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche zu gelangen, wurde kirchlicher Seits auch die Revision des Gesetzes über die religiösen Orden gefordert; es wurde indessen davon abgesehen, von dieser Revision die Erfüllung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen, um welche es sich damals ganz wesentlich handelte, abhängig zu machen, man begnügte sich vielmehr, nachdem die Grossherzogliche Regierung sich bereit erklärt hatte, jene Frage zu geeigneter Zeit in nochmalige Erwägung ziehen zu wollen, kirchlicher Seits mit der Erklärung, der heilige Stuhl hege das Vertrauen, dass die Grossherzogliche Regierung von ihrem Billigkeitsgeföhle geleitet, zu gelegener Zeit auch die Revision jenes Gesetzes vorschlagen werde, welches die religiösen Orden betrifft.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 5. Juli 1887 über die

1) Derselbe lautet: Den im Grossherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Kirchendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von unserem Ministerium des Innern gestattet werden.

Vorbildung und Ausstellung der Geistlichen und des Gesetzes vom 7. September 1889, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt sich ein befriedigendes Verhältniss in den Beziehungen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche des Landes herausgebildet hat und nachdem neuerdings auch die beiden Kammern der Stände, wenn gleich in etwas von einander verschiedener Weise, ihre Zustimmung zu einer Revision des Ordensgesetzes ausgesprochen haben, nimmt die Grossherzogliche Regierung um so weniger Anstand, den Zeitpunkt für eine Revision jenes Gesetzes als gekommen anzusehen, als gerade jetzt dessen Folgen in Beziehung auf das allmälige Aussterben einzelner, von der katholischen Kirche als besonders werthvoll bezeichneten Niederlassungen sich zu zeigen beginnen. Die Grossherzogliche Regierung ist der Meinung, dass den in dieser Hinsicht bestehenden Wünschen der katholischen Bevölkerung um so unbedenklicher willfahrt werden kann, als das bisherige Wirken der bestehenden Niederlassungen zu erheblichen Klagen einen Anlass nicht gegeben hat.

Bei Bemessung des Umfangs der vorzunehmenden Revision ist auf der einen Seite den ausgesprochenen Wünschen und als berechtigt anzuerkennenden Bedürfnissen der katholischen Staatsangehörigen und ihrer Kirche, auf der anderen den besonderen Verhältnissen des Grossherzogthums, insbesondere der starken confessionellen Mischung der Bevölkerung und dem Bande der Gesetzgebung, deren allgemeine Grundlage nicht geändert werden kann, in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Derselbe bringt zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine Aufhebung, sondern nur um eine theilweise Aenderung des bestehenden Gesetzes handelt.

Zu Artikel 2.

Nach Absatz 2 des Gesetzes vom 23. April 1875 dürfen bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Ausnahmen hiervon gestatten nur die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. April 1875 in Betreff von ausschliesslich dem Unterricht sich widmenden weiblichen und von ausschliesslich der Krankenpflege sich widmenden männlichen und weiblichen Orden und Congregationen. Es wird nun kirchlicher Seits als ein besonders drückender Miss-

stand empfunden, dass jenes Verbot den Fortbestand der sich der Aushülfe in der Seelsorge widmenden Orden innerhalb des Grossherzogthums in Frage stelle und gegenüber der ungenügenden Zahl der Priester als ein dringendes Bedürfniss bezeichnet, dass hier Aushülfe geschehe. Der Artikel 2 ist bestimmt, diese letztere zu gewähren; nach dem in der allgemeinen Einleitung Gesagten dürfte ein Bedenken nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 3.

Der Artikel 3 des bestehenden Gesetzes lässt zu, dass den sich ausschliesslich der Krankenpflege widmenden, am 1. October 1874 in dem Grossherzogthum vorhandenen Orden und Congregationen nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern selbst die Errichtung neuer Niederlassungen gestattet werde. Diese Bestimmung hat, da sie die hervorgehobenen Ausnahmen nur den bestehenden (d. h. nach Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 1875 den an dem Normaltage des 1. October 1874 bestandenen) Orden und Congregationen zu Gut kommen lässt, die doppelte Beschränkung zur Folge, dass männlichen krankenpflegenden Orden sowie solchen weiblichen Orden dieser Art, welche zu jenem Zeitpunkte keine Niederlassung im Grossherzogthum hatten, die Errichtung von Niederlassungen nicht gestattet werden kann. Diese Beschränkung wird namentlich in Betreff von männlichen krankenpflegenden Orden, deren Wirken als sehr wohlthätig geschildert wird, schmerzlich empfunden. Absatz 2 des vorgeschlagenen Artikels soll hier die gewünschte Aenderung bringen.

Der Absatz 3 des Artikels soll einer Uebung, welche sich seither unter Anwendung einer ausdehnenden Interpretation gebildet hat und einem vielfach hervorgetretenen dringenden Bedürfnisse gerecht wird, eine sichere gesetzliche Grundlage geben.

Zu Artikel 4.

Da der Artikel 4 des Gesetzes nur von den zur Zeit des Normaltags vorhandenen Niederlassungen und Aualtten handelt und wegen Ausschlusses aller anderen nur von diesen handeln konnte, so erschien es zum Ausschlusse aller Zweifel geboten, dessen Bestimmungen ausdrücklich auf alle auch zukünftig zuzulassenden Niederlassungen und Anstalten für anwendbar zu erklären.

4. Rede des Hochw. Herrn Bischofs Dr. Paulus Leop. Haffner von Mainz bei Berathung des Ges.-Entw. über die relig. Orden in der I. Hess. Kammer am 27. Mai 1895.

Mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Isenburg bedauere auch ich, dass die Grossh. Regierung, welche der Königl. Preussischen im

Erlaß der Kulturkampfgesetze so rasch entsprach, ihr in deren Revision viel langsamer und unvollständig folgte. Die erste dieser Revisionen kam auf dem Wege zu Stande, welcher ganz allein zu friedlicher Ordnung kirchen-politischer Verhältnisse führt. Die Grossh. Staatsregierung hat durch meine Vermittelung sich mit dem hl. Stuhl über die Neugestaltung des Gesetzes betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen verständigt. Ich habe, was ich mit Zustimmung des hl. Stuhles für annehmbar erklärte, in den verflossenen acht Jahren gewissenhaft beobachtet und es hat sich auch nicht die geringste Differenz ergeben, um so weniger, als das revidirte Gesetz im Wesentlichen nur die Verhältnisse wieder herstellte, welche durch die Convention von 1854/56 wohl geordnet waren. Zu meinem Bedauern glaubte die Grossh. Staatsregierung nicht auf die Straf-Androhungen verzichten zu können, welche das fragliche Gesetz gegen mich und meine Geistlichen enthält. Wenn, wie Se. Excellenz in dieser hohen Kammer bemerkten, der Racker von Staat dieselben nicht entbehren kann, so will ich darüber nicht weiter reden, kann aber nicht verhehlen, dass ich von der Autorität des Staates einen höheren Begriff habe.

Die Straf-Androhung gegen den katholischen Klerus tritt in verschärfter Weise hervor in dem Gesetz betreffend den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt, welches im Jahre 1889 einer Revision unterzogen wurde. Ich habe mich an dieser Revision nicht betheiligt, weder vor Einbringung der Vorlage noch bei der Berathung in diesem hohen Hause. Dieses Gesetz, so habe ich Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister wiederholt erklärt, kann nicht revidirt, es muss aufgehoben werden, wenn friedliche Beziehungen der Staatsgewalt zu der katholischen Kirche hergestellt werden sollen. Wir können niemals ein Gesetz anerkennen, welches, wie dieses, die Suprematie des Staates über die Kirche statuirt. Glücklicherweise hat dieses Gesetz, trotz seiner kautschukartigen Fassung mit seinen tragischen und komischen Bestimmungen in den verflossenen 20 Jahren keine Anwendung gefunden und wird hoffentlich auch in den folgenden Jahren nicht praktisch werden. Der Staat, welcher die Ausnahmsgesetze und selbst die Verschärfung des gemeinen Rechtes den Umsturzbestrebungen gegenüber nicht zur Geltung bringen kann, wird auf die Dauer nicht denjenigen Stand mit Ausnahmestrafen bedrohen können, welcher seiner Natur nach die Autorität und Ordnung am meisten schützt.

Wir stehen heute vor einer dritten Revision der unglückseligen kirchen-politischen Gesetze. Es handelt sich um das Gesetz, welches

die Orden der katholischen Kirche zu unterdrücken, einzuschränken und der discretionären Gewalt des Staates zu unterstellen bestimmt ist.

In diesem Gesetz tritt der spezifische Charakter der Culturkampfgesetzgebung besonders scharf hervor. Man hat bei Berathung dieser Gesetze sich nicht gefragt, ob die Unterdrückung der Orden natürliche und positive Rechte verletze. Man hat auch nicht untersucht, ob irgend welche Thatsachen vorliegen, aus denen ein Einschreiten gegen die Orden sich rechtfertigen liesse. Hätte man die Rechtsfrage geprüft, so musste man anerkennen, dass das Ordensleben ein in dem Glauben der katholischen Kirche begründetes, ihr wesentlich nothwendiges, höchst heilsam wirkendes Institut ist. Hätte man die Thatsachen geprüft, so musste man zugestehen, dass die bestehenden Orden zu keiner Klage Anlass gaben, dass sie weder die Sicherheit des Staates, noch den Frieden der Confessionen, noch das sociale Wohl bedrohten oder beschädigten. Was die Culturkämpfer gegen die Orden vorbringen, sind entweder Geschichtslügen oder Eingebungen der Antipathie gegen die katholische Religion. Dass irreligiöse Menschen gegen die Orden eingenommen sind, begreift sich, da sie ja überhaupt Religion und Christenthum entfremdet sind. Dass in protestantischen Kreisen Vorurtheile gegen die Orden bestehen, lässt sich erklären, da ihnen die dogmatischen und moralischen Anschauungen fehlen, auf welchen unser Ordensleben beruht. Aber weder die einen noch die anderen brauchen unsere Orden zu lieben, sie sollen nur gerecht sein und uns dieselben lassen in unserem Kreise. Mit nichtkatholischen Kreisen hat weder ein Kapuziner noch ein anderer Priester etwas zu thun. Sie wirken in katholischen Kreisen. Es ist eben darum nur eine unredliche Hetzerei, welche in der evangel. Bevölkerung eine Aufregung gegen unsere Orden hervorrufft. Diese Aufregung geht übrigens über einen engen Kreis gar nicht hinaus. Die grosse Mehrheit der protestantischen Bevölkerung ist viel zu gerecht und zu einsichtsvoll, um den Ordensmännern die Wirksamkeit zu missgönnen. Thatsächlich erfreuen sich die barmherzigen Schwestern in confessionell gemischten Orten der höchsten Achtung und ich habe noch nie gehört, dass die Predigten der Ordenspriester in gemischten Orten irgend welchen Anstoss gefunden hätten.

Es liegt darum in der confessionellen Mischung unseres Landes absolut kein Grund dafür vor, mit Rücksicht auf die evangelische Kirche die katholischen Orden zu verbannen oder einzuschränken. Es muss vielmehr als eine dringende Pflicht der Gesetzgebung er-

kannt werden, das Recht aller Staatsbürger zu schützen und die religiöse wie bürgerliche Freiheit Aller zu achten. *Das thut nun aber die vorliegende Revision so wenig, als das Gesetz von 1875.*

Es wird zwar den Kapuzinern in Mainz und Dieburg gestattet, neue Mitglieder aufzunehmen. Es wird den Klöstern der Anbetung und vom guten Hirten die Fortexistenz zugesichert. Es werden barmherzige Brüder zugelassen und den barmherzigen Schwestern Kleinkinder-Pflegeanstalten erlaubt.

Diese Zugeständnisse, welche zum Theil bereits thatsächlich in Kraft waren, sind aber in dreifacher Weise beschränkt.

Es soll für die Orte der Niederlassung und die Zahl der Mitglieder der Bestand vom 1. October 1874 massgebend sein.

Es wird die Zulassung ganz der discretionären Gewalt des Ministeriums anheimgegeben.*

Es wird endlich der Ordensstand auf's neue unter die Aufsicht des Staates gestellt.

In diesen Bestimmungen tritt der Charakter, welchen das Gesetz von 1875 hat, nur in neuer Schärfe hervor.

Wenn die Kapuziner in Mainz und Dieburg sich als ungefährlich und nützlich erwiesen haben, warum sollten sie nicht auch in Bingen, Viernheim und Seligenstadt wirken? Diese Orte haben dasselbe Recht wie die anderen und sie bedürfen der Ordenswirksamkeit in gleicher Weise wie jene. Es erscheint darum die Beschränkung der Zahl der Niederlassungen als eine reine Willkürmassregel, welche Niemand befriedigt.

Ein gleiches gilt von der Beschränkung der Zahl der Mitglieder. Jede Haushaltung, jede Wirthschaft und jedes Geschäft muss und darf so viele Arbeiter annehmen, als das Bedürfniss erfordert. Nur den Ordensmännern und Ordensfrauen wird eine zufällige und willkürliche Grenze gezogen. Warum? Wozu? Ich habe darauf keine Antwort. Ich sehe hierin nur eine Willkür.

Eine Regierung, welche ihre Aufgabe begreift, müsste sich glücklich schätzen, in den von der Socialdemokratie beherrschten Gebieten Orden zu sehen. Wenn Prinzessinnen aus hochfürstlichen Häusern barmherzige Schwestern werden, um die Armen zu pflegen und wenn der Erbe eines fürstlichen Hauses als armer Ordensbruder stirbt, so ist dieses mehr als Anderes geeignet, die getrennten Klassen der Bevölkerung zu versöhnen.

Die Schwestern vom guten Hirten dienen einem überaus wichtigen Zweck, der Pflege und Besserung verkommener Mädchen. In selbstloser Liebe widmen sich die ehrwürdigen Frauen den unglück-

lichen Kindern zumeist mit grossem Erfolg. Die Zahl der Zöglinge wächst auf Bitte der Staatsbehörden selbst von Jahr zu Jahr — sie ist von 40 auf 70 gestiegen. Warum sollen die Pflegekräfte nicht vermehrt werden? Wenn dieses nicht gestattet würde, so müssten die Zöglinge theilweise entlassen werden und diese würden dann zu Grunde gehen, den Gemeinden zur Last fallen oder die Gefängnisse füllen. Es ist eine Beschränkung der Zahl der Mitglieder auf den Stand von 1874 aber auch deshalb unzulässig, weil dieser Orden der Krankenpflege sich widmet und somit unter Art. 3 des Gesetzes fallend, Beschränkungen nicht untersteht.

Dass die Frauen der ewigen Anbetung auf den Stand von 1874 beschränkt werden sollen, ist gleichfalls ganz unverständlich. Diese Damen haben mit der Welt gar keine Verbindung. Sie leben von ihrem Privatvermögen, arbeiten für arme Kirchen und beten gleich den Vestalinen, welche in Rom das heilige Feuer unterhielten. Was hat das Ministerium mit diesem stillen Damenkreis zu thun?

Die englischen Fräulein werden besonders peinlichen Beschränkungen unterstellt. Das Gesetz von 1875 gestattet ihnen nur soviel neue Lehrkräfte aufzunehmen, als zur Erhaltung des Standes von 1875 nothwendig ist. Die gestrenge Polizei dehnt diese Bestimmungen meist auch auf die Laienschwestern oder Hausdienerinnen aus, was ganz ungesetzlich ist. Auch verhindert sie in Krankheitsfällen Stellvertretungen und Aushilfe, solange die Erkrankte im Hause ist. Wozu diese Härten gegen hochachtbare Frauen?

Aufs tiefste wird in Mainz die Unterdrückung des hochverdienten, allgemein beliebten Institutes der Schulbrüder empfunden. Diese Schule ist ausgezeichnet durch die Liebe, mit der ihre Zöglinge behandelt werden. Mehr als 1000 katholische Männer aus allen Ständen blicken mit innigster Dankbarkeit auf diese Brüder, die sie erzogen, zurück.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister hat die Zulassung dieses Institutes mit dem Bemerken abgewiesen, es stehe im Widerspruch mit dem Volksschulgesetz. Ich kann das nicht verstehen. Man hat auf Grund des Volksschulgesetzes allerdings aus den öffentlichen Schulen die Ordensschwwestern hinausgeworfen, etwa 60 an der Zahl, mit einem Federstrich, unbekümmert, wie sie ihr Fortkommen haben werden. Sie sind nach Amerika gezogen und haben dort ein glänzendes Schulwesen eingerichtet. Man hat aber Privatschulen bestehen lassen, z. B. die englischen Fräulein. Wenn diese, warum nicht Schulbrüder?

Wenn ich die Lage der katholischen Orden, wie sie durch die

vorliegende Revision geschaffen wird, mit der bisherigen vergleiche, so kann ich darin nur eine geringe thatsächliche Verbesserung erkennen. Principiell ist nichts geändert. Ja, das Princip der discretionären Gewalt und der Staatsaufsicht ist aufs neue bestätigt.

Glaubt die Grossh. Regierung, dass sie auf diesem Wege zur Ruhe und zum Frieden gelangt? Ich verkenne nicht die schwierige Lage der Regierung und theile den Wunsch, dass die vorliegende Revision zu Stande komme.

Aus diesem Grunde werde ich für den Gesetzes-Entwurf stimmen. Ich kann es aber nur unter der bestimmten Erklärung, zu der ich von dem hl. Stuhl autorisirt bin:

»dass ich in der vorliegenden Revision trotz geringfügiger factischer Erleichterungen eine Gutmachung der durch das Gesetz vom 23. October 1875, betreffend die Orden, uns widerfahrenen Rechtsverletzung nicht erkenne; dass ich mich nicht damit zufrieden geben kann, wenn unsere Orden der discretionären Gewalt der Staatsregierung unterstellt werden, dass ich vielmehr unter Aufhebung des Gesetzes von 1875 volle Anerkennung des Rechtes freier Religionsübung für die Orden der katholischen Kirche wie die einzelnen Katholiken verlangen muss.«

X.

Loi organique Belge du 15. Septembre 1895 de l'instruction primaire.

(Modifications à la loi organique de l'instruction primaire du 20. Septembre 1884 [Archiv LIII. 298 ff.]).

Léopold II., Roi de Belges,

A tous présents et à venir, *Salut.*

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit :

Art. 1^{er}. (L. 1884, art. 1^{er}. L. 1895, art. 1^{er}.) — Il y a, dans chaque commune, au moins une école communale établie dans un local convenable.

La commune peut adopter une ou plusieurs écoles privées; dans ce cas, le Roi, après avoir pris l'avis de la députation permanente, peut dispenser la commune de l'obligation d'établir ou de maintenir une école communale; cette dispense ne peut être accordée si vingt chefs de famille, ayant des enfants en âge d'école, réclament la création ou le maintien de l'école pour l'instruction de leurs enfants et si la députation permanente émet un avis conforme à leur demande.

L'adoption peut être consentie par la commune pour une durée de dix ans au plus. Elle prendra fin avant cette date en cas de décès, de retraite ou de destitution du titulaire sous le nom duquel l'adoption a été consentie. Elle peut toujours être renouvelée.

Lorsqu'aucune convention n'a fixé la durée de l'adoption, la suppression de l'adoption ne peut être prononcée dans le courant d'une année scolaire, ni sans un préavis d'une année.

Deux ou plusieurs communes peuvent en cas de nécessité, être autorisées par le Roi à se réunir pour fonder et entretenir une école.

Art. 2. (L. 1895, art. 2.) — Les écoles primaires communales sont dirigées par les communes.

Le conseil communal détermine, suivant les besoins de la localité, leur nombre et celui des instituteurs.

Toutefois, les résolutions des conseils communaux portant suppression d'une école primaire communale ou d'une ou plusieurs places d'instituteur primaire sont soumises à l'avis de la députation permanente et à l'approbation du Roi.

L'arrêté royal autorisant ou refusant la suppression est motivé et inséré au *Moniteur*.

Le conseil règle, s'il y a lieu, tout ce qui concerne l'établissement et l'organisation des écoles gardiennes et des écoles d'adultes.

Art. 3. (L. 1895, art. 3.) — La commune veille à ce que tous les enfants qui ont droit à l'enseignement gratuit et qui ne fréquentent pas les écoles privées puissent recevoir l'enseignement, soit dans une école communale soit dans une école adoptée.

Ont droit à l'instruction gratuite pour leurs enfants :

Ceux qui payent en principal et en additionnels au profit de l'Etat : dans les communes au-dessous de 5,000 habitants, moins de 10 francs ; dans celles de 5,000 à 20,000 habitants, moins de 15 francs ; dans celles de plus de 20,000 habitants, moins de 30 francs de contribution personnelle.

Le conseil communal dresse, chaque année, la liste des enfants qui ont droit à l'instruction gratuite en vertu de la disposition qui précède. Il détermine, s'il y a lieu, la rétribution par élève due, de ce chef, aux instituteurs des écoles communales et des écoles adoptées. Cette liste, ainsi que la quotité de la rétribution, est approuvée par la députation permanente, sauf recours au Roi.

Les communes, ainsi que les chefs des écoles adoptées et des écoles adoptables, ont la faculté d'accorder gratuitement l'instruction primaire à des élèves autres que ceux qui y ont droit en vertu de la présente loi.

La députation permanente, après avoir pris l'avis du bureau de bienfaisance et du conseil communal, détermine, sauf recours au Roi, la part qui incombe au dit bureau dans les frais d'écolage des enfants ayant droit à l'instruction gratuite ; la part assignée au bureau de bienfaisance est portée à son budget et doit être répartie entre les écoles communales, les écoles adoptées et les écoles adoptables, au prorata du nombre des enfants ayant droit à l'instruction gratuite qui les fréquentent régulièrement.

Art. 4. (L. 1895, art. 4.) — L'instruction primaire comprend nécessairement l'enseignement de la religion et de la morale, la lecture, l'écriture, les éléments du calcul, le système légal des poids et mesures, les éléments de la langue française, flamande ou allemande, selon les besoins des localités, la géographie, l'histoire de Belgique, les éléments du dessin, les notions d'hygiène, le chant et la gymnastique. Elle comprend de plus, pour les filles, le travail à l'aiguille et, pour les garçons, dans les communes rurales, des notions d'agriculture.

Les communes ont la faculté de donner à ce programme les extensions reconnues possibles et utiles.

Les ministres des divers cultes sont invités à donner, dans les écoles primaires soumises au régime de la présente loi, l'enseignement de la religion et de la morale ou à le faire donner, sous leur surveillance, soit par l'instituteur, s'il y consent, soit par une personne agréée par le conseil communal.

La première ou la dernière demi-heure de la classe du matin ou de l'après-midi est consacrée chaque jour à cet enseignement.

Sont dispensés d'y assister, les enfants dont les parents en font la demande expresse dans les termes suivants: »Le soussigné . . . , usant du droit que lui confère l'article 4 de la loi sur l'enseignement primaire, déclare dispenser son enfant d'assister au cours de religion et de morale.«

Art. 5. (L. 1895, art. 5.) — L'inspection de l'enseignement de la religion et de la morale est exercée par les délégués des chefs des cultes; ces délégués remplissent leur mission dans les conditions à déterminer par un arrêté royal.

Les chefs de cultes notifient la nomination de leurs délégués au ministre de l'intérieur et de l'instruction publique, qui, après en avoir donné acte, transmet les informations nécessaires aux administrations provinciales et communales, ainsi qu'aux inspecteurs de l'enseignement primaire.

Tous les ans, au mois d'octobre, chacun des chefs des cultes adresse au ministre de l'intérieur et de l'instruction publique un rapport détaillé sur la manière dont l'enseignement de la religion et de la morale est donné dans les écoles soumises au régime de la présente loi.

Art. 6. (L. 1884, art. 5.) — L'instituteur s'occupe avec une égale sollicitude de l'éducation et de l'instruction des enfants confiés à ses soins. Il ne néglige aucune occasion d'inculquer à ses élèves les préceptes de la morale, de leur inspirer le sentiment du devoir, l'amour de la patrie, le respect des institutions nationales, l'attachement aux libertés constitutionnelles. Il s'abstient, dans son enseignement, de toute attaque contre les convictions religieuses des familles dont les enfants lui sont confiés.

Art. 7. (L. 1895, art. 6A.) — Les frais de l'instruction primaire dans les écoles communales et ceux qui résultent de l'adoption d'écoles privées sont à la charge des communes.

La province y intervient, par voie de subsides, pour une somme qui ne peut être inférieure au produit de 2 centimes additionnels au principal des contributions directes, et qui doit être consacrée exclusivement au service ordinaire des écoles communales et adoptées.

Aucune commune ne peut obtenir de subside de l'Etat ni de la province, pour l'instruction primaire, que si elle consacre à cet objet une somme au moins égale au produit de 4 centimes additionnels au principal des contributions directes, et que si elle exécute en tous points la loi sur l'instruction primaire.

Toutes les sommes dont la commune dispose pour l'instruction primaire forment un fonds spécial qui ne peut être employé à un autre service.

Art. 8. (L. 1895, art. 6B.) — A partir de l'exercice 1896, un crédit, voté annuellement par la législature en faveur du service ordinaire de l'instruction primaire, sera réparti entre les écoles communales, les écoles adoptées et les écoles privées non adoptées, réunissant les conditions légales d'adoption. Les règles de répartition seront communes aux trois catégories d'écoles.

Néanmoins, les écoles privées non adoptées ne seront pas tenues, pour avoir droit aux subsides de l'Etat, d'inscrire l'enseignement de la religion et de la morale dans leur programme.

Un arrêté royal déterminera le minimum du nombre des élèves admis gratuitement que l'école doit compter pour pouvoir être subsidiée; il fixera les taux de subvention et formulera les règles de répartition qui seront reconnues nécessaires.

Des subsides complémentaires, à imputer sur un second crédit voté annuellement par la législature, seront accordés aux communes pour assurer à chacune d'elles une subvention totale de l'Etat au moins égale à la moyenne des subsides que la commune a reçus pour le service ordinaire des écoles primaires, sur les fonds du trésor public, pendant les cinq années 1891 à 1895.

Toutefois, l'allocation de subsides complémentaires ne pourra avoir pour résultat de porter la part d'intervention de l'Etat dans les frais du service ordinaire des écoles primaires communales et adoptées à une somme supérieure au double de l'allocation communale nette, ni de faire descendre cette dernière au-dessous du produit de quatre centimes additionnels au principal des contributions directes, ni au-dessous de la moyenne qu'elle a atteinte pendant la période quinquennale mentionnée ci-dessus.

Les subsides complémentaires alloués lors de la première application des présentes dispositions, ne seront modifiés, pour les exercices ultérieurs, qu'en exécution des clauses restrictives énoncées à l'alinéa précédent.

Des subsides complémentaires seront accordés aux écoles adoptées d'office dont l'adoption par le gouvernement cessera en vertu

de la présente loi, à condition, toutefois, qu'elles conservent leur importance actuelle. Le montant du subside complémentaire sera calculé de manière à assurer à chacune de ces écoles une subvention totale de l'Etat égale à celle dont elle a joui pendant l'année 1895.

Aucune dérogation aux règles générales concernant la répartition des subsides de l'Etat ne sera admise qu'à raison de circonstances tout à fait exceptionnelles et en vertu d'un arrêté royal motivé et inséré au *Moniteur*.

Chaque année, il sera annexé à la proposition du budget un tableau détaillé de l'emploi des fonds alloués pour l'instruction primaire, tant par l'Etat que par les provinces et les communes, pendant le dernier exercice dont les comptes sont arrêtés.

Art. 9. (L. 1884, art. 8.) — Les instituteurs communaux sont choisis parmi les Belges par la naissance ou la naturalisation, porteurs de diplômes d'instituteur primaire, sortis d'une école normale publique ou inspectée après en avoir suivi les cours pendant deux ans au moins, ou qui sont munis d'un diplôme de l'enseignement moyen du deuxième degré; ils peuvent aussi être choisis parmi ceux qui ont subi avec succès l'examen d'instituteur devant un jury à organiser par le gouvernement.

Art. 10. (L. 1895, art. 7A.) — La nomination, la suspension, la mise en disponibilité par mesure d'ordre et la révocation des instituteurs appartiennent au conseil communal.

Néanmoins, l'instituteur ne peut être révoqué qu'après avoir été entendu et moyennant l'approbation de la députation permanente; le conseil communal et l'instituteur peuvent en appeler au Roi.

Les mêmes règles s'appliquent à toute suspension de plus d'un mois, à toute suspension avec privation de traitement et à la mise en disponibilité par mesure d'ordre.

La suspension prononcée par le conseil communal ne peut être renouvelée par lui à raison des mêmes faits, ni excéder une durée de six mois.

Le Roi peut, après avoir pris l'avis de la députation permanente, l'instituteur et le conseil communal entendus, révoquer ou suspendre un instituteur communal; il peut, dans les mêmes conditions, le mettre en disponibilité par mesure d'ordre.

Le traitement d'attente dû à l'instituteur mis en disponibilité par mesure d'ordre est à la charge de la commune, si la mise en disponibilité est le fait du conseil communal; à la charge de l'Etat, si elle est prononcée par le Roi.

Les mêmes règles, en ce qui concerne les peines disciplinaires,

sont applicables aux membres du personnel des écoles gardiennes et des écoles d'adultes communales, ainsi qu'aux maîtres spéciaux des écoles primaires communales.

Art. 11. (L. 1895, Art. 7B.) — Lorsqu'une place d'instituteur communal devient vacante, le collège échevinal désigne dans la quinzaine un intérimaire. Le conseil communal pourvoit dans un délai de trois mois à la nomination d'un titulaire définitif.

Art. 12. (L. 1895, Art. 7C.) — L'instituteur en chef d'une école de deux ou plusieurs classes doit être choisi parmi les membres du personnel enseignant comptant au moins cinq années de services. Néanmoins, l'instituteur d'une école d'une seule classe pourra être maintenu comme chef d'école, sans devoir justifier de cinq années de services, si l'accroissement du nombre de ses élèves nécessite la nomination d'un ou de plusieurs sous-instituteurs.

Art. 13. (L. 1895, Art. 7D.) — Le conseil communal fixe le traitement des instituteurs communaux; ce traitement, casuel compris, ne peut être inférieur à la somme indiquée, pour chaque catégorie de communes, dans le tableau suivant:

| | Instituteurs. | Institutrices. | Sous-instituteurs. | Sous-institutrices. |
|--|---------------|----------------|--------------------|---------------------|
| 5 ^e catégorie. — Communes de 1.500 habitants et moins | 1.200 | 1.200 | 1.000 | 1.000 |
| 4 ^e catégorie. — Communes de 1.501 à 10.000 habitants | 1.400 | 1.300 | 1.100 | 1.100 |
| 3 ^e catégorie. — Communes de 10.001 à 40.000 habitants | 1.600 | 1.400 | 1.200 | 1.100 |
| 2 ^e catégorie. — Communes de 40.001 à 100.000 habitants | 1.800 | 1.600 | 1.300 | 1.200 |
| 1 ^{re} catégorie. — Communes de plus de 100.000 habitants | 2.400 | 2.200 | 1.400 | 1.200 |

Les communes sont classées d'après la population de droit constatée par le dernier recensement décennal.

Lorsqu'une commune de plus de 1,500 habitants est composée de deux ou plusieurs sections bien distinctes, le Roi peut, sur la proposition du conseil communal, la députation permanente entendue, décider que le traitement à accorder aux instituteurs d'une ou plusieurs de ces sections sera fixé d'après la population de la section dans laquelle est établie l'école.

Tout traitement actuel n'atteignant pas le minimum légal indiqué ci-dessus sera porté à ce taux à partir du 1^{er} janvier 1896.

L'instituteur a droit à un logement ou à une indemnité de logement. Cette indemnité est fixée à la somme indiquée ci-après, pour chacune des catégories de communes établies par le premier alinéa du présent article :

| | |
|------------------------------------|-------------|
| 5 ^e catégorie | 200 francs. |
| 4 ^e » | 300 » |
| 3 ^e » | 400 » |
| 2 ^e » | 600 » |
| 1 ^{re} » | 800 » |

Lorsque le mari et la femme sont chefs d'école dans la même commune, ils ne peuvent prétendre qu'à un seul logement ou à une seule indemnité de logement.

Les traitements actuels des instituteurs, comme ceux qui leur seront accordés ultérieurement, ne pourront subir aucune réduction pendant la durée des fonctions des titulaires dans la même commune.

Art. 14. (L. 1895, Art. 7E.) — Le traitement des membres du personnel enseignant des écoles primaires adoptées est à la charge des communes; ce traitement ne peut, s'ils sont diplômés ou dispensés de l'examen, être inférieur à la somme indiquée, pour chaque catégorie de communes, dans le tableau qui figure à l'article 13.

L'article 15, déterminant les augmentations de traitement auxquelles ont droit les instituteurs communaux, est applicable au personnel des écoles adoptées, diplômé ou dispensé de l'examen.

Dispense de cette obligation peut être accordée, pour un terme de cinq ans, par un arrêté royal qui sera inséré au *Moniteur*. Cette dispense est renouvelable.

Le taux du traitement résultant des articles 13 et 15 n'est pas applicable aux instituteurs faisant partie d'une congrégation religieuse.

La commune est tenue d'allouer annuellement à toute école adoptée une somme suffisante pour payer les fournitures classiques des enfants qui, ayant droit à l'instruction gratuite, sont admis dans cette école.

Art. 15. (L. 1895, Art. 7F.) — L'instituteur a droit à une augmentation de 100 francs à l'expiration de chaque période de quatre années de bons services, jusqu'à concurrence de la somme nécessaire pour majorer de 600 francs le minimum légal de traitement attaché à la catégorie à laquelle appartient l'école où il exerce ses fonctions.

Sur la proposition du conseil communal, après avoir pris l'avis de l'inspecteur et de la députation permanente et avoir entendu

l'instituteur dans ses explications, le ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique peut, par décision motivée, déclarer qu'il n'y a pas lieu d'accorder à un instituteur l'augmentation quadriennale.

La première période quadriennale prendra cours le 1^{er} janvier 1892 pour les instituteurs nommés à titre définitif avant cette date; pour les autres, elle commencera le 1^{er} janvier de l'année qui suit la date de leur nomination définitive. L'instituteur qui compte au moins dix ans de services au 1^{er} janvier 1896 jouira, à partir de cette date, d'une augmentation de traitement de 200 francs, sans préjudice de l'application des dispositions des 2^e, 4^e et 5^e alinéas du présent article.

Les augmentations facultatives de traitement allouées par anticipation à l'instituteur peuvent être déduites des augmentations obligatoires subséquentes.

L'instituteur qui aura été frappé d'une peine disciplinaire plus grave que celle que le conseil communal peut prononcer sans l'approbation de la députation permanente, sera privé de l'augmentation se rapportant à la période quadriennale pendant laquelle la peine a été infligée. Toutefois, sur la proposition du conseil communal, la députation permanente entendue, le ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique pourra relever l'instituteur de cette déchéance.

Dans les communes où le produit d'un centime additionnel au principal des contributions directes ne dépasse pas 100 francs, l'Etat supportera les deux tiers des augmentations périodiques obligatoires; il en supportera la moitié dans les autres communes.

Lorsque, par suite de la diminution de la population de la commune, une école passe dans une catégorie inférieure, ce changement n'a d'effet qu'à l'égard du personnel nommé postérieurement à la nouvelle classification. Les instituteurs précédemment attachés à l'école conservent les traitements et les droits à l'augmentation qu'ils ont acquis en vertu du premier alinéa de l'article 13 et du présent article.

Lorsqu'une école entre dans une catégorie supérieure, les instituteurs n'ont droit qu'au minimum de traitement de la nouvelle catégorie, si ce minimum égale ou dépasse le revenu dont ils jouissaient en dernier lieu.

Les mêmes règles sont appliquées chaque fois qu'un instituteur est appelé à une nouvelle fonction dans l'enseignement primaire communal.

Art. 16. (L. 1895, Art. 7G.) — Le traitement de l'instituteur prend cours le premier du mois qui suit l'entrée en fonctions. Tout

mois commencé est dû intégralement à l'instituteur démissionnaire, mis en congé ou placé dans la position de disponibilité, ainsi qu'à ses ayants droit, en cas de décès.

Le traitement est payé par mois.

L'instituteur démissionnaire est tenu de rester à la disposition de l'administration communale pendant un mois au plus, à dater de la remise de sa démission.

Art. 17. (L. 1895, Art. 7H.) — L'instituteur dont l'emploi sera supprimé sous le régime de la présente loi sera placé dans la position de disponibilité et jouira d'un traitement d'attente calculé conformément à l'article 1^{er} de la loi du 4 janvier 1892 et à l'arrêté royal du 21 septembre 1884. Ce traitement, qui ne pourra être supprimé ou réduit que dans les conditions prévues par la loi du 4 janvier 1892, sera supporté par l'Etat, la province et la commune, dans les proportions établies par l'article 5 de la loi du 16 mai 1876. Le temps de disponibilité comptera dans le calcul de la pension, dont le taux sera réglé comme si l'intéressé avait joui de son revenu d'activité pendant qu'il était en disponibilité.

Il n'est apporté aucune modification aux dispositions légales ou réglementaires concernant les traitements d'attente pour suppression d'emploi, qui ont été accordés avant la mise en vigueur de la présente loi.

Art. 18. (L. 1895, art. 9.) — En cas de maladie d'un membre du personnel enseignant des écoles primaires communales non placé dans la position de disponibilité, le collège échevinal désigne pour remplacer cet agent, pendant la durée de son congé, un intérimaire choisi parmi les instituteurs diplômés.

Le conseil communal fixe le taux de l'indemnité à payer à l'intérimaire. Cette indemnité ne peut être, par année, inférieure à 1,000 francs pour les sous-instituteurs et à 1,200 fr. pour les instituteurs; elle est calculée d'après le nombre de jours pendant lequel l'intérimaire a exercé ses fonctions et elle est payée mensuellement.

La dépense résultant de l'intérim est supportée par l'Etat, la commune et le titulaire malade dans les proportions suivantes: deux cinquièmes à charge de l'Etat, deux cinquièmes à charge de la commune et un cinquième à charge du titulaire.

Cette intervention sera la même en cas de maladie d'un instituteur diplômé enseignant dans une école adoptée.

Art. 19. (L. 1884, art. 9; L. 1895, art. 10 et 11.) — Aucune école primaire privée ne peut être adoptée à moins de se soumettre aux conditions suivantes:

1° L'école doit être établie dans un local convenable;

2° Les membres du personnel enseignant devront, pour la moitié au moins, être diplômés ou avoir subi l'examen dont il est fait mention à l'article 9.

Par mesure transitoire, le ministre pourra, pendant deux ans à dater de la promulgation de la loi du 15 septembre 1895, dispenser de cette condition:

1° Ceux qui ont donné l'enseignement primaire durant dix ans au moins;

2° Ceux qui, porteurs d'un certificat d'humanités, ont donné l'enseignement primaire durant cinq ans au moins;

Sont dispensés de l'examen ceux qui, antérieurement à la loi du 20 septembre 1884, on eu la direction d'une école communale ou adoptée;

3° Si l'enseignement de la religion fait partie du programme, cet enseignement sera donné au commencement ou à la fin des heures de classe. Les enfants dont les parents en feront la demande seront dispensés d'y assister;

4° Le programme d'enseignement comprendra les matières énumérées au 1^{er} §. de l'article 4;

5° L'école adoptée doit être soumise au régime de l'inspection de l'Etat établi en vertu de la présente loi:

6° Elle doit recevoir les enfants ayant droit à l'instruction gratuite sans pouvoir exiger d'autre rétribution que celle prévue par l'article 3;

7° Le nombre des heures de classe ne pourra être inférieur à vingt par semaine, indépendamment du temps spécialement consacré à l'enseignement de la religion et de la morale; déduction faite du temps employé au travail de l'aiguille, ce nombre ne pourra être inférieur à seize.

Un tableau indiquant l'emploi du temps sera affiché dans l'école.

Aucune école primaire privée ne pourra être subsidiée par l'Etat, par la province ou par la commune, si elle ne réunit les conditions requises pour l'adoption par le présent article.

Les infractions aux dispositions légales sont portées à la connaissance du gouvernement par les inspecteurs; il en est de même des autres abus qui seraient constatés dans une école.

Si l'autorité dirigeant l'école refuse de se soumettre à la loi ou de réformer les abus, les subsides communaux, provinciaux et de l'Etat sont retirés par arrêté royal motivé et inséré au *Moniteur*.

Art. 20. (L. 1884, art. 10; L. 1895, art. 12 et 13.) — L'in-

spection des écoles communales, des écoles adoptées et des écoles privées subsidiées est exercée par l'Etat; elle ne peut s'étendre au cours de religion et de morale.

Il y a, dans chaque province, un ou plusieurs inspecteurs principaux et, dans chaque ressort d'inspection principale, des inspecteurs cantonaux.

Chaque inspecteur cantonal visite, au moins une fois l'an, toutes les écoles de son canton. Une fois au moins par trimestre, il réunit en conférence les instituteurs de son ressort et adresse à l'inspecteur principal un rapport sur la situation de l'instruction primaire dans les communes qu'il a parcourues. Chaque inspecteur principal préside annuellement une des conférences d'instituteurs et visite, au moins tous les deux ans, chaque école de son ressort. Il adresse, chaque année, au ministre, un rapport sur la situation de l'instruction primaire dans son ressort.

Un règlement d'administration générale détermine les attributions et les traitements des inspecteurs, organise le conseil de perfectionnement, les conférences, ainsi que les moyens d'encouragement.

Art. 21. (L. 1884, art. 11.) — L'Etat, les provinces et les communes peuvent établir des écoles normales.

Art. 22. (L. 1884, art. 12.) — L'organisation des écoles normales de l'Etat est réglée par le gouvernement. Un règlement d'ordre intérieur assure à tout élève normaliste le respect absolu de sa liberté de conscience.

Art. 23. (L. 1895, art. 15.) — Il y a dans chaque école normale de l'Etat et dans chaque école normale agréée un ministre du culte chargé de l'enseignement de la religion et de la morale.

Les écoles normales sont soumises, en ce qui concerne l'enseignement de la religion et de la morale, au mode d'inspection déterminé par l'article 5 de la présente loi.

Art. 24. (L. 1884, art. 13.) — Les écoles normales des provinces et des communes, ainsi que les écoles normales privées ne pourront recevoir de subsides si elles ne sont soumises à l'inspection de l'Etat, et si leur enseignement n'est pas de nature à former des instituteurs capables de tenir des écoles primaires communales établies conformément à la présente loi.

Art. 25. (L. 1884, art. 14.) — Les inspecteurs, les instituteurs communaux, ainsi que les directeurs, professeurs et instituteurs des écoles normales de l'Etat prêtent le serment prescrit par l'article 2 du décret du 20 juillet 1831.

Art. 26. (L. 1884, art. 15.) — Tous les trois ans, un rapport

sur l'état de l'instruction primaire est présenté par le gouvernement à la législature.

Art. 27. (L. 1884, art. 16.) — La loi du 1^{er} juillet 1879 est abrogée; il en est de même des articles 2, 3, 4 et du dernier paragraphe de l'article 1^{er} de la loi du 28 décembre 1883; les articles 121 et 147 de la loi du communale sont rétablis tels que leur texte est fixé par la loi du 7 mai 1877.

L'article 1^{er} de la loi du 15 juin 1881 est modifié en ce sens que le nombre des athénées et collèges royaux ne pourra dépasser vingt, le nombre des écoles moyennes pour garçons, cent, le nombre des écoles moyennes pour filles, cinquante.

Art. 28. (L. 1895, art. 17.) — Le gouvernement fera coordonner les dispositions de la présente loi avec celles de la loi du 20 septembre 1884 qui restent en vigueur.

Le texte des dispositions coordonnées, formant la loi organique de l'instruction primaire, sera inséré au *Moniteur*.

Arrêté royal concernant les admissions gratuites dans les écoles primaires soumises au régime de l'inspection légale.

Léopold II., Roi de Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu l'article 67 de la Constitution;

Vu l'article 3 de la loi organique de l'instruction primaire (L. 1884 et L. 1895), ainsi conçu :

»La commune veille à ce que tous les enfants qui ont droit à l'enseignement gratuit et qui ne fréquentent pas les écoles privées puissent recevoir l'enseignement, soit dans une école communale, soit dans une école adoptée.

»Ont droit à l'instruction gratuite pour leurs enfants :

»Ceux qui payent en principal et en additionnels, au profit de l'Etat, dans les communes au-dessous de 5,000 habitants, moins de 10 francs; dans celles de 5,000 à 20,000 habitants, moins de 15 frs.; dans celles de plus de 20,000 habitants, moins de 30 frs. de contribution personnelle.

»Le conseil communal dresse, chaque année, la liste des enfants qui ont droit à l'instruction gratuite en vertu de la disposition qui précède. Il détermine s'il y a lieu, la rétribution par élève due, de ce chef, aux instituteurs des écoles communales et des écoles adoptées. Cette liste, ainsi que la quotité de la rétribution, est approuvée par la députation permanente, sauf recours au Roi.

»Les communes, ainsi que les chefs des écoles adoptées et des écoles adoptables ont la faculté d'accorder gratuitement l'instruction primaire à des élèves autres que ceux qui y ont droit en vertu de la présente loi.

»La députation permanente, après avoir pris l'avis du bureau de bienfaisance et du conseil communal, détermine, sauf recours au Roi, la part qui incombe au dit bureau, dans les frais d'écolage des enfants ayant droit à l'instruction gratuite.

»La part assignée au bureau de bienfaisance est portée à son budget et doit être répartie entre les écoles communales, les écoles adoptées et les écoles adoptables, au prorata du nombre des enfants ayant droit à l'instruction gratuite, qui les fréquentent régulièrement.»

Sur la proposition de Notre ministre de l'intérieur et de l'instruction publique,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Tous les ans, du 1^{er} au 20 juin, dans chaque commune, le collège des bourgmestre et échevins fait dresser deux listes, l'une pour les garçons, l'autre pour les filles, de tous les enfants âgés de 6 ans au moins et de 14 ans au plus, à la date du 1^{er} octobre suivant, et ayant droit à l'instruction gratuite, en vertu de la disposition qui fait l'objet du 2^o alinea de l'article 3 de la loi scolaire.

Ces listes mentionnent dans des colonnes distinctes :

- 1^o Les noms et prénoms des enfants ;
- 2^o La date et le lieu de leur naissance ;
- 3^o Le nom, la profession et de domicile dans la commune (rue et n^o), de la personne chargée de l'entretien de l'enfant ;
- 4^o Le montant de la contribution personnelle (principal et additionnels) payée par cette personne au profit de l'État.

Art. 2. Aussitôt que les listes ont été dressées, elles sont soumises au conseil communal, qui fixe, *dans la quinzaine*, le nombre des enfants ayant droit à l'instruction gratuite et, *s'il y a lieu*, le taux de la rétribution, par élève, due, de ce chef, aux instituteurs des écoles communales et des écoles adoptées.

Art. 3. La délibération du conseil communal relative à cet objet est adressée, en double, à la députation permanente du conseil provincial, *avant le 15 juillet*, avec une copie des listes et les autres pièces utiles.

Art. 4. *Dans le mois qui suit la réception de ces pièces*, la députation statue conformément à la loi et détermine, en même temps, après avoir pris l'avis du bureau de bienfaisance et du conseil

communal, la part qui incombe au dit bureau dans les frais d'instruction des enfants ayant droit à la gratuité, *le tout sauf recours au Roi.*

La part assignée au bureau de bienfaisance est portée a son budget.

La députation permanente renvoie *immédiatement* au collège des bourgmestre et échevins, pour exécution, le double de la délibération du conseil communal, avec la mention de sa décision.

Art. 5. Il est donné, *avant le 1^{er} septembre*, avis aux parents, conformément à la formule annexée au présent arrêté, des décisions relatives à l'admission de leurs enfants a l'instruction gratuite dans les écoles primaires communales, adoptées ou adoptables de la localité, *à leur choix.*

Art. 6. Une expédition des listes des enfants ayant droit à l'instruction gratuite, approuvée par la députation permanente, est adressée, par les soins de l'administration communale, à l'inspecteur cantonal du ressort scolaire.

Art. 7. Les administrations communales ou les instituteurs chefs des écoles primaires communales, ainsi que les chefs des écoles adoptées et des écoles adoptables ouvrent, du 1^{er} au 15 septembre, les registres d'inscription des enfants, ayant droit à l'instruction gratuite, qui se proposent de fréquenter leurs écoles. Ils sont tenus d'inscrire tous les enfants qui se présentent munis d'un avis de l'administration communale délivré en exécution de l'article 5 du présent arrêté et de les recevoir gratuitement dans leur école, jusqu'à concurrence du nombre de places dont ils disposent.

Art. 8. Du 1^{er} au 10 du mois de décembre de chaque année, les instituteurs, chefs des écoles primaires communales, adoptées ou adoptables, fournissent à l'inspecteur cantonal la liste des enfants ayant droit à l'instruction gratuite qui fréquentent régulièrement leur école.

L'inspecteur cantonal, après avoir contrôlé les listes, les envoie, munies de son visa, avant le 25 décembre, au président du bureau de bienfaisance.

Le bureau procède, dans la première quinzaine du mois de janvier suivant, à la répartition de la quote-part qui lui a été assignée dans les frais de l'instruction gratuite, entre les écoles communales, les écoles adoptées et les écoles adoptables, au prorata du nombre des enfants ayant droit à la gratuité, qui les fréquentent régulièrement.

La délibération du bureau de bienfaisance relative à cet objet

est soumise à l'avis du conseil communal, dans la seconde quinzaine du même mois et, *immédiatement après*, à l'approbation de la députation permanente.

Ce dernier collège statue dans la première quinzaine du mois de février et, en cas d'approbation, renvoie *immédiatement* la délibération au bureau de bienfaisance, pour exécution.

Art. 9. Les communes, ainsi que les chefs des écoles adoptées et des écoles adoptables ont la faculté d'accorder gratuitement l'instruction primaire à d'autres enfants que ceux qui y ont droit, en vertu de l'article 3, 2^e alinéa, de la loi.

Les enfants admis facultativement à l'instruction gratuite n'entrent pas en ligne de compte pour déterminer la part revenant à l'école primaire communale, adoptée ou adoptable, qu'ils fréquentent, dans la répartition de la cotisation du bureau de bienfaisance en faveur de l'instruction gratuite.

Art. 10. Les instituteurs, chefs des écoles communales ou adoptées ne peuvent admettre, *aux frais de la commune*, que les enfants portés sur les listes définitivement arrêtées.

Toutefois d'autres enfants peuvent être admis à quelque époque que ce soit, de l'assentiment de l'autorité communale.

Art. 11. — Par mesure exceptionnelle, les listes dont il s'agit à l'article 1^{er} du présent arrêté seront cette année soumises *avant le 20 octobre* au conseil communal qui fixera le nombre des enfants ayant droit à l'instruction gratuite et, *s'il y a lieu*, le taux de la rétribution, par élève, due, de ce chef, aux instituteurs des écoles communales et des écoles adoptées.

La délibération du conseil communal sera adressée en double, *avant le 25 octobre*, avec une copie des listes, à la députation permanente, qui statuera, conformément à la loi et déterminera, *avant le 15 novembre*, la part qui incombera au bureau de bienfaisance dans les frais d'instruction des enfants ayant droit à la gratuité.

La députation permanente renverra *immédiatement* au collège des bourgmestre et échevins, pour exécution, le double de la délibération du conseil communal.

Il sera donné, *avant le 1^{er} décembre*, avis aux parents des décisions relatives à l'admission de leurs enfants à l'instruction gratuite et une expédition des listes des enfants ayant droit à la gratuité, approuvées par la députation permanente, sera *immédiatement* adressée, par les soins de l'administration communale, à l'inspecteur cantonal.

Art. 12. — Notre Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Aix-les-Bains, le 15 septembre 1895.

Léopold.

Par le Roi :

Le Ministre de l'intérieur
et de l'instruction publique,

F. Schollaert.

XI. Literatur.

1. *A magyar kiralyi kegyuri jog Szent Istvántól Maria Terésidig (Das königliche ungarische Patronatsrecht vom hl. Stephan bis Maria Theresia). Von Wilhelm Fraknói. Budapest 1895. Herausgegeben von der ung. Gelehrten-Academie. 559 S.*

Unter den gegenwärtigen ungarischen Historikern findet sich wohl Niemand, der zur Geschichtschreibung des Patronatsrechtes der ungarischen Krone geeigneter und befähigter wäre als Titularbischof Fraknói, welcher durch seine Forschungen auf dem Gebiet der ungarischen Geschichte und besonders Kirchengeschichte den ersten Platz einnimmt, wir wollen nur beispielshalber an die Herausgabe der *Monumenta Vaticana* erinnern. In der Vorrede betont der gelehrte Herr Verfasser die Schwierigkeit der geschichtlichen Darstellung des königlichen ungarischen Patronatsrechtes, da die Quellen oft mangelhaft sind oder gänzlich fehlen und ausserdem auch falsche Urkunden in Umlauf gesetzt wurden. Aber zugestanden muss werden, dass Fr. sowohl in den inländischen als auch ausländischen, besonders römischen Archiven fleissig geforscht hat, um eine quellenhaft getreue Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des genannten Patronatsrechtes liefern zu können, und in dieser Beziehung übertrifft Fraknói alle seine Vorgänger.

Die erste Periode erstreckt sich vom König Stephan bis zum Jahre 1403. Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die kirchlichen Privilegien, welche Papst Sylvester II. dem hl. Stephan verliehen hat, nur *ad personam* gegeben wurden und sich auf dessen apostolische Legation gründeten. Die sogenannte Sylvester-Bulle wird auch von Fraknói als unecht betrachtet. In den Zeiten nach Stephan kam auch in Ungarn die Investitur in Uebung, aber König Coloman entsagte derselben bereits im Jahre 1106 und verpflichtete sich, dass er die kirchlichen Verordnungen beobachten werde. Von jener Zeit an wurde in Ungarn die canonische Wahl zum herrschenden Gebrauch; die Ausübung des Patronatsrechtes bestand darin, dass der *assensus regius* in irgendwelcher Form zum Ausdruck gebracht wurde. Auch im Zeitalter der päpstlichen Reservationen waren die ungarischen Könige bestrebt, ihren patronatsrechtlichen Einfluss bei Besetzung der kirchlichen Stellen geltend zu machen;

der erste bekannte Reservationsfall ereignete sich in Ungarn im Jahre 1301 unter Papst Bonifaz VIII. Die häufigen päpstlichen Reservationen sowie die ausländischen Bullarien (so genannt von den päpstlichen Bullen, welche sie zur Besitzergreifung von kirchlichen Beneficien ermächtigten) und insbesondere die Parteinahme des Papstes Bonifaz IX. für Ladislaus von Neapel gegen König Sigismund im J. 1403 gaben Veranlassung zur Erweiterung des Patronatsrechtes. Fraknói betrachtet mit Recht die Regierung des letztgenannten Königs und namentlich das Jahr 1404 als Wendepunkt in der Entwicklung des königl. Patronatsrechtes. Das Bestreben Königs Sigismund war nämlich dahin gerichtet, die Besetzung der Bisthümer und beneficia majora hauptsächlich von der Ernennung des Königs abhängig zu machen. Fraknói ist der Meinung, dass die Constanzer Synode im J. 1417 dem ungarischen König das angebliche Ernennungsrecht wirklich verliehen und Papst Martin V. später dasselbe bestätigt habe. Da über die Verleihung dieses Ernennungsrechtes keine Urkunden bekannt sind und auch die Geschichtsschreiber des Concils nichts davon erwähnen, beruft sich Fr. auf Werbőczy, den Verfasser des ungarischen Rechtsbuches »Tripartitum« und den berühmten Cardinal-Primas Petrus Pázmány. Werbőczy, der ein Jahrhundert später lebte, war zwar ein grosser Rechtsgelehrter, aber als Historiker nicht zuverlässig, behauptet er doch, dass die ungarischen Könige durch 500 Jahrhunderte hindurch die Bischofsernennung ausgeübt haben; Pázmány stützt sich in seiner Vertheidigung des Patronatsrechtes auf Werbőczy und war, wie S. 335 erwähnt wird, der irrigen Meinung, dass die betreffenden Urkunden zur Zeit der Verfassung des Rechtsbuches noch vorhanden waren, später aber zu Grunde gegangen sind; die Urkunden waren jedoch nicht einmal im Jahre 1447 vorhanden, also viel weniger zur Zeit Werbőczy's, d. h. Anfangs des sechzehnten Jahrhunderts. Im erwähnten Jahre nämlich wendete sich, wie S. 146 erzählt wird, Johann Hunyady, der damalige Gubernator Ungarns, nach Rom mit der Bitte, der Papst möge die kirchlichen Privilegien Ungarns bestätigen. Papst Nicolaus V. zeigte sich geneigt, wenn ihm die authentischen Copien der päpstlichen Privilegien übersendet werden, da man aber solche nicht vorweisen konnte, sagt Fraknói mit Recht, dass die Patronatsrechte der ungarischen Krone noch immer des festen Grundes entbehrten. Auch das Vorgehen der Päpste nach dem Constanzer Concil ist dem Constanzer Privilegium wenig günstig. Papst Martin V. bestätigte zwar die vom König Ernannten, aber von einer formellen Anerkennung des Ernennungsrechtes ist keine Rede; sein Nachfolger Papst Eugen IV.

war weniger nachgiebig und bestrebte sich die alten Rechte des römischen Stuhles wieder herzustellen; aber weder Eugen IV., noch den späteren Päpsten gelang es, in dieser Beziehung einen namhaften Erfolg zu erzielen, obschon noch im J. 1550 das Cardinalconsistorium unter Vorsitz des Papstes Julius III. sich dahin äusserte, dass die Besetzung der Bischofsstühle in Ungarn ganz von den Verfügungen Sr. Heiligkeit abhängig sein soll (S. 252). Praktischen Erfolg hatte auch dieses Consistorialdecret nicht, indem noch von demselben Papste Bullen auf Grund königlicher Ernennung und mit formeller Anerkennung dieses Rechtes ausgestellt wurden. Späterhin erregte besonders die Ernennung von Titularbischöfen den Widerspruch des h. Stuhles. Bemerkenswerth ist, dass sich die kraft des k. Patronatsrechtes Ernannten schon vor der päpstlichen Bestätigung Electi nannten und die bischöfliche Jurisdiction in temporalibus et spiritualibus ausübten; von Seite des päpstlichen Stuhles wurde gegen diesen Gebrauch öfters Widerspruch erhoben, aber ohne durchschlagenden Erfolg. Ueberhaupt zeigt die geschichtliche Darstellung von Fraknói, dass während man in Ungarn das Patronatsrecht der Krone mehr und mehr zu erweitern trachtete, Rom bestrebt war, dasselbe nach den Normen des canonischen Patronatsrechtes einzuschränken. Aus Gründen der politischen Nothwendigkeit war jedoch Rom nicht selten gezwungen zu dulden, was es nicht ändern konnte.

Da Fraknói's Werk nur eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Patronatsrechtes der ungarischen Krone sein will, kommt das kirchenrechtliche Moment wohl weniger zur Geltung, als es sonst wünschenswerth wäre. In der Vorrede verspricht der Hochwürdigste Herr Verfasser, dass die ungarische Akademie die noch unedirten geschichtlichen Urkunden des Patronatsrechtes, welche in seinem Werke benutzt wurden, nächstens in einem gesonderten Urkundenbuch herausgeben wird.

Prof. Leop. Walsner.

2. *Des Priesters Greisenalter. Ein Lehr-, Trost- und Heilsbüchlein für alte wie für junge Geistliche. Von Jos. Ehring, Rektor im Bischöfl. Collegium Carolinum in Münster. (VIII, 284 S.). Münster, Regensberg'sche Buchhandlung, 1895. (Mk. 2).*

Durch vorliegendes Buch hat der Verfasser Abhandlungen, die er früher im Münster'schen Pastoralblatte veröffentlichte, einem grösseren Leserkreise zugänglich machen wollen. Man kann das nur freudig begrüssen. Es ist ein vortreffliches Buch, welches recht praktische Rathschläge und Mahnungen für die besondern Schwierig-

keiten bietet, die das Alter mit sich bringt. Es enthält 5 Abschnitte. Der erste handelt vom Greisenalter im Allgemeinen, der zweite von der grossen Gnade desselben, der dritte von den charakteristischen Fehlern, der vierte von den charakteristischen Tugenden des Greisenalters. Im fünften Abschnitt werden acht Regeln zur Heiligung des Greisenalters aufgestellt. Dr. L. Jung.

3. *Dogmatische Theologie. Von Dr. J. B. Heinrich. Fortgesetzt durch Prof. Dr. Gutberlet. Bd. VII. Abth. 2. Mainz, Franz Kirchheim, 1895. S. 241—480.*

Die Vollendung des vortrefflichen Werkes des sel. Domdekan Heinrich hat an Prof. Gutberlet die tüchtigste Kraft gefunden. Die vorliegende Lieferung, welche von den Weissagungen und Irrlehren über Christus und dessen Natur handelt und zum Schlusse mit der Lehre von der unbefleckten Empfängniss ist fast ganz noch vom sel. Heinrich bearbeitet. Erst mit der mittelalterlichen Controverse über die unbefleckte Empfängniss beginnt S. 436 die Arbeit des Fortsetzers.

4. *Lehrbuch der Apologetik von Prof. Dr. Albert Stöckl. Mainz, Franz Kirchheim, 1895. Abthh. IX u. 220, IX u. 391 S. 8°.*

Kurz vor seinem am 16. Nov. 1895 erfolgten Hinscheiden hat der so vielfach verdiente Gelehrte dieses Werk vollendet. Wie seine zahlreichen anderen, namentlich philosoph. Lehrbücher zeichnet sich auch diese Apologetik durch klare bündige Darstellung aus. Besondere Rücksicht nimmt sie auch namentlich auf die in der Gegenwart wichtigeren Fragen. Auch in das Gebiet des Kirchenrechts fallen die Abschnitte: über die Unabhängigkeit der Religion und der relig. Gesellschaft von der polit. Gewalt (I. Abth. §. 59), über die Authenticität der Evangelien (Abth. II. §. 49 ff.), über die Gründung der Kirche (Abth. II. §. 104 ff.), über die Kennzeichen derselben (Abth. II. §. 111 ff.), über die Verfassung der Kirche (Abth. II. §. 125 ff.) und über die Unfehlbarkeit der Kirche (Abth. II. §. 137 ff.).

5. *Gregor VII., sein Leben und Wirken. Dargestellt von Wilhelm Martens, Dr. d. Theol. und d. Rechte, Regens ausser Diensten. 2 Bde. gr. 8°. IX u. 351 und 373 S. 8°. Leipzig 1894. (M. 16).*

Prof. Dr. Schrörs bemerkt in einer ausführlichen Kritik in der Freiburg. Lit. Rundschau Nr. 10: »Wer in diesem Buche eine Geschichte des grossen Papstes und seines gewaltigen Pontificates, ausgeführt mit Benutzung des gesammten Quellenstoffes und gehalten in dem hohen Stile kunstgemässer Historiographie erwartet, wird

sich arg enttäuscht finden An die Höhe einer solchen Arbeit würde [des Verf.] Arbeit nicht reichen, weder was die geschichtliche Beurtheilung, noch was die sprachliche Darstellung angeht.«

6. *Benedicti regula monachorum. Rezensit Eduard. Woelfflin.*

Lipsiae 1895. XV u. 85 p. (Mk. 1. 60).

Benedict hat wohl selbst mehrere etwas abweichende Ausgaben seiner Regel veranstaltet. Woelfflin sucht möglichst die ursprüngliche Fassung wieder zu geben und benutzte aus der grossen Zahl von Handschriften hauptsächlich eine Oxforder, zwei Münchener (von Tegernsee und St. Emmeran) und eine St. Gallener.

7. *Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom.*

Von Cardinal Andreas Steinhuber. 2 Bde. XVI u. 472 S. VII u. 560 S. Freiburg 1895. (14 Mk.).

Das Collegium Germanicum Hungaricum, von welchen in neuerer Zeit unglücklicher Weise ein besonderes minderwerthiges Collegium Bohemicum zum Nachtheile der Deutschen in Böhmen wie auch der czechischen Böhmen abgezweigt ist, wird in vorliegendem Werke von dem erlauchten Kirchenfürsten auf Grund eines reichen Quellenmaterials in ausführlicher Geschichte unter Berücksichtigung der vielen hervorragenden Germaniker geschildert.

8. *Zur Geschichte des Cardinalats. Ein Traktat des Bischofs von*

Feltre und Treviso Teodoro de' Lelli über das Verhältniss von Primat und Cardinalat. Herausg. von Prof. Dr. Sägmüller. Rom 1893. (Mk. 4. 50).

Diese im 2. Supplementheft der »Röm. Quartalschrift« nach einem Macr. der k. Bibliothek zu Berlin aus dem 15. Jahrhundert abgedruckte Schrift legt die Anschauungen des apost. Stuhles über Primat und Cardinalat dar und zwar aus einer Zeit, wo das Cardinalscollegium sich besonders eifrig um Autonomie und Antheil an der Regierung der Kirche bemühte und durch Wahlcapitulationen den Papst zu binden versuchte.

9. *M. Brandenburg. Die Geschäftsverwaltung des kath. Pfarramts*

im Gebiete des preuss. Landrechtes. 2. Aufl. XIII u. 314 S. gr. 8°. Berlin 1895. (Mk. 4).

10. *H. J. Fugger-Glött, Pr. d. G. J. Kreuzfahrerblätter. I. Dies-*

seits und Jenseits im Lichte modernen Wissens. II. Der alte Christusglaube voll und ganz auf der Höhe des 19. Jahrhds. Mains, Fr. Kirchheim, 1894, 1895. XXIV u. 198 S. kl. 8°. XXIII u. 261 S. kl. 8°. (M. 3. 60).

Diese geistvollen Essay's, welche der Verleger elegant ausgestattet hat, sind apologetischen Inhalts und für das gebildete

Publikum überhaupt bestimmt. Das erste ganz naturphilosophisch gehaltene Bändchen handelt von dem Begriffs- und Urtheilsvermögen, der Entstehung der Welt und des Lebens, dem Unterschiede zwischen Materie und Geist, Entstehen und Vergehen. Das zweite Bändchen legt die christlichen Grundsätze vom Wunder, vom historischen Erscheinen Christi, seiner Gegenwart in der Kirche, von der Bedeutung der Menschwerdung und des Kreuzestodes Christi, von der Einsetzung des h. Altarssacramentes und vom Bussgerichte dar und zeigt, dass alle diese Glaubenssätze nicht im Gegensatze mit der natürlichen Vernunft stehen und auch der natürlichen Vernunft als die erhabensten Wege zur Erfüllung der göttlichen Absichten erscheinen.

11. *Ueber Messstipendien, mit Berücksichtigung eines besonderen Falles von Dr. iur. can. J. Chr. Joder, Ehrendomherr, Generalsecretär des Bisthums. Sep.-Abdr. aus dem Ecclesiasticum Argentinense. Strassburg, F. X. Le Roux, 1893. 20 S. 8°.*

In einigen elsässischen Pfarreien hat der Fabrikrath mit bischöflicher Genehmigung das Stipendium für gestiftete Aemter von Mk. 1. 60 auf 2. 40 erhöht, um den Pfarrern einen Gehaltszuschuss zu verschaffen. Lässt der Pfarrer die Messe durch einen anderen Priester zu einem geringeren Stipendium celebriren, so verbleibt ihm der Mehrertrag. Dagegen wenn der Fabrikrath einfach beschlossen hat, das Stipendium der gestifteten Aemter auf Mk. 2. 40 zu erhöhen und das General-Vicariat den Beschluss gutgeheissen hat unter dem Vorbehalte, dass das Stiftungskapital solches zulasse, so ist der Pfarrer allerdings vor allen anderen Priestern zur Persolvirung der Messe mit dieser pingnior eleemosyna berufen, aber wenn er die Messe nicht selbst persolvirt, muss er dem celebrirenden Priester den vollen Betrag des Stipendiums von Mk. 2. 40 überlassen, es sei denn, dass der Mehrbetrag, weil das Stiftungskapital die Erhöhung der Taxe nicht zulässt, von der Fabrik aus eigenen Einkünften zugelegt wurde. Um diese Lösung des besonderen Falles zu rechtfertigen, schickt Can. Joder die über die Messstipendien erlassenen kirchlichen Bestimmungen überhaupt voraus, hauptsächlich an der Hand des Folium von München vom 28. Februar 1874 und demjenigen von Köln vom 28. März 1874.

12. *Canon. Dr. Joder. Das Beichtsigel vor dem Schwurgericht in Mühlhausen im Elsass. 2. vermehrte Aufl. Strassburg, Le Roux, 1895. 22 S. 8°.*

Eine von gründlicher Sachkenntniss zeugende klare und fassliche Darlegung, zu der die Anklage eines Geistlichen und die bei

Geschworenen wie Staatsanwalt hervorgetretene Unkenntniss der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Beichtgeheimnisses Veranlassung gab. Es wird Begriff, Grundlage, Umfang und Verpflichtung des Beichtsiegels dargelegt, die Stellung des Priesters und Beichtvaters vor Gericht, wobei auch gezeigt wird, dass im Reichslande das Beichtgeheimniss durch das Concordat und die organischen Artikel geschützt ist, wie auch ein S. 13 ff. mitgetheiltes Urtheil des französ. Cassationshofes vom 30. November 1810 darthut. Zum Schlusse wird die Stellung des Beichtvaters vor Gericht in eigener Angelegenheit erörtert unter Beifügung eines Urtheils des Gerichtshofs von Saarburg vom 18. December 1841.

13. *Canon. Dr. Joder, Die rechtliche Stellung der nicht anerkannten religiösen Genossenschaften in Elsass-Lothringen. Bei Gelegenheit der im Reichslande aufgeworfenen Redemptoristenfrage aus verschiedenen Rechtsgutachten von 1845 und 1880 zusammengestellt. Sep.-Abdr. aus dem Eccles. Argentinense nebst einem Anhang. Strassburg, Le Roux, 1895. 48 S. 8°.*

Eine sorgfältige Zusammenstellung der französisch rechtlichen Bestimmungen über die Stellung der staatlich anerkannten und autorisirten und der nicht anerkannten, nicht autorisirten, was aber nicht so viel heisst als verbotenen relig. Genossenschaften. (Das im Archiv XI. 273 ff. im Auszuge mitgetheilte Rechtsgutachten des ehemaligen Staatsministers Vatimesnil wird vollständig abgedruckt). Einen Anhang bilden Nachrichten über die Bedingungen der Wiederzulassung der Redemptoristen im Elsass.

14. *Der vortrefflichen »Literar. Rundschau.« Freiburg i. Br., Herder, 1895. Nr. 12 entnehmen wir die folgenden Notizen:*

»Das vorletzte Heft des *Bullarium Traiectense* (Utrecht) ist soeben ausgegeben worden. Mit dem nächsten Hefte (4) wird der II. und letzte Band vollendet sein. Die Urkunden des vorliegenden Fascikels gehen von Nr. 2138 (1372 Martii 21. Avenionis-Gregorius XI.) bis Nr. 2267 (1377 Dec. 3. Romae apud Sanctum Petrum Gregorius XI.). Daran schliessen sich an *Addenda et corrigenda*, von Seite 294—316, in denen eine ganze Anzahl neuer Urkunden und Verbesserungen zu schon veröffentlichten geboten werden. Eine *Appendix* von 18 Nummern (S. 317—325) bietet Urkunden, die nicht direct unter den Begriff des *Bullarium* fallen oder mit Utrecht nur in losem Zusammenhange stehen. Der *Index Initiorum* geht von Seite 326—334. Zum Schlusse bietet das Heft den Beginn der *Introductio* (18 S.), die im nächsten Hefte zu Ende geführt werden wird, in dem dann auch die hoffentlich recht umfangreichen *Indices* erscheinen werden. Wir

hoffen nach Abschluss des ganzen Werkes eine eingehende Besprechung der ausserordentlich tüchtigen Leistung von Brom geben zu können.«

»*P. Konrad Eubel*, Poenitentiarius an St. Peter, beschäftigt sich im Auftrage des Ordensgenerals nunmehr mit einer Fortsetzung des *Bullarium franciscanum*. Die Vorarbeiten (Sichtung des von Sbaralea hinterlassenen handschriftlichen Materials) haben begonnen, so dass zu hoffen steht, dass im Laufe des kommenden Jahres mit dem Druck angefangen werden kann.«

»Der *Pontificat Alexander IV.* ist von drei Mitgliedern der *École française* in Angriff genommen worden und zwar von *Bourel de la Roncière*, *J. de Loye* und *A. Coulon*. Das erste Heft der *Registres d'Alexandre IV.* in der Stärke von 128 Seiten mit 425 Nummern ist ausgegeben worden, bearbeitet von dem erstgenannten Gelehrten *Bourel de la Roncière*.«

15. *Hauck, R., Ueber d. lib. decretor. Burchard's v. Worms. Ber. d. k. sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften. 1894, S. 65 ff. Friedberg in seiner deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht.*

Bd. IV. S. 339 bemerkt: Hauck erweise, dass B. keine kurialistischen Tendenzen verfolgte, und dass die von ihm vorgenommenen Aenderungen der benutzten Quellentexte wesentlich die Tendenz verfolgt haben, die Normen dem geltenden Rechte entsprechend umzugestalten.

16. *Paul Fournier (professeur à Grenoble), Le premier manuel canonique de la réforme du XI^e Siècle (Extrait des Mélanges d'Archéologie et d'Histoires publiés par l'École française de Rome, T. XIV. p. 147 ff. Rome), Impr. de la Paix, Philippe Cuggiani, 1894. 86 pp. gr. 8^o.*

Unter den zahlreichen Sammlungen, welche in Italien während des Kampfes um die Reform der Kirche entstanden, ist eine der bedeutendsten die *Diversorum sententiae patrum* genannte, welche aus 315 in 74 Titel getheilte Capiteln besteht. 158 dieser Capitel sind apokryph. Die Sammlung entstand wohl gegen 1050 und bildet die Quelle für zahlreiche spätere Sammlungen, namentlich auch für die *Anselms v. Lucca*. *Theiner* hatte dieselbe für ziemlich miuderwerthig erklärt und erst *Thaner* hatte in seinen Untersuchungen zur Quellenkunde des can. Rechts I in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften Bd. 89, 1878, philosophisch-historische Classe, S. 601 ff. ihre Bedeutung besser gewürdigt. Die 20 ersten Capitel der Sammlung waren von *Wendelstein*, München 1525, in dessen *Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones*

(Hadriana), und wiedergedruckt in den Ausgaben des Codex canonum vetus Ecclesiae Romanae, v. *Pithon*, s. die Ausg. in fol. 1687, pp. 177—180. *Fournier* gibt in der vorliegenden Schrift eine ausführliche lit. Uebersicht der bisherigen Erörterungen und Hinweise auf diese Sammlung, sodann in drei Capiteln: 1. Ein Verzeichniss der ziemlich zahlreichen Manuscripte unserer Sammlung. 2. Die Rubriken jedes Titels, sowie Anfang und Ende eines jeden Capitels. 3. Eine Erörterung der Quellen, des Planes, Abfassungsgut, Selbstständigkeit und des Einflusses der Sammlung. In einem Anhang werden noch Bemerkungen über die Besonderheiten mehrerer Handschriften der Sammlung nach den Mittheilungen der Bibliotheken der Casanatischen Bibl. zu Rom, und der Engelberger Benedictiner und Münchener Königlichen Bibliothek mitgetheilt. Für seine vortreffliche Orientirung gebührt Prof. *Fournier* der Dank der canonistischen Wissenschaft. Das gleiche gilt von drei anderen Untersuchungen desselben Verfassers (sowie seiner unter Nr. 30 verzeichneten Schrift):

17. *Fournier, Le Liber Tarraconensis. Etude sur une collect. canonique de XI^e siècle Mélanges Julien Havet. Recueil et travaux d'érudition dédiés à la mémoire de Julien Havet. Paris 1895. pp. 259—281.*

Der Erzbischof *Antonio Agostino* von Tarragona erwähnt in seinem opus posthumum »*De emendatione Gratiani*«, welches zuerst 1587, sodann vermehrt mit Noten von *Balusse*, Paris 1672 erschien, öfters eine Canonensammlung mit dem Namen »*Liber Tarraconensis*.« Dieselbe war ihm aus dem in seiner Diöcese gelegenen Cistercienserkloster Poblet zugekommen, von ihm, den *Correctores Romani* zur Verfügung gestellt, und von diesen wird mehrfach auf sie verwiesen. *Fournier* weist nach, dass die verschollengeglaubte Sammlung in einem Vaticanischen und einem Codex der Pariser Nationalbibliothek vollständig und in einem Mailänder zum Theil erhalten ist. Auch zeigt er, dass die Sammlung in Südfrankreich oder in Nord-Spanien bald nach dem Tode Gregor VII. entstand. In dieselbe ist die Sammlung von 74 Titeln aufgenommen. Dem *Liber Tarraconensis* entstammt wohl auch das apokryphe Aktenstück, welches *Giesebrecht* aus dem Codex C. 24 der Vallicellana 1861 im Münchener histor. Jahrbuch veröffentlicht hat und welches *Pflugk-Hartung* in t. 2. p. 125 der *Acta Pontificum Romanor. inedita* noch einmal als »ungedruckt« publicirt hat.

18. *Fournier, La collezione canonica del regesto di Farfa. Roma A cura della R. Società Rom. di storia patria 1894, 19 pp.*

(*Estratto d'all Archivio della R. Società Rom. di storia patria. vol. XVII.*)

- In einem der letzten Jahre des 11. Jahrhdts. fertigte Gregorio di Cattino eine Zusammenstellung der auf den Besitzstand des Klosters Farfa bezüglichen Urkunden, welche in dem Codex Vaticanus 8487 erhalten ist und auf fol. 58—84 ein schon früher von *Haenel*, *Conrat*, *Patetta* und *Giorgi* erwähnte, von *Fournier* jetzt näher untersuchte Canonensammlung enthält. Dieselbe besteht aus vier Büchern, deren erste und zweite fast ganz dem ersten und zweiten Theile des Pseudoisidor entnommen sind, zum Schlusse aber auch canones aus *Burchard* enthalten. Buch 3 entlehnt zunächst einiges aus der Sammlung von 74 Titeln, dann Stellen aus *Burchard*, schöpft aber hauptsächlich aus italienischen Sammlungen, welche sich vielfach an die irische Canonensammlung anlehnten. Das vierte Buch bilden Bruchstücke aus dem römischen und Capitularienrechte. Die Canones sollen, wie der Verf. selbst hervorhebt, überhaupt die Freiheit und Immunität der Kirchen und Klöster stützen. Gregorianisches Kirchenrecht ist in die Sammlung aber nicht aufgenommen, was *Fournier* damit erklärt, dass Farfa stets sehr kaiserlich gesinnt gewesen und Gregorio di Cattino vielleicht sogar der Verf. der *orthodoxa defensio imperialis* sei.

19. *Fournier, Une collection canonique italienne du commencement du XII^e siècle. Grenoble. F. Allier père et fils, 1894. 96 pp. (Extrait des Annales de l'Enseignement supérieur de Grenoble tome VI. Nr. 3).*

Eine Canonensammlung von drei Büchern, worin Decretalen, Concilsbestimmungen und Satzungen der Kirchenämter methodisch nach Titeln geordnet enthalten sind, findet sich im Codex Vatic. 3831. Die Sammlung stimmt fast überein mit einem im Cod. 109 des Capitels von Pistoja enthaltenen, auf welche zuerst *Chiapelli* 1885 hinwies und die dann auch von *Thaner* und *Sickel* berücksichtigt wurde. Die Sammlung von drei Büchern ist aber auch beinahe ganz hinübergenommen in eine solche von neun Büchern, die sich im Cod. 118 der Bibliothek des Capitels der Basilica des Vaticans findet. Die Sammlung von drei Büchern ist nach *Fournier* in der Zeit von 1112—1120 in Italien entstanden. F. theilt die Titelrubriken derselben vollständig mit, ferner die Zahl der capita jedes Titels und eine Auswahl von capita und knüpft daran eine vollständige Analyse einzelner Titel. Darauf stellt er die dem römischen Rechte entnommenen Bestandtheile zusammen, welche grossentheils im *Polycarpus* und zum Theil nur bei diesem gefunden werden. Ausser

dem Polycarpus, mit welchem die Sammlungen von drei Büchern vielfach verwandt ist, sind in den letzteren auch die Sammlung in 74 Titeln, Anselm von Lucca und Burchards und Ivos Decretum benutzt, während eine Anzahl von Stellen der Sammlung von drei Büchern sich zuerst in dieser finden. Viele dieser Stellen kehren im Decrete Gratians wieder, der also wahrscheinlich auch aus der Sammlung von drei Büchern geschöpft hat¹⁾.

20. *Quellen zur Geschichte des Papstthums von Dr. K. Mirbl, o. Prof. der Kirchengesch. an der Univers. Marburg. Freiburg i. Br. und Leipzig, J. C. B. Mahr (Paul Siebeck), 1895. XII u. 288 S. (M. 4).*

Eine in ihrer Art recht brauchbare kirchengeschichtliche Documentensammlung, welche zunächst für protestantische Theologiestudierende bestimmt ist. Dass der Eine und der Andere dieses und jenes für minder wichtig und Anderes als zur Mitaufnahme geeigneter halten wird, darüber wollen wir hier im Allgemeinen nicht rechten. Wie aber ein Mann der Wissenschaft das angebliche ungar. Fluchformular für des Abdrucks würdig erachten konnte, begreifen wir schwer. Auch die zur Beleuchtung einzelner Aktenstücke vorgedruckten Literaturangaben sind mitunter zu einseitig, z. B. hätten in Betreff der Bulle Unam sanctam p. 88 doch auch die *Berchtold* etc. widerlegenden Schriften von *Fessler*, *Hergenröther*, *Scheeben*, *Martens* (s. die Titel bei *Vering*, Kirchenrecht 3. Aufl. §. 30 Note 9 f.) verzeichnet werden sollen. Auch einige Bullen von *Leo XIII.* z. B. über Verhältniss von Kirche und Staat hätten wohl nicht ausgelassen werden dürfen.

21. *Vorträge der theol. Conferens zu Giessen, gehalten am 13. Juni 1895. VIII. Folge: Sohms Kirchenrecht und der Streit über das Verhältniss von Recht und Kirche, von Dr. Max Reischle, Prof. der Theol. an der Universität Giessen. Giessen, J. Ricker, 1895. 56 S. kl. 8°. (80 Pfg.).*

Sohms Längnung eines Kirchenrechts hat, wie unseren Lesern bekannt, vielen Widerspruch erfahren und eigentlich so zu sagen nirgends Zustimmung gefunden. Der hier im Druck vorliegende Vortrag von Prof. *Reischle* tritt vom protest. Standpunkte für die Un-

1) *Fournier* zeigt sich in seinen Schriften auch mit der einschlägigen deutschen Literatur vollständig vertraut. Im *Archiv* XLVI. 195 wurde ein Werk desselben Les officialités besprochen. Die betr. Recension war einige Zeit nach der Lectüre des Buches niedergeschrieben und in Folge dessen darin demselben mit Unrecht vorgeworfen, auch solche deutsche Werke, welche er wirklich berücksichtigt hatte, nicht benutzt zu haben.

entbehrlichkeit einer kirchlichen Rechtsordnung ein, erkennt aber dabei zugleich verschiedenen Bedenken Sohms eine relative Berechtigung zu.

22. *Der Religionskrieg in Ungarn. Wien, J. Roller & Comp., 1895. 65 S. 8°.*

Eine aus dem Ungarischen übersetzte im Tone der Entrüstung gehaltene Schilderung der kirchenpolitischen Kämpfe und Regierungsmassnahmen der letzten Jahre in Ungarn.

23. *Bibliothèque des Analecta ecclesiastica. Revue Romaine Nr. 5: De rituum relatione iuridica ad invicem auctore Augustino Arndt S. J. Rome 1895. 96 pp. (Fr. 1. 25).*

Die in der Hauptsache nur Erlasse und Entscheide der röm. Behörden enthaltenden Analecta eccl. zu Rom haben von einigen canonistischen und liturgischen Abhandlungen Separatausgaben veranstaltet. So auch von der in praktischer Beziehung sehr wichtigen Abhandlung von P. *Arndt* über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der kath. Kirche. Es ist das eine vom Verf. selbst besorgte lateinische Bearbeitung der zuerst im Bd. 71 dieses Archiv erschienenen Abhandlung, worin nun auf die Bulle *Leo XIII. Orientalium dignitas ecclesiarum* nähere Rücksicht genommen ist. Die Red. des Archiv und der Verf. der Abhandlung hatten einem Prof. der kathol. Universität zu Baltimore mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Fragen auch für Amerika die Genehmigung zu einer englischen Uebersetzung ertheilt. Ob diese aber erschien, ist uns unbekannt.

24. *Prof. Dr. Franc. Laurin, Introductio in ius matrimoniale eccles. praesertim in usum auditorum suorum, Vindobonae 1895, apud Mans. VII et 144 pp. 8°.*

Prälat, Hofrath, Prof. und Studiendirector Dr. *Laurin* hat dieses Werk dem Hofrath Dr. *Albert* zur Danksagung für glückliche Heilung von körperlichen Leiden gewidmet. Das Buch wird auch über den Kreis der Hörer Laurins hinaus vielen, besonders Theologen willkommen sein. In gutem Latein und in klarer, verständlicher Darstellung wird äusserst gründlich Begriff und Wesen der Ehe entwickelt, der sacramentale Charakter derselben, die Art der Eheeingehung, die Spender des Sacramentes, die Vertragsnatur der Ehe, sodann die gesetzgebende Gewalt der Kirche bezüglich der Ehen und Verlöbnisse in den verschiedenen Richtungen, hinsichtlich der Feststellung von Ehehindernissen, der Form der Eheschliessung, der Aufstellung von Scheide- und Nichtigkeitegründen, unter Zurückweisung eines vor Zeiten von Dr. *Unger* gegen die kirchliche Ehegesetzgebung

erhabenen Vorwurfs. Die bürgerlichen Wirkungen der kirchlich eingegangenen Ehe und der Verlöbnisse, und die Eben der Nichtgetauften überweist auch L. der bürgerlichen Gesetzgebung und Jurisdiction. Der Verf. führt weiter aus die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung von Staat und Kirche bei Ordnung des Ehrechts und gibt einen geschichtlichen Abriss des Ehrechts, namentlich des staatlichen Verhaltens zu demselben in Oesterreich und Ungarn bis zur Gegenwart. Das letzte Capitel handelt von der Civilehe im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf Holland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Oesterreich und das kirchliche Verhalten zur Civilehe. Ein Index bildet den Schluss.

25. *Prof. abbé Boudinon. Le canoniste contemporain. Paris, L. Lethielleux, 1895.*

Diese reichhaltige canon. Monatsschrift publicirte im J. 1895 an Abhandlungen u. A.: P. *Pie de Langogne*, De la profession religieuse anticipée in articulo mortis; P. *Laubain*, Le renouvellement des ordinations; *Boudinon*, Ordinations schismatique coptes et ordinations anglicaines; De absoluteione complicitis; *Philippe*, Etude historique sur les origines et a développement du droit matrimonial dans l'Eglise; De peccato sollicitationis; *Boudinon*: De la validité des ordinations anglicanes (im Wesentlichen eine Darlegung der Gründe der Ungiltigkeit der anglican. Ordinationen).

26. *Reasons pro rejecting Anglican Orders by the Rev. Sydney F. Smith S. J. kl. 8°. VIII u. 150 pp. London, Catholic Truth-Society, 1895.*

In den Stimmen von Maria Laach 1896 Heft 1 (die nunmehr gut leserliches Inhaltsverzeichnis auf der Innenseite des Umschlags auf weissem Grunde haben) berichtet *P. Lehmkühl* über diese Schrift. Dieselbe zeige, dass die anglicanischen Weihen in Folge des dabei beobachteten Weiheritus mit moralischer Gewissheit als ungiltig anzusehen seien, ganz abgesehen davon, ob die Consecration Parkers von giltig ordinirten Bischöfen vollzogen sei.

27. *Dr. K. Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste dogmatisch untersucht (Mainser »Katholik« Nov. 1895 S. 385—98).*

Verf. führt aus, ein dogmatisches Recht der Bestellung des Nachfolgers durch den Papst sei vollständig ausgeschlossen. Dasselbe komme dem Papste weder auf Grund von Schrifttexten, noch auf Grund der definirten Vollgewalt zu.

28. »Oesterr. Staatswörterbuch« von *Mischler und Ulbrich*. Wien, *Hölder*, 1895.

Heft 15—17 enthalten an längeren kirchenrechtlichen Artikeln: *Henner*, Interconfessionelle Verhältnisse; Dr. *J. E. Scherer*, Uebersicht der Judengesetzgebung in Oesterreich vom 10. Jahrhdt. bis zur Gegenwart (von welcher äusserst sorgfältigen und gründlichen Abhandlung auch Sep.-Abdr. erschienen); *Henner*, Kathol. Kirche; *Vering*, Klerus; *Hofrath Dr. E. Ott*, Kirchliche Gerichtsbarkeit, eine namentlich auch in histor. Beziehung sehr gründlich gehaltene Abhandlung, welche zugleich in Sep.-Abdr. erschien; Prof. Dr. *v. Husarek*, Kirchenvermögen, Kirchengebäude und -Baulast, Kirchliche Aufzüge (welche recht übersichtlichen Artikel ebenfalls in Sep.-Abdr. publicirt wurden); *Gross*, Kirchengewalt, *Vering*, Kongrua, Concordat.

29. *Neue Auflagen von Lehrbüchern*: Romae 1892. *Tarquini*, iur. eccles. publici institutiones, accedit dissertatio de placeto regio ed. 14; 1894/5: *André et Condis*, Dictionnaire de droit can. etc. Revue par *E. Wagner*, Pais III. vol.; 1895: *Friedberg*, Lehrb. des kathol. und evang. Kirchenr., 4. verm. und verb. Auflage; *Heiner*, Eherecht, 3. Aufl.

30. *Compte rendu de troisième congrès scientifique international des catholiques tenu à Bruxelles du 3. au 8. Sept. 1894. Bruxelles, Société Belge de librairie, Directeur Oscar Schepens (Rue Theurenberg 16), 1895. (8 vol. 20 Frcs.)*

Unter den im Druck 8 Abth. umfassenden Vorträgen auf diesem Congresse finden sich folgende canonistische, in Abth. 2 und 5 zerstreut: I. In der Deuxième sect. (*sciences religieuses*): 1) *Kihn* (Prof. zu Würzburg), Die neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete der Patristik aus den zwei ersten Jahrhunderten (p. 179—198). Wir erwähnen daraus, dass bis 1875 in dem 1. Briefe des hl. Clemens sechs Capitel. Aus dem wiedergefundenen Blatt geht das Ansehen des röm. Bischofs in jener Zeit und der apostolische Ursprung der Messliturgie hervor. 2) Dr. *F. X. v. Funk* (Prof. in Tübingen), Dreissig Capitel der apostolischen Constitutionen (p. 199—209), eine kritische und exegetische Erläuterung von 30 Cap. der Ap. Constit. 3) Canon. *Peters* (Prof. zu Luxemburg), Die angeblichen 104 Canones des 4. Carthag. Concils von 399 (p. 220—231). Diese Canones seien in Spanien frühestens um die Mitte des 5. Jhdts. entstanden. 4) *Pisani* (Prof. am Institut cathol. zu Paris), Le catholicisme en Arménie (p. 232—249). In Armenien sind 60,000 Protestanten, 180,000 Katholiken, gegen 3 Millionen Monophysiten. Letztere schrecken sich vor dem Catholicismus, weil sie fürchten, dann ihre Unabhängigkeit und eigene Liturgie zu verlieren. 5) *Lamy* (Prof. zu Löwen), Das Concil von Seleucia-Ctésyphon von 410 (p. 250—276). An demselben nahmen 40 Bischöfe Theil und in dem Glaubensbekenntnisse heisst es: der h. Geist geht aus vom Vater und vom Sohne. 6) *Pierre Batifoll*, Seelsorger zu St. Barbe (Paris), die römischen Pönitentiarpriester im 5. Jhd. (p. 277—290). In diesem Abschnitt seiner Studien über das kirchl. Busswesen bis zum 9. Jhd. führt der Verf. aus, dass es in Rom im 5. Jhd. eine bischöfliche

geistliche Gerichtsbarkeit für Apostasie, Mord und Unzucht und daneben in jeder Pfarrei mehrere Pönitentiare gegeben habe, welche nicht blos von schwereren Sünder aufgesucht seien und deren Verfahren durchaus geheim gewesen. 7) *Kirsch* (Prof. zu Freiburg, Schweiz), Die Collectoria der päpstlichen Kammer gegen Mitte des 14. Jhdts. (p. 291—296). Nach dem Vatic. Archiv werden hier die Namen der vom Papste damals in der Christenheit aufgestellten kirchl. Steuersammler und des ihnen angewiesenen Gebietes mitgetheilt. — Die Abth. II. (Sciences juridiques et administratives) enthält hauptsächlich socialpol. Abhandlungen, nichts Canonistisches. Die Abth. V. (Sciences historiques) enthält u. A.: 1) *Duchesne* (Prof. zu Paris, Mitglied des Institut de France), Die alten Sammlungen der Apostelgeschichte (p. 80—108). Als die in Ephes. II. 20 gemeinten Propheten sind mit den neueren Auslegern nicht die des Alten Testam., sondern die in damaliger Zeit mit der Gabe der Weissagung begnadigten christlichen Propheten anzusehen. Nur über die Individualität von Petrus, Paulus, Johannes wissen wir vom 4. Jhd. ab noch Sichereres, Einzelheiten über das Leben der andern Apostel im Brevier sind als unverbürgte zu beseitigen. 2) *Delehaye* S. J., Bollandist, Die Styliten (p. 191—232), deren erster der h. Symeon von Antiochia († 460) war, harrten lebenslänglich auf einer Säule aus. Vom 5.—12. Jhd. kamen solche im griech. Orient vor, aus dem Occident ist nur von Gregor von Tours ein Stylit bei Carignan und den Ardennen erwähnt. 3) v. *Smidt* S. J., Der Ursprung des gerichtlichen Zweikampfes (p. 233—251), zunächst eine besondere Art von Selbsttrache und in zweiter Linie Gottesurtheil. 4) *Beurlier*, Prof. am kathol. Institut zu Paris, Der Chartophylax der grossen Kirche von Constantinopel (p. 252—266). Anfangs war dieser nur der Archivar der Bibliothek des Patriarchates. Allmählig erhielt er grössere Befugnisse: er erhielt einen Einfluss bezüglich der Weihe der Priester, der Wahl der Bischöfe und Ernennung von Aebten und in Ehesachen. 5) *P. Fournier* (Prof. zu Grenoble), Ueber das Studium der canon. Sammlungen vom 9.—12. Jhd., wünscht eine systematische Bearbeitung der Canonen-Sammlungen von Pseudo-Isidor bis Gratian (p. 286—291) [auch in Sep.-Abdr. erschienen 8 pp.]. 6) *E. Jordan* (Prof. zu Rennes), Der h. Stuhl und die italien. Banquiers (p. 292—302) zeigt, wie Clemens IV. auch die italien. Banquiers als kirchl. Steuersammler für den Papst heranzog. 7) *Douais*, Canonic. und Prof. zu Toulouse, Eine unedirte Bulle Innocenz III. zu Gunsten der Abtei von St. Sernin von Toulouse (p. 303—317). 8) Canonic. *Allain* (zu Bordeaux), Die Finanzlage des Erzbisthums Bordeaux im 17. und 18. Jahrhdt. (p. 356—390). 9) *E. Matthieu*, Advok., Der Primärunterricht in Belgien vor der französ. Revolution (p. 457—484). Beim Ausbruch der französ. Revolution hatten von 2603 Gemeinden in Belgien bereits 1481 Elementarschulen. (Ein ähnliches Werk für Frankreich schrieb Can. *Allain*, *l'instruction primaire en France avant la Révolution*).

31. *Gregor XVI. und Pius IX., Ausgang und Anfang ihrer Regierung, Oct. 1845—Nov. 1846. Mit Benützung von Metter-*

nischen Schriften und k. k. Botschaftsberichten aus Rom, von Frhr. v. Helfert. Prag 1895. Verlag der czechischen Kaiser Frans. Jos. Akademie der Wissenschaften. IV u. 189 pp. gr. 8°.

Eine so zu sagen tagebuchartige aktenmässige vielfach auf die Berichte der österr. Gesandtschaft gestützte interessante Schilderung der politischen Lage des Kirchenstaates und der Umtriebe der Revolutionäre gegen die päpstliche Herrschaft unter Gregor XVI. und zu Anfang der Regierung Pius IX. Auch des Letzteren Wahl und Persönlichkeit wird des Näheren besprochen. S. 142 Note 129 erklärt Exc. Helfert für unrichtig, dass Oesterreich gegen Mastei Ferretti, d. i. den Papst Pius IX. bei dessen Wahl eine Exclusion habe geltend machen wollen, der damit beauftragte Card. Gaisruck von Mailand aber die Exclusion nicht rechtzeitig vorgebracht habe. Uns ist von dem sel. Card. Primas Simor von Ungarn versichert worden, solches habe sich bei der Wahl Gregors XVI. zugetragen (s. *Archiv LXI*. S. 362 Anmerk.). Besonders werthvoll ist die Mittheilung der Berichte des österr. Gesandten Grafen Lützw über den Besuch des Zaren Nikolaus I. im December 1845 bei Papst Gregor XVI. Zu Anfang der Publication Helferts ist nach vorausgeschickter Chronol. Uebersicht eine deutsche Daratellung, am Schlusse des Werkes diese im Auszug noch in czechischer Uebersetzung gegeben.

32. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstl. Geheimarchivs und viele anderen Archive von Prof. Dr. L. Pastor, Bd. III. 1. u. 2. Aufl. Freiburg, Herder, 1895. LXVII u. 888 S. gr. 8°. (Mk. 11).*

Dieser Bd. des so gelehrten und vielseitigen und dabei schön stylisirten Werkes reicht von der Wahl Innocenz VIII. bis zum Tode Julius II. Es schöpfte aus 76 verschiedenen Archiven und Bibliotheken und zahllosen literarischen Werken. Sehr unparteiisch, nichts beschönigend, aber in edler Form der Darstellung werden uns die vielfach nicht sittlich und nicht religiösen Zustände jener Periode geschildert. Besonderes Interesse gewährt insbesondere die Darstellung der Wahl Innocenz VIII., Alexander VI. und dessen Einschreiten gegen Savonarola, die Wahl Pius III. und Julius II., das V. Lateranconcil. Ein Anhang bringt 130 ungedruckte Aktenstücke und archivalische Mittheilungen.

33. *Wetser und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl., von Prof. Dr. Kaulen. Heft 99. 100. Freiburg, Herder, 1895.*

Heft 99 des monumentalen Werkes enthält u. A. hier zu verzeichnenden und längeren Artikeln: Petrus Nolascus (Kneller S. J.), Petrus Sumpsona (A. Esser), Pfarrei, Pfarreinkünfte, Pfarrkirche (v. Kober), Philippus Neri (Jos. Hilgers S. J.), Phillips (Zeck), Philosophie (Stöckl), Photius (A. Ehrhard), Piaristen (Kniel O. S. B.), Pichler (G. Fell S. J.). Mit Heft 99 schliesst Bd. 9. — Aus Heft 100 erwähnen wir hier die Art. über die Synoden von Pisa (Dr. Albers O. S. B.) und Pistoja (Brück), Pius I.—IX. (v. Funk), Placet (Marx), St. Pölten (Werner und Neher), Pönitentiar (Pernianeder), Regim. Pole (Bellesheim), Pombal (Duhr S. J.), Pomesanien (A. Esser), Pomerellen (Rosentreter), Pommern (Weber), Pontificale Romanum (K. Schrod),

34. *Staatslexikon der Görresgesellschaft, herausg. von Dr. Bruder. Heft 37. 38. Freiburg, Herder, 1895.*

In Heft 37 wird der Art. Russland (Genelin) beendet; sodann folgen eine Reihe von Artt. über Kgr. Sachsen und sächs. Herzog- und Fürstenthümer (H. Seckenberger). Aus Heft 38 sind hier hervorzuheben: Santo Domingo (Pöppelmann), Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen (Pfetschke), Schweden und Norwegen (Middendorf), Schweiz (Genelin). Mit Heft 39 wird der V. (= Schlussband) beginnen.

Nachtrag

zu der in Bd. LXXIV. S. 475 abgedruckten Anzeige der von F. Tadra herausgegebenen Cancellaria Caroli IV.

Des unter dem Namen Cancellaria Caroli IV. bekannten Formelbuches wurde in meiner *Receptionsgeschichte des röm. canon. Pros. in den böhm. Ländern* (1879) eingehend gedacht. Insbesondere wurde auf die Beherrschung des fremden Prozessrechtes hingewiesen (S. 147, 148), welche in zahlreichen Formularien zu Tage tritt; so in der Vollmachtsurkunde Nr. 91, in den das Verfahren vor Gericht, auch für den Fall der Contumaz betreffenden N^o 72, 178—181, 183, 187, 188, ebenso in der für die Entwicklung des Tabularrechtes bemerkenswerthen N^o 184. Ingleichen wurde hervorgehoben (S. 149), dass zeuge dieses Formelbuches in der Kanzlei Carl's IV. neben umfassender Kenntniss des canon. Rechts auch eine genügende Vertrautheit mit dem römischen Rechte zu finden war, wie die Legitimations-Rescripte N^o 119, 120, 121, 124 erhärten. Schliesslich wurde (S. 56) ebenfalls daran erinnert, dass Carl IV. es billigte, wenn an der von ihm in's Leben gerufenen Hochschule dem Unterrichte im canonischen Rechte das Decretum zu Grunde gelegt wurde. Es wurde dort die Vermuthung geäußert, dass an dem abfälligen Urtheile des Kaisers über die Decretalen wohl die c. 1 Clem. 2, 9 und c. 2 Clem. 2, 11 Schuld gewesen sein mögen, welche sich über Heinrich VII., seinen Grossvater, so unglimpflich äusserten, dass der pietätvolle Enkel sich erst beruhigte, nachdem er 1361 eine Restitutio famae des ehemals gebannten Königs beim Papste erwirkt hatte.

Da in der Ausgabe der Cancellaria (1895) ein Hinweis auf die von mir bereits 1879 gewürdigte Bedeutung der nun edirten Handschrift für die heimathliche Rechtsgeschichte mangelt und in dem Referate über die Edition dies nicht bemerkt wurde, spreche ich an dieser Stelle den Wunsch aus, es mögen bei ähnlichen literarischen Untersuchungen künftighin Verweisungen auf ältere Mittheilungen aus den eben herausgegebenen Ms. nicht fehlen.

Manchem Forscher bieten solche Notizen höchst werthvolle Fingerzeige!

Dr. Emil Ott.

Schlussenerklärung von Prof. Dr. Sägmüller an Dr. Holder.

Den beiden Entgegnungen, welche Dr. *Holder* im Archiv f. kath. K.-R. 1895, Bd. 73, 479 und Bd. 74, 477 f. gegen meine Erklärung ebendasselbst, Bd. 73, 476 ff., erscheinen liess, muss ich ein letztes Wort von meiner Seite folgen lassen, namentlich deswegen, weil *Holder* zuletzt, über den bisherigen Vorwurf der Flüchtigkeit gegen meine Recension seiner Schrift: Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, Lit. Rundschau 1893, 11, hinausgehend, meint, dass ich in sehr abprechendem Tone über seine Erstlings-schrift, die sich in anspruchsloser Form eingeführt, geurtheilt habe.

Um nun den in der Lit. Rundschau ausgesprochenen Tadel über die vielfach inkorrekte Sprache und die vielen Errata in der Schrift *Holder's* als berechtigt und nicht bloss als Absprecheri zu erweisen, berufe ich mich auch diesmal wieder einfach auf eine andere Recension¹⁾. Dies thue ich um so mehr, als an demselben Orte auch die sachliche Unklarheit *Holder's* ausdrücklich noch betont ist und als dadurch mein alter Beweis für diese Thatsache verstärkt wird. In der Zeitschrift für kath. Theologie 1895, H. 2, S. 335 f. heisst es nämlich in der Recension über *Holder's* genannte Schrift:

»Wenn beispielsweise ein Gregor VII. auf Anfrage der Bischöfe und Cardinäte (S. 101) mit aller Entschiedenheit sich für eine bestimmte Person, die ihm auf dem päpstlichen Stuhle folgen möge, aussprach, so mag eine derartige Aeusserung immerhin eine mächtige Directive für die Wähler gewesen sein; die Grenzen einer Empfehlung überschreitet sie trotzdem nicht. *Holder* ist der gleichen Ansicht. »Die Designation durch Gregor VII., Viktor III., und Urban II. waren keine Ernennungen des Nachfolgers, sondern Empfehlungen für die nachfolgende Wahl.« Und doch liest man S. 101 im Anschluss an die eben erwähnte Designation durch Gregor VII.: »Dass hier nicht von einer blossen Empfehlung die Rede ist, liegt auf der Hand.« Das sind offenbare Widersprüche. Was der Verfasser sich bei diesen Sätzen gedacht hat, lässt sich unschwer errathen; es wäre zu wünschen gewesen, dass er seinen Gedanken einen klareren, richtigeren Ausdruck gegeben hätte. Er musste jedenfalls Ernennung und Empfehlung schärfer trennen und z. B. den fraglichen Akt des Papstes Symmachus nicht ebenso als Designation einführen wie die Ernennung Bonifatius' II. durch Felix IV.«

»Uebrigens trägt die Arbeit durchgehends das Gepräge der Ueberhastung an sich. Die wichtigen Quellentexte S. 29⁴, 32¹ sind nicht frei von Fehlern. Sehr merkwürdig ist der Satz S. 75: »Auf Gregor XII. folgen die sogenannten Concilspäpste Alexander V. (1409—1410), Johannes II. (1410—1415), welche nach Resignation Gregor XII. und Absetzung des Gegenpapstes Benedikt XIII. eingesetzt wurden, womit das Schisma prinzipiell beseitigt war.« In der Liste S. 103 sollten doch wohl auch die Päpste Felix IV. und Bonifatius II. stehen. Der bekannte Canonist wird von H. regelmässig als Philipps statt Phillips citirt u. s. f.«

Soll man dem noch etwas beifügen, obgleich man es wohl könnte, namentlich hinsichtlich der eklatanten Zweideutigkeit *Holder's* in Darstellung der frühesten Papstwahlen? Ich denke, es genügt an dem bisherigen Beweis aus den notirten Recensionen und an dem Schlusssatz, dass ein Autor, dessen Schrift an so allgemein bemerkter Unklarheit leidet, gar nicht einmal in der Lage ist, einem Recensenten Flüchtigkeit vorzuwerfen, andernfalls aber riskirt, dass der Vorwurf auf ihn selbst zurückfällt, wie die eben angeführte Recension beweist. Es gibt eben eine Autorenempfindlichkeit, die dann um so weniger berechtigt ist, wenn man gern das Gute einer Arbeit anerkennt, wie ich es bei *Holder* gethan habe.

Tübingen.

Sägmüller.

1) Wenn ich Archiv 73, 477 gesagt habe, dass die »meisten« Recensenten über das von *Holder* Behauptete nicht recht ins Klare kommen konnten, so meinte ich natürlich die Recensionen. die mir in die Hände kamen. Allen Besprechungen nachzuspüren war ganz unnöthig, wo vier und jetzt noch mehr übereinstimmen.

XII.

Frauenklöster im franz. Rechtsgebiete.

Vom k. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg i. E.

§. I. A) Das Dekret vom 18. August 1792^{1a)} *entsog* allen Orden und Kongregationen ausnahmslos die *Rechtspersönlichkeit*; doch blieb zufolge der Dekrete vom 13./19. Februar 1790 und^{1b)} 18. August 1792 (Art. 6) denjenigen Ordensfrauen, welche nicht in die Weltlichkeit zurücktreten wollten, das klosterartige Zusammenleben, die *Krankenpflege* und das Unterrichten gestattet; blosser *Krankenschwestern* sollten allerdings auch nicht²⁾ nebenbei noch unterrichten dürfen. Der Staat behielt sich in diesen Dekreten ausdrücklich die weitere Entscheidung vor; die Frauen der Spital- und Unterrichtsorden hatten aber das Vorrecht, in *ihren* bisherigen Klöstern (unten §. II Anm. 8) verbleiben zu dürfen, während die in klösterlicher Gemeinschaft verharrenden sonstigen Ordenspersonen, selbst wenn sie verschiedenen Orden angehörten, thunlichst in *einem* Gebäude vereinigt³⁾ wurden, indem die Regierung die hiedurch frei gewordenen Klosterräume für ihre Zwecke zu verwenden oder zu veräussern suchte.

B) Als *selbständige* Stiftungen wurden die von den *Klöstern* unterhalten gewesenen öffentlichen Schulen und Krankenhäuser⁴⁾

1a) *Veriny*, K.-R. 3. Aufl. S. 768. In den später erst franz. gewordenen Gebieten blieben jedoch manche Klöster vorschont.

1b) D. 818. — *D.* = *Dursy*, Staatskirchen-R. in Els.-Loth. Bd. I, 1876; *G.* = *Geigel*, franz. St.-K.-R. 1884.

2) vgl. *Schiappoli*, dir. eccl^o franc. II p. 27; kein anderes Werk behandelt betreffs der Orden das franz. R. gleich ausführlich und gründlich, Arch. f. K.-R. 69 S. 359 u. 71 S. 468.

3) Dekr. 8./14. Okt. 1790 Art. 25. Konsularbeschl. 20 Prair. X (unten Anm. 7) Art. XXI. Ebenso verfuhr Italien, *Gyl. Ital. St.-K.-R.* 119, *Schiappoli* 48.

4) Ges. 15 Fructidor IV (Art. 20), Pasicrisie belge 1883 III 198, 1884 II 360 u. 387, *Telders*, bezit in de doode hand, Utrecht 1878 p. 172; ebenso blieben beibehalten 30 Beguinenhäuser (*Telders* 107, *Hellmann*, belg. Beguinen, 1847, Reimer Berlin), ferner auf dem preuss., hess., bayer. u. oldenb. linken Rheinufer die Schul- und Krankenorden (unten Anm. 7 u. §. II A. 4), wegen des rechten Rheinufers vgl. Reichsdeputationshauptschluss 25. Febr. 1803 §. 87 u. 65, Portalis in *Hermens* Hdb. d. Staats-G. link. Rhein IV 728).

beibehalten bzw. erklärt; Art. 5 des Ges. vom 5 Frimaire VI überwieß dieselben den Spitalcommissionen (unten §. II A. 10) zur *gesonderten*⁵⁾ Mitverwaltung, den Schwestern übrigens jeden religiösen Charakter (unten §. II A 8) entziehend. Als freies Eigenthum (*»aux besoins généraux«*) wurden dagegen den *Spitälern* diejenigen Güter überlassen, welche für die *Verpflegung*⁶⁾ der barmherzigen Schwestern gestiftet worden waren.

C) Auch in den von 1795 bzw. 1802 bis 1814 französischen Departements Saar, Roer, »Rhein und Mosel« sowie Donnersberg (Mainz) blieben⁷⁾ von der Unterdrückung und Verstaatlichung ausgenommen »diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke *lediglich* den öffentlichen *Unterricht* oder⁴⁾ die *Krankenpflege* haben und deshalb ausserhalb (der Klosträume) thatsächlich »Schulen oder Krankensäle« unterhalten; sie behalten die in ihrem⁷⁾ Besitze und Genusse (unten §. II A. 5) befindlichen Güter, welche gemäss den in den übrigen Theilen des Staates geltenden Gesetzen (unten §. II A. 11) zu verwalten sind⁷⁾.« Aehnliche Bestimmungen traf das franz. Gesetz

5) *Lenz, dons et legs*, 1888 Brüssel I. 334, 339 u. 346. Die *Rechtspersönlichkeit* der vormals klösterlichen Schul- und Krankenstiftungen ward durch das Gesetz vom 5 Frim. VI *nicht* beseitigt, sondern nur die *besondere* Vertretung derselben; denn dadurch, dass eine öff. Anstalt eine andere mitverwaltet, z. B. dass die *Pfarrkirchenverwaltung* zugleich die Vertretung von Filialkirchen (G. 191, Reichsgericht 3. Juli 1885, II. S., jur. Wochenschrift D. Rechtsanwalt-V. 1885 S. 278, *Brizhe, fabriques d'églises*, 1846 p. 199), oder dadurch dass die *Gemeindeverwaltung* die von Annexen oder Weilern (D. Ztschr. f. K.-R. IV S. 311 Anm. 5) führt oder übernimmt, büsst die mitverwaltete Anstalt ihre Eigenschaft als *besondere* juristische Person *nicht* ein.

6) Konsularbeschl. 27 Prair. IX. Das *eigentliche* Klostergut, aus dessen Einkünften die Klosterinsassen lebten, wurde *Volleigenthum* der Spitäler; ausgedehnt blieben jedoch die Gebäude sammt Einrichtung und Kapitalien, welche *gemeindlichen* Zwecken des Unterrichtes oder der Krankenpflege gedient haben. Letztere Vermögensstücke bildeten *von vorneherein* nur *Zuwendungen* zu eigenen Stiftungszwecken, nicht aber schon für sich eigene oder *selbständige* Stiftungen. Diese Rechtspersönlichkeit erlangten sie gewisser Massen erst durch das Gesetz vom 15 Fruct. IV und 5 Frimaire VI insoferne, als die den Orden als ausschliesslich *religiöse* Anstalten oder Korporationen zugekommene Rechtsfähigkeit bei *Verweltlichung* derselben auf die im Ordensvermögen mitenthaltene gewesenen Schul- oder Wohlthätigkeitsfonds beschränkt oder übertragen wurde. Italien verfuhr ähnlich, *Ggl. Ital St.-K.-R.* 121, 169, 172, 173, 177 und 179.

7) Konsularbeschl. 20 Prair. X, Bull. d. Lois, Serie 3 Tome VI p. 411 N. 198. Art. I. Les ordres *monastiques*, les *congrégations religieuses*, les titres et établissements *ecclésiastiques*, autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18 Germinal dernier, sont supprimés. Art. XX Sont *exceptés* des

vom 3. Januar 1812 nach Einverleibung *Hollands* 8). Die ein nur *beschauliches* 9) Leben führenden Genossenschaften wurden im ganzen franz. Rechtsgebiete, weil keinen »*gemeinnützigen*«, sondern bloß einen kirchlichen Zweck verfolgend, unterdrückt. Als »*öffentlicher Unterricht*« galt aber stets auch die Unterweisung gefallener Frauenpersonen 10).

§. II. A) Durch das Konkordat vom 26. Messidor bzw. 23. Fructidor IX (Art. 11—13) übernahm die franz. Regierung keinerlei Verpflichtung zur Beibehaltung oder Wiederherstellung der *Klöster* oder eines Theiles derselben; zufolge des Schlusssatzes zu Art. 11 der kath. org. Artikel bewendet es vielmehr bei »*Unterdrückung*« auch dieser »*kirchlichen Anstalten*«. Pius VII. anerkannte durch Breve vom 20. Okt. 1821 das Recht Preussens auf alle, in der Rheinprovinz bis zum 15. August 1801 »*occupirten*« 1) Kirchengüter. Die bloße Vereinigung fremdländischer Gebietstheile mit Frankreich hatte für sich allein noch nicht die Bedeutung, dass hiedurch auf fragliche Länder ohne Weiteres 2) auch die franz. Konfiskationsgesetze erstreckt worden wären; zumeist verkündeten daher *Rudler* und die sonstigen Generalkommissäre der franz. Regierung letztere *einseln* in ihren Bezirken, und sie stellten die Kirchengüter alsdann sofort unter *weltliche* Verwaltung. Den Formen des *weltlichen* Rechtes genügte zwar (oben §. I A. 7) der Konsularbeschluss vom 20. Prairial X durch ausdrückliche Sanktionirung der Kirchengütereinziehung in den an Frankreich inzwischen abgetretenen Gebietstheilen; der hl. Stuhl durfte jedoch vom 26. Messidor IX ab voraussetzen, dass die franz. Regierung kirchliche Anstalten, auf

dispositions du présent arrêté les établissements dont l'institut même a pour objet *unique* l'éducation publique ou le soulagement des malades et qui à cet effet, tiennent réellement, en dehors, des écoles ou des salles de malades; ces établissements conserveront les biens dont ils jouissent (unten §. II A. 5), lesquels seront administrés d'après (unten §. II A. 11 u. 15) les lois existentes dans les autres parties de la République. Arch. f. K.-R. 57 S. 120 = jur. Wochensch. d. Rechtsanw.-V. 1885 S. 248.

8) *Nippold*, röm.-kath. Kirche in Niederl. 1877 S. 345, 346 u. 355 I.

9) *Gaudry*, législation des cultes II 423, *André* dict. II 325, vgl. *Schiappoli* II 96.

10) Dek. 30. Sept. 1807 und 26. Dec. 1810, *André* dict. IV 240, vergl. preuss. Ges. vom 14. Juli 1870, welches der Krankenpflege auch noch »die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten« gleichstellt.

1) *Lehmkuhl*, th. mor. I N. 1044.

2) Arch. f. K.-R. 66 S. 201.

welche die Gütereinziehung noch nicht förmlich angewandt war, fernerhin verschonen würde; denn Art. 13 des Konkordates genehmigte an und für sich nur die damals schon *vollzogenen Veräusserungen* des Kirchenguts, anerkennt jedoch nicht ausdrücklich auch Rechte des Staates auf noch in seiner *Verwaltung* befindliche ehemalige Kirchengüter, noch weniger auf Inbesitznahme bis dahin ausnahmsweise verschont gebliebener religiöser Anstalten.

B) Als gemeinnützige Anstalten wurden daher vom Staatsoberhaupte anerkannt⁸⁾ bereits am 1 Nivöse IX die »barmherzigen⁹⁾ Schwestern«, am 24 Vendémiaire XI die¹⁰⁾ »Spitalschwestern«¹⁴⁾, am 24 Prairial XI die »Schwestern des hl. Karl«, am 22 Germinal XII die Vatelottes-Schwestern und am 11 Thermidor XII die »Unserer Lieben Frau« zu Châlons. Letzteres Dekret lautet:

»1. Die sich der unentgeltlichen Unterweisung von Mädchen »(oben §. I A. 4) widmenden Frauen der ehemaligen Kongregation »*Unserer lieben Frau*« von Châlons dürfen sich zur Wiederaufnahme »ihrer Thätigkeit *wieder*⁴⁾ vereinigen, und wird ihnen das Predigerkloster zur Verfügung⁵⁾ gestellt. Unter Einhaltung des vom Prä-

3) Soeurs de la charité, *Schiappoli* II 33 u. 71; charité *maternelle* zur Pflege armer Wöchnerinnen zu Lille, Metz u. s. w. G. 334 A. 3.

4) D. I 325. All diese Klöster hatten zumeist selbst während der Schreckenszeit ihre volle Thätigkeit fortentfaltet (oben §. I A. 4), trotzdem die Renten, Kapitalien und oft sonstiges Vermögen ihnen weggenommen worden war; der Staat betrachtete jedoch dies thatsächliche Verhältniss nur als jederzeit ohne Weiteres widerrufliche Duldung, da das Dekret vom 18. August 1792, dessen Verkündigung in den jetzt belgischen, holl., luxemb., preuss., hess., oldenb. und bayer. Gebietstheilen allerdings erst im Einzelnen nachzuweisen wäre, allen Klöstern die Rechte der juristischen Person entzogen hatte. Die vom Staatsoberhaupt jetzt ausgesprochene vorbehaltlose Ermächtigung, klösterlich »*wieder*« zusammenzutreten, enthält keineswegs blos die polizeiliche Zulassung eines Privatvereins, sondern (unten §. III A. 4) die »Wiederherstellung der früheren Rechtsfähigkeit«, keineswegs aber auch ohne Weiteres die Rückgabe ihres früheren Vermögens zu freiem Eigenthum. Letzteres war grösstentheils vom Staate veräussert oder »gemeinnützigen Zwecken« gewidmet worden.

5) »Zur Verfügung stellen« bedeutet staatskirchenrechtlich noch keine *Rückübertragung des Eigenthums* seitens des Staates an diejenige Anstalt, welcher nach kanonischem R. die Sache gehörte und wieder gehören sollte; der Staat hatte das ganze Kirchengut ausnahmslos in seine Gewalt gebracht oder eingezogen (oben §. I Anfang) und wollte denjenigen Anstalten, welche beibehalten oder wieder neu geschaffen wurden, nur die Nutzung (»*jour*« oben §. I A. 7) oder eine Art Untereigenthum an den ihnen wieder überlassenen Gütern zugehen. So beurtheilten bisher wenigstens in Frankreich, Norditalien, Luxemburg, Belgien, Holland, auch zumeist in den deutschen Rheinlanden (Arch. f. K.-R. 60 S. 300, 44 S. 60, Reichsgericht 4. März 1887, dagegen 7. Jan. 1880) die

›fekten⁶⁾ zu erlassenden Tarifs wird ihnen auch die Haltung eines ›Pensionats gestattet. Die weiter erforderlichen Ausgaben werden auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses aus *Gemeindemitteln*⁷⁾ bestritten. 2. Zum Ersatz alter oder gebrechlicher Frauen ›darf die Anstalt *Zöglinge* (unten §. III C) heranbilden. Die Mitglieder der Anstalt üben jedoch ihre Dienste nur im *eigenen*⁸⁾ ›Namen und unter Aufsicht einer⁹⁾ Kommission, bestehend aus dem

Gerichte diese Rechtsfrage, wiewohl die Kirche stets das *volle* und freie Eigenthum an den (wieder) ›zur Verfügung gestellten‹ Sachen in Anspruch nahm. Für die 4 rheinischen Departements wurden durch Art. II des oben §. I A. 7 erwähnten Konsularbeschlusses auch alle Güter der beibehaltenen Anstalten ›*mis sous la main de la nation*‹; auch Art. XI stellt die bischöflichen, die Domherren-Wohnungen, Seminargebäude u. s. w. nur à la *disposition des évêques*; wegen der Pfarrkirchen und Pfarrhöfe G. 97, Pasicrisie belge 1887 II 126, Rev. d. l'adm. belge 1875 p. 689, dagegen Rev. cath. d. Louvain 1863 p. 60, *Meurer*, hl. Sachen II 378 u. s. w.

6) Nicht als Stiftungsaufsichtsbehörde, sondern nur von *Unterrichtspolizei* wegen hatte der Präfekt den Monatsbetrag und die sonstigen Vergütungen der Pension, nach den einzelnen Klassen ausgeschieden, zu genehmigen. Diese Staatsgenehmigung ist inzwischen in allen Ländern des ehemals franz. Rechtes weggefallen.

7) Die Wiederezulassung der Unterrichts- oder Krankenorden erfolgte zu meist (D. 19 VI 1806 A. 5, betr. U. L. Frau, Trier, unten A. 15) nur auf Antrag der Bürger-Gemeinde, welcher es daher auch überlassen blieb, für die während der Staatsumwälzung weggenommene oder beschädigte innere Einrichtung der Kranken- und insbes. Schulsäle Ersatz zu beschaffen. Jedenfalls trat aber diese organische und finanzielle Mitwirkung der Gemeindebehörden nur insoweit ein, als nicht schon Wohlthäter oder kirchliche Anstalten bzw. Vereine von sich die Kosten aufbrachten.

8) Als ähnlichen Vorbehalt (G. 345 A. 12 u. 13, D. I 334) fügte A. XXI des Kons.-Beschl. vom 20 Prair. X (oben §. I A. 7) der duldungsweisen Gestattung des klösterlichen Zusammenlebens von Mitgliedern *beschaulicher* Orden bei: ›*sans que leur réunion puisse être considérée comme corporation monastique* (unten §. II A. 15) ou comme continuation de la *conventualité*‹; die Staatsregierung getraute sich noch nicht offen mit der kirchenfeindlichen Ueberlieferung der Staatsumwälzung zu brechen und machte durch solche Vorbehalte die Wiederezulassung der Klöster den eben noch kirchenfeindlichen Wählern besser mundgerecht. All diese Vorbehalte hatten ihren Platz und Erfolg, solange die kirchliche Anstalt noch *nicht* wieder zugelassen war, müssen aber, weil ein innerer Widerspruch mit der Zulassung, als *nicht* beigefügt gelten gegenüber denjenigen Kranken- oder Unterrichtsorden, welche, wenn auch nicht förmlich als ›*établissement monastique*‹ oder ›*institut ecclésiastique*‹, immerhin aber schlechtweg als *établissement* oder Wohlthätigkeits- bzw. Schultiftung religiösen Charakters zugelassen wurden.

9) *Aufsichtskommission* ist das Gegentheil einer *Verwaltungskommission*; denn *Aufsicht* bedeutet die Ueberwachung einer von *anderen* geführten *Verwaltung*; verwalten heisst die rechtliche [Vertretung eines Ver-

›Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Gerichtspräsidenten, dem (I.)
›Staatsanwalt, dem Vorsitzenden des Arrondissementsraths und
›einem, vom (vgl. Art. 4) Präfekten zu bezeichnenden Mitgliede des
›Spitalausschusses¹⁰⁾. 3. Die der *Anstalt* zugewendeten Freigiebig-
›keiten werden in deren Namen mit Genehmigung¹¹⁾ der Regierung
›durch die Aufsichtskommission angenommen, und letzterer steht zu-
›gleich die *Verwaltung*¹¹⁾ dieses und des später verfallenden Ver-
›mögens zu. Im Falle der¹²⁾ *Auflösung* fällt das Vermögen an die

mögens führen, sei es zufolge eigenen Rechtes oder im Auftrage eines Privaten oder als Vertreter eines Vereins bzw. einer Stiftung, Anstalt oder Korporation. Insoferne die *commission de surveillance* wirklich blos kontrollirt oder ›auf-
sicht«, ist also nothwendig vorausgesetzt, dass die Mitglieder der (kirchlichen) Anstalt wenigstens die *Hausverwaltung* selbständig führen.

10) Ein *Spitalausschuss* (›commission« im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 16 Vend. V und des Art. 4 des Dekrets vom 12. August 1807) oder eine ›*gemeindliche Armenkommission*« (Reichsgericht II. Senat, 19. Mai 1885, Arch. f. K.-R. 57 S. 127) vertritt die betreffende Wohlthätigkeitsstiftung (hôpital, hospice, bureau de bienfaisance); nur eine derartige *ständige* Stiftsbehörde hätte gemäss oben §. I A. 5 die *klösterlichen* Schulen und (Spitäler, Siechen-, Waisen-, Zuflucht-Anstalten) Pflegehäuser nebenamtlich verwalten sollen, nicht aber eine *eigens* hiefür staatlich gebildete Kommission. Bei den damals unruhigen Zeitläuften hatten sich die franz. Gesetzgeber noch nicht über eine *einheitliche* Verwaltungsform für die wieder zugelassenen Klöster einigen können; die in Einzelfällen getroffenen Bestimmungen sind nicht unabänderlich, sondern können durch blossen Erlass des Staatsoberhauptes berichtigt werden. Das Naturgemässeste ist die Verwaltung durch die *Ordensoberin* (Supérieure), wie dies Art. 18 des Dekrets vom 18 Febr. 1809 zu Gunsten der *Spitalschwestern* (oben §. II B, congrégations hospitalières) verfügt. Das Vermögen der durch Dekret vom 11 Febr. XII wieder zugelassenen Brüder der christl. Schulen (*Schiappoli* II 61, 66, *Dallos* 1880 III 55 und 1888 III 81 wird durch den Conseil d'instruction publique verwaltet (Ord. 28. Febr. 1816 A. 2, Demolombe donations I N. 597), welchem im Reichslande der kais. Oberschulrath entspräche (Ges. 30 XII 71 §. 23, unten A. 13 und §. III A. 3). *Schulstiftungen*: Reichsgericht 8 XI 1895, jur. Wochenschr. d. Anw.-V. 1895 S. 614.

11) G. 54—72. Auf das Ordensgut oder vielmehr die (oben §. I A. 4 und 5) beibehaltenen Stiftungen finden nur noch Anwendung die Vorschriften für ›*gemeinnützige Anstalten*« (franz. Min.-Circ. 17. Juli 1825 Ziff. 18, D. I 396, *Schiappoli* II 105, Journal d. Cons. d. Fabr. fr. 1882 p. 285, 1883 p. 249), ehemals die für Wohlthätigkeitsstiftungen (Dekr. 18. Febr. 1809 A. 14, *Lenz* dons et legs I 362 und *Giron* dr. adm. belge II 232, vgl. *Allard*, l'Etat et l'Eglise p. 208, G. 349); die Spitalschwestern (unten A. 14, oben A. 10) sollten zufolge A. 19 des Dekr. 18. Febr. 1809 dem Ministerium ihre Jahresrechnung einreichen, D. I 329.

12) Die *Auflösung* erfolgt entweder freiwillig oder durch Zurücknahme der Staatsermächtigung, franz. Ges. 24. Mai 1825, G. 350—352. Die Auflösung könnte zufolge *Lenz* dons et legs I 350 und 377 in Belgien schon das Staats-

»Armenkasse der Stadt Châlons. 4. Der Präfekt (vgl. Art. 2) ernennet eine der Frauen zur Direktorin und besetzt auf Vorschlag der Aufsichtskommission¹⁰⁾ die übrigen Stellen der Anstalt. Vor Beginn ihrer Thätigkeit schwören¹²⁾ alle Mitglieder der Anstalt gehorsam den Gesetzen und der Staatsverfassung sowie treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihre Bezüge werden durch den Präfekten auf das Gutachten der Aufsichtskommission¹⁰⁾ festgesetzt. 5. Durch Erlass des Staatsoberhauptes (unten §. III A. 2) wird die Ordnung über Verwaltung der Anstalt geregelt, der Präfekt legt dem Minister den Entwurf vor. 6. Bis auf Weiteres haben die Unterrichtsinspektoren¹³⁾ die Anstalt regelmässig zu besuchen und hierüber zu berichten.«

C) Diese Dekrete wurden allmählich auf eine Reihe ähnlicher¹⁴⁾ Niederlassungen erstreckt; so verfügte Napoleon am 6. Febr. 1806: »Die Bestimmungen des Dekrets vom 11 Therm. XII, betr. *Wiederherstellung* der Frauen der vormaligen Kongregation U. L. Frau zu Châlons finden Anwendung auf die Anstalt der Frauen der Kongregation in Trier¹⁵⁾.

oberhaupt aussprechen. Die franz. Ordonnanz vom 25. Dec. 1880 hob als *gesetzwidrig* die die Errichtung der Gesellschaft der Missions de France genehmigende Ordonnanz vom 25. Sept. 1816 auf, D. I 321 u. 331. Allgemein wird angenommen, dass das Genossenschaftsvermögen dem Korporations- und *religiösen* Zwecke erhalten bleiben muss, O. Mayer, franz. Verw.-R. 518, Meurer, hl. Sachen II 437, vgl. Lenz, dons et legs I 376 unter Bezug auf Mémorial belg. des Cons. d. Fabr. II p. 610.

13) Zufolge A. 109 des Dekrets vom 17. März 1808 beedigt der Grossmeister der Universität die *Schulbrüder* (obige A. 11 Schluss, unten A. 15 Schluss, G. 219 u. 341), schreibt ihre Kleidung vor und überwacht ihre Schulen. Die Beedigung beruht auf der Ausübung eines *öffentlichen* Lehramtes, indem die Ordenspersonen die gemeindlichen bzw. staatlichen Lehrer bzw. Lehrerinnen an Volks- und höheren Schulen ersetzen. Wegen Bayern vgl. Bl. f. adm. Prax. 25 S. 203, Kraiss Hdb. I 347, Englmann 139 u. 203.

14) *Schiappoli* II 78 (vgl. 33 u. 71), wo auf I p. 153 *Gréard's* »Législation de l'instruction primaire« 1894, *Mourgnés* Paris, verwiesen ist. Die (Schul-) Schwestern des christl. Unterrichts in Dourdan wurden am 26. Januar 1807 anerkannt, die zu St. Johann von Bassel, Peltre u. Rappoltswiller in Els.-Lothr. auf Grund des Ges. vom 24. Mai 1825 (G. 346), ebenso die Kranken- und barmherzigen Schwestern zu Niederbronn, die Schulschwestern de Notre-Dame zu Puy am 26. Jan. 1854 u. s. w. Bereits durch Konsularbeschl. 24 Vend. XI (Journ. d. Cons. d. Fabr. fr. 1882 p. 9) waren die barmherzigen oder Spital-Schwestern des hl. Vincenz von Paula (In Deutschland haben sie Mutterhäuser zu Strassburg und Freiburg i. B.) staatlich wieder anerkannt worden.

15) Die Anstalt U. L. Fr. zu Trier wurde 1640 (nach der Ordensregel des Stifters Pierre Fourier) errichtet zur *Unterrichtung und Erziehung* der

§. III. A) Zur Wiederzulassung oder Neuerrichtung eines Ordens bedurfte es keines *Gesetzes*; denn zufolge Art. 4 des, volle

weiblichen Jugend. — Gemäss Art. 20 des Konsularbeschlusses v. 20. Prairial X (oben §. I A. 7) sollte dieselbe, wie auch der Präfekt Ormeschville am 16. Juli 1802 ausdrücklich erklärt hatte, von der Aufhebung *ausgenommen* bleiben. Der folgende Präfekt Keppler verfügte aber, im Widerspruche mit jenem Beschlusse und der Erklärung seines Amtsvorgängers, am 24 Vendémiaire XII die Aufhebung der Congregation und die Vereinigung ihrer Güter mit den Nationaldomainen. Durch Kaiserliches Dekret 19 Nivôse XIII [»Les exréligieuses de la »Congrégation (de Notre Dame) conserveront leur mobilier et la *jouissance* »(oben §. II A. 5) de leur ancien bâtiment, où elles pourront vivre *en commun*, »sansque leur réunion puisse être considérée (oben §. II A. 8) comme *corpora-* »*tion* monastique, mais à condition qu'elles y rétabliront une maison l'instruction »pour les jeunes filles, en se conformant aux lois de cette partie« (obige A. 13)] wurde die erwähnte Keppler'sche Verfügung zwar theilweise genehmigt, den Nonnen aber ihre bewegliche Habe und der Besitz und Genuss ihres aus eigenen Mitteln erbauten Klosters nebst Kirche belassen unter der Bedingung der Errichtung einer Schule in derselben. Diese Bedingung war überflüssig; denn die Schule der Nonnen hatte überhaupt *nie* aufgehört, war von ihnen ununterbrochen fortgeführt worden. Der damalige Bischof Mannay von Trier, welcher bekanntlich mit dem Kaiser Napoleon in guten Beziehungen stand und den grossen Segen der Nonnenschule für Stadt und Land erkannte, bemühte sich bei Napoleon, um für die Nonnen die Anerkennung als Congregation und Kloster zu erhalten. Die Bemühungen des Bischofs waren von Erfolg. Der Kaiser verfügte nämlich, das durch die im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 20 des Konsularbeschlusses vom 20 Prair. X vorgenommene Aufhebung der Congregation gegen die Nonnen begangene Unrecht wohl einsehend, um solches einigermaßen wieder gut zu machen, mittelst Dekrets vom 6. Februar 1806:

»Les Dispositions du décret du 11 Thermidor an XII concernant le ré- »tablissement des dames de la ci-devant congrégation de Notre Dame de »Châlons sont applicables à l'institution des Dames de la Congrégation à »Trèves.«

Hierdurch war den Mitgliedern der Trierer Genossenschaft die Wieder- einsetzung in den früheren Zustand (das *rétablissement*) und nach dem Muster der Congregation in Châlons die *Rechtspersönlichkeit* verliehen. Nicht »ehemaligen« Nonnen (»exréligieuses«) einer »ehemaligen« (»ci-devant«) Genossen- schaft, sondern den Frauen der wiederauflebenden Trierer »*Genossenschaft*« gewährte Napoleon die restitution in integrum, keineswegs also blos den duldungswaisen »*Genuss*«, sondern die volle Gewalt und *Verfügung* über das Vermögen. Einzelne Bestimmungen des Dekrets 11 Thermidor XII erschienen jedoch dem Bischof Mannay für die Nonnen zu ungünstig. Er beantragte daher schriftlich und mündlich die Anerkennung der Congregation als Kloster in Gemässheit eines vom Kaiser am 19. Juni 1806 für die »Association religieuse »des Dames charitables connues sous le nom des Soeurs de Notre Dame . . .« erlassenen viel günstigeren Dekrets. Dem Antrage des Bischofs wurde durch *arrêté* des Präfekten Keppler vom 23. November 1808 entsprochen. Die Nonnen waren dadurch wieder als Congregation und als Kloster anerkannt. Die Schule

Gesetzeskraft ¹⁾ besitzenden Dekrets vom 3 Messidor XII »kann sich eine religiöse Vereinigung oder Genossenschaft bilden, soferne dieselbe durch Erlass des Staatsoberhauptes die förmliche Ermächtigung erlangt hat nach Vorlage der Satzungen ²⁾ und Ordnungen über das

der Genossenschaft war als *unentgeltliche* Klosterschule lediglich eine *private* geistliche Schule; sie war damals und auch später die einzige Mädchenschule in der Stadt Trier und von den Töchtern aller Stände besucht. Die Schule stand unter der Leitung des *Bischofs*. Den bisherigen Entwicklungen zufolge hat die *französische* Regierung sich um dieselbe *nie* bekümmert, ebensowenig — im Gegensatze zu den andern Klöstern — um die Verwaltung des vorhandenen und neu erworbenen Vermögens der Genossenschaft; die *Vermögensverwaltung war und blieb daher in der Hand der Genossenschaft*; die »Aufsichtskommission« gemäss Ziff. 2 des Dekrets vom 11 Therm. XII mag zu Chälons in Thätigkeit getreten sein, für Trier blieb sie todter Buchstabe, indem das Staatsoberhaupt (19 VI 1806) die Trierer Genossenschaft hievon entband. Diese Ausnahmestellung hatte Bischof Mannay erwirkt. — Wie in der »Geschichte des Erzstifts Trier« von Dr. J. Marx, Bd. 4, S. 332 bemerkt ist, war die *Congrégation de Notre Dame* in Trier das einzige Kloster im Trierischen Lande, »das die Säkularisation überdauert . . .« — Allerdings wurde das Privileg dem Orden nur mit Rücksicht auf seine *Unterrichtsanstalt* (Pensionat nebst Schule) verliehen, aber nicht einer verweltlichten, sondern nur einer klösterlichen »Institution« (der Genossenschaft U. L. Fr.) kommt der Erlass des Staatsoberhauptes zu gut. Die Kongregation stand in keinem staatlich anerkannten Verbands mit *andern* Niederlassungen desselben Ordens; ihre Rechte waren daher *nicht* in einem Mutterhause zusammengefasst. Trotz ihrer Isolirung als rein *örtliche* Anstalt stand sie aber in keinem *Abhängigkeitsverhältnisse* von der »Stadt Trier«; denn sie war *nicht* kommunalisirt. Verweltlicht sollte bis auf Weiteres (oben §. II A. 10) allerdings die Verwaltung des *Vermögens* werden, welches der Oberin abgenommen und einer staatlich-gemeindlichen Kommission vorerst noch übertragen werden sollte, nicht aber auch die *geistige* Leitung der Unterrichtsanstalt; trotz aller Staatsaufsicht (oben §. II A. 18) blieb das Pensionat (institution) ein *kirchliches*. Nicht das *Vermögen* selbst sollte Staatsgut oder verweltlicht werden, sondern höchstens die Verwaltung, aber auch in letzterer Hinsicht kam das Dekret vom 11 Therm. XII *nie* zum Vollzuge, indem das Kloster die Freiheit der Vermögensverwaltung jedenfalls wieder erass; sie war ihm übrigens nie entzogen.

1) Alle, Gesetzesmaterien regelnden, im Gesetzblatte verkündeten Erlasse Napoleons I. haben, sofern sie nicht binnen 10 Tagen als verfassungswidrig beim Staatarathe angegriffen wurden, Gesetzeskraft; *Dallos*, Rép. meth. s. v. Lois N. 56 u. 554; *Simmonet*, congrég. rél. 1892, *Laroce & Forcel* Paris. Also haben volle Gesetzeskraft die Dekrete vom 3 Mess. XII (*Dallos* 1865 I 120, 1876 III 57, 1877 I 222 u. II 22, 1881 III 73, vgl. Pasicrisie belge 1847 II 157, Belg. jud. 1846 p. 1388) und vom 18. Febr. 1809 (Dr. *Eyschen*, Staats-R. d. Grosseh. Luxemb. S. 185, vgl. *Mémorial* d. Grand. d. L. 1887 p. 82, 1890 p. 181 u. 137), sowie alle auf Grund bew. in Gemässheit derselben ergangenen oder durch dieselben gutgeheissenen Einzelerlasse des Staatsoberhauptes.

2) Die sechsmonatliche Frist, binnen welcher gemäss Art. 5 des Dekrets vom

hierin zu führende Leben.« Durch Erlass des (Landesherrn oder) *Staatsoberhauptes* haben nun aber unter Bezug auf ihre Satzungen bzw. Ordnungen alle oben unter §. II B und C bezeichneten Orden »*förmliche Ermächtigung* erlangt«; aber auch insofern die Satzungen oder Ordnungen nicht ausdrücklich in Bezug genommen, ihrem Wortlaute oder wenigstens Datum nach angeführt sind, muss gleichwohl die staatliche Ermächtigung des Ordens als in allen Formen Rechtens erfolgt erachtet werden, indem Mangels entgegengesetzter neuerer Vorschriften einfach die *älteren* Satzungen und Ordnungen als wieder in Geltung getreten gelten³⁾.

B) Als wieder zugelassen oder neu errichtet gilt staatskirchenrechtlich ein Orden, sobald die Personengesamtheit staatlich ermächtigt ist, »weiter zusammen zu leben« (oben §. II A. 4), »fortzubestehen« oder (unten C) neue Mitglieder aufzunehmen, bzw. als gemeinnützige Anstalt (oder Korporation) anerkannt ist. Nicht all diese technischen Bezeichnungen müssen im Erlasse des Staatsober-

³ Mess. XII die wiederzuzulassenden bzw. damals fortbestandenen Kongregationen dem Staatsrathe ihre Satzungen und Ordnungen zur Prüfung einreichen sollten, ist keine *Nothfrist*; also folgt keine *Nichtigkeit* aus der Nichteinhaltung der Frist. Keine innere oder organische, sondern eine rein geschäftsordnungsmässige oder *formelle* Vorschrift war die des Dekrets vom 3 Mess. XII, welche die landesherrliche Ermächtigung eines Ordens in Zusammenhang bringt mit der »Vorlage der Satzungen und Ordnungen«; die seitens des Staatsoberhauptes ausgesprochene Ermächtigung bleibt daher in Kraft, selbst wenn weder vorher, noch nachher alle Satzungen und Ordnungen vorgelegt worden waren. Rein *formelle* Vorschriften hätte das Dekret vom 3 Mess. XII nicht in *Gesetzesform* einzukleiden bzw. im Gesetzblatte zu verkünden gebraucht; solche nur geschäftsordnungsmässigen Vorschriften konnte daher das Staatsoberhaupt von sich aus, auch ohne förmliche Verkündung im Gesetzblatte, jeweils zurücknehmen oder abändern, nicht nur generell, sondern auch durch *Einzelerlasse*, *Schiappoli* II p. 33, *Dalloz* 1881 III p. 73. Mit Recht führt also auch die *Gesetzsammlung f. Els.-Lothr. (Trübner Strassburg)* Bd. II S. 221 die Formvorschrift des Art. 5 nicht als desfalls fortgeltend auf. Allerdings hatte sich das Staatsoberhaupt in Ziff 5 des Dekrets vom 11 Therm. XII (oben §. II B) die Genehmigung der *Anstaltsordnung* ausdrücklich vorbehalten, und forderten die Präfekten letztere nicht selten behufs der »*approbation de S. Majesté*« ein; die Ermächtigung des Ordens war jedoch nicht durch die landesherrliche Feststellung der Satzungen *bedingt* oder bis dieser Feststellung »*vertagt*«, so dass keinem Orden Nachtheile daraus erwachsen, dass die landesherrliche Gutheissung der Satzungen nicht rechtsförmlich nachgewiesen werden kann.

Der Staat hatte ein Interesse eigentlich nur an der *rechtlichen Vertretung* des Ordens nach Aussen; letztere war einstweilen (§. II A. 10) nothdürftig geregelt. Die Vertheilung der Arbeits- und der Gebetsstunden berührte als rein *innere* Klosterangelegenheit die Staatsregierung in keiner Weise; G. 843.

hauptes zusammengefasst sein; schon *eine* derselben genügt. *Oeffentliche*^{2b)} Anstalten (*établissements publics*) sind französisch-rechtlich an und für sich nur die zur Erreichung *nöthiger* Staats- oder staatlich geschützter Zwecke bestehenden Einrichtungen, wie Provinzen (*départements*), Gemeinden, Gotteshäuser, Seminare, bischöfliche Tafeln, Spitäler, Armenpflegen, höhere Schulen u. s. w.; *freiwillige* d. i. nicht geradezu unentbehrliche Anstalten, wie Diöcesanpensions- oder Emeritatskassen, kirchliche Gymnasien und Liebeswerke (Lese-, Missions-, Volksverein u. s. w.), Klöster und Diakonissenhäuser sind blosse *établissements (reconnus) d'utilité publique*^{2b)}, gleichwohl aber auch eigene Rechtspersonen d. i. im Vollbesitze der juristischen Persönlichkeit. Beide Arten bedürfen staatlicher Ermächtigung und unterliegen den Abgaben sowie Beschränkungen der *totten Hand*; der Hauptunterschied besteht nur darin, dass die blos gemeinnützigen Anstalten keinen Rechtstitel auf Hypothek gegenüber ihren Rechnern besitzen, dagegen für Civilakte der Staatsgenehmigung in weit selteneren Fällen bedürfen. Als »*Korporation*« pflegt im franz. Rechte weder die kirchliche, noch die bürgerliche Gemeinde bzw. Provinz, noch eine sonstige Personengesamtheit, wie ein Meliorationsverband oder eine Handelskammer, regelmässig oder technisch bezeichnet zu werden; erklärlich erscheint daher das Nichtvorkommen dieses Ausdruckes in den Privilegien, welche das Staatsoberhaupt religiösen Genossenschaften ertheilte.

C) Zumeist ermächtigten die Erlasse des Staatsoberhauptes die Genossenschaften (oben §. II B. II), »zum Ersatze alternder Mitglieder *Zöglinge heranzubilden*«²⁾; eine nicht zum Aussterben verurtheilte Personengesamtheit muss sich nämlich ergänzen dürfen. Hinsichtlich der Ablegung feierlicher Gelübde, besonders vor einem gewissen Lebens- und Klosteralter fügte der Staat Beschränkungen bei²⁾. Auch die vom *Staatsoberhaupte* den Mitgliedern einer »ehemaligen

2b) *Ducrocq*, droit adm. 1869, *Thorin* Paris p. 564—570 (Für's Reichland ist diese Ausgabe den *neueren* vorzuziehen weil die seitdem in Frankreich eingetretenen Neuerungen selbstredend in Els.-Lothr. keinen praktischen Werth haben), *Leoni-Mandel*, Verw.-R. von Els.-Lothr. 1895 S. 99—103.

3) G. 335 A. 8 u. 336, Bull. eccl. d. Strasbourg 1882 p. 103, 1884 p. 318; ebenso wenig als Belgien, Holland, Italien und Luxemburg überwacht auch kaum noch eine deutsche Regierung all diese Förmlichkeiten; wegen Bayern vergl. *Englmann*, »Schulrecht« S. 202 und *Krats*, Handb. d. Verw. I 241. Zum Vollzuge der Dekrete 6 II u. 16 VI 1806 verfügte der Präfekt zu Trier am 23. Nov. 1808: »Les Dames de la *Congrégation*« (nicht mehr les *exréligieuses* u. s. w., oben §. II A. 15) »pourront admettre de nouvelles *associées* en se conformant aux lois de l'Empire relatives aux voeux« (ebenso D. 19 VI 1806 A. 4 und D. 18 II 1809 A. 6).

Kongregation« (oben §. II B. 1) ertheilte Ermächtigung, »sich zur Aufnahme ihrer Thätigkeit *wieder zu vereinigen*«, gab die durch die Staatsumwälzung entzogene⁴⁾ *Rechtspersönlichkeit* zurück; zur bloss polizeilichen Gestattung des Zusammenlebens oder des gemeinsamen Erwerbs (mittels der Kranken-, der Armenpflege oder des Unterrichtes u. s. w.) hätte es der Dazwischenkunft des Staatsoberhauptes in so feierlicher, den *Fortbestand* der Anstalt zu gemeinnützigen Zwecken sichernden Form nicht bedurft.

Die vom franz. Staatsoberhaupte *genehmigten* oder wieder zugelassenen Klöster besitzen also *Korporationsrechte*⁵⁾, selbst wenn ausnahmsweise die Gebäude, worin sie ihre Thätigkeit entfalteten, ihnen nicht wieder »zurückgegeben« worden sein sollten.

Noch zufolge Dekrets vom 17./19. Febr. 1790 konnten die Klöster ohne Weiteres neue Mitglieder aufnehmen, *Champeaux*, droit civ. eccl. fr. 1848 I p. 353. In Preussen (wie zufolge Reichsdeputationshauptschlusses 25. Februar 1802 §. 42) bedürfen sie hierzu ministerieller Ermächtigung, Ges. 29. April 1887 A. 5. Durch Vorenthaltung dieser Ermächtigung kann es kommen, dass alle Mitglieder der Niederlassung aussterben, die Rechtspersönlichkeit des Ordens *ruht* dann (*Schiappoli*, dir. eccl. franc. II 243, vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen XXIII S. 203) bis zur förmlichen Wiedereröffnung der Anstalt; sie *erlischt* aber durch das Aussterben der *letzten* Mitglieder allein noch nicht, wiewohl es an der Legitimation der geistlichen Oberen (eines Mutterhauses, des Bisthums u. s. w.) zur *gerichtlichen* Vertretung der Vermögensmasse gegenüber dem *Staate* fehlen kann. (Entsch. d. Obertrib. 80 S. 237). Letzteres ist übrigens *keine* Eigenthümlichkeit der Frauenklöster, sondern gilt auch von anderen Verbänden und Stiftungen, z. B. den »Brüdern der christl. Schulen« (oben §. II A. 10), weil sie ihr Vermögen nicht selbst verwalten, sondern einer staatlichen Kommission bzw. der bürgerl. Gemeinde überlassen mussten.

4) Es fehlt an jedem Anhaltspunkte dafür, dass zu Anfang dieses Jahrhunderts die franz. Regierung diese Klöster nur als *freie Vereinigungen* (*Schiappoli* II 252 ff.) im Sinne des *bürg. G.-B.* hätte wieder zulassen wollen; entweder wurden sie gänzlich unterdrückt ohne Duldung der Novizenaufnahme, oder sie lebten nicht nur kirchlich, sondern auch als eigene Rechtspersonen (oben §. II A. 4) wieder auf. Der Unterschied zwischen Korporationen und *associations civiles* konnte sich betreffs der Klöster erst seit der Restauration entwickeln.

5) Preuss. Verf.-Urk. Art. 31, *Rönne*, Staats-R. d. preuss. Monarchie, 1870, Bd. I 2 S. 211, vgl. Reichsgericht 19. Mai 1885, II. Senat, Stadt Köln geg. Fiskus, Arch. f. K.-R. 57 S. 120. »Die *Bedingungen*, unter welchen Korporationsrechte ertheilt werden«, sind bisher durch *kein* Gesetz bestimmt worden; für die Vergangenheit bewendet es also beim bisherigen Rechte. Die Korporationsrechte sind *nicht* abhängig vom Besitze von Grund- oder sonstigem Vermögen, können auch zum Voraus einer Personengesamtheit oder Anstalten verliehen werden, welche erst allmählig das zur Erreichung ihres Zweckes erforderliche *Vermögen* sich erwerben wollen.

XIII.

Ganze und halbe Feiertage in Bayern ¹⁾.

*Urtheil des Landgerichtes München vom 27. Juni 1894 und des
Oberlandesgerichtes München vom 17. November 1894.*

Mitgetheilt und commentirt von Dr. *Karl August Geiger*.

Infolge der ununterbrochen fortschreitenden confessionellen Mischung der Bevölkerung in Bayern hat die öffentliche Feier der ausschliesslich kathol. Feiertage — insbesondere der Marien-feste — in den früher ganz katholischen Gegenden erheblich gelitten. Denn akatholische Geschäftsleute und Arbeitgeber fühlen sich vielfach weder durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet, noch in ihrem Gewissen verbunden, die einzelnen katholischen Festtage durch Arbeitsruhe mitzufeiern; und da sich die mit akatholischen Geschäftsleuten im Concurrenzkampfe stehenden katholischen Unternehmer und Geschäftsinhaber meistens den momentanen Vortheil einer Festtagsarbeit nicht entgehen lassen wollen, so entstand trotz der bestehenden staatlichen Vorschriften, welche bis zum 1. April 1895 allerdings zunächst nur die öffentlich vorgenommenen, geräuschvollen und öffentliches Aergerniss gebenden Sonn- und Festtagsarbeiten verboten ²⁾, die missbräuchliche Uebung an gewissen Festen

1) Gebiet des bayerischen Landrechts. — Der Begriff »halbe Feiertage« ist kein feststehender. Vergl. Archiv für kath. Kirchenrecht, 1860, B. 5, S. 200, Anm. 3; *Paul Hinschius*, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1884, B. 4, S. 305 Absatz 2 und Anm. 2; Pastoralblatt der Erzdiocese München-Freysing, 1860, S. 195, 199; 1863, S. 203, 204; 1878, S. 57.

2) §. 1 der Bayerischen Verordnung vom 30. Juli 1862, »die Feier der Sonn- und Festtage betr.« Regierungsblatt 1862, S. 2869. Seit 1. April 1895 d. h. seit dem Inkrafttreten der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 sind diese Bestimmungen wesentlich modificirt worden: es ist nämlich in Zukunft nicht blos die Beschäftigung von Arbeitern ausserhalb der Werkstätten, sondern auch innerhalb der geschlossenen Werkstätten verboten. Andere Unterschiede zwischen der Verordnung von 1862 und der Novelle von 1891 sind: die bayerische Verordnung bezweckt eine würdige Sonntags- und Festtagsfeier, verbietet also alle ruhestörenden Arbeiten, die Novelle beabsichtigt lediglich den Arbeiterschutz, stellt also nur die Beschäftigung der Arbeitsgehilfen unter Verbot und gestattet dem Unternehmer selbst und dessen Familiengliedern die Vornahme von gewerblichen Arbeiten; nach der bayerischen Verordnung sind abgesehen von besonderer Dispens störende Arbeiten an allen Sonn- und Fest-

des Jahres während des Vormittags die gewöhnliche werktägliche Arbeit zu verrichten und nur Nachmittags Arbeitsruhe zu beobachten. Zu diesen sogenannten halben Feiertagen rechnete man in Münchner Druckereien zehn Feste z. B. das Fest der hl. drei Könige, des hl. Benno, die Marienfeste etc.

Diesen halben Feiertagen stehen die den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Feste — der zweite Weihnachts, Osterpfinzfesttag, Neujahr, Christi Himmelfahrt — als ganze Feiertage gegenüber, an welchen den Anforderungen einer würdigen Festtagsfeier besser entsprochen wird. Im Anschlusse an diese Wahrnehmung und im Hinblick auf die den Angehörigen der christlichen Confessionen obliegende Verpflichtung, zu einer würdigen Feier dieser Tage beizutragen, bestimmt die Reichsgewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891, dass die oben genannten, den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Feiertage als allgemeine, im ganzen Umfange des deutschen Reiches zu beobachtende Ruhetage zu gelten haben und dass es auch den Landes-Centralbehörden nicht gestattet sei, für diese Tage Arbeitsdispensen zu ertheilen ¹⁾. Daneben über-

tagen verboten, nach der zum Vollzug des Reichsgesetzes erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers — Reichsgesetzblatt 1895, S. 12—59 haben die meisten Geschäfte wenigstens an 4—6 Sonntagen Arbeiterlaubniss bis Mittags 12 Uhr. Wenn industriellen und gewerblichen Betrieben auf Grund des §. 105^b Abs. 2 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung Arbeiterlaubniss für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, gegeben wird, so kommt unseres Erachtens bei Ausführung der Arbeiten auch noch in Zukunft §. 1 Abs. 1 der Verordnung vom J. 1862 zur Anwendung. Anderer Meinung ist A. Rauck, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und der Industrie etc., München 1895, S. 18, Nr. 2, Abs. 3.

1) §§. 105^b Abs. 1 und 105^b Abs. 2. Reichsgesetzblatt 1891, S. 261 sq., 282, 289. — Im Zusammenhange hiemit steht, um nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, der von den Handelskammern München und Würzburg gestellte Antrag, einer Feststellung (recte Verminderung) der landesüblichen Feiertage. Dieser vielbesprochene Antrag geht im Anschluss an §. 105^b Abs. 2 der Gewerbeordnungs-Novelle dahin, die Anwendung des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Sinne der Gewerbeordnung neben den Sonntagen nur auf die beiden Weihnachtsfeiertage, Ostermontag, Pfinzmontag, Christi Himmelfahrt, Neujahr und Frohnleichnam zu erstrecken. Zur Motivirung der letzteren von der Handels- und Gewerbekammer von Unterfranken gestellten Antrages ist beigelegt, dass die Vorschriften über die Sonntagsruhe viel erheblichere Beschränkungen des Gewerbebetriebes enthalten, als die seitherigen Vorschriften über die Sonn- und Festtagsheiligung. Die damit für den Stand der Arbeiter und Geschäftsgehilfen bekundete wohlwollende Absicht, habe aber auch grosse Härten und Nachtheile sowohl für Handel, Industrie und Gewerbe als auch für die Arbeitnehmer im Gefolge. Eine der hauptsächlichsten, schwer empfundenen

lässt die Novelle in §. 105a, Absatz 2 die Festsetzung von weiteren Feiertagen den Landesregierungen, welche unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die einzelnen im ganzen Lande oder in bestimmten Bezirken des Landes zu beobachtenden Ruhetage bestimmen können. Eine bestimmt gefasste diesbezügliche Verordnung ist für Bayern erst am 30. April 1895 erschienen. Diese neueste einschlägige Verordnung zählt elf reichsgesetzlich oder landesrechtlich fixirte Festtage auf und bestimmt sodann: »Im Uebrigen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage für alle Sonn- und Festtage, und zwar sowohl für die oben unter Ziffer 1 bis 11 aufgeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung ¹⁾.«

Es sind also durch diese Verordnung auch die bisher observanzmässig beobachteten Festtage in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten und mit staatlichem Schutze gegen Störungen versehen worden ²⁾. Von einer staatlichen Anerkennung halber Feiertage im obengenannten Sinne ist unseres Wissens in den einschlägigen bayerischen Gesetzen und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1772 ergangen sind, nirgends die Rede ³⁾.

Es entsteht daher die für die Praxis wichtige Frage, ob die in den Arbeitsordnungen vieler Geschäfte, Werkstätten etc. genannten halben Feiertage Berechtigung besitzen, oder ob eine derartige Unterscheidung zwischen halben und ganzen Feiertagen der gesetzlichen

Störungen sei die in Bayern bestehende, aussergewöhnlich grosse Anzahl von Feiertagen; bei Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften auf alle hierzulande üblichen Feiertage wirke die beabsichtigte Wohlthat nicht nur in materieller, sondern auch in moralischer Beziehung schädigend, werde die bayerische Industrie gegenüber allen anderen Bundesstaaten weniger concurrenzfähig, werden die Accordarbeiter in der Lieferung ihrer Erzeugnisse unverhältnissmässig gehemmt, und die Arbeiter veranlasst, erhöhte Arbeitslöhne zu verlangen, um den durch die ausfallenden Arbeitstage entgehenden Verdienst zu ersetzen etc. Unsere Anschauung über Reducirung der Feiertage — ein Unternehmen, welches im Grunde genommen gegen das Prinzip des Arbeiterschutzes verstösst — haben wir bereits eingehend dargelegt.

1) Gesetz- und Verordnungsblatt 1895, S. 255. Ueber den Einfluss dieser Verordnung auf die Praxis handeln die Schlussbemerkungen.

2) Vergl. hiezu Archiv für kath. Kirchenrecht, 1882, B. 47, S. 79.

3) Nur auf Grund erhaltener Dispens war früher und ist auch in Zukunft theilweise oder ganze Sonn- und Festtagsarbeit erlaubt. Dass solche Dispensen für das Gewissensbereich keine Geltung besitzen, sondern lediglich vor dem Eingreifen des Strafrichters und vor weltlicher Strafe schützen, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Begründung entbehre. Das Landgericht und Oberlandesgericht München haben diese Frage in verneinendem Sinne beantwortet.

Dem Streitfall liegt nachfolgender Thatbestand zu Grunde.

Mehrere Buchdruckereibesitzer Münchens hatten am 1. Februar 1894, als am Vorabende des katholischen Festes Maria Lichtmess, entgegen der Bestimmung im §. 137 der Reichsgewerbeordnung ¹⁾, Nachmittags nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr noch Arbeiterinnen beschäftigt, da eben nach ihrer Arbeitsordnung Maria Lichtmess als halber Feiertag galt, an dessen Vorabend die gewöhnliche werktägliche Arbeitszeit eingehalten werden sollte, während am Feste selbst Vormittags von 8—12 Uhr gearbeitet und Nachmittags gefeiert wurde. Auf erhobene Anklage wurden diese Druckereibesitzer durch das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte München I. freigesprochen, auf die vom kgl. Anwalt eingelegte Berufung aber in der zweiten Instanz wegen eines Vergehens wider die Reichsgewerbeordnung aus §. 137 Abs. 1 und 146 Abs. 1 Ziffer 2 ²⁾ zu Geldstrafen oder für den Fall der Uneinbringlichkeit zu Gefängnisstrafen verurtheilt. Hiegegen wurde von den Verurtheilten die Revision eingelegt. Das Oberlandesgericht München, als Revisionsinstanz entschied auf kostenfällige Verwerfung der Revision, durch welch' letztinstanzielle Entscheidung die Frage eine endgiltige Erledigung gefunden hat.

Das zweitinstanzielle Urtheil des Landgerichtes München würdigt in erster Linie die formelle Zulässigkeit der amtsanwaltschaftlichen Berufung und constatirt, dass sämtliche Angeklagte am 1. Februar 1894 Nachmittags nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr und zwar bis 5 $\frac{3}{4}$, 6 und 7 Uhr Arbeiterinnen beschäftigt haben. Hiedurch sei der Thatbestand eines Vergehens wider die Reichsgewerbeordnung §. 137 Abs. 1 und §. 146 Abs. 1 Ziffer 2 erfüllt, da nach §. 137 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung Arbeiterinnen in Fabriken an den Vor-

1) §. 137 Abs. 1: Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Reichsgesetzblatt 1891, Art. 9, Abs. 3. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1892, S. 61—78: Allerhöchste Verordnung vom 29. März 1892 »den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr.« und Ministerialentschliessung vom 31. März 1892 »Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr.« S. 91—158: Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, §§. 34, 38, 39 und S. 117, 126, 127, 154, 156.

2) §. 146: Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§. 139 und 139^a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

abenden von Festtagen nach 5¹/₂ Uhr Nachmittags nicht beschäftigt werden dürfen. Ueber die Frage, welche Feste als Festtage im Sinne der Reichsgewerbeordnung damals zu gelten hatten, bemerkt das landgerichtliche Urtheil wörtlich:

»Welche Tage als Festtage in Betracht kommen, hat die Reichsgewerbeordnung nicht entschieden, da der Reichsgesetzgebung hierüber jedwede Kompetenz mangelt, vielmehr verfassungsmässig hierüber die Landesregierungen zu bestimmen haben, wie dies ausdrücklich durch §. 105^a Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung zum Ausdruck gelangt ist.

Die dort enthaltene Bestimmung: »Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen« enthält daher eine ausdrückliche Anerkennung einerseits der mangelnden Kompetenz der Reichsgesetzgebung über diese Materie zu befinden, andererseits den ausdrücklichen Vorbehalt des ausschliesslichen Verordnungsrechtes der Landesregierungen auf diesem Gebiete. Vollständig unzutreffend sucht daher die Vertheidigung geltend zu machen, dass durch diesen Vorbehalt in §. 105^a Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung den Landesregierungen eine Verpflichtung auferlegt worden sei, unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse auf Grund des §. 105^a der Reichsgewerbeordnung neu zu bestimmen, welche Tage als Festtage zu gelten hätten. Ein Zwang der Neuregelung konnte und wollte den einzelnen Landesregierungen nicht auferlegt werden, es sollte vielmehr lediglich dem Ermessen der Regierungen überlassen bleiben, ob sie den bestehenden Zustand belassen oder neu regeln wollen.

Nachdem in Bayern die Frage der anerkannten Feiertage und deren weltlicher Feier bereits vorher geregelt war und diese Regelung durch die Reichsgewerbeordnung oder eine sonstige reichsgesetzliche Bestimmung weder aufgehoben werden wollte noch konnte, so sind für die Frage, welche Tage als Festtage, insbesondere in München, zu gelten haben, nachdem die bayerische Regierung von der ihr nach §. 105^a der Gewerbeordnung zustehenden Befugniss der Neuregelung keinen Gebrauch gemacht hat und hiedurch zu erkennen gab, dass es in dieser Frage bei dem bestehenden Rechte sein Verbleiben habe, jene Bestimmungen der Landesregierung zur Anwendung zu bringen, welche schon vor Erlass des sogenannten Arbeiterschutzgesetzes — das ist der Novelle vom 1. Juni 1891 — gegolten haben und durch Akte der Landesregierung weder ausdrücklich noch stillschweigend bisher aufgehoben worden sind. Cfr. Urtheil des Reichs-

gerichtes vom 2. October 1893 in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen B. 24, S. 268 sq.

Dass das auf den zweiten Februar laufenden Jahres fallende Fest »Maria Lichtmess« durch die bayerische Landesregierung von Alters her als katholischer Feiertag anerkannt und die Feier dieses Tages unter öffentlichen Schutz gestellt ist, dass dieser Tag auch allgemein seit seinem Bestehen in München als katholischer Feiertag gefeiert und bei dem bedeutenden Ueberwiegen der katholischen Bevölkerung dieses Ortes auch von den Nicht-Katholiken unbeschadet deren persönlicher Gewissensfreiheit zu respectiren ist, haben die Angeklagten selbst nicht bestritten. Insbesondere ist im Hinblick auf das für die altbayerischen Gebiete geltende Breve von Papst Clemens XIV. vom 16. Mai 1772, sowie durch die Verordnungen vom 17. September 1772, 14. December 1772, 19. April und 30. October 1803 die Zahl der in Altbayern anerkannten Feiertage, darunter auch das Fest »Maria Lichtmess« bezeichnet. Ist sonach das Fest »Maria Lichtmess« auch heutzutage noch auf Grund des geltenden Landrechtes in München als Festtag zu erachten, so erscheint es vollständig gleichgiltig, wenn die Angeklagten behaupten und geltend machen, dass das Fest »Maria Lichtmess« in ihrem Gewerbebetriebe nur als sogenannter Halbfeiertag betrachtet wurde und dass sie sich daher für berechtigt hielten, an dem, diesem sogenannten Halbfeiertage vorausgehenden Nachmittage auch noch nach der gestatteten Zeit Arbeiterinnen zu beschäftigen.

Ein Begriff des Halbfeiertages ist weder den einschlägigen Verordnungen, welche die Zahl der einzuhaltenden Feiertage feststellen, noch auch dem Sinne des §. 105^a Absatz 2 der Gewerbeordnung zu unterstellen, indem hier nur von Festtagen, nicht von halben Festtagen die Rede ist. Die Angeklagten konnten aber auch keineswegs der Meinung sein, dass das Fest »Maria Lichtmess« ein solcher Festtag sei, an dessen vorausgehendem Nachmittage sie nach 5¹/₂ Uhr Arbeiterinnen beschäftigen dürfen. Sie haben dies durch ihre eigene Vertheidigung bewiesen, indem sie ihre Arbeiterinnen nach diesem Zeitraum nur wegen dringender Geschäfte zurückbehalten haben wollen und theilweise wenigstens dieselben am fraglichen Nachmittage, wenn auch noch nach 5¹/₂ Uhr, doch nicht solange beschäftigten, als es bei normaler Arbeitszeit der Fall gewesen wäre. Hiedurch haben sie wohl zu erkennen gegeben, dass ihnen wohl bewusst war, dass sie an dem fraglichen, dem Feste »Maria Lichtmess« vorangehenden Nachmittage Arbeiterinnen nach 5¹/₂ Uhr nicht mehr beschäftigen dürfen und sie können sich daher auch auf einen Irrthum

über Sinn und Tragweite der in München vom Staate anerkannten Feiertage nicht berufen.

Ihr Vorgehen erscheint vielmehr als eine bewusste Renitenz gegen den Fortbestand des ihnen für ihren Geschäftsbetrieb unbequemem bestehenden Zustandes in Bezug auf die Feier der Festtage.

Demgemäss sind die Angeklagten sämmtlich überführt, in den ihnen gehörigen, bezw. von ihnen geleiteten Buchdruckereien am 1. Februar dieses Jahres, das ist am Vorabende des Festes Maria Lichtmess, nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags noch Arbeiterinnen beschäftigt zu haben. Die gegentheilige Auffassung des schöffengerichtlichen Urtheils steht im Widerspruch mit Sinn und Zweck des §. 105^a Absatz 2 der Gewerbeordnung und beruht auf Verkennung der Befugnisse der bayerischen Landesregierung in dieser Frage.◀

Auf Grund dieser Motivirung wurde das erstrichterliche, freisprechende Urtheil aufgehoben, jeder der Angeklagten schuldig gesprochen, und in Geldstrafen von 3—20 *M.* oder im Falle der Uneinbringlichkeit in Gefängnisstrafen von 1—2 Tagen verurtheilt.

Dieses Urtheil wurde von den Angeklagten in seinem ganzen Umfang angefochten. Zur Rechtfertigung des Antrages auf Aufhebung des Urtheiles und Freisprechung bezeichneten sie die §§. 105^a, 137, 146 der Reichsgewerbeordnung, sowie §. 59 des Strafgesetzbuches als verletzt. Hiebei wurde geltend gemacht, Maria Lichtmess könne nicht als Festtag, sondern nur als halber Feiertag angesehen werden, da an diesem Tage seit unvordenklicher Zeit stets am Vormittage gearbeitet worden sei; es bestehe sonach eine örtliche Uebung und nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung sei die Landesgesetzgebung verpflichtet, die örtliche Uebung zu berücksichtigen. Die alten Verordnungen aus den Jahren 1772 etc. könnten auf die neuen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung finden, die Landesregierungen seien vielmehr gehalten, nach Massgabe der örtlichen und confessionellen Verhältnisse, welche in älteren Vorschriften nicht berücksichtigt wurden, neue Verordnungen zu erlassen. Uebrigens haben sich die Angeklagten in einem entschuldbaren Rechtsirrthum befunden und ohne Absicht einer Gesetzesverletzung gehandelt etc. etc.

Die Revision wurde vom Oberlandesgerichte München als unbegründet kostenfällig verworfen. Dem Urtheile sind folgende zwei Hauptsätze vorangestellt:

Die Bestimmung in §. 105^a Abs. 2 der Gewerbeordnung begründet keine Verpflichtung der Landesregierungen zu bestimmen,

welche Tage als Festtage gelten. Solange dies nicht neu bestimmt ist, bleibt es hinsichtlich der Frage, welche Tage als Festtage gelten, bei dem bestehenden Rechte.

Die Strafbarkeit dessen, der Arbeiterinnen in einer Fabrik am Vorabend eines Festtages nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr des Nachmittags beschäftigt, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass er der Meinung war, der Festtag sei kein Festtag im Sinne des §. 137 der Gewerbeordnung.

Die Urtheilsmotive schliessen sich grösstentheils an die Rechtsanschauung des Landgerichts München an, enthalten aber daneben auch neue Gesichtspunkte, welche hier auszugsweise mitgetheilt werden sollen.

»Der erste Streitpunkt ist, ob durch diese Gesetzesstelle (§. 105^a Absatz 2) den Landesregierungen die Verpflichtung auferlegt wurde, die Festtage neu zu bestimmen. Das Berufungsgericht erblickt in §. 105^a Abs. 2 den ausdrücklichen Vorbehalt des ausschliesslichen Verordnungsrechtes der Landesregierungen und greift daher, weil die bayerische Regierung von der Befugniss, die Festtage zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht hat, auf das bestehende Recht unter der Feststellung zurück, dass hienach das auf den zweiten Februar fallende Fest Maria Lichtmess von Altersher ein katholischer Feiertag sei. Soll die Schutzvorschrift des §. 137 Abs. 1 zur Geltung kommen, so müssen allerdings in den einzelnen Gebietstheilen des deutschen Reiches überall die Festtage verordnungsmässig feststehen und insofern, aber auch nur insofern kann von einer Pflicht der Landesregierungen gesprochen werden, in solchen Gebietstheilen, in denen noch keine Vorschriften über die Festtage bestehen, die erforderlichen Bestimmungen darüber zu erlassen. Eine einheitliche Bestimmung der Festtage für das ganze Reich war wegen der Verschiedenheit der örtlichen und confessionellen Verhältnisse unthunlich. Eben deshalb enthält §. 105^a Abs. 2 für die Landesregierungen die Vorschrift, dass sie, wenn sie hinfort Bestimmungen über die Festtage treffen, hiebei die örtlichen und confessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen haben. Im Uebrigen enthält §. 105^a Abs. 2 nur einen Vorbehalt für das Verordnungsrecht der Einzelstaaten, deren Zuständigkeit zur Regelung der Frage dadurch anerkannt wird. Einen Zwang aber, nun überall neue Bestimmungen zu erlassen, wenn auch im Einzelstaate die Frage schon befriedigend gelöst war, konnte und wollte die Reichsgesetzgebung den Landesregierungen nicht auferlegen, sondern es bleibt eben in diesem Falle bei den bestehen-

den Vorschriften, die, wie jede erlassene Verordnung solange gelten, bis sie aufgehoben sind ¹⁾).

Hätte die Reichsgesetzgebung den Landesregierungen die Revision dieser Vorschriften zur Pflicht machen wollen, so hätte dies ausdrücklich geschehen müssen. Ob das Reich zuständig gewesen wäre, die Regelung der Festtage selbst vorzunehmen, ist gleichgiltig; genug, dass es sich dessen enthalten und die Regelung den Landesregierungen überlassen hat. Damit, dass sich die bayerische Regierung zu einer Neuregelung der Festtage nicht veranlasst sah, hat sie ihren Willen, dass es bei den schon bestehenden Vorschriften verbleiben solle, deutlich genug zu erkennen gegeben. Die Bestätigung schon geltender Verordnungen ist weder nöthig noch üblich.

Die Bestimmung darüber, welche Tage in Bayern als katholische Festtage gelten, findet sich für Altbayern in dem päpstlichen Breve vom 16. Mai 1772 und weiterhin in den kurfürstlichen Mandaten jener Zeit. Ob schon damals auf die örtlichen und confessionellen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde, hat der Richter nicht zu untersuchen. Denn diese Berücksichtigung ist erst durch §. 105^a Abs. 2 der Gewerbeordnung für den Fall der Neuregelung vorgeschrieben und selbst dann käme dem Richter kein Urtheil über die örtlichen und confessionellen Verhältnisse zu, weil diese Fragen dem verwaltungsrechtlichen Gebiete angehören. Dass Maria Lichtmess in München auch heutzutage noch auf Grund des geltenden Landrechts als Festtag anzusehen ist, hat der Thatrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt. Der Revisionseinwand, dass Maria Lichtmess kein Festtag sei, weil an diesem Tage bisher und seit unvordenklichen Zeiten in einer grossen Anzahl von Münchner Gewerben, insbesondere dem Buchdruckergewerbe, während des vollen halben Tages gearbeitet wurde, enthält daher, ganz abgesehen davon, dass eine Strafbestimmung ihre rechtliche Wirksamkeit durch Nichtanwendung und Duldung ihrer Uebertretung nicht verliert, einen unzulässigen Angriff auf die Thatgeschichte.

Schliesslich berufen sich die Angeklagten auch in der Revision wieder auf einen »eventuellen« Rechtsirrtum darüber, ob Maria Lichtmess ein Festtag im Sinne des §. 137 der Gewerbeordnung sei mit der Behauptung, dieser Irrthum liege nicht auf dem Gebiete des Strafrechts, sondern des übrigen öffentlichen Rechts, des Staatsrechts und sei somit einem thatsächlichen gleichzuachten. Dies wäre nur

1) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen B. 24, S. 268; Landmann, Commentar zur Reichsgewerbeordnung. 2. Aufl. S. 692.

dann richtig, wenn sie in Unkenntniss darüber gewesen wären, dass dieser Tag wirklich als Festtag im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sei. Wussten sie dagegen, dass dieser Tag ein gesetzlich anerkannter Festtag sei und irrten sie nur darin, dass sie annahmen, er sei kein Festtag im Sinne des §. 137, an den sie sich gewerblich nicht zu kehren brauchten, so befanden sie sich, indem sie diese Gesetzesstelle unrichtig auslegten, in einem Rechtsirrthum über die Vorschrift der Gewerbeordnung, demnach über das Strafgesetz selbst; denn der §. 136 in Verbindung mit dem §. 146 enthält den Thatbestand des Vergehens, dessen sie sich schuldig gemacht haben etc. 1).«

Infolge der eingangs erwähnten gemeinsamen Entschliessung der Kgl. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April 1895 bestehen gegenwärtig in Bayern Rechtsverhältnisse, welche von der diesem Termin vorhergehenden Zeit abweichen.

Diese Verordnung wiederholt in abgekürzter Fassung die Vorschriften der §§. 41^a Abs. 1, 105^a Abs. 1, 105^b, 136 Abs. 3, 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891²⁾ und bestimmt sodann unter Ausführung des §. 105^a Abs. 2 als Festtage, auf welche die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben neben den regelmässig auf einen Sonntag fallenden Festtagen: 1) den ersten Weihnachtstag, 2) den Stephanstag, zweiten Weihnachtstag, 3) das Neujahrsfest, 4) den Ostermontag, 5) das Fest Christi Himmelfahrt, 6) den Pfingstmontag, sodann folgende Festtage, an welchen dieselben den örtlichen und confessionellen Verhältnissen entsprechend nach Massgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind: 7) das Fest der heiligen drei Könige (Erscheinungsfest), 8) Kar-

1) Urtheil des Landesgerichts mitgetheilt nach den Akten, des Oberlandesgerichts nach der Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses, Erlangen 1895, B. 8, Heft 2, S. 144—148. Vergl. auch Jahrgang 1894, B. 8, Heft 1, S. 75, 76. — Die Festtagsarbeit selbst wurde nicht bestraft, weil damals die auf Grund der §§. 105^b—105^f der Gewerbeordnungen erlassenen Bestimmungen über die Verbote der Sonntagsarbeit noch nicht in Kraft getreten waren: Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt, 1892, S. 77. §. 55; Reichsgesetzblatt 1891, S. 289, Art. 9, Abs. 1, 1895, S. 11, Nr. IV, vergl. Bayer. Ausführungsanweisung vom 14. März 1895, §. 24^k. Selbe würde auch gegenwärtig keiner Strafe unterliegen, da Maria Lichtmess kein Festtag im Sinne der Gewerbeordnung ist. Jedoch könnte diese Festtagsarbeit unter Umständen nach §. 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches einer Strafe unterliegen. Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 75 (1896), S. 43, 44 Anm. 1.

2) Angegeben im Archiv Bd. 75, S. 57 sq.

freitag, 9) das Frohnleichnamfest, 10) das Fest Mariä Himmelfahrt, 11) das Fest Allerheiligen.

Im Uebrigen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage, und zwar sowohl für die oben unter Ziffer 1 mit 11 aufgeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung.

Insbesondere sind an sämtlichen Sonn- und Festtagen nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, »die Feier der Sonn- und Festtage betr.« alle öffentlich vorgenommen oder öffentliches Aergerniss erregenden und geräuschvollen Hantierungen untersagt, ausgenommen die dringenden Fälle und vorbehaltlich der übrigen in §. 1 Abs. 2 u. s. f. vorgesehenen Ausnahmen.

Die beteiligten Behörden werden übrigens angewiesen, die vorbezeichneten Ausnahmen thunlichst nach den analogen Ausnahmegesetzbestimmungen der Gewerbeordnung zu bemessen, soweit nicht die Gewerbeordnung ohnehin unmittelbar Platz greift.

Bezüglich des Betriebes des Handelsgewerbes verbleibt es vorbehaltlich der Bestimmungen der Gewerbeordnung bei den Vorschriften in §. 2 der A. V. vom 30. Juli 1862, sowie der ergänzenden A. V. vom 4. August 1883.

Aus der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen, welche ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Geschäftsleute und Unternehmer involvieren, entstehen innerhalb des Königreichs Bayern erhebliche Verschiedenheiten.

In Landestheilen mit wenigen Feiertagen z. B. in der Rheinpfalz, in protestantischen Gegenden fallen die Festtage im Sinne der Gewerbeordnung mit den bisher üblichen Festtagen zusammen: hier ist also ein vollständiger Feiertagsschutz, abgesehen von den Ausnahmegewilligungen, sowohl durch die Vorschriften des Sonntagsruhegesetzes, als auch durch die Königl. Verordnungen über die bürgerliche Feier der Sonn- und Festtage gewährleistet. Gesetzesübertretungen werden durch die hohen Strafandrohungen der Gewerbeordnung, so viel wie möglich, wirksam hintangehalten; im Falle der Uebertretung einer durch die Verordnung vom 30. Juli 1862 und zugleich durch die Reichsgewerbeordnung getroffenen Vorschrift liegt für den Strafrichter der Fall einer idealen Concurrenz vor, welcher nach §. 73 sq. des Reichsstrafgesetzbuches zu würdigen ist.

In jenen Landestheilen dagegen, wo die Zahl der bisher üblichen oder angeordneten Feiertage die Zahl der Festtage im Sinne der Gewerbeordnung übersteigt z. B. in München und überhaupt in allen

altbayerischen Gebietstheilen, in welchen das Indult Papst Clemens XIV. vom Jahre 1772 zur Zeit noch unveränderte Geltung besitzt, sind nur 11 Festtage durch die Strafbestimmungen der Novelle vom 1. Juni 1890, die übrigen 9 Festtage — nämlich 4 Marienfeste Maria Lichtmess, Verkündigung, Geburt und Empfängniß, ferner das Fest des hl. Joseph, des Diöcesan- bezw. Landespatrons St. Benno, das Fest des hl. Johannes des Täufers, der hl. Apostel Petrus und Paulus, sowie das allerdings nur im Bezirke einer einzelnen Pfarrei gefeierte Pfarrpatrocinium — durch die Allerhöchsten Verordnungen v. 30. Juli 1862 und 4. August 1883 im Zusammenhalte mit §. 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches vor Störungen geschützt. An den 11 durch die Reichsgewerbeordnung geschützten Festtagen sind also beispielsweise die Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Werkstätten vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle und durch die Behörden gewährten Ausnahmsbewilligungen verboten, an den anderen 9 Festtagen sind nur die öffentlich vorgenommenen, oder öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Hantierungen untersagt. Die Uebertretungen, bezw. Störungen der Arbeitsruhe an den genannten 11 Festtagen werden als Vergehen wider die Reichsgewerbeordnung mit empfindlichen Strafen (Geld-, Gefängniß- oder Haftstrafen) getroffen ¹⁾, während Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Festtagsfeier nur als Polizeübertretungen gelten und nach §. 366, Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 *ℳ* oder mit Haft bis zu 14 Tage bestraft werden.

Es ist bereits bemerkt worden, dass dieser Rechtszustand nicht als ein befriedigender bezeichnet werden kann, und dass dieser »Duplicität des Rechtszustandes« baldmöglichst abgeholfen werden möge ²⁾. Ueber die Art und Weise und die Erfordernisse einer solchen Abhilfe haben wir uns bereits in eingehender Erörterung ausgesprochen und verweisen wir auf die einschlägigen Ausführungen ³⁾.

1) §§. 145 sq. R.-G.-O.

2) Blätter für administrative Praxis, B. 45 (1895) S. 345—350. Dass durch eine blosse Revision der Verordnungen vom 30. Juli 1862 und 4. August 1883 nicht abgeholfen werden kann, wie hier bemerkt ist, bedarf keines Beweises.

3) Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 75 (1896) S. 58.

XIV.

Die Gelübde der deutschen Ursulinerinnen.

Von *Augustin Arndt* S. J., Professor des canon. Rechtes in Krakau.

In der Bestätigungs-Bulle *In supremo*, welche Paul V. am 5. Februar 1618 für den Convent der Klosterfrauen der hl. Ursula von Bordeaux gab, heisst es betreffs der Gelübde wie folgt: »Wir errichten und erheben aus apostolischer Vollmacht durch gegenwärtiges Schreiben für immerwährende Zeiten das genannte Haus zu einem Kloster von Ordensfrauen des genannten Ordens [des hl. Augustin] unter Anrufung der hl. Ursula.« (§. 2). »Ferner gestatten Wir huldreich dem durch gegenwärtiges Schreiben errichteten Kloster, seiner Oberin, seinem Convente, seinen Ordensfrauen und Personen, dass sie frei und erlaubtermassen alle und jede Privilegien, Immunitäten, Exemptionen, Prärogative, Indulte, Gnaden und Ab-lässe, welche die anderen Klöster des genannten Ordens und ihre Ordensfrauen, ihre Personen und ihre Güter nach Recht, Herkommen und Sitte, oder wie immer besitzen oder geniessen oder in Zukunft auf irgend eine Art besitzen und geniessen könnten, in gleicher Weise, ohne irgend einen Unterschied und ihrem ganzen Umfange nach besitzen und geniessen, gleich als ob sie dem neu errichteten Kloster, seiner Oberin, dem Convente und den Ordensfrauen insbesondere, namentlich und ausdrücklich verliehen wären, vorausgesetzt, dass der Gebrauch sie billigt und dieselben den heiligen Canones und den Beschlüssen der allgemeinen Kirchenversammlungen nicht entgegen, auch nicht widerrufen oder unter anderen Widerrufen einbegriffen sind.« (§. 4).

Dass der Convent von Bordeaux damit die Feierlichkeit des Gelübdes erhielt, bedarf keines weiteren Nachweises¹⁾. Wurde nun dieses Privileg auch den in Deutschland errichteten Klöstern zu Theil? Ein Breve Clemens IX. vom 12. October 1667 gibt auf diese Frage die Antwort. »Der Erzbischof von Cambray,« heisst es in demselben, »und unsere lieben Söhne, die Oberen der in beiden Deutschland befindlichen Klöster der Ursuliner-Jungfrauen stellen das Gesuch, dass diese Bulle unseres Vorgängers Pauls sel. Gedächt-

1) Vergl. *Lucidi*, De visitatione SS. Lim. Cap. 5. De monialibus §. 8. n. 462.

nisses nicht allein auf alle bereits errichteten Klöster, sondern auch auf die etwa noch mit Gottes Hülfe in Zukunft zu erbauenden oder zu eröffnenden, welche die Regel des Klosters von Bordeaux annehmen, ausgedehnt werde . . Wir dehnen also nach Einholung des Rathes unserer Ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der h. Röm. Kirche, welche zur Congregation der Bischöfe gehören, die von unserem Vorfahren Paul dem Kloster zu Bordeaux gegebenen und ertheilten Freiheiten und Indulte auf alle diejenigen Klöster, welche die gleiche Regel und dasselbe Institut haben und bisher in beiden Deutschland erbaut sind oder in Zukunft erbaut werden, aus Apostolischer Vollmacht kraft dieses Breves aus und erstrecken sie auf diese; ohne Nachtheil für die Autorität der vorgedachten Cardinalscongregation« u. s. f.

Die Nothwendigkeit einer päpstlichen Erlaubniss zur Gründung eines jeden neuen Klosters war in dem Breve ausgesprochen, diesem Erfordernisse entsprachen auch seitdem alle ohne Ausnahme. Während des Culturkampfes wurden die Ursulinerinnen aus Preussen vertrieben und mussten im Auslande eine Zuflucht suchen. Es entstanden nun verschiedene Rechtsfragen. War der neue im Ausland gegründete Convent als gleich und gleichberechtigt mit der früheren Niederlassung in Deutschland anzusehen? Und waren die Gelübde derer, welche für den deutschen Convent aber im Auslande eintraten, ebenso feierliche wie zweifellos diejenigen der aus Deutschland vertriebenen Nonnen? Waren endlich die Gelübde neuer Ordensfrauen, welche nicht für das deutsche Kloster im Auslande eintraten, sondern die Gelübde machten in der Absicht in der im Auslande gegründeten Niederlassung zurückzubleiben, auch wenn das alte Heimathskloster wieder eröffnet ward, gleichfalls feierliche?

Diese Fragen wurden von dem Bischof von Roermond der h. Congregation der Bischöfe und Regularen vorgelegt. In Dorsten (Diocese Münster) war im Jahre 1699 ein Ursulinerinnenkloster gegründet worden, dessen Bewohnerinnen im Jahre 1876 nach Holland in das Städtchen Weert (Diocese Roermond) auswanderten. Im Jahre 1888 wurde der alte Convent von Dorsten wiedereröffnet. Nicht alle Schwestern indess kehrten dorthin zurück: drei von denen, welche in Dorsten die Gelübde gemacht, blieben zurück, mit ihnen acht, welche in Weerte aber als Zukünftige Glieder des Dorstener Klosters die Gelübde gemacht hatten, um mit der Zustimmung des Bischofs von Roermond einen neuen Convent zu gründen, in den seitdem mehrere Candidatinnen aufgenommen und zu den Gelübden zugelassen worden sind.

Die Frage, welche uns hier einzig beschäftigt, ist: Waren die Nonnen von Weert als Klosterfrauen von Dorsten zu betrachten? Und wenn ja, gilt dies von allen?

Die Uebersiedelung von Dorsten nach Weert kann nicht als eine Neugründung angesehen werden. Mithin lag den vertriebenen Ordensfrauen in keiner Weise die Verpflichtung ob ein *Beneplacitum Apostolicum* einzuholen, durch das der Weerter Convent anerkannt und begründet wurde. Die in Weert weilenden preussischen Klosterfrauen hatten nur der Gewalt weichend ihr Kloster verlassen und hatten die feste Absicht in dasselbe zurückzukehren, sobald ihnen die Möglichkeit geboten ward. Es folgt hieraus, dass diejenigen Nonnen, welche bereits in Dorsten die Gelübde abgelegt hatten, nach wie vor Ordensfrauen im strengsten Sinne des Wortes, d. h. mit feierlichen Gelübden blieben. Da der Convent von Dorsten in Weert fortbestand, stand auch der Feierlichkeit der Gelübde, welche in Weert aber für Dorsten gemacht wurden, nichts im Wege. So entschied denn auch die h. Congregation am 22. März 1895 gegen das in mehr als einem Punkte befremdliche Votum ihres Consultors auf die Fragen:

1. Num trium illarum Sororum, quae nunc Weertae in dioecesi Ruremondensi degunt, vota olim in Dorsten emissa habenda sint solemnita cum omnibus solemnitatis consecrariis? Ad 1. Affirmative.

2. Num idem censendum sit de votis octo illarum Sororum, quae Weertae equidem, durante exilio, sed tanquam Sorores Conventus Dorstensis vota sua emiserunt? Ad 2. Affirmative.

Anders stand es mit der Frage, ob die Gelübde der Nonnen, welche in Weert und für Weert dieselben abgelegt, feierliche seien. Da die Ursulinerinnen nach Dorsten zurückkehrten, kann das Weerter Kloster nicht mehr als vorübergehende Zufluchtsstätte des Dorstener Convents gelten, sondern hat eine eigene Existenz gewonnen. Als dann entsteht die Frage: Kann ein Ursulinerinnen-Kloster ohne *Beneplacitum Apostolicum* u. s. f. gegründet werden, ohne die Feierlichkeit der Gelübde in Frage zu bringen? Die h. Congregation hat sich die Entscheidung auf die Frage über Weert vorbehalten. Mit der Entscheidung des Einzelfalles wird die Antwort auf die allgemein gestellte Frage geben.

XV.

Der Papst und der belgische Episcopat über die sociale Frage.

1. *Litterae Apostolicae ad Episcopos Belgii.*

Salutem et apostolicam benedictionem.

Permoti Nos praecipua quadam in nationem vestram benevolentia, atque complurium rogatu civium adducti, peculiare curas ad catholicos Belgas gravi in re convertimus. Plane intelligitis quo spectemus: ad causam nempe socialem, quae ardentius inter ipsos agitata sic sollicitat animos, ut allevationem a Nobis curationemque exposcere videatur. Res ardua per se ipsam est, maioribusque apud vos difficultatibus implicita: ad eam tamen accedere non renuimus, qua maxime parte cum religione et cum officio muneris Nostri necessario cohaeret. Nam in hoc pariter institutorum genere documenta sapientiae christianae accommodata ad tempora et mores iam pridem Nobis placuit impertire. Gratumque est commemorare non exiguam bonorum segetem et singulis et civitatibus inde partam, eandemque spe praecipere in dies ampliorem. Etiam in catholicis Belgis, quorum sollertia ad huiusmodi instituta promovenda alacris in primis fuerat, fructus provenere; non adeo tamen ut iustae expectationi, tam aptâ praesertim regione et gente, congruerent. Quidnam rei obstiterit, satis cognitum est. Quum enim ipsi, consiliis licet bonis impulsus, aliam alii de hisce rebus sentiendi agendique rationem inierint, teneant; propterea factum, ut neque utilitatem expetita vis dimanare potuerit, neque catholicorum concordia integra permanere. — Hoc Nos aegre admodum ferimus dissensionis exemplum, novum quidem et male auspicatum apud catholicos Belgas; qui felicitatis animorum ac frugiferae coniunctionis praeclara specimina omni tempore ediderunt. Scilicet, ut facta repetamus non longinquae memoriae, inculenter id patuit in ea quaestione quae vocata est scholaris. Tunc enim cuiusvis ordinis catholicos quum admirabilis quidam concentus voluntatum generosaeque virtus et actiosa inter se devinxisset, eius maxime beneficio concordiae successit res, cum dignitate religionis et adolescentiae salute.

Iamvero pro vestra prudentia, Venerabiles Fratres, videtis ipsi, quam periculosas in offensiones greges vestros, distractis in diversa animis, proclive sit publice et privatim delabi; videtis, quam mature

oporteat laborantibus rebus mederi. Nos autem, ut probe novimus quo studio exardescitis restituendae firmandaeque concordiae, vos potissimum ad hoc appellamus officium, tam gloriosum episcopo et sanctum: cuius quidem certiore eventum vel ipsa suadet reverentia ampla quae dignitati vestrae virtutique istic merito adhibetur. Quamobrem illud videtur optimum factu, vobisque vehementer commendatum volumus, ut simul in congressionem, quam proxime fieri possit, conveniatis. In ea, communicatis inter vos sententiis, licebit causam, quanta est, exploratius pleniusque cognoscere, ac meliora ad componendam praesidia deliberare. — Haec enim causa non uno se modo recte considerantibus praebet. Attinet ea quidem ad bona externa, sed ad religionem moresque in primis attinet, atque etiam cum civili legum disciplina sponte copulatur; ut denique ad iura et officia omnium ordinum late pertineat. Evangelica porro iustitiae et caritatis principia a Nobis revocata, quum ad rem ipsam usumque vitae transferuntur, multiplices privatorum rationes attingere necesse est. Huc accedunt quaedam apud Belgas operum et industriae, dominorum et opificum, omnino propriae conditiones.

Sunt ista magni certe momenti consilii, in quibus iudicium elaboret ac diligentia vestra, Venerabiles Fratres, neque vero Nostra deesse vobis consilia in re praesenti sinemus. — Ita vobis, congressione peracta, minus operosum erit atque erit tutius, in vestra quemque dioecesi remedia et temperamenta pro hominibus locisque opportuna decernere. Quae tamen ipsa sic a vobis dirigi, civibus idoneis adiuvantibus, oportebit, ut eo amplius valeant inter catholicos totius nationis communiter; ut videlicet, catholicorum actio, iisdem profecta initiis, iisdemque viis, quoad fieri possit, deducta, explicetur ubique una, proptereaque et honestate praestet et robore vigeat et solidis redundet utilitatibus. Nequaquam vero id secundum vota fiet, nisi catholici, quod maximopere inculcamus, propriis ipsorum opinionibus studiisque posthabitis, ea studeant unice impenseque velint quaecumque verius ad commune bonum conducere videantur. Hoc est, efficere ut religio honore praecellat suo, virtutemque diffundat insitam, rei quoque civili, domesticae, oeconomicae mirifice salutarem: ut in auctoritatis publicae libertatisque, christiano more, conciliatione, stet incolume a seditione regnum ac tranquillitate munitum: ut bona civitatis instituta, maxime adolescentium scholae, in melius provehantur; meliusque sit commerciis atque artibus, ope praesertim societatum, quae apud vos numerantur vario proposito multae, quaeque augeantur optabile est, modo religione auspice et faultrice. Neque illud est ultimum, efficere ut qua plane decet

verecundia obtemperetur summis Dei consiliis, qui in communitate generis humani esse iussit classium disparitatem et quandam inter ipsas ex amica conspiratione aequabilitatem: ita, neque opifices observantiam et fiduciam nullo modo exuant in patronos, neque ab his quidquam erga illos desit iustae bonitatis curaeque providae. — His praecipuis rerum capitibus commune continetur bonum, cuius adeptioni danda opera est: hinc mortalis vitae conditioni solandae non vana fomenta suppetunt, ac merita parantur vitae caelestis. Quum christianae sapientiae disciplinam si catholici studiosius adamare atque exemplo roborare suo insistant, illud etiam facilius eveniet, quod est in spe, ut qui falsa opinione vel simulata rerum specie decepti, ab aequo rectoque deflexerant, tutelam et ductum Ecclesiae quaerant resipiscentes.

Nemo sane erit catholicus, aequae religionis patriaeque diligens, qui consultis prudentiae vestrae non placide acquiescere velit pleneque obsequi; hoc penitus persuaso, optima quaeque rerum incrementa, si sensim ac moderate inducta, tum vere ad stabilitatem fore maioremque esse in modum profutura. — Interea, quoniam incommodi quod dolemus ea gravitas est quae cunctationem remedii non patitur, hoc ipsum a sedatione animorum ducimus inchoandum. Quapropter, Venerabiles Fratres, catholicos Nostro nomine hortemini at admonentis velimus, ut iam nunc de rebus huiusmodi, sive per conciones sive per ephemerides similiave scripta, omni inter se controversia et disceptatione prorsus abstineant, eoque magis mutuae parcant reprehensioni, neve ausint legitimae potestatis iudicium praevertere. Tum vero ad optatum rei exitum omnes unis animis et fraternis quam poterunt diligentiam et operam vobiscum conferre nitantur; praecedatque Clerus, cuius maxime est ad novitates opinionum se habere caute, mitigare religione et conciliare animos, de officiis christiani civis commonere.

Illustrem Belgarum gentem singulari Nos caritate et cura iam diu complectimur; vicissim ab ipsa, cuius in anima religio calet avita, obsequii pietatisque complura oblata sunt testimonia. Ista igitur hortamenta et iussa, quibus eundem animum libuit confirmare, minime dubium quin catholici filii Nostri eadem voluntate accepturi sint religiosissimeque perfecturi. Neque enim profecto id unquam committent, ut quando, ex diuturna suae concordiae laude, eo religionis statu publice utuntur quem sibi talem plus una natio exoptet, hunc ipsi deminuisse improvidi discordia sua et labefactasse videantur. At vero id potius coniunctissimi agent ut consilia viresque omnes adversus Socialismi pravitatem convertant, a quo mala et damna

maxima impendere perspicuum est. Nihil siquidem ille cessat in religionem et in rem publicam turbulenter moliri; humana aequae ac divina miscere iura, atque evangelicae providentiae excidere beneficia quotidie contendit. Calamitatem tantam saepenumero vox Nostra graviterque est persecuta; quod satis testantur praescripta et monita quae in Litteris ipsis Rerum novarum tribuimus. Itaque huc boni omnes, nullo partium discrimine, animos intendant oportet: ut nimirum pro christiana veritate, iustitia, caritate legitime propugnantes, sacras Dei sustineant patriaeque rationes, unde salus et felicitas publica efflorescit.

Quarum rerum fiduciam et expectationem aequum est consilio praecipue sollertiâque vestra Nos velle innixam; propterea larga vobis divinae opis praesidia implorantes, Apostolicam benedictionem vobismetipsis et clero cuiusque ac populo peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 10. Juli anno 1895, Pontificatus Nostri decimo octavo.

LEO PP. XIII.

2. *De S. E. le Cardinal Archevêque de Malines et de NN. SS. les Evêques de Belgique au Clergé et aux Fidèles.*

Nos très Chers frères,

Pleins de sollicitude pour le salut de vos âmes et pour la conservation de la foi dans notre chère patrie, vos premiers Pasteurs n'ont jamais manqué d'élever la voix quand ces intérêts si précieux ont été menacés de quelque danger.

L'évolution sociale qui s'accomplit actuellement est loin d'être sans péril, et c'est pour cela que, fidèles aux exhortations du Souverain Pontife, Vicaire de Jésus-Christ sur la terre, nous venons faire appel à tous les dévouements pour combattre l'ennemi qui se dresse aujourd'hui devant nous, et dont personne ne peut plus ignorer les projets et les vues.

I.

Au début de son glorieux pontificat, Léon XIII. avait déjà signalé au monde entier les progrès du socialisme. »Ceux qui en font profession, »disait-il,« réalisent la parole des Livres Saints: *Ils roulent leur chair dans toutes les souillures, méprisent tout ce qui s'appelle l'autorité et blasphèment ce qu'il y a de plus sacré* (Epist. S. Judae, 8).

Pour eux, rien de tout ce que les lois divines ou humaines ont établi pour la sécurité et le progrès de l'humanité, ne doit rester

debout. Ils refusent l'obéissance aux autorités qui ont reçu de Dieu le droit de commander, et auxquelles il faut, d'après l'Apôtre, *que tout âme soit soumise*; ils vont prêchant partout l'égalité de tous les hommes en matière de droits et de devoirs. Ils déclarent immorale l'union de l'homme et de la femme que les nations barbares elles-mêmes ont regardée comme sacrée; relâchant le lien sur lequel se fonde la société domestique, ils le font consister uniquement dans le caprice ou la passion. Emportés par la cupidité des biens temporels, *qui est la source de tous les maux et qui a fait perdre la foi à plusieurs* (1 Tim. VI. 10), ils s'attaquent au droit de propriété fondé sur la loi naturelle, et, telle est leur audace, qu'en vue de pourvoir aux besoins et de donner satisfaction aux désirs de tous les hommes, ils prétendent ravir et transformer en propriété commune tout ce qui peut avoir été acquis, soit par droit d'hérédité légitime, soit par le travail des mains ou de l'intelligence, soit par l'épargne. Ces monstrueuses théories, ils les proclament dans leurs assemblées, ils cherchent à les démontrer dans leurs écrits, ils les propagent dans le peuple par une avalanche de journaux (Encycl. Quod Apostolici muneris, 28 dec. 1878).«

Tels sont bien, N. T. C. F., les traits principaux du socialisme, et, si quelqu'un osait taxer d'exagération ce rapide exposé du programme dont il poursuit la réalisation, il suffirait d'en appeler aux déclarations formulées au sein même de nos Chambres législatives, il suffirait de citer ces journaux, ces publications, ces discours où l'on n'a pas craint de glorifier les pages les plus sombres et les plus honteuses de l'histoire de l'humanité. La Royauté qui personnifie l'indépendance de notre nation, et qui est le fondement de toutes les institutions auxquelles la Belgique est redevable du rang qu'elle occupe aujourd'hui, n'est pour le socialisme qu'un rouage destiné à disparaître; l'Eglise, qu'un odieux fantôme barrant le chemin à tous les progrès, enseignant au peuple une stupide résignation pour mieux l'asservir aux caprices des grands; l'autre vie, un insondable problème qu'il ne convient même pas d'aborder: c'est ici-bas qu'il faut jouir, *car demain nous mourrons* (Isai. XXII. 13).

C'en est assez, N. T. C. F., pour vous dévoiler le but et les tendances de cette secte impie; elle se fait connaître à ses fruits: *Ex fructibus eorum cognoscetis eos* (Matth. VII. 20).

Vous n'ignorez pas ses moyens de propagande, vous l'avez vue à l'oeuvre, s'efforçant partout de séduire les populations ouvrières dénonçant odieusement, et, le plus souvent, en les exagérant, les abus dont elles sont victimes; et, sous le couvert d'un programme

de revendications habilement exposées, faisant pénétrer ses funestes doctrines dans l'esprit et dans le cœur de malheureux égarés. Encouragé par ses premiers succès, le socialisme escompte une victoire prochaine, et son audace ne connaît plus de bornes.

Qui pourrait, N. T. C. F., énumérer les maux qu'une expérience tentée par le socialisme engendrerait pour notre patrie? Quelle accumulation de ruines! Quel déchaînement de toutes les haines, de toutes les convoitises, de toutes les passions! L'édifice social ébranlé jusque dans ses bases, la Royauté supprimée ou réduite à l'impuissance, les ministres de Dieu entravés de toutes parts dans l'exercice de leurs fonctions, l'impudent étalage de toutes les hontes et de tous les scandales, érigés désormais en conquêtes de la civilisation et du progrès, l'âme des jeunes générations mortellement empoisonnée, la perturbation dans tous les rangs de la société, une odieuse et insupportable servitude pour tous les citoyens, la porte ouverte à toutes les jalousies, à tous les mécontentements, à toutes les discordes, le talent et l'habileté privés de leurs stimulants, et, comme conséquence nécessaire, les richesses taries dans leur source, et à la place de cette égalité tant rêvée, l'égalité dans le dénûment, dans l'indigence et la misère (Encycl. Rerum novarum).«

En faut-il davantage, N. T. C. F., pour vous montrer que le socialisme est l'ennemi de la société, l'ennemi de l'Eglise, l'ennemi des âmes? C'est contre lui que doivent se tourner tous nos efforts, si nous voulons épargner à la Belgique une expérience non moins désastreuse pour les particuliers que pour l'Etat et pour l'Eglise.

II.

Mais, N. T. C. F., la première condition à réaliser pour vaincre dans cette lutte, c'est l'union la plus étroite entre tous les fidèles enfants de l'Eglise catholique.

Notre Seigneur Jésus-Christ l'a dit: *Tout royaume en proie aux divisions sera dans la désolation* (Luc. XI, 17), et quand l'Apôtre presse les fidèles de répondre dignement à leur vocation à la foi, il demande avant tout *qu'ils se supportent les uns les autres en toute charité, qu'ils mettent tous leurs soins à conserver l'union des esprits dans le lien de la paix* (Eph. IV, 2. 3).

Or, vous le savez, N. T. C. F., de regrettables dissensions ont éclaté dans nos rangs. Quelles en ont été les causes? Il est inutile de chercher à en faire une minutieuse énumération. Ce serait, contrairement à la volonté formelle de Léon XIII., raviver peut-être

des discussions qui ne se sont que trop prolongées et auxquelles il est de notre devoir aujourd'hui de mettre un terme.

C'est p ur arriver   ce r sultat tant d sir , que le Souverain Pontife s'est occup  tout sp cialement de la Belgique qui lui tient plus particuli rement au c eur; c'est sous l'empire de la m me pr occupation que nous voulons remplir aupr s de vous la mission glorieuse et sacr e entre toutes pour des Ev ques (Lettre pontificale du 10 juillet 1895), de ramener dans vos rangs l'union et la paix. Vous suivrez, N. T. C. F., les conseils de ceux qui sont vos p res dans la foi; vous ne chercherez point   rejeter les torts sur vos fr res pour vous d cerner les honneurs d'un triomphe dont l'Ap tre disait: *Non est bona gloriatio vestra; — non, la gloire que vous vous attribuez n'est pas de bon aloi* (1 Cor. V. 6). Dans nos avis, dans les r gles de conduite que nous allons tracer, chacun prendra sa part sans s'occuper de celle qui peut revenir   d'autres. La charit  du Christ fera g n reusement oublier toutes les aigreurs du pass , en m me temps qu'elle sera pour l'avenir une r gle f conde d'union, et le seul triomphe que nous c l brerons sera le triomphe de l'ob issance dans tous les c eurs, parce qu'il est le gage assur  de la victoire d finitive. *Vir obediens loquetur victoriam* (Prov. XXI, 28).

III.

Dans sa m morable Encyclique sur la condition des ouvriers, le Souverain Pontife a mis en lumi re les principes qui doivent guider tous les catholiques en mati re sociale. Elle est pour tous la r gle d'autorit ,   laquelle ils doivent conformer leurs jugements et leur action dans la poursuite de l'am lioration du sort de la classe ouvri re. Elle renferme des points certains et d finis dont on ne peut ni restreindre ni  tendre la port e; il en est d'autres qui n'ont pas  t  ainsi d finis et qui demeurent ce qu'ils  taient auparavant, c'est- -dire discutables entre th ologiens et  conomistes.

S'il est arriv  que le St-Si ge a encourag  publiquement les  tudes et le z le de certains sociologues ch tiens en ces mati res encore controvers es, il n'a pas entendu approuver par l  avec autorit  toutes d ductions. Il ne serait donc pas l gitime d'en conclure que toutes leurs d ductions expriment l'intention et la volont  du Souverain Pontife, et il est moins permis encore de r prouver ceux qui pensent ou agissent autrement. Et, en effet, N. T. C. F., si la seule autorit  qui poss de dans l'Eglise le pouvoir de trancher d finitivement ces sortes de questions, les abandonne   la libre discussion, de quel droit un particulier pr tendrait-il imposer sa propre

solution comme la seule qui soit acceptable? A quel titre viendrait-il censurer sévèrement l'opinion adverse, soit qu'il la traite de socialiste, soit qu'il la déclare en opposition formelle avec les enseignements du Saint-Siège? Ce n'est pas là une manière d'agir conforme à la prudence et à la charité. *Non est enim ista sapientia desursum descendens*, dit l'Apôtre S. Jacques; *ce n'est point là la sagesse qui vient de Dieu*, continue-t-il, *c'est d'être réservée, pacificatrice, modeste, cherchant à pénétrer par la persuasion, approuvant tout ce qui est bon, pleine de miséricorde et de fécondité, s'abstenant de juger le prochain* (Jacob. III, 15. 17).

L'Eglise loue et encourage ce mouvement d'études et d'action qui tend à l'amélioration sociale de la classe ouvrière et à sa préservation du socialisme: mais elle nous demande ici une grande sagesse et une grande prudence.

Or, la sagesse et la prudence veulent que les réformes bonnes et utiles qui pourront être proposées, soient examinées d'abord sous tous leurs aspects, et non seulement en égard aux conditions d'une province, mais aux conditions générales de tout le pays.

C'est ainsi que, par rapport aux besoins généraux des classes ouvrières, l'Encyclique, à la vérité, déplore vivement *leur misère imminente, l'usure vorace* et d'autres maux semblables: mais, quand elle parle de la sorte, elle a en vue la Belgique moins, peut-être, que certaines autres contrées; car dans notre pays il a toujours régné une certaine prospérité, et, si on le considère dans sa généralité, ces maux y existent à un degré moins intense.

La prudence fait encore comprendre que pour mettre ces réformes en pratique, en tant qu'elles répondent à des besoins réels, un certain temps est toujours nécessaire, surtout lorsqu'il s'agit de corriger un ensemble d'idées, d'institutions et de pratiques profondément enracinées. S'y prendre d'une autre façon ne conduirait à aucune amélioration durable. Bien plus, ce serait nuire à la cause qu'on veut défendre, car les ouvriers doivent craindre la ruine et les pertes de leurs patrons comme leur propre malheur.

On peut rappeler ici ce que le Souverain-Pontife écrivait autrefois à l'Episcopat belge: »Tout catholique qui veut travailler utilement au bien commun doit avoir devant les yeux, pour s'y conformer la sage tactique de l'Eglise dans ces sortes de choses. Bien qu'elle défende avec une fermeté qui ne se dément jamais, l'intégrité des célestes doctrines et les principes de justice, bien qu'elle s'efforce de faire régner ces mêmes principes dans les actes de la vie publique comme dans le domaine de la vie privé, elle prend néan-

moins en juste considération les circonstances de temps, de lieu, de situation et souvent, ainsi qu'il arrive dans les choses humaines, elle est contrainte de tolérer certains maux qui ne pourraient être écartés sans donner lieu à des inconvénients plus graves et à des perturbations (Lettre à l'Episcopat belge, 3 août 1881).« Paroles profondément sages et que l'on ne devrait jamais perdre de vue quand il s'agit de réformes sociales!

Pour traiter adéquatement les problèmes économiques et sociaux, il faut une science profonde, une expérience peu commune des hommes et des choses et un sentiment intime de la justice et de la charité chrétienne. Il n'est pas aisé d'éviter les écueils, il y a danger égal à bâtir des théories sans tenir compte des faits, et à considérer le fait existant, c'est-à-dire, notre état social actuel, comme ne réclamant pas de sérieuses réformes.

Il faut donc se garder de proposer des questions encore obscures et à bon droit discutées à des assemblées peu initiées à ces matières, le manque de connaissances suffisantes exposerait les auditeurs à comprendre les choses d'une façon inexacte, à admettre pour certain ce qui ne l'est pas, et à en tirer des conséquences pratiques fausses et même dangereuses, le plus souvent inspirées par les préjugés ou les intérêts de chacun. L'étude de ces questions doit être abandonnée aux revues et aux académies, où elles peuvent se traiter avec le calme et la méthode nécessaires pour arriver à la lumière de la vérité.

Que l'on cesse, N. T. C. F., » de consumer un temps précieux en de stériles discussions (Discours aux ouvriers français, 19 décembre 1891),« qu'au lieu de déclamer contre les abus, on unisse ses efforts pour y porter remède: la tâche est assez considérable pour absorber toutes les activités! Ainsi que le disait si justement le St.-Père dans son discours aux ouvriers français: »S'il existe encore »quant à l'application, chose inévitable dans des problèmes aussi »complexes, des côtés obscurs et des points douteux, il convient de »laisser au temps et à l'expérience de les éclairer (Discours aux »ouvriers français, 19 décembre 1891).«

IV.

Si le Saint-Père dans l'Encyclique *Rerum novarum* fait appel à l'intervention des pouvoirs publics pour améliorer la condition des classes laborieuses, il prend soin d'indiquer les limites dans lesquelles cette intervention doit s'exercer. »On demande aux gouvernants un concours d'ordre général qui consiste dans l'économie tout entière

des lois et des institutions (Encycl. Rerum novarum) »mais« il est dans l'ordre que ni l'individu ni la famille ne soient absorbés par l'Etat; il est juste que l'un et l'autre aient la faculté d'agir avec la liberté aussi longtemps que cela n'atteint pas le bien général et ne fait pas injure à personne (Encycl. Rerum novarum).« Cependant, quand »les intérêts généraux ou l'intérêt d'une classe en particulier se trouvent ou lésés ou simplement menacés et qu'il soit impossible d'y remédier ou d'y obvier autrement, il faudra de toute nécessité de recourir à l'autorité publique (Encycl. Rerum novarum).«

Tels sont, N. T. C. F., les grands principes que l'on doit se rappeler, lorsqu'on fait appel à l'intervention de l'Etat.

Ici, nous ne pouvons nous dispenser de rendre un légitime hommage à notre gouvernement, qui a si généreusement pris l'initiative d'une législation ouvrière, justement applaudie par les nations étrangères. Déjà nous pouvons enregistrer nombre de réformes pacifiquement accomplies.

Les lois réglant le paiement des salaires et leur insaisissabilité; celles qui protègent l'enfance et le sexe faible; l'institution des Conseils d'industrie et du travail avec mission de délibérer sur les intérêts communs des patrons et des ouvriers, de prévenir et au besoin d'aplanir les différends qui peuvent naître entre eux; les lois relatives aux habitations ouvrières et à l'institution des Comités de patronage, aux Sociétés de secours mutuels, aux prêts agricoles, aux caisses de prévoyance; celles qui garantissent la liberté du travail, la création récente d'un ministère de ce même travail dont l'inspection venait d'être organisée; le repos dominical sagement introduit. Voilà autant de preuves qui témoignent de la sollicitude éclairée du gouvernement pour les classes laborieuses.

Rapprochez de tout cela les dispositions prises pour remédier aux maux dont les ouvriers souffraient plus que tous les autres, la falsification des denrées alimentaires et les ravages de l'alcoolisme; ajoutez-y les lois encore en projet, celles qui ont trait aux pensions et aux assurances ouvrières ainsi qu'aux règlements d'atelier, et, au premier rang, celle qui, détruisant l'oeuvre néfaste du dernier siècle, portera un coup mortel à l'individualisme en accordant aux unions professionnelles la personification civile. Vous reconnaîtrez sans peine que le gouvernement ne néglige rien pour améliorer la situation morale et matérielle de l'ouvrier, et qu'il n'entend point reculer devant la tâche qu'il s'est imposée.

Il serait donc souverainement injuste, N. T. C. F., de combattre au nom des intérêts de l'ouvrier un gouvernement qui s'est

acquis tant de titres à sa reconnaissance. Au contraire, le devoir qui s'impose à tout catholique est de lui prêter loyalement son concours, d'écarter tout ce qui donne lieu aux divisions, et de travailler à maintenir dans nos rangs l'union qui a fait notre force dans le passé et qui peut seule nous assurer les victoires de l'avenir.

Oui, N. T. C. F., en face des progrès et de l'audace toujours croissante de l'ennemi, il est temps que la paix renaisse parmi nous. »La grandeur du mal que nous déplorons,« dit le Saint-Père, »ne permet pas de différer le remède (Lettre pontificale du 10 juillet 1895).«

V.

Pour accomplir cette oeuvre de pacification, nous faisons tout d'abord appel, comme Léon XIII. lui-même, à notre admirable clergé, toujours prêt à se dévouer, toujours au service des grandes causes. »C'est à lui,« dit le Saint-Père, »de donner l'exemple, tout »en se tenant sur ses gardes plus que les autres, lorsqu'il s'agit »d'opinions nouvelles; c'est à lui, appelant la religion à son aide, »de chercher à pacifier les esprits et d'inculquer à chacun les devoirs »du citoyen chrétien (Lettre pontificale du 10 juillet 1895).«

La prière, l'étude, la prudence, une parfaite docilité à l'égard de son Evêque, tels sont les devoirs principaux qui s'imposent au prêtre relativement aux questions sociales qui s'agitent aujourd'hui, s'il ne veut pas être de ceux dont parle St-Paul à son disciple Timothée; *Languens circa quaestiones et pugnas verborum, ex quibus oriuntur invidiæ, contentiones; — s'épuisant dans des querelles de mots d'où résultent des animosités et des disputes* (I Tim. VI. 4).

Les lèvres du prêtre gardent la science, c'est lui que le peuple interroge sur ses devoirs, parce qu'il est l'ange du Dieu des armées (Malach. II. 7). *Semblable au père de famille qui puise dans son trésor des choses anciennes et des choses nouvelles* (Matth. XIII. 52) le prêtre doit appliquer aux conditions spéciales de notre époque les grands principes de la théologie catholique: à lui donc de veiller à ce que les rapports entre les classes sociales, spécialement entre les patrons et les ouvriers, soient réglés d'après la loi naturelle, sanctionnée par le Décalogue, perfectionnée par l'Evangile et lumineusement exposée dans l'Encyclique *Rerum novarum*.

Il est à déplorer — au même degré — que des patrons manquent du véritable esprit de justice et de charité chrétienne, et que des ouvriers revendiquent leurs droits par des moyens dangereux ou peu légitimes. Si quelqu'un s'égare, il appartient au prêtre de

l'instruire, mais toujours avec une inaltérable douceur: *Hujusmodi instruite in spiritu lenitatis* (Calat. VI. 1); ainsi le lui commande son ministère de paix et de salut; cependant cette mansuétude et cette modération ne peuvent lui faire oublier sa mission d'enseigner, à tous, les devoirs de chrétien.

Quant aux patrons et à ceux qui partagent leur influence ou leur responsabilité, tels que les directeurs d'établissements, les membres des Conseils d'administration et les actionnaires, le prêtre s'efforcera de les amener à procurer à leurs ouvriers *l'amélioration de leur condition morale*, en leur ménageant une plus grande facilité d'accomplir les devoirs religieux; en écartant les occasions qui mettraient leur foi ou leurs mœurs en danger; en observant une grande circonspection dans le choix des chefs intermédiaires et des surveillants; en encourageant et protégeant les oeuvres instituées pour la moralisation des ouvriers et de leurs familles, pour la préservation de la jeunesse, pour l'éducation chrétienne des enfants, etc.; — *l'amélioration de leur condition matérielle*, en recherchant, s'il y a lieu, les moyens de rendre le travail plus rémunérateur, moins pénible, moins dangereux pour la santé et pour la vie; en combattant la dissipation du salaire et en facilitant le placement des épargnes, en créant des oeuvres propres à assurer aux ouvriers un logement convenable, une nourriture saine, une assistance raisonnable en cas de maladie, d'accidents ou de chômage, en un mot, un certain degré de sécurité et même d'aisance pour le présent et pour l'avenir, un secours qui contribuera à les abriter contre la misère.

Les circonstances que nous traversons imposent aussi au prêtre des devoirs particuliers vis-à-vis des classes ouvrières. Il doit s'approcher fréquemment du peuple, se dépensant plus que jamais *publice et per domos* (Act. XX. 20) pour le maintenir dans l'observation des devoirs de la vie chrétienne ou y ramener ceux qui s'en sont écartés; il doit également employer toute son influence et toute son activité pour l'aider à atteindre dans une mesure juste et réalisable la condition plus aisée à laquelle il peut légitimement aspirer; il suivra ainsi l'exemple du divin Maître, qui se laissait émuouvoir par les souffrances de la multitude accourue pour l'entendre et guérissait les corps pour arriver aux âmes.

Dans ce but, et afin d'arracher les ouvriers des mains des socialistes, il favorisera la création d'associations professionnelles et de corporations catholiques, observant en cela, d'après les circonstances, les règles que la prudence prescrit.

Il n'oubliera jamais que, si l'on doit prendre pour règle uni-

verselle et constante d'organiser et de gouverner les Corporations de façon qu'elles fournissent à chacun de leurs membres les moyens propres à lui faire atteindre, par la voie la plus commode et la plus courte, le but qu'il se propose et qui consiste dans l'accroissement le plus grand possible des biens du corps, de l'esprit, de la fortune (Encycl. Rerum novarum), » il est évident qu'il faut viser avant tout à l'objet principal qui est le perfectionnement moral et religieux ; c'est surtout cette fin qui doit régler toute l'économie de ces Sociétés ; autrement elles dégénèreraient bien vite et tomberaient, ou peu s'en faut, au rang des Sociétés où la religion ne tient aucune place (Encycl. Rerum novarum).

Quant à l'organisation des corporations, il convient de rappeler que, si l'Encyclique a recommandé les associations composées d'ouvriers et de patrons, elle n'a pas exclu cependant celles qui sont composées d'ouvriers seulement. Ces dernières pourront peut-être présenter même de plus grands avantages dans certains endroits et à cause de circonstances spéciales. Toutefois, le système des syndicats d'ouvriers dans certaines industries, s'il ne reçoit pas les tempéraments opportuns, ne doit pas être facilement admis.

S'il faut prendre en main les intérêts temporels de l'ouvrier afin de l'éloigner plus sûrement de tout contact avec les socialistes, il convient aussi qu'on lui rappelle ses devoirs, qu'on lui en recommande l'accomplissement, et qu'on tienne solidement fixé dans son esprit l'enseignement de l'Évangile sur les douleurs de la vie, qui sont des châtimens du péché et une matière d'expiation et de mérite, lorsqu'on les supporte en union avec le Christ souffrant.

Enfin, que le clergé soit bien en garde contre » cette tendance propre à notre siècle, qui consiste à discuter les actes supérieurs et à les désavouer arbitrairement s'ils vont à l'encontre de sentiments tout personnels (Lettre de Léon XIII. aux évêques du Brésil sur la formation du clergé). « Que les prêtres ne forment entre eux *qu'un cœur et qu'une âme* (Act. IV. 32), et que les plus jeunes aient pour les plus âgés une respectueuse déférence.

C'est ainsi qu'ils se conformeront aux enseignements du Saint-Père dans l'Encyclique : » Que les ministres sacrés déploient toutes les forces de leur zèle, et que, sous l'autorité de vos paroles et de vos exemples, Vénérables Frères, ils ne cessent d'inculquer aux hommes de toutes les classes les règles évangéliques de la vie chrétienne ; qu'ils travaillent de tout leur pouvoir au salut des peuples, et par-dessus tout, qu'ils s'appliquent à nourrir en eux-mêmes et à faire naître dans les autres, depuis les plus-élevés jusqu'aux plus humbles,

la charité reine et maîtresse de toutes les vertus (Encycl. Rerum novarum).

VI.

Mais, N. T. C. F., si, pour réaliser la grande oeuvre de relèvement de la classe ouvrière, et de la pacification sociale, l'action du clergé est indispensable, le concours des fidèles ne l'est pas moins. Ce concours n'a pas fait défaut. Que d'oeuvres sociales ont été entreprises! Volontiers, nous rendons hommage à ceux qui les patronnent et les soutiennent.

Il faut toutefois que les catholiques »portent uniquement leur attention et leur zèle sur ce qui paraîtra devoir contribuer le plus efficacement au bien commun, et laissent de côté leurs opinions et leurs sentiments personnels (Lettre pontificale du 10 juillet 1895).«
Quand il se produit des discussions, elles doivent nécessairement être empreintes de loyauté, de respect mutuel, de modération, et, dès que l'autorité légitime juge à propos d'intervenir, chacun doit se rallier aux règles qu'elle édicte, en sacrifiant sa propre manière de voir. »On ne doit jamais dans les controverses outrepasser les bornes que la justice et la charité ont établies, jamais on ne peut accuser à la légère ou mettre en suspicion les personnes qui sont d'ailleurs attachées aux doctrines de l'Eglise, surtout si elles sont revêtues dans l'Eglise de quelque pouvoir et de quelque dignité (Lettre de Léon XIII. à l'épiscopat belge, 3 août 1881).

Ensuite, le Saint-Père veut que »désormais les catholiques »s'abstiennent absolument de polémiques et de controverses entre »eux sur la question sociale, soit dans des conférences, soit dans des »journaux ou autres publications semblables;« il veut »qu'ils se »gardent bien davantage encore de s'adresser de mutuels reproches »et qu'ils ne préviennent pas témérairement une décision qui n'appartient qu'à l'autorité compétente (Lettre pontificale du 10 juillet 1895).«

Enfin, il est nécessaire qu'on se conforme à la recommandation faite par Léon XIII. dans le passage suivant d'une lettre à l'archevêque de Paris :

»Lorsqu'on observe certains indices,« disait Sa Sainteté, »il n'est pas difficile de voir que parmi les catholiques il s'en trouve, peut-être à cause du malheur des temps, qui non contents du rôle de soumission qui est le leur dans l'Eglise, croient pouvoir en prendre un dans son gouvernement. Tout au moins s'imaginent-ils qu'il leur est permis d'examiner et de juger, selon leur manière de voir, les actes de l'autorité. Ce serait là un grave désordre, s'il pouvait

prévaloir dans l'Eglise de Dieu où, par l'expresse volonté de son divin Fondateur, deux ordres distincts sont établis de la façon la plus nette: l'Eglise enseignante et l'Eglise enseignée, les pasteurs et le troupeau, et parmi les pasteurs, l'un d'entre eux qui est pour tous le Chef et le Pasteur suprême. Aux pasteurs seuls a été donné le pouvoir d'enseigner, de juger, de diriger; aux fidèles a été imposé le devoir de suivre ces enseignements, de se laisser gouverner, corriger et conduire au salut (Lettre du 17 juin 1895 à S. E. le Cardinal Guibert, Archevêque de Paris).«

Ces ordres, nous n'en doutons pas, seront respectés par tous les catholiques, et vos Evêques ne failliront pas au devoir qui leur incombe. Ils encourageront tous ceux qui, sous leur direction, apporteront à la cause commune le concours de leur talent et de leur dévouement; ils béniront tous les efforts qui auront pour but d'améliorer la situation matérielle, religieuse et morale des classes laborieuses; ils aideront à l'organisation des unions professionnelles tant recommandées par le Saint-Père. »C'est ainsi que la Religion, recevant l'honneur qui lui est dû, exercera librement sa féconde influence pour le bien de l'Etat, de la famille, et pour la prospérité matérielle; c'est ainsi que le pays, demeurant à l'abri des séditions, s'affermira dans la paix par l'heureuse harmonie de l'autorité et de la liberté qui convient à une société chrétienne; que les institutions sociales se perfectionneront sans cesse davantage, surtout celles qui ont trait à l'éducation de la jeunesse; que le commerce, l'industrie et les arts se développeront, spécialement avec l'aide des associations nombreuses que l'on a fondées dans différents buts et qu'il est souhaitable de voir se multiplier, sous les auspices et avec l'appui de la religion. Enfin, et ce n'est pas le moins important, c'est ainsi qu'on se soumettra aux profonds desseins de Dieu qui a voulu dans la communauté du genre humain, et l'inégalité sociale des classes, et une certaine égalité entre elles par leur entente cordiale. Ainsi les ouvriers n'oublieront jamais le respect et la confiance qu'ils doivent aux patrons, et ceux-ci ne manqueront pas de traiter les ouvriers avec une bonté équitable et une sollicitude prévoyante »(Lettre pontificale du 10 juillet 1895).«

VII.

Afin de nous conformer pleinement aux instructions du St-Père, nous avons décidé d'organiser prochainement dans chacun de nos diocèses une réunion composée de prêtres et de laïques, qui aura pour but de rechercher et d'étudier les mesures à prendre pour ramener et maintenir la concorde entre les catholiques.

Après que l'on aura déterminé dans cette réunion les moyens les mieux appropriés aux besoins et aux circonstances de chaque diocèse, une conférence générale, à laquelle prendront part les Evêques et quelques délégués des divers diocèses, se tiendra à Malines sous la présidence de S. E. le Cardinal Archevêque.

Dans cette conférence on tâchera d'harmoniser les conclusions les plus importantes, émanées des délibérations des réunions diocésaines, afin d'arriver à l'unité désirée de direction et d'action. On y procédera ensuite à la constitution d'un comité central permanent, qui aura pour mission de veiller, sous la direction des Evêques, à l'exécution des mesures adoptées, et d'assurer le maintien de l'union entre les catholiques, en résolvant les questions urgentes et les difficultés qui pourraient se présenter. »Ainsi, l'action partant du »même point de vue, dirigée autant que possible dans les mêmes »voies, se développera partout avec unité, s'entourera par là même »de considération, déploiera une puissante vitalité et produira en »abondance des effets durables (Lettre pontificale du 10 juillet 1895).«

Donné en la fête de la Nativité de la très Sainte Vierge Marie, 8 septembre 1895.

† *Pierre Lambert*, Card. *Goossens*, arch. de Malines; † *Victor Joseph*, Evêque de Liège; † *Isidore Joseph*, Evêque de Tournai; † *Antoine* Evêque de Gand; † *Jean-Baptiste*, Evêque de Namur; † *Gustave Joseph*, Evêque de Bruges.

Die nach der Ankündigung des vorstehenden Hirtenschreibens in den einzelnen belgischen Diöcesen eingesetzten Diöcesan-Comités, welche unter Aufsicht der Bischöfe die Leitung der christlich-socialen Bewegung besorgen sollen, wurden Mitte Januar 1896 zu Berathungen unter Vorsitz der Bischöfe in den betreffenden Diöcesanstädten zusammenberufen und für den 20. Januar 1896 zu einer Generalversammlung aller Commissionen in Mecheln unter dem Vorsitz des Cardinals *Goossens*. Die Comités sind aus Persönlichkeiten der beiden kathol. Gruppen zusammengesetzt, welche im Frühjahr 1895 unter der Bezeichnung Demokraten und Conservative sich so scharf bekämpften, dass das Eingreifen des h. Stuhles und des Episcopates nöthig wurde.

XVI.

Synodus Dioeciesana Pistoriensis et Pratensis ab illustr. et reverendis. D. D. Marcello Macentio episcopo Pistoriensium et Pratensium habita a. 1892 diebus 12., 13., 14. Octobris.

(Cfr. *Archiv* LXXI. 289 sqq.).

Allocutio habita ab illustr. et reverendis. D. D. Episcopo in prima synodi sessione.

. . . Neminem vestrum latet hanc Dioecesim magna affectam fuisse ignominia ob Synodum, vel potius, ut nomine appellemus suo, conciliabulum quod coegit Scipio de Riccis. Plures enim in hanc inciderunt opinionem, pistorienses erroribus, praesertim Barii, Iansenii, Quesnelli et Febronii, quos illud conciliabulum revocaverat, exinde inquinatos fuisse. Quae opinio hodieque tenet multos, nec rarum est audire, qui reputent iansenistas et pistorienses fere cognominata esse verba, aut saltem in hac Dioecesi non parvas superesse iansenismi reliquias; ideoque atrox negotium esse eam regere et gubernare. Sed haec prorsus falsa esse quisque noverit, qui cognitam et perspectam habeat historiam. Ipsa enim testatur pravas doctrinas quibus pseudosynodus Ricciana referta est, ab alienigenis, quales fuerunt Scipio ipse de Riccis, Tamburinius, Tanzinius, Palmierius aliique eiusdem furfuris (pares enim, veteri proverbio, cum paribus facillime congregantur), huc delatas fuisse; clerum autem pistoriensem aperte novatoribus non restitisse prae timore quem ei praepolens Episcopus iniecerat. Constat autem inter omnes qui rebus pistoriensibus vel leviter sint eruditi, post illud lacrymabile conciliabulum praedictum clerum, non secus ac pratensem, suam orthodoxiam, obsequium devotionemque in Sanctam Sedem saepe saepius apertissimeque ostendisse. Quae omnia, ad hanc Dioecesim a labe ianseniana vindicandam, pervulgare non omisimus, quemadmodum non omiserunt decessores nostri, praesertim praeclarissimi Henricus Bindius et Nicolaus Sozzifantius. Verumtamen, etsi res ita se habeant, ad falsam illam opinionem, praecipue ex animis externorum, penitus evellendam, atque ad hanc Dioecesim a tanta ignominia omnino vindicandam, nihil opportunius nihilque efficacius existimamus, quam Ricciana Synodo novam opponere Synodum.

Speramus enim fore ut, quemadmodum late pervulgati sunt errores quibus illa referta est, ita serius ocius pervulgetur, nihil in nostra, ni fallimur, contineri quod cum Ecclesiae doctrina atque disciplina non congruat; ideoque speramus fore etiam ut omnes qui de hac Dioecesi non recte sentiunt, suas commutent opiniones, et tandem desinant pistorienses iansenistas et appellare et existimare. Quis enim clerum illum iansenismi labe inquinatum crediderit, quem audierit, ubi olim signum rebellionis in sanctam Sedem sublatum est, ibi, Episcopo suo duce et auspice, eidem sanctae Sedi maxime ad dictum sese ostendisse atque devotum? Quamquam autem Nos probe noverimus, venerabiles Fratres, vos pluries memorati conciliabuli placita inter nefandiora commenta quae unquam edita fuerint, semper habuisse, eademque toto pectore execratos fuisse, tamen, quoniam tam opportuna tamque solemnis occasio sese obicit, Nobis expedire videtur ut tam laudabilem execrationem, quam saepius manifestare non dubitastis, expressis verbis renovetis; quae longinquis et posteris obsequii vestri in Apostolicam Sedem extet monumentum. Placet igitur vobis Nobiscum Riccianum conciliabulum iterum atque iterum reprobare et respuere, eo quidem sensu quo ab Apostolica Sede, veritatis infallibili magistra, per Bullam *Auctorem fidei* reprobata et condemnata est ¹⁾?

Ex hac vestra concordissima acclamatione, venerabiles Fratres, Nos ineffabilem laetitiam et voluptatem percipimus; ipsa enim novum est argumentum clerum pistoriensem non solum iansenismo minime infectum esse, sed contra prorsus ab illo abhorrere, sinceramque Ecclesiae doctrinam tenere et profiteri cum maximo in sanctam Sedem obsequio, ut dignum est, et reverentia; Nobisque plenior spem affert vos huius Synodi constitutionibus esse obtemperaturos. Quae obtemperatio omnino necessaria est. Quisque enim facile intelligit minime sperandum esse ex eisdem constitutionibus profectura, quae exposuimus bona, nisi eae adamussim observentur . . .

Constitutiones synodales.

Pars prima: De Fide

Cap. I. De fide tenenda . . .

Cap. II. De fide profitenda.

1. Omnibus ad salutem omnino necessaria est fidei professio . . .

2. Nos autem decretis Ecclesiae inhaerentes, praecipimus, ut

1) Hic omnes assurgentes, uno ore et bonis lateribus acclamarunt:
 »Placet, omnino placet.«

externam professionem fidei coram Nobis vel Vicario nostro generali¹⁾, et quidem per seipsos, non per procuratorem²⁾, emittant:

a) Praediti beneficio curam animarum adnexam habente; idque intra duos menses a die adeptae possessionis, et sub poena fructus non faciendi suos³⁾:

b) Praediti canonicatu vel dignitate in Ecclesia cathedrali (qui eandem professionem etiam coram Capitulo emittere debent) intra idem tempus et sub eadem poena⁴⁾;

c) Magistri et professores cuiusvis disciplinae⁵⁾. At quoniam hoc ab omnibus qui munus docendi exercent, hodie obtinere perdifficile est, parochi ceterique confessarii curam adhibeant ut saltem privatim fidei professionem ab illis recipiant quos ad eam emittendam paratos esse putent: de quo Nos certiores facient;

d) Omnes haeretici et schismatici ad Ecclesiam redeuntes, postquam falsae religionis errores deposuerint⁶⁾.

3. Praeterea volumus et mandamus ut eandem professionem emittant:

a) Praediti quocumque beneficio, quamvis simplici;

b) Novi confessarii novique concionatores, et, si Nobis videbitur, etiam regulares.

4. Haec autem fidei professio fieri debet iuxta formulam quam summorum Pontificum Pii IV. et Pii IX. praescripto tradidit sacra Congregatio Concilii die 20. Ianuarii 1877, quamque in appendice huius Synodi afferemus n. 1.

5. In omnibus Dioecesium ecclesiis et oratoriis publicis, praesertim ruralibus, cunctis diebus dominicis et festis sacerdos (et, si plures sint sacerdotes, parochus) ante vel post Missae celebrationem distincta et intelligibili voce actus fidei, spei, charitatis et contritionis eum populo recitet. Quod ut facilius quisque faciat, volumus ut in unaquaque ecclesia et oratorio conscriptae in tabella formulae approbatae eorundem actuum existant.

6. Ut autem christifideles fidem plenius profiteantur, parochi saepe inculcare debent hanc virtutem non solum verbis, sed etiam multoque magis operibus esse profitendam, quibus praesertim quisque testetur se eandem possidere virtutem, iuxta illud: »Ego ostendam

1) Animadvertendum illud esse censemus, quod quoties Vicarium nostrum generalem memorabimus, de Pistorii vel Prati Vicario Nos loqui, prout de rebus alterutrius Dioecesis agatur. — 2) S. C. C., In Saguntin., 18. April. 1570. — 3) Conc. Trid. Sess. XXIV, cap. 12 De ref. — 4) Conc. Trid. loc. cit. — 5) Pius IV., Const. *Iniunctum*, et Const. *In Sacrosanctu*. — 6) Cap. *Abolendum*, q. De haeret.

tibi ex operibus fidem meam ¹⁾.« Fides enim perfecta illa est »quae per charitatem operatur ²⁾.« Et re quidem vera, cum Deus eam nobis donaverit ut principium christianae vitae et fundamentum sit, patet ipsam ab operibus minime debere seiungi. »Quid proderit, inquit sanctus Iacobus, si fidem quis dicat se habere, opera autem non habeat? Numquid poterit fides salvare eum? . . . Fides, si non habeat opera, mortua est in semetipsa ³⁾.«

Cap. III. De fide servanda.

1) Non sufficit autem ut quisque fidem catholicam teneat et profiteatur, sed opus est etiam ut eam integram inviolatamque servet; alioquin in aeternum peribit. Quod ut assequi possimus, magnopere adlaborandum est; nostro enim aevo congruit illud Apostoli: »Erit tempus cum sanam doctrinam non substinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros, prurientes auribus; et a veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur ⁴⁾.« Etenim »per orbem vagatur illa rationalismi seu naturalismi doctrina quae religioni christianae, utpote supernaturali instituto, per omnia adversans, summo studio molitur ut Christo, qui solus Dominus et Salvator est, a mentibus humanis, a vita et moribus populorum excluso, merum quod vocant rationis vel naturae regnum stabilitur ⁵⁾.«

2. Itaque ad fidem servandam plurimum confert eam cum operibus coniungere . . .

3. Hic vero animadvertendum est catholicos absque expressa Romani Pontificis licentia non posse disputatione formali et publica, seu coram populo vel pluribus haereticos et alios quoscumque incredulos adoriri; »quia, ut ait sacra Congregatio de Propaganda fide ⁶⁾, plerumque vel ob loquacitatem et audaciam aut circumstantias populi acclamantis, veritas, falsitate praevalente, opprimitur.« Laicis autem prohibetur etiam disputatio privata seu coram paucis auditoribus, si fiat sine Episcopi venia, aut extra casum magnae utilitatis inductae consuetudinis.

4. Quod si christifideles ab incredulis hominibus cavere debent, multo magis eos cavere necesse est a libris noxiis, quippe »qui, ut ait *Clemens XIII.* ⁷⁾, manent perpetuo, et semper nobiscum adsunt, nobiscum peregrinantur, nobiscum domi sedent, et eorum penetrant cubicula ad quae inprobo et occulto auctori aditus non pateret.«

1) Jac. II, 18. — 2) Gal. V, 6. — 3) Jac. II, 14, 20. — 4) II. Tim. IV, 3-4. — 5) Conc. Vatic., Const. cit., in prooem. — 6) Die 8. Mart. 1625. — 7) Const. *Christianae Respublicae*, an. 1766.

5. Ad praecavenda igitur exitialia quae ex huiusmodi libris proficiscuntur mala, inhaerentes decretis ab Ecclesia promulgatis, praecipimus ut omnes summa ope absterneant a legendis, emendis vel retinendis libris noxiis qui in librorum prohibitorum Indice notantur, nisi a summo Pontifice licentiam eos legendi vel retinendi assequuti fuerint. Quod autem spectat ad censuras inflictas ob vetitos libros per generales regulas vel constitutiones, hodie uti generalis et unica regula habenda est Constitutio *Apostolicae Sedis* Pii IX. (quam in appendice afferemus n. II); qua Constitutione statuitur incidere in excommunicationem speciali modo Romano Pontifici reservatam omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros apostatarum et haeticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

6. Ad libros vero in Indice recensitos iuxta regulas eiusdem, editas iussu Concilii Tridentini et reliqua subsequencia additamenta, quae firma omnia et in suo robore permanent¹⁾, addendi sunt libri haeticorum de moralibus disciplinis disserentes, nisi ab Episcopo examinati et adprobati fuerint, vel de religione ex professo tractantes; itemque libri omnes de obscoenis ex professo agentes, aut artem magicam docentes, vel massonicae sectae aliarumque eiusdem furfuris vetitarum sectarum statuta, ritus, conventus describentes atque defendentes.

7. Praeterea sunt et alii libri vel scripta, quae ob praesens perversionis periculum ipsa naturae lege prohibentur. Atque hoc in numero habendi sunt quamplurimi libri romanenses, vulgo *romansi*, quibus improbi homines legentium castitati insidias parant, et ephemerides, quibus veritas bonique mores acerrime oppugnantur atque animi fidelium ab Ecclesia eiusque ministris de industria avertuntur.

8. Quapropter animarum curatores, confessarios, patres ac matresfamilias, magistros, heros et omnes qui curam aliorum habent, vehementer hortamur ut sedulo vigilent ne sibi subiecti emant vel legant libros et diaria de quibus supra dictum est.

9. Animadvertimus autem, ex Concilio Tridentino²⁾ excommunicationi nemini reservatae, quam confirmavit Pius IX.³⁾, subiici omnes qui sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimendos

1) Additio novissima ad postremam Indicis librorum prohibitorum editionem, an. 1876. — 2) Sess. IV, De editione et usu sacror. Libror. — 3) Const. *Apostolicae Sedis*.

curant quosvis libros de rebus sacris (quorum nomine hic veniunt tantum sacrae Scripturae libri eorumque adnotationes et commentaria ¹⁾ sine nomine auctoris. »Qui autem scripto eos communicant vel evulgant, nisi antea examinati probatique fuerint, eisdem poenis subiaceant quibus impressores. Et qui eos habuerint vel legerint, nisi prodiderint auctores, pro auctoribus habeantur ²⁾.)«

10. Quoad alios libros vero, nemo audeat ullum religionis catechismum aut aliud scriptum de fide, vel de moribus, vel de liturgia pertractantem typis edere, quin prius ab Episcopo vel eius Vicario generali obtinuerit licentiam. Clericis autem vetamus quemlibet typis edere librum, quin prius ab Ordinario examinatus et approbatus fuerit ³⁾).

11. Sed ut fideles fidem servent, caveant etiam ne nomen dent sectis clandestinis cuiusque nominis, cum sibi ipsae sibi propositum habeant ut divinam Ecclesiae auctoritatem et leges acerrime oppugnent, legitimam Principum etiam saecularium potestatem frangant; omnia, uno verbo, tum sacra, tum civilia conculcent ac funditus evertant. Quamobrem merito eas damnarunt Pontifices fere omnes a Clemente XII. ad Leonem XIII. Quos inter Pontifices Pius IX. in censurarum restrictione subiicit excommunicationi latae sententiae summo Pontifici reservatae »nomen dantes sectae massouicae aut carbonariae aut aliis eiusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coriphaeos et duces non denuntiantes, donec non denuntiaverint.«

12. Praeter istas societates extant et aliae sectae prohibitae atque sub gravis culpa reatu vitandae: quas inter praecipue recensendae sunt illae omnes quae a sectatoribus secretum nemini pandendum et omnimodam obedientiam occultis ducibus praestandam iureiurando exigunt. Alicubi autem reperiuntur societates quae, etsi a praedictis discrepare videantur, dubiae tamen sunt et periculo plenae, tum ob doctrinas quas profitentur, tum ob agendi rationem quam duces earum sequuntur. Ab his etiam parochi, concionatores, patresfamilias bonique omnes noverint, homines quoscumque, maxime adolescentes, deterrendos et arcendos esse; et eo quidem diligentius, quod ob servatam ab eisdem quamdam honestatis speciem, corruptelae periculum ipsos latens difficiliter persentiri et praecaveri poterit.

1) S. O., 22. Dec. 1880. — 2) Conc. Trid., sess. cit. — 3) Reg. X Indicia.
Archiv für Kirchenrecht. LXXV.

13. Cum vero vaferrimis sectarum artibus fraudibusque adolescentes, artifices et operarii facilius allici et capi soleant, pro his peculiare curae adhibendae sunt. Atque ad adolescentes quod attinet, adnitendum summopere est ut ipsi a teneris annis tam intra domesticos parietes, quam in ecclesiis et in scholis ad christianam fidem christianosque mores accurate informentur, et tempestive doceantur qua ratione sibi ab insidiis tenebrosicarum sectarum cavere debeant.

14. Ut autem facilius eorum saluti consulatur, parochi curent ut ex illis conflentur societates, quae e beatissima Virgine aliove caelesti Patrono nomen capiant. Quibus in societatibus, veluti in palaestris, adolescentes animum sument ad virtutes colendas et religionem aperto ore, contemptis impiorum irrisionibus, profitendam, simulque assuescent horrere quicquid a catholica veritate et sanctitate alienum sit.

15. Iidem parochi insuper curent hinc patres, illinc matres-familias fraterno foedere coniungendas, ut viribus unitis rectae institutioni et aeternae propriae sobolis saluti aptius studere et efficacius consulere queant.

16. Itemque curent ut societates artificum et operariorum, religionis ac mutui auxilii, adscito sibi caelesti patrono, conflentur, et in dies numero sociorum augeantur.

17. Neque peculiarem parochorum curam fugiet mirabilis illa »precum et operum societas« (vulgo *l'Apostolato della preghiera*), quae nonnullis in locis iam adolescere coepit. Summopere autem curent ut huic societati quamplurimi adscribantur quibus religio cordi est. Nam cum ea propositum habeat, generali quadam animorum consensione, qua patet catholica Ecclesia, religionis ac pietatis opera fovere et amplificare divinaeque indignationi placandae assidue studere, facile intelligitur quantae miseris hisce temporibus sit utilitatis. Hortamur autem ut inter precandi formulas ea maxime usurpetur quam Rosarium dicunt; quamque, uti praestantissimam, Leo XIII. amplissimis effert laudibus et fidelium animis impensissime inculcat. Inter opera vero pietatis ea suscipienda sunt quae ab iis qui tertium sancti Francisci Ordinem profitentur (de quo loquemur inferius), et a sodalibus sancti Vincentii a Paulo obiri solent ¹⁾.

18. Parochi denique curent ut familiae quamplurimae, praesertim operiarorum, in quas, ut dictum est n. 13, insidiarum vis

1) Instructio s. rom. et univ. Inquisitionis, 10. Maii 1884.

maior intenditur, piae consociationi sacrae Familiae a Nazareth dent nomen 1).

19. Sed, ut ad inceptum redeamus, fideles non modo deterrendi et arcendi sunt a sectis clandestinis, verum etiam praemunendi contra audaces impiorum conatus, qui diabolicum iniere consilium de vitalis populis traducendis ad protestantium placita et conventicula 2). « Quod ut assequantur, plures adhibent machinas, quas inter sunt editiones librorum, in quibus eorum doctrina traditur cupiditatibus amica, incitamenta, exhortationes et etiam pecuniae aliquando elargitiones, theoretica praedicatio in privatis etiam domibus, vulgatae ephemerides, demum calumniae et dieteria, quibus putide religionem catholicam insectantur. Parochi populum de paratis sibi insidiis edoceant, diligentissime doctrina christiana instituant ut vitam ad illius normam componat, atque hortentur ut in fide catholica perseveret.

20. Neminem autem fugiat in excommunicationem speciali modo summo Pontifici reservatam incidere omnes a christiana fide apostatas, omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cuiuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet eorum defensores 3). «

21. In praedictam excommunicationem incurrunt omnes qui, etiamsi animo haeresi non adhaereant, tamen sese adscribunt sectae haereticae vel schismaticae cuiuslibet denominationis, quacumque de causa id fiat.

22. A fortiori eadem censura illaqueantur qui intersunt acatholicis functionibus aut servitiis, ut dici solet, aut praedicantem audiunt eo consilio ut eidem sese dedant, quatenus, uti impie dicunt, ab eo persuaderi possint.

23. Itemque in eandem incurrunt poenam qui aliorum spiritalis ruinae auctores effecti, quoquo modo contendunt ut alii adeant aulas vel fana haeticorum ad audiendas conciones, vulgo *conferense*.

24. Tandem eadem innodantur poena omnes qui invitationes ad praefatas conciones earumque argumenta typis edunt, propterea quod ita haeresis propagationi aut confirmationi favent.

25. Peccant vero graviter qui vel sola curiositate ducti, scienter ingrediuntur fana seu aulas haeticorum dum ibi conciones habentur, quique illas audiunt; nec non qui damnatis eorum caeremoniis materialiter tantum adstant, et omnes artifices qui cantant aut sonant in eorum templis, etsi id faciant lucri tantum cupiditate.

1) Leo XIII., *Breve Neminem fugit*, 14. Jun. 1892. — 2) Pius IX., *Encycl. Nostis*, an. 1849. — 3) Pius IX., *Const. Apostol. Sedis*.

26. Neque a peccato mortali excusantur architecti, conductores, vulgo *appallatori*, fabrorum magistri, vulgo *capomaestri*, qui propriam conferunt operam ad aliquod haeticorum fanum extruendum et exornandum. Quoad structores vero aliosque operarios inferiores, a peccato immunes haberi poterunt, dummodo eorum opus scandalum non pariat neque fiat in catholicae religionis contemptum. Ast parochi et confessarii sedulam navabunt operam ut minores eiusmodi artifices moneant se tali opere materiali abstinere necesse esse, quando vel opus communiter falsam arguat religionem, vel aliquid contineat quod unice et directe approbationem damnati haeticorum cultus portendat, vel si constet ad opus eos ab haeticis vocari aut cogi in catholicae religionis contemptum ¹⁾.

27. Ceterum fideles caveant oportet etiam ab insidiis quas hodie antiquus adversarius instruxit inventis quae vocant magnetismum, sonnambulismum et claram intuitionem, quibus non pauci christiani miserrime hallucinantur. Ipsi noverint Congregationem sancti Officii ²⁾ contra eos qui se invisibilia quaeque conspicerere effutiant, ac de ipsa religione sermonem instituere, animas mortuorum evocare responsa accipere, ignota ac longinqua detegere, aliaque ejusdem generis superstitiosa exercere ausu temerario praesumunt, definisse in hisce omnibus, quacumque demum utantur arte vel illusionem, cum adhibeantur media physica ad effectus non naturales, reperiri deceptionem omnino illicitam et haeticalem atque scandalum contra honestatem morum. Quapropter sacra Poenitentiarum declaravit ³⁾ adistentiam etiam mere passivam spirituum consultationibus et lusibus illicitam esse ratione scandali et periculi propriae salutis, quae numquam penitus absunt.

28. Itaque parochi hortentur fideles ut ab omnibus superstitionibus de quibus dictum est, aliisque id genus summopere abhorreant, ut sese defendant ab insidiis diaboli, qui hac maxime tempestate »tamquam leo rugiens, circuit quaerens quem devoret ⁴⁾.«

Cap. IV. De doctrina fidei tradenda.

1. Doctrina fidei fidelibus nota esse debet non modo quia valde confert ad augendam fovendamque ipsam fidem, verum etiam ut illi sciant quid agere, quid fugere debeant ut caelestem gloriam consequi valeant. »Evangelium, inquit Paulus, virtus Dei est in salutem

1) Ex Declaratione s. rom. et univers. Inquisitionis, a Card. Vicario in Urbe die 12. Julii 1878 divulgata. — 2) Die 28. Julii 1847. — 3) Die 1. Febr. 1882. — 4) I. Petr. V, 8.

omni credenti¹⁾); « idest, doctrina Evangelii est Dei salvifica quaedam vis omnibus qui credunt.

2. Quamquam autem ex sacra Ordinatione sit sacerdotis verbum Dei praedicare, omnes tamen meminerint sine missione hanc praedicationem legitime fieri non posse; scriptum est enim: »Quomodo praedicabunt, nisi mittantur²⁾?« Propterea Concilium Tridentinum³⁾ anathemate percellit eum qui dixerit illos qui ab ecclesiastica et canonica potestate missi non sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse Dei ministros. Quod autem ad parochos attinet, hi non solum possunt, sed etiam tenentur, et quidem ex ipso divino praecepto, verbum Dei praedicare, ut patet ex eadem Tridentina Synodo, quae iterum iterumque hoc urget munus⁴⁾.

3. Nos itaque eius decretis inhaerentes, praecipimus ut omnes parochi singulis diebus dominicis et festis fideles sibi commissos verbo divino pascant, et quidem pro eorum ingenii facultate, ne conciones infructuosae fiant⁵⁾. Quod si sex Dominicis continuis vel duodecim interruptis in anno absque gravi causa munus de quo sermo est, negligent, per censuras ecclesiasticas, a Nobis decernendas, ad officium revocabuntur⁶⁾. Neque se eodem munere solutos censeant propterea quod extet contraria consuetudo, vel quod sacrae conciones alibi habeantur, vel ob exiguum audientium numerum⁷⁾: etsi unus tantum audiat, imitari debent Christum, qui pro una Samaritana sermonem habuit⁸⁾. Omnis ergo parochus illud Pauli in sese transferre debet: »Necessitas mihi incumbit; vae enim mihi est, si non evangelizavero⁹⁾.« Quoniam autem remissum est arbitrio et prudentiae Ordinariorum aliquando isto onere solvere, praesertim aliqua concurrente rationabili causa¹⁰⁾, eo parochos solutos declaramus festis Paschatis, Pentecostes, Nativitatis Domini, Titularis ecclesiae et diebus quibus SS. Eucharistiae Sacramentum expositum adoratur.

4. Ceteris vero sacerdotibus non liceat in nostris Dioecesibus verbum Dei praedicare, nisi facultatem a Nobis vel a nostro Vicario generali litteris patentibus aut voce assequuti fuerint. Quam facultatem vehementer optamus ut obtineant omnes sacerdotes sana doctrina bonisque moribus instructi, ut in singulis ecclesiis, per occasionem praesto sit qui concionetur. Statuimus autem ut priusquam orator invitetur, si noster sit dioecesanus et litteris patentibus non

1) Rom. I, 16. — 2) Rom. X, 15. — 3) Sess. XXIII, can. 7. — 4) Sess. XXIII, cap. 1, De ref., sess. V, cap. 2, De ref., sess. XXII, De sacrific. Miss., cap. 18, et sess. XXIV, cap. 7, De ref. — 5) Vid. Bened. XIV., Inst. eccles., X, n. 3. — 6) Conc. Trid., sess. V, De ref., cap. 2. — 7) Bened. XIV., Inst. eccles., X, n. 3. — 8) Joan. IV, 5-26. — 9) I. Cor. IX, 16. — 10) S. C. C., 1. April. 1876-

praeditus, quindecim saltem diebus, sin vero alienigena, uno saltem mense ante diem festum per parochum Nobis vel nostro Vicario generali proponatur.

5. Canonici praediti theologi praebenda, quorum praecipuum officium est sacram Scripturam explanare et interpretari, quotaannis tot habeant lectiones, quot habere debent. Quae quidem pro Cathedrali pistoriensi ex institutionis pacto sunt numero viginti quatuor, et pro Cathedrali pratensi quot a sancta Sede praefinientur. Si quis vero suum neglexerit officium, pro quaque lectione omissa, tertia parte proventuum singulis lectionibus respondentium mulctetur. In casu autem gravioris contumaciae qui praebendati vices iugiter suppleat, iusta parte fructuum potiatur¹⁾.

6. Dum populus ad audiendum verbum Dei convenit, viri a mulieribus, si fieri possit, secernantur, ne mores ex utriusque sexus confusione aliquod detrimentum capiant. Praeterea, si quando post vespertinam salutationem angelicam iustis de causis concio protrahatur, ne scandala eveniant, ecclesia satis superque illuminetur.

7. Omnes autem sacros oratores vehementer hortamur ut non semetipsos praedicent, sed Jesum Christum, et hunc crucifixum²⁾. Quod ut facilius praestent, meminerint christianae eloquentiae vim in eo positam esse, quod argumentis omnino sacris homines e coeno peccati releventur, ad virtutem excolendam excitentur et ad regna caelestia, auxiliante Deo, perducantur. Sacri enim oratores ad se convertere possunt et debent illud Pauli: »Pro Christo legatione fungimur, tamquam Deo exhortante per nos³⁾.« Ex quo patet sacrae eloquentiae, fontes divinas esse Scripturas divinamque traditionem, e quibus Dei verbum, duce ac magistra catholica ac Romana Ecclesia, tuto copioseque hauritur. Traditio vero scriptis sanctorum Patrum, Conciliis oecumenicis, Romanorum Pontificum constitutionibus, ac libris symbolicis et liturgicis continetur. Sacri oratores igitur cum ad probandum, tum ad movendum, ex hisce praecipue fontibus hauriant argumenta. Itemque eos monemus ut perspicua dicendi ratione quammaxime utantur. Quamobrem verba inusitata et minus obvia non adhibeant, multoque magis caveant ne fabulas ineptiasque sacris concionibus immisceant, neque ex his magis vanam gloriam et sui admirationem, quam populi aedificationem captent. Scriptum est enim: »Si quis loquitur, quasi sermones Dei« loquatur⁴⁾. Qui vero haec neglexerit iussa, a parochio vel ab alio sacerdote astante fraterne

1) Bened. XIII., Const. *Pastoralis officii*, die 19. Maii 1725. —
2) I. Cor. I, 23. — 3) II. Cor. V, 20. — 4) I. Petr. IV, 11.

corrigitur; cui si non praebuerit aures, res ad Nos vel ad nostrum Vicarium generalem deferatur.

8. Meminerint autem parochi consuetae verbi Dei praedicationi adiungere interdum oportere extraordinaria subsidia spiritualium exercitiorum et sacrarum missionum, quas, ubi operariis idoneis commissae fuerint, valde utiles, benedicente Domino, esse constat tum fovendae bonorum pietati, tum peccatoribus, et longo etiam vitiorum habita depravatis hominibus ad salutarem poenitentiam excitandis; atque adeo ut fidelis populus crescat in scientia Dei et in omni opere bono fructificet, et uberioribus caelestis gratiae auxiliis munitus a perversis inimicorum Ecclesiae doctrinis constantius abhorreat ¹⁾.<

9. Non solum autem parochi, sed etiam sacri oratores cum usitato concionandi genere, quod omnino retinendum est, illud coniungent quod in defendendis catholicis veritatibus adhiberi solet, et aptissimum est profligandis erroribus, qui latius et maximo cum animarum detrimento hodie disseminantur. Quod quidem concionandi genus erit christianae plebi saluberrimum, si, refutatis erroribus, christianae doctrinae vim, praestantiam utilitatemque dilucide et ordinate explanabit et amorem erga catholicam Ecclesiam, quae eandem doctrinam integram incorruptamque servat, in animis auditorum excitabit ²⁾. Sed cum, experientia teste, contingere possit ut aliqui concionatores huiusmodi praedicatione plus aequo delectentur atque antiquum concionandi genus omnino negligant, et, quod peius est, illi aliud substituunt quod nihil sacri habeat, nihilque audientibus prosit, statuimus neminem praedicationem prorsus apologeticam aggre-
di posse absque nostra vel nostri Vicarii generalis licentia.

10. Ceterum ad docendum populum veritates religionis non sufficit ut animarum curatores inter Missae celebrationem aliqua ex sacris eloquiis quae in ea leguntur, exponant, sed pueros insuper catechismum doceant oportet. »Iidem (Episcopi), inquit Concilium Tridentinum ³⁾, Dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta et obedientiam erga Deum et parentes diligenter ab iis ad quos spectabit, doceri curabunt, et, si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent, non obstantibus privilegiis et consuetudinibus.< Non solum vero pueri, sed etiam adulti catechismum docendi sunt. »Duo potissimum onera, inquit Benedictus XIV. ⁴⁾, a Tridentina Synodo curatoribus animarum sunt imposita: alterum ut festis diebus de rebus divinis sermonem ad po-

1) Pius IX., *Encycl. Nostis*, 8. Dec. 1849. — 2) S. O., *Instructio ad omnes catholici orbis Episcopos*, 10. Maii 1884. — 3) *Sess. XXIV, De ref. cap. 4.* — 4) *Const. Etsi minime*, an. 1742.

pulum habeant; alterum ut pueros et rudiores quosque divinae legis fideique rudimenta informet.◀ Hoc autem munere parochis nil sanctius, nil inviolabilius esse potest; cum sine tali instructione christiana vita ne institui quidem possit. Quare Pius IX. ¹⁾, ut impiorum fraudes quibus vel ipsam catholicam fidem funditus evertere conantur, irritae evadant, hoc praecipue inter cetera commendat et iubet, ut omnes ecclesiastici, praesertim parochi, >maiori usque alacritate, prout temporum ratio postulat, in christianae plebis instructionem incumbant.◀ Eadem institutio valde commendatur etiam a Leone XIII. per litteras ad Eminentissimum Vicarium datas die 26. Junii anni 1878. Nec iuvat opponere concionem locum institutionis catechisticae tenere; sunt enim, ut paulo ante dictum est, diversa munera. Huc accedit, quod concio ponit fideles primis fidei rudimentis iam imbutos, quae proinde obiter tantum attingit. Neque adduci potest immemorabilis consuetudo contraria; ius enim praescriptionis hac in re praetendere nefas est.

11. Itaque districte praecipimus parochis ut singulis saltem dominicis diebus pueros et adultos catechizent. Qui hoc, quod ad pueros attinet, sex Dominicis continuis vel duodecim interruptis absque gravi causa neglexerint munus, iisdem coercerentur poenis quas eis minati sumus n. 3, si concionem inter Missae celebrationem habendam totidem vicibus omiserint. Eodem autem munere parochi soluti sunt omnibus diebus quibus praedicta concione solutos declaravimus.

12. Quoad eandem institutionem puerorum, ut recto prospiciatur ordini, mares a foeminis seiungantur, et tum istae, tum illi in varias pro aetate ac numero distribuuntur classes. Sed >satis experientia compertum est, inquit Benedictus XIV. ²⁾, impari esse unius parochi laborem, cum nequeat unus omnes instruere, ubi doctoris diligentiam numerus vincit.◀ Quapropter omnibus clericis praecipimus ut, cum in propria paroecia degunt, parochos in christiana doctrina pueris tradenda adiuvent; si qui vero hoc officium neglexerint, ab Ordinatione arcebuntur. Eorum autem praesbyterorum qui huius operis studiosiores fuerint, Nos in paroeciis aliisque beneficiis conferendis praecipue rationem habebimus ³⁾. Praeterea hortamur parochos, praesertim urbium et oppidorum, ut in suis ecclesiis pias sodalitates tum virorum, tum mulierum instituant ut et ab his in institutione de qua agimus, adiuventur. Iidem parochi vero Christum

1) *Encycl. Nostis*, 8. Dec. 1849. — 2) *Const. cit.* — 3) *Bened. XIV. Const. cit.*

Jesum imitantes, qui parvulos ad se vocabat eosque benedicebat, pueros minusculis alliciant ut libenter ad ecclesiam se conferant, et benigne, ut pater filios, excipiant. Et quoniam longum est iter per praecepta, breve autem et efficax per exempla, res de quibus agunt, factis et similitudinibus, praesertim ex sacris Scripturis depromptis illustrent. Pueros autem qui tardiore sunt ingenio, seorsum et maiore edoceant patientia; ita ut omnes ediscant quae scire debent. Sed ut ex hac institutione maximi fructus capiantur, non modo parochi, sed eorum adiutores etiam prae oculis habeant regulas quae in appendice huius Synodi afferentur n. III. Utrique autem, ut ad tam sanctam obeundum munus in dies animum sumant, pariter prae oculis habeant indulgentias a summis Pontificibus tum catechesim tradentibus, tum eam excipientibus concessas (quae in eadem appendice describentur n. IV); in primis vero hoc Spiritus sancti oraculum: »Qui ad iustitiam erudiunt multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates 1).«

13. Ceterum ad consulendum fidelibus qui numquam fere ecclesiam parochialem adeunt, stricte mandamus ut in oratoriis quae ab ea longe distant, et in quibus diebus festis Missa celebratur, sacerdotes ibi celebrantes, ante vel post eam christianae doctrinae summam populo tradant divinamque annuntient legem. Si quis fungi hoc munere neglexerit, a paroco admoneatur; et si pertinax fuerit, gravibus poenis, ut iuris est, a Nobis vel nostro Vicario generali plectetur 2).

14. Parochi vero et praecones verbi Dei studeant parentum et herorum animis figere, ipsos adstrictos esse non solum ad curandum ut pueri frequentes ecclesiae scholae auditores sint, sed etiam ut domesticis parietibus mysteriis nostrae religionis imbuantur 3). Quod idem praestent confessarii; et, si quos desides nanciscantur, absque sacramentali absolutione dimittant, donec suum expleant officium. Iidem parochi et praecones verbi Dei crebro moneant, sacris constitutionibus, et septima praesertim Leonis X. edita in Concilio Lateranensi V, saluberrime statutum fuisse ut tam ludimagistri discipulos suos, quam piae foeminae puellas instituentes, sana et incorrupta doctrina (quod Nos vehementer urgemus), tamquam pabulo vitae, nutriant et confirment 4).

15. Quoniam autem multa e catechismorum varietate proficiuntur incommoda 5), praecipimus ut pueri doctrina instituantur

1) Dan. XII, 3. — 2) Bened. XIV., Const. cit. — 3) Eccli. XXX, 18., Prov. XIX, 18., Eph. VI, 4. et alibi passim. — 4) Bened. XIV., Const. cit. — 5) Clem. XIII., Const. *Dominici agri*.

iuxta parvum catechismum qui inscribitur: *Dottrina cristiana ad uso delle scuole pie*. Pro ampliore vero christifidelium institutione parochi prae manibus habeant Catechismum romanum, qui ex decreto Tridentinae Synodi et iussu sancti Pii V. ad parochorum praesertim usum editus fuit, et deinde a Clemente XIII. summopere commendatus, tamquam subsidium opportunissimum ad veram sanamque doctrinam propagandam ac praefiniendam. Qua methodo autem doctrina christiana adultis tradenda sit, docet praefatus Clemens XIII., scribens ¹⁾: »Nec per invia ducendae sunt oves ad pascua, nec singularia quaedam etiam catholicorum doctorum placita iis sunt proponenda, sed illa certissima catholicae veritatis nota tradenda est, doctrinae universitas, antiquitas et consensus. Praeterea cum non possit vulgus ad montem ascendere ²⁾, in quem gloria Domini descendit, et transcendes terminos ad videndum peribit, termini figendi sunt populo ab eius doctoribus per circuitum, ut ultra ea quae sunt ad salutem necessaria aut summopere utilia, sermo non divagetur.«

Cap. V. De praeceptis dei et ecclesiae.

1. Omnes christifideles tenentur, ut diximus cap. II et III, fidem operibus ostendere. Praecipue autem ea peragenda sunt quae Deus et Ecclesia praecipunt. Statuendum est igitur aliquid de praeceptis Dei et Ecclesiae.

2. Quod ad praecepta Dei attinet, parochi et concionatores ea populo identidem accuratissimeque exponant, ut discat, sicut dictum est capite superiore, quid faciendum, fugiendumve sit. Frequentius vero largiusque ea explanent quae saepius perfringuntur. Et quoniam (proh dolor!) secundum ex his praeceptis fere ubique et a plurimis, adolescentulis non exceptis, impudentissime perrumpitur blasphemia, hoc execrabile vitium, propter quod venit ira Dei super gentes et nationes, validis argumentis arguant insectenturque, ut in infernum, unde exivit, detrudatur. Ut autem hic finis facilius obtineatur, non omittant demonstrare iis etiam adlaborandum esse qui hoc scelere vacant, maxime blasphemos monendo arguendoque. Confessarii vero consuetudinarios et recidivos gravissimis verbis corrigant, tantum rite dispositis absolutionem impertiant, et poenitentias imponant quae sint etiam medicinales, ut illi emergant aliquando e diaboli servitute et ad bonam frugem se recipiant.

3. Praeterea piae societates quae omnem curam, operam, diligentiamque suam in blasphemia extirpanda ponunt, in qualibet pa-

1) Ibid. — 2) Exod. XIX, 11.

roecia, cum primum fieri poterit, instituantur et primariae romanae ascribantur, quae pluribus indulgentiis locupletata est et appositis regulis instructa. Curandum est autem ut hisce societatibus nomen dent patresfamilias, heri et ceteri qui aliis quomodolibet praesunt, atque spondeant se filios, servos quos blasphemare deprehenderit, redarguturos et castigaturos ¹⁾).

4. Quoad vero Ecclesiae praecepta, etiamsi ea plurima sint, tamen quaedam ex illis, utpote principaliora, ab universa fidelium familia ubique gentium sunt necessario servanda; ideoque excellenter praecepta Ecclesiae vocantur. Quoniam autem de his praeceptis plura dicemus cum de Eucharistiae, Poenitentiae et Matrimonii sacramentis agetur, et, quod sciamus, nemo est in nostris Dioecibus qui ad decimas proprie dictas persolvendas adstringatur, hic tantum de dierum sanctificatione, de ieiunio et abstinentia nonnulla praeicipiemus.

5. Deus, ut supremus omnium temporum Dominus et arbiter, aliquos dies sibi addixit voluitque ut in his impensius eum colamus; qui dies ii sunt quos Ecclesia praefinivit; ad ipsam enim solam spectat festa instituere et abrogare.

6. Propterea sacerdotes omnes, et praesertim qui curam animarum habent, populum de hoc gravi praecepto dies festos rite sanctificandi commoneant, doceantque quid huiusmodi postulet sanctificatio, a quibus scilicet operibus abstinendum sit, et quibus vocandum. Magnopere autem eundem populum hortentur, praesertim patresfamilias ceterosque qui in alios potestatem habent, ut diebus festis operibus servilibus non dent operam, neque sibi subiectos ad ea cogant, illud animadvertentes, quod sicuti divinae benedictiones paratae sunt iis qui festa rite sanctificant, ita divinae maledictiones iis imminet qui audeant illa profanare.

7. Praeterea curent ut fideles sibi commissi absint a popinis, maxime dum in viciniore ecclesia aut sacello celebratur Missa, aut explanatur verbum Dei, aut catecheses habentur, aut functiones peragantur; itemque curent, si facultas ferat, ut hoc tempore non modo popinae, sed cauponae etiam clausae maneant. Increpent autem, et quidem vehementer, eos qui tantum abest ut Deum impensius colant, ut potius ludis, saltationibus, impudiciis aliisque turpitudinibus impudenter eius contempnant maiestatem.

8. Quoniam vero factum est iam tritum sermone proverbium, veniam necessitati dandum esse, si qui diebus festis ad opera servilia

1) Ex litt. Pii IX. ad Card. Urbis Vicarium, die 12. Oct. 1867.

necessitate cogantur, ut exempli gratia, ad percipiendas fruges, ne imbre vel grandine vel alia ingruente tempestate vastentur, parochi, cognita ac perspecta iusta causa, illis licentiam pro suo arbitrio et conscientia concedere possunt, semper tamen hac conditione, ut qui huiusmodi assequuti fuerint licentiam, saltem Sacro assistere non omittant, eoque tempore servilibus operibus non incumbant, quo in ecclesia parochiali divina peraguntur officia. Numquam vero hanc, de qua loquimur, dent licentiam toti populo vel communitati.

9. Fideles sub gravi Missae sacrificio interesse debent diebus festis, nisi iusta de causa ex hac obligatione eximantur. Parochi itaque eos edoceant quomodo eidem assistere debeant ut hoc servetur praeceptum et frequenter, de eius inenarrabili praestantia deque salutaribus ineffabilibusque effectibus verba faciant.

10. Cum vero cessatio ab operibus servilibus non sit edicta ut otio indulgeamus, parochi et concionatores curent ut diebus festis fideles non solum Missam audiant, sed etiam assidui sint in sacris functionibus, sacrisque instructionibus intersint, ad Sacramenta, praesertim solemnioribus festis, devote accedant, aegrotos visitent, aliaque religionis et pietatis obeant opera.

11. Sed quoniam ad dies Deo consecratos sanctificandos vehementius excitantur fideles sacrorum ministrorum exemplo, quam adhortationibus et praeceptionibus, eosdem parochos obtestamur in Domino ut praesertim sacris diebus in divino cultu peragendo diligentissime sint.

12. Ut autem fideles Ecclesiam libentius frequentent et sacris functionibus maiore assistant devotione, sacerdotes, qua par est gravitate et reverentia eas peragant, et curent ne nimis protrahant nec contrahant nimis. Quae quidem functiones statis horis semper inchoentur et peragantur.

13. Ne forte autem accidat ut fideles per inscientiam dies festos minime observent, praecipimus ut animarum curatores singulis Dominicis, et quidem inter Missarum solemnias, populo cuiusque hebdomadae festa denuntient.

14. Hic vero animadvertendum est, sanctorum Titularium et Patronorum festa quam maxima religione et pietate, eaque semper, in quam incidunt die celebranda esse; atque celebrationem solemnissimae Missae Patroni principalis a die in quam festum incidit, ad aliam diem, quamvis festam, transferri non posse.

15. Quod ad ieiunium attinet, ipsum ad sanctitatem fidelium augendam confert plurimum; vitia enim comprimit, mentem elevat,

virtutem largitur et praemia¹⁾. »Ieiunium, inquit sanctus Ambrosius²⁾, mors culpae, excidium delictorum, remedium salutis, radix gratiae, fundamentum est castitatis.« Quocirca parochi identidem populo explanent quid ieiunii exposcat obligatio, tum quoad unicam in die comestionem, tum quoad abstinentioniam a cibis prohibitis. Diebus autem dominicis annuntient ieiunia per hebdomadas redeuntia, hortentur omnes ad ea religiose servanda, neque ostendere omittant violatores ieiunii mortaliter peccare, etiamsi haec violatio absque legis contemptu fiat.

16. Nocte in medium vergente quae feriam Cinerum praecedit, signum campanae detur, quo fideles moneantur de quadragesimalis ieiunii initio deque bacchanalium cessatione.

17. Hoc vero ieiunium parochi promulgent Dominica Quinquagesimae, et magnopere hortentur fideles qui statutum animo habent quadragesimali uti indulto, ut cum poenitentiae, religionis ac pietatis operibus illud compensent, praesertimque ecclesiam frequentando, sacrosancto Missae sacrificio assistendo, Sacramenta recipiendo, pauperibus stipem erogando et verbum Dei audiendo. Deinde subnectant, »fideles qui ratione aetatis vel laboris ieiunare non tenentur, licite posse in Quadragesima, cum indultum concessum est, omnibus diebus indulto comprehensis vesci carnibus aut lacticinis, per idem indultum; quoties per diem edunt³⁾.« Praeterea significant eos omnes qui obligatione ieiunii solvuntur, non solvi quidem lege quae vetat in eadem comestione miscere pisces cum carne diebus ieiunii⁴⁾.

18. Quoniam vero ecclesiae praecepta servare non tenemur cum gravi incommodo, saepe contingit ut aliqui lege ieiunii solvantur. Cum autem nemo sit iudex in causa propria, quisquis existimat se ex praedicta lege exemptum esse, ne in re tanti momenti decipiatur, proprium parochum aut confessarium adeat. Parochi enim ex recepta consuetudine et tacita praesulum permissione potestatem habent, quam exercere possunt etiam per alium ecclesiasticum virum, aliquos suos subditos, non autem universos ieiunii obligatione, iusta sufficientique de causa, solvendi. Confessarius vero, quamquam neque ex iure neque ex consuetudine praedictam potestatem habeat, tamen ut iudex et doctor declarare potest in foro conscientiae suos poenitentes, consideratis adiunctis, ad ieiunii praeceptum non obligari. Parochi autem in illa permissione concedenda non inconsiderate festinent, sed serio perpendant utrum causa ob quam ex ieiunii lege quis exemptum

1) Praef. Quadragesimae. — 2) De Helia et Ieiun. — 3) S. Poenitentiarum, die 16. Jan. 1834. — 4) Bened. XIV., Const. *Non ambigimus*.

se existimat, sufficiens sit nec ne; quos vero hac lege solvendo duxerint, hortentur ut divinae iustitiae aliis pietatis operibus satisficiant. Parochi autem qui huiusmodi facultate pro seipsis indigent, ut eam impetrent, vel proprium vicarium foraneum vel viciniorem adeant parochum. In utraque vero urbe licentiam de qua loquimur, obtenta prius medici testificatione, dare poterunt etiam canonici Ecclesiarum cathedralium, dummodo tamen sint ad sacerdotium evecti.

19. Sed quoniam aliquando ob nimiam medicorum indulgentiam contingit ut absque iusta causa concedantur licentiae vescendi cibis prohibitis, eos monemus ut, ne propriam onerent conscientiam neque alterius peccatorum participes fiant, antequam hac de re testificationes faciant, studiose inquirant utrum ii qui illas expostulant, iustam sufficientemque habeant causam nec ne quadragesimalis ieiunii non servandi.

20. Parochorum insuper ac confessariorum erit parochianos ac poenitentes suos serio commonere obtentam licentiam non servandi quadragesimalis ieiunii irritam quidem esse, eosque tutos non reddere coram districto Dei tribunali, si minus veras seu potius fictas infirmæ valetudinis attulerint causas.

21. Insuper iidem parochi atque confessarii omnibus parochianis et poenitentibus innuere non omittant, a sanctitate Quadragesimæ, quam Dominus noster Jesus Christus suo consecrare dignatus est ieiunio, valde abhorrere profanos coetus obire et ludis aliisque vanis oblectamentis operam dare, atque hæc omnia aliosque huiusmodi abusus, quantum fieri potest, impedire atque auferre nitantur¹⁾.

22. Ceterum Ecclesiae præcipit ut a carnibus abstinenceamus non solum diebus ieiunii, sed etiam quaque feria sexta et singulis sabbatis. Atque ad servandam hanc iustissimam legem, quæ perantiqua est, obligantur, et quidem sub gravi, omnes fideles postquam ad rationis usum pervenerint, nisi gravi de causa excusentur. Contra eos autem qui hanc legem contemnunt atque impudenter perfringunt, quorum numerus hoc calamitoso ævo (proh dolor!) excrevit, animarum curatores et concionatores crebro vim præcepti eiusdemque servandæ obligationis firmis ostendant argumentis.

Pars secunda: De sacramentis

Cap. I. De sacramentis in genere.

1. Cum tanta sit hominum malitia ut ea quæ Jesus Christus ad nostram salutem instituit, in propriam ruinam convertere possint,

1) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii, par. I, tit. 15.

parochi alique Sacramentorum administratores reminiscantur quanta conscientiae puritate ea sint tractanda; ideoque sanctam agant vitam ut semper ad tantae administrationis officium parati sint, ne dum aliis caelum aperiant, ipsi sibi ad gehennam sternant viam. Etsi enim Sacramenta ab improbis ministris coinquinari non possint neque effectus eorum impediri, tamen impure indigneque ea ministrantes in aeternae mortis reatum incurrunt ¹⁾).

2. Ut autem interiori sanctitati exterior quoque respondeat cultus, sacerdotes in Sacramentorum administratione talarem vestem, si fieri possit, induant; semper autem habeant superpelliceum et stolam congruentis coloris, nisi in sacramento Poenitentiae administrando occasio vel consuetudo vel locus interdum aliter suadeat. Curabunt etiam ut sacra vasa et instrumenta quae in hac administratione adhibentur, nitida sint ac munda ²⁾), neque omnibus obvia.

3. Praeterea graviter religioseque omnia peragant, eo etiam ut qui adsunt, ad pietatem excitentur.

4. Cum autem singula Sacramenta tribus conficiantur elementis, idest rebus tamquam materia, verbis tamquam forma et persona ministri cum intentione saltem faciendi quod facit Ecclesia, qui ea ministrant, sedulo curent ne debitae materiae, formae et intentioni aliquid desit.

5. Quae in Rituali romano de Sacramentorum administratione praescripta sunt, maxima observentur diligentia; huiusmodi enim Ecclesiae catholicae ritus a ministris contemni aut pro libito omitti sine peccato non possunt ³⁾).

6. Iidem ministri meminerint in Sacramentis administrandis non licere, extra necessitatis casum, sequi opinionem probabilem neque probabiliorum de valore sacramenti, relicta tutiore ⁴⁾).

7. Parochi autem quotiescumque ad administranda Sacramenta vocati fuerint, abiecta omni cunctatione, suo fungantur officio; quod si in hoc deliquerint, graviter punientur; gravissime vero, si quis e populo sibi credito sine Sacramentis Ecclesiae ob eorum negligentiam ex hac vita migraverit; quinimo studeant ut ea aegrotus recipiat dum compos sui est.

8. Cum cuique religionis ministro censendum sit sibi dictum quod Christus Apostolicis locutus est: »*Gratis accepistis, gratis date* ⁵⁾),« vetamus omnino ne sacerdos in Sacramentorum administratione, ne oblique quidem, aliquid postulet, ut simoniae aut turpis

1) Const. cit. Pauli V. — 2) Const. cit. — 3) Conc. Trid., sess. VII, can. 18. — 4) Prop. 1 et 29. damn. ab Innoc. XI. die 2. Mart. 1679. — 5) Math. X, 8.

lucri non modo labem, sed omnem etiam suspicionem effugiat; eaque tantum quae ultro omnino aut legitima consuetudine praestari solent, peracto iam Sacramento, recipiat.

9. Mandamus autem iisdem parochis, praesertim dum christianam doctrinam explanant, ut fideles sibi commissos excellentiam, institutionem, numerum, materiam, formam, virtutem et effectus singulorum Sacramentorum atque animi dispositiones quibus ea sunt recipienda, edoceant; nec omittant eosdem fideles hortari ut ad ea recipienda accedant vestitu decenti et modesto; aliter vero accedentes, si commode fieri possit, non admittantur.

10. Sacramenta in aliena paroecia sine parochi ipsius consensu aut licentia nostra nemo audeat administrare ¹⁾.

Cap. II. De baptismo.

1. Baptismus ceteris Sacramentis necessitate antecellit; Christus enim ait: »Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei ²⁾«. Sollicite igitur accurateque hoc regenerationis Sacramentum infantibus administrari debet, ne in periculum perpetuae exclusionis a beatifica visione Dei adducantur.

2. Parochi itaque saepe moneant populum ut iidem infantes quam ocissime, praesertim cum eorum vita in periculum ac discrimen vocatur, ad ecclesiam baptizandi deferantur. Praeterea illum admoneant hoc sacramentum quacumque ex causa vel praetextu ultra tres dies differri non posse sine nostra vel nostri Vicarii generalis speciali licentia ³⁾.

3. Baptismus solemnus semper in ecclesia, et quidem parochiali, conferatur; numquam vero in aliis ecclesiis vel oratoriis privatis, et multo minus domi, excepto casu necessitatis, sine nostra vel nostri Vicarii generalis licentia. Quoties autem haec licentia datur, toties aqua baptismalis e baptisterio parochiali afferenda adhibeatur. Quae quidem adhibenda quoque erit, modo id fieri possit, cum Baptismus ob urgens mortis periculum sine caeremoniis administratur.

4. Quoties mulier aliqua cum vitae periculo paritura est, parochus tempestive vocetur ad aeternam eius salutem curandam, nec desit qui prolem, si necessitas urgeat, baptizet. Animadvertimus autem ab Apostolica Sede declaratum fuisse, »tuto doceri non posse in scholis catholicis licitam esse operationem chirurgicam quam Craniotomiam appellant, quando scilicet, ea ommissa, mater et infans

1) Const. cit. Pauli V. — 2) Joan. III, 5. — 3) Cap. *Baptiz.*, dist. 5.

perituri sint, ea e contra admissa, salvanda sit mater, infante pereunte ¹⁾.)

5. Filii ex matrimonio, uti vocant, civili nati, illegitimi habentur, tamquam ex concubinato progeniti. Quare parochi in eis baptizandis se gerere debent prout iuxta legitimos locorum mores se gerunt erga filios ex concubinato progenitos, maxime si, hac agendi ratione neglecta, adducere possint populum in eam opinionem ut putet praedictum matrimonium verum esse atque legitimum ²⁾).

6. Pueri infidelium aut haereticorum filii extra mortis periculum, etiamsi a parentibus oblati sint, non baptizentur cum in potestate parentum infidelium aut haereticorum remanere debent, nec religione catholica erunt instituendi ³⁾).

7. Si haeretici ad catholicam fidem converti velint, a quocumque loco vel a quacumque secta veniant, inquirendum est de validitate Baptismi in haeresi ab illis suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine (quod extra necessitatis casum Nobis vel nostro Vicario generali faciendum erit), si compertum fuerit Baptismum aut irritum aut nullum fuisse, baptizandi erunt absolute: si vero pro temporis aut loci ratione, investigatione peracta, res quoad validitatem aut invaliditatem dubia et incerta maneat, tunc sub conditione et secreto baptizentur; demum si constiterit Baptismum validum fuisse, tantummodo ad haeresim abdicandam et fidei professionem faciendam admittendi erunt ⁴⁾).

8. Parochi in catechesi explananda populum accuratissime edoceant de materia, forma deque ministri necessaria intentione; in primisque quomodo in casu necessitatis hoc Sacramentum rite administrandum sit. Obstetrices autem praecipue his omnibus instructae esse debent; quare parochi saltem singulis annis eas examinabunt etiam circa modum quo baptizandus est infans quando ex utero matris caput aut aliam corporis partem solummodo emittit ⁵⁾), et quomodo sub conditione baptizandus sit quando, nulla adhuc sui parte editus, ne mox decessurus sit prudenter timeatur: quo in casu iterum sub conditione baptizandus erit, si periculum evaserit et foris prodierit ⁶⁾).

9. Infantes qui ob instans vitae periculum Baptismum recepere, si illud amoveatur, ad parochialem ecclesiam intra octo saltem dies deferantur et accurate diligenterque inquiretur an rite baptizati

1) S. O., die 31. Maii 1884. — 2) S. C. C. Epist. 31. Jul. 1867. — 3) S. O. die 26. Aug. 1885. — 4) S. O. die 20. Nov. 1878. Vid. Bened. XIV., De Synod. dioeces. libr. VII, cap. 6 n. 7. — 5) Bened. XIV., Inst. eccles. VIII, n. 4. — 6) Id. De Synod. dioeces. lib. VII, cap. 5, n. 6.

fuerint; et si etiam unicus testis, praesertim si testificetur de facto proprio, affirmet Baptismum fuisse legitime administratum, nec quidquam contrarium occurrat quod illius testimonio fidem detrahat, caeremoniae tantum omissae suppleantur. Si vero post praedictam inquisitionem iure meritoque de Baptismi validitate dubitetur, denuo sub conditione baptizentur ¹⁾).

10. In supplendis autem Baptismi caeremoniis patrini non sunt adhibendi; et si intersint, nullam contrahunt spiritualem cognitionem ²⁾).

11. Itemque sub conditione baptizentur infantes expositi, quamvis habeant collo appensam schedulam attestantem eos Baptismum recepisse, nisi certo constet a quo schedula illa fuerit exarata, aut aliunde sit exploratum Baptismum iisdem rite collatum fuisse ³⁾).

12. Caveant autem baptizantes ne infantibus turpia aut gentilium vel impiorum nomina imponantur; imponi enim debent nomina Sanctorum quos illi postea imitari studeant. At si parentes instent ut imponatur nomen a nullo adhuc Sancto delatum, ad vitandas vexationes poterit imponi, superaddendo tamen nomen Sancti, quo primo loco nominetur et cuius patrocinio baptizatus protegatur ⁴⁾).

13. Item caveant ne quemvis indiscriminatim ad susceptoris seu patrini munus admittant; et quotquot ab hoc ex Ritualis romani praescripto arceantur, arceantur. At si ob eorum reiectionem gravia timeantur damna, res ad Nos aut ad nostrum Vicarium generalem deferatur ut, inspectis omnibus adiunctis, id statuamus quod magis in Domino expedire iudicabimus ⁵⁾).

14. Clerici tam saeculares, quam regulares patrini munus non suscipiant sine speciali licentia a Nobis per litteras data et sacerdoti baptizanti exhibendas.

15. Curent vero parochi ut patrini sciant se spiritualem cum baptizatis eorumque parentibus contraxisse cognitionem, et sese obstrinxisse ad filios spirituales doctrina christiana erudiendos, si ipsi parentes id tacere nequeant aut negligant.

16. Postquam autem Baptismum administraverint, nulla interposita mora, in baptizatorum libro referant diem, horam, mensem et annum quo infans natus est, nec non diem, mensem et annum quibus Baptismus collatus fuit, atque nomina et cognomina baptizati, parentum eius, patrinorum et baptizantis.

17. Praeterea moneant parentes ne infantem anno minorem in

1) Id. Op. cit. lib. VII, cap. 6, n. 4. — 2) S. C. C. 13. Jul. 1624. —

3) Bened. XIV., Op. lib. et cap. cit. n. 5. — 4) Rit. Rom. De requis. ad Baptis.

5) S. Poenit. Resp. ad dub. 15, die 20. Mart. 1885.

lecto secum detineant sine capsula aut alio repagulo ad suffocationis periculum vitandum; quae suffocatio ob non adhibitam memoratam cautionem peccatum est Nobis reservatum.

18. Doceant quoque eosdem parentes quam dedeant filios anno maiores secum habere in cubili coniugali, aut pueros triennio maiores cum puellis in eodem lecto cubare ob periculum castimoniae amittendae.

19. Admoneant matres ad propriam lactandam prolem a natura ipsa obstrictas esse. Quod si ipsaemet hoc munere, iusta de causa, fungi nequeant, nutricem non solum validam, sed etiam religione imbutam deligere tenentur; lactis enim qualitas ad salutem et mores confert plurimum.

20. Puerperas hortentur ut, cum primum poterunt, exemplo beatæ Virginis, quae humilitate legi purificationis se subiecit, cui minime obnoxia erat, ecclesiam adeant ut benedictionem, ab antiquissimis temporibus institutam, accipiant. Quae quidem benedictio a nemine praeterquam a parcho vel ab eius vicario danda est, et semper in ecclesia publica. Ad hanc vero benedictionem ius tantummodo habent mulieres quae ex legitimo matrimonio pepererunt¹⁾.

21. Fons autem baptismalis sit sera et clavi (quae semper penes parochos maneat) communitus, ac cancellis undique septus; super eum emineat sculpta vel depicta sancti Joannis Baptistae Jesum Christum abluentis effigies; intus sit decenter instructus; extra vero panno serico albi coloris contactus ut neque pulveri neque aliis sordibus aditus sit. Prope eundem fontem parvum repositorium sit in quo vascula serventur chrismatis et olei catechumenorum; quae argentea vel saltem stamnea sint, et quidem intus inaurata, ac proprium titulum litteris maiusculis insculptum praeferentia. Atque ex eadem materia confectum sit cochlear quo minister ad effundendam aquam super caput infantis utitur. Caveatur autem ne haec aqua in fontem recidat. Quoad mantilia quae ad infantis caput abstergendum adhibentur, ea in profanum usum numquam convertantur.

22. Aqua baptismalis benedicenda est Sabbato sancto et vigilia Pentecostes, quamvis contraria invaluerit consuetudo, quae omnino auferenda est²⁾. Ad hanc vero benedictionem adhibenda sunt olea ab Episcopo consecrata feria V in Coena Domini. Antequam autem eadem benedicto inchoetur, vetus aqua in sacrarium immittatur.

1) S. R. C. die 18. Jun. 1859. — 2) S. R. C. In una Lucana die 12. April. 1755, et In una Urbeveta die 7. Dec. 1844 atque in alia decia. die 13. April. 1874.

Cap. III. De sacramento confirmationis.

1. Cum Baptismum recepimus, filii Dei adoptivi facti sumus, ideoque regni caelestis haeredes ¹⁾. At, ne nobis ad tantam adeundam haereditatem tot inter vitae huius labores et salutis pericula animus viresque deficerent, Salvator noster pro sua infinita bonitate voluit sacramento Confirmationis nostrae consulere infirmitati. Et re quidem vera hoc Sacramento munimur ac roboramur ut contra insidias diaboli fortiter dimicare et fidem firmiter tenere ac intrepide profiteri possimus.

2. Parochi itaque adultos moneant ipsos graviter peccare, si hoc negligant suscipere Sacramentum; item moneant parentes et quotquot aliorum curam habent, eiusdem culpae reos fieri, nisi curent ut a filiis et subditis idem Sacramentum recipiatur.

3. Ut in pueris baptismali aqua abluendis, ita et in iisdem sacro chrismate signandis patrini adscisci debent; qui enim pugnare debet, dimicandi arte instituendus atque erudiendus est; quod est patrinatorum munus ²⁾. Sed inter patrinos qui in Baptismo et eos qui in Confirmatione adhibentur, hoc interest, quod in illo vir et mulier simul possunt adhiberi, in hoc vero unus aut una dumtaxat, nempe mas pro mare, foemina pro foemina, ut fert universalis consuetudo et docet communis auctorum sententia. Clericis saecularibus hoc munus non vetatur; vetatur vero monachis et sanctimonialibus aliisque cuiusque Ordinis regularis, nisi persona confirmanda sit pariter regularis. Vetatur insuper patri et matri, marito et uxori ipsius confirmandi, nec non eis qui iam in Baptismate erga confirmandum patrinatorum officio functi sunt, nisi cogat necessitas ³⁾; item nondum confirmatis (qui, si patrini munus obierint, non contrahunt cognationem spiritualem ⁴⁾); ac generatim iis omnibus qui ad idem officium in Baptismate admitti prohibentur ⁵⁾. Nemo autem praesentet nisi unum aut duos tantum, non plures, nisi in casu necessitatis a Nobis iudicandae ⁶⁾. Patrini vero est, dum sacramentum Confirmationis administratur, manum dexteram super confirmandi dexterum humerum tenere quoad sacramenti forma per Episcopum absoluta fuerit. Quod si confirmandus infantulus sit, patrinus brachio suo dextero eum sustineat.

4. Ut confirmandi Confirmationem fructuose recipiant, per

1) Rom. VIII, 15-17. — 2) S. Thom. Summ. theolog. par. III, q. 72. a. 10 in corp. — 3) S. C. C. 16. Febr. 1884. — 4) S. C. C. 16. Jun. 1654. — 5) Pont. rom. De confirmandis, et S. Poenit. 15. Mart. 1885. — 6) S. R. C. In Faesulana, 12. Jul. 1823.

quindecim dies, et si hoc fieri nequeat, saltem per octo accuratius catechesi instituantur; per triduum autem opportunis instructionibus et pietatis operibus ad hoc Sacramentum rite praeparentur.

5. Qui satis instructi reperti fuerint atque ita comparati ut sacramentum Confirmationis recipere possint, schedula muniantur a paroco vel eius adiutore subscripta, in qua confirmandi nomen, cognomen, aetas, patria et parentum nomina clare scripta sint. Hanc autem schedulam quisque cum ad Confirmationem recipiendam accedit, prae manibus habeat; nemo enim sine ea inungetur.

6. Ad sacramentum Confirmationis non admittantur pueri, nisi ad septimum pervenerint annum. Possunt tamen pueri sacro chrismate inungi etiam antequam septennes sint, cum praevideatur diutina absentia Episcopi, aut iidem versentur in discrimine vitae, aut alia urgeat necessitas, aut alia iusta de causa. Quae quidem ipsius Episcopi permittuntur iudicio ¹⁾.

7. Sacramenta vivorum, in quorum numero habetur Cofirmatio, in statu gratiae recipienda sunt; ideoque quotquot confirmandi erunt, si ad usum rationis pervenerint, sacramentalem prius peragant confessionem. Omnes autem sint mundo decentique habitu induti. Puellae praesertim omnem prae se ferant modestiam; immoderatus ornatus absit; collum et brachia undequaque tectae, caput velo spisso coopertae. Omni denique, qua par est, tum corporis compositione, tum animi devotione confirmandi hoc Sacramentum recipiant.

8. Sedulo autem curandum est ut in solemnibus huius Sacramenti administratione confirmandi adsint primae manuum Episcopi impositioni aut extensioni: iis tamen qui forte defuerint, manuum extensio suppleri non debet, iique sacro chrismate delibuti habentur uti vere confirmati ²⁾.

9. Antequam Episcopus Confirmationis ritum exordiat, confirmandi, seiunctis maribus a foeminis, ad actus fidei, spei, charitatis et contritionis eliciendos excitentur; quod quo facilius obtineatur, eorumdem actuum formulae, praesente sacerdote, ab omnibus elata voce ac distincte recitentur. Iidem confirmandi autem genua submittent et manus ante pectus conserent non modo dum Episcopus in eos sancti Spiritus illapsus invocatur, sed etiam dum eos inungit. Nullus vero confirmatus discedat, nisi benedictione accepta, quam, ritu absoluto, Episcopus impertitur ³⁾.

10. Ubi omnia peracta fuerint, parochus non praetermittat paternos commonefacere de cognationi spirituali quam cum confirmatis

1) Bened. XIV., De Synod. dioec. lib. VII, cap. 10, nn. 3-7. — 2) S. O. die 7. April. 1872. — 3) Pontif. rom. De confirmandis.

eorumque patribus atque matribus contraxerunt, nisi id Nos ipsi praestiterimus.

11. Confirmatorum autem schedulae eidem parochio tradantur, qui ipsorum et parentum ac patrinatorum nomina atque cognomina in libro confirmatorum quantocius describere debet, praemisso nomine et cognomine Episcopi confirmantis, die, mense et anno quo hoc contulit Sacramentum.

Cap. IV. De sanctissimo eucharistiae sacramento.

1. Eucharistia dignitate et excellentia ceteris Sacramentis longe praestat; non solum enim commune cum illis habet, quod sit rei sacrae et invisibilis gratiae visibile signum, verum etiam illud excellens et singulare in eo est, quod ipsum gratiarum omnium fontem et largitorem Jesum Christum contineat. Quare sanctus Augustinus scribit ¹⁾: »Deus cum sit omnipotens, plus dare non potuit, cum sit sapientissimus, plus dare nescivit, cum sit ditissimus plus dare non habuit.« Maxima igitur religione ac reverentia hoc Sacramentum servari debet, administrari, accipi et coli.

2. Eucharistia habitualiter servanda est in omnibus ecclesiis parochialibus ²⁾, (etiam feria VI in Parasceve, sed in loco secreto), et quidem tantum in maiori altari ³⁾, exceptis ecclesiis quae officium chorale habent, in quibus asservandum est in sacello ad id destinato. Cum vero exponitur per Quadraginta Horas, ut aiunt, asservandum quoque erit pro Communione fidelium, in alio tamen altari.

3. Permittitur autem Eucharistiam asservari etiam in ecclesiis regularium, et quidem utriusque sexus, emittentium vota solemnia; quia hoc perquam utile est fidelibus generatim et ipsis regularibus necessarium; itemque in aliis ecclesiis quae habent »praesidium Apostolici indulti vel immemorabilis consuetudinis quas illius praesumptionem inducat ⁴⁾.« In aliis vero ecclesiis ne per unum quidem diem, nisi de nostra licentia, asservetur.

4. Tabernaculum, quod in medio altari esse debet ⁵⁾ eique firmiter inhaerere, vel marmore vel saltem ex ligno solido confectum sit et inauratum vel depictum, ac conopeo, instar tentorii, coloris officio congruentis, vel auro contexti, coopertum, iuxta praescriptum Ritualis romani ⁶⁾. Super eodem nec imagines nec reliquiae Sanctorum exstent. Intus vero sit tabulis ligneis undique panno aureo vel

1) Tract. XLVIII, in Joan. — 2) Ex plurib. decret. S. C. C. — 3) Caeremoniale Episcoporum, lib. I, cap. 12. — 4) Bened. XIV., Bulla *Quamvis iusto*. — 5) S. R. C. Aug. 1868. — 6) S. R. C. 28. April. 1866.

argenteo vel serico albo exornatis vestitum, ac mundo linteo seu corporali stratum. Eius autem ostiolum, quod intus eodem serico obductum esse oportet, clavi argentea vel saltem argento obducta et funiculo serico appensa claudatur. Quae quidem clavis, administrata Eucharistia oclusoque tabernaculo, a parochis vel a sacerdote aedituo diligentissime custodiatur, ut districte mandarunt summi Pontifices, et praesertim Benedictus XIV., qui per litteras encyclicas ¹⁾ S. C. Ep. et Reg. omnibus Ordinariis iniunxit ut gravissimis et efficacissimis verbis inculcent parochis, rectoribus, aedituis et ceteris omnibus ad quos sacri tabernaculi custodia pertinet, ne ullo modo negligent penes se accuratissime eiusdem tabernaculi clavem retinere, aut alio tutissimo loco asservare: necesse enim est omne sacrilegi furti vasorum sacratissimam Hostiam continentium periculum prorsus amovere et avertere. Quod si ex eorumdem custodum incuria scelestissimum praedictum furtum consequatur sine violenta sacri tabernaculi effractione, ac potissimum si tabernaculum patefactum reperiat, aut cum clavi ostiolo affixa aut alio loco relicta, ita ut delinquentes facile sacrilegum scelus potuerint perpetrare, contra parochos, rectores, aedituos aliasve personas custodiae tanti Sacramenti mancipatas, implacabiliter et absque iudiciali inquisitione Ordinarii suo poenas arbitrio pro culpa qualitate decernant.

5. In tabernaculo autem in quo Eucharistia reconditur, vel aliquando recondi solet, esse non debent vasa sacrorum oleorum vel sacrae reliquiae vel aliud quidpiam ²⁾).

6. In pyxide argentea, vel si ecclesia pauper sit, ex alio metallo confecta, extrinsecus argento et intus auro obducta atque pretioso velo albi coloris operata, sanctissimum Eucharistiae sacramentum perpetuo servetur; et tot semper in promptu iustae mensurae sacrae habeantur particulae, quot fidelibus Communionem postulantibus sufficere possint. Earum vero renovatio una cum vasorum purificatione quaque die dominica facienda est, non autem differenda ad quindecim dies ³⁾).

7. Ante tabernaculum in quo Sanctissima Eucharistia asservatur, saltem una lampas oleo ex olivis enutrita ⁴⁾ diu noctuque coluceat, et quidem vel in medio presbyterii vel in cornu Evangelii. Ecclesiarum rectores meminerint se peccare, si haec lampas eorum culpa aliquo notabili temporis spatio extincta maneat. In ecclesiis

1) Die 9. Febr. 1751. — 2) S. R. C. 3. Maii 1693. — 3) Clem. VIII. Const. *Sanctissimus* 31. Aug. 1595, et S. C. Ep. et Reg. In *Ravennaten*. 5. April. 1473. — 4) S. R. C. 9. Jul. 1864.

item sanctimonialium lampas ardere debet in ecclesia, non in choro intra claustra.

8. In Feria V. Maioris Hebdomadae sacellum procul ab altari maiori pro asservando SS. Sacramento, in Parasceve consummando, praeparetur, et, quam pulcrius fieri poterit, aulacis, floribus et luminibus iuxta praescriptum Missalis et Caeremonialis Episcoporum exornetur. In hoc autem sacello eminens et conspicua, candelabris hinc inde positis, collocetur capsula sive urna metallica vel lignea, auro vel argento exornata, intus serico albi coloris vestita atque ad hoc praeparata, in qua SS. Sacramentum reponendum erit, et ante ipsam duodecim saltem candelae ex cera alba toto tempore quo ecclesiae patet ostium, continenter ardeant; clauso vero ostio, duae saltem lampades accendantur et continue ardeant. Animadvertendum est autem repositionem et asservationem SS. Sacramenti de qua agimus, celebrari ad eius institutionem etiam atque etiam recolendam. Etsi populus fidelis, eo quod huius ritus originem et naturam nesciat, illis memorandis sacratissimae Passionis diebus sua sponte feratur in considerationem Dominicae sepulturae, tamen cleri est ea omnia symbola in hac asservatione removere quae eandem sepulturam contra Ecclesiae mentem significarent ¹⁾.

9. Quoties SS. Eucharistia distribuitur, iuxta praescriptum Ritualis romani, super presbyterii claustra, vulgo *balaustrata*, extendatur mappa alba, munda adeoque protrahenda ut omnibus fidelibus ad Synaxim accedentibus sufficiat: sacerdotem vero semper comitetur aliquis cereum tenens accensum. Sacerdos autem communicantium ori patenam non supponat nec bursam corporalis nec calicis velum. Usus mappulae quadrangulae ex lino confectae in Eucharistia administranda, quam communicantes de manu in manum sibi tradunt, dummodo munda sit, non reprobamus.

10. Ne autem perfringatur Christi praeceptum: »Nolite dare sanctum canibus ²⁾,« a communione Eucharistica excludi debent qui publico anathemate aut interdicto notati sunt, manifesti et publici peccatores quos certo constet nondum se ad bonam frugem recepisse; coniuges qui sine legitima causa a Nobis approbata seorsum vivunt, nisi admoniti in pristinam redeant vitae societatem; itemque illi qui uti coniuges vivunt, etsi civili tantum vinculo coniuncti sint.

11. Ex decreto sacrae Rituum Congregationis ³⁾, adprobante Pio IX. Pontifice maximo, statutum est posse in Missis defunctorum

1) S. R. C. In Salten. 26. Sept. 1868. — 2) Matth. VII, 6. — 3) 27. Jun. 1868.

Eucharistiam cum paramentis nigris administrari etiam cum particulis antea consecratis, intra Missam, extraendo pyxidem a tabernaculo, et immediate post Missam; iusta autem de causa, immediate quoque ante Missam; in utroque tamen casu omittendam esse benedictionem.

12. Vetamus in quavis ecclesia non parochiali Eucharistiam distribui fidelibus feria V in Coena Domini et Dominica Paschatis Resurrectionis absque nostra licentia. Nocte Nativitatis Domini Eucharistia fidelibus adstantibus administrari non potest, etsi contraria, etiam immemorabilis, obtinuerit consuetudo, non firmata Apostolico indulto ¹⁾. Feria VI in Parasceve administrari non potest, nisi pro Viatico; Sabbato autem sancto potest administrari post Missam, non vero inter eiusdem celebrationem ²⁾.

13. Feria V in Coena Domini, iuxta antiquissimam Ecclesiae consuetudinem, canonici, sacerdotes et clerici omnes ex pluribus Pontificum decretis tenentur sacram Eucharistiam accipere de manu solemniter celebrantis in ecclesia cui inserviunt. Nomina eorum qui sine iusta causa id neglexerint, ad Nos parochus deferre debet.

14. In omnibus ecclesiis parochialibus pueri ad sacram Mensam primo admittendi, omnes simul post Pascha vestibus decentibus induti, debita cum praeparatione solemniter ad eam accedant; ad quam eos parochi non admittant nisi eos qui ad annos discretionis pervenerint, sedulamque dent operam ne id differatur ultra duodecimum annum; at rectius fecerint qui hanc praevenerint aetatem.

15. Omnes autem qui ad sacram Mensam semel admissi sunt, tenentur singulis annis, saltem in Paschate ad communionem accedere ³⁾. Parochi huiusmodi praeceptum, quod adimplendum est infra Dominicam Palmarum et Dominicam in Albis ⁴⁾, tempestive in memoriam suorum subditorum reducant; eosque moneant eidem non satisfieri Eucharistiam sacrilege sumendo, vel sumendo in aliis ecclesiis; nisi id fiat de parochi consensu saltem praesumpto. Parochos autem hortamur ut se faciles praebeant in assentiendo ut parochiani in alia ecclesia praecepto satisfaciant.

16. Illis vero qui gravi morbo laborant, vel in carcere detinentur, volumus ut per eos ad quos spectat, diebus paschalibus deferatur Communio.

17. Qui tempore paschali ab his Dioecesibus abfuerint, si ubi mansitabant praecepto satisfecerint, de huiusmodi satisfactione, cum

1) S. R. C. 16. Febr. 1781. — 2) S. R. C. 7. Sept. 1850. — 3) Conc. Lateran. IV, et Conc. Trid. sess. XIII can. 9. — 4) Eugen. IV. Bulla *Fide digna*, an. 1440.

reversi fuerint, proprio parcho testimonium exhibere debent; sin minus, Eucharistiam sumant intra decem dies.

18. Peregrini et vagi Communionem accipiant ubi tunc temporis degunt; et cum parochus loci non sit eorum pastor, necesse non est eos ex illius manu Communionem accipere. Quod idem dicendum est de militibus qui in aliqua statione non commorentur, nec domicilium aut quasi domicilium habeant.

19. Parochi et praecones verbi Dei hortentur fideles, maxime juniores, ut Communionem frequentent. Utrum autem singulis mensibus vel hebdomadis vel diebus id facere praestet, certa cuique regula praestitui non potest, cum unice erui possit ex cuiusque peculiari statu, devotione et charitate¹⁾.

20. Monemus autem confessarios ne frequentem ad Eucharistiam accessum iis aut suadeant aut permittant qui in gravia peccata semper labuntur, nec poenitentiae peragendae suaeque vitae emendandae studiosi sunt; nec illis qui, etsi gravia vitent crimina, voluntatem tamen habent venialibus inhaerentem²⁾.

21. Graviter aegrotantibus tempestive parochi Eucharistiam administrent et caveant ne sua culpa accidat ut aliquis aeternitatis iter sine Viatico aggrediatur.

22. Constituimus autem ut iidem parochi non abnuant idem Sacramentum iterato afferre aegrotis qui, perseverante eodem mortis periculo, illud saepius per modum Viatici, cum naturale ieiunium servare nequeant, recipere cupiunt³⁾.

23. Quod ad pueros attinet nondum ad sacrum Convivium admissos, monemus et adhortamur parochos ne omnes indiscriminatim mori patiantur sine corporis Christi viatico, illudque iis praebendum praecipimus quos iidem parochi, diligenti praemisso examine, tanta compererint perspicacia pollere ut latentem sub speciebus sacramentalibus Christum et firmiter credant et reverenter adorent. Definire autem utrum moriturus puer, spectata eius indole, sit tanti Sacramenti capax nec ne, ipsorum parochorum prudenti permittimus iudicio⁴⁾.

24. Eucharistia autem deferenda est tempore diurno, publice et honorifice cum luminibus et dato campanae signo; urgente vero necessitate, vel etiam qualibet noctis hora, sed sine apparatu, non tamen occulte, ut fit in locis haereticorum. Quoties vero Viaticum defertur, adhibenda est parva saltem umbella; sacerdos superpelliceo

1) Conc. Trid. sess. XIII, cap. 7, et Bened. XIV., De Synod. dioec. lib. VII, cap. 12, n. 7. — 2) Id. ibid. n. 9. — 3) Id. ibid. n. 4. — 4) Id. ibid. n. 8.

stolaque cum velo humerali indutus sit; nec desint quatuor saltem lumina laternis conclusa, quae Christum comitentur.

25. Solius est parochi Viaticum administrare (nisi necessitas urgeat et ille non adsit); hoc enim ex universali lege et consuetudine constat. Pius IX. ¹⁾ autem excommunicationi latae sententiae et summo Pontifici reservatae subiicit religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis sacramentum Eucharistiae per viaticum ministrare absque parochi licentia; quae sufficit, etiamsi fuerit tantum praesumpta.

26. Quod ad SS. Sacramenti expositionem spectat, ea publice fieri non potest sine nostra vel Vicarii nostri generalis licentia ²⁾, excepta expositione quae XL Horarum nuncupatur, quaeque ex antiqua consuetudine peragi solet.

27. Dominicis vero aliisque festis diebus unicuique parochi non modo facultatem damus, sed etiam mandamus ut super populum in ecclesia ad functionem vespertinam collectum benedictionem SS. Sacramenti impertiatur.

28. Valde autem optamus ut prima aut tertia dominica die cuiusque mensis in singulis ecclesiis parochialibus, maxime si adsit confraternitas SS. Sacramenti, processio cum eodem Sacramento fiat.

29. Processioni Corporis Christi interesse volumus, iuxta antiquam consuetudinem, omnes clericos urbis tam saeculares, quam regulares cuiusvis status et dignitatis existant.

30. Quotiescumque fit SS. Sacramenti expositio, ab altari expositionis tres omnino amovendae sunt tabellae quas rubricae ad celebrantis commoditatem praescribunt in Missae celebratione ³⁾. SS. Sacramentum autem in ostensorio conspiciendum praebeatur excelsoque in throno locetur. Ostensorium argenteum sit vel saltem ex alio metallo auro argentove obducto cum parva cruce visibili in summitate ⁴⁾; et crystallo nitidissimo utrinque ad locum sacrae Hostiae muniatur adeo concinne ut nulla ex parte ipsam contingat. Lunula vero quae sacram Hostiam excipere debet, sit omnino argentea et inaurata atque ita apte confecta ut commode purificari queat. Throno autem superemineat umbella, vulgo *baldachino*, saltem serica, saltemque viginti quatuor candelae cereae super gradibus altaris continuo ardeant.

31. In expositione Quadraginta Horarum velarium foribus Ecclesiae praetendi debet ne Sacramentum ex platea conspici possit.

1) Const. *Apostol. Sedis*. — 2) Ex Decret. Bened. XIV., *Acceptimus*, an. 1746, et ex plurib. decis. S. R. C. — 3) S. R. C. 20. Dec. 1864. — 4) S. R. C. 17. Sept. 1847.

In altari non ponantur sacrae reliquiae nec Sanctorum imagines nec animarum quae purgatorii igne expiantur, quamquam pro eisdem animabus publica oratio fiat. Missa, quantum fieri potest, ad altare expositionis (quod maximum esse decet), non celebretur. Accedentes, recedentes, vel ante altare expositionis transeuntes utroque flexo genu SS. Sacramentum venerentur. Si concio habenda sit, aperto capite fiat, et interim SS. Sacramentum velamine contegatur. Si quid manuale altari praestandum sit, a sacerdote vel clerico superpelliceo induto vel saltem a fratre piaae sodalitatibus sua *cappa*, ut dicunt, induto praestetur.

32. Quamvis dedeceat eleemosynas colligere dum est expositum SS. Sacramentum, tamen, quoniam id postulat ecclesiarum indigentia, qui eisdem praesunt ecclesiis, curent ut clerici vel sodalitorum fratres quibus praedictum assignatur munus, illud, qua par est, expleant gravitate. Maxima autem diligentia adhibenda est ut numquam in ecclesia desint qui SS. Eucharistiam, et quidem super appositis scabellis in genua provoluti, adorent. Inter quos adoratores sint, si fieri possit, duo sacerdotes aut unus saltem aut aliquis clericus superpelliceo indutus. Si adoratores omnino desint, SS. Sacramentum in tabernaculo reponatur. Huiusmodi vero expositio SS. Sacramenti non fiat ante auroram nec in noctem protrahatur sine nostra vel nostri Vicarii generalis licentia.

33. Benedictio cum SS. Sacramento, cantoribus ceterisque silentibus, danda est ¹⁾. Post benedictionem autem permittitur cantus alicuius versiculi etiam lingua vernacula compositi ²⁾.

34. Parochi opportune populum moneant, praeter indulgentiam plenariam universis fidelibus concessam, qui rite confessi ac sacra Communionem refecti ecclesias visitaverint, in quibus per triduum SS. Sacramentum exponatur in hebdomada Septuagesimae, Sexagesimae, Quinquagesimae, aut feria V infra hebdomadam Sexagesimae tantum, alias partiales indulgentias a summis Pontificibus concessas fuisse. Quae indulgentiae describentur in appendice n. V.

35. Praeterea studeant ut fidelium corda erga SS. Sacramentum inflamment; ex hoc enim, quasi ex uberrimo fonte, maxima bona proficiscuntur in Ecclesiam; celebrent commendentque, et quidem saepissime, ineffabilem illam dilectionem qua Dominus noster Jesus Christus hoc instituit Sacramentum, ut nobiscum esset usque ad consummationem saeculi; eosdem denique hortentur fideles ut saepe Dominicum Corpus recipiant.

1) S. R. C. 11. Jul. 1857. — 2) S. R. C. 3. Aug. 1839.

XVII.

Ein Josephinischer Ehefall.

Mitgetheilt von † *Joseph Maurer*, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Nach der Josephinischen Ehegesetzgebung soll die Ehe nichts als ein bürgerlicher Vertrag sein und ihre Giltigkeit bloß von den Staatsgesetzen abhängen. Weigerten sich Seelsorger Ehen, die nach den Vorschriften der Kirche unerlaubt, ja ungiltig waren, einzusegnen, so wurden sie mit harten Strafen belegt.

Dass die Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft vom Staate aus für abgeschafft erklärt wurden, wollte damals noch nicht so viel sagen; ging man doch im Jahre 1789 so weit, an der Wiener Universität die These zu vertheidigen: »Nach dem Naturrecht sind die Ehen unter allen Blutsverwandten erlaubt.« Cardinal Migazzi erwiderte dagegen am 3. December 1789 in einer Eingabe an Kaiser Joseph II.: »Der dritte Satz kann mit den Begriffen des Wohlstandes und der Ehrbarkeit nicht vereinbart werden. Sind die Ehen zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn nach den natürlichen Gesetzen erlaubt, so steht es einem jeden menschlichen Gesetzgeber frei, weil kein göttliches Positiv diesfalls mehr vorhanden ist, derlei Ehen in seinen Landen zu gestatten; ja es mag ein jeder unabhängiger Hausvater seine Tochter zu seinem Eheweib nach Belieben verwandeln. Ob dergleichen ausschweifende und verführerische Meinungen zum Besten der Kirche und des Staates gereichen, und diese ist doch die einzige Absicht der Studien und Wissenschaften und wie diesem Uebel werththätige Abhilfe zu verschaffen sei, muss ich Eurer Majestät weisesten Einsichten pflichtmässig unterwerfen.«

Das josephinische Ehepatent vom 16. Januar 1783 hob nicht nur kirchliche Ehehindernisse auf, sondern führte neue, bürgerliche ein, räumte die Erkenntniss über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen dem weltlichen Richter ein, wollte die Bischöfe zwingen, von kirchlichen Hindernissen aus eigener Macht in allen Fällen zu dispensiren, wenn sie auch dem Papste vorbehalten waren, wie der Kaiser selbst anerkannt hatte, als er vom heiligen Stuhle um die Verleihung einiger Facultäten für die Bischöfe bat. Den Eheswerbem wurde es freigestellt, ob sie sich um eine kirchliche Dispens bewerben oder sich mit der landesfürstlichen Erlaubniss allein begnügen wollten. Für den letzten Fall erhielten die Seelsorger einfach den Auftrag,

die Trauung vorzunehmen. Natürlich durften bei gemischten Ehen keine Reversalien, alle Kinder katholisch zu erziehen, mehr verlangt werden.

Cardinal Migazzi war wie immer schnell auf seinem Platze und in einer umfangreichen Eingabe von 38 Folioseiten vom 7. März 1783 wies er von 57 §§. 23 als verkehrt und unkirchlich nach! Das Schlussurtheil des Cardinals lautete: »Diese Verordnungen in Ehesachen sind ganz darnach angethan, dass für das Sacrament nichts übrig bleibt.«

Cardinal Migazzi bat den Kaiser über das Ehepatent, seinem Klerus und dem Volke einen »Unterricht« geben zu dürfen. Das wurde aber nicht gestattet. Da richtete Migazzi am 18. Juli 1783, ohne weiter zu fragen, an seinen Klerus ein kurzes Rundschreiben, dessen letztes Drittel lautet: »Da also die a. h. Verordnung blos den Ehevertrag (Civilcontract), insofern es die bürgerliche Wirkung desselben betrifft, zu ihrem Gegenstand hat, so ist die Folge, dass jeder Pfarrer und Seelsorger sich bei den Trauungen nach den bestehenden canonischen Vorschriften und Ordinariatsverordnungen, wie selbe in dem erwähnten Diöcesan-Ritual enthalten, insoweit es das Sacrament der Ehe betrifft, zu achten und zu benehmen habe. Die Dispensen von den in der allgemeinen Kirche anerkannten Ehehindernissen sind noch fernershin bei dem Ordinate anzusehen und vor Erhaltung einer derlei Dispens hat kein Pfarrer eine Trauung vorzunehmen.«

Diese That erschreckte die Rätbe Joseph II. nicht wenig. Die Originale des Rundschreibens wurden gesammelt und dem Kaiser Bericht erstattet, als ob Migazzi den landesfürstlichen Hoheitsrechten zu nahe getreten. Dem Cardinal wurde aufgetragen, den »Unterricht zurückzurufen.« — Migazzi bat um eine Conferenz oder um eine schriftliche Belehrung, in welchen Stücken er den Anordnungen des Kaisers nahegetreten, da er die Civil-Wirkungen des Ehevertrages gar nicht berührt habe. — Die Hofcommission war zu einer Conferenz mit dem Cardinal nicht aufgelegt und verlangte, es solle ihm der Widerruf bei 1000 Ducaten (und dem Bischof von Wiener-Neustadt, der das gleiche Verbrechen begangen, bei 300 Ducaten) Strafe aufgetragen werden. Und der Kaiser resolvirte wirklich am 20. September: »Beide Ordinarii sind allsogleich noch einmal zur Befolgung meines diesfalls bestehenden Befehls zu erinnern, und wenn sie solchen binnen 6 Wochen nicht vollziehen, so dann ihr Ungehorsam mit Sperrung der Temporalien für die von der Commission ingerathene Summe zu bestrafen.«

Cardinal Migazzi erwiderte am 2. October: »Allergnädigster Herr! Ein Opfer von 1000 Ducaten noch alles Zeitliches kann einen Mann nicht erschüttern, der den grössten Theil seines Einkommens zur Beförderung der Ehre Gottes, zum Besten seiner Geistlichkeit, zur Hilfe aller Gattungen der Armen auch sogar in Eurer Majestät Armeen und Landesstellen, zur Erneuerung einer Stadt [Waitzen] und zur Vermehrung Eurer Majestät Contribuenten angewendet hat. Allein allergnädigster Herr! es ist ein grosser Unterschied zwischen einem freiwilligen Opfer und einer auferlegten Strafe! Diese muss zum Grund ein Verbrechen haben, und dieses allein könnte mich aus meiner Gemüthsverfassung setzen . . . Dass ich aber platterdings meinen Unterricht, welcher blos das Heiligthum des Sacramentes und die diesfalls zu beobachten kommende Ordnung zum Gegenstande hat, widerrufe und lediglich die Beobachtung des landesfürstlichen Ehe-Vertrags-Patent, so nur die Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen in sich fasst, den Seelsorgern auftrage, lässt die Treue, welche ich Gott, seiner Kirche, meinem Amte und Eurer Majestät Unterthanen selbst schuldig bin, nicht zu, weil sowohl diese als die Seelsorger durch meinen Schritt auf den Gedanken gebracht werden dürften, dass in der Ehe die Satzungen der allgemeinen Kirche keinen Einfluss mehr haben müssten. Und andurch würde ich mich selbst bei Eurer Majestät sträflich machen, weil Höchstselbe zu wiederholtenmalen erklärt, dass Allerhöchstdero Ehepatent nur von dem Civilcontract und dessen bürgerlichen Wirkungen handle. Allergnädigster Herr! Ich könnte unmöglich, um die Bequemlichkeit eines obnehin zu seinem Ende laufenden Lebens zu geniessen, den Zorn desjenigen über mein Haupt ziehen, welcher nicht allein den Leib, sondern auch die Seele zum Untergang in die Hölle werfen kann, und dadurch einen Schandfleck und Fluch meinem Alter zuzuziehen; denn ob ich schon jetzt einem zeitlichen Uebel mich entzöge, so würde ich dennoch entweder lebendig oder todt der Hand des Allmächtigen nicht entgehen.«

Am 13. März 1784 erging an alle österreichischen Bischöfe der Befehl, bei Strafe von 100 Ducaten Brautleute auch ohne die erhaltene kirchliche Dispens trauen zu lassen, wenn der Eheschliessung das kirchliche Eehinderniss der Verwandtschaft im dritten oder vierten Grade (das im Ehepatente nicht vorkam) entgegenstände; am 30. September wurde gar schon aufgetragen auch bei Verwandtschaft im zweiten Grade die Trauung vorzunehmen, wogegen Cardinal Migazzi wieder protestirte.

Am 11. April 1784 wurde dem Wiener Consistorium aufge-

tragen, in einem Circulare den Geistlichen zu befehlen, »die Trauung (nach erhaltener Verkündigungsdispens) auch in dem Falle unweigerlich vorzunehmen, wenn sie (die Brautleute) die geistliche Dispens gar nicht ansuchen wollten.« Migazzi erreichte, dass diese Stelle doch gestrichen wurde.

Natürlich kam es unter diesen Umständen zu verschiedenen Verwicklungen und Schwierigkeiten. Wie weit man aber in der Verachtung der kirchlichen Vorschriften ging, möge folgender Fall beweisen, der zugleich ein Licht wirft auf die Personen, welche berufen waren, den Kaiser in geistlichen Dingen zu berathen.

Im Jahre 1789 wurde in Graz und Wien folgendes, vom Canonicus Sauer verfasstes Flugblatt verbreitet: »Graz den 29. September 1789. Diesmal wollen wir demjenigen Theile des lesenden Publikums, der sich über jeden Fortschritt der Wahrheit, über jede Vertilgung einzelner Vortheile, die dem lieben Vaterlande zu Nutzen kommen, herzlich freuet, eine inländische Geschichte vorlegen, die, obwohl sie sich nur zwischen vier Mauern zugetragen hat, und an sich selbst nicht zur öffentlichen Kundmachung geeignet ist, doch einiger Aufmerksamkeit nicht unwürdig sein dürfte.

Es ist eine Ehe-Geschichte. Jedermann weiss, was für schiefe Begriffe man sich von der Natur der Eheverträge, von den Ursachen der Unauflöslichkeit, und über die Frage, wem es zustehe, Ehehindernisse festzusetzen, oder aufzuheben, von der Zeit an gemacht habe, als es der Geistlichkeit gelungen ist, sich in den meisten Katholischen Staaten die Ehe-Geschäfte; gleich andern blos weltlichen Gegenständen anzueignen.

In den österreichischen Staaten diente zwar das vor einigen Jahren erlassene neue Ehepatent, diese Begriffe zu berichtigen, da es in seinem ganzen Inhalte voraussetzet: der bürgerliche Ehevertrag könne auch unabhängig von den kirchlichen Gesetzen giltig seyn, da es ohne Rücksicht auf diese bestimmt, welche Ehen künftig für Oesterreich giltig oder ungiltig seyn sollen.

Allein, wie man hiebei die höchst löbliche Absicht hatte, die Meinung der österreichischen Bürger zu leiten, nicht zu überwältigen, so gestattete man denen, die aus Gewissenszärtlichkeit eine Ehe, welche nach den sogenannten canonischen Rechten nicht giltig war, obschon sie das bürgerliche Recht guthiesse, einzugehen, sich nicht getrauten, bis nicht die kirchliche Dispens erfolgt wäre, die Erlaubniss sich um diese zu bewerben.

Vergebens bemüheten sich aufgeklärte Staatsmänner, dem Publikum durch ihre gelehrte Schriften begreiflich zu machen, dass

der Ehevertrag ein Ding ist, welches einige tausend Jahre vor der Entstehung der christlichen Kirche an und für sich selbst bestanden hat, und noch bestehen kann, und dass hiemit seit der Zeit, als Christus der Herr für seine Gläubigen die Gnade des Sacramentes mit dem Ehevertrag verknüpft hat, der Kirche zwar all jenes, was das Sacrament betrifft, nichts aber von dem, was sich auf den Ehevertrag beziehet, anzuordnen zustehet. Die Geistlichkeit, der es natürlicherweise daran lag, eine Gewalt, die ihr so viel Einfluss, und in einem gewissen Sinn auch wieder so vielen Zufluss an zeitlichen Vortheilen verschafft, nicht aus der Hand zu lassen, sträubte sich immer gegen diesen Grundsatz, und das Publikum, gewohnt in Ehesachen sich ganz durch die Geistlichkeit leiten zu lassen, behielt den Begriff, eine gegen die Vorschrift der sogenannten canonischen Rechte ohne geistlicher Dispens geschlossene Ehe sei ungültig, wenn sie auch ganz nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze eingegangen wurde.

In dieser Lage der Sachen war es höchst erwünscht, dass ein Bischof auftrete, der den Grundsatz: *dass jeder gültig eingegangene bürgerliche Ehevertrag zwischen Katholiken für sich allein geeignet ist, durch die priesterliche Einsegnung die Gnade des Sacraments zu überkommen, folglich, dass sich der Fall einer geistlichen Dispens in den österreichischen Staaten, wo seit Erlassung des Ehepatents die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages nur durch bürgerliche Gesetze bestimmt wird, nicht mehr ergeben kann:* öffentlich annäherte und bei Gelegenheit darnach handelte.

Dieser Bischof ist in unserer Hauptstadt aufgetreten, und die Geschichte, die wir zu erzählen haben, ist die glückliche Folge seiner hellen Denkart, seines unbefangenen Charakters und seiner Entschlossenheit, in Amtssachen nach seiner besseren Erkenntniß zu handeln, wann sie auch nicht mit den Gesinnungen seiner übrigen Amtsgenossen übereinstimmt.

C. Gr. v. Gl. [Carl Graf von Gleispach] hatte sich vor einigen Jahren mit der Gr. M. v. S. [Gräfin M. von Sauer] einer Tochter des bei uns so verehrten, so allgemein beliebten Greises, des Gr. C. v. S. [Sauer] vermählet. Nach einer siebenjährigen Ehe verlor er seine geliebte Gattin, und (dies ist die Lage seiner Umstände) während seines dreijährigen Wittwerstandes wurde er zur Genüge überwiesen, dass für ihn keine andere Gemahlin geschaffen sei, als seine leibliche Schwägerin, die jüngste Tochter des eben erwähnten Gr. C. v. S.

Diese seine Umstände entdeckte er mit Vertrauen dem hiesigen Fürst-Bischof und erhielt sogleich von seinem liebevollen Oberhirten

die schriftliche Erklärung: *dass, wenn der Landesfürst, durch die Wichtigkeit der Gründe bewogen, das bürgerliche Ehehinderniss aufhebet, er keine Bedenken tragen werde, zu gestatten, dass dieser solchergestalt gültig einzugehende bürgerliche Ehevertrag mittels priesterlicher Einsegnung zum Sacrament erhoben werde:*

Mit einer so wichtigen Erklärung bewaffnet, nahm er Gr. v. Gl. zu dem Monarchen seine Zuflucht und Se. Majestät liessen sich um so geneigter finden, das bürgerliche Ehehinderniss des ersten Grades der Verwandtschaft für diesen Fall aufzuheben, als allerhöchstdieselbe den Vortheil, der aus dem durch den Fürst-Bischof angenommenen Grundsatz, wenn er einmal in der österreichischen Kirche allgemein bestehen sollte, für ihre Unterthanen entspringen muss, nicht misskannte.

Gestern Abends also wurde diese Hochzeit ganz in der Stille begangen. Der Priester, der die Verlobten einsegnete, ist ein leiblicher Bruder der Vermählten. Er hielt eine anständige Rede, wovon wir den ersten Theil in einem gedrungenen Auszug, den zweiten aber, wegen seiner Wichtigkeit, Wort für Wort anführen wollen.

In dem ersten Theil stellte der Redner die Eigenschaften einer wohlgeordneten Ehe vor, einer Ehe, die den Vorzug hat, die Verbindung Christi mit der Kirche vorzustellen. Die Grundlage solch einer Ehe, sagte er, sei Einigkeit, und Einigkeit nannte er: die vollkommenste Uebereinstimmung der Gemüther in allen Gelegenheiten, wo das Wohl und der Zweck des Ehehindernisses bei Mann und Weib keine Verschiedenheit der Denkart, oder wenigstens des Betragens gestattet.

Dann trug er den Verlobten den doppelten Zweck ihrer Verbindung vor. Erstens, sagte er, verbinden sie sich in der Absicht, die Kinder, die ihnen der Himmel schenket, zu erziehen, das möglichste Gedeihen ihrer Körper zu erzielen, ihre Seelen auszubilden, und sie an den Eingang jener Laufbahn zu bringen, auf der sie ihr zeitliches und ewiges Glück machen können und sollen. Zweitens verbinden sie sich, um sich selbst zur untrennbaren Gesellschaft, zum wechselseitigen Beistand in jeder Noth, zum gemeinschaftlichen Vergnügen in heiteren Tagen, zur kräftigsten Unterstützung in Drangsalen — jenen unabänderlichen Gefährten der Menschheit — zu dienen.

Er führte ihnen nachher zu Gemüthe, was für rastlose Bemühung, ununterbrochene Ausübung der Grossmuth und standhafte Selbstverläugnung die Erfüllung der auf diesen doppelten Zweck für

sie entspringenden Pflichten bei dem täglichen Wechsel, dem das menschliche Schicksal unterworfen ist, fordern könne.

Wenn nun, fuhr er fort, jener Theil der ehelichen Verbindlichkeiten, der die nach einem gemeinschaftlichen Plan zu unternehmende Erziehung und Versorgung der Kinder betrifft, eine genaue Uebereinstimmung der Gemüther bei Eheleuten voraussetzet, so ist es eben auch diese Uebereinstimmung, welche die Pflichten des wechselseitigen Beistandes in Drangsalen, bei langen und beschwerlichen Krankheiten, bei Verfolgungen, bei Unglücksfällen erleichtert und versüset.

Dann machte er eine rührende Schilderung eines Gatten und einer Gattin, so wie sie seyn sollen, und beschloss diesen Theil der Rede damit, dass er bey Erwägung ihres bisherigen beiderseitigen Lebenswandels, gegründete Hoffnung habe, sie werden sich beyde unter göttlichem Beistand, den ihnen das heilige Sacrament, sofern empfangen, in vollerm Masse zugesichert, auf der Bahn der Tugend, die sie bisher allein betraten, zur wechselseitigen Stütze und Aufmunterung dienen.

Der zweite Theil der Rede bezieht sich ganz auf die Sonderlichkeit dieser Ehe, und er war folgendermassen eingerichtet:

Die Ehe ist an sich selbst eine ganz weltliche Handlung, die einige tausend Jahre vor Einführung der christlichen Religion bestanden hat, und noch bisher bei allen jenen, die an das Sacrament der Ehe nicht glauben, als eine bloss weltliche Handlung bestehet. Sie ist ein Vertrag, dem die eben angeführten Verbindlichkeiten ankleben, und weil die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten für die ganze menschliche Gesellschaft von der grössten Wichtigkeit ist, so ist auch diess der einzige Vertrag, der an und für sich selbst (insofern nämlich die Gesetze, denen jede menschliche Handlung unterworfen ist, nicht das Gegentheil bestimmen) unauflöslich ist, und auch mit Einstimmung beider Partheien nicht kann getrennt werden.

So lange die Völker noch in keine ordentlichen Gesellschaften zusammengetreten waren, wurde der Ehevertrag nach dem unverkennbaren Recht der Natur eingerichtet. Seitdem aber jede uns bekannte Nation sich einer eigenen Gesetzgebung, einer politischen Verfassung unterworfen hat, werden die Bedingungen des Ehevertrages durch bürgerliche und natürliche Gesetze zugleich bestimmt.

Christus der Herr, der göttliche Stifter unserer Religion, hat uns klar zu erkennen gegeben, dass er nicht gekommen sey, um an der weltlichen Regierung der Nationen, um an den verschiedenen Verfassungen der Länder eine Abänderung zu treffen.

Wenn er demnach in seiner Güte die an und für sich ganz weltliche Handlung des Ehevertrages mit der Gnade des Sacramentes für jene, die daran glauben, verbunden hat; so hat er vorausgesetzt, dass diese weltliche Handlung gültig, das ist, bei nicht polizirten Völkern nach dem Naturrechte, bei polizirten nach den bürgerlichen Gesetzen eingegangen worden sey.

Es ist schwer, ja meistens unmöglich, Dinge, die sich auf Religions-Geheimnisse gründen, so fasslich als zeitliche Gegenstände vorzustellen, indessen dürften diese Grundsätze durch ein aus dem Sacramente der Heil. Taufe gezogenes Gleichniss begrifflich und einleuchtend werden.

Die an und für sich bloss menschliche Handlung der Abwaschung eines neugebornen Kindes, wenn sie in der Absicht, das dabei vorkommende Geheimniss der Taufe zu erfüllen geschieht, wirkt die verheissene Gnade des Sacramentes, und es ist hiebei wesentlich nöthig, natürliches Wasser, die Absicht, das Sakrament zu verrichten, und die Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus. So empfangen Eheleute allemal bei Schliessung des Ehevertrages die Gnade des Sacramentes, wenn der Ehevertrag *nach den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen gültig ist*, die Partheien die Absicht haben, das Sakrament zu verrichten, und die Handlung nach dem durch die Kirche vorgeschriebenen Ritus geschieht.

Diess ist die Ursache, dass, obschon die christliche Kirche in einem heidnischen Staate entstanden ist, und durch 300 Jahre fortgedauert hat, doch die Ehen der Christen nicht anders als nach den heidnischen Gesetzen eingegangen wurden, und die heiligen Väter dieser Zeiten haben den Verlobten nur empfohlen, dass sie ihre Ehen secundum Dominum, das ist im Herrn, oder eigentlich zu reden, nach dem Gebrauche der Katholischen Kirche vermittels priesterlicher Einsegnung begehen sollten, ohne welche kein Sakrament seyn kann.

Als die christliche Religion hernach mit Constantin dem Grossen auf den Kaiserlichen Thron erhoben wurde, haben er und seine Nachfolger die Ehen aller ihrer Unterthanen nicht minder Ausschliessungsweise nach bürgerlichen Gesetzen geordnet, und ihre noch bestehenden Gesetzbücher sind voll von ihren diessfälligen Anordnungen. Manche derselben sind auf ausdrückliches Bitten der Kirchenvorsteher erflossen.

Wenn nach der Hand die Geistlichen auch ihrerseits Vorschriften in Ehesachen erliessen, und andurch andere Ehehindernisse nach dem Kirchenrechte, andere nach den bürgerlichen Gesetzen jener Staaten,

die nebenher diese Gewalt nicht ganz ausser Acht liessen, entsprungen sind, so geschah es offenbar aus Zulassung der Fürsten, weil Christus der Herr, wie gesagt, nicht gekommen ist, ihre gesetzgebende Gewalt zu beschränken, folglich diese Gewalt umsoweniger durch die Kirche hat beschränket werden können.

Gleichwie nun Landesfürsten jenen Theil der gesetzgebenden Gewalt, den sie freiwillig der Kirche, als einen fremden politischen Körper überlassen haben, zu jeder Zeit zurücknehmen können, und man unserem Monarchen das durch seine eben auch christkatholischen Vorfahrer in einer ununterbrochenen Reihe von Jahrhunderten ohne Widerspruch der Kirche ausgeübte Recht, Ehegesetze für seine Länder ausschliessungsweise zu erlassen, nicht streitig machen kann, also haben bei uns seit Einführung des Ehepatentes alle geistlichen Ehegesetze *aufgehört*. Der natürliche und bürgerliche Ehevertrag, wenn er gültig eingegangen ist, wird der einzige wesentliche Stoff des Sakramentes der Ehe, sowie natürliches Wasser der einzige wesentlichste Stoff der Heil. Taufe ist, und die österreichische Kirche beschränket ihren Einfluss blos auf das, auf was ihn durch viele Jahrhunderte die katholische Kirche allgemein beschränkte, nämlich auf den bei der priesterlichen Einsegnung vorgeschriebenen Ritus.

Dem frommen und einsichtsvollen Bischof, den Gott unserem Vaterlande in der Güte seines Herzens geschenket hat, waren die Grundsätze nicht unbekannt, als er auf das erste bei ihm gemachte Ansuchen die schriftliche Erklärung von sich gab, dass er für den Fall des aufzuhebenden bürgerlichen Ehehindernisses kein Bedenken trage, die priesterliche Einsegnung zu gestatten.

Ich bin überzeugt, dass die blosse That eines so heiligen, so gewissenhaften, so in allen seinen Handlungen reinen Oberhirten, wie der unserige ist, hinlänglich sey, die Grundsätze, worauf sie beruhet, bei den herumstehenden zu rechtfertigen, denn diess Vertrauen hat der würdige Prälat von seiner Herde auf alle Art verdient.

Allein, da ich, mit Seiner Fürstl. Gnaden und des hochwürdigen Herrn Dompfarrers Genehmigung, die gegenwärtige feierliche Handlung zu verrichten das Glück habe, so glaube ich, es sey ein wesentlicher Theil meiner Verrichtung, Sie mit diesen Grundsätzen bekannt zu machen, damit das Vertrauen, welches Sie in Ihren geliebten Oberhirten zu setzen, überhaupt so guten Grund haben, in diesem für unsere Länder *ganz neuen Fall* durch innerliche Ueberzeugung befestiget, und wo möglich vermehret werde. Der Himmel segne ihn, und durch ihn seine zahlreiche Heerde, die er durch seine Tugenden erbauet, und durch seine Frömmigkeit heiliget. Lasset uns nun

zur vorgesetzten Handlung im Namen des allmächtigen Gottes schreiten.

So beschloss der Priester seine Anrede, und nun nur noch eine Anmerkung. Von jeher haben sich Fälle ergeben, dass im ersten Grade der Verwandtschaft Ehen geschlossen wurden. Allein bisher wird diese Gunst nur Reichen oder Mächtigen, die also umsoweniger Mühe hatten, eine Gattin zu finden, zum Antheil.

In Hinkunft wird Gewalt und Reichthum ganz sicher nicht mehr auf die Hebung der hiebei vorkommenden Hindernisse einfließen. Ist also die Abänderung des Systems nicht eine wahre Wohlthat für die beglückten Bürger unseres Vaterlandes?«

Da Canonicus Graf Sauer dieses Flugblatt verfasst und sofort am Tage nach der Verehelichung seiner Schwester, welche Ehe trotz des entgegenstehenden Hindernisses der Schwägerschaft eingesegnet hatte, zum Drucke befördert und dann in Graz und Wien verbreitet hatte, da er als Referent in geistlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Wien hatte, so konnte Cardinal Migazzi zu dieser offenbaren Verachtung eines kirchlichen Gesetzes nicht schweigen und er schwieg auch nicht, sondern richtete am 7. Januar 1790 an Graf Sauer folgendes, wie das Cardinal Migazzi schon zur Gewohnheit hatte, ziemlich umfangreiches Schreiben:

»Hoch- und Wohlgeborner Herr Graf! 1. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, dass diese Ehegeschichte, mit der Rede, welche Sie, Herr Graf! bey der priesterlichen Einsegnung gehalten haben, immer nur zwischen vier Mauern geblieben wäre. Allein beide wurden zu Graz den 29. September 1789 zur Presse befördert und die Abdrücke derselben in der Hauptstadt meines Kirchensprengels vertheilt. Diess weckte meine Aufmerksamkeit und vermochte mich zu dem Schritte, den ich soeben mache, und den ich meinem Hirtenamte schuldig zu seyn glaube. Da Sie, in meinem Kirchensprengel wohnhaft, eben derjenige Priester sind, welcher die Ehe Ihrer Frau Schwester in Graz eingesegnet hatte, so werden Sie mirs nicht übel deuten, dass ich ihnen meine Bemerkungen mittheile, die ich bey Durchlesung ihrer Rede gemacht habe.

2. Die Begriffe, welche Sie hier berühren und schief zu nennen belieben, sind die Begriffe der allgemeinen Kirche; man kann sie also nicht schief nennen, ohne dafürzuhalten, dass uns die Kirche in einer so wesentlichen Sache schändlich hintergangen habe.

3. Das k. k. Ehepatent, so in den österreichischen Staaten erlassen worden ist, setzt vielmehr voraus, dass es nur allein den bürgerlichen Vertrag zu seinem Gegenstande habe, ohne die Ge-

walt, welche der Stifter unserer Religion seiner Kirche verliehen hat, zu beschränken, oder dasjenige, so dem Sakramente angehört, zu berühren; daher auch in demselben die Erlaubniss besteht, sich dessentwegen an die Kirche zu wenden; nicht wie Sie wännen, Herr Graf! um der Gewissens-Zärtlichkeit willen für die, welche nicht Muth genug haben, die Kirche hintanzusetzen, sondern weil es der Kirche zusteht, über dem Sakramente anzuordnen.

4. Dass der Ehevertrag lange vor Entstehung des Christenthums bestand, wusste das Publikum sicherlich noch vor den Bemühungen aufgeklärter Staatsmänner. Allein ich kann Ihnen nicht verhehlen, Herr Graf! dass Sie sich eines Wortspieles bedienen, so die Sache nicht entwickelt, sondern verwirrt, wenn Sie den Ehevertrag vom Sakramente trennen. Will Jemand, der sich zur Lehre Jesu Christi bekennet, zur Ehe schreiten, so hat er unausbleiblich dafür zu sorgen, dass sein Vertrag nicht bloss bürgerlich, sondern auch christlich sey. Das ist er nun gewiss nicht, wenn er geschlossen wird wider das ausdrückliche Verbot der Kirche. Sie kennen, Herr Graf! die 24^{te} Sitzung des Kirchenrathes von Trient, und haben daselbst den Fluch wider diejenigen gelesen, welche behaupten, es stehe der Kirche die Macht nicht zu, Eehindernisse zu setzen, und in Ehesachen zu entscheiden. Wer dieses Fluches nicht achtet, achtet auch des älteren nicht, den Jesus Christus ausgesprochen hat: Wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich.

Irrlehrer haben sich von jeher bemühet, die Satzungen der allgemeinen Kirche unter mancherley Vorwänden zu entkräften, Sie, mein Herr Graf! thun nun dasselbe, nur mit dem Unterschied, dass Sie der Geistlichkeit aufbürden, was in der That, wenn ihr Vorwurf gerecht wäre, der allgemeinen Kirche müsste zur Last gelegt werden. So eine Wendung mochte wohl taugen, ihre Gesinnungen nicht allzufrey über der Bühne zu zeigen; aber vom Herzen konnte sie ihnen nicht kommen. Denn Sie wissen ja, dass es die Kirche war, welche stets und immer behauptete, dass sie die Gewalt von Jesu Christo erhalten habe, über Ehesachen zu entscheiden. Hätte sie uns in diesem einzigen Punkte irrefgeführt, so müsste das ganze Gebäude unseres Glaubens einstürzen und das Ansehen der Kirche bis zum Ansehen philosophischer Sekten herabgewürdiget werden. Ich glaube nicht Herr Graf! dass Sie sich so feindselig gegen unsere Kirche erheben wollen; es müsste nur sein, dass Sie demjenigen ihren Beifall schenkten, der noch vor kurzem den Entwurf dreyer Schreiben an den Herrn Cardinal und Erzbischof von Mecheln abgefasst und der

sogenannten geistlichen Zeitung beygelegt hat. Denn dieser hatte die Unverschämtheit, unseren ökumenischen Konzilien öffentlich Hohn zu sprechen, und mit seiner schwachen Hand die Worte Jesu Christi entkräften zu wollen, womit er seiner Kirche den Beystand des göttlichen Geistes bis ans Ende verheissen hat.

Ebenso sonderbar ist es, wenn Sie sich unzufrieden zeigen, dass ein katholisches Publikum in Dingen, die das Gewissen angehen, sich von der katholischen Geistlichkeit leiten lasse. Wohin wollten Sie denn, dass es sich wenden möchte?

Noch sonderbarer dünkt mich's, dass Sie, Herr Graf! ein Katholik, ein Priester, keine kanonischen Rechte mehr kennen wollen: oder wollten Sie damit was anders zu verstehen geben, als Sie sich gegen die kanonischen Rechte den Beysatz der *sogenannten* erlaubten?

Wenn Sie die Ehe als eine ganz weltliche Sache angeben, so haben Sie des Sacramentes vergessen, auch sich an das erhabene Ziel der Ehe und an die hohe Pflicht der Gatten nicht erinnert, die erzeugten Kinder zur Gottesfurcht anzuhalten, und nicht nur zu guten Bürgern des Staates, sondern auch zu treuen Dienern Gottes zu bilden. Wenigstens müssen Sie eingestehen, dass ihr hingeworfener Satz, wenn er sich gleich mit dem Naturmenschen oder mit dem Bürger verträgt, dennoch auf Christen, an welche Sie redeten, nicht passe, als deren Eheverträge zu einem Sakramente erhoben worden sind.

5. Uebrigens muss ich aufrichtig bekennen, dass ich hie und da den Zusammenhang ihrer Grundsätze vermissen. Bald wollen Sie ihre Zuhörer bereden, dass keine kirchliche Dispense nothwendig sey, und preisen die Zeiten glücklich, in denen alle Ehehindernisse gehoben seyn werden; bald finden Sie es höchst erwünschlich, dass ein Bischof auftrete, der die schriftliche Erklärung von sich gibt, er werde kein Bedenken tragen zu gestatten, dass ein Ehevertrag, dem das bürgerliche Hinderniss abgenommen worden ist, mittelst priesterlicher Einsegnung zum Sakramente erhoben werde. So eine Gestattung sieht denn doch allerdings einer Dispense ähnlich, wenn sich gleich die rechtliche Form nicht finden liesse.

6. Nach dieser ihrer Lehre, Herr Graf! könnten also wohl die menschlichen Gesetze bestimmen, dass in gewissen Fällen das Band der Ehe auflösbar wäre. So dürfte, zum Beispiele, der Landesfürst ein Gesetz geben, dass der Mann, dessen Gattin durch bestimmte Jahre unfruchtbar wäre, sich eine andere Gemahlin beylege, zumal, wenn es das Wohl ansehnlicher Familien, oder wohl gar das Wohl des Staates erfordern sollte. Wie stimmt nun aber ihre Lehre, Herr

Graf! mit der Lehre des allgemeinen Kirchenraths zu Trient überein, dass der erste Stammvater des Menschengeschlechtes auf Eingebung des heiligen Geistes das Band der Ehe als untrennbar erklärt hat, indem er sprach: Dies ist das Bein aus meinen Beinen und das Fleisch aus meinem Fleische; daher wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seiner Gattin anhangen, und zwey werden in einem Fleische seyn, 24. Sitzung? Wie stimmt ferner ihre Lehre, Herr Graf! mit der Lehre des Evangeliums überein, wo Christus, indem er den Ehevertrag auf seine erste Einsetzung zurückführt, ohne alle Beziehung auf das Sakrament, also spricht: Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und zwei werden in einem Fleische seyn; desswegen sind sie nicht mehr zwey sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden? Matth. 19. Es ist in der That sehr verwegen, den menschlichen Gesetzen die Lösung eines Bandes preisgeben wollen, für dessen Unauflösbarkeit der Vater der Menschen und der göttliche Stifter unserer heiligen alleinseligmachenden Religion so deutlich gestimmt haben.

Manche Irrlehrer haben behauptet, das Band der Ehe könne eines Ehebruches wegen gelöst werden, indem Jesus Christus, wie sie vorgaben, in diesem Falle eine Ausnahme gemacht hätte: wenn sie gleich irren, beschimpfen sie denn doch ihren göttlichen Lehrmeister nicht. Sie aber, Herr Graf! scheinen noch weiter gehen zu wollen. Denn Sie glauben doch, wie wir Katholiken, Jesus Christus habe die Unauflösbarkeit der Ehe auf alle Fälle gedehnt, und dennoch sey deren Auflösbarkeit den Landesgesetzen anheimgestellt. So räumen Sie sterblichen Fürsten, die alle Macht von Gott haben, mehr Gewalt ein, als dem Gottmenschen, der sich gewürdiget hat unsere Religion zu stiften und unsere Kirche zu gründen.

Ich weiss nicht, Herr Graf! ob sie die Sache nach dem ganzen Umfang ihrer Worte gefasst haben. Aber sagen, die Ehe sey an sich untrennbar, insofern nicht die Gesetze das Gegentheil bestimmen, heisst den Gesetzen die Lösbarkeit der Ehen unbedingt in die Hände geben. Und das wäre in der That nicht christlich, noch weniger katholisch, Herr Graf! Nein so ausschweifend waren selbst Luther, Calvin und die übrigen Neuerer nicht zur Zeit der sogenannten Reformation.

7. Dass Christus bei Einsetzung des Sakramentes der Ehe vorausgesetzt habe, der Ehevertrag sey nach den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen giltig, daran wird wohl kein Christ zweifeln. Aber dass er seinem Sakramente Bedingnisse aubinden konnte, und

wirklich angebunden hat, wovon das bürgerliche Gesetz nichts wissen wollte, dessen ist der Christ überzeugt, welcher die angeführte Stelle des Evangeliums zu den Scheidebriefen der Juden hält.

8. In Ansehung des Gleichnisses, so Sie dem Sakramente der Taufe abnehmen, haben Sie, Herr Graf! eine unglückliche Wahl getroffen. Sie wollen erweisen, dass die Giltigkeit der Ehe allein auf den bürgerlichen Gesetzen ruht, und rufen zur Vergleichung eine Sache herbey, womit die bürgerlichen Gesetze gar nichts zu thun haben. Denn ich denke doch nicht, dass ihnen bürgerliches Gesetz und natürliche Handlung einerley sey. So mag denn auch der Schluss, welchen Sie uns aufdringen wollen, eben aus Mangel der Aehnlichkeit nicht allerdings annehmlich seyn, denn er wurde richtig aufgestellt, also klingen: Wenn die natürliche Handlung, welche Christus zur Taufe vorgeschrieben hat, verrichtet worden ist, so ist derselben die Gnade des Sacramentes angebunden — gerade so, wenn einmal die Handlung vollbracht ist, welche der Staat vorgeschrieben hat, obgleich die Kirche im Namen ihres göttlichen Stifters dagegen ausnimmt. Ausserdem, dass nach dieser Folgerung selbst die priestertliche Einsegnung zur Giltigkeit des Sacramentes unnütz wäre, so müssten Sie, um ihr Gleichniss gelten zu machen, erst erweisen, dass Jesus Christus den bürgerlichen Ehevertrag mit allen seinen Dehnungen und Beschränkungen vorgeschrieben habe, und das werden Sie gewiss schwer finden, sobald Sie sich an den Scheidebrief der Juden erinnern wollen. Alles abgewogen, dünkt es mich, dass sich ihr Gleichniss, Herr Graf, wider Sie selbst erhebt. Eben darum, weil eine sonst natürliche Handlung die Abwaschung des Körpers im genannten Falle ein Sakrament ist, steht es der Kirche zu zu entscheiden, in welchen Fällen diese heilige Handlung für giltig, oder ungiltig zu halten sey. Ich traue es Ihnen gerne zu, Herr Graf, dass Sie nun die Anwendung selbst machen, und hieraus folgern werden, es müsse denn doch das Entscheidungsrecht der Kirche über die Giltigkeit der Ehen nicht so grundlos seyn, als Sie sich und ihren Zuhörern vorgestellt haben.

9. Es ist ganz falsch, Herr Graf, was Sie hier so zuversichtlich annehmen. Christliche Ehen wurden nicht nach heidnischen Gesetzen geschlossen, auch in den ersten drey Jahrhunderten nicht, da noch Christen unter heidnischen Obrigkeiten gestanden sind. Oder war es ein heidnisches Gesetz, als Jesus Christus den jüdischen Scheidebrief verworfen hat? ein heidnisches Gesetz, wenn Paulus dem Weibe im Namen Gottes befiehlt, von dem Manne nicht hinwegzugehen, oder wenn es ja hinweggeht, unverehelicht zu bleiben?

ein heidnisches Gesetz, wenn eben dieser Apostel verordnet, eine rechtgläubige Gattin, wenn ihr heidnischer Mann friedlich leben will, könne ihn nicht verlassen; hingegen sey der Ehetheil, von welchem sich der ungläubige geschieden hat, keiner Dienstbarkeit unterworfen. Es ist nicht schön, Herr Graf! dem Publikum derley Sätze wider alle geschichtliche Wahrheit aufzudringen, um wider Christliche Ehen sich unehrerbietiger zu erheben, als es einem Katholiken, einem Priester ziemt. Die Kirchengeschichte belehret Sie, Herr Graf, dass man wohl in den ersten Jahrhunderten auf die Eehindernisse des alten Bundes, nicht auf die Gesetze der Heiden Rücksicht genommen habe. Die Väter der Kirche verlangten wohl, dass Ehen secundum Dominum geschlossen werden, aber man war weit entfernt von ihrer Meinung, Herr Graf! dass Verträge wider das Verboth der Kirche eingegangen, Ehen secundum Dominum seyn können.

10. Sie werden selbst eingestehen müssen, dass diese ihre Darstellung, Herr Graf, mit dem 4^{ten} Kanon der 24^{ten} Sitzung des trientischen Kircheinraths sich schlechterdings nicht vertrage. Wenn Jemand sagt, heisst es daselbst, die Kirche habe keine trennenden Eehindernisse setzen können, oder bey Setzung geirret, so sey er belegt mit dem Kirchenbanne. Nun halten Sie ihren Satz daran, Herr Graf: die Macht der Kirche in Ehesachen ist nur aus Zulassung der Fürsten entstanden. So hat also die Kirche demjenigen mit dem Kirchenbanne gedroht, der sagt, es habe die Kirche ohne Zulassung der Fürsten keine trennende Eehindernisse setzen können. Fürwahr eine feierliche Entscheidung! welchem Irrlehrer im Christenthume ist es je beygekommen, den Fürsten das Ueberlassungsrecht, oder der Kirche die Ausübung überlassener Rechte abzusprechen? Andererseits wie unanständig wäre einem allgemeinen Kirchenrath die feierliche Entscheidung einer Sache gewesen die noch vor der Verkündung derselben durch eine blosser Zurücknahme der Fürsten hätte vereitelt und widerrufen werden müssen!

Um den wahren Sinn des angeführten Kanons zu bestimmen, lege ich Ihnen, Herr Graf, folgende zwey Wahrheiten zur reifen Ueberlegung vor. *Erstens* ist es gewiss; es habe die Kirche diesen Kanon, sowie die übrigen, welche die Ehe betreffen, wider die Irrlehrer der damaligen Zeiten abgefasst, gemäss der deutlichen Erklärung des Kirchenraths, wie sie im Eingange zur 24^{ten} Sitzung zu lesen ist. *Zweytens* ist es gewiss, dass dieselben Irrlehrer nicht einmal die Frage berührt haben, ob Fürsten die Gewalt in Ehesachen zu entscheiden an die Kirche freywillig überlassen können, sondern

ibr ganzes Streben ging dahin, eine eigene Macht über Ehegesetze und ein eigenes Entscheidungsrecht der Kirche anzustreiten. Die Folgerung, Herr Graf! überlasse ich Ihnen selbst. Der Kirchenrath von Trient entschied für die Kirche, was Irrlehrer der Kirche abnehmen wollten. — Das war nun keine von den Fürsten überlassene, sondern der Kirche eigene Macht, Ebehindernisse zu setzen, und in Ehesachen zu entscheiden. Schliessen Sie also gleichwohl, was hierüber in der Kirche geschah, sey nur aus Zulassung der Fürsten geschehen; aber Sie müssen zugleich erweisen, dass uns die Entscheidung eines allgemeinen Kirchenrathes getäuscht und irreführt habe, oder eingestehen, dass Sie sich mit ihren Witzleyen über das Sakrament der Ehe von dem Sinne der Kirche offenbar entfernt haben.

11. Sie geben als sicher an, dass die christlichen Vorfahrer unseres Monarchen ohne Widerspruch der Kirche diese gesetzgebende Gewalt und Recht in einer ununterbrochenen Reihe von Jahrhunderten ausgeübet haben, ähnliche Ebehindernisse zu setzen. Allein aus was für Verordnungen, aus was für Gesetzen werden Sie dies wohl erweisen können? Ich bin weit entfernt zu untersuchen, wie weit die Gewalt der Kirche in Betreff der Ebehindernisse sich erstrecke, aber ich bekenne, dass mir nicht bekannt ist, dass durch eine Reihe mehrerer Jahrhunderte unsere Landesfürsten dieses Recht ausgeübt hätten. Erachte, es werde Ihnen nicht missfallen, dass ich hier die Anmerkung des *Van Espen*, der Ihnen gewiss nicht verdächtig seyn wird, vor Augen lege.

Van Espen, Jus ecclesiasticum universum, tom. II. sect. I. titulo 13. parag. XVI. edit. Venet. 1769.

Quidquid sit, hoc constat, jam pluribus saeculis ecclesiam, et quidem privative et cum exclusione principum saecularium impedimenta dirimentia inter catholicos ordinasse, eaque pro temporum et locorum circumstantiis non nunquam extendisse vel limitasse, aut etiam relaxasse, ac per consequens negari non potest, quin ecclesia hac potestate a primis saeculis pacifice usa fuerit.

Parag. XVII.

Quod jam pridem hac potestate ecclesia usa fuerit, sat aperte innuit can. 26. vulgo Apostolorum: Ex iis (ait) qui non ducta uxore ad clerum promoti sunt, jubemus, si velint uxorem ducere, lectores et cantores solos, sive ut legit Dionysius Exiguus: sed lectores cantoresque tantummodo.

Et licet canones hi tribui Apostolis tanquam eorum auctoribus

nequeant, eos tamen admodum antiquos et primis saeculis collectos fuisse negari non posse videtur.

12. Nur sehr selten und aus höchst dringenden Ursachen sind bisher die Ehen im ersten Grade der Verwandtschaft gestattet worden. Sie hätten hieran die Strenge der Kirchengzucht erkennen sollen. Dafür aber haben Sie nur Habsucht und Partheylichkeit gesehen, und äussern inzwischen die christliche Hoffnung, es werden derley Anordnungen in Zukunft viel zahlreicher, nicht nur bey Reichen und Mächtigen, sondern auch bey dem beglückten Bürger unseres Vaterlandes statthaben können. Hätten Sie, Herr Graf, sich hier des Apostels Paulus und seines zweyten Briefes an die Korinther erinnert, Sie würden gewiss den Ausbruch ihrer Freude gemässigt haben. Ich lese wohl in diesem Briefe eine ähnliche Vermischung im ersten Grade der Verwandtschaft: aber deren freut sich der Apostel nicht; er flucht dem Blutschänder, und übergibt ihn dem Satan. Möchten Sie doch, Herr Graf, ernstlich überdenken, was das sey, von dem Geiste dieses Apostels, und ich darf wohl beysetzen, von dem Geiste aller wahren Katholiken so weit sich entfernen.

Mit aufrichtiger und wohlmeinender Absicht lege ich Ihnen, Herr Graf, diese Erinnerungen vor, wobey ich viele Stellen übergehe, die weder ehrerbietig genug gegen die heil. Kirche, noch erbaulich für ihre Zuhörer seyn konnten. Aber bergen kann ich Ihnen nicht, dass ich Sie als einen Priester ansehe, der in seinen Sätzen und Meinungen sich über den Sinn der allgemeinen Kirche und über deren nicht sogenannte sondern wirkliche kanonische Rechte hinwegsetzt. Erwägen Sie nun selbst, Herr Graf, ob Sie in diesem Stande wagen dürfen, dem Altar des Herrn und dessen heiligen Geheimnissen sich zu nähern. Dagegen wünsche ich aus ganzem Herzen, dass Sie ihre bedenkliche Lage durch die Gnade Jesu Christi wahrhaft erkennen mögen. Habe die Ehre mit aller Ergebenheit zu seyn Eurer Hoch- und Wohlgebohrnen wohlaffectionirter Freund Christoph Cardinal Erzbischof. Wien, vom Erzbischofe, den 7. Januar 1790. (Original im f. e. Consistorial-Archiv in Wien).

Was that nun Graf Sauer auf diese eingehende Widerlegung seines ganz und gar incorrecten Vorgehens? Sah er den begangenen Fehler ein und suchte er etwa denselben sobald als möglich gut zu machen? — Nichts von alledem; sondern er schickte die Vorstellung des Cardinals diesem zurück, indem er auf das erste Blatt derselben folgende, offenbar nicht genug überlegte Worte schrieb: »die antwort, die Euer Eminenz verdienen, da sie mich in einer sache, die sie gar nichts angehet, so gröblich — und zwar durch fremde Hand —

misshandeln, liegt fertig und unterzeichnet auf meinem bureau. Aus schonung — nicht für ihre Würde, derer sie in ansehung meiner hier eben so wie es in denen vergangenen zeiten öfters geschahe, schändlich missbrauchen —, sonder für ihre graue Haare, behalte ich sie bey mir, und schicke ihnen diese *Schmähschrift* unbeantwortet zurück.

Der Verfasser derselben — (dann E. E. ihr selbst eigener Styl ist mir zu bekannt, als dass ich mich nicht überzeugen solle, dass diese schrift nicht von ihnen seye) der einerseits eine so tiefe — fast möchte ich sagen — affektirte und unwissenheit über Kirchen-Verfassung, Väterlehre, und selbst die existenz der Römischen gesäze, die doch jedem offen stehen, anderseits soviel bossheit in anwendung des wenigen, so er weiss, äussert, sich aber bey allem dem doch dreistet seinem Landes-Herrn vorzuschreiben, was er vor gesäze geben oder nicht geben könne? verdient ganz etwas anderes als widerlegung. Wienn, den 7^{ten} Jenner 1790. — Titel sowie Unterschrift wurden einfach weggelassen!

Und was that Cardinal Migazzi auf diese unerhörte Beleidigung hin? Er erwiederte das unbegreifliche Schreiben des Grafen mit folgenden liebevollen und milden Worten: »Hoch- und Wohlgeborner Herr Graf! Ich habe, Herr Graf! den 7^{ten} diess Monats Abends mein an Sie erlassenes Schreiben mit dero beygerückten Aeusserungen erhalten. Es werden schwerlich in den geistlichen Geschichten viele Beyspiele eines Benehmens, wie das ihrige ist, zu finden seyn, dass ein Priester, wie Sie sind, gegen seinen Oberhirten, der ich bey dero hiesigen Aufenthalt dermalen bin, sich so weit vergessen habe. Einen Theil meiner Pflicht habe ich erfüllet, und werde den Vater des Lichts eifrig anflehen, dass er mir eingebe, welche weitere Wege ich einzuschlagen habe, und dass er Ihnen zugleich die Gnade verleihe, sich zu erkennen und in sich zurückzugehen. Habe die Ehre zu seyn Eurer Hoch- und Wohlgebohrn Wohlaffectionirter Freund Christoph Kardinal v. Migazzi Erzbischof. Wien den 9^{ten} Jänner 1790.«

Herr Graf Sauer suchte sein Vorgehen, obwohl es durchaus nicht zu billigen war, dennoch zu rechtfertigen, ohne aber dieses Ziel erreichen zu können. In diesem ebenso seichten als unorthographischen Rechtfertigungsschreiben thut er sich besonders viel darauf zu gut, dass ihm »der frömmste unter denen catholischen Monarchen das Referat in geistlichen Dingen aufgetragen.«

Die Antwort Sauer's ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Sie lautet: »Hochwürdigst Hochgebohrner Reichs-Fürst, Kardinal und Erzbischof! Nachdeme es Eurer Eminenz gefällig ware, mich in

der so häßlichen anliegenheit meiner vorhergehenden Verkezerung untern 9^{ten} dieses mit einer eigenhändigen zuschrift zu beehren, so erfordert es der anstand — mit welchem jede meiner neigungen allzeit zu übereinstimmen pfliget — dass auch ich mich über meine neuliche kurze äusserung näher erkläre.

Vor allem aber danke ich E. E. auf das verbündlichste dass sie den Vatter des Lichtes für sich und mich anrufen wollten. Er kann Ihnen nichts als Liebe und Sanftmuth gegen die, so andererseits vermög ihres standes, Amtes und sittlichen Charakters gerechten Anspruch auf Ihre Achtung machen dürfen, mir nichts als Ehrerbietigkeit für ihre würde Ihre Person, und Ihr Verehrungswürdiges Alter, verbunden mit dem kräftigsten entschluss mich gegen wen immer über beschuldigung und zumuthung der gottlosigkeit und kezerey zu vertheidigen, in das gemüth legen. Ich sage zumuthung der Gottlosigkeit und kezerey. Dann diese wäre seit der zeit, als mir der frömmste unter denen Catholischen Monarchen das *Referat in geistlichen Dingen* aufgetragen, und mich in selbem seines Vertrauens gewürdiget hat, von nicht kleiner wichtigkeit für die geistliche geschäfte selbst, und ich kann hierin falls nicht weniger für mich thuen, als ich jederzeit für meine Amtsgenossen thate, so oft man es versuchte, auf einen derselben einen ähnlichen Verdacht zu werfen, weilen es nicht gut klinget, wenn es heisset — die Hofrätthe, die der Kayser im geistlichen fach zu Rathe ziehet, seynd Gottloss oder Kezer =.

Den Anfang meiner erklärung muss ich mit dem geständnuss machen, dass die keckheit, die der Verfasser der zuschrift dd. 7^{mo} Jan. hat, die nach denen Landesfürstlichen gesäzen, mit einwilligung des Diözesans, im angesicht der Kirche eingegangene Ehen, von denen die angeführte Stelle der bewussten beylage der Grazer zeitung meldung machte, und zu welcher gattung die Eheverbindung meiner Schwester gehöret, mit dem Blutschänderischen Ehebruch des Corinthers, den er eine ähnliche Vermischung im ersten grade der Verwandtschaft nennet, zu vergleichen, mich ganz aus der Fassung brachte.

Aus dieser Stelle zoge ich den ersten und sichersten beweis, dass E. E. nicht der Verfasser dieser zuschrift seyn konnten, da Sie zu klug, ihrem friedlichen und sanften Beruf zu getreu, in Verehrung der Landesfürstlichen anordnungen so der öffentlichen Handlungen anderer Bischöfe Ihrer Amtsgenossen zu bestimmt seynd, als dass sich E. E. sollten beygehen lassen, von einer Stelle der hl. Schrift Gebrauch zu machen, wodurch die Landesfürstliche dispens in ein

undung, die Amtshandlung eines unserer frömmsten Bischöfe ein gräuel und frevel, und meine arme Schwester zu einer Beyschläferin ihres vermeinten Ehegemahls wäre umstellt worden.

Als ich mich von dieser bestürzung in etwas wieder erholt, und die zuschrift vom neuen durchgegangen hatte, fand ich, dass alle die Einwürfe gegen meine in Bezug auf *die gesetzesgebende gewalt der Landesfürsten in Ehesachen* geäußerte grundsätze noch lange eher, als ich in der Eigenschaft eines Hofraths hieher came, und in die gesatzgebung einflusste, gemacht, und durch mehrere Liechtvolle zum immerwährenden Ruhm der Oesterreichischen Pragmatiker dienende Staatsschriften augenscheinlich widerleget waren.

Lassen sich E. E. gefallen, die *Schmidische abhandlung über die Landesfürstliche gerechtsame in ansehung der Ehen* einzusehen, die I. M. der Kayser ihrer Vortrefflichkeit halber durch höchste Resolution vom 25^{ten} Julius 1783 in *hinlänglicher ansahl der abdrücke denen Gubernien zur Vertheilung unter die Bischöfe zuzustellen befohlen haben, damit, so lautet der weitere Inhalt der Resolution, die in selben enthaltene richtige Begriffe von einem so wichtigen gegenstand erhalten, und allen Irrungen vorgebeuet werde.*

Da ich diese abhandlung eben nicht bey Händen habe, so gebe ich mir die Ehre eine andere, wie man mir sagt, mit erster ganz übereinstimmende, und eben auch, wenn ich mich recht entsinne, auf allerhöchsten befehl, aber unter einem anderen Titel im Jahre 1785 im Druck gelegte Staatsschrift hier neben anzuverehren.

Meine grundsätze werden in der letzteren so handgreiflich erwiesen, die dagegen gemachte einwürfe (auch jene, die mit der Tridentinischen Kirchenversammlung gezogen werden) so siegreich widerleget, dass es scheine, als hätte man sich in selber ein geschäft daraus gemacht, meine in Graz gehaltene Rede schon im Vorhinein gegen die Angriffe des Verfassers der zuschrift zu schützen. Und doch war mir der Inhalt bey den abhandlungen zur zeit, als ich die Rede niederschriebe, ja wohl auch zur zeit, als ich die viele über diesen gegenstand in beyden Hof-Canzleyen aufbewahrte Vorstellungen an Seine Maj. verfertigte, gänzlich unbekannt; so übereinstimmend ist die wahrheit in allen Orten für die, so sich die mühe geben, und die gottesgabe erlangten, die Quele derselben zu finden.

Aus dieser entdeckung zoge ich dann den zweyten beweiß, dass die zuschrift nicht von E. E. seye, da ihnen diese Schriften, wovon sie wenigstens die erste von Amtswegen überkommen mussten, nicht unbekannt seyn können, sie aber kennen, und doch nach denen

grundsätzen des Verfassers der zuschrift denken, mir eine glatte ohnmöglichkeit schiene.

Drittens betrübte und kränkte es mich in das innerste meiner Seele, dass ich über eine Handlung, die ausser dem Wiener Kirch-Sprengel vorginge, über eine Druckschrift, die unter denen heiligen Gesäzen der Landesfürstlichen Censur an das Liecht tratte, und in Wienn so wie fast in allen österreichischen Diözesen vertheilt wurde, von E. E. zur Rede gestellt wurde, derer Oberhirtlicher Leitung ich seit dem Eingang des 1786^{ten} Jahres entzogen zu seyn, vestiglich glaube.

Viertens hatte ich auch den unangenehmen auftritt nicht vergessen, der sich zwischen E. E. und mir vor ohngefähr 4 wochen nach Tische bey dem G. v. S. zatrug, da Sie mir unter den härtesten Ausdrücken öffentlich ein vor zwey jahren wegen der worte = extirpatio haeresum = erlassenes höchstes Normale vorwarfen, gleichsam als wäre ich der Urheber desselben, da ich doch keinen anderen antheil daran hatte, als dass ich es, so wie es ohne meinem Vorwissen in mein departement einlief, an die Bischöfe Hungarns und Siebenbürgens erliesse.

Ich öffnete nicht den Mund gegen diese harte behandlung; dessen müssen sich E. E. noch wohl entsinnen. Aber tief wirkte in mir die schmerzende ahnung =. Man will die alten Szenen an mir nochmahl erneuern.

Ich wünsche, dass E. E. in dieser meiner Erörterung die anverlangte genughuung finden. Ihre erleuchtete einsicht wird ihnen begreiflich machen, dass sie in meinem Mund nicht verdammen können, was sie im Mund der oberwähnten Schriftsteller seit dem jahr 1783 nicht verdammeth haben. Eine höchst angenehme arbeit würde es für mich seyn, der ich mich seit meinem 12^{ten} Jahre auf die geistlichen wissensschaften verlegt habe, meine gesinnungen über alle zwölf artikeln der zuschrift einzelnerweise auseinanderzusetzen, und meine diesfälligen grundsätze zu rechtfertigen, und selbst E. E. würden an dieser arbeit vergnügen finden, weil es Ihnen nicht gleichgiltig seyn kann, mich über die beschuldigungen der zuschrift ganz gereinigt zu sehen. Allein, da ich gerade in diesem zeitpunkt mit meinen Amtsgeschäften (denen ich mein Persönliches Vergnügen vorzuziehen die Pflicht habe) mehr als jemals beschäftigt bin, so muss ich mir diese arbeit dermahlen abschlagen, und sie auf erwünschtere zeiten hinaussetzen. Ich habe die Ehre mit vollkommenster Ehrfurcht und Ergebenheit zu geharren Eurer Eminenz unterthänigst gehorsamster Diener Sauer. Wien den 10^{ten} Jenner 1790. P. S. Da

ich ursach hatte zu vermuthen, dass die Schmidische Abhandlung und das beygeschlossene Buch ein und eben dasselbe werk sey, so wollte ich mich dessen erst durch nachsuchung in der Registratur der geistl. Hof Coon versichern, allein meine häufigen Arbeiten hinderten mich daran, und ich musste dieses geschäft jemand andern auftragen. Indessen glaube ich das gegenwärtige antwortschreiben nicht länger mehr zurückhalten zu sollen. Den 12^{ten} Jenner.« (Original im f. e. Consistorial-Archiv in Wien).

Die Seichtigkeit der Rechtfertigung Sauers springt in die Augen. Die Staatsgesetze sowie deren Erklärung und Rechtfertigung von Seite Schmidts sind sein Evangelium, dem das Evangelium des Herrn und die Kirche sich unterordnen müssen. — Die Uebertreter der kirchlichen Vorschriften heilig sprechen (wie es Sauer mit dem Bischöfe von Seckau — Graf Arco — that), sogar die Gesetze der Censur »heilig« zu nennen, den Vertheidigern der Kirchengesetze aber Keckheit u. s. w. vorzuwerfen, das ist doch mehr als erlaubt und zulässig ist. Für die weltlichen Gesetze wird »Verehrung« gefordert, den kirchlichen Gesetzen aber Verachtung bezeugt. Ja selbst die hl. Schrift muss sich den weltlichen Gesetzen unterordnen. Dem Staate wird die Unfehlbarkeit zu- der Kirche wird sie abgesprochen.

Ohne Zweifel haben die schlechten Rathgeber des Kaisers viel von seinen Anordnungen zu verantworten. Selbst Ranke gibt den Einfluss der Umgebung des Kaisers auf diesen zu, indem er schreibt: »Es war der Sinn Joseph II., alle Kräfte seiner Monarchie unumschränkt in seiner Hand zu vereinigen. Wie hätte er die Einwirkung von Rom, den Zusammenhang seiner Unterthanen mit dem Papst billigen sollen? Sei es, dass er mehr von Jansenisten oder mehr von Ungläubigen umgeben war, sie boten ohne Zweifel einander auch hier die *Hand*, wie in dem Angriffe auf die Jesuiten; allen zusammenhaltenden auf eine äusserliche Einheit der Kirche abzielenden Institutionen machte er ohne Unterlass den Krieg. Von mehr als 2000 Klöstern hat er nur ungefähr 700 übrig gelassen. Von den Nonnencongregationen fanden nur die unmittelbar nützlichen bei ihm Gnade; auch die, welche er noch verschonte, riss er von ihrer Verbindung mit Rom los. Die päpstlichen Dispensationen (wie Brunner in seiner »Theologischen Dienerschaft« S. 46 aktenmässig nachwies, floss nicht viel Geld für Dispensen nach Rom) sah er an wie ausländische Waare und wollte dafür kein Geld aus dem Lande gehen lassen, er erklärte sich öffentlich für den Administrator der Weltlichkeit der Kirche.« (Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert. 4. Aufl. Berlin 1857, 3. Bd. S. 209).

Ein anderer höchst wichtiger Rathgeber des Kaisers in geistlichen Dingen war sein Beichtvater Anton Ruziczka, Pfarrer und Dechant bei St. Peter in Wien, den Cardinal Migazzi wegen einer Predigt gegen die Andacht »zum fleischernen Herzen Jesu« im Mai 1782 zur Rede gestellt hatte. Als Antwort liess Ruziczka die Broschüre: »Vertheidigung meiner Predigt gegen die Andacht »zum fleischernen Herzen Jesu« drucken (Wien, 1782). Ruziczka dachte über die Ebehindernisse gerade so wie Sauer und wollte den Baron Ignaz Hornik mit seiner mit ihm im 3. Grade berührend den zweiten Grad Verwandten Leopoldine von Schick auf Befehl der Hofkanzlei ohne kirchliche Dispens trauen, da er sich, wie er dem Consistorium meldete, bemüssigt sehe »vorzüglich die höchsten Befehle zu vollziehen.« Migazzi erwirkte den Brautleuten, die er zum Zuwarten bewogen hatte, die päpstliche Dispens, was die geistliche Hofcommission »eine unwiderlegbare Widerstrebung gegen das Gesetz des Ehepatentes« nannte, die auch meinte, das beste Mittel zur Erwirkung der Folgsamkeit und des Gehorsams von Seiten der Geistlichkeit seien »die zum Besten der Armenkasse ohne Nachsicht aufzulegenden empfindlichen Geldstrafen.« Diesmal aber ging der Cardinal straflos aus.

Die Auseinandersetzung des Cardinals Migazzi mit dem Grafen Sauer wurde auch nach Rom berichtet und wie es nicht anders sein konnte, wurde Migazzi vom Papste für sein mannhafte Einstehen für die Rechte und Gesetze der Kirche höchlich belobt, Sauer scharf getadelt, wie aus einer Antwort des Papstes an den Wiener Nuntius, die den Acten im Wiener f. e. Consistorial-Archiv beiliegt, hervorgeht.

Risposta di S. S^{ta} a M^{sg}^{re} Nunzio rispetto al discorso del Co: Saur.

La dottrina, e la condotta del Sauer nella contesa con cotesto Em̄ Arcivescovo qualifica bastantem^{te} la di lui imperizia nella materia di lui si tratta ed il di lui fanatismo.

Lodevolissimo e stato il contegno del Porporato così nel sostenere la purità del Dogma, come nel rispondere con dignità, e moderazione alle invective e sacarsmi di Saur.

N^o Sig^{re} perciò a vero giustizia al di lui zelo, e prudente contegno quanto e rimarto formali tuto dell' ardire e tracotanza del Sauer. Potra dunque V. Illma in Pontificio nome rendere al Porporato i proporzionati encomi.

Gelten da nicht die Worte des Herrn: Et si sal infatuatum fuerit, inquo salietur? (Matth. 5, 13).

XVIII.

**Nuntiatura Viennensis de birreto nigro cleri Ruthenorum in
dioecesibus Leopoliensi, Premisliensi Stanislaopolitana.**

1. Nos Antonius Agliardi, Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Caesariensis apud sacram caesaream est regiam Majestatem Apostolicam cum potestate legati de latere Nuntius Ordinarius etc. etc.

Jam diu per Breve Apostolicum diei 14 septembris 1875 concessa fuerat facultas, ut clerus curatus Metropolitanae Ecclesiae Leopoliensis Ruthenorum birreto quodam nigro in ecclesiasticis functionibus uteretur eademque facultas a Sacra Congregatione de Propaganda Fide ad Canonicos Metropolitanii capituli Leopoliensis, cum eius constitutiones adprobarentur, extensa fuit. Attamen nonnullae hinc difficultates exortae sunt, quae prohibuerunt, quominus haec facultas ad executionem vocaretur, et inter caetera id videbatur inopportunum, quod birreti huiusmodi forma quandam similitudinem praeseferat cum ea, qua schismatici presbyteri utantur. Nuperrime autem cum Sacra eadem Congregatio examini subiceret Constitutiones Capitulum Premisliensis et Stanislaopolitani Ruthenorum novam petitionem pro usu birreti variata forma excepit et insuper decrevit, ut de consensu Excellmi Metropolitanæ R. P. D. Silvestri Sembratowicz et Episcoporum eius Suffraganeorum forma istius modi Nuntii Apostolici arbitrio adprobanda proponeretur. Nos igitur cum plene noverimus difficultates olim existentes modo evacuisse, auctoritate Apostolica Nobis demandata utentes birreti violacei formam iuxta exemplar Nobis propositum, quod in Nuntiatura Apostolica asservari iubemus, omni meliori ratione per praesens Decretum adprobamus, quatenus eodem uti licite possint Canonici tam Ecclesiae Metropolitanae Leopoliensis quam Ecclesiarum Cathedralium Premisliensis et Stanislaopoliensis ritus rutheni juxta petitionem factam, onerata tamen singulorum Ordinariorum conscientia, ut invigilent, ne aliqua variatio vel immutatio sive quoad formam sive quoad colorem praefati birreti quodocunque introducat.

Datum Viennae ex Aedibus Nuntiaturae Applicae die 11 aprilis 1894.

Antonius Archiepiscopus Caesariensis.

2. Nos Antonius Agliardi.

Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Caesariensis, apud sacram caesaream et regiam Maiestatem Apostolicam cum potestate legati de latere Nuntius Ordinarius etc. etc. Cum R. P. D. Silvester Sembratowicz Archiepiscopus Ruthenorum Leopoliensis supplices preces, nomine quoque aliorum Reverendissimorum Ordinariorum Provinciae suae, Premisliensis nempe et Stanislaopoliensis Nobis exhibuerit, ut ad uniformitatem in tota Provincia obtinendam, firmo remanente speciali Decreto diei 11 apr. 1894 N. 892 universus clerus Provinciae ecclesiasticae Leopoliensis graeco-rutheni ritus in ecclesiasticis functionibus uti valeat birreto nigri coloris, ejusdem formae ac pro canonicis constitutum est, aliqua tamen distinctione in ejusdem birreti modulo a R. P. D. Metropolita determinanda pro decanis et consiliariis Ordinatum, Nos desiderio Patrum Venerabilium Episcoporum in quantum possumus satisfacere in Domino volentes eorum preces libenter excipimus et per praesens decretum facultatem expetitam potestate a S. Sede Nobis delegata concedimus et in posterum observari jubemus.

Datum Viennae die 23 martii 1895.

L. S. *Antonius* Archiepiscopus Caesariensis m. p.

XIX.

Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in
Strafsachen 1894/95.

Zusammengestellt aus den *Entscheidungen* (= E.) des R.-G. in Strafsachen Bd. XXVI u. XXVII, der *jur. Wochenschrift* (= jur. W.), Organ des D. Anwalt-Vereins 1895, *Reger's* verwaltungsrechtl. »Entscheidungen« u. s. w.

(Fortsetzung zu *Archiv für K.-R.* 73 S. 327).

Vom kais. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg i. E.

a) 29. Dec. 1894, IV. S., E. 26 S. 347 u. Reger XV 325. Eine *falsche* Beurkundung Str.-G.-B. 271 liegt vor, wenn der Standesbeamte in's Geburtsregister auf Grund der wissentlich falschen Erklärung des Anzeigenden die *Religion* unrichtig einträgt. Zufolge Deklaration vom 21. Nov. 1803 zu §. 76 A. L. R. II 2 sollen eheliche Kinder in der Religion des *Vaters* unterrichtet werden, wenn nicht eine anderweite Einigung unter den Eltern stattgefunden hat. G. 6. Febr. 1875 §. 22 Ziff. 5.

b) 4. Febr. 1895, III. S., jur. W. 95 S. 284, E. 26 S. 435. Die zehn Gebote bilden nach ihrem inneren und äusseren Wesen nicht eine *allgemeine* Ordnung einer Religionsgemeinschaft; sie regeln nicht deren Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten sowie ihr Verhältniss zu ihren Mitgliedern, sie sind nur eine Zusammenstellung wichtiger *Lehren*, aber keine *Einrichtung* der christl. Kirche und der jüd. Religionsgesellschaft, Str.-G.-B. 166.

c) 19. Febr. 1895, II. S., jur. W. 95 S. 281. »Die Beschimpfung des jetzigen *Papstes* und der gegenwärtigen kathol. *Priester kann*, aber *muss nicht* eine Beschimpfung der kathol. Kirche enthalten; aus dem sittlichen Verhalten des Hauptes und der Geistlichen einer Religionsgesellschaft können Schlüsse auf das Wesen und den Charakter letzterer gezogen werden.«

d) 4. April 1895, I. S., jur. Zeitschrift f. Els.-Lothr. XX 487. »Das reichsgerichtl. Urth. in dieser Sache vom 1. Dec. 1894 (*Arch. f. K.-R.* 73 S. 330) stellt den Satz auf, dass in einem Angriffe auf einen einzelnen *Lehr-* oder Glaubenssatz, auf ein Dogma, nicht ohne Weiteres ein Angriff auf die *Kirche* selbst gefunden werden könne, und das Dogma nicht mit der Kirche zu identificiren sei; vielmehr bedürfe es für die Annahme, dass ein Angriff auf ein Dogma einen Angriff auf die Kirche selbst enthalte, der Feststellung be-

sonderer *thatsächlicher* Umstände, aus welchen der Schluss sich rechtfertige, dass ein Angriff auf die Kirche selbst vorliege.

In Übereinstimmung hiermit hat das heute angefochtene Urtheil¹⁾ solche

1) Die Anklagesache gegen den ev. Pfarrer M. kam vor der Strafkammer des Landgerichts Strassburg am 17. Januar 1895 zu erneuter Verhandlung und endigte mit der abermaligen Verurtheilung wegen Vergehens gegen Str.-G.-B. 166. Während das erste (aufgehobene) Urtheil der Strafkammer sich im Wesentlichen auf die Feststellung beschränkt hatte, dass das von dem Angeklagten in seinem Vortrag: »Die Jesuiten und ihre Moral« als »wahnwitzig« bezeichnete Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes *wesentlicher* und die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bedingender Bestandtheil der kathol. *Glaubenslehre* sei, und daraus unter Berufung auf das reichsgerichtliche Urtheil vom 28. Juni 1883 (Archiv 58, S. 73; Annalen d. R.-G. 8. 195) die Folgerung gezogen hatte, dass nicht nur eine kirchliche Lehre, sondern *die Kirche selbst* von dem Angeklagten beschimpft sei, unterzieht das neuergangene Urtheil behufs Würdigung des incriminirten Angriffs den ganzen Vortrag des Angeklagten der Betrachtung. Dem Urtheil entnehmen wir folgende wesentlichen Theile: — — Nach Erörterung der dem Jesuitenorden seiner Meinung nach als Richtschnur dienenden Grundsätze sprach der Angeklagte den Satz aus: »Sie (die Jesuiten) lehren eine Moral, deren *schamlose, niederrächtige* Gewissenlosigkeit für den *elendesten Schurken* am Tage liegt.« Im Anschluss hieran den vom Jesuitenorden angeblich angestrebten Zweck und die Ausbreitung und Macht desselben besprechend, führte er zum Beleg für die im Laufe der Zeit gewachsene Bedeutung des Ordens an: die Einführung der Inquisition in den Niederlanden durch Philipp II., die Pariser Bluthochzeit, die Pulverschwörung in England und den dreissigjährigen Krieg als »zum guten Theil das Werk der Jesuiten.« Nachdem sodann die vorübergehende Aufhebung und Wiedereinführung des Ordens Erwähnung gefunden, äusserte der Angeklagte: »Pius IX. liess auf ihr Betreiben 1854 das Dogma der unbefleckten Empfängniss und 1870 das *wahnwitzige Dogma* der päpstlichen Infallibilität zum Kirchengesetze erheben. — — Ein Jesuit unserer Tage, sagt der Professor Langhans in Bern, dürfte, ohne zu übertreiben, sagen: Die ganze katholische Kirche ist von unserem Geiste erfüllt; Bischöfe und Professoren, Parlamentarier und Journalisten empfangen von uns das Lösungswort; selbst in Rom geschieht nichts, was wir nicht gut geheissen hätten.« — —

Das Gericht hat eine Beschimpfung der katholischen Kirche für vorliegend erachtet. Es hat sich für den Angeklagten nach dem Zweck und Zusammenhang seines Vortrags nicht um die Betrachtung und die Kritik einer kirchlichen Lehre um ihrer selbst willen gehandelt, ebensowenig wie er die Inquisition, die Bluthochzeit, die Pulverschwörung oder den 30jährigen Krieg anführte, um sie als Uebel um ihrer selbstwillen zu kennzeichnen. Was er in dem betreffenden Abschnitte seiner Rede anführte, waren vielmehr nach seiner Ansicht Belegstücke für seine zunächst hinsichtlich der Art und der Macht des Jesuitenordens, sodann hinsichtlich der angeblich von diesem beherrschten Kirche aufgestellten Behauptungen. Es ist zwar die Möglichkeit zuzugeben, dass in einem, einem anderen Hauptzwecke dienenden Vortrage ein gewisse Selbstständigkeit beanspruchender Exkurs auf das dogmatische Gebiet gemacht werden *kann*. Untergebens wohnt aber der Erwähnung des Unfehlbarkeitsdogma

Beweisumstände festgestellt und hieraus *ohne* Verletzung einer Rechtsnorm den Schluss auf einen Angriff gegen die katholische Kirche selbst gezogen.

eine solche Selbständigkeit nicht bei. Es ist vielmehr eine Erscheinung kirchlicher Thätigkeit erwähnt, in welcher der Angeklagte die Kirche selbst angegriffen hat. — Er konnte, ohne der Unkenntniß kirchlicher Vorgänge geziehen zu werden, die Erklärung des Dogma der Infallibilität nicht lediglich den Jesuiten und dem Papst zuschreiben. Denn die Definition des Dogma von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes ist der kirchlichen Verfassung entsprechend im Wege einer Erklärung der Gesamtvertretung der katholischen Kirche, durch den Episkopat auf einem allgemeinen Konzil geschehen, und diese allgemein bekannte Thatsache konnte dem Angeklagten als Theologen nicht unbekannt sein. Dagegen war die Aufstellung des Angeklagten vom Standpunkt logischer Möglichkeit verständlich, wenn er, wie er es gethan hat, der Behauptung von der Einwirkung der Jesuiten auf die katholische Glaubenslehre unmittelbar den Satz folgen liess von der Erfüllung der ganzen Kirche mit jesuitischem Geiste. Es bedurfte nun nicht der Feststellung, ob nicht eine Beschimpfung der Kirche dadurch gegeben ist, dass sie als erfüllt mit einem Geiste bezeichnet wird, der unmittelbar vorher als Geist einer Schurkenmoral und auch nach dem Gesamtiinhalt des Vortrags als der denkbar verwerflichste hingestellt ist. (Das Urtheil verweist noch auf andere, der Eingangs festgestellten ähnliche Schmähungen. Die *Anklage* hat das *Vergehen* gegen §. 166 Str.-G.-B. nur in der Anwendung des Wortes »wahnwitzig« auf das Dogma erblickt) — — Denn der Angeklagte hat *mehr* gesagt, indem er als Folge der Erfüllung mit solchem Geiste der Kirche ein wahnwitziges Beginnen vorgeworfen hat. Denn nur so können die Worte des Angeklagten im Zusammenhang des Vortrags, insbesondere der oben erwähnten Sätze, aufgefasst werden. Um den Schutz der Kritik einer Lehre, die nach der Entstehungsgeschichte des §. 166 Str.-G.-B. nicht eingeschränkt werden sollte, handelt es sich daher hier nicht. Es war nach Inhalt und Zusammenhang der Rede der Zweck des Angeklagten nicht, seine Zuhörer über kirchliche Dogmen und seine Auffassung hierüber aufzuklären, sondern er wollte an einem Beispiel — dem behaupteten Zusammenhang der Erklärung des Infallibilitätsdogma mit dem Einfluss der Jesuiten auf die Kirche — zeigen, wie seiner Meinung nach die Kirche vermöge dieses Einflusses geartet sei. Inhalt des gemachten Vorwurfs ist nicht sowohl — jedenfalls nicht ausschliesslich — die Kennzeichnung eines Lehrbegriffs als wahnwitzig, sondern zweifellos weit mehr: Die Behauptung des Wahnwitzes auf Seiten der von dem Geiste einer angeblich von verwerflichster Moral beseelten Gesellschaft durchdrungenen Kirche. Dass in dem gemachten Vorwurf der grobe Ausdruck einer besonders hochgradigen Verachtung, einer Beschimpfung liegt, bedarf kaum der Erörterung. Was insbesondere das Wort »wahnwitzig« anbelangt, welches in Hinsicht auf eine bestimmte Aeusserung der der Kirche zugeschriebenen Geistesrichtung auf sie angewandt ist, so enthält es eine Verschärfung des Wortes »wahnsinnig«; es enthält den Vorwurf Verrücktheit gepaart mit Fanatismus unter Accentuirung des letzteren Momentes an Stelle des Momentes pathologischer Geartetheit (beim Wahnsinn) und drückt zumal bei Anwendung auf Leitung und Richtung der geistigen Bewegung einer das geistige wie sittliche Leben in vorwiegender Weise beherrschenden Korporation, wie eine im Staat anerkannte Religionsgesellschaft, insbesondere eine der christlichen Kirchen

Zunächst erachtet es in dieser Hinsicht als erwiesen, dass es sich in dem öffentlichen Vortrage des Angeklagten nicht um Betrachtung und Kritik einer kirchlichen Lehre um ihrer selbst willen, sondern vielmehr um Behauptungen über Art und Macht des Jesuitenordens und über die von diesem angeblich beherrschte katholische Kirche, sowie um Besprechung einer Erscheinung der kirchlichen Thätigkeit und hiermit um einen Angriff auf die Kirche selbst gehandelt habe. Diese Schlussfolgerung zieht das Urtheil aus dem Zwecke und Zusammenhange des Vortrags. Sie ist rein *thatsächlicher* Natur, lässt keinen Rechtsirrtum erkennen und ist deshalb der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

Nicht unbedenklich ist allerdings die weitere Erwägung, dass der Angekl. das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht lediglich den Jesuiten und dem Papste habe zuschreiben können, weil die Definition dieses Dogmas durch die Gesamtvertretung der katholischen Kirche, durch den Episkopat auf einem allgemeinen Konzile erfolgt sei; — denn ungeachtet des letzteren Umstandes konnte doch der erste Anstoss zur Einführung des Dogmas von den Jesuiten ausgegangen und hierdurch die Thätigkeit des Konzils²⁾ veranlasst worden sein, und in diesem Sinne konnten die bezüglichen Ausführungen des Angekl. aufgefasst werden. Allein der erste Richter findet wesentlich in dem unmittelbaren Anschlusse des Satzes über die Erfüllung der katholischen Kirche mit dem Geiste der Jesuiten einen Beweisgrund dafür, dass die Bezeichnung des Dogmas als wahnwitzig der Sache nach der Kirche selbst und deren Thätigkeit bei Einführung desselben gegolten habe, und dass der Angeklagte damit darlegen wollte, wie die Kirche selbst infolge des Einflusses der Jesuiten geartet sei. Auch diese Feststellungen sind *thatsächlicher* Natur, enthalten *nichts* Rechtsirrhümliches und sind sonach für das Revisionsgericht bindend. Aus all' diesen Momenten konnte aber

es ist, eine im Gegensatz zur Beleidigung potenzierte Verächtlichmachung aus, welche nach Form und Inhalt als Beschimpfung anzusehen ist. — Im Weiteren folgert das Urtheil aus der Art und den Umständen des Vortrags, sowie aus der Berufsstellung des Angeklagten, dass derselbe das Bewusstsein gehabt habe, die katholische Kirche zu beschimpfen.

2) Also doch des *Konzils*! Ohne dieses, d. h. ohne die *Gesamtvertretung der Kirche*, die für die Entstehung des Dogmas allein massgebende Instanz auf dem Wege von dem reichsgerichtlich als möglich unterstellten *Anstoss* der Jesuiten bis zur *Erklärung* des Dogmas, zu treffen, konnte der Angeklagte eben nicht von dem Entstehungshergang des Dogmas reden, oder er müsste, wie das Urtheil des L.-G. sagt, »der Unkenntniß kirchlicher Einrichtungen und Vorgänge geziehen werden.« Dass der Angeklagte an die nothwendige Einbeziehung der Kirche auch *thatsächlich* gedacht, wird übrigens, wie das Urtheil des R.-G. im Weiteren bestätigt, vom L.-G. ausgeführt und begründet. H. M. zu Strassburg.

der erste Richter den weiteren, auf der thatsächlichen Würdigung der ganzen Sachlage beruhenden und deshalb für die Revisionsinstanz massgebenden Schluss ziehen, dass der Angriff des Angeklagten die katholische Kirche selbst betroffen habe. Ein Mangel an Gründen lässt sich in dem angefochtenen Urtheil um so weniger finden, als die Vorschrift der Anführung von Beweisthatsachen nicht zwingend für den Richter ist (§. 266 Abs. 1 der Strafprozessordnung). Die Revision behauptet zwar, das Urtheil lasse die Feststellung konkreter Thatsachen vermissen, auf Grund deren es seine Schlussfolgerungen aufzubauen vermöge. Allein sie übersieht hierbei, dass es zur Begründung dieser Schlüsse keiner äusseren, von dem gehaltenen Vortrage unabhängigen thatsächlichen Vorkommnisse bedarf, vielmehr der schon berührte Zweck und Zusammenhang des Vortrags selbst und die in demselben zu Tage getretene Ideenverbindung thatsächliche Momente bilden, die der Würdigung des Instanzgerichts unterliegen und aus welchen dasselbe seine Schlüsse ziehen konnte.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob in der bezeichneten Aeusserung eine Beschimpfung zu erblicken sei, so hat das angefochtene Urtheil festgestellt, dass die Bezeichnung »wahnwitzig« eine Verschärfung des Wortes »wahnsinnig«, den Vorwurf der Verrücktheit vereint mit Fanatismus unter Accentuirung des letzteren Momentes enthalte und, in Beziehung auf eine der christlichen Kirchen gebraucht, einen verstärkten Grad des Verächtlichmachens ausdrücke. Diese aus der wörtlichen und ohne Zweifel auch aus der örtlichen Bedeutung des Ausdrucks hergeleitete Auslegung ist gleichfalls thatsächlicher Natur und lässt einen Rechtsirrtum oder einen Verstoss gegen die Logik nicht erkennen. Nach Massgabe derselben konnte der erste Richter das Thatbestandsmerkmal der Beschimpfung für gegeben erachten.

Ebenso einwandfrei hat das angefochtene Urtheil festgestellt, dass der Angeklagte in dem Bewusstsein gehandelt habe, mit seiner bezichtigten Aeusserung die katholische Kirche als solche anzugreifen und zu beschimpfen. Die gegen diese Annahme gerichteten Ausführungen der Revision verstossen gegen die thatsächliche Würdigung der Sache von Seite des ersten Richters und können keine Beachtung finden.

Auch in allen übrigen Punkten ergab die materielle Prüfung des Urtheils keine Verletzung von Rechtsnormen, weshalb das Rechtsmittel verworfen werden musste. «

e) 8. Juni 1895, IV. S., E. 27 S. 284. Eine Beschimpfung (der Geistliche sehe durch die Monstranz und lache u. s. w.) ist nur eine in bes. verletzender und *roher* Form ausgedrückte Missachtung, deckt sich aber nicht mit dem Begriffe des *Friwolen* oder Leichtfertigen, welcher sich in der glattesten und feinsten Form aussprechen kann.

f) 8. Juni 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 461. Der nach der

Auslegung der Strafkammer in dem Worte des Angeklagten enthaltene Vorwurf, der mit der hl. Handlung beschäftigte *Priester lache heimlich* über die Gläubigen und sei demnach ein *Heuchler*, trifft an sich nicht ohne Weiteres die »*Einrichtung*« des *Priesterthums* als solche, sondern nur unwürdige, heuchlerische Priester; der Vorderrichter bemerkt selbst, dass die Aeußerung in dem Sinne, wie er sie versteht, eine Kundgebung der Verachtung des »Priesterstandes« enthalte. Der Priesterstand ist aber lediglich die Gesamtheit der *Mitglieder* dieses Standes, nicht die *Einrichtung* des *Priesterthums*.« Denkbar ist, dass *sämmtliche* Mitglieder des *Priesterstandes* als verdeckt und heuchlerisch bezeichnet werden, während doch die *Einrichtung* des *Priesterthums* als ehrwürdig anerkannt wird. Wenn also die Aeußerung des Angeklagten, wie Vorderrichter annimmt, sich nur gegen den *Priesterstand* richtete, so konnte eine *Beleidigung* gewisser oder aller Priester unter einer Gesamtbezeichnung angenommen werden, nicht aber (Str.-G.-B. 166) eine Beschimpfung der *Einrichtung* des *Priesterthums*. Das Urtheil ist auf die Revision des Angeklagten aufgehoben.

g) 14. Juni 1895, II. S., E. 27 S. 296. Eine Leichenrede auf dem Friedhofe am Grabe gehört (auch nach evang. Ritus) zu den gottesdienstlichen Verrichtungen (St.-G.-B. 167, Rechtspr. des R.-G. in Strafs. IV 848); dass dieselben einen »*sakramentalen* Charakter tragen müssten, hat im Gesetze keinen Ausdruck gefunden.«

h) 21. Okt. 1895, II. S., E. 27 S. 429. Der Strafe R.-St.-G. 130^a verfällt ein Geistlicher auch, wenn er in den öffentlichen Frieden *gefährdender* Weise eine bereits *beendete* Landtagswahl in der Kirche erörtert. (Er hatte Wähler, die dem Centrumskandidaten *nicht* ihre Stimme gaben, als »Männer ohne Charakter« bezeichnet. Der dem Staate obliegende Schutz der Wähler beschränkt sich nicht auf diejenigen Fälle, in welchen zufolge vorgefallener Bedrückungen oder Beeinflussungen die *Gültigkeit* der Wahl in Frage gestellt ist. Der Pfarrer hatte »mit seiner Erörterung das Bewusstsein der Wähler, ihrer Ueberzeugung in der Wahl ungehindert *freien* Ausdruck geben zu dürfen, erschüttert.« Der *öffentliche* Frieden besteht gerade in dem der Bevölkerung innewohnenden Bewusstsein der *Rechtssicherheit*, vorliegenden Falls also der Sicherheit bei Ausübung des Wahlrechts. Es genügte, wenn er dies Bewusstsein der Wähler auch nur *gefährdete*, und bedurfte es nicht des Nachweises, dass es erschüttert wurde).

XX.

Acta s. Sedis et decreta congregationum Romanarum.**1. Leo XIII. Augustino Uberto episcopo Pictaviensi de secta »Petite église.«**

Leo P. P. XIII.

Venerabiles frater, salutem et apostolicam benedictionem.

Eximia Nos laetitia litterae affecerunt, a dilecto Filio Nostro Josepho S. R. E. Cardinali Foulon, Archiepiscopo Lugdunensi, pridie nonas decembres anno superiore datae, fauste significantes, homines eos, quibus a *Parva Ecclesia* est nomen, nobili viro Mario Duc, hodie primario ipsorum interprete, propensum quoddam studium ostendere ad schisma quo tenentur repudiandum, quaerendamque rite communionem catholicam sub Episcopis per romanum Pontificem constitutis. Nihil enimvero jucundius Nobis obtigerit, quam si videamus Ipsi paternas hortationes et vota Decessorum illustrium, Pii VIII., Leonis XII., Pii IX., aequae ac sollicitudines Nostras ad optatum exitum aliquando perductas. Verum, quum idem dilectus Filius Noster jam ad coelestem justitiae coronam, Deo vocante, concesserit, tibi, Venerabilis Frater, cujus quoque in dioecesi, ut in Lugdunensi, non pauci esse dicuntur ejusmodi homines, satius duximus respondere; teque plane confidimus et certo scimus, adiutorem tam sancti gratique Deo operis strenuum maximeque industrium esse Nos habituros. Quum vero praeclarus Antistes, quem Ecclesiae Lugdunensi nuper designavimus, honorem suum inierit, tuum erit haec eadem consilia Nostra cum illo communicare, quo aptius proposita, rationibus coniunctis, eveniant.

In quo illud primum optime, quod, uti allatum est, res agatur cum viro laudibus animi egregio, atque cum eis hominibus, qui, etsi deplorando errore ducti, cum pastoribus legitimis communicare abnuunt, non tamen adversam Ecclesiae foveant voluntatem; quique non modo prava haereticorum et catholici nominis hostium invitamenta rejecerint, sed catholicas professi doctrinas, catholicos etiam ritus ac disciplinam et precandi morem observent. Pulcherrima ex eo Nos tenet spes, homines ita animis comparatos non difficulter esse audituros qui cum prudentia admoneant et caritate; nam quae de illis feruntur, dubitandi haesitandique capita, admonitione potius

indigent quam refutatione. Nempe affirmant, se unice sollicitos de proprio Ecclesiae ac nativo jure asserendo; nihil curare magis quam ut libertas ejus nulli obnoxia sit humanae potestati; hujusce rei firmam tutelam maximumque praesidium in eo censere ut Sacrorum Antistites, quos hierarchiae gradus semel habuerint, stabili perpetuitate retineant; eos propterea dignitate et sede sua nefas esse amoveri. — Profecto nemo unus sana mente putaverit, ista jura libertatemque Ecclesiae quibuslibet privatis hominibus vel cuivis Episcopo plus cordi esse quam Apostolicae Sedi, quae omnium mater est et caput Ecclesiarum; aut ipsam, ad illa procuranda Ecclesiae bona, incitamentis egere eorum, quos, si vere catholici et habere et esse velint, eidem obsequi et parere oportet maxime. — Fatendum equidem ratum sanctumque esse ut ne dignitate et sede sua, ullius opera humanae potestatis, Episcopi amoveantur; neque tamen diffitendum, id Apostolicae Sedi, pro suprema in agnos et oves auctoritate, omnino licere, cum gravia rerum momenta atque summum Ecclesiae bonum deprecant. Constat autem ex publicis monumentis, illos nimirum Episcopos, qui tam bene diuque erant de Ecclesia meriti, si primum quidem, neque satis fortasse comperta causa, invitationi Pii VII. visi sunt restitisse, re postea melius considerata et percepta, pontificiis hortamentis docilem praebuisse aurem ad unum omnes; constat pariter, decreta et praescripta Apostolicae Sedis, quibus res catholica in Galliis quasi a ruinis restituebatur, ab eis ipsis Episcopis et ab universo Episcoporum coetu fuisse plene probata. Quippe intellexere omnes, neutrum fas esse affirmare, Ecclesiam catholicam, vel a Galliis per Pium VII. quodammodo exulasse, vel totam in aliquot hominum millibus, pastoris expertibus, constitisse. Illi igitur Episcopi, tum qui statim, tum qui deinceps jussis romani Pontificis obtemperaverunt, sicut antea firmitate propositi contra impiorum conatus et laboribus aerumnisque toleratis, sese Deo et Ecclesiae *operarios inconfusibiles* exhibuerant, ita multoque amplius juverunt Ecclesiam et populorum consuluerunt saluti, quum pacis in illa conciliandae causa religionisque apud Gallos relevandae, abdicationem dignitatis suae, salva omnino Sedis Apostolicae auctoritate, Deo et Ecclesiae obtulerunt. Qua de re exempla in annalibus sacris non desunt vetera et nova. Insignia quidem ad memoriam, simul factum S. Gregorii Nazianzeni, e sede Constantinopolitana, studio pacis, utro cedentis simul illa a S. Melchiade, Decessore Nostro, prolata sententia »quam innocens, quam integra, atque pacifica« (S. Aug., Ep. XLIII, 5).

Hic enim, ut Donati schisma, quod post tantam Diocletianae persecutionis cladem vexaturum erat Ecclesiam Dei, sub initia ex-

tingueret, sic ex auctoritate statuit, ut quibuscumque locis duo essent Episcopi quos dissensio geminasset, is confirmaretur qui fuisset ordinatus prior, alteri plebs alia regenda provideretur (S. Aug., Ep. XLIII, 5): hoc erat ut catholicus Episcopus loco abiret, in ejus Episcopi commodum qui schisma ejurasset. Tanti bonum pacis in Ecclesia faciendum esse sanctus ille Pontifex existimavit, ut Episcopos jam scelestissimi schismatis reos, si ab errore viae suae ad sanitatem redire voluissent, catholicis integerrimisque Episcopis anteponeudos decerneret; recte propterea ab Augustino salutatus tanquam »vir optimus, filius christianae pacis, pater christianae plebis« (S. Aug., Ep. XLIII, 5). Quae praeconia virtuti gestisque rebus Pii VII. merito sane conveniunt. Ubi enim acerbitas temporum, benignissima Dei ope, interquievit, omnem ipse convertit animum omnesque curas ad vulnera sananda quae Ecclesiae in Galliis horrenda impietatis vis et multa et gravissima infixerat. Id autem effecit per ea, quae cognita sunt, plena providentiae decreta et praescripta; atque una cum restitutae religionis decore, pacem Ecclesiae tam feliciter confirmavit, ut qui auctoritate ejus consecutus est Episcoporum ordo, gradu suo dignissimus et fidelibus venerabilis haberetur, atque ab omnibus ubique Episcopis in fraternitatis communionem recipere-tur. Nulla igitur esse potuit causa jure probata, cur homines illi, quicumque fuerint, horum, de quibus nunc agitur, primi duces, sese ipsi, a christiani orbis innocentissima communione praeciderent. — Neque hi vero suae morum honestati et disciplinae custodiae, neque religionis studio fideique stabilitati confidant: aperte enim edicit Apostolus, haec omnia nihil, remota caritate, prodesse (I. Cor., XIII, 3). — Quod autem ipsos nullus admodum Episcopus tanquam oves agnoscit et habet proprias, ex hoc etiam plane evidentissime intelligant, se versari profugos ab ovili Christi. Clamat quippe S. Ignatius, apostolicus vir, idemque martyr illustris: »Scribam unum vobis iterum, si, Deo favente, nuntius mihi contigerit, vos ad unum omnes et singulos per gratiam convenire in una fide et in uno Jesu Christo, ut obediatis Episcopo et presbyterio, mente individua, frangentes panem unum, qui pharmacum immortalitatis est« (Ad Ephes. XX); tum etiam: »Abstinente a noxiis herbis, quas non excolit Jesus Christus, quia non sunt plantatio Patris. Quotquot enim Dei sunt et Jesu Christi, hi cum Episcopo sunt; et quotquot poenitentia ducti redierint ad unitatem Ecclesiae, et hi Dei erunt, ut secundum Jesum Christum vivant. Ne erretis, fratres mei: si qui schisma facientem sequitur, regnum Dei non hereditat« (Ad Polycarp., VI). — Eodem accedit quod nihil quidquam polliceri sibi

tales homines possunt de gratiis subsidiisque jugis sacrificii et sacramentorum; quae, etsi sacrilege, valide tamen administrata, utcumque proderant ad eam *formam* seu *speciem pietatis*, quam notavit Apostolus (II. Tim. III, 5), et fusius idem Augustinus tractavit, haec perapte monens: »Potest enim esse visibilis forma palmitis etiam praeter vitem, sed invisibilis vita radicis haberi non potest nisi in vite. Proinde corporalia sacramenta, quae portant et celebrant etiam segregati ab unitate corporis Christi formam possunt exhibere pietatis, virtus vero pietatis invisibilis et spiritualis ita in eis non potest esse, quemadmodum sensus non sequitur corporis membrum, quando amputatur a corpore« (Serm. LXXI, in Matth. 32). At vero quum sacerdos jam supersit nullus qui eis ipsis adhaereat, ne talem quidem formam pietatis iidem praeferre possunt; uno dempto baptisate, quod infantibus privatim conferre dicuntur, suscipientibus quidem, modo quum adoleverint schismate abstineant, profuturum, sed mortiferum dantibus, quippe qui id agant voluntario schismate impliciti.

Haec omnia si attenta illi cogitatione considerent rectoque, ut par est, animo complectantur, fieri sane non poterit quin, gravi permoti sollicitudine, adducantur ut vocem audiant Dei miserentis, atque Ecclesiae catholicae et Apostolicae, studiosissimae matris, expleant vota. Res periclitatur omnium maxima et potissima; nam: »Quid vultis amplius, homines (ejusdem Augustini verbis valeat ad vos exhortatio), quid vultis amplius? Non de auro et argento vestro agitur; non terra, non praedia, non denique salus corporis vestri in discrimen vocatur: de adipiscenda vita aeterna et fugienda morte aeterna compellamus animas vestras. Expergiscimini aliquando« (Serm. LXXI, in Matth., 32).

Reliquum est, Venerabilis Frater, ut curis studiisque Nostris, quibus pastoralis prudentia et caritas Archiepiscopi Lugdunensis itemque tua profecto erit responsura, optata incrementa afferat Deus, cujus gloria in revocandis ad salutem deviis splendet mirifica. Nunc vero peculiaris benevolentiae testem atque auspicem coelestium munerum, Apostolicam benedictionem tibi et clero populoque tuo peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die 19. Julii, anno 1893 Pontificatus Nostri sextodecimo.

2. Decr. s. Congr. Epp. et Regular. d. d. 12. Febr. 1894 de interpretando Decreto »Auctis admodum.«

(Canoniste contempor. 1894 p. 289 sqq.)

(Cfr. Archiv LIX. 130, 350, LXX. 467).

Eminentissimus Cardinalis Richard, Archiepiscopus Parisiensis, sequentia dubia Sacrae Congregationi Episcoporum et Regularium proponit solvenda.

In hac Archidioecesi, in qua multae inveniuntur Congregationes Sacerdotum cum votis simplicibus, duo praecipua, super interpretatione decreti »Auctis« diei 4. Novembris 1892, exorta sunt dubia: Primum quidem utrum, post hoc decretum, liceat his Congregationibus *sine Indulto speciali* alumnos suos promovere facere ad ordines, ut proprios subditos, eis nempe concedendo litteras dimissoriales, ad instar Ordinarii Regularium, de quo dubio valde controvertitur. Alii dicunt hoc licere praefatis Congregationibus, propter haec duo: 1^o In praefato decreto »Auctis« clare decernitur: »Ita ut horum Institutorum (votorum simplicium) Superiores non possint in posterum litteras dimissoriales concedere pro SS. ordinibus . . . nisi illis tantum alumni qui vota quidem simplicia sed perpetua jam emisissent, vel qui saltem per triennium permanserint in votis simplicibus temporaneis quoad ea Instituta quae ultra triennium perpetuam differunt professionem.« Ergo Superiores horum Institutorum poterunt litteras dimissoriales concedere, *et quidem sine Indulto (de quo ne minima quidem mentio fit)*, illis alumni qui vota perpetua jam emisissent, vel qui per triennium, etc.

2^o Per istud decretum »Auctis« creatur, in Institutis votorum simplicium, vinculum indissolubile inter Institutum et virum religiosum, ad instar vinculi, quod in Ordine regulari existit inter Ordinem et regularem professum; siquidem pro dimissione alumnorum, eadem causae et solemnitates praescribuntur in Institutis votorum simplicium ac in Ordinibus regularibus, et consequenter, in utroque casu religiosus est subditus solius Congregationis, privative ad quemlibet Episcopum.

Alii vero contendunt adhuc requiri Indultum speciale, ut hae Congregationes alumnos suos promovere faciant, ut subditos proprios concedendo nempe eis dimissoriales litteras, propter sequentia: 1^o Ante decretum »Auctis« certissimum erat quod Instituta votorum simplicium non poterant concedere dimissoriales litteras alumni suis *sine Indulto speciali*; hoc enim privilegium concedendi litteras dimissoriales est exclusive proprium Ordinum regularium,

uti constat ex plurimis documentis canonicis in quibus privilegium illud exponitur et explicatur; unde etiam Instituta supradicta enixe curabant ut postularent et obtinerent a Sancta Sede Indultum speciale alumnis suis dimissoriales litteras ad ordines concedendi; quod revera Indultum pluribus hujusmodi Institutis concessum est, modo absolute, modo cum restrictione sive quoad tempus, sive quoad numerum casuum, sive quoad utrumque. Porro non facile admittendum est quod S. Congregatio Episcoporum et Regularium per decretum »Auctis« tantam subito et tacite mutationem introduxerit in hac materia, et Instituta votorum simplicium evexerit ad statum Ordinum regularium, ea habilitando ad habendos proprios subditos, quibus litteras dimissoriales ad ordines libere et absolute concedere valeant; eo vel magis, quod hoc novum privilegium continet derogationem tum juri communi, nempe Bullae »Speculatores,« tum juribus Episcoporum priorum, qui sic privantur subditis suis; non solent autem Sacrae Congregationes tantam inducere derogationem juri communi, praesertim tacite et nulla facta mentione jurium quibus derogatur. 2^o Decretum »Auctis« non distinguit inter haec Instituta votorum simplicium, ut patet ex ejus tenore; et si prior interpretatio admitteretur, dicendum esset *omnia haec Instituta* potiri jure proprio concedendi dimissorias alumnis suis, id est tum Instituta a S. Sede jam *approbata*, tum illa quae sunt tantum a S. Sede laudata, imo forsam ea quae ab Episcopis tantum approbationem acceperunt. Porro nemo non videt quam insolitum et enorme sit instituta, Episcopali tantum auctoritate erecta et munita, habere relative ad ordinationem subditos proprios, quos libere ad omnes ordines promovere faciant, praetermissa Constitutione »Speculatores« et neglectis juribus Episcoporum priorum. Unde, juxta patronos hujus secundae interpretationis, sensus verborum decreti »Auctis« supracitatorum a patronis alterius sententiae, est hic: »Ita ut horum Institutorum Superiores, qui obtinuerunt a S. Sede Indultum speciale concedendo dimissoriales litteras subditis suis, non possint in posterum has dimissoriales concedere nisi alumnis votorum perpetuorum pro sacris ordinibus,« etc.; qui sensus illis videtur maxime genuinus et obvius.

Secundum dubium affine est praecedenti: Utrum post decretum »Auctis« Instituta votorum simplicium libere possint, *sine Indulto speciali*, ad ordines alumnos suos promovere *titulo mensae communis* aut alio simili. De hoc dubio, sicut et de priori, valde in hac Archidioecesi controvertitur.

Alii (iidem nempe qui jus asserunt his Institutis concedendi, sine

speciali Indulto, dimissorias alumnis suis) contendunt praefata Instituta non amplius egere Indulto speciali, ut alumnos suos promovere faciant ad ordinem sacrum *titulo mensae communis* propter duo: 1^o Decretum »Auctis« sic habet: »Ita ut horum Institutorum superiores non possint in posterum . . . ad sacros ordines alumnos promovere titulo mensae communis, vel missionis, nisi hos tantum alumnos qui vota quidem simplicia sed perpetua jam emiserint . . . vel qui saltem,« etc. Ergo Superiores horum Institutorum alumnos suos, *vota perpetua professos*, libere poterunt ad ordines promovere *titulo mensae communis*, sine Indulto speciali, de quo ne minima quidem fit mentio. 2^o Quemadmodum in Ordinibus regularibus *vinculum indissolubile* inter Ordinem et regularem professum assecuret huic professo suam congruam sustentationem in perpetuum, et sic parit *titulum paupertatis*; sic et nunc, in Institutis votorum simplicium, vinculum indissolubile quod creatur (vi decreti »Auctis«) inter Institutum et alumnus, assecurat huic alumno suam congruam sustentationem in perpetuum, et sic parere debet *titulum mensae communis*, quin requiratur Indultum speciale, quod nunc esset prorsus inutile. Alii vero tenent adhuc requiri Indultum speciale ad hoc ut clericus in Congregationem votorum simplicium vivens, promoveri possit ad ordinem sacrum *titulo mensae communis*. Hae sunt rationes: 1^o *Titulus mensae communis* est extraordinarius et contrarius communi, ideoque requirit Indultum speciale, uti constat ex multis documentis canonicis, v. g. ex Instructione S. Congregationis de Propag. Fide, *de titulo ordinationis*, diei 26. Aprilis 1871, in qua S. haec Congreg. id diserte et formaliter docet. — 2^o In Bulla »Apostolicae Sedis,« *de Suspensionibus*, §. 4, aperte traditur: »Suspensionem per annum a collatione ordinum ipso jure incurrit, qui, excepto casu legitimi privilegii, ordinem sacrum contulerit, absque titulo beneficii vel patrimonii, clerico in aliqua Congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.« Porro omnino incredibile est quod S. Congregatio Ep. et Reg. per decretum »Auctis« derogaverit huic Bullae Pontificiae, idque tacite et nulla de ea facta mentione. — 3^o Mirantur patroni hujus sententiae hanc suam interpretationem in dubium ab aliquibus vocari, quum hoc ipsissimum decretum »Auctis,« quo solo nititur altera sententia, expresse firmam retinet (§ *Firmis remanentibus*) Constitutionem S. Pii V. »Romanus Pontifex« diei 14. Oct. 1568, in qua ex professo hic Pontifex decretum S. Concilii Tridentini *sess. 21, de Ref.*, de necessitate tituli, beneficii vel patrimonii extendit ad omnes clericos in Congregationibus votorum simplicium viventes, et

sic expresse prohibet ne hi clerici alio titulo ordinentur: e qua Constitutione desumptus est articulus supra citatis Bullae »Apostolicae Sedis.«

His ergo ex utraque parte librat, Eminentissimus Orator proponit Eminentissimis Patribus haec dubia dirimenda:

I. Utrum nunc post decretum »Auctis« Instituta votorum simplicium libere possint, sine Indulto speciali, alumnis suis dimissoriales litteras ad ordines concedere?

II. Quatenus affirmative: utrum haec decisio restringenda sit ad Instituta votorum simplicium a S. Sede approbata, vel applicanda etiam ad Instituta votorum simplicium sola episcopali auctoritate et approbatione munita?

III. Utrum nunc post decretum »Auctis« Instituta votorum simplicium libere possint, sine Indulto speciali, alumnos suos promovere ad ordinem sacrum titulo mensae communis vel alio simili?

In Congr. 9. Februarii 1894, S. C. mature perpensis omnibus propositis dubiis censuit rescribendum prout rescripsit:

Ad I. *Negative.*

Ad II. *Provisum in primo.*

Ad III. *Negative.*

Datum Romae, ex Secretaria S. C. Ep. et Reg., die 12. Februarii 1894.

I. Card. *Verga*, Praef.

A. Trombetta, Pro-Secretarius.

3. Decr. S. Rit. Congreg. d. d. 4. Junii 1895 lucem electricam concernens.

A Rmis locorum Ordinariis non semel postremis hisce annis exquisitum fuit, utrum in Ecclesiis adhibere liceret lucem electricam tam ad dissipandas tenebras, quam ad pompam exteriorem augendam. Nuper vero Sacrorum Rituum Congregationi propositum fuit Dubium: »Utrum lux electrica adhiberi possit in Ecclesiis?« — Quare Emi Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi in Ordinariis Comitibus, ad Vaticanum infrascripta die habitis, rescribendum censuerunt: »Ad cultum, Negative. Ad depellendas autem tenebras, Ecclesiastique splendidius illuminandas, Affirmative; cauto tamen ne modus speciem praeserferat theatralem.« Atque ita rescripserunt, et servari mandarunt die 4. Junii 1895.

Cai. Card. *Aloisi-Masella*, S. R. C. Praefectus.

(L. † S.)

Aloisius Tripepi, S. R. C. Secretarius.

4. S. Dataria Apostolica d. 19. Jun. 1895 de dispensatione in impedimento consanguinitatis I. et II. gradus.

Petitionum copia pro obtinendis matrimonialibus dispensationibus super impedimento Primi tangenti Secundum Consanguinitatis gradus Sanctissimi Principi Domini nostri Leonis Papae XIII. mentem, in gluvie malorum percrebrescente, perculit.

Etenim animadvertens indulgendo hujusmodi concessionibus, effraenata licentia, quae de die in diem augetur, haudquaquam compescitur; eo quod occasio continua, commodum eam impune satisfaciendi magis allectant Nupturientes spe etiam modo conjugali occulturos infelices effectus atque reatus, qui jam praecesserunt.

Ne vero Sanctitatis Suae indulgentia praebetur occasio salutarem disciplinam labefactandi, quae a Sacramenti sanctitate jubetur et tantum prodest morum integritati, societatis bono et vegetiorum corporum incremento, onerat Episcoporum conscientiam, ut sedulo invigilent, ne Sanctae Sedi praecantes nisi verae causae canonicae jure commendent et litteris, manu propria exaratis, rationes in quolibet casu explicent nec non circumstantias, quibus putent gratiam esse concedendam. Tali modo Summus Pontifex tutior annuet petitionibus, quoties agnoscet necessitatem eo obstrictiorem, quo artes erunt minores alio modo consulendi.

Datum Romae ex aedibus nostris die 19. Junii 1895.

A. Card. Bianchi, P. D.

5. Decr. S. R. U. Inquisitionis d. 24. Julii 1895 de abortu medicali novum responsum¹).

(Analecta eccles. 1895 p. 483).

Beatissime Pater!

Stephanus Maria Alphonsus Sonnois, archiepiscopus Cameracensis, ad pedes Sanctitatis Tuae devotissime provolutus, quae sequuntur humiliter exponit.

Titius medicus cum ad praegnantem graviter decumbentem vocabatur, passim animadvertebat lethalis morbi causam aliam non subesse praeter ipsam praegnationem, hoc est, foetus in utero praesentiam. Una igitur, ut matrem a certa atque imminente morte

1) In Ephemeride, cui nomen est: Analecta eccles. anno 1894 (Cfr. Vol. 2^{um}, p. 84, p. 125, p. 179, p. 220, p. 321) clarissimus Scriptor noster, R. P. Eschbach, hanc eandem exposuit sententiam, R. P. Lehmkühl in oppositum dissentiente, quam hodie per praesens Decretum, auctoritative definit Suprema Rom. Inquisitio.

salvaret, praesto ipsi erat via, procurandi scilicet abortum seu foetus ejectionem. Viam hanc consueto ipse inibat, adhibitis tamen mediis et operationibus, per se atque immediate non quidem ad id tendentibus ut in materno sinu foetum occiderent, sed solummodo ut vivus, si fieri posset, ad lucem ederetur; quamvis proxime moriturus, utpote qui immaturus omnino adhuc esset.

Jamvero lectis quae die 19. Augusti 1889 Sancta Sedes ad Cameracensem Archiepiscopum rescripsit: »tuto doceri non posse »licitam esse quamcumque operationem directe occisivam foetus, »etiamsi hoc necessarium foret ad matrem salvandam,« dubius haeret Titius circa licitatem operationum chirurgicarum quibus non raro ipse abortum hucusque procurabat, ut praegnantas graviter aegrotantes salvaret.

Quare, ut conscientiae suae consulat, supplex Titius petit utrum enuntiatas operationes in repetitis dictis circumstantiis instaurare tuto possit.

Feria IV die 24. Julii 1895.

In Congr. gener. S. R. et Univ. Inquisitionis, proposita suscripta instantia, Em. ac Rever. Domini Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores generales, praehabito Rev. D. Consultorum voto, respondendum decreverunt: Negative, iuxta alia Decreta, diei scilicet 28. Maii 1884 et 19. Augusti 1888 ¹⁾.

Sequenti vero feria V die 25. Julii, in audientia R. G. P. Adessori impertita, SSmus D. N. relatam Sibi Em. patrem resolutionem adprobavit.

L. † S.

J. Mancini Can. Magnoni,
S. R. et Univ. Inquisitionis Not.

6. De missa in aliena ecclesia.
Decretum Urbis et Orbis.

Quod Benedictus XIV. diserte docet (*Op. d. Beat. et Can. Lib. IV, part. II, C. II, n. 5*), Missas nempe in honorem Beatorum vel etiam Sanctorum nonnullis Ordinibus Regularibus ex indulto concessas, ab aliis presbyteris sive saecularibus sive regularibus celebrari non posse, Sacrorum Rituum Congregatio iampridem declaraverat, ac postea quampluribus particularibus seu generalibus decretis retinuit confirmavitque.

Cum nihilominus, eodem Benedicto XIV. fatente, incongruum videretur, ut exteri sacerdotes ad Regularium ecclesias, die pro festo

1) Cfr. *Annal. Ecol.* 2^{um} Vol. p. 88.

statuta, confluentes, aliam celebrarent Missam ab illa, iisdem Regularibus concessa: hinc factum est, ut Summi Pontifices, in ipso Beatificationis Brevi, Indultum pro Regularibus datum, ad omnes et singulos sacerdotes in praefatis Ecclesiis celebrantes extenderent.

Id autem progressu temporis consultius ac prope necessarium iudicatum est, cum novae pluresque Missae, iisdem Regularibus, seu etiam permultis particularibus ecclesiis, quum Sanctorum, tum Beatorum indultae sint, ne videlicet latae super celebratione Missarum leges, aut confusionem aut facile transgressionem paterentur, nisi et forte earumdem observantia fere impossibilis fieret.

Quae quidem omnia cum pluries, ac praesertim in una *Romana Dubiorum*, in conventu habito die 22. Augusti 1890, perpensa fuissent, sacra Rituum Congregatio, dilata resolutione, decrevit, ut ad omnem difficultatem penitus amputandam, certae normae hac in re universis sacerdotibus in singulis casibus constituerentur. Idcirco in Ordinariis Comitibus ad Vaticanum subsignata die habitis, hanc generalem Regulam ab omnibus servandam constituit:

Omnes et singuli sacerdotes, tam saeculares quam regulares, ad ecclesias confluentes, vel ad oratorium publicum, Missas quum Sanctorum tum Beatorum, etsi Regularium proprias, omnino celebrent Officio eiusdem ecclesiae vel oratorii conformes, sive illae in Romano, sive in Regularium Missali contineantur, exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis.

Si vero in dicta ecclesia vel oratorio Officium ritus duplici inferioris agatur, unicuique ex celebrantibus liberum sit Missam de Requie peragere, vel votivam, vel etiam de occurrente feria, iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas Missas Rubricae Missalis Romani, vel S. R. C. decreta prohibent.

Super quibus omnibus facta postmodum Sanctissimo Domino Nostro *Leoni Papae XIII.* per me subscriptum Cardinalem Praefectum relatione, Sanctitas Sua sententiam eiusdem Sacrae Congregationis ratam habuit et confirmavit, rescripta seu decreta, tum particularia tum etiam generalia, in contrarium facientia, suprema auctoritate sua penitus abrogando.

Die 9. mensis Decembris anno 1895.

† Cai. Card. *Aloisi Masella*, S. R. C. Praef.
Aloisius Tripepi, S. R. C. Secret.

XXI.

Ungar. XXXII. Gesetzartikel vom J. 1894 über die Religion der Kinder.

(Sanktionirt am 9. Dec. 1894. — Kundgemacht im »Országos Törvénytar« am 18. Dec. 1894). Die Uebersetzung ist entnommen der vom ungarischen Ministerium herausgegebenen Gesetz-Sammlung für das Jahr 1894.

§. 1. Einer recipirten, oder gesetzlich anerkannten verschiedenen Confession angehörende Eheleute können vor Schliessung der Ehe sich ein für allemal darüber vereinbaren, ob ihre Kinder allgesammt der Religion des Vaters oder der Mutter folgen, bezw. in derselben erzogen werden sollen.

Diese Vereinbarung ist nur dann giltig, wenn dieselbe vor einem königl. Notar, königl. Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter unter den festgestellten Formalitäten erfolgt.

Die vor einem königl. Notar zu Stande gekommene Vereinbarung ist in eine öffentliche Urkunde aufzunehmen. Die Formalitäten der vor den übrigen Behörden zu Stande gekommenen Vereinbarung, sowie der hinsichtlich der Evidenthaltung der Vereinbarung in den Matrikeln zu beobachtende Vorgang wird von dem Minister für Cultus und Unterricht, dem Justizminister und dem Minister des Innern geregelt.

§. 2. In Ermangelung einer im §. 1. umschriebenen Vereinbarung folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter, bezw. werden dieselben in dieser Religion erzogen, insoferne diese Religion zu den recipirten oder gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

§. 3. Die im §. 1. zu Stande gekommene Vereinbarung kann später nur in dem Falle abgeändert werden, wenn von den, verschiedenen Religionen angehörenden Parteien eine Partei zur Religion des anderen Ehegenossen übertritt, so dass die Ehe eine Ehe einer und derselben Religion wird.

In diesem Falle kann die Vereinbarung unter den gleichen Formalitäten, jedoch nur in einer solchen Richtung abgeändert werden, dass jene Kinder, welche erst geboren werden, sowie jene, welche das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nunmehr alle der gemeinsamen Religion der Eltern folgen und in derselben erzogen werden, die Kinder aber, welche das 7. Lebensjahr bereits vollendet, jedoch das

im §. 2 des Ges.-Art. LIII: 1868 festgestellte Lebensalter noch nicht erreicht haben, in der in den §§. 3—8 des citirten Gesetz-Artikels umschriebenen Weise zur Religion der Eltern, jedoch nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde, übertreten können.

§. 4. Eine Abweichung von der im §. 2. enthaltenen Norm kann später nur dann statthaben, wenn der eine Ehegenosse zur Religion des anderen Ehegenossen übertritt, und so die Ehe eine Ehe einer und derselben Religion wird.

In diesem Falle folgen jene Kinder, welche erst geboren werden, sowie jene, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der gemeinsamen Religion der Eltern, bezw. sind dieselben in dieser Religion zu erziehen. Kinder, die das 7. Lebensjahr bereits überschritten, jedoch das im §. 2 des Ges.-Art. LIII: 1868 festgestellte Alter noch nicht erreicht haben, können auch in der in den §§. 3—8 des citirten Gesetz-Artikels umschriebenen Weise zur gemeinsamen Religion ihrer Eltern, jedoch nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde, übertreten.

§. 5. Die illegitimen Kinder folgen der Religion ihrer Mutter, insoferne diese Religion zu den recipirten oder den gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

Tritt die Mutter zu einer anderen, recipirten oder gesetzlich anerkannten Religion über oder in eine solche ein, dann folgen auch die illegitimen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Mutter in die neue Religion.

Söhne, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mittelst königl. Rescriptes legitimirte oder durch den Vater anerkannte Söhne folgen über den durch den Vater binnen sechs der Legitimierung oder der Anerkennung folgenden Monaten ausgesprochenen Wunsch der Religion ihres Vaters, insoferne diese Religion zu den recipirten oder gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

Hinsichtlich der Erklärung und deren Evidenthaltung in den Matrikeln sind die Bestimmungen des zweiten und dritten Alinea §. 1. entsprechend anzuwenden.

§. 6. Jeder, dem in diesem Gesetze Enthaltenen widersprechende Vertrag, Revers oder eine derartige Verfügung ist ungiltig und besitzt in keinem Falle eine Rechtswirkung.

§. 7. Bezüglich der religiösen Erziehung der in einer, vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehe geborenen, oder geboren werdenden Kinder bleibt die Bestimmung jenes Gesetzes in Kraft, welches zur Zeit der Schliessung der Ehe Geltung hatte.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 13, 14, 15 und 18 G.-A. LIII: 1868 werden, indem selbe auch auf die Mitglieder einer gesetzlich anerkannten Religion ausgedehnt werden, in ihrer Geltung aufrecht erhalten.

§. 9. Alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Rechtsnormen und insbesondere die §§. 12 und 16 des G.-A. LIII: 1868 werden ausser Kraft gesetzt.

XXII.

Normale betr. die Eheschliessung ungar. Staatsangehöriger im Auslande.

(St. Pöltener Diöc.-Bl. 1896 Nr. II).

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 11. Januar 1896, Z. 125061 nachstehende Zuschrift gerichtet, welche dem wohl-ehrwürdigen Diöcesanklerus zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mitgetheilt wird:

»Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 20. November 1895, Z. 31953 eine Anzahl Gesuche von in Niederösterreich wohnhaften ungarischen Staatsangehörigen mit dem Beifügen zur Rückstellung anher übermittelt, dass im Sinne des §. 59, Alinea 2 des am 1. October für Ungarn in's Leben getretenen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber, dass eine im Auslande zu schliessende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen nach den ungarischen Gesetzen keinem Hindernisse unterliegt, in Hinkunft nicht der königl. ung. Minister für Cultus und Unterricht, sondern der königl. ung. Justizminister die Beurkundung ausstellt und dass zu diesem Zwecke der Bittsteller vor Allem das Aufgebot in Ungarn unter Vorlage der nothwendigen Daten bei dem competenten königl. ung. Matrikenführer oder aber die Dispens von dem Aufgebote bei dem ersten Beamten (Vicegespann, Bürgermeister) des competenten Municipiums beziehungsweise, wenn dieser die Dispens verweigert, beim königl. ung. Minister des Innern zu erwirken hat.

Auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matrikenführers bezw. auf Grund des Beschlusses über die Dispens von dem Aufgebote kann der Bittsteller sodann beim königl. ung. Justizminister um die Ausstellung der Beurkundung ansuchen.

Für die Beurkundung hat der Bittsteller seinem Gesuche an Stempelgebühr den Betrag von 1 fl. und falls der betreffende Petent die Zusendung der Beurkundung zu eigenen Händen oder zu Händen einer, durch denselben angegebenen, ausserhalb Ungarns wohnhaften anderen Person wünschen sollte, an Postporto den entsprechenden Betrag beizulegen.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei das Hochwürdigste bischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen in Kenntniss zu setzen, die unterstehenden Pfarrämter in diesem Sinne gefälligst verständigen und denselben bedeuten zu wollen, dass im Falle einer Anfrage an dieselben die betreffenden Ehowerber aufmerksam zu machen sind, dass es am zweckmässigsten ist, wenn dieselben, insoferne sie auch ein Zeugniß über ihre Zuständigkeit nach einer ungarischen Gemeinde vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, wegen Anordnung des Aufgebotes und Ausstellung des Zengnisses über das erfolgte Aufgebot sich an den Matrikenführer ihres Zuständigkeitsortes, insoferne sie aber ein Zuständigkeitszeugniß nicht vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, an den Matrikenführer ihres Geburtsortes sich wenden.«

XXIII.

Verfügung des k. preuss. Min. der geistlichen Angelegenheiten
betr. die Verwendung der durch den Abbruch kirchlicher Gebäude
verfügbar gewordenen Baumaterialien und des durch die Veräu-
serung derselben gewonnenen Erlöses.

(Wir entnehmen dieselbe hier den Verordnungen des f. bischöfl. Gen.-Vic.-Amtes zu Breslau Nr. 317. VI).

Berlin, den 3. October 1895.

Bisher ist angenommen worden, dass der Fiscus in denjenigen Fällen, in welchen er als Patron, Gutsherr oder auf Grund eines sonstigen Rechtstitels zu Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Kantor-, Organisten- und Schulbauten Baumaterialien herzugeben hat, auf die durch Abbruch verfügbar gewordenen Materialien oder auf den durch Veräußerung derselben gewonnenen Erlös einen Anspruch habe.

Dieser Grundsatz lässt sich nicht aufrechterhalten.

Durch Hergabe der gedachten Materialien zu Gunsten eines Dritten (der betreffenden Kirchen- oder Schul- oder politischen Gemeinde u. dgl.) hat sich der Fiscus seines Eigenthums an den Materialien begeben, und es steht ihm keine gesetzliche Bestimmung zur Seite, nach welcher sein Eigenthumsrecht wieder in Kraft treten könnte. Der Erlös aus dem Verkaufe der nicht wieder verwendbaren Baumaterialien ist mithin, wie ich gleichzeitig in Abänderung der betreffenden Vorschrift des Erlasses vom 11. December 1846 (Min.-Bl. 1847 S. 253) hierdurch bestimme, nicht mehr zu Gunsten des Fiscus zur Staatskasse zu vereinnahmen, sondern, je nachdem eine Kirchen-, Schul- oder politische Gemeinde Eigenthümerin des Gebäudes ist, an die Kirchen-, Schul- oder Gemeindekasse abzuführen.

In denjenigen Fällen, in denen die Kirchenkassen in erster Linie baupflichtig sind und die Beitragspflicht des Fiscus nur eine subsidiäre ist, wird des Letzteren Beitrag durch die Abführung des Erlöses der nicht wieder verwendbaren Materialien verhältnissmässig verringert, weil die Kirchenkasse in Höhe dieses Betrages in Stand gesetzt wird, die Baukosten selbst zu übernehmen. Bei Feststellung der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens ist also die Einnahme aus dem gedachten Erlöse zu berücksichtigen.

Sollte die veränderte Praxis bei den übrigen Baupflichtigen ein unberechtigtes Bestreben gegen die Wiederverwendung alter Baumaterialien hervorrufen, so ist demselben mit den gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Insbesondere wird es sich bei Kirchen landesherrlichen Patronats dann, wenn die Erhaltung des alten Gebäudes während des Neubaus lediglich im Interesse der übrigen Baupflichtigen liegt, empfehlen, das Interesse des Fiscus möglichen Falls durch ein entsprechendes Abkommen zu wahren.

Endlich will ich nicht unerwähnt lassen, dass es in denjenigen Fällen, in denen es sich um ein auf Grund besonderen Rechtstitels im Eigenthume des Fiscus stehendes kirchliches Gebäude handelt, hinsichtlich der Vereinnahmung des Erlöses aus dem Verkaufe alter, nicht wieder verwendbarer Baumaterialien handelt, selbstverständlich bei dem bisherigen Verfahren, wonach jener Erlös der Staatskasse zu Gute kommt, sein Bewenden behält.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von *Weyrauch*.

An

sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluss
von Trier, Aachen, Sigmaringen und Aurich.

G. III. A. 2114. U. III. E.

XXIV.

Das Beichtsigel vor dem deutschen Reichsgericht.

(Urtheil vom 13. Februar 1896).

In dem Rechtsfalle, welcher der S. 172 f. dieses Bandes des Archivs besprochenen Schrift Dr. *Joder's*, Das Beichtsigel vor dem Schwurgerichte in Mühlhausen im Elsass« zu Grunde liegt, ist nunmehr das Urtheil des Reichsgerichtes ergangen. Wir entnehmen über diesen Fall der Berliner »Germania« Nr. 37 und 38 ai 1896 folgendes :

Am 16. October 1893 war in N. der Ackerer F. gestorben. Pfarrer B., welcher den Verstorbenen während seiner Krankheit viel besucht hatte, hatte von demselben einen Zettel, der verschiedene Legate enthielt und im Uebrigen zu Gunsten der berechtigten Erben lautete. Seitens eines Erben wurde beim Gericht Anzeige erstattet, dass in dem Nachlass drei Suez-Obligationen im Werthe von 1250 frs. fehlten. Bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem Amtsrichter von Firenz erklärte Pfarrer B. »er wisse nichts.« Die weiteren Nachforschungen der Behörden ergaben, dass B. im Frühjahr 1894 die fehlenden Obligationen nach Paris geschickt und dort zum Verkaufe gebracht hatte. Die Staatsanwaltschaft nahm an, dass B. sich die Wertpapiere widerrechtlich angeeignet und den Eid wesentlich falsch geschworen habe, und erhob gegen denselben die Anklage wegen Diebstahls und Meineids, welche am 6. und 7. November 1895 vor den Geschworenen in Mühlhausen zur Verhandlung kam. Der Angekl. führte zu seiner Vertheidigung an, dass er die Obligationen vom Erblasser erhalten habe zu einem Zweck, den er des Beichtgeheimnisses wegen nicht näher bezeichnen dürfe. Die vom Gericht vernommenen Sachverständigen, unter ihnen der bischöfliche Secretär Joder bekundeten, dass der Angeklagte nach den kirchlichen Vorschriften verpflichtet gewesen sei, zu sagen, er wisse nichts. Als Mensch habe er ja auch nichts gewusst. Durch eine Zeugnisverweigerung hätte er indirect zugegeben, dass er etwas wisse und das sei nach den kirchlichen Vorschriften ebensowenig zulässig. Hiernach seien sie überzeugt, dass der Angeklagte vielleicht unvorsichtig, aber durchaus bona fide gehandelt habe. Im Gegensatz zu diesen Aussagen wurde vom Staatsanwalt die Verurtheilung im Sinne der Anklage vertreten.

Die Geschworenen verneinten die ihnen gestellten beiden Hauptfragen bezüglich des Diebstahls bzw. Meineides, bejahten dagegen die in letzterer Hinsicht gestellte Nebenfrage, ob er sich durch Angabe der Wahrheit einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt hätte. Da das Gericht annahm, dass hier ein Irrthum vorliege, wurden die Geschworenen nochmals zurückgeschickt und nunmehr lautete ihr Wahrspruch auf schuldig des Meineides unter Zubilligung mildernder Umstände, so dass B. zu 15 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Die gegen dieses Urtheil von der Vertheidigung eingelegte Revision machte unter Bezugnahme auf Sachverständigenurtheile geltend, dass das Reichsgericht durch ein Urtheil vom 4. Januar 1896 die Verurtheilung eines Forstassessors wegen Ehebruchs bestätigt hatte, obwohl sich die Verurtheilung darauf gründete, dass derselbe die Aussage verweigert hatte, und obwohl die Vertheidigung angeführt hatte, dass es zu weit führen würde, einen solchen Schluss zu ziehen. Es hätte also auch die Verweigerung der Aussage durch Pfarrer B. event. zu seiner Verurtheilung wegen Diebstahls geführt. Dem Angeklagten sei ein subjectives Verschulden nicht zuzurechnen. Die ganze katholische Theologie lehre, dass der Priester zur Wahrung des Beichtgeheimnisses sagen dürfe: *se nescire*, er wisse nichts. In dem Gerichtssaale habe Jeder den Eindruck gehabt, dass die Geschworenen den Angeklagten freisprechen wollten.

Das Reichsgericht erkannte nach der am 13. Februar 1896 vor demselben durchgeführten Revisionsverhandlung, dass das Urtheil des Schwurgerichts in Mühlhausen aufzuheben und der Angeklagte Pfarrer B. freizusprechen sei. Der erste Wahrspruch der Geschworenen sei massgebend gewesen, da ein Widerspruch in der Verneinung der zweiten und der Bejahung der dritten Frage nicht vorliege. Die Bejahung der Hilfsfrage sei möglich, auch wenn die Hauptfrage verneint sei. Es war kein Anlass zur Einleitung eines sachlichen Berichtigungsverfahrens gegeben gewesen. Auf die anderen Fragen ist das Reichsgericht nicht weiter eingegangen, weil dieser eine Punkt genügte, um die Verurtheilung aufzuheben und auf Freisprechung zu erkennen.

XXV.

Literatur.

1. *Documents sur la négociation du Concordat et les autres rapports de la France avec le St. Siège en 1800 et 1801. Tome IV supplémentaire, Dec. 1895, E. Leroux Paris, Rue Bonaparte 28; XIV u. 608 p.*

Einem grossen Theile der 284 — vom 26. August 1801 bis 1. Febr. 1802 reichenden — Aktenstücke (in lat., franz., ital. und (p. 384) engl. Sprache) des hl. Stuhles (p. 14, 224, 307, 328, 339), Napoleons (146, 556 ff.), seiner Minister sowie Präfekten und insbes. von Albani, Bacher, Bernier, Cacault, Cambacérès, *Caprara*, Cobenzl, Consalvi, de La Sepouze, Erskine, Ganga, Ghislieri, Jackson, Lebrun, Lucchesini, Ludwig XVIII., Maret, Maury, Otto, Petrus, Portalis, Roederer, Royer, Spina, Stapfer und Talleyrand fügte *Graf Boulay* de la Meurthe werthvolle Randverweisungen und Erläuterungen bei; die bisher noch nirgends veröffentlichten Auszüge aus dem *Vatikanischen* Archive hatte ihm hauptsächlich abbé Rance-Boarrey (Einl. XIV) übermittelt.

Das Konkordat ward am 23 Fruct. IX ratifizirt, aber erst am 18 Germ. X zum Staatsgesetze erhoben; beim besten Willen — führt *Graf Boulay* eingehendst p. I—XIV aus — konnte Napoleon es *nicht früher* im Tribunale und im gesetzgebenden Körper durchbringen, aus welchem zuerst die widerspenstigsten Mitglieder mittels einer Erneuerungswahl (Einl. V u. p. 544) ausgeschieden und durch Männer ersetzt werden mussten, welche sich eher mit der *Staatsbesoldung* der Geistlichkeit (p. VII, 122, 205, 255, 411, 428) und der *Rückkehr*, aus Frankreich wegen ihrer *Glaubensstreue* vertriebener (p. 93, 101, 141, 242, 259, 274, 335, 419, 502 u. 557) Bischöfe befreundeten. Den Kammern gehörten immer noch »*konstitutionelle*« Geistliche an, welche selbstredend lieber die auf die »*bürgerliche* Verfassung der Geistlichkeit« *beleidigten* ehemaligen Bischöfe (p. X, 73, 140, 153, 164, 221, 236, 247, 252, 303, 313, 320, 339, 364, 372, 376, 528) wieder eingesetzt gesehen hätten. Napoleon wollte die neue Kirchenverfassung auch nicht eher Gesetz werden lassen, als bis zugleich die *Neueintheilung* der Bisthümer (p. 280, 295, 307, 446, 480 u. 497) fertig vorlag; aber nur mit den grössten Mühen konnte es der Kurie (p. II, IV, VIII, 351, 357, 493, 512)

gelingen, diejenigen Bischöfe, für deren Wiederverwendung kein Bisthum mehr verfügbar blieb, zur Amtsniederlegung zu bewegen oder sie abzusetzen, vorbehaltlich ihrer Charakterisirung als »Titularbischöfe« p. 563. Napoleon erwirkte die Zustimmung der Kammern nur durch *gallitanische* Zugeständnisse (p. XI, 62, 157, 394) in Form der *organischen* Artikel (XI), gab sich aber *nie* den Schein, als ob auch letztere mit der Kurie *vereinbart* gewesen wären.« »In »Rom hatte man längst Kenntniss davon, dass die Regierung (*einseitig* »p. 195) eine Kirchenordnung vorbereitete; Consalvi wusste es durch »seine eigenen Wahrnehmungen während seiner Mission in Paris »und neuerdings durch eine amtliche Mittheilung Portalis'. Weit davon entfernt, *Rechtsverwahrungen sum Voraus* zu entwerfen, war »vielmehr das röm. Staatssekretariat geneigt, der Konsularregierung »mindestens ebensoviel Entgegenkommen zu bezeugen, als es früher »dem franz. *Königthume* bewies und jetzt anderen europäischen Regierungen gewährt; es war darauf gefasst, dass die Kirche in »ihrem stets behaupteten und aufrecht zu haltenden Rechte, ihre »Verhältnisse *selbst* zu ordnen, sich zu Gunsten des Staates Beschränkungen auferlegen musste. Die Ueberraschung und der »Schmerz begann erst beim Lesen des *Wortlautes* der org. Artikel, »welchen der Legat zu spät erfuhr, um solchen noch *vor* der staatsgesetzlichen Verkündigung des Konkordats übermitteln zu können. »Trotz allem Entgegenkommen gegenüber dem I. Konsul erschien »es dem hl. Stuble unmöglich, seine Stimme nicht gegen Bestimmungen zu erheben, welche anscheinend den Sinn der Uebereinkunft *fälschten*¹⁾ oder durch Bestätigung der Lehrsätze von 1682, »welche seit Ludwig XIV. als *dogmenwidrig* galten, in die kirchliche Unabhängigkeit eingriffen. Als aber diese Rechtsverwahrungen »in Paris bekannt wurden, hatten die Kammern das Konkordat endlich »gutgeheissen . . p. XIV. Napoleon hatte hiebei übrigens das Bewusstsein, durch Wiedererrichtung der franz. Staatsverfassung auf der »Grundlage einer jener gesellschaftlichen Kräfte, welche *allein* den »Bau stützen, bessern und halten lassen, der Pflicht des Staatsoberhauptes genügt zu haben.«

Nur p. 192—194, 203, 205 und 384—409 finden sich Vorentwürfe zu den *prot. org.* Artikeln, worin noch im November 1801 (p. 205) *kein* Unterschied (p. 393) zwischen der ref. und der Augsb. Kirchenverfassung gemacht war. Neu sind gegenüber *Geigel*, »Kirchl. Gewohnheits-R.« 294¹⁾ u. 298 sowie »Prot. Bek.« 122, 128

1) Bischof Dr. Fleck zu Metz 28 V 1883, Ggl. fr. St.-K.-R. Einl. VI A. 7.

und 197 die Pläne der Ref. zu Paris vom Anfange Dec. 1801 und Metzger's v. 13. Nov. 1801; allerdings gingen nur aus ersterem 1) Plane einige formelle Bestimmungen in's Gesetz über. — Wegen der verstärkten Mitwirkung des Staates bei kirchlichen Ernennungen warf man p. 553 Napoleon »Neigung zur Königswürde« vor. Sofort nach Ratifikation des Konkordats ward der *Verkauf* der Kirchengüter p. 205, 447, 512 u. 534 eingestellt; aus dem Erlöse der bereits veräußerten Kirchengüter in den ehemals *deutschen* Gebieten sollten (p. 201 u. 205) übrigens für ganz *Frankreich* die Mittel zur *Staatsbesoldung* der Bischöfe entnommen werden, da die Kammern wegen der ungünstigen Finanzlage Frankreichs sonst Schwierigkeiten machen würden. Für die Seminare und Domkapitel blieb nichts übrig; letztere sollten in keinem Falle (p. 571) zu einem bischöflichen Akte eine förmliche *Zustimmung* zu ertheilen haben, sondern nur *gutachtlicher* Beirath werden. Die üblichen Gebühren für die Bullen betr. die Installation der Bischöfe behielt sich p. 474 die Kurie vor. Statt der Gehälter sollte die Regierung anfänglich den mense vescovili (p. 486) eine feste Dotation geben; überdies wollte sie der Kirche das *Eigenthum* an den bischöflichen Palästen p. 487 u. 577 anfänglich zugestehen. Auch auf die Räumung des Kirchenstaates beziehen sich einige Aktenstücke (II, 413 ff.). Eine Fortsetzung dieser verdienstlichen und gediegenen Sammlung steht in Aussicht.

F. Geigel.

1) Der *einzige* Punkt, worin man dem gelehrten Herausgeber *nicht* ganz folgen kann, ist die Annahme p. 387 (Schluss der Anm.), dass — abgesehen von der Unterdrückung einer Mittelbehörde für den *Reg.-Bezirk — Metzger's* Plan grossentheils bei Portalis »vorwog« (»allait prévaloir«). Gegenüber Koch (p. 405) und den Reformirten p. 399 IV 7 wollte Metzger p. 386 die »présentation« der Pfarrer vom *obersten* Kirchenregimente ausgehen und vom (p. 138, 393, 405) *Staatsoberhaupt* genehmigen lassen; selbstredend nahm diesen Vorschlag »der mit den Kultusangelegenheiten betraute Staatsrath« dankbarst entgegen. Keine Gutheissung fanden aber Metzger's Vorschläge, an die Spitze der Inspektionsversammlung (Ggl., fr. St.-K.-R. 420) einen (p. 388) *président laïque* zu stellen, dagegen der landeskirchlichen obersten Vertretung einen *Generalsuperintendenten* beizugeben, allen Mitgliedern derselben Tagegelder (vacations vgl. p. 408) zu gewähren und insbesondere »culte« und »liturgie« *einheitlich* vom Oberkonsistorium regeln zu lassen; hierin hat sich vielmehr jede Pfarrei »isolirt« (p. 387) oder *selbständig* gemacht, so dass die orthodoxen Gemeinden sich den »rationalistischen« Gesangbüchern und Katechismen der Oberbehörde *nicht* zu unterwerfen brauchten. Auch ist p. 191 (386) *Koch's* Plan unerwähnt geblieben. — Diese Urkundensammlung wird von der Société d'Histoire diplomatique herausgegeben; im Auftrage derselben überwachte A. de Courcel diesen Ergänzungsband.

2. *Strassburger Diöcesanblatt 1895 (292 S., Le Roux Strassb., M. 2,40, Arch. f. K.-R. 73 S. 365)*

enthält ausser den allgemeinen Verordnungen des *Bischofs* (betr. Bination S. 121 u. 223, kein Bilderverkauf »zum Besten eines Kirchenbaues« S. 15, I. hl. Kommunion von der Schulentlassung unabhängig S. 15, Blindenanstalt Still der Schwestern vom hl. Kreuz S. 74 u. 123) Schreiben des hl. *Vaters* (betr. Ablässe), des *Nuntius* (betr. Feier des 20. Sept. S. 123) und der Kongregationen *gediegene* Abhandlungen, wie über Alter der Firmlinge, S. 110, Sonntagsvesper S. 81, Mischehen S. 51 u. 65, Vorbereitung für den geistlichen Stand S. 197, (An Stelle der bischöflichen Tafel haften nunmehr die *Diöcesan-seminare* für den Bedarf der bischöfl. Gymnasien, Arch. f. K.-R. 74 S. 446, Prof. *Stengel's* pädagog. Wochenblatt 1895 S. 329, 1896 S. 110. Der *Staat* behält sich vor, aus den *Landesmitteln* die Ruhegehälter, ebenso wie am prot. Gymn., zu bestreiten; der Anfang ist hiermit bereits gemacht.) des Ehrendomherrn *Adam* Heldenthat Judiths, des Seminarprof. Dr. *Adloff* Altarschmuck, des Ehrendomherrn und bisch. Generalsekr. Dr. *Joder* Litaneien, oriental. Riten, Beichtiegel und (S. 124—141, 146—171, 273) klösterliches Zusammenleben der Mitglieder solcher *religiösen Genossenschaften*, welche als Korporationen staatlich nicht anerkannt sind. Letztere haben sich (S. 171) »nur den *allgemeinen* Gesetzen (wornach z. B. Ausländer einer Aufenthaltserlaubniss und selbst Privatlehrer einer staatlichen Ermächtigung bedürfen, Arch. f. K.-R. 74 S. 429 Anm. 9) und den *Specialgesetzen* betr. Eröffnung von *Hauskapellen* zu fügen.« Da auch Frauenklöster einer Hauskapelle bedürfen, so unterliegen unter *diesem* Gesichtspunkte allerdings alle Klöster der *staatspolizeilichen* Genehmigung (*Geigel*, franz. St.-K.-R. 75 S. 188 und 196); sonst aber gelte *kein* Gesetz mehr, wornach das Bestehen auf Korporationsrechte verzichtender Genossenschaften, wie der Trappisten, der Redemptoristen, der Oblaten in St. Ulrich (Saarburg i. L.), der Kapuziner in Sigolsheim und Königshofen, der Franciskaner (seit 1890) in Metz, von staatlicher »Duldung« abhängt (S. 131). Die *amtliche* »Strassb. Correspondenz« führte dagegen aus: »Nur im Sinne einer stillschweigenden und *jederzeit einstellbaren* Duldung liess die franz. Verwaltung *Männerorden* zu. Das für die *einzelnen* Mitglieder angerufene Recht, an jedem Orte des Landes zu wohnen sowie Eigenthum zu besitzen, steht nicht in Frage und ist niemals bestritten worden; die Zumuthung der jährlichen Einsendung eines Verzeichnisses — aus welchem die Verwaltung die für deren allgemeinen Zwecke nicht entbehrliche Kenntniss von dem Personalbestande der

Niederlassung erhalten solle — ist bisher mit grösster Bereitwilligkeit erfüllt worden; für die *Zulassung* von Männerorden ist ein *Spezialgesetz* erforderlich.« Diesen Standpunkt der Regierung, wornach sie, ohne Besitzstörungsklage, noch sonstigen *gerichtlichen* Einspruch befürchten zu müssen, im *Verwaltungswege* d. i. statt durch Gerichtsvollzieher durch die *Polizeiorgane* klösterlich zusammenlebende Mitglieder staatlich nicht anerkannter Genossenschaften aus ihrem Eigenthume oder den von Dritten ihnen überlassenen Räumen *vertreiben* und die der Korporationsrechte entbehrenden Klöster ohne Weiteres schliessen könne, entwickelte *Schiappoli* dir. eccl. franc. II p. 251—284 (Arch. f. K.-R. 71 S. 470) und auf Grund der jüngsten Gutachten des franz. *Staatsraths* rein wissenschaftlich soeben k. Landgerichtsrath *H. Molitor* zu Strassburg in der »jur. Zeitschrift für Els.-L.« Dec. 1895 (48 S.; sein Sonderabdruck »Rechtl. Stellung der nicht anerkannten rel. Genossensch. in Els.-L.« kam leider *nicht* in den Buchhandel; Dr. *Joder's* gleich betitelter Sonderabdruck (26 S.) kostet 60 Pfg. bei Le Roux Strassb.). Dass die *Gerichte* der Staatspolizei ihre positive Mitwirkung bei Auflösung von Klöstern nicht gewähren können, steht ausser Zweifel, andererseits verbietet aber auch ihnen die Trennung der Gewalten jeden Eingriff und jede Einmischung gegen den rein polizeilichen Zwangsvollzug. Ein *verwaltungsgerichtlicher* Schutz fehlt leider noch im Reichslande; gleichwohl braucht *nicht* befürchtet zu werden, dass die Regierung diese *Rechtsfrage* (Arch. f. K.-R. 75 S. 185 u. 196 A. 4) je praktisch werden lassen wird. Holland, Belgien und Italien (mein Ital. St.-K.-R. 127) theilen *nicht* die Rechtsauffassung der franz. und der reichsländischen Regierung; das dem Reichstag soeben zugehende »Bürg. Ges.-B. f. d. Deutsche Reich« ermöglicht allen, nicht geradezu ¹⁾ *strafpolizeilich* verbotenen Genossenschaften den Erwerb der *Korporationsrechte*, und zwar nicht blos, wie in Holland, auf 30 Jahre, sondern ohne zeitliche Beschränkung. »Verboten« sind Klöster ohne Korporationsrechte *höchstens* im Sinne der *Revolutionsgesetze* vom 13. Febr. 1790 und 18. Aug. 1792, welche allerdings *Calmette's*, von den Bischöfen zu Montpellier, Le Puy und St. Flour gutgeheissener »traité de l'adm. temporelle des congrégations« (1875, Paris p. 22) noch fortgelten lässt; dem Verbote fehlt jedoch eine *strafgesetzliche* Sanktion (C. pénal 471 ¹¹ ?). Also würde auch die Wirksamkeit der revolutionären Kulturkampfgesetze durch das in Aussicht stehende ¹⁾ *Reichsgesetz* be-

1) Im Reichstage erklärte A) *Planck* 4 II 96: Mehrere können sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes vereinigen, wenn dieselben Rechtsgeschäfte beschliessen entweder gemeinschaftlich oder durch ihre Vertreter,

seitigt werden, indem den Mitgliedern einer staatsgesetzlich, wenn auch nicht durch ein Spezialgesetz oder Erlass des Staatsoberhauptes, sondern nur in Form einer *gerichtlichen* Erklärung (nach vorausgegangenem Einspruchsverfahren) anerkannten *Korporation* das genossenschaftliche Zusammenleben und die gemeinsame Thätigkeit im Genossenschaftshause fernerhin nur auf Grund eines *gerichtlichen* Urtheils verwehrt werden könnte. Als »archivalische Beilage« (3 M.) erscheint (S. 269) des Ehrendomherrn und Stadtbibliothekars *Hanauer* zu Hagenau Cartulaire ecclésiastique de Haguenau, aber erst 1897; bisher hatten im Reichslande nur Bergheim (arch. Beil. 1893), Mülhausen, Rappoltweiler (»Rappoltstein«) und Strassburg derartige Ur-

dann sind auch die *sämmtlichen* Personen aus diesem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet; das Erworbene wird ihr persönliches Vermögen, und sie haften ihren Gläubigern. Das alles soll nun anders werden dadurch, dass der Verein *juristische* Persönlichkeit erlangt. Nicht die einzelnen Mitglieder sollen haften, nicht sie sollen das Vermögen erwerben, sondern der *Zweck* (unten S. 322), den sie erreichen wollen, wird personificirt, und dieser personificirte Zweck wird künstlich zu einem *Rechtssubjekt* gemacht und dieses allein wird verpflichtet und berechtigt. Die ältere Ansicht ging dahin: nur die Concession von seiten des *Staaates* kann die juristische Persönlichkeit verschaffen, und das ist als Grundsatz auch jetzt noch in der Praxis festgehalten, obgleich diese, um den praktischen Bedürfnissen zu genügen, in einzelnen Beziehungen (Arch. f. K.-R. 66 S. 253) den Vereinen die *Parteifähigkeit* eingeräumt hat. Die Rechtsordnung hat dann aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Gestaltung nicht dritten *schädlich* ist, auch das *öffentliche* Leben nicht gefährdet. Der Gefährdung dritter wird durch die Normativ-Vorschriften des Entwurfs über die Statuten, die jeder solcher Verein haben muss, und über die Nothwendigkeit der Eintragung (im Vereinsregister) entgegengewirkt. Aber auch das öffentliche Interesse musste berücksichtigt werden, und dazu dienen die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der *Verwaltungsbehörden* gegen Vereine, die politische, *religiöse* und socialpolitische Zwecke verfolgen.

B) *Ennecerus* 6 II 96: Was Vereine für *Unterricht* und *Erziehung* betrifft, so sind diese Gegenstände durch andere Gebiete der Staatsgesetzgebung genügend geregelt, um eines besonderen Schutzes nach dieser Richtung entbehren zu können. Aber auch für die politischen und *religiösen* Vereine könnte eine stärkere Garantie gegen *willkürliche* und *tendenzöse* Benutzung des Einspruchsrechts sehr wohl gegeben werden, ohne das nothwendige Recht des Staates aufzuheben, *gemeingefährlichen* oder den *öffentlichen* Frieden gefährdenden Vereinen wirksam entgegenzutreten.

C) *Spahn* 5 II 96: Die Vorschriften in Bezug auf das Vereinsrecht wollen wir uns nicht aufdrängen lassen.

D) *Rintelen* 3 II 96: *Generell müsste reichsgesetzlich geregelt werden die religiöse Erziehung* der Kinder aus *Mischehen*. In Bezug auf die Frage der kirchlichen Trauung ist der *bisherige* Zustand, die alleinige Rechtsgültigkeit der civilen Trauung, beibehalten worden, nur die Schärfe ist etwas genommen u. s. w.; vgl. S. 318.

kundenbücher. Wie die »Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach« (1615—1765), wovon das Diöc.-Bl. den II. Band (800 S.) in diesem Jahre herausgibt, hat auch das Kirchenbuch der Reichsstadt Hagenau (1897) besondere Wichtigkeit für die Geschichte des 30jährigen Krieges und der Reformation. *F. Geigel.*

3. *Des Adv. cav. Dr. Ciaranfi »Consultore giuridico« 1895*
(Jährl. 8 L., Florenz, via dei conti 5, 288 S. in 4^o, vgl. Arch.
für K.-R. 74 S. 157)

enthält gediegene Abhandlungen des Domherrn Dr. jur. *Minella* über Rentenüberschuss- und 30jährige Beiträge p. 45 und 271, ferner der Adv. *Rignano* über »weltl. Stiftungen zu gottesdienstlichen Zwecken im Verhältnisse zum C. civ. 434« p. 111, über Verwaltung erledigter Pfründen in Toskana p. 49, *Orlandi* über Unveräusserlichkeit des Patronats p. 124, *Marenghi* über staatliche Abgaben von Pfründen p. 155, endlich Graf *Radini-Tedeschi* über Anwendbarkeit des Armengesetzes v. 17. Juli 1890 auf Bruderschaften p. 193—207, vgl. p. 41, 43, 69, 72, 91, 97, 104, 159, 162 u. 185 betreffs der Zusammenlegung von Wohlthätigkeitsstiftungen, p. 90, 92, 101, 173 u. 182 betr. des Unterstützungswohnsitzes und der Beitragspflicht der Bruderschaften zur Armenversorgung. Als Verwaltungsgerichtshof hat der Staatsrath p. 163 die Beschlagnahme des *Katechumenen*ospizes und conservatorio delle neofite in Rom *aufgehoben*, da solche »nicht nur (wie die umgewandelte casa dei catecumeni zu Mailand) religiöse, sondern überdies Wohlthätigkeitszwecke verfolgen«, folglich sei A. 70^s des Ges. vom 17. Juli 1890 *nicht* anwendbar; p. 150 wurde einer Pfarrei behufs der Feststellung, dass die Wallfahrtspriester als *Pfarrgehilfen* beibehalten werden müssen, der *Rechtsweg* eröffnet gegenüber dem Verwaltungserlasse, wodurch die Wallfahrtskirche als »Wohlthätigkeitsstiftung« erklärt und einem Spital zur Verwaltung überwiesen worden war. *Zulässig* sind Vermächtnisse an die Pfarrkirche oder -Pfründe zur Vergütung der Fastenprediger p. 119 u. 184, an Bruderschaften oder selbst (oben S. 316) rein civilrechtliche Genossenschaften zu frommen Zwecken p. 89 u. 207, ferner dem Erben gemachte Auflagen, *Messen* jährlich in einer bestimmten öff. Kirche lesen zu lassen p. 33, 47, 83, vgl. übrigens 62 u. 86. Nicht nur der Pfarrer, sondern auch die bürgerl. Gemeinde kann p. 145 auf Erfüllung solcher Stiftungen *klagen*. Nicht als religiöse, aber als Wohlthätigkeitsstiftung wurde eine sehr beträchtliche Zuwendung für Freiplätze im *Priesterseminare* p. 161 aufrecht erhalten; die Verwandten, die allerdings nicht zu den Notherben gehörten, bemühten sich vergeblich »im Interesse der Familie«

(G. 62, franz. St.-K.-R. 67 u. 70) um Ermässigung der Freigebigkeit bei der Annahme-Ermächtigung.

Nicht nur Civil-, sondern auch Strafurtheile sind wiedergegeben und erläutert: Als Beschimpfung der Kirche (C. pen. 142, vgl. R.-Str.-G.-B. 166) kann ein Schuss gegen ein *Heiligenbild* p. 108 bestraft werden, soll, selbst wenn letzteres nicht in einem öffentlich der Gottesverehrung gewidmeten Orte aufgestellt ist. Dem Pfarrer darf mässige Züchtigung der beim *Religionsunterrichte* unfolgsamen Kinder nicht verwehrt werden p. 111. Trotzdem einer Pfarrei der Zehnt auf *Nachbargemeinden*, als letztere von ihr losgetrennt und zu selbständigen Pfarreien erhoben wurden, beibehalten worden sein konnte, wurde p. 84 der Zehnt, welchen der Pfarrer *ausserhalb* der Pfarrei erhebt, für *weltlich* und deshalb beibehalten erklärt (Arch. f. K.-R. 59 S. 126). Einem Geistlichen ohne Seelsorge, noch Jurisdiction kann im *Armenrathe* selbst der Vorsitz übertragen werden p. 160. Auch eine erst *neu* zu errichtende Stiftung kann letztwillige Zuwendungen erhalten p. 147; auch nach dem Entw. d. bürgerl. Ges.-B. f. d. *Deutsche Reich* (II. Lesung, jur. Wochenschr. d. R.-Anw. Verein 1895 S. 446 ff.) gilt die Stiftung als schon *vor* dem Erbanfalle vorhanden, bzw. wird der Staatsgenehmigung rückwirkende Kraft beigelegt. Der Gemeinde, nicht dem *Kultusfond* (*Saredo's Codice amministrativo*, 1895, 835 p. L. 2, 26, Unione tipogr. ed. Turin, enthält I p. 494—521, 529—532 und 612—627 die Gesetze und Verordnungen über Verwalt. d. K.-F. und dessen Vertretung in Rechtsstreitigkeiten.) gehören die Messstiftungen einer *Klosterkirche*, wenn solche von Rechtswegen *Pfarrkirche* ist. Feststellung der Leibrente des Inhabers einer aufgehobenen Pfründe p. 134, Erbanrechnung der Mitgift eines Priesters p. 75. Das Kloster entbehrt zwar jetzt der *Korporationsrechte*, wird aber als rein *bürgerliche* Gesellschaft geschützt; letztere kann sich bei dem Eintritte von Mitgliedern für die lebenslängliche Versorgung derselben eine entsprechende Mitgift zahlen lassen, ohne dass über diesen zweiseitigen Vertrag, der nicht als Schenkung gilt, eine Notariatsurkunde nöthig würde, p. 65. Wird aber das Mitglied ausgestossen, so ist ihm keineswegs bloss eine Jahresentschädigung oder Rente zu gewähren, sondern das Kapital zurück zu geben, p. 123, vgl. *Schiappoli* dir. eccl. franc. II 260, 294, 332 ff. Die einzige röm. katholische Klosterniederlassung mit *Korporationsrechten* innerhalb des Königreichs Italien bilden die *Mechitaristen* auf der Insel S. Lazzaro bei Venedig, wo sie auch eine theol. Lehranstalt, eine Druckerei etc. (*Boué: le convent de S. Lazare*, 1837 Paris) besitzen; in der Provinz Padua gehören ihnen

mehr als 1000 Hektar; 1886 wollte Italien (*Fedossi* p. 55, unten S. 327 Ziff. 2) auch auf diese Frati *Armeni*-Uniti detti Mechitaristi seine Kirchen- und Schulgesetzgebung ohne Weiteres anwenden; der *armen.* Erzbischof zu Venedig erwiderte jedoch, dass sie alsdann lieber Italien verlassen und ihr Vermögen thunlichst versilbern würden. Die *armen.* Kongregation erfreute sich auch des diplomatischen Schutzes Oesterreichs (wegen des Mechitaristen-Kollegiums in Wien) und der Türkei, so dass die ital. Regierung sie mit Rücksicht auf das seitens des Senats zu Venedig 1717 ihr ertheilte Privileg gewisser Massen als »fremdländische«¹⁾ *Zweigniederlassung* (*Kraus*, Kirchen-Geschichte

1) Dem Cons. giurid. 1889 p. 22, 30, 266 ff. sind entnommen :

A. Staatsrathsgutachten 7. Juni 1884 :

Nach Einsicht des Gesuches des P. — als für Italien bevollmächtigten Vertreters der Societä missionaria evangelica Weeseiana zu London um die Genehmigung gemäss Gesetzes vom 5. Juni 1850 zum Erwerbe eines Gebäudes in Cremona, — des Gutachtens der Justizabtheilung (des Staatsraths) vom 16. August 1883 gegen diesen Antrag, — des Ersuchens des Justiz- und Kultusministeriums vom 11. Januar 1884, die Angelegenheit vor die *ver-*
einigten Abtheilungen zu bringen, — der vom Staatsrathe zu Turin in den Plenarsitzungen vom 24. Juli 1852 und 7. April 1855 abgegebenen grundlegenden Gutachten, endlich der Gutachten der Justizabtheilung vom 29. Juli 1868 und 9. April 1869 betr. das Gesuch des evang. Pastors C. zu Venedig um die Ermächtigung zum Grunderwerbe, vom 6. Sept. 1875 und 28. Juli 1876 betr. das Gesuch der Pastoren der *freien schottischen* Kirche in Genua und Neapel, vom 8. Juni 1873 betr. Schenkung einer Kapelle für den *bischöflich-*
anglikantischen Gottesdienst in Genua, ferner vom 28. Juni und 13. Juli 1877 betr. das Gesuch des Vertreters der Wesley'schen Missionsgesellschaft zu London um die Ermächtigung zum Grunderwerbe in Rom, der Gutachten der Abtheilung des Innern vom 21. Dec. 1877 und 6. März 1878, betr. das Gesuch eines nord-amerikanischen Ausschusses für ein *israel.* (vgl. unten B.) Waisenhaus in Florenz, endlich der Erörterung vom 21. Mai 1858 im Senate betr. das nachmalige Gesetz vom 5. Juni 1850 . . ., und in Anbetracht, dass das gegenwärtige Gesuch bei der Justizabtheilung die *grundsätzliche* Frage angeregt hat, ob das Gesetz vom 5. Juni 1850 auch auf *fremde* juristische Personen, die ihren Wohnsitz im *Auslande* haben, anwendbar sei, und *ob solche demgemäss zum Grunderwerbe in Italien gleichfalls der Regierungserlaubnis bedürfen*, dass ferner zur endgültigen Lösung dieser Frage die frühere Rechtsprechung des Staatsraths prüfend zusammen zu fassen war, und dass daher alle Gutachten der Justiz- wie der inneren Abtheilung, worin Zweifel angeregt oder entgegengesetzte Folgerungen gezogen wurden, zusammen gehalten werden mussten, *hat der Staatsrath über die grundsätzliche Frage folgendes erwoogen :*

Zufolge Art. 2 des geltenden bürg. Ges.-B., welcher Artikel in der Hauptsache mit dem Art. 25 des früheren Albertinschen B. G.-B. übereinstimmt, »gelten die Gemeinden, Provinzen, die öffentlichen oder *geistlichen* Anstalten,

3. Aufl. S. 620, »stato autonomo«) unbehelligt liess. Ebenso wollte Italien anfänglich nur als »fremdländische Zweigniederlassungen«

überhaupt *alle gesetzmässig anerkannten* moralischen Körper als Rechtspersonen und geniessen sie gemäss der Gesetze sowie der im öffentlichen Rechte befolgten Uebungen die *bürgerlichen Rechte*.«

Nach Art. 7 der Einleitung zum B. G.-B. sind die *Grundstücke* den Gesetzen desjenigen Ortes, wo sie liegen, unterworfen, ohne Unterschied, ob die Eigenthümer In- oder *Ausländer* sind; das Gesetz vom 5. Juni 1850 über die, den Rechtspersonen erforderliche Regierungserlaubnis zum Grunderwerbe ist ein öffentlich-rechtliches oder im öffentlichen Interesse erlassenes Gesetz und gehört zu den *Realstatuten*, weil es zum Haupt- und unmittelbaren Gegenstande die Grundstücke hat und das übermässige Anwachsen der Tothand zu verhindern bezieht.

Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen folgt, wie ohne Ausnahme das Gesetz von 1850 auch auf *ausländische* Rechtspersonen Anwendung finden muss, indem es gegen die Vernunft geht, für dieselben ein Privileg als verliehen anzunehmen, welches die juristischen Personen des Inlandes nicht geniessen (vgl. übrigens wegen der Armenier: *Fedossi* p. 56).

In dieser Richtung waltete auch durchaus keine Unklarheit bei den Gesetzgebern vor, indem bei dessen Erörterung im subalpinen Senate am 25. Mai 1850 der Siegelbewahrer Siccardi in Beantwortung erhobener Einwände erklärte, dass zufolge alter Edikte oder Patente die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen bisher schon für *ausländische* Rechtspersonen galten, und dass der vorgelegte Entwurf lediglich die Anwendung derselben auch auf die *inländischen* Rechtspersonen erstrecken wollte.

In diesem Sinne ward auch stets das Gesetz vom vormaligen Staatsrathe zu Turin ausgelegt, welcher in der Vereinigung seiner Abtheilungen eingehend mittels der Gutachten vom 24. Juli 1852 und 7. April 1855 die grundsätzliche Frage behandelte und zu Gunsten der Nothwendigkeit einer Staatsgenehmigung löste. Anders war auch nicht die Uebung im neuen Staatsrathe, welcher in vielen Fällen, die ihm zur Beantwortung vorgelegt worden waren, zu gleichen Folgerungen gelangte, insbesondere in den Gutachten der Justizabtheilung betreffend die Gesuche der Geistlichen der evang. Gesellschaft in Venedig, Genua und Neapel, ebenso des gegenwärtigen Antragstellers P., als es sich um den Erwerb von Grundstücken in Rom behufs Errichtung einer Kirche und Schule gemäss der Wesley'schen Lehre handelte.

Ungeachtet dieser, fast bei jedem ähnlichen Gesuche befolgten Rechtshandhabung erhob sich übrigens der Zweifel, ob der Ermächtigung zum Grunderwerbe für eine im *Auslande* sesshafte fremde Rechtsperson die förmliche *Anerkennung* letzterer seitens der ital. Regierung vorausgehen müsse; aus diesem Grunde erachteten sich sowohl die innere als die Justiz-Abtheilung für befugt, einige Gesuche um die Ermächtigung zum Grunderwerbe in *Ermanglung* fraglicher Förmlichkeit für unstatthaft zu erklären.

Dieser Zweifel scheint aber gelöst zu werden, je nachdem man bei der betreffenden juristischen Person 2 verschiedene Wirkungsbereiche unterscheidet, ob sie nämlich auf eine *Lebensthätigkeit des öffentlichen Rechtes* sich bezieht, oder bloss auf die Ausübung privater oder *rein bürgerlicher Rechte*.

reformirte, lutherische, anglikanische oder sonstige evang.¹⁾ Gemeinden zulassen, auch israelitische¹⁾ nur in solchen Gebietstheilen, wo

Handlungen ersterer Art stehen hier nicht in Frage, wohl aber solche der zweiten Art, da es sich nur um den Erwerb von Grundstücken oder die Bethätigung eines Privatrechts handelt (unten S. 322).

In diesen Fällen liegt die förmliche *Anerkennung* der fremden juristischen Person schon darin, dass die Regierung die Ermächtigung zum Grunderwerbe ertheilt, indem zu diesem Behufe nur der Nachweis oder die amtliche Erklärung erfordert wird, dass die Rechtsperson, welche um die Ermächtigung zum Erwerbe von Grundstücken im Inlande nachsucht, *in dem Lande, wo sie ihren Sitz hat, rechtlichen Bestand und Besitzfähigkeit genießt*. In Wirklichkeit muss alsdann im Zusammenhalte der Art. 2 und 3 des ital. B. G.-B. dieser moralische Körper als zugelassen gelten, um im Inlande dieselben *bürgerlichen* Rechte auszuüben, welche den im Inlande selbst bestehenden juristischen Personen beigelegt sind. Die Rechtsfähigkeit der ausländischen Rechtsperson bemisst sich, in Gemässheit der allgemeinen Regel des Art. 6 der Einleitung zum B. G.-B., nach dem *heimathlichen* Rechte des Staates, welcher die Rechtsperson angehört, unbeschadet jedoch — gemäss des Art. 12 besagter Einleitung — des Falles, dass *inländische* Verbote oder die *öffentliche Ordnung* betreffende Gesetze der Anwendung der betreffenden ausländischen Gesetze *entgegenstehen*.

Demzufolge erscheint die Entscheidung zu Gunsten der Nothwendigkeit der Ermächtigung als die der Sachlage am Besten entsprechende Lösung, indem sie auf den Bestimmungen bürgerlicher und öffentlich-rechtlicher Gesetze und auch auf Erwägungen politischer Schicklichkeit und Klugheit beruht, damit der Gefahr vorgebeugt werde, dass neue Grundstücke von in Italien *unterdrückten* oder nicht mehr zugelassenen juristischen Personen erworben würden. Zum vorliegenden Falle nun erwogen, dass solcher keinen Anlass zur Nichtanwendung des oben aufgestellten Grundsatzes bietet, indem das Gesuch um die Ermächtigung zum Erwerbe einiger Grundstücke in Cremona behuft *Erbauung einer evang. Kirche* Namens und für Rechnung der in London bestehenden *Wesley'schen Gesellschaft* gestellt ist, welche schon in einem anderen Falle seitens der ital. Regierung als eine solche Rechtsperson anerkannt worden ist, die auch Fähigkeit zum Erwerbe und Besitze innerhalb des Inlandes besitzt,

ferner, dass gegen die Nützlichkeit des in Vorschlag gebrachten Vertrags nichts zu erinnern bleibt, weil es sich um eine *ausländische* juristische Person handelt, über welche die *ital.* Regierung nicht die Aufsicht führt, und weil daher auf die *innere* Prüfung der für Stattgabe des Gesuches sprechenden Gründe nicht eingegangen zu werden braucht, spricht sich aus diesen und all denjenigen Gründen, welche in dem Gutachten der vereinigten Abtheilungen des Staatsraths vom 24. Juli 1852 und 7. April 1855 entwickelt sind, der *Staatsrath* (7. VI 1884) dahin aus:

1. Zum Erwerbe von Grundstücken im Inlande müssen die *ausländischen* juristischen Personen gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1850 die bezügliche Ermächtigung erholen (sonst aber *nicht*, p. 11 des Ricorso unten S. 327⁴⁾).
2. Das Namens der Wesley'schen Missionsgesellschaft in London einge-

eine Gesetzesbestimmung die Regierung zur Verleihung der Korporationsrechte an eine solche religiöse Gemeinde ausdrücklich ermächtigt.

reichte Gesuch um Ermächtigung zum Erwerbe eines Gebäudes in Cremona zu dem, hierin angegebenen Zwecke kann gutgeheissen werden. (Steht auch Legge 1884 Vol. II p. 355, vgl. p. 226, 1882 I 86, 1883 I 194).

B. Staatsrathsgutachten 2. Juni 1888.

Das vorbereitende Staatsrathsgutachten vom 9. Dec. 1887 anerkannte die grundsätzliche Ermächtigung der *Regierung*, einen *nichtöffentlich-rechtlichen Zweck verfolgende Anstalten* zu juristischen Personen zu erheben; vorbehalten blieb jedoch die Prüfung, ob nach der *religiösen Anlage* der Stiftung und mit Rücksicht auf die Zulänglichkeit des hiefür angewiesenen Kapitals die Regierung von dieser Ermächtigung zu Gunsten der *isr. Synagoge* in Mailand Gebrauch machen könne; zu letzterem Behufe verlangte der Staatsrath weitere Bedingungen und Förmlichkeiten.

Nachdem das Gesuch mit den betreffenden Aufklärungen zurückgelangt ist, muss nun über die vorbehaltenen Fragen beschieden werden. Der Antrag bezieht nur, auf dem Gebiete des *Privatrechts* (oben S. 320) den Vollzug des letzten Willens des O. und seiner Glaubensgenossen sicher zu stellen, welche ihm mit *freiwilligen* Spenden beitraten, und ist derselbe in der Sachlage begründet, indem ohne Erhebung des zu erbauenden Tempels zu einer Rechtsperson (ente morale, oben Seite 816) das *Rechtssubjekt* oder mit andern Worten der *Eigentümer* des Kapitals fehlen würde, welches zum Baue und zur Unterhaltung des Gebäudes dienen soll; auch würde sonst die unerlässliche Grundlage für die *Vertretung* zum Vertragsabschlusse und vor Gericht fehlen, so dass *ohne* diese Erhebung zur jurist. Person die Bestimmung des Testators und der Beitragsleistenden nicht die entsprechende äussere Bethätigung finden könnte. — Diese Bestimmung begegnet, da sie sich auf die Geltendmachung im Bereiche des *bürgerl. Rechtes* beschränkt, in den Gesetzen *keinem* Hindernisse, steht auch nicht mit unserer öffentlichen Einrichtung im Widerspruche und kann daher durch die Vollzugsgewalt *gefördert* werden.

In der That würde man hier vergeblich die verbotenden Vorschriften der Gesetze vom 7. Juli 1866, 15. August 1867, 19. Juni 1878 u. 13. Mai 1871 und der sie ergänzenden Bestimmungen, soweit solche etwa auch der Errichtung von Gotteshausverwaltungen entgegenstehen sollten, entgegenhalten, da dieselben *ausschliesslich* das *kath. Bekenntnis* betreffen. Dies ergibt sich aus ihrem Buchstaben und ihrem Geiste, welch letzterer darauf abzielt, die Tothand da zu mindern, wo sie für den Gotteadienst zu *übermässig* angewachsen war, ferner aus der, durch die Kammerverhandlungen bekräftigten ständigen Gerichts- und Verwaltungsübung. Hiefür genüge die Verhandlung vom 28. Juli 1867 in der Kammer der Abgeordneten, worin der Antrag abgelehnt ward, die Unterdrückungsgesetze auch auf die Anstalten der nichtkatholischen Bekenntnisse zu erstrecken, nachdem erwogen und nachgewiesen worden war, wie bei der Lage, in der sich in Italien die nichtkath. Bekenntnisse finden, diese Ausdehnung weder Sinn noch Anwendbarkeit hätte, da bei uns *keine* einzige Anstalt der *nichtkath. Bekenntnisse* in *einem, ihren Zweckbedarf übersteigenden Masse begütert* ist. . . Das auf die Marken, Emilia und Modena erstreckte sard. Gesetz vom 4. Juli 1857 ermächtigt aus-

An Stelle des Gesetzes tritt für die Waldenser desfalls ein Gewohnheitsrecht seit Ende des vorigen Jahrhunderts. Ein ähnliches »Ge-

drücklich die *Regierung*, von sich aus neue *isr.* Kultusgemeinden (*università*) zu errichten; ebenso ward durch *kgl. Dekrete* die Verfassung der Synagogengemeinden Livorno, Florenz und — auf Gutachten der Justizabtheilung vom 11. Juli 1883 — zu Rom verbessert . . . Aus all dem erhellt, wie die für den *isr.* Gottesdienst bestimmten Anstalten mit der öffentl. Ordnung . . sich *vereinbaren* lassen; es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob von der *Vollzugsgewalt* die Errichtung einer Kultusanstalt genehmigt werden kann. Hier tritt sofort begreiflicher Weise ein Unterschied hervor zwischen Anstalten, welche (S. 311) *über* das Gebiet des Privatrechts hinausragende Befugnisse beanspruchen, und solchen, welche sich nur *innerhalb* dieses Gebiets bewegen wollen. Was erstere Anstalten anlangt, zu welchen die *isr.* Kultusgemeinden zufolge Gesetzes von 1857 gehören, so kann die Vollzugsgewalt dieselben nur insoweit anerkennen, als sie durch das Gesetz selbst hierzu die Ermächtigung besitzt; es ist nämlich zu klar, dass die *zwangsweise* Einschreibung aller Glaubengenossen in die Mitgliederliste und die vom weltlichen Arme vollstreckten *Beiträge* zu den Kosten des Gottesdienstes aussergewöhnliche *Vorrechte* enthalten, deren Verleihung an und für sich *nicht* in der Zuständigkeit der Regierung liegt. In dieser Hinsicht kann der Staatsrath nur sein Gutachten vom 1. Mai 1878 gegen die Errichtung einer Synagogengemeinde in Neapel gemäss Gesetzes von 1857 aufrechterhalten; auf Neapel wurde dies Gesetz nämlich *nicht* erstreckt. Ganz anders ist aber die Schlussfolgerung betreffs derjenigen Anstalten, welche, *ohne Vorrechte zu beanspruchen*, sich mit der Bethätigung der allen juristischen Personen gemeinsamen bürgerlichen Rechte begnügen. In der That folgt die Zuständigkeit der Regierung, sie als zu Recht bestehend anzuerkennen, mit vernunftgemässer Nothwendigkeit aus der von der Rechtsprechung dem obgedachten Art. 2 gegebenen Tragweite, wornach die Regierung stets dann zur Anerkennung der Rechtspersönlichkeit befugt ist, wenn das zu errichtende Wesen *nicht* mit der öffentlichen Staatsordnung im Widerspruche steht . .

Auch fehlt es nicht an Beispielen vorausgegangener königl. Erlasse, welche wenigstens »*implicite*« mit der beschränkten Wirkung der Bethätigung bürgerlicher Eigenthumsrechte sowie der Vertretung vor Gericht und bei Vertragsabschlüssen die Errichtung nichtkatholischer Gotteshäuser anerkannt haben. In dieser Hinsicht genüge es an das grundlegende Gutachten zu erinnern, welches am 7. Juni 1884 der Staatsrath in der Vereinigung seiner Abtheilungen abgegeben hat; hiernach werden, da das Gesetz vom 5. Juni 1850 auch auf die juristischen Personen des *Auslands* für anwendbar erachtet wird, *zum Grunderwerb durch einfaches königl. Dekret juristische Personen ermächtigt, welche zum Zwecke eines nichtkath. Gottesdienstes bestehen, wenn sie nur im Auslande die Rechtspersönlichkeit besitzen*; dies enthält *implicite*, aber nothwendig, dass ihre bürgerliche Rechtspersönlichkeit im Inlande anerkannt wird, weil die bürgerliche Rechtspersönlichkeit, welche sich doch nicht von selbst versteht, sondern nur die Wirkung von Verleihungen seitens des Staatsoberhauptes ist, nur mit Zustimmung der obersten Gewalt desjenigen Landes, innerhalb dessen sie bethätigt werden soll, von einem Staate auf einen anderen sich erstreckt.

wohnheitsrecht« hat sich zwar für keine Religionsgemeinschaft seither bilden können; gleichwohl erachtet sich die ital. Regierung, weil

Aus der Prüfung der Satzungen erhellt, dass die Einrichtung, welche die Israeliten zu Mailand treffen wollen, *nicht* über die Ausübung des blossen *Privatrechtes* hinausgeht; die beiden ersten Artikel bezeichnen als Zweck nur Bau und Unterhalt des Gebäudes; die Art. 3 und 4 betreffen die Bildung des Vermögens aus dem Vermächtnisse O. und aus freiwilligen Beiträgen, unter Ausschluss jeder Vermehrung des Grundvermögens; die übrigen regeln die Verwaltung, Vertretung und die Gemeinde (*sindicato*) . . .

(Steht auch Saredo, Cod. eccl^o Vol. IV p. 344, Un. tipogr. ed. Turin 1891).

C. Urtheil des Tribunals Rom 14. April 1884.

Herrschende Religion ist in England die *kalvinistisch-bischöfliche*, in Schottland die *kalvinistisch-presbyterale*; letztere hängt nicht von Bischöfen ab, sondern wird von *Ausschüssen* verwaltet; zu diesen Ausschüssen gehört — mit dem Sitze zu Edinburg — der »*Kolonialausschuss für die Missionen auf dem europäischen Kontinente.*« Die von J. G. Gray vorgelegten Vollmachten wurden ihm gerade von besagtem Ausschusse ausgefertigt, und zwar durch den Vorsitzenden und den Schriftführer, welche hiesu ausreichende Befugniss besitzen. Dass dies der Vorsitzende und der Schriftführer sind, und dass sie in dieser ihrer Eigenschaft hiesu Befugniss besitzen, bestätigten ein öff. Notar und der I. Richter. Wenn nun die Vollmachten nach Massgabe der englischen Gesetze ausgestellt und so *legalisirt* wurden, wie es für den Gebrauch in Italien vorgeschrieben ist, so kann die gesetzmässige Vertretung der Kirche durch Gray nicht mehr in Zweifel gezogen werden . . .

Keine bessere Begründung hat der Einwand, dass der Kirche die *Rechts- und Prozessfähigkeit* fehle. Ausser Betracht bleibt die auf der allgemeinen »*Rechtsunfähigkeit* der moralischen Personen *ohne* Regierungserlaubniss«, d. i. auf Art. 910 und 937 des *franz. B. G.-B.*, den *franz. Gesetzen* v. 18. Juli 1837 und 13. August 1851 sowie dem *belgischen Ges.* vom 14. Dec. 1864 beruhende *franz. Rechtsprechung. Die ital. Rechtsprechung ist freisinniger veranlagt.* Eine unserm Art. 2 d. *ital. B. G.-B.* ähnliche Vorschrift würde man vergeblich im *franz. C. c.* suchen. Die Art. 932 und 1060 des *ital. B. G.-B.*, weit entfernt, den juristischen Personen die Schenk- und Erbfähigkeit abzuerkennen, regeln nur die *Form* der Annahme. Daher haben die moralischen Körper, obgleich sie statt der natürlichen Existenz eine nur künstliche, vom Gesetze oder menschlichen Willen zu einem Zwecke des *öffentlichen* Nutzens geschaffene besitzen, sobald sie einmal thatsächlich bestehen (*sussistenti nel fatto*) und gesetzmässig von der bürgerlichen Gewalt auch nur »*anerkannt*« sind, hiedurch ohne Weiters die Rechtspersönlichkeit und sie geniessen alsdann in Gemässheit der Gesetze und der als öffentliches Recht gehandhabten Uebungen alle *bürgerlichen* Rechte. Verschiedene politische Gesetze, namentlich das vom 5. Juni 1850, regeln die Art der Entwicklung dieser bürgerlichen Rechte. Widersinnig wäre die Behauptung, dass diese juristischen Personen zwar *bürgerliche* Rechte geniessen, sie aber vor Gericht nicht geltend machen könnten; dies käme der Aberkennung der bürgerlichen Rechte gleich, so dass ihr Vermögen demjenigen zur Verfügung stände, welcher zuerst zugriffe. Zuzufolge Art. 4 des zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Juni 1850 er-

keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift entgegensteht, nunmehr in allen Provinzen, ohne dass für dieselben ein Sonderrecht oder Her-

lassenen königl. Dekrets vom 26. Juni 1884 »haben die Verwalter der juristischen Personen oder derjenigen Anstalten, welche zu moralischen Personen *erhoben werden sollen* (corpi morali eretti o *erigendi*) während des Verfahrens, welches zur Erlangung der Anerkennung durch das Staatsoberhaupt eingeleitet wird, inzwischen alle, zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.« Also haben diese Anstalten auch schon *vor* der Regierungsermächtigung durch die blosse Thatsache ihrer *möglichen* Existenz Rechte, welche nur einer aufschiebenden Bedingung unterliegen. (Arch. f. K.-R. 60 S. 298).

Sind diese Grundsätze auch ohne Weiteres auf *ausländische* Anstalten und Rechtspersonen anwendbar? Lehre und Rechtsprechung theilt sich hier in 2 Lager; die einen anerkennen, dass sie ohne Weiteres auch *ausserhalb* ihrer Heimath dieselben Rechte geniessen, die andern *nicht* . . . Das Gericht tritt letzterer Meinung bei; aber sofort wirft sich eine zweite Frage auf, ob nämlich die jur. Personen des *Auslandes*, vorbehaltlich der Erfüllung gewisser *Bedingungen*, die Fähigkeit besitzen, auch juristische Personen des *Inlands* zu werden. Lehre und Rechtsprechung antworten hier bejahend. Zuzufolge Art. 3 des ital. B. G.-B. »geniesset der *Fremde* die *bürgerlichen* Rechte der Inländer.« Man wende nicht ein, dass das Gesetz nur die einzelnen (physischen), nicht auch die rechtlichen Personen im Auge habe; denn eine so einschränkende Auslegung stünde mit dem Gesetze in Widerspruch, welches in seinem, von den »Personen« betitelten Buch diese Bestimmungen enthält, und mit dieser Bezeichnung sowohl die Individuen, als auch die juristischen Personen umfasst. Nicht nur Handelsgesellschaften, sondern auch nicht wenige *ausländische Anstalten* geniessen im Inlande *bürgerliche* Rechte. Zuzufolge Art. 193 der Civ.-Proz.-Ordng. wird ihnen zugestelt in der Person ihres Leiters, Hauptes oder Oberen oder dessen Vertreters.

Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob die *schottische Kirche* eine in ihrer Heimath »*gesetzlich errichtete kirchliche Anstalt*« ist und ob sie »in Italien gesetztmässig anerkannt« wurde. Für die Anerkennung spricht hauptsächlich die politische Klugheit, weil die Anstalten und Körperschaften »des öffentlichen Nutzens« in einem Lande *nützlich*, in einem anderen Lande dagegen schädlich und mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar sein können. Letzteres wären in Italien die unterdrückten *geistlichen Orden*. Daher mischt sich die Gesetzgebung oder die Staatsgewalt ein und überwacht die fremden Anstalten mit Rücksicht auf ihren Nutzen oder die Gefahren, indem sie die *Anerkennung* und die hieraus folgende Ausübung der bürgerlichen Rechte gewährt oder versagt.

Urkundlich wird nun aber nachgewiesen, wie die »freie Kirche von Schottland«, auch genannt »schottische (Presbyteral-) Kirche«, eine in England *gesetzlich errichtete* kirchliche Anstalt mit *eigenen* Rechten *eigenem Vermögen* (proprio patrimonio) und *eigenem Zwecke* ist. Als einfache Religionsgesellschaft kann sie sich zu gottesdienstlichen Zwecken in Italien zufolge Art. 1 unserer Grundverfassung frei entwickeln. Damit sie aber vom bloss *gottesdienstlichen* Gebiete aus auch zum Erwerb von bürgerlichen und *Vermögensrechten* aufsteigen bzw. gelangen konnte, musste sie von unserer Staats-

kommen nachzuweisen wäre, für befugt, religiösen Genossenschaften die Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen. Letztere erhielt auch die Diakonissen-Niederlassung zu Florenz als Zweiganstalt des Mutterhauses zu Kaiserswerth a. Rh., allerdings weniger als *inländische* selbständige Stiftung, sondern vielmehr als Succursale einer im Auslande ¹⁾ anerkannten Korporation (vgl. *Brusa*, Staats-R. d. Königr. Italien S. 36, und betreffs der *Griechen* in Süditalien *Scaduto* dir. eccl. II p. 967 u. S. 327² angeführten Ricorso 1892 p. 23 u. 67).

Oberstrichterlicher Entscheidung zufolge (p. 120) erstreckt sich die dem hl. Stuhle zukommende *Steuerfreiheit* nur auf die im *vaticikanischen* (Fürstenthum-) Gebiete wohnhaften päpstlichen Beamten; die Pensionäre der guardia nobile wohnen ausserhalb desselben, unterliegen also der Einkommensteuer. Ein Reichniss der Gemeinde seit länger als 30 Jahren für kirchliche Zwecke, wie Advents- oder Fastenpredigten, hat die Rechtsvermuthung eines verpflichtenden Rechtstitels für sich, p. 18, 38 u. 165, ausser wenn es längere Zeit unterbrochen (p. 153) oder als »widerruflich« bewilligt war, p. 39, 93, 104, 142 u. 272, 1894 p. 271. Bodenzinsablösung p. 84. Katholikenkongress Pavia Sept. 1894 p. 1—13. Ein Diakon kann die hl. Kommunion spenden p. 167. Als gegen die *persönliche* Freiheit verstossend wird die Bedingung einer letztwilligen Zuwendung, dass der Bedachte an einem *bestimmten Orte* stets wohnen müsse, abgestrichen p. 140. Eine auf dem öff. Friedhofe zunächst des Grabes von der Familie errichtete, stets geöffnete Kapelle kann als *öffentliches* Oratorium erachtet werden, p. 83. Eine Familie kann auch jetzt noch (anders in Deutschland und dem franz. Rechtsgebiete) das Recht der

gewalt als *corpo morale* *anerkannt* werden. Nicht einmal, sondern dreimal, durch die kgl. Dekrete vom 26. Sept. 1875, 18. August 1876 und 31. Januar 1878, hat sie unsere Regierung anerkannt. Durch diese Dekrete wurde unter der Konstatirung, dass in England die schottische Freikirche gesetzlich errichtet und anerkannt ist, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1850 genehmigt, dass *in ihrem Interesse* 3 Grundstücke zu *Genua*, *Neapel* und *Florens* erworben werden. Wenn nun in dieser Weise die Kirche zum Besitze von Grundstücken in Italien ermächtigt wurde, so erlangte sie dadurch nothwendig die förmliche Anerkennung im Inlande; sie wurde deshalb als eine zu Recht bestehende Person erachtet und hatte zur Ausübung der ihr gewährten Rechte — nöthigenfalls auch vor Gericht — die Rechtsfähigkeit. Jedem Rechte entspricht nothwendig eine Klage, B. G.-B. 2 und 3, Civ.-Pr.-O. 35 und 36.

Doch findet diese Rechtsfähigkeit ihre Beschränkung in den als öffentliches Recht geltenden Gesetzen und Uebungen; hier kommt man wieder zur Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1850, wornach eine juristische Person nur mittels königlicher Ermächtigung Grundstücke erwerben kann.«

Beerdigung in der *Pfarrkirche* ersitzen. Kein Kind kann ohne Zustimmung der übrigen die Leiche des Vaters in ein anderes *Grab* überführen lassen, p. 137. Ein *Familiengrab* oder Ruherecht kann veräußert werden (p. 25), daher auch den Gegenstand einer Zwangsvollstreckung bilden (p. 58), ohne dass Familienangehörige, die nicht auch für *sich* selbst das Recht seitens des Inhabers des Friedhofs verliehen erhalten hatten, hiegegen Widerspruch zu erheben in der Lage wären.

König Humbert bildete 5 V 95 aus dem ehemaligen Kloster via Condotti zu Rom für die philippinischen Inseln ein *Missionskolleg* (der Dominikaner), welches der spanischen *Botschaft* Rechnung legt; das königl. Haus in Spanien hat das Patronat, ernennt den Direktor und regelt die Hausordnung. (Wegen des *engl.* Kollegs S. Thomas in Rom v. Ann. giurisp. VI p. 355 u. Ggl. 121).

1. *Catellani's storia* del dir. internaz. privato (Turin 1895, Un. tipogr.-ed., 519 p., 8 L., eine quellenmäßige und übersichtliche Geschichte des Fremdenrechtes und der Statutenkollision seit den ältesten Zeiten, Einleitung zur 2. Aufl. des internat. Priv.-R.) verspricht p. 259 »der von Rom ausgehenden Herrschaft des *kirchl.* R. über den ganzen Weltkreis *längere* Dauer als jedem Weltreiche und selbst der größten Stadt; das *kirchl.* Ehe-R. habe nicht nur das lombardische, gothische (p. 259), sondern auch das röm. (p. 349 u. 478) bald verdrängt; für die Gotteshäuser (p. 259) blieb das röm. R. in Kraft; letzterem unterstellten sich sofort nach der Völkerwanderung die *Geistlichen*, auf ihr heimathliches R. verzichtend (p. 219). — *Catellani* sagt in der *Revue d. droit intern. & légial. comparée* 1895, Sonderabdruck »Possessions africaines«, Brüssel avenue Louise 161 p. 34: In *Abyssinien* gilt noch der im 13. Jahrh. aus Alexandrien eingeführte Fetha Negets, welcher ausser dem bürgerl. R. auch in 13 Abschnitten das *kanon.* R. enthält.

2. *Fedossi's colonie straniere* (Archivio giuridico 1895 III, 57 p.), eine geschichtlich-dogmatische Erörterung der Rechtslage der zumeist aus nationalen *Bruderschaften* (scuole p. 7), hervorgegangenen fremdländischen Niederlassungen, wie zu Venedig der Griechen (Ricorso per la *nazione* di S. Giorgio dei Greci in Venezia, 1892, tipogr. greca; p. 73—109 enthält die Gesuche und Satzungen der »Bruderschaft« von 1498 bis 1821) und der unierten Armenier (p. 38—45). Fedossi erachtet die christlichen Anstalten in Palästina p. 48, China p. 36 und sonstigen Gebieten, wo noch Kapitulationen gelten, als von demjenigen *Heimathsstaate* abhängig, dessen Angehörige sie errichtet haben oder ihrer Mehrzahl nach bilden; anerkannt ist die Exterritorialität aber nur für Palästina (A. 62 des Berliner Vertrags 1878); in China beansprucht *Frankreich* das Schutzrecht auch für ital., österr. und sonstige kath. Missionen bzw. Klöster. Die Griechen besitzen zu Venedig auch einen eigenen Friedhof, obiger Ricorso p. 51, v. 62.

3. *Galante's* (Arch. f. K.-R. 71 S. 475) *beneficio ecclesiastico* (Enciclopedia giuridica it^a II 1, 190 p., Dec. 1895) entwickelt unter zahlreichsten Quellenverweisungen die Aussonderung der Pfründen aus dem Biethumsgute, Errichtung und Veränderung derselben, die Mitwirkung des Staates hiebei, endlich Pflichten und Rechte der Pfründeninhaber; schon Gelasius I. behielt (p. 30) dem apost. Stuhle die Genehmigung zur Errichtung von Kirchen bzw. Pfründen vor; den Pfarrsitz konnten dagegen p. 127 die Bischöfe stets in eigener Zuständigkeit verlegen; durch 40jährigen gutgläubigen Besitz ersitzt man Stücke eines fremden Sprengels p. 149.

4. *Narni's titulus patrimonii nel diritto canonico* (Diritto e Giurisprudenza X, 86 p., 1894, Clorrado Neapel) beschränkt sich auf Italien, was das geltende R. anlangt; die *geschichtl.* Einleitung ist allgemein gehalten.

5. *Pranzatore's* diritto di sepolcro (1 Vol., Neapel 1895, 7 L.) habe ich noch in keiner Zeitschrift besprochen gefunden; das Begräbnissrecht gehört mehr dem bürgerlichen, als dem rein kirchl. R. an (Arch. f. K.-R. 57 S. 197, 60 S. 309, 63 S. 427 u. 66 S. 262).

6. *Ratti's* storia eucaristica di Milano (75 p., Palma Mailand 1895) führt p. 53 die Mailänder Bruderschaften (»scuole«) del s. s. Sacramento und Frohnleichnams-Umgänge auf das J. 1226 zurück; Korporationsrechte verliet p. 62 M. Sforza 22 XI 1513. Derselbe Dr. R. an der Ambros. Bibliothek zu Mailand behandelte 1895 im Archivio storico lombardo (XXII, 82 p.) den monaco Cisterciense *Bonomi* † 1812, welcher sich als Archivar zu S. Ambrogio in Mailand namentlich um die Geschichte der Cist. Klöster der *lombard.* Provinz grosse Verdienste erwarb, sowie die Miscellanea der Abtei *Chiaravalle* (47 p.).

7. *Schiappoli's* (Arch. f. K.-R. 71 S. 470) »indirizzo odierno del dir^o eccl^o in Italia (16 p., L. Pierra Neapel 1895, 50 cent.) bedauert, dass das *kanon.* R., worauf doch alle kirchl. Fragen schliesslich zurückgehen, in Italien vernachlässigt werde; dagegen pflege man das *Staats-K.-R.* dort gründlicher (p. 12), als dies — wegen der Vielstaatlichkeit — in Deutschland geschieht.

8. *Rosa's* Congrua parr. (40 cent, Genua, piazza nuova 43) behandelt die Kultusfondszuschüsse für Pfarreien unter 800 L. jährl., p. 269.

F. Geigel.

4. *Revue des sciences eccl. Amiens. V^o Rousseau Leroy.*

In den eilf ersten Heften des J. 1895 (das zwölfte ist uns bis Anfang März 1896 nicht zugekommen) finden sich u. A. von canonist. Abhandlungen: *Janvier: Mayjonade*, les évêchés de France et le concordat; *Tachy*, les biens des confécisses. Schluss davon im Aprilheft. *Mars: Mangenot*, Une ancienne version latine de l'Ecclesiastique; *Steiger*, Le Précis de droit canon de Dr. Vering (p. 247—259, sehr anerkennende ausführl. Besprechung der 3. Aufl. des Kirchenr. von Vering); *Mai: Delhagary*, De l'absolution des censurés spécialement réservées au Souverain Pontif. (Forts. Dec. 1894 und März 1895). *Janct Jouillet: Delhagary* Le saint siège et les propositions condamnées (Forts. im Sept.-Hefte); *Juill: Quillet*, Le servent de messe; *Septbr.: Tachy*, Les relations des confréries; *Oct.: Tachy*, La fin des confréries; *Nov.: Delhalgaris*, Le privilège du canon en faveur des clercs. Verschiedene Abhandlungen betreffen andere Zweige der Theologie. Ausserdem enthält jedes Heft der von den Proff. Quillet und Cholet redigierten Zeitschr. viele Akten des h. Stuhles und der röm. Congregationen, bibliographische Uebersichten und längere Recensionen u. s. w.

5. *Friedberg, Dr. Emit: Die Collectio canonum Cantabrigiensis (Erster Theil). Zur Feier des Andenkens an Hofrath Christian Friedrich Kees, 26 S. 8^o. Leipzig, Alexander Edelmann.*

Die hochinteressante Schrift wird nach Erscheinen des zweiten Theiles zur Besprechung gelangen. Vering.

Schlussantwort von Dr. Holder (Cfr. Archiv LXXV. 184).

Da Herr Prof. *Sägmüller* es nicht einmal versucht, meinen gegen ihn [Archiv LXXIV p. 477 ff.] erhobenen und ausführlich begründeten Vorwurf zu entkräften, sondern es vorzieht, sich mit der Autorität des Recensenten der Zeitschrift f. kath. Theologie zu decken, so habe ich keine Veranlassung mehr, weiter zu antworten; es soll damit auch meinerseits die Controverse mit *Sägmüller* abgeschlossen sein.

Freiburg i. d. Schw.

Dr. Karl Holder.

XXVI.

Interpretation des cap. 6 X de rapt. 5, 17.

Von Dr. jur. *Wilh. Dilloo.*

Litteratur.

- Bernardus Parmonensis*, Casus longi super Decretales 5, 17.
Boehmer, J. H., Jus eccles. Protest. 1736. Lib. 5. ep. 143.
Colberg, Ueber das Eehinderniss der Entführung. 1869.
Duguít, Le rapt de séduction, in: Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger. 10. 1886.
Fessler, Entscheidungen der Congregatio Conc., in: Archiv für kath. Kirchenrecht. 7. 1862.
Freisen, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossatorenlitteratur. 2. A. 1893. §. 55.
Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 4. A. 1895. §. 143.
Kaiser, Ueber das impedimentum raptus, in: Arch. f. kath. K.-R. 3. 1858.
Knopp, Vollständiges kath. Eherecht. I. 1850.
Laspeyres, Bernardi Papiensis Faventini episcopi summa decretalium. 1860.
Mansi, Sacror. concil. Collectio XIV.
Mon. Germ. Ley. I.
München, in: Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie. N. F. II, 3. 1841. §. 44.
Permaneder, Handbuch des gemeinen gültigen kath. K.-R. II. 1846. §. 616.
Phillips, Lehrbuch des K.-R. 3. A. 1831. §. 272.
Salman, Interpretation des Cap. VI Cum Causam X. de raptoribus 5, 17, in: Arch. f. kath. K.-R. 66. 1891.
Scherer, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudoisidor. 1879.
Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht. 1831. §. 41.
Schulte, Decretistarum iurisprudentiae specimen. 1868.
 „ , Handbuch des kath. Eherechts. 1855. §. 34.
Struv, G. A., Von der Entführung der Frauen und Jungfrauen. 1723.
Thauer, Die Summa Magistri Rolandi. 1874.
Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 14. A. 1871. §. 308*.

Der Thatbestand, der dem cap. 6. Cum causam X. de raptoribus 5, 17 zu Grunde liegt, ist folgender: E. klagte auf Herausgabe seiner Frau aus dem Kloster und begründete diesen Klageantrag mit der von der Frau zugestandenen Behauptung, er habe in die Ablegung des Ordensgelübdes nicht gewilligt, mit Berufung auf c. 19. 21—23. C. 27. qu. 2; c. 2. 7. X. 3, 32. Die beklagte Partei leugnete in der Klagebeantwortung den Klagegrund mit der Behauptung, es habe eine gültige Ehe zwischen dem Kläger und der

Frau nicht stattgefunden, denn es liege das Ehehinderniss des raptus vor. Für die Entscheidung des Rechtsstreits erklärte sich der Bischof¹⁾ für unzuständig: *super his sedem apostolicam esse consulendam*. Papst Lucius III. (1181—1185) entscheidet in einem bedingten Endurtheil: Wenn durch den Mann bewiesen oder durch die Frau zugestanden wird, dass eine Eheschliessung stattgefunden hat, so muss die Frau, da das Ehehinderniss des raptus nicht vorliege, aus dem Kloster zu ihrem Manne zurückkehren:

iste raptor dici non debet . . . ; si praecessisse matrimonium vel ex probationibus viri vel ex mulieris confessione claruerit, postmodum sine assensu viri non potuit ipsa monasterium ingredi aut aliter continentiam profiteri.

Die Umstände, unter denen die in dem Urtheil erwähnte Eheschliessung stattgefunden hatte, waren folgende: E. hatte ein Mädchen mit deren Zustimmung, aber gegen den Willen ihrer Eltern entführt. *a parentibus eam . . . rapuerat illa tamen volente ut dicitur; cum habuerit mulieris assensum, licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse.*

Das Mädchen war eine *filia familias*; es heisst: *a parentibus eam rapuerat*, und der Ausdruck: *per vim rapta* ist nur verständlich, wenn wir annehmen, dass den Eltern die Gewalt zugefügt worden ist, da doch die Entführte selbst einwilligte. — Darauf nun lebt er mit ihr zusammen; von dem Charakter dieses Zusammenlebens macht der Papst die Rückkehr aus dem Kloster abhängig:

si praecessisse u. s. w.

Diese Bedingtheit des Urtheils ist m. E. bisher nicht genügend betont worden²⁾. Infolgedessen haben sich mehrere Controversen um das Capitel gereiht bezüglich der zwei Fragen:

I. War die Entführte die Braut des Entführers? bildet daher das Capitel eine Bestätigung der alten Lehre, dass an der eigenen

1) von Naumburg (?), vergl. *Gonzales Tel. ad hoc cap. Note a; Böhmer, corp. iur. can. ad hoc ep. Note 78, citirt bei München, S. 45 Anm. 186.*

2) *Salman, S. 109 f.* behauptet sogar das gerade Gegentheil: »Jedenfalls ist es zweifellos, dass der Beischlafsvollziehung die Eheschliessung vorausgegangen ist. Auf einer durch Vollzug der *cop. carn. consummirten* Ehe beruht ja überhaupt die päpstliche Entscheidung, soweit sie die . . . Wirkungslosigkeit des Ordensgelübdes ausspricht.« Ueber das *si praecessisse u. s. w.* scheint er hinweggelesen zu haben. Ebenso *Scheurl, S. 231*: »Die Hauptfrage war jetzt die, ob zwischen ihr und dem Entführer vor ihrem Eintritt in das Kloster eine consummirte gültige, nicht eine wegen Entführung ungültige Ehe bestanden hatte. Der Papst bejahte diese Frage.«

Braut eine Entführung nicht möglich sei, — oder berührt es jene Lehre überhaupt nicht, da die Entführte die Braut des Entführers gar nicht war?

II. Kennt Papst Lucius noch den raptus in parentes?

I.

Bezüglich der ersten Frage haben die Worte:

postmodum priusquam eam cognosceret desponsavit,

und:

cum . . . prius eam desponsaverit quam cognoverit

den Anlass zu vielen Missverständnissen gegeben. Zwar hat, soweit ich sehe, niemand aus den Worten den Schluss gezogen, dass die beiden erst *nach* der Entführung sponsalia de *futuro* eingegangen wären³⁾. Hingegen nehmen mehrere Gelehrte⁴⁾ an, das Capitel handle überhaupt nicht von der Entführung der eigenen Braut, es sei einer Verlobung zwischen raptor und rapta gar nicht erwähnt, vielmehr sollen die oben citirten Worte bedeuten, die Personen hätten vor der Beischlafsvollziehung sponsalia de *praesenti* geschlossen, seien das matrimonium eingegangen, und der allgemeine Satz

cum raptus ibi dicatur admitti, ubi nihil ante de nuptiis agitur, iste raptor dici non debet

sei nur eine Vorbedingung dafür, dass der assensus der zu Entführenden zur Entführung eingeholt worden sei⁵⁾. — Aber diese

3) Vergl. jedoch *Guy de Rousseaux*, art. Raptus (cit. bei *Kaiser*, S. 195, Anm. 1 und *Colberg*, S. 68, Anm. 2): »Et suivant Luce III. in cap. Cum Causa le mariage est bon, si la fille ravie a consenti *dans la suite*«; die Unrichtigkeit ergibt sich aus den Worten: ubi nihil ante de nuptiis agitur, und: qui a parentibus prius rapuerat *illa tamen volente*.

4) *Bernardus*; *J. H. Boehmer*; *Knopp*, S. 431; *Phillips*, S. 707 f.; *Salman*, S. 109 ff.; *Schulte*, Handbuch, S. 305; unentschieden: *Friedberg*, S. 375, Anm. 8.

5) Merkwürdig ist die Art, wie *Salman* diese Meinung begründet: »Desponsavit kann hier nur bedeuten: sponsalia de *praesenti* inii. Jedenfalls ist zweifellos (sic!), dass der Beischlafsvollziehung die Eheschliessung vorausgegangen ist . . . Es würde nicht zu verstehen sein, warum Lucius III. in der Darstellung des Thatbestandes ein so wichtiges Faktum wie ein der Entführung vorausgegangenes Verlöbniß unerwähnt lassen könnte« (S. 109 f.). Auf Seite 111 nimmt er auf diese Argumentation Bezug und sagt: diese Worte (sc. cum prius desponsaverit) bedeuten, *wie nachgewiesen worden ist*, »da E. mit dem Mädchen vor der Beischlafsvollziehung die Ehe geschlossen hat,« und S. 116 nennt er die Meinung, unser Capitel spreche von der Entführung einer eigenen Braut eine »nachgewiesenermassen falsche Annahme.« Wenn diese

Meinung ist bei näherer Betrachtung des Textes kaum haltbar; man hat m. E. nicht genug Werth darauf gelegt, dass der Papst ja gar nicht beabsichtigt, ex cathedra den Begriff des raptus im technischen Sinne fest zu legen oder gar zu modificiren; der wesentliche Inhalt seiner Entscheidung liegt in der bedingten Entscheidung: Lässt sich eine Eheschliessung nachweisen, dann soll die Frau aus dem Kloster dem Manne zurückgegeben werden; lässt sich die Eheschliessung nicht nachweisen, so soll sie im Kloster bleiben. Einerseits wird also im Urtheilstenor si praecesserit u. s. w. der Abschluss des matrimonium in Frage gestellt, andererseits finden wir aber in der pars decisa und in dem ersten Theile der Urtheilsgründe als ganz bestimmt eine desponsatio erwähnt; dieses ganz bestimmte desponsare kann mit jenem in Frage gestellten matrimonium nicht identisch sein, und es handelt sich bei dem desponsare nicht um sponsalia de praesenti, sondern um sponsalia de futuro.

Wir kommen zu dem Schluss, dass das Mädchen thatsächlich die Verlobte des E. gewesen ist⁶⁾.

In dieser Meinung werden wir nun besonders bestärkt durch den allgemeinen Satz:

cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nil ante de nuptiis agitur, . . . Lucius III. beruft sich mit diesem Satze auf Gelasius, der ihn c. 2. C. 36. q. 1; c. 49. C. 27. q. 2. bezüglich des an der eigenen Braut begangenen raptus ausspricht; die Vermuthung hat Wahrscheinlichkeit für sich, dass Lucius den Satz in *demselben* Sinne citirt. — Auch die Glosse zu dem caput Cum Causam (voce Admitti) theilt unsere Auffassung, dass es sich hier handelt um die eigene Brant des Entführers:

Kardinalfrage unseres ganzen Kapitels mit so leichtfertiger Argumentation erledigt wird, so kann es nicht überraschen, wenn der Verfasser zu merkwürdigen Resultaten kommt. — »Seltsam missverstanden« hat unser Caput auch *Scheurl* a. a. O.; derselbe entnimmt aus den Worten »ubi nil ante de nuptiis agitur,« dass eine Verlobung vor der Entführung stattgefunden habe, dagegen aus den Worten »eam desponsaverit,« dass auch eine Eheschliessung vor dem Beischlaf stattgefunden habe, und zwar, wie sich aus der pars decisa ergebe, *nachdem* er sie entführt habe: qui prius rapuerat . . . et postmodum priusquam eam cognosceret desponsavit. Aber das Komma ist nicht *hinter* postmodum zu setzen, sondern *davor*, so dass das postmodum zu cognosceret gehört, und das desponsavit noch von prius abhängt.

6) Derselben Meinung sind: *Colberg*, S. 68; die Congregatio Concilii, S. 110 (*Fessler*); *Freisen*, S. 612 f., Anm. 59; *Kaiser*, S. 192 f.; *Permaneder*, S. 264; *Scheurl*, S. 231 f.; *Struv*, S. 14, — jedoch sämtlich mit anderer Begründung. Dass unser Caput von der (erlaubten) Entführung der eigenen Braut handle, scheint auch anzunehmen *Duguít*, S. 590.

secundum leges etiam in sponsa propria raptus committitur C. de rapt. virg. l. unic. ad medium, *sed canon praecudicat ut hic et 27, qu. 2. §. 1 et c. Lex illa;*

also das justinianische Recht (»leges«), das das crimen raptus an der sponsa propria kannte⁷⁾, ist durch das canonische Recht beiseitigt. — Diese Interpretation unseres Capitels entspricht der historischen Entwicklung: Kaiser Konstantin hatte im Jahre 320⁸⁾ erklärt, der Raub der eigenen sponsa sei nicht raptus; Justinian hob zwar die Unterscheidung von verlobter und nicht verlobter puella bezüglich des Raptus auf⁹⁾, aber da Gelasius (492—496) das Recht des Codex Theodosianus bestätigt hatte¹⁰⁾, so blieb die Bestimmung Justinians für die Entwicklung des canonischen Rechts wirkungslos: Ein raptus an der eigenen sponsa ist ausgeschlossen. Dieser Satz wurde anerkannt auf dem römischen Concil vom Jahre 721 unter Gregor II., can. 11:

Si quis virginem *quam sibi non desponsaverit* rapuerit,
anathema sit¹¹⁾

und bestätigt im Jahre 743 auf dem von Zacharias abgehaltenen Concil, can. 7:

Si quis temerario ausu praesumpserit virginem aut viduam furari in uxorem, *praeter si desponsatam habuerit*, anathema sit.

Hiermit stimmen überein c. 4. C. 36. q. 2¹²⁾, c. 66. Conc. von Meaux a. 845¹³⁾; ebenso der Tractatus des Cod. Gottw.¹⁴⁾. Auch die Glossatoren sind derselben Ansicht: Roland¹⁵⁾, Bernard¹⁶⁾.

Enthält nun unser cap. Cum Causam eine Neuerung gegenüber dem Rechtszustande, der bis dahin herrschte? Das frühere Recht kannte, wie die obigen Citate ergeben haben, ausnahmslos den Satz, an der eigenen Braut sei ein raptus im juristischen Sinne schlecht-hin nicht möglich. — Nach Congr. Conc.¹⁷⁾, Colberg (S. 69 f.), Kaiser (S. 193) soll nun in den Worten

qui rapuerat *illa volente*, und: iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum

7) Vergl. c. un. C. de raptu virg. 9, 13; Novv. 143. 150.

8) Vergl. hierzu *Freisen*, S. 590 f.; c. 1. C. Theod. de r. v. 9, 24.

9) c. un. Cod. Just. h. t. 9, 13; Novv. 143. 150.

10) c. 2. C. 36. q. 1.

11) Wörtlich wiederholt von Benedict Levita III. 179, bei *Scherer* §. 10. 12.

12) = c. 23. Cap. Ludovici a. 817, in: *Mon. G. L.* 208.

13) bei *Mansi*, 834. — 14) bei *Schulte*, *Decr.* S. 19. — 15) bei *Thanes*, S. 234. — 16) bei *Laspeyres*, S. 281. — 17) bei *Fessler*, S. 111.

enthalten sein, Papst *Lucius* wolle nach den Grundsätzen des bisherigen Rechts nur diejenigen Entführungen *sponsarum propriarum* behandelt wissen, wo die Braut auch eingewilligt hat in die Entführung: es genüge also fortan nicht mehr der Nachweis, dass man sich *vor* der Entführung mit der Entführten verlobt habe, sondern es müsse ausserdem noch bewiesen werden, dass die Braut auch mit der Entführung einverstanden war; nur wenn Verlobung *und* Einwilligung vorhanden seien, sei das Ehehinderniss des *raptus* ausgeschlossen. — Dies Resultat wäre aus inneren Gründen wohl gerechtfertigt; aber m. E. wird dadurch etwas in unser Capitel hineininterpretirt, was nicht darin steht. Das cap. *Cum Causam* sagt, soviel ich sehe, nur, dass wenn die Braut eingewilligt hat, dass dann *raptus* nicht vorliege, nicht aber, dass *raptus* stets dann vorliege, wenn die entführte Braut nicht eingewilligt hat. Diesen Fall, dass die Braut in die Entführung nicht einwilligte, will der Papst nicht durch Stillschweigen unter die gewöhnliche Behandlung des *Rapts* verweisen; er lässt ihn vielmehr unentschieden und es verbleibt mithin für diesen Fall bei den bisherigen Bestimmungen über die Entführung der nicht einwilligenden *sponsa propria*, d. h. diese ist ein Ehehinderniss nicht.

Für unsere erste Frage gelangen wir zu dem Resultat: Im vorliegenden Falle wurde die Entführung der eigenen Braut mit deren Willen ausdrücklich als *Nichtraptus* bezeichnet. Unser cap. 6. X 5, 17 bestätigt mithin die Lehre, dass an der eigenen Braut ein *raptus* nicht geschehen kann.

II.

Kennt Papst *Lucius III.* den *raptus in parentes*, d. h. liegt dann ein *raptus* vor, wenn zwar die *filia familias* in die Entführung einwilligt, nicht aber die Eltern?

Nach römischem Recht wurde der *Rapt* begründet durch die Entführung einer einwilligenden Haustochter gegen den Willen ihrer *parentes*, d. h. ihres Gewalthabers¹⁸⁾. Ebenso sagt *Gratian*¹⁹⁾:

Raptus admittitur . . . , sive puellae solummodo, sive parentibus tantum, sive utrisque vis illata constiterit.

Der gewaltsame Eingriff in die Familienrechte der *parentes* genügt, um die zum Thatbestande des *raptus* gehörige *vis* herbeizuführen, denn die Eltern haben das *Consensrecht* bei der Ehe ihrer

18) c. 1. Cod. Theod. de raptu virg. 9, 24; c. unica C. Just. h. t. 9, 18.

19) dict. zu c. 2. §. 5. C. 36. q. 1, vergl. dict. zu c. 3 ibid.

Kinder²⁰⁾, und zwar liegt nach Gratian auch dann raptus vor, wenn die Mutter zwar in die Entführung einwilligte, der Vater aber nicht²¹⁾. Dieselbe Anschauung vom raptus in parentes trägt Roland (loc. cit.) vor:

Ad quod notandum, quod raptarum aliae rapiuntur ita, quod vis infertur parentibus et puellis; aliae ita, quod vis infertur *parentibus et non puellis*.

Nach Gratians Meinung also, d. h. ungefähr 30 Jahre vor dem Erlass unseres Caput Cum Causam bildete der raptus in parentes ein Ehehinderniss. Was bestimmte nun Lucius darüber?

Mit der Entscheidung unserer ersten Frage, ob die Entführte in dem concreten Falle die Braut des Entführers war, oder nicht, hängt die Beantwortung dieser Frage eng zusammen: So nehmen Boehmer, Knopp (S. 424), Salman (S. 115 ff.), entsprechend ihrer Meinung, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um die sponsa propria, folgerichtig an, durch cap. Cum Causam werde der raptus in parentes direct aufgehoben²²⁾. Aber diese Meinung geht von der Voraussetzung aus, dass Lucius von der Entführung jeder beliebigen Frau rede, und dies haben wir als unzutreffend erkannt. Der Papst betont in demselben Satze die Einwilligung des Mädchens und ihre Eigenschaft als Braut:

cum habuerit mulieris assensum et prius eam desponsaverit quam cognoverit licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse,

und dieser Stelle entspricht aus der pars decisa der Satz:

qui a parentibus eam prius rapuerat illa tamen volente ut dicitur;

für *diesen* Fall nun sagt der Papst:

iste raptor dici non debet.

Beides, der assensus und die desponsatio gehören untrennbar zusammen; der Satz »licet parentes reclamarent« bezieht sich auf den ganzen Vorgang der Entführung²³⁾ und bestärkt unsere Meinung, dass, wenn nur die Entführte die sponsa des Entführers ist, dass dann ein raptus in parentes nicht vorliege.

20) Fr. 2. D. de ritu nupt. 23, 2.

21) dict. zu c. 12. C. 32. q. 2.

22) Ebenso Walter, S. 686; inconsequent schliesst sich dieser Ansicht auch *Freisen* a. a. O. an, obgleich er das Mädchen des Cap. 6. als sponsa propria anerkennt.

23) nicht, wie *Kutser*, S. 198 und *Colberg*, S. 69 wollen, auf die desponsatio. Zustimmend: *Scheurl*, S. 234.

Diese Auffassung der Stelle wird bestätigt durch die vorsichtige Ausdrucksweise

a quibus eam »dicitur« rapuisse = qui a parentibus eam . . . rapuerat . . . »ut dicitur,«

das heisst: der Papst selbst hält das Wort (a parentibus) rapere in unserem Falle nicht für passend und citirt nur die Worte aus der Klageschrift.

Hiernach gelangen wir für unsere zweite Frage zu dem Resultat, dass im vorliegenden Falle gemäss der alten Anschauung, dass an der sponsa propria ein raptus überhaupt ausgeschlossen ist, auch ein raptus in parentes an der sponsa propria von Lucius III. ausgeschlossen wird: das Capitel handelt überhaupt von dem raptus in parentes nicht, kann auch davon gar nicht handeln, und es bleibt sonach auch das alte Recht betreffend den raptus in parentes durch unser Capitel unberührt.

Das caput 6 Cum Causam bildet, wie sich ergeben hat, in jeder Beziehung eine Bestätigung des bis dahin geltenden Rechtszustandes.

Es ist eine alte Erfahrung, wer Neuerungen einführen will, trägt dieselben mit Nachdruck und übertriebener Genanigkeit vor, und hütet sich namentlich vor Unklarheiten im Ausdruck. Präcision aber im Ausdruck lässt der Papst in seiner Entscheidung durchaus vermissen.

Was das geltende Kirchenrecht betrifft, so ist die richtige Interpretation unseres Capitels von grosser Wichtigkeit. Das Concilium Tridentinum ²⁴⁾ enthält eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Rapts nicht; der raptus ist also nach vortridentinischem Rechte zu beurtheilen. Da sich aber ein aufhebendes Gewohnheitsrecht bezüglich der Entführung der eigenen Braut nicht nachweisen lässt, so ist unser Capitel auch im heutigen Recht noch als gültig anzusehen. So mit Recht die Congregatio Concilii ²⁵⁾.

24) can. 6. de reform. matr. sess. 24.

25) Vergl. Archiv VII, 109 ff.

XXVII.

Zeugnissfreiheit des Seelsorgers

im I *schriftlichen*, II *öffentlich-mündlichen* Verfahren; III ob, wann und von *wem* eine vertrauliche Mittheilung erfolgte; IV *Versicht* des Beichtenden auf die Verschwiegenheitspflicht u. unentschuldigtes Ausbleiben; V Gewissens-, nicht *Gütersorge*; VI Haftung bei Vermittelung einer Rückgabe.

Vom k. Reg.-Rath a. D. F. Geigel zu Strassburg i. E.

§. I. Die *Geistlichen* waren im Mittelalter, in einigen Staaten noch bis zur Wiedereinführung des öffentlich-*mündlichen* Gerichtsverfahrens, vom *weltlichen* Gerichtszwange überhaupt befreit und konnten daher, wie als Beklagte und Sachverständige, auch als *Zeugen* (1 Kn. 6 u. 23, Vg. 602, 704 u. 951) vor bürgerliche und Strafgerichte des Staates nur mit Genehmigung ihrer *kirchlichen* Vorgesetzten geladen werden. Längst schon, bevor die Geistlichen den ordentlichen *weltlichen* Gerichten unterstellt wurden, herrschte in *allen* Ländern und *Bekennnissen* vollste Uebereinstimmung darüber, dass (unten §. V) auf Thatsachen, welche sie nur kraft ihres Amtes als *Seelsorger* wissen, ihre zeugschaftliche Vernehmung *nie* erstreckt werden darf. Das Zeugniß, welches gleichwohl ein Geistlicher abgab, fand vor keinem Gerichte Glauben ^{1a)}. Ward ^{1a)} (ver-

1) *Abkürzungen*: C.-Pr. = Reichscivilprozessord.; Gl. = Glaser, Hdb. d. Strafproz. 1883; Gp. = Gaupp, Civilpr. 1890; Gr. = Gründer in Bd. IV Weiss' Arch. d. Kirch.-R.-Wiss.; Hs. = Hinschius, Kirchenr. Bd. IV; Hf. = v. Holtzendorf, Strafpr.-R. 1879 I; J. = Dr jur. can. Joder, bischöfl. Gen.-Skr. und Ehrendomherr: Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht 7 XI 95 Mülhausen, 2. Aufl., 22 S., 35 pf. portofrei, 1895, Le Roux Strassb. (oben S. 172). Der ev.-prot. Kirchenbote f. Els.-Lothr. 1895 S. 380 entwickelt hiegegen den ev. Standpunkt, sagt jedoch: »Der Aufsatz macht durch die ruhige und *sachliche* Sprache eines Gebildeten einen wohlthuenden Eindruck, ja diese Sprache entbehrt an mehreren Stellen nicht einer gewissen Vornehmheit.« Jh. = John, Str.-Pr.-O. 1884; Kn. = Knopp, kathol. Seelsorger als Zeuge, 1851 (vergriffen); K. = Keller, Strafproz.-O.; L. = Löwe, Strafpr.-O., 4. Aufl.; Ph. = Philipps, Kirchen-R., 3. Aufl. 1881; Sch. = Dr. Schwalb, Amtsrichter: Beichtgeheimniß oder Zeugnisspflicht, 1896, 30 S., 60 pf., Heitz & Mündel, Strassb. — eine Widerlegung Dr. Joder's, welcher Febr. 1896 hiegegen 24 S. »Zeugeneid und Beichtsiegel« (Le Roux, 60 pf.) veröffentlichte —; Sf. = Seuffert, Civ.-Pr. 1893; Str.-Pr. = Strafproz.-Ord. d. Deutschen R.; Vg. = Vering, Kirchen-R., 3. Aufl.; W L. = Wilmowsky & Levy, Civ.-Pr. 1895.

1a) J. 8, Kn. 20, App. Turin 28 II 1810, Sjrey XI 2 p. 64.

sehentlich) ein Priester über Thatsachen, worüber er ohne Verletzung der Amtsverschwiegenheit ein Zeugniß nicht ablegen konnte, als Zeuge geladen, so gab sich jedes geistliche oder weltliche Gericht mit der *konventionellen* Entschuldigung oder Ausrede desselben zufrieden: Ich *selbst* habe nichts gehört, *darf* nichts wissen, ich *selbst* weiss auch nichts. Im *schriftlichen*^{1b)} Verfahren brauchte daher regelmässig kein Geistlicher erst noch (unten §. II) *eidlich* oder auch nur unter Bezug auf seinen *Diensteid* zu betheuern, dass er *ausserhalb* der Beichte oder Seelsorge *nichts* erfahren habe, oder dass, was er weiss, ihm nur unter dem Siegel *amtlicher* Verschwiegenheit anvertraut worden sei.

Estius spricht also auch von keiner (Kn. 28) *eidlichen* Ablängung, sondern sagt sent. IV dist. 17 §. 14 nur: *Responsionis sensus erit: nescio eo cognitionis modo, secundum quem* (ich als blosser *Weltmann* oder Staatsbürger und ohne Bezug auf meine Stellung als *Beichtvater*) *teneor tibi interroganti respondere.*

Auch *Gail* lehrt *nicht*: »Kann²⁾ der Priester einen Verdacht gegen sein Beichtkind nicht anders beseitigen, so muss er selbst mit einem *Eide*³⁾ aussagen, dass das Beichtkind ihm das, (was es ihm thatsächlich in der Beichte gesagt hat,) *nicht* gesagt habe oder dass er *gans und gar* nichts von der Sache wisse²⁾«, sagt vielmehr observationes 100 N. 87 bloss: *Sacerdos . . interrogatus sine mendacio* (nicht perjurio) *recte respondet de sua ignorantia; nam ut homo et testis ignorat factum, super quo interrogatur.*

Ebenso glaubt Dr. *M. Luther*, dass der Geistliche schon mittels *unbedingter* Ablehnung vom Zeugnisse frei komme; c. 14 seiner³⁾ *Colloq. mens.* schreibt er: »*Mir* hat sie nicht¹⁴⁾ *gebeichtet*, sondern dem Herrn Christus; weil Christus heimlich hält, soll auch ich es heimlich halten und stracks *sagen*: *ich* habe es nicht gehört; hat *Christus* es gehört, so sagt er es.«

Anderer Deutung (J. 7 u. 17) fähig erscheint allerdings, rein *ausserlich* und ohne Zusammenhang mit der sonstigen Lehre be-

1b) Bayer, Civ.-Pr. 1856 S. 795; auch Walter, bayer. Strafpr. 1859 S. 210, Schlink, franz. Civ.-Pr. 1856 II S. 490 ff. streifen diese Frage nur nebenbei.

2) *Lehmkuhl*, Moralthologie II S. 329, 7. Aufl.; Liensenmann, Moralthologie; Gury I 338, II 292, Synodalstatuten von Rheims 1572, Kn. 29, 36; Wetzer und Welte, Kirchenlex. II 258; Damhouder, *praxis rerum criminalium* c. 5 N. 10.

3) Dr. M. Luther's Tischreden, herausgegeben von Bindseil & Forstemann, 1845, Leipz., Abth. II S. 289; vgl. Carpoz jurispr. ecclesiastica, 1655, Lib. III def. 25; J. H. Böhmer, jus eccl. prot. II tit. 21 §. 8.

trachtet, des hl. *Thomas von Aquin* rasch hingeworfener Gedanke (4 Dist. 21 quaestio 3, art. 1 ad 3): *Homo non adducitur in testimonium, nisi ut homo; ideo absque laesione conscientiae jurare potest, se nescire, quod scit tantum ut Deus* (c. 2 X de off. jud. ord.). Auf deutsch: »Da ich *nur* als Stellvertreter Gottes Kenntniss erlangt »habe, so könnte ich beschwören, dass ich als *Privatperson*, als »gewöhnlicher Mensch, aus meinen *Privatwahrnehmungen*, *ausserhalb* des Beichtstuhles oder meines geistlichen Amtes nichts »weiss, bezw. dass, was ich weiss, mir nur unter dem Siegel »geistlicher Amtsverschwiegenheit oder in Ausübung der Seel»sorge anvertraut worden ist.«

Wenn der grosse Kirchenlehrer *Rechtsgelehrten* eine Stabung hätte empfehlen wollen, so würde er sich gewiss dieser oder ähnlicher *Vorbehalte* bedient haben; denn einem so hervorragenden Gottesgelehrten, welcher auch nicht in der Form einer *restrictio mentalis* eine *Nothlüge* zulässt, sondern die *veritas* in mente beim Eide (Ph. 763) festhält, kann es unmöglich je in den Sinn gekommen sein, einen Priester unter dem 4) gerade 11) *entgegengesetzten*

4) Der rhein. Kassationshof Berlin erachtete 17 XI 1845 (Kn. 64 u. 68) für ausreichend, dass der kathol. Pfarrer G. vor dem Forstpolizeigerichte nach abgeleistetem Zeugeneide zur Sache erklärte: »*Ich weiss vom fraglichen Diebstahle nichts; ob etwas und was mir im Vertrauen mitgetheilt worden, dies ausszusagen, halte ich mich, ungeachtet meines geleisteten Eides nicht verpflichtet.*« G. begnügte sich *nicht* mit dem ersteren Satze, wollte also nicht dem Gerichte den Glauben beibringen, dass er *ganz und gar* nichts von der Sache wisse, oder dass sein *priesterliches Wissen* in dem rein *menschlichen* Wissen inbegriffen sei; nur sein »Wissen in *socialer* Beziehung, nicht aber auch, was er im Bussgerichte als Vertreter *Gottes* erfahren hatte« (Köln. *Volksztg.* 1895 N. 755), offenbarte er dem Gerichte. Deshalb *theilte* er mit Recht sein an und für sich *einheitliches* Bewusstsein, gewisser Massen sein Gehirn spaltend, in eine *Isolrkammer* für Seelsorge-Geheimnisse einerseits und in die, dem Gerichte offenstehende Abtheilung des *allgemein menschlichen* Denkapparats. Allerdings trat er (Köln. *Ztg.* 1895 N. 1011) »vor den Richter mit dem *einheitlichen* Bewusstsein, um zu sagen, *was* er weiss, oder um seine Aussage unter Bezug auf das Beichtgeheimniss zu *verweigern.*« Daher hütete er sich auch, *rundweg jedes* Wissen eidlich abzulängnen; denn (Berliner »Nationalztg.« 1895 N. 657) »*Kenntniss bleibt Kenntniss, sie mag herkommen, woher sie will*«; er wusste etwas, und der Eid: »*Ich weiss ganz und gar nichts*«, wäre der diametrale Gegensatz zur Wahrheit gewesen. Unter diesen Umständen erübrigte ihm nur, sein »*Nichtwissen*« auf das allgemein *menschliche* Bewusstsein einzuschränken und durch den Nachsatz, ohne welchen der Vordersatz der Uebereinstimmung mit der *objektiven* Wahrheit ermangelt hätte, die Zeugenaussage betreffs der ihm »im Vertrauen« auf antliche Verschwiegenheit gemachten Mittheilungen

Vorbehalte schnurstracks und rundweg *schwören* zu lassen, von der Sache »*gans und gar nichts*« zu wissen. Da seine Zeitgenossen sich mit einer *unbeeidigten* Entschuldigung der als Zeugen vorge-schlagenen Geistlichen begnügten, so lag ihm gewiss nichts ferner, als der ernstlich gemeinte Vorschlag, sie sollten den allmächtigen und allwissenden Gott zum Zeugen für die volle Wahrheit ihrer Aussage anrufen und ohne sich wegen des Beichtgeheimnisses der Aussage zu entschlagen, einfach *jede* Kenntniss abschwören⁴⁾.

§. II. Wie in ¹⁴⁾ Belgien, Frankreich, Holland, Italien und (Vg. 740) Oesterreich, ist auch in Deutschland (C.-Pr. 351, St.-Pr. 55) »der Geistliche nicht berechtigt, auf seiner Stellung als Seelsorger »fussend, etwas *objektiv* Unwahres wissentlich unter Eid auszusagen, »sondern nur befugt, sein Zeugniss zu *verweigern*; bekundet er also »unter Eid, dass er⁴⁾ *nichts* wisse, während er doch aus seinem »*geistlichen* Amte etwas weiss, so macht er nicht etwa von dem ihm »gesetzlich zustehenden Rechte der Zeugnis*verweigerung* Gebrauch, »sondern er legt Zeugniss ab. Da aber das Zeugniss (trotz aller »mittelalterlichen Sophistik) ein wissentlich falsches ist, so muss er »unrettbar der gesetzlichen Strafe (Str.-G.-B. 154) verfallen⁵⁾«, wenn

zu *verweigern*. Diese Unterscheidung zwischen amtlichem und rein bürgerlichem Wissen entbehrt durchaus nicht des realen Hintergrundes, sie ist keine Fiktion, sondern praktisch greifbar; rein bürgerlich ist das Wissen nur dann, wenn der Zeuge seine Kenntniss nicht als Rechts-, gesundheitlicher oder Gewissens-*Beirath*, vielmehr *ausserhalb* des Amts- oder Konsultationszimmers, bzw. ohne Priesterrock oder ohne seine Berufsstellung erlangt hat. Dem Meineide wäre Thür und Thor geöffnet, wenn ein Arzt, Anwalt oder Geistliche, auf einem wissentlichen Falscheide ertappt, um sich vor der Strafe zu schützen, einfach zu sagen brauchte: »Ich wusste es aus meinem Berufe.« (Auch Notaren gestattete Kass. Paris 10 VI 53 u. 7 IV 70, Sirey 1853 I 379 u. 1870 I 277 die Verweigerung des Zeugnisses.) Was für jeden Staatsbürger, er mag einem Stande oder Berufe angehören, dem er will, ein Meineid wäre, ist es auch für Personen, die sich des Zeugnisses entschlagen dürfen, aber in Wirklichkeit sich *nicht entschlagen*. Eine Moral, die »Ja« Nein und »Nein« Ja bedeuten lässt, findet ebenso wenig in der Kirche, als im Staate Raum. Wie könnten sonst die geistlichen oder weltlichen Richter kontrolliren, ob das *Nichtwissen* des Zeugen auch die Isolirkammer für *Beruf*sgeheimnisse mitumfasst?

5) Köln. *Volksztg.* 1895 N. 748 (Sch. 19, dagegen J. 17): »Der Geistliche befindet sich in einer *ähnlichen* Lage, wie der Zeuge, welcher die Auskunft auf solche Fragen *verweigern* darf, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr *strafrechtlicher* Verfolgung zuzöge; auch letzterer würde gewiss auf eine solche Frage gerne antworten: Ich weiss von nichts. Er macht sich aber des Falscheides schuldig, wenn er so spricht; vielmehr muss er sagen: Ich verweigere die Auskunft auf diese Frage, weil

auch der Meineid deshalb milder zu beurtheilen bleibt, weil er nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen, sondern aus einem, mit dem Rechtsleben nun einmal unvereinbarlichen Mentalvorbehalte entquillt. — Wird der Seelsorger als Zeuge über eine nur *innerhalb* seines Berufs gemachte Wahrnehmung geladen, so befreit er sich in *strittigen* Sachen vom Erscheinen in der regelmässig öffentlichen Gerichtsverhandlung durch rechtzeitige Entschuldigung unter Berufung auf seinen, wenn auch nur vor der *kirchlichen* Behörde (Str.-G.-B. 155³ und 156) geleisteten Diensteid; mit dieser *diensteidlichen* Versicherung *muss* sich das bürgerliche Gericht begnügen; dasselbe darf daher den Geistlichen nicht auffordern, hierüber einen *besonderen* Eid in der Gerichtssitzung oder vor einem beauftragten Richter zu leisten, Gp. 1) 681, Sch. 17, W L. 596. Auch in *Strafsachen* wird sich das Gericht mit einer *unbeeidigten* Entschuldigung dieser Art zumeist (K. 62) begnügen, besonders, wenn der Seelsorger durch nähere Darlegung der begleitenden äusseren Umstände, durch schlüssige Vermuthungen, vielleicht sogar durch Urkunden und Zeugen *glaubhaft* macht, dass, worüber ihm das Zeugnis erfordert wird, ihm *nur bei Ausübung seines Berufs anvertraut sein könnte* 6);

›deren Beantwortung mir bzw. meinen Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher ›Verfolgung zuzöge.« N. 747 u. 762: ›Allerdings bekennt er sich durch Verweigerung des Zeugnisses schuldig; abgesehen von Fällen, wo Bestrafung nur auf Antrag eintritt, macht daher kein Zeuge von diesem Rechte Gebrauch.« Bei Beginn der Vernehmung des Zeugen kann unmöglich vorausgesehen werden, durch welche Ergänzungs-, Quer- und Zwischenfragen er sich schliesslich in ein Verhältniss verwickelt findet, welches für ihn ein Berufsgeheimniss betrifft oder ihn bzw. die Angehörigen der Gefahr der Bestrafung aussetzt. Ebenso wenig als ein ganzer Stand für eidesunfähig (J. 5, Nat.-Ztg. 1895 N. 657) erklärt werden kann, ist je ein Gesetz zu erwarten, wornach etwa ›ein Zeuge mit Nein, als ob er überhaupt nichts von der Sache wüsste, antworten darf, wenn die Bejahung der Frage ihm die Gefahr des Bruches eines Berufsgeheimnisses bzw. ihm oder seinen Angehörigen (St.-Pr. 348¹⁻⁵) die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuzöge.« In ähnlicher Lage sind endlich öffentliche Beamte betreffs der Amtsgeheimnisse; auch sie dürfen nicht schwören, ›nichts zu wissen«, sondern *verweigern* (C.-Pr. 341, St.-Pr. 58) ihr Zeugnis.

6) Hlf. 280, Ha. 181, L. 241 u. 261, Jh. 564: ›Soll der Richter darüber ›urtheilen, ob das, was der Geistliche anzugeben sich weigert, diesem ›in Ausübung der Seelsorge« (unten §. V) anvertraut sei, so müsste er zuvor wissen, ›was der Geistliche erfahren hat und unter welchen Umständen. St.-Pr. 55 ›kann aber nicht den Zweck haben, das Recht des §. 52 illusorisch zu machen. ›Weigert sich also der Zeuge unter Berufung auf §. 52 Zeugnis abzulegen ›oder eine einzelne Frage zu beantworten, so wird die ihm nach §. 55 geforderte Glaubhaftmachung, falls sie verlangt werden sollte, (jedenfalls) ›nur in der Weise erfolgen können, dass der Zeuge eidlich versichert, er er-

in keinem Falle darf das Strafgericht vom Geistlichen mehr fordern, als einen *Eid* darüber, dass er *ausser den ihm als Seelsorger etwa gemachten Mittheilungen* nichts von der Sache weiss. Statt der schriftlichen Bezugnahme auf den Diensteid *kann* also in Strafsachen diese *eidliche* Bethuerung verlangt werden, mehr aber unter *keinen* Umständen.

§. III. Der Seelsorger mag auch im jetzt *öffentlich-mündlichen* Verfahren versuchen, unter der unbeeidigten¹¹⁾ Ausrede, er wisse nichts oder »dürfe« nichts wissen, die Partei bzw. den Staatsanwalt zum Verzicht auf seine Benennung als Zeuge zu bestimmen; in der Regel wird es ihm so gelingen, von der Zeugenschaft auch ohne die *eidliche* Bethuerung (oben II) loszukommen. Wenn jedoch ausnahmsweise einmal das Gericht eine Dienst- oder zeugeneidliche Bethuerung von ihm dahin verlangt, dass er ausser dem unter dem Siegel *geistlicher Amtsverschwiegenheit* ihm etwa Anvertrauten nichts weiss, so muss seinem Takt- und Pflichtgefühle überlassen werden, etwa nach eingeholtem Gutachten seines Vorgesetzten die *Gewissensfrage* zu beantworten, ob schon aus seiner blossen Berufung auf ihm als Seelsorger etwa anvertraute *Geheimnisse* (J. 10, Kn. 16 und Sch. 20) »die Zuhörer auf das *Sündenbekenntniss* eines gewissen *Verdächtigen* oder Beichtenden *vernünftig* schliessen könnten.« Diese Frage wird leider hie und da, gewiss aber nur in äusserst seltenen Fällen, *bejaht* werden müssen, so in der vor dem Schwurgerichte zu Trier 19 III 42 verhandelten vorsätzlichen Tödtung; in dieser Sache bezeugte, (nur wegen Unkenntniss des Rechtes der Zeugnisentschlagung, Kn. 18?) der Pfarrer, er sei in der verhängnissvollen Nacht von seinem Pfarrkinde P. *zum Beicht-hören*⁷⁾ gerufen worden, habe aber die Beichte *nicht* abgenommen,

»achte das, worüber er das Zeugnis verweigere, als eine Mittheilung, die er »nach §. 52 zu machen sich *nicht* für befugt erachte.« Sch. 17.

7) Ueber den *Inhalt* des *Sündenbekenntnisses* selbst darf (c. 13 X 5, 31, Kn. 13, 15, 29, Ph. 600, Arch. d. Rechtspflege und Gesetzgeb. in Baden II 2 S. 129, »Katholik« 1828 Heft 9) *nie* auch nur das Geringste durchschwitzen, selbst nicht mit einer *Miene* (z. B. Kopfschütteln) oder einem *Zeichen* (z. B. Hinweisen auf die Wohnung des Verdächtigen) darf der Beichtvater die leiseste Andeutung geben. Hat er aus der Beicht erfahren, »dass an dem Orte, an welchem er zur betreffenden Zeit vorbeigehen *wollte*, Mörder auf ihn lauern, so darf er gleichwohl weder Waffen mitnehmen, noch von seinem Vorhaben abstehen, *wenn* dies zur Vermuthung Anlass geben könnte, er habe in der eben abgenommenen Beicht etwas Verdächtiges erfahren« (J. 11, H. 128—131, München, kan. Gerichtsverf. II 703). Auch auf die blosse Frage, *ob* (oben §. III) und *wann* jemand ihm als Seelsorger eine *vertrauliche* Mittheilung gemacht

woraus die Richter »vernünftiger Weise« den Schluss ziehen konnten, »P. habe von Gewissensangst getrieben, sich der That anklagen wollen« (Kn. 17 u. 29). Dasselbe gilt wohl auch von dem 1846 vor dem Schwurgerichte Köln (Kn. 41) verhandelten Morde; der Ortspfarrer bestellte leider den Mitbetheiligten, welcher ihn frug: Sie haben doch nicht *Verdacht* auf mich? und sofort beichten⁷⁾ wollte, zu diesem Behufe erst auf den folgenden Morgen.

Beide Geistliche verletzen unzweifelhaft das Beichtgeheimniss schon durch Erzählung der blossen Thatsache, dass, *wann* und unter *welchen* Umständen die Angeklagten sich zur Beichte⁷⁾ meldeten; eine, allerdings weit geringere Verletzung der *geistlichen* Amtsverschwiegenheit hätte wahrscheinlich aber auch schon darin erblickt werden können, dass sie sich unter ausdrücklicher Berufung auf ihre Vertrauensstellung als Seelsorger des *Zeugnisses entschlagen* haben würden; denn nach der besonderen Lage des Falles hätte man schon hieraus allein die Vermuthung abzuleiten vermocht, dass derjenige, *gegen* den sie aussagen sollten, gerade über diese Straftthat ihnen vertrauliche Mittheilungen gemacht habe. Vielleicht haben diese Pfarrerr gerade nur deshalb, weil doch schon die blossen Zeugnisverweigerung als *mittelbarer* Verrath des Amtsgeheimnisses gegolten hätte, lieber sofort den ganzen Vorgang betreffs der an sie gerichteten Bitte um Beichtabnahme mitgetheilt?

§. IV. In keinem Falle der Zeugnisverweigerung seitens eines Geistlichen lässt sich die Folgerung abweisen, dass *irgend jemand* dem Seelsorger über die *Thatfrage* eine vertrauliche Mittheilung gemacht habe. Durchaus ungerechtfertigt erscheint aber die Vermuthung, dass diese vertrauliche Mittheilung gerade *vom Ange-*

habe oder machen wollte, darf der Geistliche weder eine bestimmte, noch auch nur *mittelbare* Antwort geben, es müsste denn sein, dass die Beichte in öffentlicher Kirche oder Sakristei abgenommen, oder fragliche Mittheilung in Gegenwart oder unter Wahrnehmung *Dritter* gemacht wurde. Wer sich *im Geheimen* dem Seelsorger nähert, d. i. unter Umständen, welche der Aussenwelt seiner Absicht nach *verborgen* bleiben sollten, wie zu aussergewöhnlicher Zeit im Pfarrhofs oder sonstwo in zufälliger oder verabredeter Begegnung, darf mit Recht vom Seelsorger erwarten, dass letzterer auch vor Gericht dies Zusammentreffen verschweigt und unter Umständen auch nicht durch feierliche Zeugnisentschlagung einen noch so leisen Verdacht hierüber aufkommen lässt. Hs. 128 = §. 126 A. 7, Kn. 16, 20, 22, 39 und 41.

Seit 1846 war — für Deutschland wenigstens — *kein* einziger Fall mehr nachgewiesen worden, worin die *staatsgesetzliche* Form und Art der Zeugnisentschlagung des Geistlichen eine *vernünftige* Folgerung auf das Sündenbekenntniss einer *bestimmten* Person zugelassen hätte.

klagen oder Prozessgegner herrühren oder *gegen* ihn gerichtet sein müsse; denn der Seelsorger hätte sein Zeugniß selbst dann zu verweigern, wenn er aus, ihm unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit zugegangenen Nachrichten eines *Dritten* die festeste Ueberzeugung gewonnen hätte, dass dieser *Dritte* der Thäter war, der in Verdacht Gerathene also *unschuldig* ist, Gr. 100, 103, Kn. 29, 34 ff., Ph. 600. Nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des *Beichtenden* ⁸⁾ würde der Geistliche als Entlastungszeuge auftreten oder Aussagen ^{8a)} machen können; die Ermächtigung seitens der *Erben* oder der kirchlichen *Oberbehörde* (Kn. 12 u. 33) würde selbst nach dem Tode des Beichtenden nicht genügen. Die Zeugnissentschlagung kann also ebenso gut darin ihren Grund haben, dass der Geistliche nur in Folge der ihm obliegenden Amtsverschwiegenheit nicht zu *Gunsten* des Angeklagten aussagen darf oder etwa darin, dass die den Angeklagten belastenden Thatumstände dem Seelsorger nicht aus Mittheilungen des *Angeklagten* selbst, sondern nur aus der Beichte von *Zeugen* bekannt geworden sind.

Das »absolute Geheimniss«, dass dem Seelsorger je gebeichtet worden ist, kann und braucht nicht ⁹⁾ gewahrt zu werden; jedem

8) J. 11, Kn. 29—32, Gl. 521 u. 525, Gr. 100, Hlf. 279, Hs. 131, Gr. 101, Gp. 680 und Sf. 463 scheinen anzunehmen, als ob nur *Nichtkatholiken* den Seelsorger von der Verpflichtung zur geistlichen Amtsverschwiegenheit entbinden könnten, während doch auch die *kath. Kirche* dies ihren Angehörigen gestattet (Barbosa in Collect. Doct. in lib. V. Decret. de poenit. et remiss. ad c. omnis utriusque sexus No 21) und zwar nicht nur in Civil-, sondern auch in Strafsachen derart, dass der Geistliche, welcher trotz der Bitte und Ermächtigung des Beichtkinds das Zeugniß verweigern würde, kirchlich geahndet werden könnte. Der *Staat* würde ihn hierwegen nur in Civil-, nicht aber auch in Strafsachen verfolgen, C.-Pr. 350 Schluss., St.-Pr. 52, Sch. 17.

8a) Ein Beichtkind kann in der Beichte dem Seelsorger Kenntniss geben von einem seitens *Dritter* vorbereiteten Verbrechen und ihn *ersuchen*, zur Verhütung des Verbrechens den Bedrohten zu warnen. Der Seelsorger braucht den Namen des Beichtkinds *nicht* dem Gerichte anzugeben. Kass. Neapel 15 II 86, Legge 1886 II 68, Kn. 27 und 47.

9) Der Strassb. »Elsässer« 21 XI 95 »nimmt den Fall an, 3 Diebe ständen vor Gericht, und ein Priester müsste Zeugniß über ihr Verbrechen ablegen. Den I. hat er stehlen sehen; von diesem wird er unter Eid sagen, er hat's gethan. Vom II. *weiss er nichts*; er wird also zeugen: ich weiss nichts. Vom III. weiss er aus der *Beichte*, dass er gestohlen hat; wenn er nun sagt: Ich *verweigere* mein Zeugniß auf Grund meines Amtes als Seelsorger, dann wird der Dieb allerdings freigesprochen, aber alle (?) Welt (?) wird ihn für schuldig halten«; ähnlich Mülhauser Volksbl. 1895 N. 272, D. Reichstg. u. s. w. Als Sachverständiger brachte Ehrendomherr Winterer 7 XI 95 vor dem Schwurgerichte Mülhause vor: »Wenn ein Priester, der vom Morde, aber nur aus der

Pfarrgeistlichen wird regelmässig von mehreren Pfarrangehörigen gebeichtet; die Vermuthung, dass die Beicht aber von einer *bestimmten* Persönlichkeit und über die in Frage stehende That abgelegt wurde, kann hauptsächlich nur dann Platz greifen, wenn *Dritte* den Thäter alsbald nach der That (oben §. III) in vertraulichem Verkehre mit dem Beichtvater gesehen haben, oder wenn der Thäter *Zeugen* gegenüber seine Absicht, zu beichten, bzw. die Verwirklichung derselben geoffenbart hat. Alsdann ist jedoch nicht vom Seelsorger, sondern von *Beichtenden* selbst oder von den *Zuschauern* das Geheimniss gelüftet worden (Kn. 17).

Der Satz: *Ultra posse nemo tenetur*, gilt auch zu Gunsten des Beichtvaters: es kann ihn daher auch nicht einmal eine *Gewissens-* oder moralische Verantwortung treffen, wenn der eine oder andere *) aus des Beichtvaters Berufung auf das Amtsgeheimniss für irgend jemanden eine *ungünstige* Folgerung zieht. Auch im profanen Leben lässt es sich bei aller Gewissenhaftigkeit, Zurückhaltung und Wahrheitsliebe eines Zengen nicht immer vermeiden, dass aus seiner Aussage vom *Publikum* Schlüsse abgeleitet werden, welche er, statt sie auch nur im Entferntesten zu billigen, zum Voraus abgelehnt hat; verhüten aber muss nach Kräften jeder Zeuge, dass nicht auch von der zuständigen geistlichen oder weltlichen *Obrigkeit* derart *ungünstige* Folgerungen aus seiner Aussage oder Zeugnisentschlagung gezogen werden können (Sch. 20).

»Wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter vor Gericht steht, »und sein Beichtvater unter Berufung auf das Seelsorger-Amt das »Zeugniss verweigert, so wird sicherlich der Angeklagte freigesprochen, falls er nicht in anderer Weise überführt werden kann. »Keinenfalls kann nämlich das *Gericht* auf Grund der Zeugnisverweigerung zu dem Schlusse gelangen: Der Angeklagte wird also »die That begangen haben. Nicht auf unbestimmte *Vermuthungen*

Beichte, weiss, als Zeuge sagt: Ich verweigere das Zeugnis, so würden 99 von 100 Zuhörern denken: der Geistliche weiss *etwas*. Das absolute Geheimniss würde nicht gewahrt sein.« In dieser Allgemeinheit und *unbeschränkten* Ausdehnung kann das Berufsgeheimniss des Seelsorgers allerdings ebenso wenig, als das eines andern Beamten, eines Arztes oder Rechtsanwalts staatlich geschützt werden; es genügt aber schliesslich wohl auch kirchlich, dass nur gegen keine *bestimmte* Persönlichkeit wegen einer *bestimmten* Thatsache eine Vermuthung Platz greift. Nicht blos die Zuhörer, sondern auch das Gericht würden gewiss aus der Zeugnisentschlagung die Folgerung ableiten, dass der »Geistliche doch *etwas* weiss«; aber es kommt eben nur darauf an, dass Niemand auch nur im Entferntesten erfährt, *was* der Geistliche weiss und von *wem* er es weiss.

»darf ein Urtheil sich gründen, sondern nur auf *Beweise*; ein Zeuge »aber, der sein Zeugniß rechtmässig *verweigert* hat, hört in diesem »Augenblicke auf, als Beweismittel für das Gericht zu existiren¹⁰⁾.«

Das Gericht oder die *Obrigkeit* zieht allerdings *nie* eine dem Angeklagten oder der Processpartei ungünstige Folgerung aus der Zeugnissentschlagung des Geistlichen; der Umfang des Beichtgeheimnisses beschränkt sich aber keineswegs darauf, zu verhüten, dass das Beichtkind in Folge der Aussage des Beichtvaters einen gerichtlichen Nachtheil erleide; es darf auch kein *Zuhörer* aus dem Benehmen des Geistlichen einen »vernünftigen« Schluss auf das vertraulich abgelegte *Sündenbekenntniß* ziehen. Deshalb ist nicht geradezu der Fall ausgeschlossen, dass ein besonders gewissenhafter Geistliche unter aussergewöhnlich verwickelten Umständen in der *staatsgesetzlichen* Form und Art der Zeugnissentschlagung einen, wenn auch noch so entfernten Verrath eines Theiles des Beichtgeheimnisses erblicken könnte, und dass es selbst den oberhirtlichen Behörden nicht gelänge, diese Gewissensbedenken des Beichtvaters zu heben. Um das Seelsorger-Geheimniß wirksamst und seinem ganzen Inhalte nach zu wahren, braucht der Geistliche zwar keine, selbst nur lässliche¹¹⁾ Sünde auf sich zu laden, aber er muss selbst die schwersten weltlichen¹²⁾ Nachtheile (§. VI) ruhig über sich ergehen lassen.

10) Köln. Volksztg. 1895 W. 748.

11) Am billigsten und raschesten käme der Seelsorger zum Ziele, wenn er ohne *kirchliche* oder *weltliche* Strafe schwören könnte, »ganz und gar nichts von der Sache zu wissen«; abgesehen davon, dass bei ihrer *allgemeinen* Fassung eine solche eidliche Ableugnung ohne äusserlichen Vorbehalt (obige Anm. 4) noch Unterschied jedenfalls nach *weltlichem* Rechte ein Meineid (oben §. II) wäre, heiligt aber auch nach christlicher Anschauung der löblichste Zweck noch lange nicht objektiv verwerfliche Mittel. Eine solche Ablängnung *jedes* Wissens müsste auch in den Augen des Volkes das *unbedingte* Vertrauen zur Wahrheitsliebe des Seelsorgers erschüttern, man könnte sonst stets versucht sein, den noch so bestimmt lautenden Zeugenaussagen des Geistlichen derartige *entgegengesetzte* Gewissensvorbehalte mitzuunterschieben (oben §. I Schluss). Die Köln. Volksztg. 1895 N. 147 möchte »vermeiden, dass der Geistliche, um das Seelsorgergeheimniß zu hüten, wenn auch nur *uneidlich* etwas aussagt, was den Richter zu täuschen geeignet ist.«

12) Oben S. 310, Alphons v. Liguori VI 646, Richter-Kahl, K.-R. 8. Aufl. S 990, Kn. 36. Nicht die eidliche Ablängnung *jedes* Wissens, sondern das *Nicht-erscheinen* vor Gericht erübrigt dem Geistlichen als *ausserstes* Mittel zur Wahrung des geistlichen Amtsgeheimnisses; statt sich unter »Berufung auf seine Stellung als Seelsorger« zu entschuldigen, nimmt er lieber alle Geld- und Freiheitsstrafen (C.-Pr. 355 u. Str.-Pr. 69) als Zeugnisverweigerer auf sich, Sch.

§. V. Das Seelsorger-Geheimniss umfasst alles, was dem Geistlichen bei Ausübung seines *Seelsorger-Berufs anvertraut* wurde. Der Vorsitzende, die Mitglieder und Abgeordneten der kirchlichen *Oberbehörde* sind nun, wenn sie Erhebungen über eine Anschuldigung gegen einen unterstellten Seelsorger pflegen, »*Seelsorger*« des letzteren, indem sie in den Formen des kirchlichen Strafverfahrens ihn zu *entsündigen* und zur Pflicht zurückzuführen suchen, und brauchen daher, selbst wenn die That zugleich nach weltlichem Rechte strafbar ist oder Anlass zu bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen gibt, über die ihnen im *Vertrauen* auf ihr geistliches Amt vom Angeschuldigten oder Dritten gemachten Mittheilungen *nicht* als Zeugen aufzutreten ¹³⁾).

21—24. Uebrigens wird trotz der unentschulten Zeugnissverweigerung immerhin der eine oder andere vielleicht noch denken können, dass nur wegen einer vertraulich erhaltenen Mittheilung der Seelsorger jede Erklärung verweigert (Dr. Joder's »*Zengeneid* u. B.« 1896). Vielleicht liesse sich der Verdacht eines noch so entferntesten Bruches des Beichtgeheimnisses erheblich mindern durch eine oberkirchliche Anweisung an *alle* Seelsorger, *stets* und ausnahmslos der Zeugenvernehmung, selbst wenn im betreffenden Einzelfalle von *keiner* Seite irgend eine *vertrauliche* Mittheilung gemacht worden wäre, am Schlusse die Erklärung beizufügen: »Ueber das, was ich *etwa* sonst noch als Seelsorger erfahren habe, kann und darf ich selbstredend keine Mittheilung machen.« Wird nämlich letztere Erklärung nur gerade in denjenigen Fällen, für welche sie praktisch und unerlässlich geworden ist, abgegeben, so kann man eher schon (Kn. 22) vermuthen, dass aus irgend einer seelsorgerlichen Handlung dem Geistlichen doch Näheres bekannt geworden ist; muss dagegen der Geistliche *immer* diesen Vorbehalt als Zeuge machen, so würde wohl allmählich dieser Vermuthung der Grund und Boden entzogen. Nicht nur in *strittigen*, sondern auch in *Strafsachen* sollte verboten sein, einen Zeugen über Thatsachen zu vernehmen oder auch nur zu befragen, »in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der *Pflicht* zur Verschwiegenheit ein Zeugniss *nicht* abgelegt werden kann«; aus Strassb. erwähnt J. 15 (vgl. 14), dass allen Ernstes kürzlich ein Richter einen Priester frag, ob A. die und die Sünde *gebeichtet* habe. Das Verbot der C.-Pr 348 Abs. III müsste also auch in die *Straf-Pr.-O.* übertragen werden.

13) App. Angers 31 III 41, wodurch der Bischof und sein Vertreter vom Zeugnisse über ihr Wissen aus einer *Disciplinaruntersuchung* gegen Geistliche entbunden werden, Sirey 1841 II 226, ähnlich Strafkammer Colmar 11. Dec. 1894, *dagegen* Hélie, instruction criminelle §. 357, Gl. 527. Die Mitglieder, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter *staatlicher* oder rein *administrativer* Disciplinarkammern können, weil diese Behörden die Verhängung einer *weltlichen* Strafe, keineswegs eine blossе Aussöhnung im *Gewissen* oder eine rein geistige Entsündigung bezwecken, des Zeugnisses sich nicht entschlagen. Die *Zeugnissfreiheit* kommt von Rechtswegen, wiewohl eine bezügliche Entscheidung nirgends zu finden ist, auch den, selbst *weltlichen* Mitgliedern der, in der *evang.* Kirche die Zuchtgewalt über Geistliche wie Laien übenden *Kollegien* zu, trotzdem sie mitunter in den Formen einer mündlichen Schlussverhandlung nach Art der *weltlichen* Gerichte entscheiden; regelmässig theilten jedoch die

Dass die *vertrauliche* Mittheilung in sakramentaler Beichte, zur Vorbereitung (J. 13, oben §. III) oder Ergänzung derselben abgegeben wurde, ist *keine*¹⁴⁾ Voraussetzung zur Zeugnissverweigerung; vielmehr sind die Geistlichen betreffs all desjenigen, was sie nur als *Seelsorger* — der Laien, Geistlichen¹⁵⁾ oder selbst der Angehörigen anderer¹⁶⁾ Bekenntnisse — erfuhren, gleichviel ob bei einem rein gottesdienstlichen oder einem mehr bürgerlichen Geschäfte, von der Zeugnisspflicht entbunden. Diese Rechtswohlthat steht daher den Geistlichen *aller*¹⁶⁾ staatlich anerkannten Genossenschaften gleichmässig zu.

Unter das Siegel *geistlicher* Amtsverschwiegenheit fällt *nicht* (K. 59) eine statt des *Seelenheils* mehr nur das *Vermögen* und die *Kirchenverfassung* betreffende Thätigkeit des Geistlichen als Vorstand oder Mitglied der Kirchengemeinde oder Kultusverwaltung, des Armen-, des Schulraths oder eines sonstigen weltlichen Ausschusses,

evang. Behörden ihre bezüglichen Akten auf Ansuchen auch der *weltlichen* Behörde zur Einsicht mit. Hierin liegt übrigens kein *grundsätzlicher* Verzicht auf die Zeugnissfreiheit.

14) In Deutschland, Oesterreich und Frankreich besteht *kein* Zweifel, dass sich die Zeugnissfreiheit *nicht* auf die in förmlicher *Beichte* anvertrauten Geheimnisse *beschränkt*, Gr. 91, Vg. 739, Sch. 16, Gl. 525—528, Gp. 676, Hf. 278, L. 256, Jh. 560 u. 566, H. 127 u. 133, S. 460, W. L. 592, rhein. Kass.-Hof Berlin 17 XI 1845, Kn. 64; Landg. Saarburg 1841 (s. unten Anm. 15), Kassation Paris 30 XI 1810 (Sirey XI 1 p. 49) und 4 XII 1891, Dalloz R. méth. 42 p. 118, Cubain cour d'assises N. 460 u. 468, Muteau secret profession. p. 421, *dagegen* allerdings Hélie inst. cr. §. 856 u. Kass. Brüssel 6 II 1877, Sirey 1878 II 21. Der österr.-deutschen Auffassung treten bei: App. Turin 22 IV 1856, Gaz. d. Tribunali 1856 p. 13, Ambrosoli teoria della prova p. 384 u. Riv. d. dir. eccl. II 691, *dagegen* Borsani-Casorati Cod. proc. pen. IV §. 1497, Friedberg-Ruffini 546 (Arch. f. K.-R. 72 S. 800), Giurisprudenza ital. 1855 I 771 u. 1856 I 863, Legge 1886 II 68, Saluti Cod. pr. p. III N. 985 u. Scaduto dir. eccl. 2. Aufl. I p. 213 (Arch. f. K.-R. 68 S. 474). . . . Die Beschränkung der Zeugnissfreiheit des Seelsorgers auf einen sakramentalen Akt, wie solchen nur die kath., die griech. und die orient. Kirchen kennen, stände im Widerspruche mit der staatlichen Gleichberechtigung *aller* Bekenntnisse. Das *Augsb. Bek.* 1530 (A. 11) lässt zwar die Beichte (obige Anm. 3) zu; sie gilt aber nicht mehr als obligatorisch, D. Z. f. K.-R. III S. 140 ff.

15) Kn. 54, 63 u. 73, Landg. Saarburg i. L. 19 XII 1841 (betr. vertraulicher Mittheilungen, welche ein *Israelit* zu Lixheim dem Pfarrer gemacht hatte, mit Rücksicht auf Matth. XI 28), bestätigt durch App. Nancy 18 V 42.

16) L. 256, Hf. 278, K. 59, Jh. 560, vgl. W. L. 592. Herrenhuter haben *keinen* Geistlichenstand. Im Reichslande, Frankreich, Belgien, Luxemburg und Holland sind die Rabbiner den *christlichen* Geistlichen durchaus gleichgestellt.

wie der Ortsschulkommission, der Vertretung eines Wohlthätigkeitsvereins oder selbst eines ausschliesslich konfessionellen Liebeswerkes, wohl aber ein Sühneversuch¹⁷⁾ aus religiösen Gründen namentlich zwischen Ehegatten, überhaupt jede »Sorge« oder Bemühung eines Geistlichen für das geistige oder Seelenheil eines einzelnen Mitmenschen¹⁸⁾ sowie jeder Versuch Dritter, Gewissenserleichterung, geistlichen Trost und sittliche Veredlung durch den Zuspruch eines Gottesgelehrten zu erlangen.

Wenn übrigens jemand in *weltlichen* oder mehr äusserlichen Sachen seinem Ortsgeistlichen vertrauliche Mittheilungen auch ausdrücklich nur »unter dem Siegel *geistlicher Amtsverschwiegenheit*« oder als »*Beichtgeheimnisse*« macht, wie betreffs eines gefundenen Schatzes, welcher allerdings für kirchliche Zwecke Verwendung finden soll, oder betreffs eines Planes zur Erweiterung kirchlicher Machtbefugnisse, so wird doch durch diese *Form* der Mittheilung allein¹⁹⁾ noch kein *Seelsorgegeheimniss* begründet; die *Seelsorge* umfasst nämlich nicht Körper-, Vermögens- oder Macht-Sorge, sondern aus dem weiten Rahmen geistlicher Amtsgewalt nur diejenige rein *geistige* Thätigkeit, welche (Kn. 10 u. 52) auf Ausöhnung eines *bestimmten* Menschen mit Gott gerichtet ist.

§. VI. Nie als unmittelbares *Ziel* für sich, sondern gegebenen Falls nur als unentbehrliches *Mittel* zum Zwecke der Entsündigung kann dem *Seelsorger* unter Ausnahmeverhältnissen, falls nämlich sonst keine Möglichkeit bestände, ohne Blossstellung des reuigen Sünders oder seiner Freunde den durch Vermögens-, Körper- oder Ehrenverletzung gestifteten Schaden zu vergüten, auch eine Art *Gütersorge* insofern obliegen, als er im Auftrage desjenigen, der ihm unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur *Sühne* eigener oder fremder Vergehen einen¹⁹⁾ Vermögenswerth für die Ge-

17) Gl. 527, Jh. 563, Kn. 37, 68, 70, Vg. 945.

18) Kass. Brüssel 5 II 77, Sirey 78 II 21, dagegen J. 6 u. Kn. 50, 69 und 74.

19) Ambrosoli, teoria della prova p. 384, Kass. Paris 30. Nov. 1810. Bedingung der *Lossprechung* im geistlichen Richterstuhle ist vollste Wiederherstellung, c. 12 X 5, ss, Kn. 76, vgl. 49, 51, Joder 10: »Ausgenommen die Beicht eines Sterbenden und auch in diesem Falle nur, wenn es nicht anders sein kann, übernimmt der Beichtvater einen *Restitutionsauftrag* bloss, wenn die Erstattung an die *geschädigte* Person selbst abgegeben werden muss. Almosen und Messengelder kann der Beichtende selbst besorgen, ohne befürchten zu müssen, dass er entdeckt wird. Unter das Beichtsigel fällt der Umstand, dass es sich um eine Restitution handelt, vielfach auch der Verbleib des dazu erhaltenen Gegenstandes, wenn durch das Bekanntwerden auf eine zur *Resti-*

schädigten oder deren Rechtsnachfolger aushändigte, letzteren solchen ohne Nennung des Gebers übermittlelt oder durch Zwischenpersonen vertraulich übermitteln lässt.

Von dem, im Vollbesitze der Zurechenfähigkeit befindlichen Geber ist mit Rücksicht auf die ihm beizumessende Kenntniss der Bedeutung *geistlicher* Amtsverschwiegenheit rechtlich zu vermuthen, dass er darauf verzichtet, den Seelsorger auf Nachweis bestimmungsgemässer Verwendung vor den *bürgerlichen* Gerichten zu belangen; da die Hingabe nicht einer Freigebigkeit wegen, sondern nur zur Sühne einer Schuld (*solvendi causa*) erfolgte, so würden auch die Erben nicht aus dem Gesichtspunkte, dass die für *Schenkungen*²⁰⁾ vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterblieben, die Hingabe anfechten oder den Seelsorger auf Rückgabe verklagen können. Handschenkungen unterlägen zudem oft diesen Förmlichkeiten oder Beschränkungen nicht²⁰⁾. Dagegen wäre keineswegs stets die Klage auch des *Eigentümers* der verlorenen, gestohlenen, geraubten, unterschlagenen oder veruntreuten Sache, welche der Geistliche ihm zurückgeben sollte, bzw. die Klage desjenigen, *zu Gunsten* dessen er über die ihm anvertraute Entschädigung verfügen sollte, geradezu gegen den Geistlichen ausgeschlossen. In dem Rechtsstreite hierüber würde sich der Geistliche einem zugeschobenen, auferlegten oder zurückgeschobenen *Parteieide*, selbst wenn der Vermögenswerth ihm nur in einer sakramentalen Beicht als Restitution anvertraut worden wäre, *nie* entziehen können, ohne die Verurtheilung zur Herausgabe bzw. zum Schadensersatz befürchten zu müssen; denn nur als *Zeuge* ist der Geistliche der Eidespflicht entbunden, nicht aber auch als Geschäftsführer oder Verwalter anvertrauter Werthe bzw. als *Partei* im eigenen Interesse²¹⁾.

»tution verpflichtende Sünde des Beichtenden geschlossen werden könnte, und »selbst die blosse Thatsache, vom Beichtenden Geld zu einem »guten Werke« »erhalten zu haben, in dem, äusserst seltenen Falle, dass hieraus auch nur entfernt auf eine solche Schuld geschlossen werden könnte.«

20) Daloz 73 II 131, 86 II 209, Geigel fr. St.-K.-R. 55, Lauwers Code d. droit civ. eccl. 265, Ape giuridico-amm. 1886 p. 310 u. 313.

21) J. 20: »Wenn nun — entgegen den oberhirtlichen Vorschriften — dem »Priester bei Abnahme der Beicht Handgeschenke zu wohlthätigen Zwecken »oder Restitutionswerthe eingehändig worden sind, so kann das Beichtgeheimniss ihm nur *hindernd* werden, und der Schein *gegen* ihn sein, ohne dass er, »gebunden durch das Beichtsiegel, eine Aufklärung zu geben vermöchte; so »kann er, obschon *unschuldig*, als Dieb verurtheilt werden. Besonders ver»fänglich würde für ihn das Beichtsiegel, wenn er den *Empfang* des Werthes »selbst hätte *geheimhalten* müssen, und nachher gerichtlich festgestellt wer-

Deshalb wird — gleichmässig im eigenen, wie im dienstlichen²²⁾ Interesse — jeder Seelsorger gewiss nach Kräften zu vermeiden suchen, durch Uebernahme von *Vermögensgeschäften*, sei es auch nur behufs einer »Rückgabe« oder zu »milden Zwecken«, sich persönlichen Haftungen auszusetzen, wodurch nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine Pflicht zur *geistlichen* Amtsverschwiegenheit in Gefahr kommen könnte.

»den könnte, dass jener in seinem Besitze war. S. 5: Nie und nimmer würde (also) ein Geistlicher mittels des Beichtgeheimnisses *eigene* Verbrechen verbergen können; undenkbar ist daher auch die Behauptung (S. 19), Geistliche könnten sich alles erlauben und Diebstähle (Erbschleicherei u. s. w.) nach Belieben begehen, ohne dass sie je zu fassen wären, da sie sich jedesmal hinter einem *Beichtgeheimnisse* verschanzten könnten.« Für einen allenfallsigen Missbrauch des »Beichtgeheimnisses«, sei es auch nur zur blossen *Begünstigung* milder Werke unter Verwerthung der geistlichen Amtsstellung, darf man also nicht die wohlbewährte *Einrichtung* selbst, sondern nur den *Einzelnen* verantwortlich machen wollen (vgl. Kn. 75).

Im Nachlasse eines Junggesellen zu Niedermagstatt fehlten Schuldverschreibungen im Werthe von 1560 *M.*; da die Erben einen Diebstahl vermutheten, so vernahm der Amtsrichter den Wärter und den *Ortspfarrer* B., welche häufig am Krankenbette weilten, als Zeugen über den Verbleib der Papiere. Statt sich des Zeugnisses zu entschlagen (obige Anm. 5), schwur der inzwischen aus dem Bisthume Strassb. ausgeschiedene Seelsorger, von den Papieren *nichts zu wissen*. Vor dem Schwurgericht erst gestand er (J. 3), dass er die Papiere im Besitz hatte, der Verstorbene habe sie ihm unter dem Beichtiegel theils für Messen, theils für einen Zweck, den er *nicht* näher bezeichnen könne (Sch. 5), gegeben; auch habe er ihm erlaubt, trotz Beichtiegel dies auszusagen, wenn durch den Befund der Papiere seine priesterliche Ehre in Gefahr kommen sollte.« Köln. Volkstg. 1895 N. 752: »Was er *später* ohne Pflichtverletzung eingestehen konnte, musste er unter dem Drucke des Eides *sofort* aussagen, wenn er überhaupt etwas aussagen wollte«; Strassb. Post 1896 N. 125. Auf *keine* einzige obiger Rechtsfragen ging das Reichsgericht ein, oben S. 309.

22) Synodus Argent. 1894 N. 167^a und 168^b verbietet dem Beichtvater virtuell die Entgegennahme von Werthpapieren oder Testamenten. Eine Beichte, welche ausser dem Stundenbekenntnisse sonstige Verhandlungen enthält, wäre ungültig, Catechismus Concilii Tridentini P. II c. V qu. 50.

XXVIII.

Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in
streitigen Sachen 1894/95.

Zusammengestellt vom kais. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg i. E.
aus Band XXXIV der *Entscheidungen* (= E.) des Reichsgerichtes in Civil-
sachen, der jurist. Wochenschrift (= jur. W.), Organ des D. Anwalt-Vereins
1895 und Band XIX *Bolse'* Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.

(Fortsetzung zu *Archiv* 73. S. 401—422).

Es betreffen:

b Stiftungen durch Mittelpersonen, *bb* für Schulen, *v* Erbschaftsteuerfrei-
heit und *h* Aenderung des Korporationszweckes,
t Staatsgenehmigung zum Grunderwerbe und *cc* zur Veräusserung,
g Patronat und *n* Ortsübung, *z* Klostermitgift,
c Kultusbaupflicht und *k* insbes. der Filialen,
g, *i* und *r* Verpachtung und Veräusserung von *Pfarrgütern* sowie Pfründen-
genuss,

aa Getrenntleben der Ehegatten, *a*, *e*, *f*, *m*, *o*, *q*, *s*, *u*, *w*, *x* und *dd* Ehe-
scheidung, und *d* Kindererziehung (vgl. Straf-Urth. 29 XII 94).

a) 4. Oct. 1894, IV. S., E. 34 S. 189 (vgl. S. 210, IV. S.,
25. Okt. 1894). Während des Scheidungsverfahrens kann eine *Ver-
söhnung* §. 720 A. L. R. II 1 nicht blos durch förmliche »*Zurück-
nahme*« der Klage, sondern auch *anderweit* erklärt werden.

b) 9. Okt. 1894, II. S., E. 34 S. 333, Zeitschr. f. franz. Civ.-
R. XXVI S. 268, jur. Zeitschr. f. E.-L. XX S. 176 u. 181 und
Rhein. Arch. 87 S. 149. J. hatte zur Universalerbin seine Nichte
ernannt, welche »mit seinem Vermögen nach *seinem*, ihr bekannten
Gesinnungen verfahren wird.« Unter Bezug hierauf überwies sie ein
Gut dem F.; ihre Erben klagten auf Nichtigkeit der »*Schenkung*.«
Bei gedachter Zuwendung lag jedoch nicht die Absicht der Schenkung
vor, vielmehr wollte J. nur eine *natürliche* Verbindlichkeit erfüllen.
C. civ. 960, 1009, 1235 u. 1340. Die mit *Kenntniss* der Mängel
des Testaments erfolgte *freiwillige* Auszahlung der Vermächtnisse
durch den Erben schliesst jede spätere *Anfechtung* der vollzogenen
letztwilligen Zuwendung durch ihn oder seine Rechtsnachfolger aus
(ebenso 23. Okt. 1894, II. S.) — vgl. Arch. f. K.-R. 73 S. 401 und
Geigel, franz. St.-K.-R. 53 Anm. 1 (Schluss).

c) 21. Jan. 1895, IV. S., E. 34 S. 306 u. jur. W. 95 S. 155.
Die Feststellung der Nothwendigkeit des Baues seitens der *Aufsichts-*

behörde ist ein Erforderniss der Klage auf Zahlung des Baukostenbeitrags §. 707 A. L. R. II 11; auch, wenn es sich um fertige Bauten handelt, muss die *Regierung* solche *genehmigt* haben, obgleich kein förmliches Resolut erlassen zu sein braucht, Arch. f. K.-R. 71 S. 87. (Zufolge Reichsgericht 4. Okt. 1895, IV. S., Bolze XIX S. 413 genügt *nicht*, dass »der Regierungspräsident den Beschluss des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung genehmigt, soweit der Beschluss die *Nothwendigkeit* des Baues betrifft«, vielmehr bedarf der Beschluss *im vollen Inhalte* der Genehmigung, pr. Ges. 20 VI 1875 §. 50 Nr. 4; wegen Nichterfüllung dieser Form ward die Klage der Gemeinde gegen den Patron auf Zahlung nach dem Kostenanschlage *abgewiesen*; Beklagter hatte gegen die Verfügung des Reg.-Präsidenten Beschwerde erhoben, wornach die Möglichkeit vorlag, dass die staatliche Genehmigung schliesslich versagt würde; vgl. unten t).

d) 28. Jan. 1895, VI. S., jur. W. 95 S. 150. Die Kinder sind *in der Regel* dem *unschuldigen* Theile zu belassen, ausser wenn solcher zur ordentlichen Erziehung für *unfähig* zu erachten ist.

e) 18. Febr. 1895, VI. S., jur. W. 95 S. 205 u. E. 35 S. 128. Nicht ihrer Zahl und Schwere nach, sondern nur in ihrem ganzen Inbegriffe sind die beiderseitigen Ehebrüche aufzurechnen.

f) 19. Febr. 1895, III. S., jur. W. 95 S. 169. Mit der Scheidungsklage der Ehefrau wegen Ehebruchs kann — §. 575 und 592 Civ.-Pr.-O. — die Widerklage des Ehemannes verbunden werden, welcher wegen impotentia coeundi der Frau die Gältigkeit der Ehe angreift; war aber letztere schon vor der Ehe vorhanden und dem Manne bekannt, so ist sie kein Scheidungsgrund mehr, es tritt eine sog. *Geschwister-Ehe* ein. Reichs-G. 6. Febr. 1875 §. 36 u. 39.

g) 21. Febr. 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 250. Der Pächter eines *Pfarrackers* muss sich beim Wechsel des Pfarrers die *Kündigung* des Amtsnachfolgers gefallen lassen, wenn der Vertrag nicht unter Zuziehung des Patrons und der Vorsteher sowie unter Bestätigung der geistlichen *Obern* geschlossen war §. 800—803 A. L. R. II 11, vgl. unten i.

h) 23. Febr. 1895, V. S., jur. W. 95 S. 211. Ein Rechtssatz, dass schon durch eine *wesentliche* Aenderung des *Zweckes von selbst* eine Gesellschaft (§. 1 A. L. R. II 6) ihre rechtliche Existenz verliere, lässt sich *nicht* begründen, auch nicht für eine Kirchengesellschaft unter dem Gesichtspunkte, dass sie wegen Aufgabe ihres *Bekennnisses* (Zeitschr. f. K.-R. I S. 422) aufgehört habe, eine Kirchengesellschaft zu sein, vgl. *Hierke*, Genossenschaftstheorie S. 869, 824,

825 Note 1. Für die Frage der rechtlichen Identität der »freireligiösen« Gemeinde mit der deutsch-(christ-)katholischen Gemeinde ist es daher von keiner entscheidenden Bedeutung, dass die 1862 unter gleichzeitiger Namensänderung angenommene Verfassung Grundsätze enthält, die eine vollständige *Abkehr* vom Christenthum bedeuten. (Keine Minderheit hatte, soweit ersichtlich, den Fortbestand mit den bisherigen Vermögensrechten für sich und die Ausschliessung der vom *ursprünglichen* Zwecke abgewichenen Mehrheit beantragt, vgl. D. Zeitschr. f. K.-R. IV S. 302 u. 317).

i) 18. März 1895, VI. S., E. 35 S. 190. Auch ohne Zustimmung des *Gemeindekirchenraths* (Kirchen-Gde.- u. Synod.-O. 10 X 78 §. 22) kann der Pfarrer als *Nutniesser* und Verwalter des Pfarrackers (§. 778 A. L. R. II 11, Reichsgericht 24 IX 1892, jur. W. 92 S. 433) die *Räumung* wegen rückständiger Pacht verlangen; die *Kirchengemeinde* ist dadurch, dass sie zum Pachtvertrage ihre *Zustimmung* gab, nicht *Mitkontrahentin* geworden, vgl. oben g.

k) 4. April 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 271. Die Beitragspflicht des *Filiats* zu Kultusbaukosten reicht nicht weiter, als das *Mitbenutzungsrecht* dauert, v. Entsch. d. Obertrib. 39 S. 293.

l) 2. Mai 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 325. Der Civ.-Pr.-O. 416 widerspricht *nicht* die nur für die kurze Zeit von 10 Monaten nach Eingehung der Ehe dem Ehemann eidlich zugemuthete Widerlegung des geschlechtlichen *Umgangs* mit anderen weiblichen Personen, als seiner Frau, da die bezügliche Behauptung nicht auf leeren Vermuthungen beruht (ebenso 22. Mai 1888, VI. S., und 16. Febr. 1894, III. S.).

m) 5. Mai 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 347. Rechtsverletzend ist die Auffassung des Berufungsgerichtes, dass *Schimpfreden*, deren sich ein Ehegatte in Bezug auf den anderen schuldig macht, den Thatbestand des §. 700 A. L. R. II 1 niemals erfüllen können, wenn sie aus *Leidenschaft* oder *Aerger*, um dem Zorne Luft zu machen, ausgestossen worden sind.

n) 9. Mai 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 348. Eine Ortsübung, wornach die patronatsberechtigten Grundbesitzer den *Pfarrgehalt* als dingliche Last zu entrichten haben, müsste die *landesherrliche* Bestätigung gefunden haben; §. 762 u. 790 A. L. R. II 11 verweisen auf solche nur betreffs der *Baulast*. Aus dem Patronate folgt nicht schon auch die Pflicht zur alleinigen *Dotation* des Geistlichen.

o) 28. Mai 1895, III. S., jur. W. 95 S. 328. Mit der Klage auf *Trennung*, gleichviel ob ständige oder zeitweilige, kann nicht

auch die Klage auf Herausgabe des *Kindes* und auf Alimenter verbunden werden, Civ.-Pr.-O. 568 und 575.

p) 10. Juni 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 392. Die Zulässigkeit der *Illegitimitätsklage* richtet sich nach dem Rechte des für den *Ehemann* zur Zeit der *Geburt* des Kindes bestehenden Wohnsitzes.

q) 14. Juni 1895, III. S., jur. W. 95 S. 392. *Ehescheidung* kann gegründet werden auf eine, wenn auch nur 2^{1/2}jährige Zuchthausstrafe gemäss R.-St.-G.-B. 176^a, »wenn die Straftat eine *schwere* Verfehlung gegen die aus der Ehe entspringenden Pflichten enthält; zu erwägen bleibt auch das Vorleben und die ganze Persönlichkeit des Beklagten.«

r) 15. Juni 1895, V. S., jur. W. 95 S. 400. Auch ein *Pfarrgrundstück* kann veräussert oder zum Kirchvermögen geschlagen werden, §. 647 A. L. R. II 11.

rr) 9. Juli 1895, IV. S., Bolze XIX S. 116 u. 412. Der *Staatspfarrer* war bis zu seiner freiwilligen Abdankung zum Bezuge aller *Emolumente* berechtigt, unwirksam bleiben seine *Amtsentsetzung* durch den Fürstbischof (preuss. G. 2 V 1873 §. 2 Abs. 2) sowie die Uebertragung der gesammten Seelsorge seitens des Fürstbischofs (G. 11 VII 1883 A. 1 Nr. 2) an einen Verweser; letzterer führte in Wirklichkeit nur des *Staatspfarrers* Geschäfte (l. 3 D. 3, 5) und hat ihm daher alle bezogenen Gebühren herauszugeben.

s) 20. Sept. 1895, II. S., jur. W. 95 S. 491. Die Gewohnheit des starken Trinkens der Frau ist eine *Verschuldung*; die im Zustand der Trunkenheit von ihr verübten groben Beschimpfungen sind ihr also (als Scheidungsgrund) zuzurechnen, Cod. civ. 231 u. 273).

t) 21. Sept. 1895, V. S., jur. W. 95 S. 490. Nur mit Genehmigung der Regierung (preuss. Ges. 22. Juli 1847 §. 48) kann der Vorstand der Synagogengemeinde ein Grundstück *kaufen*. Die Erfüllung des Kaufvertrags gegen die S.-Gd. kann nicht gefordert werden, weil der Regierungspräsident zwar den Ankauf einer Parzelle, nicht aber (ausdrücklich) auch den *Kaufvertrag* genehmigt hat. (Sehr formalistisch! vgl. oben c und Geigel, franz. St.-K.-R. 73).

u) 23. Sept. 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 512. Das Berufungsgericht hat die Anwendbarkeit des §. 697 A. L. R. II 1 deshalb verneint, weil *gerichtsbekannt* nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die *Syphilis* nicht als unheilbar zu erachten ist. Die Sache wurde zurückverwiesen, weil durch *Sachverständigenbeweis* im konkreten Fall festzustellen sei, ob die Krankheit unheilbar sei oder nicht. (Arch. f. K.-R. 73 S. 415).

v) 23. Sept. 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 513. Milde Stiftungen genießen die *Freiheit* von der Erbschaftssteuer (Arch. f. K.-R. 71 S. 105) nur dann, wenn sie vom Staate *als solche* anerkannt sind. Letzteres folgt noch nicht daraus, dass das Statut Allerhöchst genehmigt, und der Anstalt (einem Waisenhouse) die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen ist.

w) 30. Sept. 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 530. Die Pflicht zur Alimentirung der Ehefrau wird nicht erst dadurch begründet, dass der Ehemann sich Vergehungen schuldig gemacht hat, welche die *Ehescheidung* begründen würden; es genügt, dass er durch sein Verhalten die Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens unmöglich gemacht hat, so dass die Annahme ausgeschlossen ist, der Frau wohne die *bösliche* Absicht bei, sich der Pflicht der ehelichen Gemeinschaft rechtswidrig zu entziehen.

x) 7. Okt. 1895, IV. S., jur. W. 95 S. 549. Mit Rücksicht auf die *Prozesskosten* und die *vermögensrechtliche* Auseinandersetzung kann ein Eheheil gegen die Erben des andern den Scheidungsprozess wieder aufnehmen zur Erlangung einer Entscheidung darüber, dass der *andere* Theil *Grund* zur Scheidungsklage gegeben habe (v. E. 24 S. 278 und 29 S. 169).

y) 21. Okt. 1895, VI. S., jur. W. 95 S. 611. Wenn auch in der Ueberschrift der Klage und dem Eingange des Urtheils neben der, durch ihren Vorstand vertretenen *Kirchengemeinde* noch der *Patron* als Beklagter bezeichnet ist, so ist das doch nicht als Streitgenossenschaft (Civ.-Pr.-O. §. 56) oder so zu verstehen, als ob der Patron *persönlich* verurtheilt wäre; nur zur Wahrung der Patronatsrechte (§. 650 A. L. R. II 11) war er beigezogen worden.

z) 4. Nov. 1895, IV. S., jur. W. 96 S. 16. Die Schwester C. hatte einen Erbtheil im Werthe von 10,100 *ℳ* der Genossenschaft der barmh. Schw. des hl. Vincenz v. P. dafür *versprochen* (aber *nicht* durch förmliche Anweisung »*übergeben*«), dass die Genossenschaft die Verpflegung wie bisher übernehme und nach ihrem Tode für Jahresmessen 1000 *ℳ* aufwende. »Mit ausreichender Begründung hat das Berufungsgericht das Bestehen eines *lästigen* Vertrags und selbst eine *remuneratorische* Schenkung verneint; die Gegenleistung bezog sich auf die gewährte und die noch zu gewährende Verpflegung; sie lässt sich nicht theilen und deshalb auch nicht bestimmen, wieviel remuneratorisch geschenkt war; ein Zweifel an der Eigenschaft des Vertrags als eines wohlthätigen §. 1053 A. L. R. I 11 kann nicht bestehen. (Die Verpflegung ist ein wirklich geleisteter wichtiger Dienst, vgl. E. XV S. 228, *Vering*, K.-R. 3. Auf. S. 958, *Geigel*,

ranz. St.-K.-R. 346 A. 4, Journ. d. Cons. d. Fabr. franç. 1890 p. 150, belges IV p. 264, Rev. d'adm. belge 1869 p. 255).

aa) 6. Nov. 1895, V. S., jur. W. 95 S. 609. Nur widerruflich, nicht aber nichtig (§. 68 A. L. R. I 5 u. §. 175 II 1) sind Verträge zwischen Ehegatten über *Getrennleben*.

bb) 8. Nov. 1895, II. S., jur. W. 95 S. 614. Die *höheren* und *niederen* Schulen sind nach franz. Recht der Regel nach *nicht* selbstständige juristische Personen; eine Ausnahme bilden neben den als Stiftungen staatlich anerkannten Schulen nur die Priesterseminare (Aubry u. Rau I 185, 4. Aufl.). Andere Schulen haben den Charakter als selbstständige *juristische Personen* nur dann, wenn ihnen derselbe durch einen *besonderen* Staatsakt der *Staatsgewalt* (gouvernement) beigelegt ist. Einen solchen, die juristische Persönlichkeit begründenden Akt enthält weder die *ministerielle* Genehmigung der Gründung, noch die Bestätigung der Statuten der höheren Bürgerschule (*Wiese* höheres Schulwesen in Preussen I 33).

(Wenn nicht das *Gesetz* ausdrücklich eine *andere* Behörde hiezu ermächtigt, wie den Präfekten betreffs der Armenräthe, Fluss- und Strassenverbände, so kann die Verleihung der juristischen Persönlichkeit nur vom *Staatsoberhaupt* ausgehen. Stiftungen für *niedere* (d. i. Volks- oder Kleinkinder-) Schulen werden von den *Gemeindebehörden* verwaltet (pfälz. Gemeindeord. 29 IV 1869 A. 49—51, *Medicus*, Gde.-Ord. 1869 S. 141), für höhere oder für Mittelschulen in der Regel aber von *Staatsbehörden* oder staatlich gebildeten Kommissionen, *Leoni-Mundet*, Verw.-R. f. Els.-Lothr. 1895 S. 274 u. 278, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 236, oder von Klöstern (Arch. f. K.-R. 75 S. 186 u. 190); trotz der *fremden Verwaltung* sind jedoch *mittlere* wie *höhere* Schulen schon zufolge franz. Gesetzes vom 11 Floréal X *eigene Rechtspersonen*, *Giron*, droit adm. belge I 287 u. 303. Für Belgien hat dies das Ges. 19 XII 1864 ausser jeden Zweifel gestellt.)

cc) 13. Nov. 1895, V. S., jur. W. 96 S. 16. Der Beschluss des Presbyteriums, die auf den Namen der »*Küsterei* und *Schule*« eingetragenen Grundstücke ausschliesslich dem *Lehrerdienste* zu widmen, war wegen mangelnder Zustimmung der grösseren Gemeindevertretung und des Kultusministers als *Veräusserungsakt nicht* gültig, doch konnte hiedurch der *Besitz* von der *Kirchen-* auf die *Schulgemeinde* übertragen werden und (§. 48 A. L. R. I 7) die *Ersitzung* begründen. Rechtsträger war nicht eine »*Küsterei*« oder »*Lehranstalt*«, sondern die *Kirchen-* oder die *Schulgemeinde*.

dd) 22. Nov. 1895, III. S., jur. W. 96 S. 10. Scheidung wegen bösslicher Verlassung findet nach gem. R. *nicht* statt, wenn beide Theile *kolludirend* eine freiwillige Trennung herbeiführten, um auf diesem Wege die Ehescheidung zu erlangen, oder wenn der beklagte Theil einen *gerechten* Grund hatte, vom klagenden sich fern zu halten.

XXIX.

Die Glaubenswahl minderjähriger Personen in Bayern.

Vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von Dr. K. A. Geiger, königl. Hofrath zu Nymphenburg.

Das Capitel über die Glaubenswahl minderjähriger Personen in Bayern rief seit dem Beginne dieses Jahrhunderts ¹⁾ nicht bloß lebhaft beschwerliche und Streitigkeiten zwischen den an der religiösen Erziehung theilnehmenden Personen und den mit der Ueberwachung der Verfassungsbestimmungen betrauten Behörden hervor, sondern veranlasste auch unausgleichbare Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt ²⁾. Die Ursache dieser in gegenwärtiger Zeit noch lebhaft empfundenen Differenzen ist in dem Umstande zu suchen, dass die einschlägigen Bestimmungen des bayerischen Rechts nicht bloß den katholischen Kirchengesetzen, sondern auch dem natürlichen Rechtsbewusstsein widerstreben, da in Bayern die Befugniß der freien Glaubenswahl nicht mit dem thatsächlichen Eintritt der Religionsmündigkeit und geistigen Reife, sondern erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre beginnt. Gegen diese, das Gewissensrecht

1) Vor Beginn des 19. Jahrhunderts war in Kurbayern die katholische Religion herrschende Staatsreligion, ein Religionswechsel staatsgesetzlich verboten. *Wiguläus Xaverius Aloysius Krittmayers* Anmerkungen über den Codex Maximilianeus, Bavaricus Civilis, München 1759, S. 143; *Krittmayers* Sammlung churbayerischer Generalien, München 1771, S. 485; *Max Freiberg*, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, Leipzig 1838, B. 3, S. 156 sq.

2) So bereits die vor Erlass der Verfassung massgebenden Bestimmungen: Aus der churpfälzischen Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799 — *Georg Karl Mayr* Sammlung der churpfalz-bayerischen allgemeinen Landesverordnungen von Sr. Churfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph IV., München 1800, B. 1, S. 251 sq. — ging die Festsetzung des Unterscheidungsjahres auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr in die bayerische Verordnung vom 18. Mai 1803, Nr. 3 — Churbayerisches Regierungabblatt 1803, S. 251 — über; dagegen bestimmt das Religionsedict vom 24. März 1809 in §§. 7, 8 und 27: Die Wahl der Religionspartei ist jedem Staateinwohner nach seiner eigenen, freien Ueberzeugung überlassen. Derselbe muss jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte einundzwanzigste Jahr bestimmt wird, erreicht haben. Königl. Bayer. Regierungsblatt 1809, S. 899 und 902.

und die Gewissensfreiheit minderjähriger Personen schwer beeinträchtigende Bestimmung, hat die katholische Kirchengewalt durch ihre amtlichen Vertreter wiederholt Einsprache erhoben und Rechtsverwahrung eingelegt: so eine oberhirtliche Beschwerde vom Jahre 1816 ¹⁾, verschiedene Denkschriften des bayerischen Episcopates ²⁾ und ebenso der apostolische Stuhl in den sogenannten fogli dottrinali, jener Lehrauseinandersetzung, welche das Verhältniss der interconfessionellen bayerischen Gesetzgebung zum bayerischen Concordat bzw. dem canonischen Rechte erörtert ³⁾. In diesem dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern als Beilage zu einem Briefe übergebenen Memorandum bemerkt der päpstliche Cardinalstaatssecretär Consalvi über die vorliegende Frage: »Nach den von ihrem göttlichen Stifter erhaltenen Grundsätzen und Anordnungen lehrt die katholische Religion, dass jeder Mensch zur Annahme des wahren Glaubens Jesu Christi verpflichtet ist, sobald er hinreichende Kenntniss von demselben gewonnen hat. Nun aber ist gemäss Vorschrift des II. Capitels des Religionsedictes die freie Glaubenswahl nicht nach Eintritt des Vernunftgebrauches, sondern erst nach Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit gestattet. Infolge dessen wird daher ein Protestant, welcher vor diesem Zeitpunkte zur Einsicht der Wahrheit des katholischen Glaubens gelangt ist, von der bayerischen Verfassung gezwungen, denselben nicht anzunehmen, obwohl er von Gott selbst zur Annahme verpflichtet erscheint. Eine solche Gesetzgebung befindet sich also in offensichtlichem Widerspruch mit den göttlichen Grundsätzen der katholischen Religion.«

Die an die fogli dottrinali geknüpften weiteren Verhandlungen ⁴⁾ zwischen dem apostolischen Stuhle und der Krone Bayern zur Ausgleichung der widersprechenden Bestimmungen des Concordates und

1) Mitgetheilt bei *Augustinus de Roscovány*, Monumenta Catholica pro Independentia Potestatis ecclesiasticae ab Imperio civili. Quinque-Ecclesiis 1847, B. 2, S. 179: Denkschrift der bayerischen Bischöfe und Bisthumsvorstände vom Juni 1816.

2) Vorstellung Sr. Excellenz des Erzbischofes *Lothar Anselm* von München-Freising vom 13. März 1846, Generaliensammlung der Erzdiocese München-Freising, B. 1, S. 644; Denkschrift des bayerischen Episcopates vom 20. October 1850, Generaliensammlung etc. B. 2, S. 323, 324.

3) Bei *Hermann v. Sicherer*, Staat und Kirche in Bayern von 1799—1821, München 1874, Theil 2, Urkundensammlung, S. 93.

4) In der Antwort des bayerischen Ministers, des Grafen Rechberg, heisst es in Bezug auf die oben citirte Stelle der fogli dottr., die Feststellung eines Unterscheidungsjahres schlage in Wirklichkeit zu Gunsten des katholischen Bekenntnisses aus. Bei *Sicherer* a. a. O. S. 318 oben.

Religionsedictes endigten bekanntlich mit der Königlichen Erklärung von Tegernsee, worin als Absicht Sr. Majestät des Königs ausgesprochen wurde, es solle dem Gewissen der Unterthanen kein Zwang angethan werden, daher solle sich der von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen und dieselben dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Ebenso wurde neuerdings zugesichert, dass das Concordat als Staatsgesetz gelte, als solches angesehen und vollzogen werden solle, und dass allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten ¹⁾.

Um den hier zum Ausdrucke gebrachten Königlichen Absichten Rechnung zu tragen und die widersprechenden Stellen des Religionsedictes mit den sachlich zusammenfallenden Artikeln des Concordates ²⁾ in Einklang zu bringen, wurde in vorliegender Frage §. 18 der II. Verfassungsbeilage ³⁾ zur Ermöglichung des Confessionswechsels Minderjähriger angewendet. Es wurde nämlich aus der Schlussbestimmung des §. 18 auf dem Wege der Interpretation eine verfassungsgesetzliche Grundlage für den Confessionswechsel minderjähriger Personen geschaffen, da die Vorschriften des II. Capitels (§§. 5—11) der II. Verfassungsbeilage ⁴⁾ das Recht der öffentlichen und freien Wahl des Glaubensbekenntnisses nur auf volljährige Personen beschränken und Minderjährige von der Vornahme der hiezu erforderlichen Akte ausdrücklich ausschliessen. An Stelle dieser unanwendbaren Vorschriften trat die Schlussbestimmung des §. 18 — wonach durch

1) Königlich Allerhöchste Entschliessung, den Vollzug des Concordates betreffend, Regierungs- und Intelligenzblatt 1821, S. 803—806.

2) Eine Zusammenstellung derselben findet sich bei *K. Brater*, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern etc. 3. Aufl. Nördlingen 1868, S. 63; *Dr. Karl Freiherr von Stengel*, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern etc. Würzburg 1893, S. 108.

3) Wenn ein das Religionsverhältniss der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnis darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäss — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

4) §§. 5 und 6 sind gleichlautend mit §§. 7 und 8 des Religionsedictes vom 24. März 1809. Zu §§. 7, 8, 9 der II. Verfassungsbeilage vergl. *Mur Seydel*, Bayerisches Kirchen-Staatsrecht, Freiburg 1892, S. 153, 154, 155.

den Empfang der Communion oder Confirmation die Aufnahme in eine bestimmte Confession vollzogen wird — mit dem Charakter einer subsidiären Bestimmung über die Wahl des Glaubensbekenntnisses. In Anwendung dieser Schlussbestimmung galt die Aufnahme Minderjähriger in eine selbstgewählte Confession mit dem Empfang der Communion bezw. Confirmation als abgeschlossen und in einer auch vor dem Forum des Staates theilweise giltigen Form vollzogen ¹⁾. Dabei war es rechtlich gleichgiltig, ob der Empfang der Communion bezw. Confirmation aus eigener, vollkommen freier Initiative des Minderjährigen, unter Mitwirkung eines Elternteiles, oder auf Veranlassung des bei dem Confessionswechsel beteiligten Geistlichen erfolgte ²⁾ — eine Thatsache, welche sich in vielen Fällen nur schwer eruiiren lässt —, das Schlussergebniss war in allen Fällen das gleiche: die Aufnahme in eine bestimmte Confession war vollzogen, das confessionelle Bestimmungsrecht der Eltern hörte auf. Der Minderjährige konnte wider seinen Willen der selbstgewählten Confession nicht mehr entzogen ³⁾, der Uebertritt zu dieser Confession mangels der gesetzlichen Volljährigkeit von der weltlichen Behörde nicht als kirchlich ungiltig erklärt werden ⁴⁾. Nach dieser Rechts-

1) *Georg Dollinger* und *Friedrich Strauss*, *Verordnungensammlung*, B. 8, S. 43, 44 sq., B. 28, S. 1, 9, 13, 22, 45, 370; *Karl Weber*, *Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern mit Einschluss der Reichsgesetzgebung, Nördlingen 1881*, B. 3, S. 523, 580, 609.

2) Ebenso war auch der Umstand ohne Einfluss auf die rechtliche Beurtheilung der Thatsache, ob die Communion oder Confirmation in der von den Eltern vereinbarten, bezw. in der gesetzlich angeordneten Confession erfolgte oder nicht.

3) Wohl aber konnte er aus freier Einwilligung zu einer andern Confession übertreten, wobei dann die Communion bezw. Confirmation als Aufnahmsakte und äussere Documentirung des vollzogenen Glaubenswechsels zu gelten hatten.

4) Diese Rechtsansicht wurde vom Staatsrechtslehrer *Ernst von Moy* entwickelt — *Staatsrecht des Königreichs Bayern, Regensburg 1840*, B. 1 2. Abtheilung, S. 24, vergl. auch S. 345 sq.; B. 2, 1. Abtheilung, S. 104 —, nach §. 6 der II. Verfassungsbeilage könne der Uebertritt mit bürgerlicher Wirkung für die äusseren Gesellschaftsrechte erst nach erlangter Volljährigkeit, zu welcher auch die *venia aetatis* oder Volljährigkeitserklärung genügend erscheine (?), geschehen, für die inneren Gesellschaftsrechte aber schon früher. Die älteren Bearbeiter des bayerischen Staatsrechts äussern sich nicht über diese Frage, sondern geben lediglich die Bestimmungen der Verfassungsurkunde wieder. So *Konrad Cucumus*, *Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Bayern, Würzburg 1825*, S. 251: die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist Sache freier Ueberzeugung. Das Unterscheidungsalter tritt gesetzlich für beide Geschlechter nach erlangter Volljährigkeit ein.

auffassung hatte z. B. ein minderjähriger Protestant, welcher im Widerspruch mit den Verfassungsbestimmungen vor der gesetzlichen Volljährigkeit zur katholischen Religion übertrat und durch die erste hl. Communion in die katholische Kirche aufgenommen war, in kirchlicher Beziehung auch als Mitglied der katholischen Kirche, dagegen hinsichtlich der äusseren bürgerlichen Verhältnisse als Protestant zu gelten. Durch Anerkennung der Communion als endgiltigen Aufnahmeaktes in die katholische Kirche wollte den im Concordate wiederholten Hinweisungen auf das canonische Recht, durch Zuzählung des Convertiten zu den Bekennern der verlassenen Confession dem §. 6 der II. Verfassungsbeilage Rechnung getragen werden. Nach dem Grundsätze der Parität und mit Rücksicht auf die im §. 18 enthaltene Gleichstellung von Communion und Confirmation wurde sodann der protestantischen Confirmation die gleiche Rechtsfolge bei-

J. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Bayern, Leipzig 1820, B. 1, S. 127, 128; *Friedrich Christoph Karl Schunk*, Staatsrecht des Königreichs Bayern, Erlangen 1821, S. 655 sq.; *L. Dresch*, Grundzüge des bayerischen Staatsrechts, Ulm 1835, S. 4, 115; eine von der alten und von der neuen Praxis abweichende Anschauung entwickelt Appellations-Vicepräsident *Spies* in seiner Beleuchtung der bayerischen Verfassungsurkunde, Erlangen 1842, S. 173, 174: Wenn diese Bestimmungen von der gesetzlichen Volljährigkeit sprechen, so ist hierunter nicht bloss diejenige zu verstehen, die durch das physische Alter eintritt, sondern auch diejenige, welche Folge einer Majoritätserklärung ist. Dieses beweist sich noch besonders dadurch, dass in dem Religionsedict von 1809 statt der Worte »gesetzliche Volljährigkeit« gesagt war »zurückgelegtes 21. Jahr.« Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine Wahl wegen nicht erlangten gehörigen Alters angefochten wird, so sollen nach §. 9 die betreffenden Regierungsbehörden den Fall untersuchen und an das Ministerium des Innern berichten. Diese Bestimmung widerspricht wohl den bestehenden Gesetzen und rechtlichen Verhältnissen. Darüber, ob ein Mensch grossjährig sei, kann keine Polizeibehörde, nur das Vormundschaftsgericht absprechen und ebenso steht keiner Regierungsbehörde, sondern nur dem Richter die Untersuchung darüber zu, ob sich ein Mensch in einem Geistes- oder Gemüthsstande befinde, welcher ihn zu verbindlichen Erklärungen unfähig macht. Die Eltern, wie der Vormund üben das Erziehungsrecht unter Aufsicht der Vormundschaftsgerichte, nur diese sind competent etc. etc. *Joseph Pözl* bemerkt im Anschluss an die später angegebene Schrift C. Fürst von Wallerstein zu §§. 5—7: Dass der Ausdruck gesetzliche Volljährigkeit hier insbesondere die durch die *venia aetatis* ausschliesse, deutet das Zeitwort »erreichen« an. Eine vor diesem Zeitpunkt geschehene Wahl ist *rechtlich* wirkungslos. Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. I. Aufl. München 1851, S. 53^b und Anm. 7. V. Aufl. München 1877, S. 81, Anm. 8, S. 244. — Das auf Grund des Religionsedictes vom Jahre 1809 ausgearbeitete Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten von Dr. *Anton Michl*, München 1816 spricht über die Glaubenswahl, S. 41—44 ohne auf die Glaubenswahl Minderjähriger einzugehen.

gelegt, wie dem Empfange der ersten Communion in der katholischen Kirche. Nach dieser Unterscheidung hatte daher der Glaubenswechsel minderjähriger Personen keine staatsrechtliche Wirksamkeit und Folge. Die verlassene Confession konnte gegen den Convertiten alle materiellen Rechtsansprüche geltend machen, wodurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wurde z. B. bezüglich der Führung der Pfarrmatrikeln, Stolrechte, Theilnahme an allenfallsigen Umlagen für kirchliche Zwecke, Ansprüche aus Stiftungen, Fideicommissen¹⁾ u. dgl. Dagegen konnte die Staatsregierung einen zwangsweisen Vollzug der religiösen Erziehung in der verfassungsmässig zuständigen Confession nicht verfügen, da dieses gegen die staatsgrundgesetzlich jedem Staatseinwohner, also auch minderjährigen Personen, garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstossen würde und in §. 18 Communion und Confirmation als die kirchliche Selbständigkeit begründende Akte ausdrücklich anerkannt sind. Vom bürgerlichen und politischen Standpunkte aus wurde einem derartigen Glaubenswechsel erst dann verfassungsmässige Giltigkeit beigelegt, wenn nach erreichtem Unterscheidungsalter die in der II. Verfassungsbeilage vorgezeichneten Bedingungen erfüllt worden waren, d. h. wenn die Abmeldung bei dem Kirchenvorstande der verlassenen und die Anmeldung bei dem Kirchenvorstande der neugewählten Confession vollzogen war²⁾.

Den bei einem Glaubenswechsel Minderjähriger beteiligten Geistlichen wurde wegen verfassungswidrigen Vorgehens »die entschiedene oder ernstliche Missbilligung« der Staatsregierung ausgesprochen, jedoch von weiteren in das Gebiet der Gewissens- und Glaubensfreiheit eingreifenden Einschreitungen im Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung von Tegernsee vom 15. September 1821 »den Vollzug des Concordates betr.« und mangels einer verfassungsgesetzlich begründeten Strafsanktion Umgang genommen³⁾.

1) Vergl. hiezu *Friedrich Thudichum*, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1877, B. 1, S. 78, 79, 173 und *Otto Gierke*, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in *Gustav Schmollers* Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche, Leipzig 1888, B. 12, Heft 4, S. 161.

2) Auch die allgemeinen polizeilichen Zwangsbefugnisse kamen nicht zur Anwendung. Vergl. Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861, Art. 28 und 107; vom 26. December 1871, Art. 21 u. 58. Vergl. *Max Seydel*, Bayerisches Staatsrecht B. 5, S. 10 sq. und ein Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 2. November 1878 mitgetheilt im Amtsblatt des Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1878, S. 345—348.

3) Instructionen vom 7. Juli und 28. September 1833 hiezu bei *Georg*

Die hier dargestellte Gesetzesauffassung der alten Praxis fand in den Jahren 1839, 1843, 1844 und 1845 ihre bestimmte und endgiltige Formulirung, da eben damals minderjährige Protestanten katholischen Religionsunterricht erhielten und durch den Empfang der ersten hl. Communion in die katholische Kirche aufgenommen wurden. So trat im Jahre 1838 die minderjährige Protestantin Magdalena Berger von München in Dillingen zur katholischen Kirche über, nachdem sie zuvor durch Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes auf diesen Schritt vorbereitet worden war. Ueber diesen Religionswechsel erstattete die protestantische Kirchenbehörde am 4. Januar 1839 Bericht an das Kgl. Ministerium des Innern — welchem damals noch die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten übertragen war¹⁾ — und stellte hierbei das dreifache Begehren, dass

1) die geschehene Aufnahme der Berger in die katholische Kirche für unstatthaft und ungiltig erklärt, zugleich

2) die katholische Kirchenbehörde zur Lösung und Zurücknahme des von der Berger bei Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Rituals geleisteten Eides angehalten²⁾, endlich

3) gegen den Geistlichen, welcher die Berger in die katholische Kirche aufgenommen, mit Strafen eingeschritten werde.

Sämmtliche Beschwerdeanträge wurden durch Ministerialentschliessung vom 8. April 1839 als gesetzlich unbegründet abgewiesen.

Bald darauf im Jahre 1842 trat der minderjährige Johann Baptist Unfried von Ortenburg, ein Kind aus einer gemischten Ehe,

Döllinger, *Verordnungensammlung* B. 8, S. 33, 35, 36. Umgekehrt kann auch der Fall vorkommen, dass ein Convertit juridisch oder politisch dem neugewählten Glauben angehöre, ohne deshalb gegenüber dem Vertreter des geistlichen Forums bereits in die neue Kirche aufgenommen zu sein. Letztere kann die Theilnahme an ihren Ceremonien, ihren Sacramenten u. s. w. von einem feierlichen Bekenntnisse, ja selbst von einem vorgängigen Unterrichte abhängig machen, den vermöge der verfassungsmässigen Gewissensfreiheit und der darauf gegründeten Erklärung politisch ihr Angehörigen als einen Katechumenen, Neophyten u. s. w. behandeln.

1) *Bayer. Regierungsblatt*, 1847, Nr. 9, S. 167 sq.

2) Ueber diesen Glaubenseid vergl. *Rudolph v. Scherer*, *Handbuch des Kirchenrechtes*. Graz und Leipzig 1891, 2. Bd., 1. Abtheilung, S. 31, Nr. IV und Anm. 9, S. 32, Nr. V; *Franz Heiner*, *Katholisches Kirchenrecht*, Paderborn 1893, B. 1, S. 131; *J. Fr. Schulte*, *Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts*, Giessen 1873, S. 422, 423; *F. Kaulers Kirchenlexicon*, Freiburg 1888, B. 5, S. 667—669.

von der protestantischen zur katholischen Religion über und wurde von dem katholischen Pfarrer Preischl zu Ruhstorf zu den hl. Sacramenten ¹⁾ der katholischen Kirche zugelassen.

Das einschlägige protestantische Consistorium wandte sich nach Kenntnissnahme des Uebertritts beschwerdeführend an die Kgl. Regierung, von welcher der Pfarrer zur Rechtfertigung aufgefordert wurde. Da dieser es ablehnte, das Amts- und Beichtgeheimniss über diese Sache zu verletzen, so stellte die Regierung an das betheiligte bischöfliche Ordinariat das Ansuchen, den genannten Unfried an die protestantische Kirche zurückzugeben, erhielt jedoch unter Hinweisung auf das Concordat, auf die Satzungen der katholischen Kirche und auf die durch die Verfassung garantirte Gewissensfreiheit eine ablehnende Antwort. Die Regierung legte daher — am 30. Juni 1843 — die Akten dem Kgl. Staatsministerium des Innern vor, an welches gleichzeitig auch ein Bericht des protestantischen Oberconsistoriums vom 18. Mai 1843 einlief mit dem Antrage, dass die Aufnahme des Unfried in die katholische Kirche für ungiltig erklärt und gegen den hiebei betheiligten Pfarrer Preischl »beahndet« werden solle.

Das Ministerium wies durch Entschliessungen vom 4. und 5. November 1843 ²⁾ im Einklange mit der bereits früher vertretenen

1) Hierunter sind wohl die Busse, die hl. Communion und die Firmung zu verstehen. *Scherer*, a. a. O. S. 31 Anm. 9; die Taufe in dem Falle, wenn die bisherige Kirchengemeinschaft des Convertiten an der Taufe bezw. Taufformel eine wesentliche Aenderung vorgenommen hat. *Scherer* a. a. O. S. 83, Anm. 33, Archiv f. k. K.-R. B. 43, S. 52. — Da die Möglichkeit des Austritts aus der katholischen Kirche dem Kirchenrechte fremd ist, — denn derjenige, welcher freiwillig aus der Kirche austritt, begehrt ein kirchliches Verbrechen, wird all' seiner kirchlichen Rechte beraubt, jedoch seiner Verpflichtungen nicht enthoben — so kann nur von Formalitäten zum Zwecke des Eintritts in die katholische Kirche die Rede sein. Ein bestimmtes Aufnahmealter und eine bestimmte Aufnahmeform sind nicht vorgeschrieben, die Forderung der vorausgehenden Austrittserklärung gegenüber dem Seelsorger der bisher zuständigen Confession ist dem Kirchenrechte fremd. Der Glaubenswechsel findet regelmässig nach ertheiltem Vorbereitungsunterrichte und mit Bewilligung des Bischofes statt. Sie setzt den rechten Glauben und die Taufe des Convertiten voraus und wird nach Anweisung des Ordinarius etwa durch Abjuration und Absolution von der Häresie, sowie durch feierliche Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses vor dem zuständigen kirchlichen Obern oder dessen Delegaten vollzogen. Die Conversion muss nicht öffentlich, soll aber in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

2) Dieselben sind im Wortlaute angeführt in den »Beiträgen zu dem bayerischen Kirchen-Staatsrechte von *Carl Fürsten zu Oettingen-Wallerstein*, München 1846, S. 279, 280. Die Ministerialentschliessung vom 4. November handelt von dem Religionsübertritt des *J. B. Unfried*, die vom 5. No-

Rechtsauffassung die Anträge des Oberconsistoriums als gesetzlich unbegründet ab und bemerkte hiebei, dass dem Uebertritte des Unfried von dem protestantischen zu dem katholischen Glaubensbekenntnisse bei Nichterfüllung der nach §§. 6 und 10 der Beilage II zur Verfassungsurkunde gesetzlich erforderten Vorbedingungen bezüglich der äusseren bürgerlichen Rechtsverhältnisse eine Wirksamkeit nicht eingeräumt werden könne und dass hiernach Unfried in dieser Beziehung fortwährend als Protestant zu betrachten und zu behandeln sei, bis die verfassungsmässigen Voraussetzungen der Zulässigkeit und Giltigkeit eines Wechsels des Glaubensbekenntnisses von seiner Seite erfüllt sein werden.

Infolge dieser abweisenden Bescheide gewann eine bereits früher künstlich erregte Bewegung unter der protestantischen Bevölkerung Bayerns immer mehr an Umfang und Ausdehnung, fand aber an der unerschütterlichen Haltung der bayerischen Staatsregierung unbeugsamen Widerstand. In Zeitungen, Broschüren, auf den protestantischen Generalsynoden und in der Ständerversammlung wurde die vorliegende Angelegenheit lebhaft erörtert, eine zweifelhafte Rechtsfrage in eine politische Streit- und Kriegsfrage verwandelt und als eine Lebensfrage der angeblich unterdrückten protestantischen Kirche Bayerns erklärt. Die Mitglieder der protestantischen Generalsynoden von Ansbach und Bayreuth wendeten sich beschwerdeführend an Se. Majestät den König, an welchen gleichzeitig das protestantische Oberconsistorium die Bitte richtete, »es wolle die Ministerialentschliessung vom 4. November 1843 aufgehoben und angeordnet werden, dass der §. 6 der II. Verfassungsbeilage aufrecht erhalten und jeder Geistliche, welcher demselben zuwiderhandelt, zur Verantwortung gezogen und ohne Rücksichtnahme auf Gewissensberufung gestraft, ein in solch gesetzwidriger Weise stattgefunder Uebertritt aber für ungiltig erklärt werde.«

Die Beschwerden der Generalsynoden wurden wegen ungenügender Substanziirung abgewiesen, die des Oberconsistoriums nach sorgfältiger Prüfung und Vernehmung des Staatsrathes durch Allerhöchste Entschliessung vom 26. April 1845, — weil auf einer unrichtigen Auslegung der hier anzuwendenden Verfassungsbestimmungen beruhend und mit verfassungsmässigen Rechten unvereinbar — für un-

vember von dem beabsichtigten Religionswechsel minderjähriger Protestanten und lehnt den Antrag auf die Erlassung eines Verbotes des Religionsunterrichtes an Minderjährige fremder Confession ab »in Ermanglung einer gesetzlichen Begründung desselben« und da »durch denselben der verfassungsmässig gewährleisteten Gewissensfreiheit zu nahe getreten wird.«

begründet erklärt. Diese eingehend motivirte Entschliessung behielt bis zum Jahre 1881 massgebende Bedeutung und ist die wichtigste, welche über die Glaubenswahl minderjähriger Personen erlassen wurde. Nach Anführung des Thatbestandes und Feststellung der Fragepunkte folgt eine Verweisung auf die Beschlüsse des Nürnberger Friedenscongresses vom Jahre 1650 über das Unterscheidungsalter, eine Registrirung von Erklärungen des Corpus Evangelicorum über Religionsfreiheit und Religionswechsel, ferner eine Berufung auf Art. I, XIV und XVI¹⁾ des Concordates, §§. 5—9 des Religionsedictes, den einschlägigen Passus der fogli dottrinali und der Tegernseeer Erklärung. Auf dieser Grundlage weiterbauend trifft sodann die Entschliessung nachfolgende Bestimmungen:

»Die verlangte Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit in dem bezeichneten Falle kann schon deshalb als zulässig nicht erkannt werden, weil hiedurch ein verfassungswidriger Uebergriff in das Gebiet des Gewissens unternommen, und das durch das Staatsgrund-

1) *I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno ter-
risque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis,
quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.*

XIV. *Majestas Sua prohibebit ne Ecclesiarum antistites vel ministri in
exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et
disciplina Ecclesiae impediuntur.*

XVI. *Per praesentem conventionem leges, Ordinationes et Decreta in
Bavaria hucusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.*

Auf eine Erörterung der Streitfrage über das Verhältniss zwischen Concordat und Religionsedict gehen wir hier nicht ein. Es sei hier lediglich bemerkt, dass alle Vertreter des Staatsrechts — etwa mit einziger Ausnahme von *Ernst v. Moy*, Staatsrecht, Regensburg 1840, B. 1, S. 345 sq. — den Vorrang des Religionsedictes vor dem Concordate behaupten, eine Auslegung des §. 103 der II. Beilage im Sinne des Vorranges des Concordates vor dem Religionsedict hat *Max Lingg* im Archive für kath. Kirchenrecht, B. 60, S. 311 gegeben; einen Ausgleichungsversuch zwischen beiden Gesetzen hat *Max Freiherr von Freiberg* unternommen, Archiv für kath. Kirchenrecht B. 49 (1883) S. 231—258 Betrachtungen über die Quellen des bayerischen Staatskirchenrechts, während *L. Hammerstein*, Kirche und Staat vom Standpunkt des Rechts aus betrachtet, Freiburg 1883, S. 190, behauptet, es bestehe nur ein scheinbarer, durch gesunde juristische Auslegung zu hebender Widerstreit zwischen Concordat und Edict (?). *Heiner* a. a. O. B. 1, S. 104, *Gerlach*, Kirchenrecht, Paderborn und Münster 1885, S. 624, *J. Silbernagl*, Verfassung der bayer. Religionsgenossenschaften, 2. Aufl., Regensburg 1883, S. 4—8, 3. Aufl., Regensburg 1893, S. 4—9 halten eine Mittellinie, *R. Scherer* äussert sich im Sinne der Vertreter des Staatsrechts a. a. O. B. 1, S. 89. Letztere Ansicht kann nicht adoptirt werden, sonst beständen ja nach Abschluss des Concordates die nämlichen Rechtsverhältnisse, wie vorher. *C. Gärtner*, Einleitung in das gemeine deutsche Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern und Oesterreich, Augsburg 1817, S. 396, §. 196.

gesetz Tit. IV, §. 9 einem jeden Einwohner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt werden würde . . . Diese schon vor beinahe 200 Jahren von dem Corpus Evangelicorum vertheidigten Grundsätze hat das Staatsgrundgesetz, durch die der Gewissensfreiheit eines Jeden gegebene Gewährleistung sanctionirt, und Wir können daher eine Abweichung von diesen Grundsätzen um so weniger für statthaft erkennen, als ein Ausspruch der Staatsbehörden, durch welche eine vollzogene Religionsänderung für kirchlich ungiltig erklärt würde, in seinem Vollzuge unausweichlich zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bezüglich des Besuches der Kirchen und des Genusses der kirchlichen Sacramente hinführen müsste, die ebensowenig vor dem Richterstuhle des Rechts, als vor jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen wären. Dazu kommt noch, dass nach den längst bestehenden und allgemein angenommenen Ritualgesetzen der katholischen Kirche von den Aufgenommenen der Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses eine eidliche Angelobniss zuzufügen ist, die Lösung dieses Eides aber von der Staatsgewalt weder selbst ausgesprochen, noch erzwungen werden kann . . . Die Tegernseeer Erklärung würde nun zwar allerdings Bestimmungen der bestehenden Verfassungsgesetze nicht haben aufheben können; dieselbe beruht aber auf allgemein anerkannten Grundsätzen der Gesetzesauslegung, nach welcher

1) jedem Gesetze die Auslegung zu geben ist, wobei keines andern Rechte gekränkt werden, und

2) zwei nebeneinander bestehende und zumal gleichzeitig erlassene Gesetze jederzeit in demjenigen Sinne anzuwenden sind, bei welchem Widersprüche beseitigt erscheinen,

Grundsätze, welche vorzüglich dann auf sorgfältigste Beobachtung Anspruch zu machen haben, wenn auch die durch das europäische Völkerrecht sanctionirte Heiligkeit geschlossener Staatsverträge hinzutritt.

Nach diesen Vorgängen und Grundsätzen nun kann und darf in dem vorliegenden Falle den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der II. Verfassungsbeilage keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als dass die Ungiltigkeit einer Religionsänderung, insoferne sie aus dem Mangel der gesetzlichen Grossjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse.

Zwangs- und Strafeinschreitungen aber gegen Geistliche, welche nach den mit ihrem Stande verbundenen Pflichten und nach anerkannten Lehrsätzen ihrer Kirche handeln und denen hierin durch

Staatsvertrag und Staatsgrundgesetz der Schutz der Staatsgewalt feierlich zugesichert worden ist, würden um so mehr den Charakter der Rechts- und Gesetzwidrigkeit an sich tragen, als der §. 9 der II. Verfassungsbeilage solche für den bemerkten Fall keineswegs anordnet.

Dass die vorstehenden Grundsätze gegenüber den Geistlichen beider Confessionen in ganz gleicher Weise zur Anwendung zu kommen haben, kann nach §. 24 der II. Verfassungsbeilage und im Hinblick auf die in der Erklärung des Corpus Evangelicorum vom 12. April 1751 ausgesprochenen Grundsätze der protestantischen Kirchenlehre einem Zweifel nicht unterliegen.«

Durch eine gleichzeitig ergangene Allerhöchste Entschliessung wurde auch die Erlassung eines mit Strafandrohungen begleiteten Verbots der Ertheilung verlangten religiösen Unterrichts durch Geistliche einer Kirche an minderjährige Mitglieder einer andern Kirche nach Vernehmung des Staatsrathes abgelehnt, »nachdem durch ein solches Verbot die verfassungsgesetzlich jedem Einwohner des Königreichs gewährte vollkommene Gewissensfreiheit beeinträchtigt, der Kreis der Gegenstände, über welche ein Minderjähriger Unterricht zu nehmen berechtigt ist, unzulässiger Weise beschränkt, in die Erziehungsrechte der Eltern und Vormünder übergreifen, den persönlichen Rechten des geistlichen Standes zu nahe getreten, und selbst der Grundsatz sanctionirt werden würde, dass der Geistliche einer christlichen Kirche eine unerlaubte und strafbare Handlung begehe, wenn er Minderjährigen, die einer christlichen Kirche nicht angehören, Unterricht über die Wahrheiten des Christenthums ertheilt 1).«

Wie aus den Schlussworten beider Entschliessungen ersichtlich ist, handelt es sich keineswegs um einen Kampf oder Angriff auf die protestantische Kirche, sondern einzig und allein um die Auslegung und Anwendung zweifelhafter, heutzutage noch nicht einwandfrei entschiedener Verfassungsbestimmungen, durch deren Vollzug die katholische Kirche unter Umständen in gleicher Weise betroffen werden konnte, wie die protestantische, mit einem Worte um eine Rechtsfrage, deren Klärung und Lösung völlig unabhängig von den Tagesinteressen und von dem Lärm des Augenblicks nur durch besonnene,

1) Eine am 29. April 1846 ergangene Ministerialentschliessung weist ferner darauf hin, dass das selbst nach der vom protestantischen Oberconsistorium in Anspruch genommenen Auslegung doch immer mit dem ersten Tage der erreichten Grossjährigkeit für einen jeden Staats Einwohner eintretende Recht der Wahl des Glaubensbekenntnisses nicht ohne vorausgegangenen Unterricht würde geübt werden können.

durchdringende wissenschaftliche Arbeit, durch Wãrdigung aller Grãnde und Gegengrãnde gefãrdert werden kann. Sachlich vollkommen unbegrãndet war das Verlangen nach Einfãhrung eines strafgesetzlichen Schutzes gegen Geistliche, welche minderjãhrigen Angehãrigen fremder Confession Religionsunterricht ertheilen oder deren Religionswechsel vermitteln, ein Verlangen, welches, im tiefsten Grunde erfasst, das Gestãndniss involvirt, dass die protestantische Glaubenslehre an innerlicher Wahrheit und Ueberzeugungskraft dem katholischen Glaubensbekenntnisse nicht gewachsen ist. — Allein nachdem einmal der Streit aus dem Bereiche unbefangener rechtlicher Beurtheilung ausgeschieden, als Parteifrage erklãrt und unter den Gesichtspunkt des politischen Parteitreibens gestellt worden war, konnten sachliche Erwãgungen nicht mehr durchdringen und durch die Allerhãchste Entschliessung eine Beruhigung der aufgeregten Gemãther nicht erzielt werden. Die Protestanten suchten vielmehr um jeden Preis einen Wechsel in der Rechtsauffassung durch einen entscheidenden Schlag gegen die Staatsregierung zu erzwingen. Zu diesem Zweck wurde eine Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte vorbereitet und einstweilen bis zur Einberufung der Stãndeversammlung die òffentliche Meinung in so tiefgehender Weise bearbeitet und zu beeinflussen gesucht, dass sich ein ruhiger Beobachter der damaligen Zeitverhãltnisse zu dem Gestãndnisse gedungen fãhlte: »Objective Ruhe und eine vãllig unbefangene, auf exegetisches Klarstellen des wahren Inhalts der grundgesetzlichen Bestimmungen gebaute Prãfung der von der Regierung ausgesprochenen Gesetzesdeutung sollte den stãndischen Kãrperschaften durch vorgefasste und vorher verkãndete Urtheile unmãglich werden. Die eigentlich zu lãsende Frage: was denn die Verfassung in dem §. 6 ihrer zweiten Beilage hinsichtlich aller recipirten christlichen Confessionen beabsichtigt und verfãgt habe? umhãllte man in das Gewand einer nur die protestantische Kirche berãhrenden Lebensfrage, und der ganzen Interpretations-Controverse gab man in lebhaft anregender Steigerung der Sprache die Farbe, als handle es sich um einen Angriff der Katholiken auf die Rechte und Interessen der Protestanten, um einen Partaikampf der Staatsgewalt gegen die protestantische Kirche zu Gunsten der katholischen ¹⁾.«

In der nãchstfolgenden Stãndeversammlung des Jahres 1846 brachten die Abgeordneten Dekan *Bauer* ²⁾ und Bãrgermeister

1) *Carl Fãrst v. Wallerstein* a. a. O. im »Einleitenden Vorwort« S. VI—IX.

2) Als Mitglied der Generalsynode Bayreuth.

Langguth ¹⁾ eine in starken Ausdrücken abgefasste und mit scharfen Ausfällen gegen die Staatsregierung versehene Beschwerdeschrift wegen Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der protestantischen Kirche in Bayern durch das Königliche Ministerium des Innern in Vorlage: der vierte der daselbst vorgetragenen Beschwerdepunkte betrifft den vorliegenden Gegenstand ²⁾). Die Beschwerde wurde von dem mit der Ausarbeitung eines Referates betrauten Abgeordneten Dekan Dr. Götz als formell zulässig anerkannt und als materiell begründet erklärt; denn »die Deutung, welche das Ministerialrescript vom 26. April 1845 diesem §. 6 des II. Edictes gibt, vernichtet offenbar die Absicht, in welcher die gesetzliche Bestimmung getroffen wurde, reiss das Bollwerk, welches das Eindringen des Geistes der Zwietracht unter die Kinder Eines Königlichen Vaters hemmen wollte, nieder, untergräbt den Frieden der in Bayern unter einander lebenden Confessionen und erhebt eine Willkür zur Giltigkeit, welche für den Bestand der ganzen Verfassung mit Besorgniss erfüllen muss . . . Das Verfahren des Ministeriums ist ein wahrhaft unerklärliches, indem es eine schnöde Verfassungsverletzung förmlich sanctionirt und einem faustrechtlichen Kriegszustande der verschiedenen Confessionen Dasein und Permanenz gibt etc. ³⁾«. Ein solch' hochtrabender, herausfordernder Ton zieht sich, wie ein rother Faden, durch die ganze Verhandlung. Die langgedehnten Beschwerdeschriften, Rechtsgutachten und Debatten füllen fast einen ganzen Band der Kammerverhandlungen des Jahres 1846, obwohl mehreren Rednern durch vorzeitige Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte die Gelegenheit zur Motivirung ihres Votums entzogen wurde.

In der Ausschusssitzung vom 24. April 1846 wurde die Beschwerde mit 4 gegen 3 Stimmen als begründet anerkannt ⁴⁾. In der Plenarsitzung vom 4. bezw. 5. Mai 1846 wurde die Beschwerde betreffend den Confessionswechsel minderjähriger Personen bei Abstimmung durch Namensaufruf mit 76 gegen 52, die Beschwerde betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Lehre einer Kirche an minderjährige, verwaiste, schon confirmirte Personen einer

1) Als Mitglied der Generalsynode Ansbach.

2) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1846, Protocollband 10 und Beilagenband 7.

3) Beilagenband 7, S. 278, 279.

4) Beilagenband 7, S. 385. In der Ausschusssitzung wurden beide Beschwerden in einer Abstimmung erledigt, im Plenum wurde über beide Beschwerden getrennt abgestimmt.

andern Kirche durch Stichentscheid des Präsidenten mit 65 gegen 65 Stimmen als begründet anerkannt ¹⁾.

Dieser Abstimmung ging eine äusserst lebhafteste Debatte voraus, in welcher sich alle die Erscheinungen geltend machten, welche mit der parlamentarischen Discussion kirchenpolitischer Fragen regelmässig verbunden sind. Der Mangel an festen Begriffen, die unbestimmte Ausdrucksweise einzelner Redner, die Hereinziehung fremdartiger, mit dem Thema nicht zusammenhängender Fragen, die gegenseitigen Invectiven, die zeitweise in hellen Flammen auflodernde Parteileidenschaft veranlassten einerseits eine Verflachung der Discussion, andererseits eine Verschärfung der Gegensätze und verhinderten eine gegenseitige Verständigung und eine erfolgreiche Lösung der schwebenden Streitfragen. Die Redner der Opposition rollten die alte Streitfrage über das Verhältniss von Concordat und Religionsedict wieder auf, verwiesen auf §. 103 des Edictes, welcher unseres Erachtens trotz seiner sorgfältigen Formulirung das Rechtsverhältniss beider Gesetze nicht in einwandfreier Weise fixirt, und verlangten eine Handhabung der Gesetze, welche merkwürdiger Weise dem Standpunkte der gegenwärtigen Rechtsprechung buchstäblich entspricht. Einzelne Redner verlangten eine Herabsetzung des Unterscheidungsalters auf das 14. ²⁾, 16. ³⁾ oder 18. ⁴⁾ Lebensjahr auf dem Wege der Gesetzgebung, wozu auch die Regierung ihre Zustimmung gab.

Besonderes Interesse verdienen die Darlegungen *Döllingers*, welcher die mit dem Regierungsstandpunkte zusammenfallende katholische Anschauung mit Wärme, Ueberzeugung und solcher Sachkenntniss vertrat, dass die Gegner in Verlegenheit und Widersprüche geriethen. Der in Kirchengeschichte und Kirchenrecht wohl bewanderte Gelehrte bot, ohne in den leidenschaftlichen, tendenziösen Ton seiner Gegner zu verfallen, ein lebenswahres Bild der bestehenden Verhältnisse; die gegnerischen Anschauungen widerlegend, berichtend, modificirend bekämpfte er die Position der Gegenpartei, konnte jedoch die Majorität nicht für sich gewinnen. Er sprach zunächst einzelne unanfechtbar allgemeine Wahrheiten aus, appellirte gegenüber den starren Buchstaben des Gesetzes an die allgemein menschlichen Empfindungen und Erfahrungen, erhob so die ganze Debatte

1) Verhandlungen B. 10, S. 514—518.

2) A. *Scheuerl*, B. 10, S. 433.

3) Dekan *Deininger*, B. 10, S. 450.

4) Dr. *Schwindt*, B. 10, S. 455, 457; Aehnlich *Vetterlein* S. 467, 468; *Göts*, S. 497; Dekan *Lechner* (katholisch) S. 486; Dr. *Engelhardt*, S. 483.

auf ein höheres geistiges Niveau und wusste gegenüber den langathmigen Erklärungen über den §. 103 und die unveräußerlichen Majestätsrechte neue Richt- und Gesichtspunkte vorzulegen: »Wir sind jetzt die Angegriffenen, — so bemerkt *Döllinger*¹⁾ — ich spreche im Namen der katholischen Mitglieder, wir sind es, unsere Kirche ist es, die man direct befehdet; wir stehen in der Defensive. Auf den schlüpfrigen Boden, die Frage von dem Verhältnisse, dem Einklang oder Widerspruch des Concordats oder Religionsedicts, will ich mich nicht hinüberziehen lassen. Diese Frage ist zu verwickelt und zu bestritten, eine ganze Literatur ist schon darüber vorhanden, wir würden durch eine Fortführung derselben weit von unserem Gegenstande abgeführt werden, nur das unsern Zwist zunächst und wesentlich Angehende will ich hervorheben . . .

Man hat auf die unveräußerlichen Majestätsrechte hingewiesen, welchen durch keinen mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Vertrag etwas hätte vergeben werden können und die dennoch durch das Concordat beeinträchtigt seien. Die bekannte Unterscheidung zwischen einem jus circa sacra und einem jus in sacra dürfte an sich schon hinreichen, diesen Punkt in's Reine zu bringen. Es gibt wirkliche unveräußerliche Majestätsrechte, Rechte, die kein Unterthan eines christlichen Monarchen in Zweifel ziehen darf. Ich müsste Stunden lang reden, wenn ich alles das, was er (der Vorredner) über diesen Punkt nur kurz und wie im Fluge angedeutet, auf den wahren historischen Werth zurückführen wollte, und ich müsste jedem Ja von ihm ein Nein entgegensetzen. Aber die Frage darf ich nicht übergehen, wie denn jenes Majestätsrecht, welches jetzt gegen das Concordat und gegen die katholische Kirche Bayerns angerufen wird, jenes Recht, die Geistlichen zur Uebertretung ihrer durch die kirchlichen Glaubenslehren gebotenen Gewissenspflicht zu zwingen — sich ausgebildet hat? Denn darin besteht dasjenige Majestätsrecht, welches in den beiden eben vernommenen Reden, sowie in dem Rechtsgutachten des Professor *Stahl* und in ähnlichen Schriften²⁾, wie ein

1) B. 6, S. 364 sq.

2) Das Rechtsgutachten *Stahls* und *Scheuerls* wurde bekämpft von *Karl Fürst v. Wallerstein* a. a. O., ersteres S. 81—168, letzteres S. 39—78. Für die protestantischen Beschwerden treten ferner die Schriften ein: Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protestantischen Generalynoden in Bayern vom Jahre 1844 und die hierauf ergangenen allerhöchsten Entschliessungen, St. Gallen und Bern 1846; Die Klagen der Protestanten in Bayern (Sonderabdruck aus den Jahrbüchern der Gegenwart), Tübingen 1848. Bei *M. Seydel*, Kirchen-Staatsrecht, S. 28, Anm. 1.

Gorgonenschild uns entgegengehalten wird. Die Reformation ist allerdings die Geburtsstätte dieses Rechtes, — wenn man es so nennen darf. Von jener Zeit datirt sich der Grundsatz: *cujus regio, illius est religio*. Von dort begann das Territorialkirchenrecht, kraft dessen der Monarch über die Religion seines Landes ganz nach eigenem Belieben zu verfügen hat. Damals wurde dieses neue Majestätsrecht eingeführt und kraftvoll gehandhabt, als, um nur ein Beispiel anzuführen, die Rheinpfalz binnen Menschengedenken viermal ihren Glauben wechseln musste. War dieses Land zuerst mit Unterdrückung der katholischen Lehre zum lutherischen Bekenntnisse gebracht worden, so wurde es kurz nachher durch Churfürst Friedrich III. calvinisch gemacht, durch dessen Sohn wieder gewaltsam zur lutherischen Lehre zurückgeführt; hierauf wurde durch dessen Bruder Johann Casimir das Lutherthum unterdrückt und der Calvinismus wiederhergestellt. So verstand man in jener Zeit die »unveräußerlichen Majestätsrechte«; ich meine aber beide Confessionen hätten alle Ursache, dieses Recht mit seinen sämtlichen Consequenzen und Forderungen mit Abscheu zurückzuweisen. Ist es denn aber überhaupt die Frage über das Verhältniss zwischen Concordat und Verfassung, von der wir hier allein ausgehen?

Wenn das Concordat gar nicht abgeschlossen wäre, wenn wir nichts hätten, als das Religionsedict, so würde die Frage für uns Katholiken geradeso liegen¹⁾. Unser Recht, wie unsere Pflicht in

1) Ebenso äusserten sich bereits im Jahre 1805 die päpstlichen Legaten zu Regensburg während der bayerischen Concordatsverhandlungen: *Summum Pontificem non posse leges cujuscumque imperii pro norma jurium religionis agnoscere; hanc esse liberam, ejusque praedicationi et exercitio a nulla potestate humana limites aut impedimenta poni debere*. Bei *Sicherer*, Urkundensammlung, S. 18, 19, 20. Ebenso *Ferd. J. Moulart*, *L'église et l'état*, leur origine, leurs rapports, leurs droits et leurs limites. II. Edition, Louvain 1879, S. 378a, 319. — Als kirchengesetzliches Unterscheidungsalter ist das zurückgelegte siebente Lebensjahr genannt in cap. 2, X de convers. inf. III, 33. Eine Anweisung des hl. Officiums vom 21. Juli 1880 über den Religionswechsel eines minderjährigen häretischen Mädchens, welches bei katholischen Ordensschwestern in Bengalen erzogen wurde und zur katholischen Religion übertreten wollte, während der Vater sich widersetzte, bestimmt: *Curet prius Vicarius apostolicus totis viribus consensum patris puellae obtinere. Si consensus non obtineatur, perpendat serio incommoda, quae ex talis puellae admissione in Ecclesiam provenire praevideantur, tum quoad periculum proximum perversionis ejusdem puellae, tum quoad grave damnum scholae ac missionis catholicae; et quatenus nulla aut spernenda incommoda praevideantur, eamdem admittat sine mora; quatenus vero gravia praevideantur incommoda futura, ejusdem admissionem ad formalem et publicam professionem fidei catholicae*

dieser Beziehung ist nicht erst durch das Concordat geschaffen worden, sondern war, auf höherem Grunde ruhend, längst vorher vorhanden. Ist es denn etwa ein exclusives Recht, andern gegenüber, welches von unsern Bischöfen und uns angesprochen wird? Nein, sondern nur das Recht, unserer Amts- und Gewissenspflicht, welche unserer Ueberzeugung nach auf göttlichem Gebote ruht, ungestraft folgen zu dürfen. Dasselbe Recht, das wir für uns heischen, gestehen wir ja bereitwillig und in völlig gleichem Masse denen zu, die jetzt dadurch beschwert und verletzt zu sein behaupten. Ist es nicht ein aller Welt längst bekanntes Glaubensgesetz, auf das wir uns stützen müssen, ein Princip unserer Kirche, das von jeher als Grundpfeiler des ganzen Systems betrachtet wurde, über welches in der ganzen Kirche niemals Streit war, niemals eine Differenz der Meinungen bestand? Wenn die katholische Kirche überhaupt eine rechtliche, gesetzliche Existenz hat, wenn es sich nicht erst darum handelt, dass sie zugelassen werden solle in einem Staate, in dem sie noch nicht besteht, so kann doch nicht mit ihr gerechnet werden über die Fundamentalsätze des ganzen Systems, über die Principien des katholischen Glaubens und ich muss gestehen, obgleich Theolog, ich habe nicht einmal gewusst, dass wir katholische Geistliche uns in dieser Beziehung soweit getrennt fänden hinsichtlich dieser Principien von unsern protestantischen Brüdern.

Was wir für uns begehren und begehren müssen, weil es sich um eine heilige und unabänderliche Pflicht handelt, räumen wir auch und in ganz gleichem Masse der Gegenseite ein. Die ganze Veranlassung zu der vorliegenden Beschwerde wurde durch die Zumuthung gegeben, erstens die betreffenden Geistlichen zu strafen, zweitens den kirchlichen Akt der Aufnahme zu annulliren. Die Staatsregierung sollte mit Strafen einschreiten nicht nur gegen den die Aufnahme vollziehenden Geistlichen, sondern auch gegen den,

differat, nisi periculum mortis immineat; et interim curet eam hortari, ut in bono proposito perseveret, atque Deum praetur, ut obstacula omnia auferre dignetur; simulque curet, ut ipsa in monasterio manere pergat et tali modo suam educationem catholicam compleat et perficiat. Angenommen aber, so fährt die Instruction fort, die Eltern geben ihre Zustimmung zur Conversion des Kindes, ja sie versprechen sogar, dass sie dasselbe einem Katholiken zur Frau geben wollen, dann kann das Kind zur *professio fidei* zugelassen werden. Auch dann könne dies geschehen, wenn die Eltern erklären, sie selbst seien Häretiker und wollten solche bleiben, auch sogar dann, wenn sie ungläubig sind und bleiben wollen. Nur müsse von katholischer Seite darüber gewacht werden, dass sie ihre Versprechungen halten. Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands 1895, Nr. 23, Blatt 2, Columne 2.

der einem Minderjährigen Religionsunterricht ertheilt, und man hat sogar gesagt, dass in dieser Ertheilung ein moralischer Zwang liege. Wo der aber sein solle, vermag ich nicht einzusehen. Es kann doch nur die Rede davon sein, dass hie und da noch Minorennen freiwillig zu katholischen Geistlichen kommen und sie bei ihrer Pflicht auffordern, ihnen zu sagen, was die katholische Lehre sei. Ich habe vorhin behauptet¹⁾, es sei ein ganz unnatürlicher Zustand, wenn durchaus das 21. Jahr hier festgehalten werden soll. Denken sie nur an die unendliche Mannigfaltigkeit der Menschen, ihres geistigen Zustandes, ihrer Anlage und Fassungskraft; treten denn nicht tausend und abermal tausend Fälle ein, in denen ein junger Mensch von siebenzehn, achtzehn Jahren reifer ist, als ein anderer von fünfzig Jahren. Wer alle Mittel der Bildung von Jugend auf genossen hat, wer eine sorgfältige wissenschaftliche Erziehung von seinen Knabenjahren an empfangen hat, der wird, wenn er zum sechzehnten, siebenzehnten Jahre gekommen ist, geistig viel mehr entwickelt sein, auf einer viel höheren Stufe auch der religiösen Erkenntniss stehen, als hunderttausend andere, die fünfzig und sechzig Jahre alt sind. Wenn nun einem solchen dieser §. 6 in der strikten buchstäblichen Interpretation entgegengehalten werden soll, was geschieht denn anders, als dass gerade das, was der §. 1 des Religionsedictes schlechthin verwirft, dass hier förmlicher Gewissenszwang verübt wird, ja etwas, das viel schlimmer ist, als Zwang? Warum hat man noch nicht hingewiesen auf den ganz unvermeidlichen Zustand beständiger Heuchelei, der durch die Handhabung des §. 6, wie sie von den Beschwerdeführern gefordert wird, herbeigeführt werden muss? Was anders kann die Folge solcher Festsetzungen sein, als dass Minorennen, so lange sie durch die Forderung des 21. Lebensjahres an der Wahl ihres Glaubens gehindert werden, in beständiger Heuchelei sich befinden, dass sie, in die Unmöglichkeit, ihr religiöses Bedürfniss zu befriedigen, versetzt, in einen Zustand formeller äusserlicher Religionslosigkeit gerathen. Unser Interesse ist es, dass diesem unnatürlichen Zustande ein Ende gemacht werde, dass jeder nach seinem Willen zur einen oder andern Kirche übertreten könne, dass er, was er als Segnung betrachtet, auch erreiche.

Ich komme nun zu der zweiten seltsamen Forderung, oder Beschwerde; die Regierung solle den rein religiösen sacramentalen Akt der Aufnahme eines Minderjährigen für ungiltig erklären, denselben kirchlich vernichten! Eine Annullirung religiöser Akte, was kann man sich hier dabei denken?

1) Verhandlungen etc. B. 10, S. 379, 380.

Der ganze Akt des Eintrittes besteht aus drei Theilen: Willenserklärung, Bekenntniß des Glaubens, Empfang der Sacramente. Was die Kirche selbst bekanntlich nicht kann, derartige Akte annulliren, das soll die Staatsgewalt thun? Ich sollte meinen, die Distinction, die man hier der Staatsregierung zum Vorwurf gemacht hat, sei die einzige, die vor jeder Absurdität bewahren kann. Und doch ist es dieser Begriff der Annullirung, welcher der Regierung, weil sie diese unerhörte Zumuthung zurückgewiesen, die Beschuldigung einer Verfassungsverletzung zugezogen hat. Soll nun dieser Begriff einen fasslichen, erträglichen Sinn haben, so kann es nur der sein, dass die bürgerlichen Wirkungen solcher Handlungen für ungiltig erklärt werden sollen; und das ist es ja gerade, was sie durch ihre so sehr angefochtene Distinction in der Interpretation des §. 6 gethan, zugestanden hat. Hat denn die Staatsregierung eine Gewalt über innerliche, religiöse Handlungen? Kann sie Sacramente für giltig und ungiltig erklären?

Will man uns also nicht geradezu widersinnige und undenkbare Vorstellungen und Zumuthungen aufdringen, so bleibt nur der Sinn übrig: es solle die Ungiltigkeit eines solchen Uebertritts in Bezug auf dessen äusserlich bürgerliche Wirkungen erklärt werden; und eben dies hat die Regierung gethan, indem sie erklärt hat, dass die äusserlichen und bürgerlich rechtlichen Wirkungen bei einem solchen Uebertritte nicht eintreten sollen, dass vielmehr in dieser Beziehung der Uebertritt als ungiltig und nicht geschehen zu betrachten sei. Sie sehen, wie diejenigen, die sich als entschiedene Gegner der Regierung bezüglich dieses §. 6 hinstellen, am Ende wiederum mit ihr zusammentreffen müssen. Ich schliesse mit der Erinnerung, dass, wie auch die Entscheidung ausfalle, dieselbe, wenn sie zu einer Kränkung unseres Gewissens und unserer kirchlichen Rechte führt, unmöglich Anerkennung finden kann. Es wird niemand in der Kammer sein, der sich darüber eine Illusion macht, oder der glaubt, dass in den unabänderlichen Grundsätzen unserer Kirche durch eine Kammerentscheidung irgend etwas geändert werden könnte etc. 1).«

Den mit voller christlicher Ueberzeugungskraft vorgetragenen Gründen *Döllingers* konnte sich auch die Gegenpartei nicht vollständig verschliessen und deren wissenschaftlich hervorragendster Vertreter, Universitätsprofessor Dr. *Scheuerl*, Deputirter der Universität Erlangen, machte einen Vermittlungsvorschlag, indem er im Namen

1) Aehnlich *Max Freiberg* a. a. O.

seiner Gesinnungsgenossen erklärte, die Protestanten verlangten lediglich die Aufrechthaltung des §. 6 in seinem einfachen, natürlichen Sinne, aber keine Verfolgung katholischer Priester, welche, weil sie ein Gebot der Kirche erfüllen, ein Verbot der Verfassungsurkunde übertreten ¹⁾).

Nach stürmischem Schluss der Debatte wurde die Erklärung des Kgl. Regierungscommissärs, als welcher Ministerialrath *v. Zenetti* an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten verhinderten Ministers *v. Abel* fungirte, mit Spannung erwartet. Derselbe bemerkte nach allgemein einleitenden Worten über den Berathungsgegenstand in Betreff des Confessionswechsels Minderjähriger: »Nicht davon handelt es sich, dass durch einen Akt der administrativen Gewalt der §. 6 der II. Verfassungsbeilage, wie zu bemerken beliebt wurde, gestrichen worden sei, sondern davon, ob in Vollziehung dieses §. 6 bei einem vorkommenden Religionswechsel eines Minderjährigen ein kirchlicher Akt auch durch die Regierungsgewalt vernichtet, ob in das Heiligthum des Glaubens durch äusseren Zwang eingegriffen, ob gegen Geistliche, welche nach ihrer Gewissenspflicht gehandelt, mit polizeilichen Zwangsmassregeln eingeschritten, ob sie gestraft werden können.

Die Grundsätze der Regierung sind in der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. April 1845 umfassend ausgesprochen, nie wird sich die Regierung zu einer solchen Verletzung der verfassungsmässigen Gewissensfreiheit, zu Verletzung eines durch die Verfassung doppelt geheiligten Staatsvertrages und des verfassungsmässigen Verbotes der Einmischung in Glaubenssachen entschliessen können.

Diese Grundsätze werden ohne Unterschied der Confession angewendet, zum Belege dessen führe ich zwei Fälle an; ich will Namen und Orte nicht nennen, bin aber erbötig, sie anzugeben.

Der minderjährige Sohn eines verstorbenen Staatsdieners in einer Stadt an der Donau ward nach des katholischen Vaters Tode in dessen Religion erzogen, die Mutter ist Protestantin.

Eines Tages wurde derselbe in das Württembergische gebracht und dort in die protestantische Kirche aufgenommen.

Der Sohn eines herrschaftlichen Beamten in Unterfranken (der Vater ist Protestant, die Mutter ist katholisch) ward in Gemässheit der Ehepakten katholisch erzogen.

Derselbe verschwand von seinem Wohnorte, um im Auslande zur protestantischen Kirche überzutreten.

1) B. 6, S. 426, 427, 436, 437.

Der protestantische Ortspfarrer beruft sich auf ein feierliches Versprechen und verweigert jede Angabe.

Weder in dem einen noch in dem andern Falle haben Zwangsmassregeln oder Strafeinschreitungen stattgefunden.

Uebrigens ist der verheissene Gesetzentwurf dazu bestimmt, die abweichenden Meinungen auszugleichen ¹⁾).

Die bereits mitgetheilten Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten wurden der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, gelangten aber hier nur im Ausschusse, nicht im Plenum zur Berathung und Beschlussfassung ²⁾).

Der Referent der Kammer der Reichsräthe verwarf in seinem eingehenden Gutachten den Antrag auf Strafeinschreitung gegen die bei dem Confessionswechsel Minderjähriger beteiligten Geistlichen als verfassungswidrig, erklärte dagegen die Beschwerde des protestantischen Oberconsistoriums, soweit sie lediglich die Aufrechthaltung des §. 6 der II. Verfassungsbeilage verlangt, für begründet und beantragte demgemäss dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten trotz der von der Staatsregierung gemachten Zusicherung der Vorlage eines Gesetzentwurfes behufs Abänderung des §. 6 ³⁾ die Zustimmung zu ertheilen.

Hinsichtlich der zweiten Beschwerde betreffend die Ertheilung von Religionsunterricht in der Lehre einer Kirche an minderjährige,

1) B. 6, S. 503 sq., 510, 511.

2) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern 1845/46, 9. Beilagenband, S. 32—78. Der Referent fasst das Ergebniss seiner Wahrnehmung und Gesetzesauffassung in die Meinung zusammen, der Geist spreche für die katholische, der Buchstabe für die protestantische Anschauung. Hievon ausgehend erhalte man geleitet von Recht und Billigkeit diese Anwendungsregeln: mit dem Geiste dürfe man den Buchstaben nur erklären — auch einschränkend — aber nicht vernichten; andererseits dürfe der Buchstabe nicht über den Wortlaut ausgedehnt werden. Mit dem Geiste der Staatsgrundgesetze und den allgemeinen Satzungen über Gewissensfreiheit stehe §. 6 der II. Beilage in offener Collision, ebenso mit Artikel I u. XIV des Concordates. Trotzdem sei mit Rücksicht auf die von Dr. Götz, Scheuerl und Stahl vorgebrachten Gründe die Aufrechthaltung des §. 6 zu verlangen, die Mittel hierzu überlasse man der Weisheit der Staatsregierung. Da aber in dem, was von der Regierung bisher geschehen ist, wirksame und ausführbare Mittel zur Aufrechthaltung des §. 6 nicht entdeckt werden können, so sei die Beschwerde mit der obengenannten Modification als begründet zu erachten.

3) Hiegegen hat der Referent in §. 60 seines Referates — S. 72 a. a. O. — folgendes Bedenken: Ueberdies sieht Referent auch keine Möglichkeit, wie — ohne neue, mit erhöhter diplomatischer Kunst geleitete, vorausgegangene Verhandlung mit dem apostolischen Stuhle — es ausführbar sein sollte, über den §. 6 ein beiderseits befriedigendes und beruhigendes Resultat herbeizuführen.

verwaiste, schon confirmirte Personen einer andern Kirche begutachtete der Referent dagegen, »ohne alles Bedenken aus vollster Ueberzeugung Nichtbeistimmung zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten. Es soll ein Verbot der Ertheilung des Unterrichtes, ein Gewissenszwang, ein Wegstossen des Belehrung Suchenden bezweckt werden. Das Kgl. Ministerium hindert einen solchen Unterricht nur dann nicht, wenn er verlangt wurde, versteht sich von hiezu berechtigten Personen, wodurch aller Scheinverdacht von Zwang und List wegfällt.«

Den Anträgen des Referenten entsprechend wurde die erste Beschwerde »verweigerte Aufrechthaltung des §. 6 des zweiten Edictes im Wortsinn« mit 4 gegen 1 Stimme als begründet, die zweite Beschwerde mit 3 gegen 2 Stimmen als nicht begründet anerkannt¹⁾.

Der von der Staatsregierung wiederholt in Aussicht gestellte Gesetzentwurf²⁾ zur Abänderung des mehrgenannten §. 6 kam weder in der damaligen Session, noch in späteren Zeiten in Vorlage, obwohl es an Anregungen hiezu nicht fehlte: so hätten z. B. die Formulirung der deutschen Grundrechte vom 27. December 1848³⁾,

1) B. 10, S. 78.

2) Dieser Gesetzentwurf sollte nach den Andeutungen der Entschliessung vom 29. April 1846 §§. 6, 7 und 8 der II. Beilage umgestalten. Neben Anerkennung voller Rechtsgleichheit der öffentlichen Kirchen sollte eine Auslegung des §. 6 zurückgewiesen werden, nach welcher selbst allen jenen, die ausser dem Christenthum erzogen worden sind, die Aufnahme in dasselbe vor erreichter Volljährigkeit versagt werden müsste. »Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 werden daneben auf das Nachdrücklichste gehandhabt und jeder desfallsigen Beschwerde, wenn sie gegründet durch die kräftigsten Einschreitungen Abhilfe gewährt werden. In dieser Beziehung die Grenze des Erlaubten von dem auch nach den beteiligten Dogmen und dem allgemeinen christlichen Standpunkte Unerlaubten und Rechtswidrigen genau abzuscheiden, wird die Aufgabe des an die Stände des Reiches zu bringenden Gesetzentwurfes sein.« Bezüglich der nach der alten Praxis bestehenden Unanwendbarkeit der Bestimmungen in §§. 12—23 der zweiten Beilage auf Privatkirchengesellschaften vergl. *Döllinger-Strauss*, *Verordnungensammlung*, B. 8, S. 32, 54; B. 23, S. 19. Die gegentheilige Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist motivirt in dessen Entscheidungen, B. 10, S. 113, B. 11 S. 30 sq. *Archiv für kath. Kirchenrecht*, B. 70 S. 105—107. Die seit 1848 zu Gunsten der Juden erlassenen Gesetze haben die Auffassung der alten Praxis nicht alterirt. Vergl. *Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages 1849*, *Beilagenb.* 2, S. 20, 21.

3) §. 14. Vergl. die Würzburger Denkschrift der Deutschen Bischöfe vom 14. November 1848 im *Archiv für kath. Kirchenrecht*, B. 21, S. 108. Vergl. *Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten, stenograph. Berichte 1849*, B. 3, S. 171.

und insbesondere die eingehend motivirte Denkschrift des bayerischen Episcopates vom 20. October 1850¹⁾ Veranlassung geben können, das II. Capitel des I. Abschnittes des Religionsedictes über die Wahl des Glaubensbekenntnisses nezugestalten. Allein die Schwierigkeiten einer solchen Verfassungsänderung, die Frage des Zusammenhangs zwischen Concordat und Religionsedict, das Auftauchen anderer vordringlicher Zeit- und Streitfragen mögen die Regierung wohl dazu bestimmt haben, die Frage des Confessionswechsels minderjähriger Personen beruhen zu lassen und an der seit Ende der dreissiger Jahre gehandhabten Gesetzesanwendung trotz scharfer Angriffe²⁾ festzuhalten. Unter diesen Umständen würde der Confessionswechsel minderjähriger Personen wohl heutzutage noch in gleicher Weise zu-

1) Generaliensammlung der Erzdiocese München-Freising B. 2, S. 324: Die katholische Kirche trägt in sich das auf ihren Glauben gestützte Bewusstsein, sie müsse das Heil, welches Gott in seiner unendlichen Liebe durch Hingabe seines eingebornen Sohnes bereitet hat, im Geiste jener göttlichen Liebe allen Menschen bringen und an allen das grösste Werk der Barmherzigkeit dadurch üben, dass sie, bekümmert um die Rettung ihrer unsterblichen Seelen, Alle des Glaubens und der Heilmittel theilhaftig macht, die sie annehmen und ihr Heil wirken wollen. In der Erfüllung dieser ihrer Sendung, in diesem Werk wahrer Gottes- und Nächstenliebe, kann sie sich nicht beschränken lassen, und so wie sie niemand, wess Standes, Geschlechtes oder Alters er sei, der sich mit freier Ueberzeugung an sie wendet, um an ihren Glaubens- und Gnadenschätzen theilzunehmen, zurückweisen darf, so darf sie auch nicht dulden, dass ihr die Aufnahme eines solchen versagt werde. Hiebei steht es ihr allein zu, die Bedingungen der Aufnahme festzusetzen und entscheidend zu prüfen, ob derjenige, der um ihre Gemeinschaft bittend zu ihr kommt, jene geistigen Eigenschaften, jene höhere Berufung und jene Erfordernisse besitze, welche nach göttlicher Anordnung dazu nöthig sind, damit ein solcher Schritt ein Gott wohlgefälliger, vielmehr direct und indirect im Widerspruch stehen, namentlich §. 6 dieses Edictes ausser Kraft gesetzt werden, und dass der Staat überhaupt in seine Gesetzgebung keine Bestimmungen aufnehme, welche in das Gebiet kirchlicher Freiheit hinübergreifen. Vergl. hiezu *J. Zettermayer*, Der Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern im Archiv für kath. Kirchenr. B. 8 (1862) S. 395 sq. — Spätere Denkschriften des bayer. Episcopates (1873, 1875, 1888) behandeln diesen Gegenstand nicht mehr, wohl aber erfolgten noch officielle Anregungen zur Abänderung des §. 6.

2) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht von *Friedberg* und *Dove*, Tübingen 1873, B. 12, S. 204, 211.

gelassen und beurtheilt werden, wie in den verflossenen 50 Jahren, wenn nicht die religiösen Erziehungsfragen dem im Jahre 1879 errichteten obersten Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung überwiesen worden wären.

Der oberste bayerische Verwaltungsgerichtshof verwarf, wie in so vielen anderen Punkten, auch in vorliegender Frage die Anschauung der alten administrativen Praxis und brachte einen vollständigen Wechsel der Rechtsauffassung und zwar im Sinne der Verfassungsbeschwerde des Jahres 1846, obgleich demselben nur Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung, nicht solche über die Wahl des Glaubensbekenntnisses gesetzlich überwiesen sind. Die Staatsregierung hatte zwar in die Gesetzentwürfe über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, deren seit dem Jahre 1866 mehrere in verschiedener Formulirung an den Landtag gelangten, neben den Beschwerdesachen über religiöse Erziehungsfragen, auch die Streitigkeiten wegen Verletzung der Verfassungsvorschriften über die Gewissensfreiheit und über die Wahl, bezw. Giltigkeit des Glaubensbekenntnisses ¹⁾ aufgenommen; ebenso sollten nach dem von der Staatsregierung im Jahre 1878 vorgelagten Gesetzentwürfe abgesehen von den Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung auch alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Wahl des Glaubensbekenntnisses — §§. 5—11 der II. Verfassungsbeilage — dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/68 Beilagenband 3: Art. 1: Zur letztinstanziellen Entscheidung der nachbemerkten Parteistreitigkeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet. Nr. 2. Ueber die Wahl des Glaubensbekenntnisses und über religiöse Kindererziehung. — Motive: Ziffer 2 bezieht sich im ersten Theil auf die Bestimmungen der §§. 5—11 und im zweiten auf jene der §§. 12—23 der II. Verfassungsbeilage. Die Streitigkeiten in diesen beiden Richtungen wurden bisher im ordentlichen Instanzenzuge behandelt und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in letzter Instanz beschieden. Die Zuständigkeit des genannten Staatsministeriums soll nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof übergehen. Von den Worten der Uberschrift des Abschnittes I, Capitel III der II. Verfassungsbeilage abweichend wurde die allgemeine Fassung »Religiöse Kindererziehung« gewählt, weil derartige Streitigkeiten sich nicht allein bei Kindern »aus gemischten Ehen,« sondern auch bei unehelichen Kindern, Findelkindern etc. ergeben können. Vergl. ferner Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/69 Beilagenband 5, S. 431; Verhandlungen etc. 1867/68 Beilagenband 3, S. 75; 4, S. 186, 190, 197; das Brater'sche Referat, S. 169; Stenographische Berichte B. 2, S. 253; Verhandlungen etc. 1877/78 Beilagenband 3, S. 1, 179; Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1878, Beilagenband 1, S. 395 sq.

Entscheidung überwiesen werden. Allein der Regierungsvorschlag fand in der Plenarberatung der Kammer der Abgeordneten die wegen Aenderung der Kompetenzbestimmung in §. 9 der II. Verfassungsbeilage für erforderlich erachtete $\frac{2}{3}$ Majorität nicht und galt daher für abgelehnt; ebenso wurde der Antrag des Abgeordneten Graf *Fugger* abgelehnt, »Religions- und Gewissensfreiheit« — §§. 1—4 der II. Verfassungsbeilage — in Artikel 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufzunehmen. Infolge dessen erstreckt sich die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes zunächst nur auf Entscheidung der Streitigkeiten über bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die religiöse Kindererziehung: so bestimmt der Wortlaut des Art. 8, Ziffer 4 des Gesetzes betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und des Verfahrens in Verwaltungsrechtssachen¹⁾. Trotzdem aber Streitigkeiten über die Giltigkeit der Glaubenswahl und die verfassungswidrige Beschränkung der Gewissensfreiheit der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes formell nicht überwiesen sind, so erscheint derselbe dennoch zuständig, über dieselben eine Entscheidung zu treffen, so oft dieselben einen Incidentpunkt in einem verwaltungsrechtlichen Streite über religiöse Kindererziehung bilden, und so oft es sich um die Glaubenswahl einer minderjährigen Person handelt.

Der Verwaltungsgerichtshof kam alsbald in die Lage, sich über die Frage, ob er eine freiwillige und selbständige Glaubenswahl minderjähriger Personen als verfassungsmässig zulässig erachte oder nicht, principiell zu entscheiden. Nach eingehenden und langwierigen Verhandlungen und sorgfältiger Durchberathung des gewonnenen Materiales entwickelte er seine neue Rechtsauffassung und formulierte dieselbe in den Rechtsgrundsätzen²⁾:

1) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Capitel 3, Abtheilung I der II. Verfassungsbeilage über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischter Ehe erstreckt sich auf die Dauer der religiösen Erziehung dieser Kinder. Die religiöse Erziehung eines Kindes ist aber keinesfalls vor Ablauf des Zeitraumes der allgemeinen Schulpflicht als boendigt anzusehen.

2) Streitigkeiten über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, welche noch nicht aus der Schulpflicht entlassen wurden, sind hiernach unter Art. 8, Ziffer 4 des Gesetzes

1) Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreichs Bayern 1878, S. 372.

2) Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes, B. 2, S. 149—166.

vom 8. August 1878, »die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend,« zu subsumiren und in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

3) Die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiemit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes nicht allein an und für sich, sondern nur dann massgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmässigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklang befindet. Gegentheiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in kirchlicher Beziehung.

Der damals zur Verhandlung gebrachte Streitfall mag durch seine complicirte Lage zur Festsetzung dieser Rechtsgrundsätze beigetragen haben, welche zwar ohne Zweifel einen bestimmten, leicht anwendbaren Massstab für die Beurtheilung der einschlägigen Streitfragen bieten, aber in ihren letzten Consequenzen eine schwere Gewissensbedrängniss für die Betheiligten involviren. Der Thatbestand des Streitfalles war folgender.

Am 23. November 1862 wurde der protestantische Kleingütler Johann Albrecht von Neuhaus — Amtsgerichts Höchstädt a. A. in dem Gebiete des Bayreuther und subsidiär preussischen Landrechtes, nach welch' beiden Particularrechten besondere Formalitäten für die Errichtung religiöser Erziehungsverträge nicht vorgeschrieben sind ¹⁾, — mit der katholischen Barbara Schäfer zuerst nach protestantischem Ritus in der protestantischen Pfarrkirche zu Neuhaus, alsdann nach katholischem Ritus in der katholischen Pfarrkirche zu Adelsdorf getraut. Nach den Akten des katholischen Pfarramtes Gremsdorf sollen die Genannten am 7. November 1862 vor dem dortigen katholischen Pfarrer einen Vertrag abgeschlossen haben, wonach die zu erwartenden ehelichen Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Dieser — zwar mehr oder weniger formlose, aber bis zur Errichtung einer inhaltlich abweichenden elterlichen Vereinbarung rechtsbeständige — Vertrag findet sich jedoch nicht mehr vor.

Am 7. Februar 1877 trafen die Albrecht'schen Eheleute vor dem Bürgermeister von Neuhaus und einem weiteren Zeugen eine schriftliche Vereinbarung, gemäss welcher ihre sämmtlichen lebenden Kinder, nämlich Johann Georg, Johann, Gertrud und Kunigunde Unterricht und Erziehung in der protestantischen Religion erhalten

1) Vergl. *Otto Freiherrn von Völderndorffs* Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, 2. Aufl., Nördlingen 1880, S. 157 und dazu Entscheidungen des V.-G.-H., B. 6, S. 178; B. 9, S. 250 sq.

sollten. In der Urkunde wurde die Erklärung beigefügt, dass die Vereinbarung zu keiner Zeit einseitig geändert werden könne. Am 14. Februar 1877 starb der Gürtler Johann Albrecht zu Neuhaus ¹⁾ und bald darauf dessen ältester Sohn, welcher bereits confirmirt war. Die Wittwe, welche später verarmt zu sein scheint, zog nach Lauf, Bezirksamts Forchheim, und brachte ihren zweitältesten Sohn Johann, geboren 1. März 1867, im Herbste des Jahres 1877 zu seinem Pathen nach Buch. Der Knabe besuchte von seinem 6. Lebensjahre an bis in den Monat November des Jahres 1878 die protestantische Schule in Neuhaus, am 11. November 1878 trat derselbe in die katholische Schule zu Gremsdorf über, nachdem dessen Mutter am vorhergehenden Tage dem protestantischen Pfarrer und Localschulinspector zu Neuhaus hierüber Anzeige erstattet und bemerkt hatte, es geschehe dies, um den Knaben der katholischen Kirche zuzuführen. In dem wegen dieses Schrittes eingeleiteten Schriftenwechsel wurde vom katholischen Pfarramte Gremsdorf bemerkt, die Wittve Albrecht sei seiner Zeit in listiger, dringlicher Weise durch das Versprechen künftiger Unterstützung ihrer Kinder aus protestantischen Stiftungen zur Unterzeichnung der Vereinbarung vom 7. Februar 1877 veranlasst worden, was von der Wittve Albrecht auch nachträglich vor dem Kgl. Bezirksamte unter dem Beifügen bestätigt wurde, sie sei damals wegen der schweren Erkrankung ihres Mannes vollständig fassungslos gewesen und sie erkenne die fragliche Vereinbarung deshalb nicht mehr an, weil die Unterstützung ihrer Kinder ausgeblieben sei. Dem entgegen wurde von 3 beim Abschlusse jener Vereinbarung gegenwärtigen Personen handgelübdlich bestätigt, dass die Wittve Albrecht beim Akte ganz ruhig gewesen sei und den ihr vorgelesenen Vertrag ohne Widerstreben unterzeichnet habe.

Das Kgl. Bezirksamt Höchstädt a. A. erliess am 14. December 1878 Beschluss dahin, dass die sämmtlichen noch lebenden Kinder der Albrecht'schen Eheleute auf Grund des nach dem Ergebniss der Zeugenaussagen rechtsbeständigen und rechtswirksamen Vertrages vom 7. Februar 1877 in der protestantischen Confession zu erziehen seien.

Gegen diesen Beschluss erhob die Mutter am 4. Januar 1879 Beschwerde zur Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern. Bald darauf, am 22. Februar 1879, ertheilte der katholische Pfarrer Riegler von Adelsdorf — in der Absicht, die katholische Er-

1) Durch diesen Todesfall wurde der Vertrag vom 7. Februar, dessen einwandfreie Rechtsgiltigkeit vorausgesetzt, unabänderlich.

ziehung des Knaben sicherzustellen und im Sinne der alten Praxis abzuschliessen — im Einverständnisse mit der Wittve Albrecht deren Sohn Johann in der katholischen Pfarrkirche zu Adelsdorf die erste hl. Communion. Auf eine diesbezügliche bezirksamtliche Anfrage bejahte das Pfarramt Adelsdorf die Richtigkeit der Thatsache unter Beilage einer Erklärung der Wittve Albrecht, in welcher dieselbe den Erziehungsvertrag vom 7. Februar 1877 als nichtig bezeichnete und den bestimmten Willen kundgab, dass ihre drei Kinder in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden sollen. In weitläufiger Erörterung berief sich das katholische Pfarramt zur Rechtfertigung seines Vorgehens auf die erwähnte Willenserklärung der Mutter, auf die Ueberzeugung, dass letztere zum Abschlusse des Vertrages vom 7. Februar 1877 durch Zureden und eitle Versprechungen verleitet worden sei und weiter auf die oben angeführten zwei Allerhöchsten Entschliessungen vom 26. April 1845.

Auf Veranlassung der Wittve Albrecht und des katholischen Pfarramtes richtete auch das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg am 6. März 1879 an die Kgl. Regierung von Oberfranken eine Zuschrift, worin die Rechtsbeständigkeit des Vertrages vom 7. Februar 1877 mit Rücksicht auf den damaligen Gemüthszustand der Mutter des Johann Albrecht und die daraus entsprungene Unfreiheit ihres Willens in Abrede gestellt, *ausserdem auf die erfolgte Aufnahme des Knaben in die katholische Kirche durch den Empfang der Communion* hingewiesen und mit Bezugnahme auf eine kurz vorher erfolgte ministerielle Entscheidung eines ähnlichen Falles *die Zurückweisung des Knaben Albrecht von den Uebungen der neugewählten Glaubengesellschaft als ausgeschlossen erachtet wurde*¹⁾.

Durch Collegialbeschluss der Kreisregierung von Oberfranken wurde die Frage der confessionellen Zugehörigkeit des Johann Albrecht zur nochmaligen erstinstanziellen Entscheidung an das Königl. Bezirksamt Höchstädt zurückverwiesen und hinsichtlich der beiden jüngeren Geschwister derselben bestimmt, dass dieselben im protestantischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen seien. Entscheidend für den Ausspruch über die religiöse Erziehung des Johann Albrecht war der Umstand, dass seit der Beschlnssfassung vom 16. December 1878 durch die Zulassung des Knaben Johann Albrecht zur Communion und durch die damit erfolgte Aufnahme desselben in die

1) Wohl die Ministerialentschliessung vom 6. März 1878 in Oberconsistorialrath *Günthers* Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, München 1883, B. 1, S. 93.

katholische Kirche sich eine wesentlich neue Thatsache ergeben habe, welche die Grundlage des eben angeführten Beschlusses in erheblicher Weise verändere und zur Wahrung des Instanzenzuges noch geprüft werden müsse. Zur Motivirung des Regierungsbescheides über die religiöse Erziehung der beiden andern Albrecht'schen Kinder wurde die Rechtsbeständigkeit und Rechtswirksamkeit des Erziehungsvertrages vom 7. Februar 1877 eingehend begründet. Die hiegegen von der Wittve A. an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingelegte Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Bei Gelegenheit der Eröffnung des ministeriellen Bescheides an die Betheiligten bedeutete denselben das Kgl. Bezirksamt Höchstädt, dass nunmehr wegen der confessionellen Erziehung des Knaben Johann A. neuerlicher erstinstanzlicher Beschluss zu fassen und die Frage zu entscheiden sei, ob die Zulassung des Knaben zur Communion auf dessen religiöse Erziehung eine Wirkung zu äussern habe. Hiebei gab das Bezirksamt den Betheiligten anheim, sich über die beregte Frage innerhalb eines 14tägigen Termines zu äussern.

Das protestantische Pfarramt Neuhaus erklärte hierauf, von einer freien Wahl des Knaben in Bezug auf die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses könne keine Rede sein; der Knabe wolle nach seiner Aussage nicht katholisch werden, dessen Unterricht in der katholischen Glaubenslehre vor der Communion sei höchst unzulänglich gewesen, er habe die Bedeutung der sacramentalen Handlung gar nicht begriffen. Der Vormund des Knaben bemerkte, der Knabe habe nur gezwungen und gegen die bestimmten obrigkeitlichen Anordnungen die Communion empfangen; dies könne unmöglich Geltung haben.

Die Mutter des Knaben brachte dagegen in ihrer Erklärung im Wesentlichen vor, ihr Sohn habe den Wunsch und freien Antrieb gehabt, die Communion zu empfangen, nachdem er längere Zeit in der Schule zu Gremsdorf und vom Pfarrer in Adelsdorf katholischen Religionsunterricht erhalten habe. Derselbe sei von seiner frühesten Jugend an von ihr katholisch erzogen worden, ihr Sohn solle nach ihrem Willen katholisch bleiben. Auch der katholische Pfarrer Riegler von Adelsdorf erklärte, dass der Knabe aus freiem Antrieb und aus eigener religiöser Ueberzeugung nach vorgängigem dreimonatlichem Religionsunterricht Katholik geworden sei und als solcher ferner erzogen werden müsse.

Der am 26. November 1879 hierauf erlassene bezirksamtliche Beschluss sprach aus, dass der Knabe Johann A. in der protestanti-

schen Religion zu erziehen sei. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, durch die Ministerialentschliessung vom 1. November 1879 sei rechtskräftig entschieden worden, dass die jüngeren Geschwister des Johann A. auf Grund des rechtsgiltigen Vertrages vom 7. Februar 1877 in der protestantischen Confession zu erziehen seien. Diese Entschliessung werde auch für die religiöse Erziehung des Johann Albrecht, soweit sie sich auf den erwähnten Vertrag stütze, als massgebend anerkannt. Es sei daher nur mehr zu prüfen, welchen Einfluss auf die streitige Erziehungsfrage die Thatsache äussere, dass der Knabe zur Communion nach katholischem Ritus zugelassen worden sei. Die religiösen Wirkungen dieses Vorkommnisses habe der Verwaltungsrichter nicht zu beurtheilen. Von den einschlägigen staatsrechtlichen Normen könne nur §. 18 des Religionsedictes in Betracht kommen, da die freie Wahl eines Glaubensbekenntnisses des Knaben im Hinblick auf §§. 6 mit 10 gedachten Edictes als ausgeschlossen und die Berufung hierauf als unhaltbar erachtet werden muss, §. 18 a. a. O. sei aber, weil auf anderen Voraussetzungen beruhend, hier nicht anwendbar; hier wäre dessen Anwendung eine Verletzung des §. 16 der II. Beilage. Nicht in der Thatsache des Empfanges der Communion oder Confirmation liege der Schwerpunkt der Ausnahmsbestimmung des fraglichen §. 18, sondern in der bisherigen religiösen Erziehung eines Kindes, welche mit dem abgrenzenden Zeitpunkte des betreffenden kirchlichen Actes mehr oder minder einen Abschluss finde. Die bisherige Erziehung des Johann A. sei protestantisch gewesen; die geringe und äusserst kurze Unterrichtsertheilung in der katholischen Religion könne nicht als confessionelle Erziehung aufgefasst werden; die Thatsache des Empfanges der Communion äussere keinerlei Rechtsfolge: Johann A. sei daher gemäss Vertrages vom 7. Februar 1877 und auf Grund §. 12 des Religionsedictes protestantisch zu erziehen.

Gegen diesen Beschluss legten sowohl Wittve Albrecht, als auch das katholische Pfarramt Berufung zum Verwaltungsgerichtshofe ein. In beiden Berufungen wurde Aufhebung des bezirksamtlichen Beschlusses und der Ausspruch erbeten, dass Johann A. katholisch zu erziehen sei. In der Beschwerdeschrift des Pfarramtes wurde unter anderm geltend gemacht, dass das Kgl. Bezirksamt im Hinblick auf die Ministerialentschliessung vom 12. Januar 1837¹⁾ und die

1) *Gg. Döllinger und Friedr. Strauss*, *Verordnungensammlung*, B. 8, S. 49: In diesem Falle war ein vertragsmässig protestantisch zu ersiehender Knabe Karl N. zur hl. Communion zugelassen und infolge dessen verfügt worden: Nachdem K. N. durch den Empfang des hl. Sacramentes der Communion

Allerhöchste Entschliessung vom 26. April 1845 und 22. April 1846¹⁾ mindestens hätte aussprechen sollen, Johann A. sei wenigstens in kirchlicher Beziehung als Katholik zu betrachten und zu behandeln. In der vom protestantischen Pfarramte eingereichten Gegenerklärung wurde betont, dass die Knaben der Albrecht'schen Eheleute nach protestantischem Ritus getauft worden seien, dass sämtliche Kinder die protestantische Schule in Neuhaus und den protestantischen Religionsunterricht besucht hätten, ferner dass Johann Albrecht von der Bedeutung der Communion nichts gewusst hätte. Gleichzeitig wurde auch Johann A. vom protestantischen Pfarrer zu Neuhaus zur Confirmation zugelassen mit der Motivirung, dass derselbe nur mit ganz kurzer Unterbrechung protestantisch erzogen worden sei, das protestantische Confirmationsalter²⁾ erreicht habe und der bezirksamtliche Beschluss vom 26. November 1879 bezüglich der religiösen Erziehung des Knaben noch nicht abgeändert worden sei. Das hievon verständigte Pfarramt Adelsdorf erklärte, dass es die ohne Wissen und ohne Einwilligung der Mutter vollzogene Confirmation des Knaben als null und nichtig erachte und seine frühere Bitte wiederhole.

In der öffentlich-mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofes gab der II. Staatsanwalt W. Kraus folgende gutachtliche Aeusserung ab, welche als Uebergang von der alten administrativen Praxis zur neuen des Verwaltungsgerichtshofes bezeichnet werden kann.

Es stehe rechtskräftig fest, dass die Albrecht'schen Kinder nach dem Vertrage vom Jahre 1877 in der protestantischen Religion zu erziehen seien. Bezüglich des Knaben Johann frage es sich nur mehr,

förmlich in die katholische Kirche aufgenommen wurde und der Glaubenswechsel eines durch Communion oder Confirmation förmlich in die katholische Kirche Aufgenommenen im Hinblick auf §. 18 der II. Verfassungsbeilage von Amtswegen nicht mehr verfügt werden kann, so erübrigt allerdings bloss, K. N. bis zum erlangten Unterscheidungsjahre in dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu belassen. Ebenso B. 8, S. 54.

1) Die zwei Allerhöchsten Entschliessungen vom 26. April 1845 — *Dollinger*, B. 23, S. 1, 2, 13 und 14 und *Webers* V.-S. B. 3, S. 580 über den Religionswechsel des J. B. Unfried etc. — sind bereits angegeben. Die andere Verordnung vom 29. (nicht 22.) April 1846 ist angegeben S. 380 Anm. 2; sie findet sich vollständig bei *Dollinger* B. 23, S. 370; *Weber* B. 3, S. 609 und V.-K.-A. 1846, B. 10, S. 316 sq.

2) Ueber das protestantische Confirmationsalter: Churbayerisches Regierungsblatt 1802, S. 914; Kgl. Bayer. Regierungsblatt 1811, S. 1002; hier ist für die Confirmation das vollendete vierzehnte oder wenigstens dreizehnte Jahr festgesetzt; nach neueren Bestimmungen vom 17. März 1831 und 19. Juni 1839 muss der Confirmand bis zum 30. April des Confirmationsjahres das 13. Lebensjahr zurücklegen. *J. Silbernagl*, Bayer. Religionsgenossenschaften 1893, S. 385.

ob die inzwischen eingetretene Thatsache seiner Aufnahme in die katholische Kirche durch die Communion hiegegen einen Einfluss äussere.

Das Gesetz vom 8. August 1878, »die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc. betreffend,« weise in Artikel 8, Ziffer 4 diesem Gerichtshofe die Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung, nicht aber auch jene über die Wahl des Glaubensbekenntnisses zu. Die Grenzlinie zwischen beiden Kategorien von Streitigkeiten werde von Fall zu Fall gesucht werden müssen. Nicht jeder Streit über die Wahl des Glaubensbekenntnisses eines Minderjährigen sei ein Streit über dessen religiöse Erziehung. Ein solcher werde nur dann vorliegen, wenn ein Minderjähriger unter elterlichem u. s. w. Einfluss seinen Glauben gewechselt habe und in einem Alter sich befinde, in welchem eine religiöse Erziehung noch möglich und die Ertheilung confessionellen Unterrichtes staatlich noch vorgeschrieben sei. Letzteres treffe hier zu. Es liege demnach ein Fall des Artikels 8, Ziffer 4 des angeführten Gesetzes vor, und sei damit die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben. Der bezirksamtliche Beschluss sei gerechtfertigt, doch erschienen dessen Motive theils der Vervollständigung, theils der Berichtigung bedürftig. Die Vorinstanz hätte auf jene Ministerialentscheidungen Rücksicht nehmen sollen, die in *Döllingers* Verordnungsammlung B. 23, S. 8 sq. abgedruckt seien und auf welche sich auch zum Theil Pfarrer Riegel bezogen habe; es hätte deren Richtigkeit und Anwendbarkeit für den gegenwärtigen Fall prüfen sollen.

Diese Entscheidungen, welche den Vollzug des §. 6 der II. Verfassungsbeilage — und zwar den Glaubenswechsel Minderjähriger — betreffen, seien wohlbegründet, jedoch hier nicht anwendbar, weil ein nicht lediglich nach §. 6, sondern vor allem nach §. 7 der II. Verfassungsbeilage zu beurtheilender Fall vorliege. Aus der Sonderung der §§. 6 und 7 im Religionsedict ¹⁾ gehe hervor, dass der Gesetzgeber angenommen habe, es könne auch ein Minderjähriger eine eigene freie Ueberzeugung haben; diese Anschauung entspreche auch der gewöhnlichen Erfahrung. Gleichwohl statuire das Gesetz, indem es jede Uebereilung vermieden wissen will, die Wahl des Glaubensbekenntnisses seitens eines Minderjährigen sei unzulässig und ungiltig. — Die Frage, welche Folgen an die Unzulässigkeit und Unwirksamkeit eines von einem Minderjährigen, jedoch aus eigener,

1) §. 7: Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

freier Ueberzeugung bethätigten Glaubenswechsels zu knüpfen seien, sei längere Zeit streitig gewesen, und der in den oben erwähnten Ministerialentscheidungen ausgesprochene Grundsatz, ein solcher Glaubenswechsel sei als bürgerlich und politisch ungiltig zu betrachten, der Staat habe sich jedoch hiebei jedes Eingriffes in das Gebiet des Glaubens und Gewissens zu enthalten, habe anfänglich vielfach Widerspruch gefunden. Im Laufe der Zeit habe man sich jedoch allgemein überzeugt, dass die Unterscheidung zwischen dem bürgerlichen und politischen Gebiete einerseits und dem rein religiösen Gebiete andererseits in Fällen jener Art den einzigen Ausweg biete, auf welchem der Vollzug des §. 6 der II. Verfassungsbeilage mit der verfassungsmässig garantirten Gewissensfreiheit im Einklang bleibe. An jener Unterscheidung sei daher von der Staatsregierung seit 50 Jahren festgehalten worden; dieselbe sei schliesslich in das Rechtsabwusstsein der Confessionen selbst übergegangen. Vorauszusetzen sei hiebei jedoch immer die freie, eigene Ueberzeugung eines Minderjährigen. Sei diese nicht vorhanden, so könne der Staat die religiöse Handlung zwar nicht an und für sich annulliren; er werde aber bei der Erkenntniss, dass lediglich die äusserliche Erscheinung eines Glaubenswechsels vorliege und der Betreffende nicht willensfähig gewesen sei, nicht durch Rücksichtnahme auf die Gewissensfreiheit gebunden sein. Dieser Fall liege hier vor, die Willenslosigkeit des Knaben sei zweifellos. Nachdem derselbe bis in's 11. Jahr protestantisch erzogen worden, sei er nach kurzem Unterricht in der katholischen Religion zur katholischen Communion zugelassen worden; in die protestantische Schule zurückgebracht, habe er sich ebenso willig zur Confirmation, wie vorher zur Communion führen lassen. Es frage sich weiter, welchen Einfluss der Akt der Communion oder Confirmation auf die religiöse Erziehung zu äussern vermöge. §. 18. der II. Verfassungsbeilage behandle zwar nur einen besonderen Fall, doch sei in diesem Paragraphen ein Princip ausgesprochen, welches sinngemäss auch auf andere Fälle angewendet werden müsse, weil es sowohl den Glaubenssätzen sämmtlicher christlicher Confessionen, als auch den Grundsätzen der Verfassungsurkunde entspreche. Wenn ein Kind in einer Confession erzogen und in dieselbe durch die Communion oder Confirmation förmlich aufgenommen worden sei, solle es nach der Absicht des Gesetzgebers unter allen Umständen in dieser Kirche belassen werden. Dieses Princip müsse auch Anwendung finden, wenn ein Kind verfassungsmässigen Bestimmungen zuwider in einer andern Confession, als der nach dem Gesetze zuständigen, erzogen und durch Communion oder Confirmation

in dieselbe aufgenommen worden sei. Hier bildeten Communion oder Confirmation den Schlussstein der confessionellen Erziehung; wenn dieselben dagegen mit dem Glaubenswechsel zusammenfielen, bildeten sie einen Bestandtheil des letzteren und kommen nicht als selbständige Akte in Betracht. Dann müsse gefragt werden, ob das Kind aus eigener, freier Ueberzeugung die Communion u. s. w. empfangen habe, oder nicht. Der letztere Akt stehe oder falle mit der Wahl des Glaubensbekenntnisses selbst. Aus diesen Gründen dürfte der Beschluss des Bezirksamtes zu bestätigen sein.

Durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurden sodann die Beschwerden des Pfarrers Riegel und der Wittve Albrecht zurückgewiesen und ausgesprochen, dass der Knabe Johann A. in der protestantischen Religion zu erziehen sei.

Obwohl sich die vorliegende Sache während der Streithängigkeit durch die dazwischentretenden Thatsachen der Communion und Confirmation und durch die Willenserklärungen des Johann A. aus einer strittigen religiösen Erziehungsfrage in eine Streitfrage über die Wahl des Glaubensbekenntnisses verwandelt hatte, erachtete der Verwaltungsgerichtshof seine Competenz als gegeben mit der Begründung: Während in den Capiteln 1 und 2 des ersten Abschnittes der II. Verfassungsbeilage das individuelle Recht der Religions- und Gewissensfreiheit und die unbeschränkte Wahl des Glaubensbekenntnisses gewährleistet wird, ist im Gegensatze hiezu im Capitel 3 zunächst auf Grund der elterlichen Erziehungsgewalt das Recht der Eltern, welche verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören, festgestellt, nach Eingebung ihres Gewissens vertragsmässig dasjenige Glaubensbekenntnis zu bestimmen, in welchem ihre Kinder erzogen werden sollen, und sodann für den Fall, dass die Eltern von diesem Rechte nicht Gebrauch machen, im Betreff der religiösen Erziehung ihrer Kinder Vorsorge getroffen. Die Dauer der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen des Capitels 3 hat sich naturgemäss auf die Dauer der religiösen Erziehung der Kinder selbst zu erstrecken. Ueber letzteren Punkt findet sich keine verfassungsmässige Bestimmung in dem Capitel 3. Es muss daher auf allgemeine Grundsätze hierüber zurückgegriffen werden. Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandtheil der Erziehung desselben überhaupt und ist hierunter der Inbegriff jener Thätigkeit zu verstehen, welcher dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Confession in der Familie, in der Kirche und in der Schule beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Uebung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Confession vorschreibt. Die religiöse Erziehung eines Kindes wird somit keines-

falls vor dem Ablaufe jenes Zeitraumes als beendet anzusehen sein, während dessen nach bestehender staatlicher Vorschrift die bezeichnete Thätigkeit gegenüber dem Kinde zu üben ist.

Johann A. befindet sich noch im Alter der Schulpflicht; die religiöse Erziehung dieses Knaben hat sich demnach nur nach den Bestimmungen des Capitels 3 zu bemessen und ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung vorliegender Beschwerde gegeben.

In materieller Beziehung ist zur Würdigung der Beschwerde-Einwände und -Anträge bemerkt: Der Anschauung der Ministerialentschliessung vom 12. Januar 1837 vermag sich der Verwaltungsgerichtshof nicht anzuschliessen. Denn wenn auch über den Wortlaut der Schlussbestimmung des §. 18 hinausgegangen und die Absicht derselben ins Auge gefasst werden wollte, so kann man nur zu der Anschauung gelangen, dass fraglichen Akten eine Rechtswirksamkeit in Bezug auf die religiöse Erziehung nur dann beigelegt werden darf, wenn dieselben sich mit den verfassungsmässigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befinden. Auch den vom katholischen Pfarramte aus den Allerhöchsten Entschliessungen vom Jahre 1846 gezogenen Schlussfolgerungen vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht beizutreten. Die Allerhöchste Entschliessung vom 22. April 1846 wegen Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes durch katholische Geistliche an minderjährige Protestanten kann augenfällig auf Entschcheidung des vorliegenden Falles nicht in Anwendung genommen werden. Ebenso wenig ist der Allerhöchsten Entschliessung über den Confessionswechsel Minderjähriger eine massgebende Bedeutung beizumessen, weil sich dort die Entscheidung um den Vollzug der §§. 5—7 der II. Verfassungsbeilage dreht und einen Ausgleich zwischen den §§. 6 und 7 in Bezug auf die *Rechtswirksamkeit der freien Wahl des Glaubensbekenntnisses seitens einer gesetzlich noch nicht grossjährigen Person* versucht, mithin auf einem Gebiete sich bewegt, welches dem Verwaltungsgerichtshofe nach dem Gesetze vom 8. August 1878 zur Würdigung nicht überwiesen worden ist.

Der seit 50 Jahren adoptirte Grundsatz der Scheidung zwischen kirchlichen und politischen Rechtsfolgen des Glaubenswechsels Minderjähriger wurde mit nachfolgender Motivirung zurückgewiesen: Insbesondere kann der Verwaltungsgerichtshof die Annahme des Pfarrers Riegler nicht theilen, dass Johann A. wenigstens in kirchlicher Beziehung als Katholik zu betrachten und zu behandeln und hiernach dessen religiöse Erziehung zu bemessen sei. Diese Annahme konnte nur auf die Unterstellung sich stützen, dass es sich

im gegebenen Falle lediglich um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirchengesellschaft handle, welche der Einmischung der Staatsgewalt entzogen sei. Hiegegen ist folgendes zu bemerken: Allerdings bildet der Eintritt einer Person in eine Kirchengemeinschaft an sich nach Massgabe der §§. 38 u. 39 der II. Verfassungsbeilage eine innere Angelegenheit der ersteren, welche gemäss §. 50 der II. Beilage der staatlichen Einwirkung sich entzieht, jedoch nur insoferne, als nicht das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates hiebei in Frage gezogen ist. Von diesem Rechte ist Gebrauch zu machen, wenn aus Anlass der Verwaltung einer inneren Kirchenangelegenheit seitens einer Kirchengesellschaft von einer andern Kirchengesellschaft der Schutz der Staatsgewalt gegen Verletzung ihrer Rechte gemäss §. 51 a. a. O. angerufen wird, da nach der Bestimmung des §. 81 a. a. O. jede Kirche für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen jeder Art zu beanspruchen hat.

Da nun Pfarrer Riegler gegen die Bestimmungen des als massgebend anerkannten Erziehungsvertrages vom 7. Februar 1877 die Aufnahme des Johann A. in die katholische Kirchengemeinschaft durch dessen Zulassung zur Communion, sobin in augenfälliger Nichtbeachtung der bezeichneten bezirksamtlichen Entscheidung vollzogen hat, da bei den gegebenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, wie nach Massgabe der einschlägigen Verfassungsbestimmungen die protestantische Kirchengesellschaft einen wohlbegründeten Rechtsanspruch darauf besitzt, dass der Knabe Johann A. ihr in kirchlicher Beziehung angehöre und in ihrer Confession erzogen werde, so stand gemäss §. 23 der II. Verfassungsbeilage den Vorständen dieser Kirchengesellschaft zweifellos die Berechtigung zu, gegenüber jenem widerrechtlichen Eingriff diesen Anspruch geltend zu machen und auf Grund des Titel IV, §. 9 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §§. 51 und 81 der II. Verfassungsbeilage gegen jenen Eingriff in ihre Rechtssphäre den Schutz des Staates anzurufen, was von Seite des zuständigen protestantischen Pfarrers in Uebereinstimmung mit dem Vormunde des Knaben und der Kgl. Obervormundschaftsbehörde geschehen ist.

Dieser Schutz gegen die vertrags- und gesetzwidrige Aufnahme des Knaben Johann A. in die katholische Kirchengesellschaft musste der protestantischen Kirchengesellschaft gewährt und damit die Nichtanerkennung jener Aufnahme mit allen ihren Wirkungen, sobin die fernere Erziehung des Knaben in der protestantischen Confession ausgesprochen werden, weil diese durch einen unbedingt rechtswirksamen

Vertrag zwischen den Eltern des Knaben bestimmt ist und die That-
sache, dass trotzdem Johann A. am 2. Februar 1879 durch die
Communion in den Verband der katholischen Kirche aufgenommen
wurde, allein und an und für sich ein entscheidendes Moment für
die künftige religiöse Erziehung des Kindes nach Massgabe des §. 18
der II. Verfassungsbeilage nicht bildet und nach der Aktenlage übr-
igens im höchsten Masse bezweifelt werden muss, ob überhaupt ein
Wunsch des Knaben, seine Erziehung in der katholischen Religion
fortzusetzen bestehe etc.

Die in dieser Entscheidung noch nicht endgiltig entschiedene
Frage, ob eine einwandfrei beweisbare, aus eigener Initiative eines
Minderjährigen hervorgegangene Glaubenswahl gesetzlich zulässig
sei, wurde bereits im nächstfolgenden Jahre negativ beantwortet mit
dem Bemerkten, die von einem Minderjährigen etwa behauptete Vor-
liebe für eine bestimmte Confession oder ein in dieser Beziehung ge-
äussertes Wunsch könnten keinen Einfluss auf die Confessionsange-
hörigkeit äussern; die Einwendung, es würde in einem solchen Falle
gegen einen Minderjährigen ein verbotener Zwang im Sinne des §. 8
der II. Verfassungsbeilage ¹⁾ geübt, sei gegenüber dem Festhalten
an den Normen über die religiöse Erziehung von Kindern aus ge-
mischten Ehen, unhaltbar und ungerechtfertigt; gegenüber Minder-
jährigen habe der Rechtsgrundsatz Anwendung zu finden: Das Recht
der freien religiösen Ueberzeugung und des Bekenntnisses derselben
(Gewissensfreiheit) kann für Personen, bei welchen vermöge des phy-
sischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung eine
Selbständigkeit der Ueberzeugung ausgeschlossen ist, nicht in An-
spruch genommen werden. Für die Religionsverhältnisse derartiger
Personen haben nicht die Bestimmungen in Capitel I und II (insbe-
sondere §§. 5—11 über die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses)
sondern lediglich jene in Capitel III des Abschnittes I der II. Ver-
fassungsbeilage masszugeben ²⁾.

Demgemäss wird bei Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung
auf die Untersuchung der Thatfrage, ob ein schulpflichtiger Minder-
jähriger wirklich geistig hinreichend befähigt sei, eine Glaubenswahl
vorzunehmen, nicht mehr eingegangen. Die Thatsache der Religions-
mündigkeit ist hinsichtlich der Entscheidung der Streitfrage voll-
kommen irrelevant; daher wird eine während der Erziehungsperiode

1) Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List
zum Uebergang verleiten.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 3, S. 103 und 210; B. 4, S. 463 und
550; B. 9, S. 178; B. 13, S. 526.

von einem Minderjährigen vollzogene Glaubenswahl auf Antrag der nach §§. 23¹⁾, 38, 39, 51 und 80²⁾ der II. Verfassungsbeilage beschwerdeberechtigten Personen von den Verwaltungsgerichten ohne weiteres annullirt, und die judicatwidrige Ertheilung von Religionsunterricht oder Spendung von Sacramenten durch einen verfassungsmässig unzuständigen Geistlichen mit Geld- oder Haftstrafen bedroht.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in vorgenannten Entscheidungen zunächst von minderjährigen Personen, welche ihre religiöse Erziehung noch nicht vollendet und die Zeit der allgemeinen Schulpflicht (6.—16. Lebensjahr) noch nicht zurückgelegt haben. Daran reiht sich naturgemäss die weitere Frage nach dem Rechtsverhältnisse von Minderjährigen, welche sich an Mittelschulen mit obligatorischem Religionsunterricht (Gymnasien, Realschulen, höheren Töchterschulen etc.) befinden und das schulpflichtige Alter bereits vollendet haben, also infolge ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer religiösen Kenntnisse nicht mehr als religionsunmündig bezeichnet werden können. Auch diese bleiben nach dem Standpunkte der gegenwärtigen Rechtsprechung dem religiösen Erziehungsrechte nach Massgabe der einschlägigen kirchlichen Vorschriften unterworfen und sind zur Vornahme einer selbständigen, freien Glaubenswahl bis zur gesetzlich bestimmten äussersten Grenze des zurückgelegten 21. Lebensjahres als handlungsunfähig im Sinne der §§. 5 und 6 der II. Verfassungsbeilage zu erachten.

Da nun die verwaltungsrechtlichen Bescheide nicht bloss abstracte Aussprüche über die Confessionsangehörigkeit bleiben, sondern gegenüber zuwiderhandelnden Parteien auf dem Wege der Zwangsvollstreckung in staatlicher und kirchlicher Beziehung zum tatsächlichen Vollzuge gebracht werden sollen³⁾, so entstehen infolge des inhaltreich gefassten Begriffes von »religiöser Erziehung« be-

1) §. 23 gibt die Beschwerdelegitimation bei der Glaubenswahl eines Kindes aus gemischter Ehe.

2) §§. 38, 39, 51 und 80 geben die Beschwerdelegitimation bei der Glaubenswahl eines aus ungemischter Ehe stammenden Kindes. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 5, S. 34; B. 9, S. 22; B. 11, S. 87.

3) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 14, S. 219.

4) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 1, S. 109 sq.; ausführlicher bei *Augustinus de Roscovány*, De matrimonii mixtis, Nitriae 1882, Tom. VII, pag. 125—136. Aus der Literatur haben sich nur *K. Sartorius*, Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, Nördlingen 1887, S. 65 und neuestens *Joseph Stangl*, Concordat und Religionsedict, München 1895, S. 28—76 angeschlossen; andere Schriftsteller reproduciren nur die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, so *Karl Schmidt*, Die Confession der Kinder nach den Landes-

denkliche, mit den zwar gesetzlich nicht anerkannten, aber doch factisch bestehenden und vom naturrechtlichen Standpunkte aus unbezweifelbaren Gewissensrechten Minderjähriger unvereinbare Consequenzen: wie die allerhöchste Entschliessung vom 26. April 1845 in zutreffender Weise bemerkt, veranlasst ein solcher Ausspruch der Staatsbehörden in seinem Vollzuge unausweichlich die Anwendung von Zwangsmassregeln bezüglich des Besuches der Kirchen und des Genusses der kirchlichen Sacramente, die ebensowenig vor dem Richterstuhle des Rechts, als jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen sind, und sachlich hiemit übereinstimmend bemerkt der hervorragendste Vertreter des bayerischen Staatsrechts¹⁾ -- sonst ein lebhafter Lohredner und Befürworter der neuen Rechtsanschauungen des Verwaltungsgerichtshofes -- dass die Auffassung dieses Gerichtshofes über den Umfang der religiösen Erziehung gesetzlich unbegründet sei und, zumal in Anbetracht dessen, was §. 23 der II. Verfassungsbeilage über das Ueberwachungsrecht der geistlichen Obern etc. enthalte, zur Ausbildung einer weitgehenden staatlichen Glaubenspolizei führe, die ihr polizeiliches Wesen dadurch nicht verliert, dass sie sich in die Formen der Verwaltungsrechtspflege kleidet.

Dieses weitausgedehnte religiöse Erziehungsrecht, dauert solange als der obligatorische Religionsunterricht währt, cessirt also gleichzeitig mit Entlassung aus der Volksschule oder Mittelschule.

rechten im deutschen Reiche, Freiburg 1890, S. 245 etc., und andere, welche in meinem Commentar zu §§. 12—23 der II. Verfassungsbeilage S. 56 und 57 angegeben sind. Die überwiegende Mehrzahl hat sich unter eingehender Motivirung dagegen erklärt, besonders scharf *Ernst Mayer*, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 212 und *A. Reinhard*, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 187 sq.; *Wilhelm Vogel*, Bayerisches Staatsrecht, Freiburg 1884, S. 166 Anm.; *Emil Sehling*, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches etc., Erlangen und Leipzig 1891, S. 56 sq. und in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht von *Friedberg* und *Sehling*, B. 5, 1895, S. 327, 328; *A. Scheuerl* in eben dieser Zeitschrift, B. 1 (Neue Folge) S. 5. Vergl. hierzu Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes von *Karl Stengel*, Freiburg 1890, B. 2, S. 383 sq.; Staatslexikon der Görresgesellschaft von *Adolf Bruder*, Freiburg 1889, B. 1, S. 865—883 (unrichtig S. 879) B. 2, S. 462 sq., S. 1444—1447. — Ueber die alte Praxis vergl. *Döllingers* Verordnungensammlung, B. 8, S. 50: Eine Dispensation von den allgemeinen Vorschriften in Ansehung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Anstalten und des Kirchenbesuches kann nur aus den dringendsten Gründen (dergleichen aber Religionsansichten der Eltern nicht sind) gerechtfertigt werden.

1) *Max Seydel*, Bayerisches Kirchenstaatsrecht, 1. Auflage, Freiburg 1892, S. 149.

Mit diesem Zeitpunkte hört der äusserliche Zwang in religiösen Dingen auf: die staatlichen Anordnungen, welche einen Minderjährigen zum äusseren Bekenntnisse einer bestimmten Confession zwingen, erlöschen, die Uebung der religiösen und kirchlichen Verpflichtungen wird reine Gewissenssache und Gewissenspflicht der Minderjährigen und der *thatsächlichen* Vornahme eines Glaubenswechsels steht kein Hinderniss mehr entgegen, *staatsrechtlich* bleiben aber die Minderjährigen bis zur erlangten Volljährigkeit an ihren bisherigen Religionsstand gebunden. In solchen Fällen gewinnt die von der alten Praxis angewendete Distinction zwischen kirchlicher und politischer Giltigkeit des Glaubenswechsels trotz der erhobenen Einwendungen wiederum praktische Bedeutung¹⁾. (Ebenso auch in dem Falle, wenn ein Volljähriger ohne Beobachtung der verfassungsmässigen Bestimmungen den Glauben wechselt). Um die vorläufig bloß kirchenrechtlich wirksame Confessionsangehörigkeit auch in eine staatsrechtlich gültige umzugestalten, erscheint es nothwendig, dass die betreffenden Personen nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die verfassungsmässigen Bestimmungen über die Wahl des Glaubensbekenntnisses nachträglich erfüllen. Die Vornahme der hier vorgeschriebenen Abmeldung und Anmeldung bei den einschlägigen Kirchenvorständen ist abgesehen von der allgemeinen staatlichen Ordnung insbesondere im Hinblick auf das Gesetz über die Kirchengemeinderrepräsentation im eigenen Interesse der Uebertretenden geboten²⁾; denn die Ausdrucksweise »Confessionsgenossen« in Nr. II, §. 23 des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 ist zweifellos im staatsrechtlichen Sinne des Wortes zu verstehen und ein ausschliesslich vor dem Forum der Kirche erfolgter Uebertritt wird vor der zwangsweisen Beziehung zu den Kirchengemeinde-Umlagen der verlassenen Confession nicht schützen, bezw. sicherstellen³⁾.

1) Vergl. Blätter für administrative Praxis, 1888, S. 15: Nach der Schulzeit sind nur kirchliche Strafen für Unterlassung der Communion etc. denkbar; für diese spätere Zeit wird zu einem staatlichen Eingreifen nach den Bestimmungen über Gewissensfreiheit kaum Veranlassung gegeben sein. Vergl. *Carl Sartorius*, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kirchensachen, München 1891, S. 44.

2) Ueber die Folgen dieser Unterlassung in Bezug auf die religiöse Kindererziehung. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 14, S. 219, dazu Archiv für kathol. Kirchenrecht, B. 71 (1894), S. 375—378, ferner Entscheidung vom 31. März 1894.

3) Gesetz- und Verordnungsblatt 1892, S. 130, 131. Der durch §. 18 des Landtagsabschiedes vom 18. Februar 1871 in Aussicht gestellte und zur Zeit in Ausarbeitung stehende Gesetzentwurf über eine Kirchengemeindeordnung dürfte an Obigem nichts ändern.

Es ist nun seit dem Jahre 1880 von katholischer, wie protestantischer Seite bereits wiederholt der Versuch gemacht worden, durch Berufung auf die Gewissensrechte der Minderjährigen, oder durch eine noch während der Streithängigkeit erfolgte Ertheilung der Communion oder Confirmation den Verwaltungsgerichtshof zu einer Abänderung bezw. Correctur seiner bisherigen Rechtsauffassung zu veranlassen. Allein dieser hat alle Einwände als ungerechtfertigt und gesetzlich unbegründet zurückgewiesen, unverbrüchlich an den einmal festgestellten Rechtsgrundsätzen festgehalten und dieselben unerbittlich bis in die letzten Consequenzen verfolgt. Durch allgemein gefasste Redensarten über Gewissensrecht und Gewissensfreiheit etc. werden sich auch die zur Entscheidung religiöser Erziehungsfragen berufenen Richtercollegien nicht beeinflussen lassen, wohl aber durch den factischen Nachweis einer unrichtigen, rechtsirrhümlichen Gesetzesanwendung. Kann dieser Nachweis erbracht werden, so dürfte eine Modification der hier einschlägigen Senatsentscheidungen, auch ohne Eingreifen der gesetzgebenden Gewalten, durch eine Plenarentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen. In diese Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von der alten Praxis oder von dem Verwaltungsgerichtshofe richtig aufgefasst und angewendet wurden, können wir vorzüglich durch eine Untersuchung über die Entstehung und Entwicklung der einschlägigen Paragraphen der II. Verfassungsbeilage Einblick gewinnen. Denn die vorliegenden Bestimmungen sind an und für sich keineswegs so klar, dass sie in ihrer Anwendung nicht Zweifeln begegnen könnten, da die eine Auffassung nicht als absolut richtig, die andere nicht als entschieden falsch bezeichnet werden kann (I).

So lange aber der Nachweis einer unrichtigen Gesetzesanwendung seitens des Verwaltungsgerichtshofes nicht erbracht werden kann, bleibt nur ein Mittel zur Schaffung eines befriedigenden Zustandes übrig, nämlich der Weg der Gesetzgebung (II).

I.

Die erste Anregung, die Communion oder Confirmation der Kinder als Grenzpunkte des elterlichen Confessionsbestimmungsrechtes festzusetzen und in die Gesetze über die Erziehungsreligion der Kinder aufzunehmen, wurde in der Sitzung der bayerischen Gesetzcommission vom 14. Februar 1813 gegeben ¹⁾. Diese Commission war zum Voll-

1) Die Protocolle über die Sitzungen der Gesetzcommission vom 14. Februar 1813 und 17. April 1814 sind im Originaltext mitgetheilt von Joseph

zuge eines in der Constitution vom 1. Mai 1808 gegebenen Versprechens, wodurch Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung in Aussicht gestellt worden waren, eingesetzt worden und beschäftigte sich mit den Fragen der religiösen Kindererziehung insbesondere in den Sitzungen vom 14. Februar 1813 und 17. April 1814. In der ersteren Sitzung vom 14. Februar 1813, woran der Conferenzminister Graf Reigersberg und 10 Mitglieder des geheimen Rathes — die geheimen Räthe Graf Preising, Graf Törring, v. Zentner, v. Krenner, Graf Arco, Freiherr v. Aretin, v. Effner, v. Feuerbach, Graf Welsperg und Director v. Gönner — theilnahmen, wurde von dem Referenten Director Gönner §. 14 des Civilgesetzbuches vorgetragen, welcher von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Kinder, besonders deren Religion bei gemischten Ehen handelt:

§. 14.

Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen; was aber die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen angeht, so richten sich diese

1) nach der im Ehevertrage unter ihnen getroffenen Uebereinkunft; auch ist den Ehegatten erlaubt, an solchen Eheberedungen während der Ehe Abänderungen zu machen, jedoch nicht anders, als mit Beobachtung der gesetzlichen Form, welche für Eheverträge überhaupt vorgeschrieben ist.

2) Haben die Eheleute hierüber nichts verabredet, so sind die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter bis zur Erreichung der Unterscheidungsjahre zu erziehen. Diese werden

3) auf das vollendete einundzwanzigste Jahr für beide Geschlechter hiemit festgesetzt, nach dessen Erreichung es von dem Willen der Kinder abhängt, ob sie zu der einen oder zu der andern christlichen Kirche übertreten wollen.

4) Weder dem überlebenden Ehegatten noch den Vormündern

Stangl, Concordat und Religionsedict I. Theil: Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach der bayerischen Verfassungsurkunde, München 1895, S. 218—233; die übrigen Materialien finden sich in *Max v. Seydels* Aufsätzen in den Blättern für administrative Praxis, München 1892, B. 42, S. 17—30; 33—47; 49—55 und Kirchen-Staatsrecht S. 135, Anm. 2, in der Sammlung von Entscheidungen des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes, B. 4, S. 550 sq., B. 13, S. 526; vergl. auch die Mittheilung des Abgeordneten *Freiherr v. Lerchenfeld* in der Sitzung vom 4. Mai 1846: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten B. 10, S. 398, 399.

ist erlaubt, an diesen durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Religionsverhältnissen etwas zu ändern, sie müssen vielmehr die angefangene Erziehung in dem einmal bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu dem Unterscheidungsjahre der Kinder fortsetzen. Wenn aber

5) während der Ehe einer der Ehegatten selbst seine Religion ändert, so ist darauf zu sehen, ob er zu der Religion des andern Ehegatten übertritt, oder nicht. Im ersten Falle sind die in der Voraussetzung einer gemischten Ehe getroffenen Vereinbarungen von selbst erloschen und die Kinder in der Religion zu erziehen, zu welcher sich beide Ehegatten bekennen; im zweiten Falle bleibt es bei dem, was durch Vertrag oder Gesetz über gemischte Ehen bestimmt ist; wenn aber

6) von Ehegatten, welche bei Eingehung der Ehe einerlei Religion bekannten, ein Theil während der Ehe zu einer andern Religion übertritt, so kann der andere Theil verlangen, dass die Kinder in jener Religion erzogen werden, wozu sich beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe bekannt haben.

Bei der sofort vorgenommenen Vergleichung dieser Bestimmungen mit den einschlägigen Paragraphen des Religionsedictes vom März 1809 wurde hinsichtlich der Nummern 1, 2 und 3 Uebereinstimmung constatirt, bei Nummer 4 ein kleiner Zusatz gemacht und sodann sämtliche vier Nummern ohne weitere Besprechung angenommen. Dagegen erhob sich im Anschluss an Nummer 5 eine lebhaftere Discussion über das nach bayerischem Rechte zu weit hinausgeschobene Unterscheidungsjahr: allgemein wurde der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, dass die Gewissensrechte der Kinder in dem Entwurfe des Civilgesetzbuches nicht hinreichend wahrgenommen seien, dass namentlich mit Rücksicht auf einen etwaigen Confessionswechsel der Eltern, welcher nach Nummer 5 gegebenen Falles auch die Kinder ergreifen sollte, eine Zurücksetzung des Unterscheidungsalters auf ein früheres Lebensjahr angezeigt erscheine. Von den anwesenden Mitgliedern der Gesetzcommission wurde nunmehr das 7., 12., 14. und 18. Lebensjahr in Vorschlag gebracht, aber infolge der divergirenden Vorschläge eine Einigung auf ein bestimmtes Lebensjahr nicht erzielt. Gegenüber der Festsetzung eines bestimmten Jahres erklärte der geheime Rath von Zentner, es sei geeigneter, einen Zeitpunkt für die Unzulässigkeit einer Glaubensänderung der Kinder gemäss Nr. 5 erst dann anzunehmen, wenn die vollendete Bildung dieser Kinder in der Religion, in der sie erzogen worden, eingetreten und diese jene nothwendige Reife erhalten hätten, um über die Grundsätze und Lehre einer Religion selbst urtheilen zu

können. Dieses sei bei den katholischen Kindern jener Zeitpunkt, wo sie zur Communion, bei den Protestanten, wo sie zur Confirmation zugelassen werden, und diese zwei Momente würden sie in demselben festsetzen und bestimmen, dass, wenn diese eingetreten, die Kinder auch, wenn eines ihrer Eltern seine Religion verändert, nicht mehr zur Annahme einer anderen gezwungen werden können.« Dieser Gedanke fand grossen Beifall; Graf Arco gab demselben noch in der gleichen Sitzung eine präcise Formulirung und schlug vor, diese Ausnahme in Nr. 5 auf folgende Art einzurücken:

»5) Wenn aber ein Ehegatte während der Ehe zu der Religion des Andern übertritt, so darf die einmal in einem Glaubensbekenntniss angefangene Erziehung nur rücksichtlich jener Kinder noch abgeändert werden, welche das Abendmahl noch nicht empfangen haben.«

Bereits in dieser Formulirung lag eine Abschwächung des bisher massgebenden gesetzgeberischen Gedankens, da dem Empfange des Abendmahles nach vorliegender Fassung ganz allgemein die Wirkung des Abschlusses der religiösen Erziehung zugeschrieben wird, gleichviel, ob derselbe in einer dem Gesetze oder Vertrage entsprechenden Weise erfolgte oder nicht. Der Nachdruck ist also von dem Einklang mit dem Gesetze auf das Wort »Abendmahl« gelegt. Die Einsetzung dieses Zeitpunktes als Grenztermin für die elterliche Confessionsbestimmung fand die volle Zustimmung von fünf Mitgliedern der Gesetzcommission. Da aber andere Mitglieder es nicht für geeignet erachteten, religiöse Handlungen, wie Communion und Confirmation, im bürgerlichen Gesetzbuche zu erwähnen, so wurde in dieser Sitzung lediglich der Grundsatz, dass Kinder, welche einen vollständig abgeschlossenen Religionsunterricht genossen haben, eines wirksamen Schutzes gegen Eingriffe in ihren Religionsstand bedürfen, principiell anerkannt; die Frage, in welcher Weise dieser Schutz zu gewähren sei, wurde infolge der zur Zeit vorhandenen Meinungsverschiedenheiten einer späteren Berathung und Beschlussfassung vorbehalten, und der Referent Gönner beauftragt, in einer anderen Formulirung dasselbe zu sagen und den von der Majorität gewünschten Zeitpunkt festzusetzen, ohne diese religiösen Ausdrücke zu gebrauchen. Nach dieser Sitzung der Gesetzcommission ruhten die Berathungen über die Frage, welche Stellung und Bedeutung der Communion und Confirmation in der religiösen Kindererziehung angewiesen werden sollte, über ein Jahr. Erst in der Sitzung des geheimen Rathes vom 17. März 1814 wurde der gesetzgeberische Gedanke Zentners wieder aufgenommen. In der genannten Sitzung, welche mit der Erlassung der Läuterationsverordnung vom 11. Mai 1815 in Zusammenhang

steht, lagen mehrere Streitfälle über religiöse Kindererziehung zur Entscheidung vor, darunter ein Fall, in welchem es sich um den seitens der Eltern beantragten Glaubenswechsel eines 15jährigen, bisher protestantisch erzogenen Knaben handelte. Bei der Discussion dieses Falles bemerkte der geheime Rath Effner — wohl in Erinnerung an die vorjährige Sitzung der Gesetzcommission — dass genannter Knabe wahrscheinlich bereits confirmirt sei. Es gehe daher nicht an, denselben zu einem Glaubenswechsel zu zwingen; das müsse die Ehrfurcht vor der Religion ersticken. Er schlage also vor, »dass der Antrag des Referenten in Ansehung des ältesten Sohnes des Kehl nur dann in Ausübung gebracht werde, wenn derselbe die Confirmation noch nicht erhalten habe und dadurch nicht hergestellt sei, dass er in den protestantischen Religionsgrundsätzen einen vollendeten Unterricht erhalten habe.« Diese Bemerkung fand Zustimmung; Zentner erachtete dieselbe sogar »für so wichtig, dass sie der Gesetzcommission mitgetheilt werden dürfte, um für diese Fälle in dem neuen Entwürfe, da hiefür nichts vorgesehen, Bestimmungen zu treffen, wodurch die Nachtheile in der Ehrfurcht gegen die Religion bei einem das Abendmahl oder die Confirmation bereits empfangenen Kinde entfernt würden.«

Es bedarf wohl keines ausdrücklichen Hinweises darauf, dass der Antrag Effners damals — unter der Herrschaft des Religionsedictes vom Jahre 1809 §§. 20, 21 — jeder gesetzlichen Begründung entbehrte; allein gerade wegen dieses Umstandes bietet die mit allgemeiner Zustimmung aufgenommene Bemerkung Effners einen Beweisgrund dafür, dass die Mitglieder des geheimen Rathes der Communion und Confirmation die Bedeutung des endgiltigen Abschlusses der religiösen Erziehung beimessen wollten, ohne in eine Untersuchung der Frage einzutreten, ob diese heiligen Handlungen den formellen Anforderungen des Gesetzes entsprachen oder nicht. Effners Antrag wurde zwar in der Läuterationsverordnung, welche nur eine Erklärung der §§. 14, 15 und 16 des Religionsedictes vom Jahre 1809 bieten wollte, nicht verwerthet, wohl aber durch den Minister Montgelas der Gesetzcommission zur Würdigung mit dem Bemerkten überwiesen, »dass eine solche Instruction in Bezug auf die Katholiken weniger praktisch zu sein scheine, da bei diesen keine Zeit zur Confirmation bestimmt ist, folglich auch die Voraussetzung nicht angenommen werden kann, dass der Religionsunterricht bei denselben als vollendet anzusehen sei.«

Einen Monat später, am 17. April 1814, wurde in der Sitzung der Gesetzcommission die vorliegende Frage weiter entwickelt. Re-

ferent Gönner trug seine auf Grund des Beschlusses vom 14. Februar 1813 vorgenommene Umarbeitung vor und beantragte in §. 14 Nr. 5 des Civilgesetzbuchentwurfes die Stelle »und die Kinder in der Religion zu erziehen, zu welcher sich beide Ehegatten bekennen; im zweiten Falle beibt es bei dem, was durch Vertrag oder Gesetz über gemischte Ehen bestimmt ist« zu streichen, und anstatt dessen am Ende als neuen Zusatz beizufügen:

»7) In keinem Falle jedoch können Kinder, welche in dem Religionsunterrichte soweit vorgerückt sind, dass derselbe nach den Gebräuchen dieser Religion für geendigt anzusehen ist, wider ihren Willen zu einer Religions-Veränderung von ihren Eltern angehalten werden.

Anmerkung: Dass dieser Zeitpunkt bei Katholischen die erste Communion, bei Protestanten die Confirmation ist, dürfte zweckmässiger in den Motiven ausgedrückt werden.«

Mit dieser Abänderung des Civilgesetzbuch-Entwurfes war der bisher festgehaltene Grundsatz, dass die religiöse Erziehung im Einklang mit der gesetzlichen oder vertragsmässigen Confessionsbestimmung zu vollziehen sei, aufgegeben und dem durch die erste Communion oder Confirmation erfolgten Abschlusse der religiösen Erziehung unbedingt die Bedeutung der endgiltigen Fixirung des Religionsstandes minderjähriger Personen zugeschrieben. Als diese formell und inhaltlich neue Bestimmung berathen wurde, fand dieselbe fast allgemeine sachliche Zustimmung und erhielt lediglich eine unwesentliche formelle Modification. Bei dieser Gelegenheit entwickelte Zentner in eingehender Darlegung die Gründe, welche ihn zu einer Abänderung des bestehenden Rechtes veranlassen, er verwies an der Hand praktischer Beispiele auf die Unzuträglichkeiten und den unerträglichen Gewissenszwang, welchem die Minderjährigen unter der Herrschaft der geltenden Gesetze unterworfen sind, und verlangte für den aus eigener Ueberzeugung erfolgenden Confessionswechsel eine Herabsetzung des Unterscheidungsjahres auf das 18. Lebensjahr; dagegen sollte für minderjährige Personen (unter 18 Jahren) eine selbständige Glaubenswahl auch in Zukunft unzulässig bleiben und die einen Confessionswechsel vollziehenden Eltern sollten nur so lange berechtigt sein, die Religion ihrer Kinder während der Erziehungsperiode zu ändern, als diese die Communion oder Confirmation noch nicht empfangen hätten. Bei der schliesslichen Abstimmung wurde die von Gönner vorgelegte Redaction der Nr. 7 mit der Aenderung angenommen, »dass derselbe (sc. Religionsunterricht) nach den bestehenden Gebräuchen oder Anordnungen dieser Religion für geendigt anzusehen ist.«

Die Anmerkung hiezu erhielt einen kleinen Zusatz, indem nach dem Ausdrucke »in den Motiven« die Worte »jedoch nur exemplificativ« eingeschaltet wurden, wodurch nach den damals in Bayern herrschenden Religionsverhältnissen auch die Kinder der Herrnhuter, Wiedertäufer und Israeliten nach Abschluss ihres Religionsunterrichtes vor Eingriffen in ihren Religionsstand gesichert werden sollten.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung auch beschlossen, das Discretionsjahr von 21 auf 18 Jahre herabzusetzen und einen diesbezüglichen Antrag an Se. Majestät den König zu richten.

Der in dem Gönner'schen Vorschlage vertretene Standpunkt wurde aber in den Vorberathungen zur II. Beilage der Verfassungs-urkunde des Königreichs Bayern wiederum verlassen, da hiebei eine von Zentner beantragte Gesetzesfassung angenommen wurde, welche den Nachdruck von den Worten »Communion oder Confirmation« auf den Einklang mit den verfassungsmässigen Bestimmungen zu verlegen beabsichtigt. Als Grundlage für die Berathungen diente das Religionsedict vom Jahre 1809, dessen hier einschlägige Stellen lauten:

§. 20: Der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse kann eine Aenderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist.

§. 21: Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des §. 16¹⁾ gehalten.

In der dritten Sitzung der zufolge königlichen Befehles zur Revision der Constitution des Jahres 1808 aus Mitgliedern des geheimen Rathes gebildeten Commission vom 31. October 1814 wurden auf Antrag des geheimen Rathes von Zentner, welcher als Referent fungirte, folgende Beisätze zu den genannten §§. 20 und 21 beantragt und einstimmig angenommen:

zu §. 20: Und die Ehe nicht aufhört gemischt zu sein, in welchem Falle die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern

1) §. 16: Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber erdichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

Am Schlusse des III. Capitels im ersten Abschnitte des Religionsedictes von 1809 ist in §. 27 bestimmt: Nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre steht es den Kindern frei, von der im §. 7 jedem Staats-Einwohner gestatteten Wahl der Religionspartei Gebrauch zu machen.

folgen; ausgenommen, sie wären dem vorigen Ehevertrage gemäss durch Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zu erlangtem Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

zu §. 21: Wenn zwischen den Eltern eine Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses fortbesteht, ausserdem wird es mit der Religion der Kinder gehalten, wie es im §. 20 verordnet ist.

Die beschlussmässigen Anträge der Geheimen-Rathscommission wurden einem im Jahre 1815 zufolge Allerhöchsten Befehles aus dem geheimen Rathe gebildeten Comité zur Begutachtung übermittelt, wobei letzteres redactionelle Aenderungen an den fraglichen §§. 20 und 21 des Religionsedictes vom 24. März 1809 vornahm; besonders ist zu erwähnen, dass §. 20 damals auf Zentners Antrag jene Fassung erhielt, in welcher er im Religionsedict vom 26. Mai 1818 erscheint. Der aus dieser Berathung hervorgegangene Entwurf der Verfassungsgesetze wurde auf Allerhöchsten Befehl einer Ministerialconferenz vorgelegt, und von dieser, bestehend aus sämmtlichen kgl. Staatsministern, dem kgl. Feldmarschall Fürsten von Wrede, dem Präsidenten und den Mitgliedern des kgl. Staatsrathes, am 28. März 1818 abermals durchberathen, wobei Zentner wiederum als Referent fungirte und seine bereits früher geäusserte und seitdem constant festgehaltene Anschauung über die Bedeutung von Communion und Confirmation im Systeme des religiösen Erziehungsrechtes unter Zustimmung der Conferenz endgiltig festsetzen konnte.

Derselbe schlug der Versammlung vor, »zuerst die Paragraphen des Edictes vom Jahre 1809, wie es erschienen, abzulesen, jedem derselben die nöthig befundene Aenderung beizufügen und dann sich über dessen Beibehaltung oder Aenderung zu vereinigen.« »Es könnten hiebei sowohl die Aenderungen, welche in dem Comité vom Jahre 1815 in Antrag gebracht worden, als einige weitere Bemerkungen berücksichtigt werden.« Bei der nachfolgenden Berathung wurde §. 20 in der bereits im Jahre 1815 festgestellten Fassung angenommen. Den §. 21 beantragte Zentner wegzulassen, da die hier gegebenen Bestimmungen schon in den §§. 16 (jetzt §. 14 der II. Verfassungsbeilage) und §. 20 (jetzt §. 18 der II. Verfassungsbeilage) enthalten seien. Dieser Vorschlag fand widerspruchslose Annahme.

Ueber die ebenfalls fortgesetzten Berathungen über das Unterscheidungsjahr ist zu bemerken, dass in der Sitzung vom 16. April 1815, um Anständen bei der Verheirathung vorzubeugen, für das weibliche Geschlecht das 18., für das männliche Geschlecht das 21. Lebensjahr als Unterscheidungsjahr vorgeschlagen wurde; da-

gegen wurde in der endgiltig entscheidenden Ministerialconferenz vom 28. März 1818 das 21. Lebensjahr festgesetzt, wie es auch bereits im Religionsedict vom Jahre 1809 §§. 7, 8 und 27 bestimmt worden war. Das 21. Lebensjahr, als das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit, ward von mehreren Mitgliedern des geheimen Rathes stets bevorzugt, wofür als Hauptgrund angegeben wurde, »dass es einem jungen Menschen oder einem jungen Mädchen nicht erlaubt werden könnte, in einer so wichtigen Sache, als die Religionsänderung sei, einen entscheidenden Schritt früher thun zu dürfen, als er durch das Gesetz für fähig erklärt werde, übrige bürgerliche Handlungen von minderm Belange eigenmächtig zu vollziehen.«

Aus der Darstellung der Entwicklungsgeschichte der §§. 18 und 5 sq. ergibt sich folgendes Resultat:

1) Es lag wohl in der Absicht mehrerer an der Ausarbeitung des §. 18 betheiligten Personen, der Communion und Confirmation die Bedeutung des Abschlusses der religiösen Erziehung beizulegen; allein diese ursprüngliche Absicht gelangte bei der endgiltigen Gesetzesredaction nicht mit hinreichender oder gar einwandfreier Klarheit zum Ausdruck. Durch die Einschaltung der Worte »dem bestehenden Ehevertrage gemäss« wurde einerseits eine Lücke im Gesetze geschaffen, da eine bestimmte Vorschrift über die Rechtsfolgen einer gesetzwidrig oder vertragswidrig vollzogenen Communion und Confirmation mangelt, andererseits die Bedeutung der Schlussbestimmung in §. 18 erheblich abgeschwächt, so dass die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes gesetzlich besser begründet erscheint, als die Auslegung der alten administrativen Praxis. Eine Aenderung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes steht daher unter der Herrschaft des gegenwärtig geltenden Gesetzes nicht zu erwarten; eine dahingehende Einwirkung ist vollständig ausgeschlossen, da der früher in Sachen religiöser Kindererziehung zulässige Recurs an die Kammern des Landtages zugleich mit Ueberweisung der religiösen Erziehungsstreitigkeiten an den obersten Verwaltungsgerichtshof zwar nicht formell aufgehoben¹⁾, aber infolge der geänderten Kompetenzverhältnisse thatsächlich in Wegfall gekommen ist²⁾. Denn gegen Entscheidungen eines obersten Gerichtshofes, welcher innerhalb seines Wirkungskreises unabhängig ist und daher seine Entschliessungen

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/68, Beilagenband 4, S. 174.

2) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1880, Stenographische Berichte, B. 5, S. 741 sq.; Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1889/90, B. 4, S. 377 sq.

auf Grund selbständiger Gesetzesauffassung und Erwägung fasst, ist eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte nicht zulässig ¹⁾).

2) Das sogenannte Unterscheidungsjahr oder religiöse Selbstbestimmungsrecht ist gesetzlich auf das 21. Lebensjahr festgesetzt. Eine selbständige Glaubenswahl minderjähriger Personen entbehrt daher der staatsrechtlichen Wirksamkeit. Die von der alten Praxis adoptirte Unterscheidung zwischen politischer und kirchlicher Giltigkeit des Glaubenswechsels minderjähriger Personen ist ein entsprechendes Mittel, um einerseits das Gewissensrecht minderjähriger Personen zu schonen und zu schützen, andererseits dem verfassungsmässig festgesetzten Unterscheidungsjahre sein Recht zu wahren. Trotz der zahlreichen Angriffe, welche diese Unterscheidung zwischen politischer und kirchlicher Wirksamkeit der Glaubenswahl bereits erfuhr ²⁾, besitzt dieselbe dauernden Werth und wird in zahlreichen Fällen heutzutage noch praktische Bedeutung gewinnen, obwohl sie rechtlich nicht anerkannt ist. Die natürliche Erklärung hiefür liegt einzig und allein in dem Umstande, dass diese Unterscheidung eine zweckentsprechende Ausgleichung zwischen dem gesetzlichen Buchstaben und den religiösen Lebensbedürfnissen bietet und insbesondere dem an der Spitze der bayerischen Verfassungsurkunde proclamirten Grundsatz der Gewissensfreiheit besser entspricht, als die strenge

1) Eine eingehende Darstellung über die durch Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes geänderten Kompetenzverhältnisse findet sich in meinem Commentar zu §§. 12—23, S. 32—35.

2) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1846, Beilagenband 7, S. 276 sq., 360 sq.; Protocollband 10, S. 337, 353, 357, 392; *F. J. Stahl*, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Protestanten in Bayern, Berlin 1846, S. 42 sq., 163; *Zeitschrift für Kirchenrecht* von *Friedberg* und *Dove*, Tübingen 1873, B. 12, S. 211; *August Reinhard*, Kirchenhoheitsrechte, S. 188 sq.; *E. Mayer*, Kirchenhoheitsrechte, S. 142; *W. Vogel*, Bayerisches Staatsrecht, S. 163 Anm. 4; *C. Sartorius*, Religiöse Erziehung der Kinder etc. S. 85 sq.; *Carl Schmidt*, Confession der Kinder, S. 308; *Max Seydel*, Staatsrecht, Freiburg 1888, S. 312, Kirchenstaatsrecht, B. 6 des Bayerischen Staatsrechts, S. 137—139; *K. Stauder*, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen etc., Nürnberg 1892, S. 42; *J. Stangl*, Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen, S. 147 sq.; *Blätter für administrative Praxis*, B. 35, S. 392; B. 33, S. 11 und 14. Vergl. *Adam Nüsslein*, Die confessionelle Kindererziehung nach bayerischem Rechte, Bamberg 1890, S. 51, 65; *Carl Sartorius*, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kirchensachen, München 1891, S. 45, 47 hält eine Mittellinie und gibt eine Glaubenswahl Minderjähriger zu; *Georg Henner*, Die katholische Kirchenfrage in Bayern, Würzburg 1854, S. 26—28 hält die Auffassung der alten Praxis für verfehlt und empfiehlt Aufhebung des §. 6 der II. Beilage.

Anwendung des formalen Rechtes¹⁾. Uebrigens sei hier wiederholt ausdrücklich hervorgehoben, dass die Auslegung der alten Praxis der gesetzlichen Begründung nicht entbehrt, sondern eine im Gesetze vorhandene Lücke in einer den praktischen Lebensverhältnissen entsprechenden Weise auszufüllen und trotz widersprechender Entscheidungsnormen ein geordnetes Grenzverhältniss zwischen Kirchenrecht und Staatsrecht herzustellen sucht.

3) Der Grundsatz des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine im Widerspruche mit den verfassungsmässigen Bestimmungen vollzogene Communion und Confirmation für die spätere religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit auch in kirchlicher Beziehung entbehre, greift weit über die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes hinaus. Kein Gerichtshof der Welt ist competent, eine rein kirchliche Handlung für ungiltig zu erklären. Diese Unzuständigkeit des weltlichen Forums ist auch im bayerischen Rechte begründet, da der erste Verfassungsgrundsatz »Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist« ausspricht — ebenso Titel IV, §. 9, Absatz 1 und 5, II. Verfassungsbeilage §§. 1 und 2 — und nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 38 der II. Verfassungsbeilage die Spendung der Sacramente und des derselben vorausgehenden religiösen Vorbereitungsunterrichtes zu den inneren Kirchenangelegenheiten gehört, deren selbständige Ordnung jeder öffentlichen oder Privatkirchengesellschaft anheimgegeben ist²⁾. Wenn daher der vom Verwaltungsgerichtshofe gebrauchten Ausdrucksweise eine mit den Verfassungsbestimmungen vereinbare Bedeutung beigelegt werden will, so ist dieselbe dahin zu erklären, dass die von der alten Praxis über die kirchliche und ausserkirchliche Wirksamkeit der Communion und Confirmation gemachte

1) So *Philipp Hergenröther* im Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 47, S. 258; *J. Silbernagl* im Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 57, S. 268 sq.; B. 60, S. 163 sq.; ebenso in der Verfassung der bayerischen Religionsgenossenschaften, 2. Aufl., 1882, S. 17, 20, 21 Abs. 3 und Anm. 16; 3. Aufl., 1893; S. 14, Anm. 1, S. 19, 22; Blätter für administrative Praxis, B. 34, S. 312—316, woselbst zur Verhütung eines unerträglichen Gewissenszwanges die Rückkehr zum Standpunkte des Ministerialerlasses vom 12. Januar 1837 vorgeschlagen ist.

2) Ebenso sagt bereits früher die Verordnung vom 17. Mai 1804 »die Verhältnisse der geistlichen Gewalt betreffend«: Wir haben schon mehrmalen Unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, dass die geistliche Gewalt in ihrem Wirkungskreise nicht gehemmt werden und dass unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle etc.« (Churfürstbayerisches Regierungsblatt 1804 in *Döllingers* Ausgabe vom J. 1824, S. 255—260 auch in *Döllingers* Verordnungsammlung B. 8, S. 67—70). A ehnlich lautet §. 50 der II. Verfassungsbeilage.

Unterscheidung gesetzlich unbegründet und deshalb aufgehoben sei, dass also das Staatsrecht den vollzogenen Act einfach als nicht existent betrachtet ¹⁾).

II.

Es bleibt also unter den gegebenen Voraussetzungen nur ein Weg zur Herstellung eines befriedigenden Zustandes übrig — nämlich der Weg der Gesetzgebung ²⁾).

Die vielfach ausgesprochene Hoffnung, dass die religiösen Erziehungsfragen und im Zusammenhange hiemit die Frage des Unterscheidungsalters in dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich unter dem Gesichtspunkte des Familienrechtes, bezw. Erziehungsrechtes eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung für ganz Deutschland finden werden, scheinen sich nicht zu verwirklichen. Denn nach den Motiven zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich fällt gegen eine solche Regelung entscheidend in's Gewicht, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen vorwiegend dem öffentlichen Rechte, nämlich dem interconfessionellen Kirchen-Staatsrechte, angehören und dass dieselben vorwiegend von diesem Standpunkte aus die religiöse Erziehung der Kinder geregelt, namentlich das Recht des erziehungsberechtigten Elterntheiles, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, in verschiedener Weise bald mehr, bald weniger beschränkt haben ³⁾).

Aus diesem Grunde der mangelnden Reichscompetenz müsste die bereits angeregte Erlassung eines Reichs-Specialgesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder und das Unterscheidungsalter ohne weitere materielle Prüfung von der Schwelle der Reichsgesetzgebung zurückgewiesen werden ⁴⁾). Auch wir haben bereits die eingehend motivirte Anschauung vertreten, dass religiöse Erziehungsfragen im Allgemeinen und insbesondere Bestimmungen über das

1) Vergl. meinen Commentar zu §§. 12—23, S. 135, 136.

2) *K. Schmidt*, a. a. O. S. 303.

3) Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888, B. 4, S. 757 sq. Abänderungen des von den verblüdeten Regierungen vorgelegten Entwurfs sind zwar noch möglich, erscheinen aber nach der Thronrede vom 3. December 1895 nicht wünschenswerth.

4) *Wilhelm Kahl*, Die Confession der Kinder aus gemischter Ehe. Zu den Vorschlägen über die Codification des deutschen bürgerlichen Rechts. Freiburg und Leipzig 1875, S. 27. (Aehnlich der subsidiäre Vorschlag *Karl Schmidts*). Vergl. hiezu Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1895, B. 7, S. 290.

Unterscheidungsalter von der reichsgesetzlichen Regelung ausgeschlossen seien ¹⁾).

In materieller Beziehung entspricht von den bereits gemachten Vorschlägen nur der ganz an die familienrechtlichen Verhältnisse accomodirte Vorschlag Karl Schmidts sowohl den katholischen Grundsätzen, als auch den formellen Anforderungen der Reichsgesetzgebung. Nach demselben wäre das Unterscheidungsalter unabhängig von einer physischen Altersgrenze bei vorhandener geistiger Reife als gegeben anzunehmen. Gegen diesen Vorschlag wurde von protestantischer Seite eingewendet, dass ein solch' freies System in der Praxis nur den Vortheil und die Arbeit des Katholicismus fördern würde ²⁾ und deshalb der Gegenantrag gestellt, das Unterscheidungsalter auf 14 ³⁾ oder 16 ⁴⁾ Jahre festzusetzen oder der Landesgesetzgebung zur Regelung zu überlassen ⁵⁾. Diese Opposition scheint ganz zu übersehen, dass auch bei Adoptirung des Schmidt'schen Vorschlages kein absolut, willkürlich und zügellos freies System eingeführt würde, da auch in Zukunft die bei dem Confessionswechsel eines Minderjährigen beteiligten Geistlichen nicht bloß in ihrem Gewissen, sondern auch vor den Gerichten für ihre Thätigkeit verantwortlich bleiben und eine missbräuchliche Anwendung infolge der controlirenden Cognition der Gerichtshöfe erschwert, ja man kann ohne Uebertreibung behaupten, nahezu ausgeschlossen wäre. — Uebrigens sind die bisherigen Versuche, die Frage der gesetzlichen Regelung der Glaubenswahl in den Strom nationaler Rechtsentwicklung hinüberzuleiten, erfolglos geblieben ⁶⁾.

Zu einer erfolgreichen Lösung der bestehenden Schwierigkeiten wäre daher der Weg der Landesgesetzgebung zu beschreiten. An

1) Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 73 (1895) S. 257—326.

2) E. Sehling im Archiv für öffentliches Recht 1892, S. 155 und in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling, 1893, S. 223.

3) So R. Drache, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurfe des bürgerl. Gesetzbuches etc., Halle 1889 und Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches etc., Erlangen und Leipzig 1890; ähnlich A. Scheuerl, Die Staatsgesetzgebung über religiöse Kindererziehung in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1892, B. 23, S. 7, 8. Gegen seine Glaubensgenossen wendet sich mit Vorschlägen im Sinne K. Schmidts der protestantische Pfarrer G. Habermann, Die Confession der Kinder etc., Göttingen 1895, S. 29.

4) W. Kahl a. a. O.

5) A. Scheuerl a. a. O.

6) Vergl. Wilhelm Kahl, System des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg und Leipzig 1894, B. 1, S. 103.

Anregungen hiezu und an bestimmt formulirten Vorschlägen hat es bisher nicht gefehlt. In dieser Beziehung wäre vor Allem auf die wohlmotivirten Stellen der bischöflichen Denkschrift vom Jahre 1850 hinzuweisen, welche die Aufhebung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen beantragt ¹⁾.

Döllinger bezeichnet die Fixirung des Unterscheidungsalters auf das 14. Lebensjahr in seiner bereits erwähnten Rede vom 4. Mai 1846 als einen aner kennenswerthen Fortschritt der Staatsgesetzgebung ²⁾.

J. Silbernagl empfiehlt zur Beseitigung der bisherigen Conflict, das Alter für die Wahl des Glaubensbekenntnisses auf das vierzehnte oder wenigstens auf das 16. Lebensjahr herabzusetzen ³⁾.

Als vollkommenstes, dem Fortschritte der Zeit am besten entsprechendes Gesetz wäre entschieden eine Bestimmung zu bezeichnen, welche das Recht der freien Glaubenswahl unabhängig von einer bestimmten physischen Altersgrenze bei vorhandener geistiger Reife und religiöser Erkenntniss gestattet. Sollte dieses Ziel unter den gegebenen Verhältnissen unerreichbar sein, so dürfte die Herabsetzung des Unterscheidungsalters auf das 14. Lebensjahr ⁴⁾ als das geeigneteste Mittel erscheinen, um einerseits die staatsgesetzlichen Bestimmungen und kirchlichen Vorschriften einander anzunähern, andererseits auch den Minderjährigen eine Theilnahme an der Rechtswohlthat der Gewissensfreiheit zu verschaffen.

1) Ist bereits oben S. 381, Anm. 1 angegeben.

2) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, B. 10, S. 394.

3) *J. Silbernagl*, Verfassung der bayer. Religionsgenossenschaften, 2. Aufl., S. 14, Anmerkung.

4) So im grössten Theile Deutschlands und in Oesterreich; das 16. Lebensjahr berechtigt zum Religionswechsel in Baden und in der Schweiz; das 18. in Sachsen-Coburg-Gotha, Kurhessen, Ungarn; das 21. in Bayern, Sachsen, Italien. *R. Scherer*, Kirchenrecht, B. 2, 1, S. 40—45, S. 41, Anm. 35. In seinem Schlussrésumé bemerkt *Scherer*: Vom Convertiten werden die kirchlichen Organe verlangen, dass er die staatlicherseits hierüber erlassenen Vorschriften genau erfülle; trotzdem können Seelsorger in die Lage kommen, entgegen den Staatsgesetzen ihre Pflicht erfüllen zu müssen; ein Conflict kirchlicher und staatlicher Normen auf dem äusseren Rechtsbereich ist aber weder nothwendig, noch wünschenswerth. *F. H. Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, S. 840—843.

XXX.

Ein angebliches Decret Pius' IV. über die Designation des Nachfolgers durch den Papst.

Von Prof. Dr. *Sigmüller* in Tübingen.

In der Controverse, ob der Papst sich selber einen Nachfolger geben könne, spielt ein strittiges Decret Pius' IV. eine bedeutende Rolle. Auf der einen Seite wird behauptet, dass Pius IV. im Jahre 1561 ein Decret erlassen habe, in welchem er erklärte, dass der Papst sich nicht selber einen Nachfolger geben könne. Auf der anderen Seite wird dieser Erlass bestritten und zwar mit Recht, wie im folgenden des näheren bewiesen werden soll.

Für den Erlass des Decretes nun beruft man sich auf *Raynald*. Dieser sagt in seinen *Annales ecclesiastici ad annum 1561*, n. 9: »In consistoriis . . . etiam sanxit (Pius) Romanum pontificem non posse eligere sibi successorem vel sibi coadiutorem coniuncta successionis spe vel iure adsciscere.« Und das belegt er aus den Consistorialakten: »Romae apud sanctum Petrum 19. Novembris 1561 fuit consistorium, in quo Sanctitas sua decrevit et declaravit, quod occurrente obitu suo (quod Deus avertat) pendente Concilio Tridentino electio successoris fiat per cardinales, non autem per concilium cum decreto irritanti ac aliis clausulis necessariis et opportunis. Declaravit etiam et decrevit, quod Romanus pontifex non possit sibi eligere successorem nec assumere coadiutorem cum futura successione, etiam de consensu omnium et singulorum cardinalium, sed electio spectet ad cardinales libere cum decreto irritanti 1).«

Das Decret nun, dass im Falle des Todes von Pius IV. während des Concils die Papstwahl durch die Cardinäle und nicht durch die Väter des Concils erfolgen solle, ist wirklich erlassen worden und noch vorhanden. Es beginnt »Prudentis patris familias« 2).

1) Nach Cod. Angel. T. 8. 12 berichtet *H. Laemmer*, *Meletematum Romanorum Mantissa*. 1875. 213 wortwörtlich das Gleiche zum 19. November 1561. Ebendasselbe findet sich, auch mit dem Datum vom 19. November 1561 in Cod. Vallicell. J. 60 f. 108. Cod. Corsin. 43 f. 129 wird unter demselben Datum zunächst bemerkt, dass der Papst im Falle von Pius Tod durch die Cardinäle und nicht durch das Concil gewählt werden solle »quodque expeditur etiam alia bulla super reformatione conclavis et super electione pontificis«.

2) Text bei *Raynald*, *Ann. eccl. ad ann. 1561*, n. 8.

Ist nun ebenso das zweite, von Pius im gleichen Consistorium erlassene Decret über die Designation des Nachfolgers durch den Papst voll zu Stande gekommen und publicirt worden?

Raynald fährt nach dem Excerpt aus den Consistorialakten weiter: »Occasionem huius sanctionis restituendae potius quam instituendae, cum iam olim in concilio Romano sub Bonifatio II. emanaverit, videtur ex parte innuere Victorellus in additionibus ad vitam Pii IV.«

Victorelli aber berichtet: »Anno 1565, die 18 (mensis?), cardinales in consistorio alloquens (Pius IV.), aetatem suam senio confectam in occasum quasi praecipitem ferri narrans adiecit scire se quaeri a iurisconsultis, an Romanus pontifex successorem sibi deligere queat; et sub Paulo IV. agitatam quaestionem, an idem pontifex adiutorem cum futura successione adsciscere possit. Et quamvis nonnulli, Decius imprimis, id affirmant, eam tamen sententiam Pius ut falsam reiciendam censuit volebatque declarare et, si opus fuisset, statuere pontificem cardinalibus etiam assentientibus id facere non posse. Maior cardinalium numerus decretum scribendum iudicavit. *Gambara* dixit declaratum olim a pontifice in consistorio et decreto firmatum hoc a pontifice effici non posse. Quare aiebat videndum, quibus verbis constitutio conficienda. Pius auditis sententiis decretum inutile non futurum asseruit seque declaraturum pontificem non posse successorem adiutoremve cum futura successione sibi eligere¹⁾.«

Mit diesem Hinweis auf *Victorelli* will nun *Raynald* vor allem eine Erklärung dafür geben, wie denn Pius IV. 1561 zu einem solchen Decret gekommen und welches die Veranlassung (ocasio) dazu gewesen sei. Vollen Aufschluss immerhin, meint er, gebe *Victorelli* nicht (ex parte innuere videtur). Aber nach dem von diesem Autor gegebenen Wink seien die Gründe für das Decret 1561 zum Theil schon die gleichen gewesen wie im Jahre 1565, wo ähnliche Verhandlungen im Consistorium gepflogen wurden. In letzterem Jahre aber habe die steigende Senilität des Papstes den Gedanken an einen Coadjutor cum iure succedendi nahegelegt und damit habe man die alte Streitfrage berührt, ob sich der Papst selbst einen Nachfolger

1) *A. Ciaconius, Vitae et res gestae pontificum Romanorum. Romae 1667. III, 874. Nach Vincenz Ferre († 1682) war es der 18. November 1565. Tractatus de virtutibus theologis et vitiis eis oppositis, qu. 14, §. 1, in J. Th. Rocaberti, Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1698 ff. t. XX, p. 428. Er beruft sich dafür auf J. B. Casalius, De veteribus sacris christianorum ritibus. Romae 1647. c. 79, p. 323. Allein dieser gibt thatsächlich nur die Notiz bei Ciaconius wieder.*

geben könne. Die gleichen, oder ganz ähnliche Umstände also, will Raynald sagen, haben das Decret Pius IV. im Jahre 1561 hervorgerufen, wie Victorelli sie für 1565 anführt. Dass Pius IV. 1561 habe die alte Controverse entscheiden wollen, ob sich der Papst selber einen Nachfolger geben könne, behauptet der jüngere *Anton Pagi* 1).

So bemühten sich die beiden genannten Autoren wohl, die Gründe aufzuspüren, aus welchen Pius IV. ein solches Decret im Jahre 1561 erliess und bedienten sich dazu der Notiz bei Victorelli. Merkwürdigerweise aber benützten sie die letztere nicht auch dazu, um festzustellen, ob denn dieses 1561 im Consistorium zunächst nur berathene und erlassene Decret auch wirklich erlassen worden ist, d. h. ob es publicirt wurde. Und doch hätten ihnen sollen nothwendigerweise Bedenken hierüber aufsteigen, da sich der Bericht der Consistorialakten und die Notiz bei Victorelli keineswegs so glatt zusammenreimen lassen.

Noch weniger ist sich *K. Holder* der obwaltenden Schwierigkeiten bewusst geworden. Er gibt die Notiz bei Victorelli mit den Bemerkungen von Raynald und Pagi combinirt in nachfolgender Weise wieder: »Von Pius wird berichtet, dass er vor den in einem Consistorium versammelten Cardinälen den Wunsch äusserte, bei seinem hohen Alter und seiner Gebrechlichkeit einen Coadjutor, der ihm nachfolgen solle, zu haben. Er wisse aber, dass die Frage unter Paul IV. erörtert wurde, ob der Papst einen Coadjutor mit Recht auf Nachfolge sich bestellen könne und einige dieselbe bejahend beantwortet hätten. Pius aber war der Ansicht, diese Meinung sei falsch und hatte die Absicht, zu erklären und nöthigenfalls durch ein Decret zu statuiren, dass der Papst auch mit Zustimmung der Cardinäle dies nicht thun könne. Die Mehrzahl der Cardinäle war der Ansicht, dies durch ein Decret festzustellen. Gamba (1) sagte, dass früher von einem Papste (nach *Pagi VI.* 449 und *Raynald* ad ann. 1561 n. 9 wäre Bonifaz II. gemeint) im Consistorium erklärt und durch Decret festgestellt worden, dies sei unzulässig. Deshalb müsse man sehen, mit welchem Wortlaut das Decret anzufertigen sei. Als Pius diese Meinungen gehört hatte, erklärte er, dass ein solches Decret nicht unnütz sei. Er werde ein Decret erlassen (declaraturum) (nach dem Zeugniß von *Pagi* ad ann. 1561, VI, 449—450 und *Raynald* ad ann. 1561, n. 9 hat Pius das Decret er-

1) »Huic postremae sanctioni occasionem dedit quaestio agitata inter canonistas de potestate pontificis eligendi sibi successorem.« Breviarium historico-chronologico-criticum. Antverpiae 1748 f. VI, 450.

lassen), welches bestimmen sollte, dass ein Papst nicht berechtigt sei, sich einen Nachfolger oder einen Coadjutor mit Nachfolgerecht zu wählen.«

Dem fügte *Holder* erweiternd bei: »Wir haben hier eine öffentliche Erklärung des mit dem höchsten Rathe der Kirche in einem Consistorium versammelten Papstes über die Unzulässigkeit der Bestellung eines Nachfolgers, welche an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt. Pius IV. erklärt, der Papst habe auch mit Zustimmung des Cardinalcollegiums nicht das Recht (*non posse*), seinen Nachfolger zu ernennen und lässt diese Erklärung durch ein Decret statuiren. Diese Erklärung ging von Pius nicht als *doctor privatus*, sondern als Papst aus. Dies ergibt sich aus der ganzen Stelle. Eine Privatansicht pflegen die Päpste nicht durch ein Decret statuiren zu lassen . . . Dass Pius IV. nicht als *doctor privatus*, sondern als Papst gesprochen hat, ist für jeden Unbefangenen klar¹⁾.«

Mit vollem Rechte aber wandte sich *J. Hollweck* gegen diese Ausführungen. »Wie kann *Holder* so ohne weiteres *Raynalds* Angabe aus dem Jahre 1561 als eine Bestätigung des wirklichen Erlasses jenes bei *Victorelli* 1565 erst in Aussicht gestellten Decretes ansehen? Er hat offenbar die Verschiedenheit der Daten nicht beachtet und musste als Historiker zuerst diese Differenz der Quellen beheben.« Dann fährt *Hollweck* weiter: »Man wird sofort annehmen dürfen, dass *Victorelli* sich im Datum geirrt habe. Offenbar sprechen beide Historiker von demselben Consistorium und lassen Pius gelegentlich des Erlasses der Bestimmung über eine allenfallsige Wahl während der Tagung des Concils jene Aeusserung über die Designationsbefugniss der Päpste machen (*Victorelli*), bezw. ein Decret darüber geben (*Raynald*). Dieses Consistorium muss aber in das Jahr 1561 gesetzt werden; denn 1565 war das Concil schon beschlossen. Wenn 1561 schon ein Decret in der Sache erlassen wurde, kann 1565 ein solches nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Das Datum *Raynalds* ist also beizubehalten. Dieser beruft sich für seine Angabe über die Erlassung des Decrets auf die Consistorialakten. *Victorelli* kann für seine so detaillirte Erzählung kaum eine andere Quelle als wieder die Consistorialakten gehabt haben. Welcher von beiden gibt nun jene Vorgänge am genauesten wieder? Ich glaube man wird sich unbedingt für *Victorelli* entscheiden müssen, der be-

1) Die Designation der Nachfolger durch die Päpste. 1892. 83 f. Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, kirchenrechtlich untersucht. Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1894. LXXII, 425 f. Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, dogmatisch untersucht. Katholik. 1895. XII, 394.

kanntlich seine Ausgabe Ciaconis mit ungewöhnlicher Sorgfalt besorgte, sich an Ort und Stelle befand und durch treffliche Mitarbeiter, wie Ferdinand Ughelli, Hieronymus Aleander, L. Wadding und Caesar Becilli unterstützt wurde. Seine Angabe ist sehr detaillirt und passt auch vortrefflich in jene Situation hinein. Pius hatte eben die Bestimmung gegeben über eine allenfallsige Wahl während des Concils und macht nun eine zusätzliche Bemerkung (*narrans adiecit*). Raynald hat wohl, die ausführlichen Angaben der Consistorialakten zusammenfassend, unwillkürlich seine Anschauung von der Sache — er verrieth sie deutlich im nachfolgenden — hineingetragen ¹⁾. Endlich meint *Hollweck*, dass wenn Pius IV. ein solches Decret wirklich erlassen hätte, dasselbe sicherlich nicht vollständig verschwunden wäre. Die Freunde der Ansicht, dass sich der Papst keinen Nachfolger geben könne, hätten sich eine solche Verlautbarung von Pius IV. sicherlich nicht entgehen lassen ²⁾.

Man muss nun *Hollweck* im letzteren Punkt ohne weiteres seine Zustimmung geben. Ebenso berechtigt ist der Vorhalt gegen Holder, dass derselbe »ohne weiteres« die beiden Consistorien, von denen doch das eine nach dem Berichte Raynalds am 19. November 1561 stattfand und das andere nach *Victorelli* an dem 18. eines nicht angegebenen Monats 1565 abgehalten wurde, zusammengeworfen habe. Aber auf der anderen Seite ist der Versuch *Hollwecks*, dann doch den Beweis für die Identität dieser zwei Consistorien zu liefern, als verfehlt zu bezeichnen. Schon der Umstand, dass er gleichsam in einem Athemzug die Genauigkeit betont, mit welcher *Victorelli* gearbeitet habe, und doch alsbald wieder einen vollständigen Doppelirrtum desselben im Datum von Tag und Jahr des betreffenden Consistoriums annimmt, hätte ihn sollen bedenklich machen.

Thatsächlich handeln *Raynald* und *Victorelli* je von einem verschiedenen Consistorium. Im ersten derselben, vom Jahre 1561, ist es zu einem Decret zwar im Consistorium gekommen. Aber dasselbe ist dann doch nicht publicirt worden und ist also kein Decret. Im zweiten Consistorium, vom Jahre 1565, hat Pius IV. nochmals seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, in der betreffenden Angelegenheit ein Decret zu erlassen. Aber dass es diesmal wirklich erlassen wurde, kann niemand beweisen.

Vor allem also handelt es sich hier um zwei verschiedene Consistorien. Weder die Jahreszahlen stimmen, noch die Monatsdaten.

1) Kann der Papst einen Nachfolger bestimmen? *Archiv f. kath. Kirchenrecht.* 1896. LXXIV, 391 ¹.

2) Ebendasselbst 392.

Hier das Jahr 1561, dort 1565. Hier der 19. November, dort der 18. Tag eines leider nicht näher angegebenen Monats ¹⁾. Total verschieden auch sind die jedesmaligen näheren Umstände. Im Consistorium des Jahres 1561 behandelt man zunächst die Frage, wem das Recht der Papstwahl zustehen solle, falls der Papst während des wieder nach Trient berufenen Concils sterben sollte. Im Anschluss hieran ergab sich bei dem erbitterten Widerstreit der Interessen der Cardinäle und des Concils an der neuen Papstwahl leicht der Gedanke, ob es am Ende nicht der beste Ausweg hierin wäre, wenn der Papst seinen Nachfolger ernennen würde ²⁾. So war im Jahre 1561 die Erklärung und das freilich nicht zur Vollendung gekommene Decret Pius' IV., dass sich der Papst keinen Nachfolger geben dürfe, durch das Concil motivirt. Ganz andere Motive aber lagen bei den Consistorialverhandlungen 1565 zu Grunde. Da ist keine Rede mehr von einem Concil, von einem Widerstreit der Ansprüche der Concilsväter und der Cardinäle. Der einzige Grund, aus welchem die Frage über die Ernennung des Nachfolgers durch den Papst zur Sprache kommt, ist die das Aeusserste drohende Senilität von Pius IV. ³⁾.

Ist daher bei dieser gänzlichen Verschiedenheit der Umstände auf zwei verschiedene Consistorien zu erkennen, so findet sich ausserdem in dem Berichte Victorellis über das Consistorium des Jahres 1565 selbst ein klarer, aber bislang vollständig übersehener Hinweis auf ein früheres Consistorium, in welchem dieselbe Frage von demselben Papste behandelt wurde, welches frühere Consistorium unter Pius IV. allem nach eben das vom Jahre 1561 ist. Dieser Hinweis aber liegt in den Worten: «*Gambara dixit declaratum olim a pontifice in consistorio et decreto firmatum hoc a pontifice effici non posse. Quare aiebat videndum, quibus verbis constitutio conficienda.*» *Holder* und auch *Hollweck* interpretiren die Stelle dahin, dass hier

1) Dass *Ferre* für das Consistorium im Jahre 1565 den 18. November angibt, wurde erwähnt. Die Notiz darf nicht ohne weiteres gering angeschlagen werden. *Ferre* docirte 18 Jahre lang am Colleg St. Thomas ad Minervam in Rom. *Wetser und Welte's* Kirchenlexikon 2. Aufl. s. h. v. So hatte er jedenfalls die Möglichkeit, sich über das Datum zu vergewissern. Auch ist die betreffende Schrift, in welcher die Angabe steht, in Rom geschrieben worden. *Hollweck* a. a. O. 366 ²⁾.

2) Ueber die immer wieder sich erhebende Frage, wem während eines Concils die Papstwahl zustehe: *J. B. Sägmüller*, Die Papstwahl Bullen und das staatliche Recht der Exklusive. 1892. 117 f.

3) Schon am 10. December 1565 ist Pius IV. gestorben und auch unter diesem Gesichtspunkt ist an dem von *Ferre* angegebenen Datum für das Consistorium des Jahres 1565, dem 18. November, nicht viel auszusetzen.

Gambara auf ein Decret Bonifaz' II. angespielt habe¹⁾. Und dabei glauben sie Raynald und Pagi zu folgen. Diese aber sagen doch nur, dass Bonifaz II. ein Decret erlassen habe, dass der Papst sich keinen Nachfolger geben dürfe. Dass Gambara aber hierauf angespielt habe, sagen sie mit keinem Worte²⁾. Und das mit vollem Rechte. Denn Gambara sagte im Jahre 1565 nicht, dass einst von einem Papste im Consistorium erklärt und durch ein Decret festgesetzt worden sei, dass sich der Papst keinen Nachfolger geben könne, so dass er damit eben Bonifaz II. gemeint hätte, sondern Gambara erklärte, dass das früher von dem Papste (*»a pontifice«*), nämlich eben von Pius IV., im Consistorium erklärt und dass darüber ebendasselbst ein Decret aufgesetzt worden sei. Hätte nämlich dieser Cardinal auf Bonifaz II. hinweisen wollen, so hätte er sich ganz ungenügend ausgedrückt. Dass Bonifaz II. eine diesbezügliche Erklärung gab, das wusste man durch das ganze Mittelalter hindurch und eben zur Zeit von Pius II. auf Grund des *Liber pontificalis* gar wohl³⁾. Aber von einem Decret Bonifaz' ist im *Liber pontificalis* keine Rede. Gambara hätte sich also zum mindesten ungenau ausgedrückt. Dann aber würde derselbe, wenn er auf Bonifatius II. hätte anspielen wollen, schon im Interesse seiner These sicherlich gesagt haben, dass ein früherer Papst, von dem er aber auch den Namen kaum verschwiegen hätte, sogar auf einer *»Synode«* die Ernennung des Nachfolgers durch den Papst verboten habe⁴⁾. Nun aber sagt

1) Die Designation der Nachfolger durch die Päpste 88¹. Archiv für kath. Kirchenrecht LXXII, 424⁴; ebendas. LXXIV, 390¹.

2) Raynald, Annal. eccl. ad ann. 1561, n. 9 bemerkt: *»Occasionem huius sanctionis restituendae potius quam instituendae, cum iam olim in concilio Romano sub Bonifatio II. emanaverit, videtur ex parte innuere Victorellus.«* Und Pagi erzählt VI, 450 etwas weiltäufiger, was sich unter Bonifaz II. in solcher Angelegenheit zugetragen habe.

3) Zeuge dessen ist namentlich der Zeitgenosse Pius' IV. und Gambaras, O. Panvinius, in seiner Schrift: *De varia Romani Pontificis creatione*. Cod. lat. Monacensis 147 f. 373.

4) *»Hic (Bonifatius II.) congregavit synodum in basilica beati Petri apostoli et fecit constitutum, ut sibi successorem ordinaret. Quod constitutum cum cyrographis sacerdotum et ius iurandum ante confessionem beati apostoli Petri in diaconum Vigilium constituit. Eodem tempore factum iterum synodum hoc censuerunt sacerdotes omnes propter reverentiam sedis sanctae et quia contra canones fuerat hoc factum et quia culpa eum respiciebat, ut successorem sibi constitueret; ipse Bonifatius papa reum se confessus est maiestatis, quod in diaconum Vigilium sua subscriptione cyrographi; ante confessionem beati apostoli Petri ipsum constitutum praesentia omnium sacerdotum et cleri et senatus incendio consumpsit.«* *Liber pontificalis* ed. L. Duchesne. 1886 f. I, 281.

Gambara, dass dieses Verbot durch den Papst im »Consistorium« erfolgt sei. Und dieses Consistorium unter Pius IV. ist allem nach das vom 19. November des Jahres 1561. Gambara bedient sich nämlich bei seiner Erklärung 1565 geradezu der Worte der Consistorialakten über den 19. November 1561 ¹⁾).

Was aber dieser Cardinal 1565 über die Berathungen im Jahre 1561 bemerkte, ist der Beweis auch dafür, dass es 1561 zu einem endgültigen Erlass eines Decretes nicht gekommen ist. Gambara nämlich erklärte, dass schon früher von dem Papste — eben von Pius IV. im Consistorium vom 19. November 1561 — erklärt und durch ein Decret bekräftigt worden sei, dass sich der Papst nicht selber einen Nachfolger geben könne. »So müsse man denn sehen, mit welchen Worten die Constitution abzufassen sei.« Wäre es nun schon 1561 zu einer Constitution, zu einem rechtlich gültigen Erlass in der fraglichen Angelegenheit gekommen, so hätte doch Gambara nicht sagen können, man solle eine neue Constitution darüber erlassen. Es war vielmehr 1561 der Entwurf im Consistorium als solcher stecken geblieben ²⁾). Und Gambara rieth nun, denselben hervorzuholen und sich zur Abfassung der endgültigen Constitution desselben als Conzepts zu bedienen. Es wäre aber auch mehr als eigenthümlich und das Zeichen der äussersten Altersschwäche von Pius

1) In den Consistorialakten heisst es: »Declaravit etiam et decrevit.« Gambara sagt: ». . . declaratum olim a pontifice . . . et decreto firmatum.« Dass gerade Gambara diese orientirende Bemerkung machte, entspricht ganz dessen Charakter. »Gianfrancesco Gambara aus Brescia, Neffe des Cardinals Uberto Gambara (unter Clemens VII. als Nuntius nach Frankreich und England gesandt), seit dem 26. Februar 1561 Cardinaldiakon, nachgehends Bischof von Albano und Palestrina († 1587), durch sein heiligmässiges Leben und seine eminente Geistesstärke eine Zierde des hl. Collegs.« *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. 1863. 139, nach *Novaes*, Storia de' Sommi Pontefici VII, 160. *Ciaconius* III, 939 f. *Luemmer* weist a. a. O. 139 auch hin auf in der Corsiniana befindliche Acta Sacri Consistorii sub Pio IV. Pont. Max. a die prima Januarii 1563 usque ad diem septimum Novembris 1565 inclusive scripta per bon. mem. Cardinalem de Gambara. Das so bezeugte Interesse Gambaras für die Consistorialverhandlungen erklärt seinen Hinweis im Jahre 1565 auf die Consistorialverhandlungen im Jahre 1561. Ueber die Entstehung und Vervielfältigung der Consistorialakten überhaupt *Laemmer* a. a. O. 137.

2) Die Bulle »Prudentis patris familias,« die ebenfalls dem Consistorium vom 19. November 1561 ihr Dasein verdankt, konnte auch nur sehr langsam ihre Vollendung erreichen. Noch am 25. Januar 1563 wurde geklagt, dass diese Bulle noch nicht publicirt sei. Plumbirung und Unterschrift genüge nicht; sie müsse zur allgemeinen Kenntniss gekommen sein. *Sägmüller*, Die Papstwahlbulden 130⁴.

gewesen, wenn er 1561 eine Bulle in der Sache erlassen und daran sich 1565 auch nicht mehr im geringsten erinnert hätte. Bei blosser Consistorialverhandlung war solches Vergessen leichter möglich. Ob es dann 1565 endlich zu der geplanten Constitution gekommen ist? Allem nach noch weniger als im Jahre 1561, wo nichts fertig gebracht worden ist.

Mit diesem aus Victorelli gewonnenen Resultat stimmt auch vollständig überein, was sonst über diese Consistorialverhandlungen von Ende November und vom Monat December 1561 berichtet wird. In Betracht kommen hier die Briefe des Gesandten von Kaiser Ferdinand I. in Rom, des Grafen Prospero d'Arco, und des römischen Correspondenten von Maximilian I., dem Sohne Ferdinands, Galeazzo Cusano. Letzterer schreibt am 22. November 1561: »Detto giorno (19. Nov.) fu congregazione sopra le cose del concilio et sopra la bolla che il papa vuol far che stando il concilio et accadendo la morte sua, la elettione del crear il pontefice s'intenda doversi far per li cardinali di Roma et non per il concilio¹⁾.« Am 6. December berichtet Prospero d'Arco an den Kaiser: »S. S^a ha fatto una bolla circa il modo che se ha da tenere nel conclavi et questo non sara molto differente da quello che tengono Venetiani in creare li loro magistrati. Da qui innansi il conclave si fara nel castel Sant' Angelo. La bolla si mandara al concilio, perche sii da quello confirmata. Si ragiono ancora di far una bolla con la quale si vetasse a pontefici di elegersi successori. Questa cosa ha datto a molti che pensare, perche non si sa che mai alcuno lo facesse, eccetto Pietro et non hebbe loco²⁾.« Und schon am 29. November hatte Arco gemeldet: »E stata ordinata una congregazione di cardinali sopra le cose appartenenti al concilio et alla riforma; questa congregazione sera insieme ogni settimana et si pensa che la prima cosa che riformera sera il modo d'elligere il pontefice.« Aber über letztere Angelegenheit musste Cusano schon am 20. December schreiben: »La reformatione del conclave intendo che dara in nulla et che il papa non ne parlara piu, havendo scoperto che non vi e cardinale fuori che pochi delli suoi che vi vogliono consentire³⁾.« So liess man, von der Bulle »Prudentis patris familias« abgesehen, bei dem Widerstreben der Cardinäle die ganze Reformangelegenheit betreffend das Conclave fallen und eben damit auch die Weiterbehandlung der Frage bezw.

1) *Th. Sickel*, Zur Geschichte des Concils von Trient 1872. N. 139, S. 236.

2) *Ebendas.* N. 141, S. 241.

3) *Ebendas.* N. 141, S. 242.

die Ausfertigung des Decretes darüber, dass sich der Papst selbst keinen Nachfolger geben könne. Erst am 9. October 1562 erschien die Bulle »In eligendis,« welche die Conclavereform enthielt ¹⁾. Das Decret aber, dass sich der Papst selber keinen Nachfolger geben könne, blieb ganz stecken.

Da nach alledem Pius IV. ein Decret, in welchem die Designation des Nachfolgers durch die Päpste verboten wird, nicht erlassen hat, so erhebt sich noch die Frage, wie ist dann die Erklärung dieses Papstes im Consistorium, dass die bejahende Meinung falsch sei, zu betrachten. Hat man es hier mit einer blossen Privatansicht zu thun, oder liegt ein lehramtlicher Akt vor? *Th. Grandérath* hatte sich früher schon dahin ausgesprochen, dass diese Erklärung Pius' IV. nur die eines doctor privatus sei ²⁾. *Holder* bezeichnete diese Anschauung als eigenthümlich ³⁾. *Grandérath* aber blieb bei seiner Meinung ⁴⁾. *Holder* jedoch sprach seine Ansicht, dass hier Pius als Papst gesprochen habe, noch entschiedener aus, indem er an dem unerwiesenen Decret festhielt ⁵⁾. Mit vollem Rechte aber erklärt *Hollweck* sich dahin, dass der Papst die Sache nur einer präliminaren Erwägung unterzog, dass er nur seine Privatansicht aussprach. Jedenfalls habe es sich hiebei nicht im entferntesten um einen officiellen lehramtlichen Akt gehandelt. Dieser wäre erst im Erlass des Decretes gesetzt worden. Alles andere ist Vorbereitung dazu, Studium, Berathung, Untersuchung ⁶⁾.

Hiebei aber stützte man sich vor allem auf die Resultate der Wissenschaft. Pius selbst führte den Canonisten Decius als Vertreter der affirmativen Meinung an. *Hollweck* hat nun mit grossem Fleiss und Verständniss die ganze canonistische Erörterung der Frage dargestellt, woraus sich auch leicht die Stellung der Canonisten zur Sache für die Zeit Pius' IV. abziehen lässt ⁷⁾. Aber erst bei Abraham Bzovius, dem bekannten Fortsetzer der Annalen des Baronius, der 1637 gestorben ist, finde man eine Betrachtung mehr nach der historischen Seite hin ⁸⁾. Doch hat es schon zur Zeit Pius' IV. nicht ganz an Männern gefehlt, welche die Frage vom geschichtlichen

1) *Sägmüller*, Die Papstwahlbulen 118 ff., 130 ff.

2) Stimmen aus Maria Laach. 1874. VII, 143.

3) Die Designation der Nachfolger durch die Päpste 97³.

4) Stimmen aus Maria-Laach. 1893. XLV, 85.

5) Arch. f. kath. Kirchenrecht LXXII, 425.

6) Ebendas. LXXIV, 391.

7) Ebendas. 334—374.

8) Ebendas. 360.

Standpunkt aus betrachteten, nämlich *Angelo Massarelli*, der bekannte Secretär des Concils von Trient, und der bereits angeführte *Onuphrius Panvinus*, ein Muster von Gelehrsamkeit, der Vorläufer von Baronius ¹⁾.

Ersterer nun meint in seiner unter Julius III. entstandenen Schrift: *De modis seu formis per diversa tempora observatis in electione pontificum maximorum a divo Petro usque ad Julium III.*, dass Petrus zwar Clemens zum Nachfolger eingesetzt, dass dieser aber auf göttlichen Antrieb abgedankt habe, damit sich nicht diese Art der Papsterhebung einbürgere ²⁾.

Panvinus aber spricht sich, wo immer er in seiner Geschichte der Entwicklung der Papstwahl dazu Gelegenheit findet, auf das Entschiedenste gegen das Recht des Papstes, sich selbst einen Nachfolger zu geben, aus ³⁾. Doch geht derselbe nicht so weit, dass er

1) Ueber Panvinus in *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon* s. h. v.

2) »Petrus autem sub tempus suae passionis Clementem sibi successorem substituit, ut ipsemet Clemens testatur in epistola prima ad Jacobum, fratrem Domini. Sed Clemens post Petri martyrium divino numine, ut creditur, inspiratus renunciavit papatui in manibus Romani cleri, ne hic modus successu temporis corroboraretur, ut quisquis Romanus pontifex sibi successorem eligeret, ut Damasus, Martinus Polonus, chronographus Cusentinus et alii scribunt in summorum pontificum vitis.« *A. Mai*, *Spicilegium Romanum*. 1839 f. IX, 518.

3) *Cim.* 147, f. 242v: »Mortuo igitur Clemente, episcopo Romano, quem Petrus apostolus adhuc vivens sibi successorem designaverat, sive aliquo ex suis successoribus, puta Cleto, Anacleto vel Euaristo, mos invaluit, ut nemo in posterum episcoporum Romanae sedis se vivente futurum pontificem renunciaret, quod contra ecclesiae libertatem eiusmodi futura esset consuetudo, a cuius iudicio et voluntate episcoporum creationes esse debent. Petrum vero id fecisse, ut potestatis ecclesiasticae vim firmaret; qua stabilita futurae electiones ex cleri suffragiis populique iudicio et consensu celebrandae erant.«

Zu dem Bericht des *Liber pontificalis* I, 153: »Hic (Lucius 253—254) potestatem dedit omnis ecclesiae Stephano archidiacono dum ad passionem pergeret« wird bemerkt: »Quae verba diu me torserunt, an intelligenda essent ea videlicet ratione Lucium Stephano suo archidiacono ecclesiae potestatem dedisse, dum occidendus esset, qua Stephani ipsius successor, Xystus iunior, sanctissimo martyri et etiam archidiacono suo Laurentio, id est omnes ecclesiae thesauros et curam, ne interregno ecclesia aliquod detrimentum ab haereticis et falsis fratribus pateretur, dum novus pontifex fieret: an iis verbis elici posset eo tempore, quo ecclesia maxime vexabatur et ab impiis imperatoribus opprimebatur, Lucium ipsum sibi ea ratione in pontificatum substituuisse Stephanum, qua Petrus apostolus olim Clementem fecisset. Quod quanquam praeter ecclesiae leges esset, fieri tamen potuit, ut persecutionis immanitate tum maxime vigente ex omnium clericorum fideliumque Romanae ecclesiae consensu illum omnium tum forte dignissimum sibi subrogavit.« *Cim.* 147, f. 292 f.

Der vielbehandelte 4. Canon der Synode vom Jahre 499 unter Papst

für immer und unter allen Umständen dem Papst das Recht abspricht, seinen Nachfolger zu bestellen, nämlich dann, wenn ein drohendes Uebel nicht anders bekämpft werden kann. Doch soll der Papst auch hier mit Zustimmung des römischen Klerus und Volkes bezw. der Cardinäle handeln.

Dieses für jene Zeit hochgelehrte, mit heute noch Achtung gebietenden historischen Kenntnissen abgefasste Werk hat nach der Vorrede Panvinus dem Papste Pius IV. eben in dem Jahre 1562, in welchem die Reformbulle des Conclaves »In eligendis« erlassen wurde, übergeben ¹⁾. So versteht man wohl die feste Ueberzeugung von Pius IV., dass der Papst sich selbst keinen Nachfolger geben könne. Man kann es sich aber auch erklären, wenn es Pius trotzdem zu keinem Decret hierüber brachte. Denn was Panvinus an

Symmachus (*Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste 23 ff.*): »Si quod absit, transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris, ut supra placuit, non possit ante decernere,« erhält den Commentar: »Hoc porro caput non loquitur de absoluta successoris electione, temporum videlicet statu quieto, sed dum schisma imminet. Nam alias Papa de successore suo se vivo tractare non debet nisi maioris mali evitandi causa, quod aliquando accidere posset.« Clm. 147, f. 368v.

Der Darstellung der Wahl Viktors III., Urbans II. und Paschalis II. endlich wird folgendes vorausgeschickt: »Mortuo Gregorio VII. quinto decimo variata est comitorum Romani pontificis forma, quae in tribus sequentibus pontificibus tantum perduravit. Nam nulla interposita imperatoris auctoritate, immo praeter eius sententiam a cardinalibus, clero, senatu populoque Romano renunciati sunt et consecrati; illud addito, quod ob imminens schisma praedecessor successorem ex patrum tamen adstantium auctoritate designavit. Nam Gregorius VII. Victorem III., Victor Urbanum II., Urbanus Paschalem ante mortem suam dignos Romano pontificatu pronunciarunt adstantibusque cardinalibus eorum promotiones persuaserunt, quibus etiam obtemperatum est. Hoc vero (ut dixi) factum est stante maximo schismate et ecclesiae perturbatione inter regnum et sacerdotium. Nam tum pontifices viventes maxime curabant, ut illis successor designaretur, quem intelligebant actionem ipsam contra imperatorem potentissimum quamquam arduam et difficilem suscepturam, a qua totius ecclesiasticae libertatis summa pendeat.« Clm. 148, f. 142.

1) *Mai* bemerkt vor seinem Auszug aus dem genannten Werk des Panvinus: »Maius quidem illud opus Marcello Cervino cardinali Panvinus inscribere destinaverat cum aliis multis historiae ecclesiasticae monumentis, quae generali primum chronicorum appellatione comprehenderat, deinde propriis singula titulis distinguenda curaverat, ut in eius ms. praefatione lego ad praedictum sanctissimum cardinalem et deinde pontificem anno 1553 misaa. Sed enim post Marcelli obitum sub Pio IV. interruptum opus Panvinus instauravit, vel potius in compendium redegit eique pontifici anno 1562, quo is constitutionem de reformatione conclavis edidit, opportune ms. obtulit.« Spicilegium Romanum IX, 515 f.

historischem Material beibrachte, sprach doch nicht durchaus für die absolute Unerlaubtheit bzw. Unmöglichkeit der Designation des Nachfolgers durch den Papst. Auf ganz sicherem *historischem* Boden aber steht man nach neueren Funden bei der Designation von Bonifaz II. durch Felix III. (IV.).

Handschriftliche Nachforschungen haben nun voll die Bestätigung des Vorausgegangenen ergeben ¹⁾. Denn so berichtet Cod. Vat. lat. 7061 f. 241 ss. über ein am 18. Mai (XV Cal. Junii) 1565 gehaltenes Consistorium:

»Deinde dixit (Pius IV.), quando iam [241] ipsius aetas ad occasum vergeret, haud a sua ^{a)} alienum videri cogitare etiam, quae post mortem ^{b)}. Itaque scire se inter pontificii iuris in [241 v] terpretes quaestionem esse, an pontifex Romanus possit sibi eligere successorem eiusque a nonnullis pontificibus factam mentionem atque tempore Pauli IV. agitatam, an creari liceret coadiutorem cum futura successione; et quamvis communis doctorum opinio sit pontificem id facere non posse, nonnullos tamen et inter hos Decium censere id fieri posse saltem de potestate absoluta et cum Petri exemplo, qui Clementem sibi successorem delegit, tum aliis rationibus opinionem

a) Vielleicht abs re zu lesen. b) Ergänze: futura essent.

1) Vor Ausarbeitung des Vorangegangenen habe ich mich brieflich an den derzeitigen Leiter des römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, Herrn Dr. *Ehse*, gewandt mit der Bitte, gütigst in den Consistorialakten des Jahres 1565 nach der Vorlage für die obige Notiz von *Victorelli* über das in diesem Jahre an einem 18. Tage eines nicht näher bezeichneten Monats abgehaltene Consistorium, in welchem die Frage über die Designation des Nachfolgers durch den Papst behandelt wurde, nachsehen zu wollen. Dem Wunsch konnte aber seiner Zeit nicht entsprochen werden, weil er seine Adresse nicht erreichte. So wurde denn die Frage zunächst auf Grund des gedruckten Materials behandelt. Nach Abschluss der Arbeit und zugleich mit Absendung derselben an die Redaction des Archivs für katholisches Kirchenrecht wandte ich mich mit einer freilich etwas mehr als lästigen Zudringlichkeit nochmals an H. Dr. *Ehse* mit der Bitte, gefälligst näherhin in Cod. 384 der Corsiniana, welcher nach dem obigen Bericht von *Luemmer* Consistorialakten vom Januar 1563 bis in den November 1565 hinein enthält, Einsicht nehmen zu wollen. Hierauf nun erhielt ich unter Nachricht, dass der erste Brief verloren gegangen sei, den folgenden Bericht über das Consistorium vom 18. Mai 1565 aus Cod. Vat. lat. 7061 f. 241 ss. Zugleich ergab sich, dass Cod. Cors. 384 (col. 38. E. 16) mit dem Vatic. selbst in der Foliirung übereinstimmt. Ich spreche anmit H. Dr. *Ehse* und dem Mitglied des römischen Instituts, H. Dr. *Merkle*, der die Güte hatte, die Abschrift zu fertigen, meinen herzlichsten Dank für die freundliche Mühewaltung aus.

hanc suam tueri¹⁾. Quibus tam et^{a)} tot annorum ecclesiae consuetudo atque irrita Clementis electio apponitur^{b)}, negare (!) tamen non posse, qui^{c)} aliqui id fieri posse arbitrarentur. Quorum opinionem licet ipse ut falsam animo^{d)} negligendam duceret, tamen utile sibi videri quaestionem hanc solvere et declarare et, quatenus opus sit, de novo statuere pontificem Romanum etiam de consensu omnium de collegio non posse sibi eligere successorem nec coadiutorem cum futura successione, propterea quod, si [242] quando tam perditae mentis pontifex inveniretur, ut huiusmodi facinus aggredi auderet, facile quo iure quave iniuria collegii consensum obtineret, quod huiusmodi pontifice vivo liberum dici non posset. Pontifice mortuo tum demum electionem vere liberam dici posse. Nam eo vivente collegium facile aut praemio aut spe aut metu aut adulatione in pontificis sententiam adduci atque ita per summam iniuriam pontificatum haereditarium evadere posse atque hinc schisma aliquod oriri. Neque enim verisimile esse pontifices tanto sceleri assensuros. Solere interdum pontifices bona sedis apostolicae alienare suisque largiri. Haec ut rara^{e)} sint, eius auctoritatem labefactare ac minuere conari sibi successorem ad arbitrium creare. Quare crescente huiusmodi malitia facile cogitationes huiusmodi in mentem hominibus cadere posse, quibus omnino obviam eundem existimabat. Qui successores sibi creare studebat, debere eum viros bonos cardinales [242^v] deligere, eorum libertatem intactam relinquere, cum in hac potissimum actione Deus sibi maximam partem reservavit.

Et quando alienationum mentionem fecerit, illud^{f)} omittendum sibi videri se non ignorare posse summum pontificem de redditibus ecclesiasticis ut videatur^{g)} atque ex iis consanguineis suis dotes conficere, denique se vivo pro arbitrio omnia administrare. Caeterum posse pontifices etiam mortuos sibi dominium usurpare. Id vero iniquum sibi videri. Ita multa oppida alienata, dum primo eorum administratio, deinde etiam dominium transfertur. Ita sub ministro officium distractum, cum necessitas exigit, velut tuendae ecclesiasticae dititionis causa posse etiam urbes alienare. Verum largitiones pontificis largientis vitam excedere nullo pacto posse. Pauli IV. motum-proprium, quia alienationes etiam ex causa onerosa revocabantur, ut nimis rigidum a se limitatum fuisse et ad viam iuris re-

a) Vielleicht tametsi zu lesen. b) Lies: opponitur. c) Lies: quod. d) Vielleicht omnino zu lesen. e) Soll wohl rata heissen. f) Fehlt non. g) Fehlt disponere.

1) Die Meinung von Decius legt eingehend dar *Holtweck a. a. O.* 342 ff.

dactum ¹⁾. Caeterum hu [243] iusmodi abusibus omnino occurrendum. Suam certe conscientiam duobus praecipue criminibus gravari, quae fateri vellet. Primum quod Tridentino cardinali et eius sororum filiis quaedam sedis apostolicae vectigalia penes Sorianum et Gallesium concessisset eam ob causam, quod in Tridentino concilio multa damna passus esset; id quod falsum existimabat, cum potius ei concilium lucro fuisse existimaret ²⁾. Deinde quod in agro Castellano iurisdictionem quandam Julio Bufalino donasset, cuius filio Borromei cardinalis sobrinam nuptum ³⁾ dedisset. Hoc se de sui pecunia satisfacturum, ut iurisdictionem recuperaret. Cardinali vero Tridentino ac caeteris quae concessisset ad vitam vel ad secundam vel ad tertiam generationem revocare se cogitasse, quae non sunt ex causa onerosa, eaque ad suum ac sedis apostolicae beneplacitum redigere. Ac super his cardinalium sententias exploravit.

Cardinales cum uno ore laudassent pium ac [243^v] sanctum summi pontificis propositum, quo principum concordiam procurabat, qua ratione id fieri deberet, deputatis examinanda relinquerunt (!). Maximas ei deinde gratias egerunt, quod collegii libertatem et ecclesiasticarum rerum conservationem tantopere procuraret. Caeterum quod ad decretum attinet, ne pontifex possit sibi eligere successorem, tametsi omnes Moroni sententiam secuti minime id necessarium existimabant, quod verisimile non esset Christi vicarium tantum scelus animo concepturum neque aggredi ausurum, nec, si quis auderet, populos aut principes electionem huiusmodi passuros, quae totam ecclesiam perturbaret, variae tamen sententiae fuerunt ³⁾. Alii Romanum (!) secuti dubitabant, an satis honorificum esset hanc materiam agitari, cum vel sola suspicio posse quemquam tam atrox facinus cogitare eoque remedium quaerendum fuisse dedecus allatura videatur. Praeterea communem doctorum sententiam esse non [244] posse pontificem sibi eligere successorem; id quod perpetuo ecclesiae usu confirmetur. Ideoque nihil immutandum, ne id unquam in controversiam incidisse videatur ⁴⁾. Maior tamen pars decretum faciendum censuerunt, cum

a) Lies: nuptui.

1) Constitution »Provida« und »Apostolicae« Pius' IV. Constitution »Iniunctum nobis« Pauls IV. Bullarium Romanum. Aug. Taur. 1857 s. VII, 58 ss., VII, 418 ss.; VI, 496 ss.

2) Der Cardinal von Trient ist Christoph Madrucci. *Wetser und Wette's Kirchenlexikon.* s. h. v.

3) Ueber den Cardinal Morone *Wetser und Wette's Kirchenlexikon* s. h. v.

4) Ueber den Cardinal Reumanus *Ciaconius* III, 850.

in eo, quod pontificii iuris interpretes in utramque partem disputassent, declarationem non inutilem futuram dicerent. Illud autem monuerunt, ut cardinales bene canonum intelligentes ad conficiendam bullam deputarentur. Atque in hanc sententiam multis rationibus Borrutus (!) ac Nicolinus breviter ac perspicue disseruerunt¹⁾. Boncompagnus ac Paleottus decretum probabant, modo aliqua ratio iniretur, ne successor illud abrogare posset. Quod si difficile videbatur, posse tamen omnes cautiones adhiberi, quae (!) rei natura patiatur. Nam nisi ita caveatur, decretum irritum atque inane visum iri, cum tanti sceleris auctor etiam abrogandae legis auctor futurus esset²⁾. Gambaria in memoriam deduxit iam aliquot [244^v] ante annis a summo pontifice in consistorio declaratum ac decretum firmatum, ne pontifex possit sibi eligere successorem. Itaque disputandum relinqui, quibus verbis bulla conficienda sit cavendumque, ne pontifex id facere possit. Id quod deputatorum studio relinquendum esse censebat.

De concessionibus ad beneplacitum reducendis, quoniam plerique verebantur, ne ea lege concessionem in consistorio factam revocarentur et administrationes oppidorum cardinalibus concessae, maior pars censuit concessionem a praedecessoribus factas et una cum eorum vita et per motum-proprium Pauli IV. sublatas, quas ipse pontifex fecisset, cum exigui momenti essent, eas a cardinalibus ad id deputandis examinari posse et auditis eorum sententiis decerni, revocandae an tollendae^{a)} viderentur.

Summus pontifex auditis patrum sententiis, qui, cum multi essent, multum censendo temporis consumpserunt, videor, inquit, errare non posse tanti senatus consilio fultus. [245] Deinde addidit fore decretum non inutile; itaque declaraturum pontificem non posse eligere successorem vel coadiutorem cum futura successione; et quatenus opus sit, denuo decreturum. Ne decretum abrogetur haud facile caveri posse, propterea quod ab eiusmodi pontifice cardinales ne (?) cogi possent legibus. Tamen addi pontificibus verecundiam et cardinalibus ad resistendum audaciam. Itaque cardinales ad bullam conficiendam deputaturum.

a) Wohl tolerandae zu lesen.

1) Ueber den Cardinal Borrutus *Claconius* III, 948 a. Ibid. 945 über Niccolini.

2) Der Cardinal Boncompagnus ist der nachmalige Papst Gregor XIII. Ueber ihn und Paleotto vgl. *Wetser* und *Wette's* Kirchenlexikon s. hh. vv.

Nach diesem Bericht wurde also wirklich im Consistorium vom 18. Mai 1565 über die Designation des Nachfolgers durch den Papst verhandelt. So wird Victorelli bestätigt und ergänzt, Ferre corrigirt. Damit ist der Versuch, alle diesbezüglichen Nachrichten auf ein Consistorium, das vom 19. November 1561, zu beziehen als vollständig gescheitert zu erklären. Näherhin hat sich auch bewährt, dass die Aeusserung Gambaras bei Victorelli nicht auf ein Decret Bonifaz' II. ging, sondern auf das Consistorium vom 19. November 1561. Wie es nun damals zu keinem eigentlichen Decret kam, so ist auch im Jahre 1565 nur erst von einer einzusetzenden Commission für Fertigung der Bulle die Rede¹⁾. Beachtenswerth endlich ist die Schärfe, mit welcher Papst und Cardinäle sich gegen die Canonisten aussprechen, welche die Möglichkeit einer Bestellung des Nachfolgers durch den Papst behaupteten.

1) Auch P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 1869 f. I, sagt, dass Pius IV. ein Dekret gegen die Designation des Nachfolgers durch den Papst erlassen habe.

XXXI.

Synodus Dioecesis Pistoriensis et Pratensis ab illustr. et reverendis. D. D. Marcello Macentio episcopo Pistoriensium et Pratensium habita a. 1892 diebus 12., 13., 14. Octobris.

(Cfr. *Archiv* LXXI. 289 sqq., LXXV. 228 sqq.).

Cap. V. De sacrosancto missae sacrificio.

1. Eucharistia hoc habet singulare, quod non solum Sacramentum omnium longe praestantissimum sit, sed Sacrificii etiam rationem habeat, quo Sacrificium illud cruentum, quod semel in cruce peractum est, repraesentetur, eiusque memoria usque in saeculi finem permaneat, atque illius salutaris virtus in remissionem eorum quae a nobis quotidie committuntur peccatorum, applicetur¹⁾. Ex quo colligi potest sacerdotes quorum ministerio tantum Sacrificium Deo offertur, maxima religione et sanctitate hoc tam praeclaro munere sibi divinitus collato fungi oportere.

2. Qui ad sacerdotium proventi sunt, primam Missam non celebrent absque facultate a Nobis per litteras data; quae nemini concedetur, nisi prius eius sacrorum rituum peritia testimonio caeremoniarum magistri Nobis fuerit comprobata: quod testimonium dandum erit assensu saltem unius ex canonicis quibus curandum est ut Missae caeremoniae rite peragantur²⁾. Volumus autem et mandamus ut iidem sacerdotes saltem per hebdomadam cum assensione sacerdotis sacros ritus callentis Missam celebrent.

3. Sacerdotibus vero alienae dioecesis liceat per octo dies continuos Missam celebrare, si ecclesiae rectori constet eos in sacro Praesbiteratus ordine esse constitutos, nullaque irregularitate aut censura aliove impedimento irretitos. Elapso praedicto temporis spatio, celebrare non poterunt ne in ecclesiis quidem regularium, nisi licentiam, et quidem scripto datam, a nostra Curia ostendant; quae eis non dabitur, nisi authenticum suorum Praesulum exhibeant testimonium. Si vero non probe noti sint ecclesiae rectori, non solum uti sacerdotes, sed etiam uti immunes a quocumque impedimento, ne una quidem vice ad celebrandum admittantur, nisi litteras pa-

1) Conc. Trid. sess. XXII, cap. 1. — 2) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii, par. I, tit. 13.

tentes, et quidem recentes, suorum Ordinariam, in Curia episcopali ostendant¹⁾, ubi licentia celebrandi scripto dabitur; et antequam haec detur licentia, per tres dies, si in alio loco Dioecesium degant, eis celebrare licebit.

4. Vetamus autem, ne sacerdotes in urbibus vel in suburbanis vicis commorantes Sacrum faciant sine veste talari; quam eis non licebit induere in sacrario aut in domo sacrario contigua. Licebit vero sacerdotibus ruralibus et advenis in ecclesiis urbium et suburbiorum Missam celebrare, etiamsi brevi habitu, decenti tamen, induti sint; sin minus, tunicam talarem, vulgo *il cintino*, induant. Licebit quoque brevi habitu sacerdotibus uti qui ad ecclesias aut ad oratoria longinqua se conferunt Sacrum facienda causa.

5. Mandamus insuper, ut vestem talarem gerant in propria ecclesia etiam parochi rurales dum Missam celebrant et alias functiones peragunt; quod praestare debebunt etiam eorum capellani, si in domo canonicali aut in alia ecclesiae proxima commorentur.

6. Celebrare autem non poterit sacerdos qui tibialia gerat super calceamentis prolata, quae vulgo appellantur *ghette*²⁾; neque ille cuius in capite non pateat tonsura, nec qui comptam habeat comam. Quae omnia animadvertant rectores ecclesiarum et aeditui; eosque qui haec negligant iussa, ad Missae celebrationem non admittant, ne alterius peccatorum participes fiant.

7. Sed in primis sacerdotes Sacrum facturi probent seipsos, et si sibi conscius sint mortalis peccati, quantumvis sibi contriti videantur, illud per sacramentalem abluant confessionem. Quod si non habeant copiam confessarii, necessitate urgente, celebrent; sed quamprimum confiteantur³⁾.

8. Curent autem ut, curis saecularibus posthabitis, Missae celebrationi rite se praeparent, eaque absoluta, gratiarum actionem non omittant; in qua vehementer optamus ut saltem per horae quadrantem permaneant.

9. Non lotis manibus non celebrent, etiamsi paulo ante domi vel alibi eas abluerint; quae in Missa legenda sunt, pervideant Collectasque signent⁴⁾; deinde sacris vestibus reverenter devotique se induant; et demum ea qua par est gravitate et modestia ad altare se conferant.

10. Meminerint autem nulli sacerdoti licere in Missae celebratione caliendo seu coma fictitia, vulgo *parrucca*, uti sine Apostolica

1) Conc. Trid. sess. XXII, Decret. de observandis et evitandis in celebrat. Missae. — 2) Henric. Bindius, Epist. pastor. De ecclesiast. discipl. — 3) Conc. Trid. sess. XIII, cap. 7. — 4) Miss. Rom. Ritus servand. in celebrat. Missae, n. 1.

licentia; neque anulum in digito gestare, nisi quis speciali gaudeat privilegio¹⁾; nec plures quam duas adhibere candelas²⁾.

11. Curent, et quidem omni studio, ut verba clare distincteque pronuntient, et omnia quae agenda sunt, accurate, graviter religioseque perficiant. In hoc autem sacerdotali ministerio obeundo non solum festinatio omnino fugienda est, quae irreligiosum animum ostendit et fideles offendit, sed etiam tarditas quae illos afficit taedio. Missae itaque celebratio non contrahatur infra tertiam horae partem, nec producatulur ultra horae dimidium³⁾. Qui vero, quod Deus avertat, ne horae quidem quadrantem in Missae celebratione, Missa *de requiem* non excepta, impenderit, sciat se culpam gravem commisisse. Quicumque autem noverit hoc facinus perpetratum fuisse, teneatur illud ad Nos deferre, ut in improbum sacerdotem animadvertamus.

12. Peracto Sacro, ea gravitate ac modestia qua ad altare se contulerunt, ad sacrarium redeant; sacras vestes non praeproperere, sed sensim exuant; nec Dominum, quem in pectore gerunt, obliviscantur, sed, ut paulo ante dictum est, in gratiarum actione maneant. Quod ut facilius sacerdotes praestare queant, curent rectores ecclesiarum et aeditui ne in sacrariis conventus hominum otiosorum inutiliaque colloquia flant. Omnes quidem linguis faveant, et, si necessitas postulet, submissa loquantur voce.

13. Missa autem tempore ab Ecclesia statuto celebretur, ab aurora scilicet usque ad meridiem. Sed Benedictus XIII. et Clemens XII. declararunt⁴⁾ posse tolerari latitudinem tertiae partis horae tum ante auroram, tum post meridiem. Nulli sacerdoti igitur fas sit hoc tempus praevnire, vel post ipsum Missae celebrationem differre, nisi Apostolicum existat indultum.

14. Feria V in Coena Domini et Sabbato sancto unica Missa, et quidem solemnis, celebrari potest solummodo in Cathedralibus atque in ecclesiis parochialibus et regularium utriusque sexus. Feria autem VI in Parasceve nulla Missa celebrari potest, nisi ea quae dicitur Praesantificatorum, in qua sumitur Corpus Dominicum pridie repositum in capsula, ad id parata, de qua dictum est capite superiore.

15. Die, quo Nos Sacrificium offerimus ad certum altare, non licet simplici sacerdoti ad idem altare sine nostra licentia Sacrum facere.

16. Dum Nos concionem in quavis ecclesia habebimus, ac dum

1) S. R. C. In Benevent. 13. Sept. 1670. — 2) Ead. C. 20. Jul. 1686. —
3) Bened. XIV, De sacrosancto Missae sacrificio, lib. III, cap. 24, n. 3. —
4) Vid. Bened. XIV., Op. et loc. cit.

parochi celebrabunt diebus festis quibus verbum Dei praedicare tenentur, in eadem ecclesia et eadem hora nemini celebrare fas sit.

17. Post privatae Missae celebrationem sacerdotes ab altari non discedant, nisi prius alternatim cum populo preces iussu summi Pontificis Leonis XIII. indictas flexis genibus recitaverint.

18. Rectores cuiusque ecclesiae studeant ut omnia quae in Missae sacrificio adhibentur, munda sint et nitida ac minime lacera; nec non ut calices et patenae, ubi opus fuerit, inaurentur; ut denique missalia sint ab Ordinario approbata, signaculis praedita et novissimis appendicibus aucta.

19. Idem rectores curent etiam ne, eorum qui hostias sive vinum suppeditant ignorantia aut malitia, Sacrificii materia invalida vel illicita evadat. Curent insuper ut hostiae in Missarum celebratione adhibendae, non secus ac particulae quae pro communicandis fidelibus comparantur, ex tritico sint mundo et candido, et quidem recentes; ut vinum non sit impurum, non acre, non aescens. Ab ignotis autem aut dubiae fidei vinariis numquam emendum est.

20. In omnibus ecclesiis in quibus diebus dominicis et festis plures celebrantur Missae, sacerdotes non confuse, sed ordinatim e sacrario egrediantur, et nisi in illud, qui prior exiverit, reverus fuerit, alius non exeat. Vetamus autem ne quis iisdem diebus festis in sacellis ruralibus, ecclesiae parochiali proximis, Sacrum faciat antequam parochus Missam celebraverit, sermonem habuerit ceterasque sacras illico post eam fieri solitas absolverit functiones ¹⁾.

21. Eleemosynas manuales et quotidianas pro Missis celebrandis sacerdotes accipere possunt, si prioribus oneribus ita satisfecerint, ut nova quoque onera suscipere valeant; alioquin omnino abstineant ab huiusmodi eleemosynis excipiendis, etiam ultro oblati; aut significant oblatori, se non posse iis satisfacere, nisi post certum temporis spatium. Caveant autem ne eum ad hoc concedendum sollicitent.

22. Meminerint omnes sacerdotes et laici, incidere in excommunicationem latae sententiae summo Pontifici reservatam »colligentes eleemosynas maioris pretii pro Missis et ex eis lucrum captantes, faciendo eas celebrare in locis ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent²⁾.«

23. Et quoniam de eleemosynis Missarum loquimur, haec constituimus. Eleemosyna manualis sive adventitia pro Missa libere celebranda sit saltem una libella italica (*lira*); pro Missa celebranda in certa quadam ecclesia vel die vel hora una libella sit cum dimidio;

1) Bened. XIV., Const. *Etsi minime*. — 2) Pius IX., Const. *Apostol. Sedis*.

itemque pro Missis piorum legatis satisfaciendis, sive perpetuis sive temporariis; pro Missa solemniori vero tam temporaria, quam perpetua libellae tres.

24. Taxa pro utensilibus in singulis Missis ex legatis perpetuis proficiscentibus centesimos viginti non excedat. Hanc vero taxam exigi vetamus pro Missis celebrandis ex eleemosynis brevi manu datis, et a sacerdote qui in aliena celebrat ecclesia.

25. Si agatur de Missa in ecclesiis et oratoriis diebus dominicis et festis celebranda, ut vitetur avaritiae nota, conveniens eleemosyna pro itineris incommodo statuatur iudicio parochi. Si quis, occasione arrepta ex sacerdotum, in qua versamur penuria, immoderatum stipendium pro eodem incommodo exigit, eius nomen ab ipso parochi Nobis deferendum erit, ut in sacerdotem turpis lucri cupidum animadvertamus.

26. Quae de eleemosyna pro Missis celebrandis constituimus, ad onera Missarum iam legitime suscepta extendi nequeunt. Quod igitur ad haec onera attinet, licet statuta stipendia exigua sint, tot Missae celebrari debent, quot ad rationem assignatae eleemosynae statutae fuerunt; aliter facientes peccant mortaliter et ad restitutionem tenentur¹⁾. Omnes autem quorum interest ut eadem onera imminuantur, ad Nos recurrant, qui facultatibus ab Apostolica Sede Nobis delegatis, huiusmodi imminutiones ad triennium facere possumus.

27. Animadvertimus autem vetitum esse Capitulis, ecclesiarum rectoribus, confraternitatibus, monasteriis et quibuscumque perpetua onera Missarum accipere absque nostra vel nostri Vicarii generalis licentia scripto data²⁾.

28. In cuiuslibet ecclesiae sacrario extet affixa tabella, in qua descripta sint omnia onera Missarum quae per annum celebrari debent, cum distincta adnotatione titularum ex quibus unumquodque eorundem onerum oritur. Itemque extet in eodem sacrario liber, vulgo *vacchetta*, in quo onera Missarum perpetua accurate sint distributa, et quorum satisfactio tot in lineis, quot Missarum respondeant numero, adnotetur, et quidem propria celebrantis manu, expresso sui ipsius nomine, cognomine et qualitate, atque anno, mense et die celebrationis³⁾. Ne autem longius differatur Missarum celebratio ob eorum incuriam quibus pia legata implenda sunt, Nos ad huiusmodi incuriam auferendam, quae pias testatorum voluntates frustratur, efficitque ut divinus imminuatur cultus, statuimus ut pa-

1) Innoc. XII., Const. *Nuper* an. 1695. — 2) S. C. C. 21. Jun. 1625 cum auth. Urbani VIII., confirm. ab eod. Innoc. XII., Const. cit. — 3) S. C. C. Litt. encycl. die 15. Dec. 1663 et 23. Nov. 1697.

rochi, operarii, administratores reddituum ad ecclesias, oratoria, confraternitates aut loca pia spectantium, ceterique omnes qui aliquam onerum quibus non satisfiit, notitiam habent, hac de re certiores quam primum Nos facere teneantur, memoria complectentes aliter peccati alieni participes esse et coram supremo iudice Christo Domino suffragiorum quibus defunctorum animae quae Purgatorii igne torquentur, destituuntur, rationem reddituros. Ne quis vero in Missarum oneribus adimplendis posthac negligens sit, intra tres menses ab huiusce nostrae Synodi promulgatione plene satisficiat sub poena pignoris capionis, vulgo *sequestro*, fructuum bonorum quae vel assignata vel hypothecae data huiusmodi obligationibus erunt; qua poena plectendos esse statuimus illos etiam qui post praesentem Synodum in posterum per duos menses satisfactionem alicuius oneris culpabiliter distulerint ¹⁾).

29. Antequam vero hoc absolvamus caput, non possumus quin parochos exstimulemus ut explanantes Sacrificii de quo egimus, praestantiam uberrimosque qui ab eo dimanant fructus, fideles vehementer hortentur ut eidem Sacrificio crebro et maxima assistant pietate.

Cap. VI. De sacramento poenitentiae.

1. Humana natura tanta laborat infirmitate, ut plerique hominum iustitiam per Baptismum acceptam non custodiant nec servant; ideoque de eorum salute omnino desperandum esset, si nullum extaret remedium quo eandem possent reparare iustitiam, et in salutis viam regredi. Quoniam autem Deus dives est in misericordia ²⁾, et cognoscit figmentum nostrum ³⁾, illis qui sese post Baptismum in peccati servitutem et daemone potestatem tradiderunt, remedium comparavit, sacramentum videlicet Poenitentiae, tamquam secundam post naufragium tabulam ⁴⁾).

2. Itaque animarum curatores, concionatores et confessarii saepe saepius fidelibus exponant praestantiam et fructus poenitentiae, rationem conscientiae scrutandae, quibus subsidiis se ad supernaturalem animi dolorem et propositum vitae in melius mutandae excitare valeant, et quomodo integram peccatorum, saltem mortalium, confessionem perficere possint. Eosdem fideles insuper hortentur ut, etiamsi non sint sibi conscii peccati mortalis, ad Poenitentiae sacramentum frequenter accedant; hac enim frequentia et gratiae sanctificantis

1) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii, par. I, tit. 13. —

2) Eph. II, 4. — 3) Ps. CII, 13. — 4) Vid. Catechism. Concilii Trid. cap. V. De Poenit. quaest. 1.

augmentum et auxilia potentiora sibi comparabunt, quibus possint tum ulteriora vitare peccata, tum expeditius in salutis via pergere.

3. Quoniam ad sacramentalem absolutionem valide impertientiam, praeter potestatem Ordinis, potestas iurisdictionis vel ordinaria vel delegata necessaria est, excepto mortis articulo, in quo omnes sacerdotes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt; sacerdotes tum saeculares, tum regulares sacramentales confessiones minime excipere audeant sub excommunicationis latae sententiae poena, nisi prius facultatem obtinuerint.

4. Qui primum ad examen admitti postulant, si saeculares sacerdotes sint, exhibere debent litteras suorum parochorum testantes, eos irreprehensam ducere vitam diligenterque ipsos parochos, praesertim in catechizandis pueris, adiuvere. Regulares vero exhibere debent suorum praepositorum litteras, ex quibus constet eos prudentia et morum sanctimonia ornatos esse.

5. Examen ad approbandos et confirmandos confessarios habebitur in aedibus episcopalibus, et quidem mensibus ac diebus qui in Calendario diocesano indicantur. Declaramus autem eos qui ad confessiones audiendas a Nobis vel a Vicario nostro generali approbati fuerint, posse in sua quemque Dioecesi, permissu tamen rectorum cuiusque ecclesiae, eam iurisdictionem exercere, nisi in litteris concessionis aliquae ecclesiae exceptae fuerint. Parochi vero suorum subditorum ubique etiam extra dioecesim possunt confessiones valide audire; non tamen licite, si id publice absque licentia rectoris ecclesiae faciant¹⁾.

6. Sacerdotibus autem, qui per oblivionem adprobationis confirmationem non petierunt, hanc prorogamus non solum quoad ipsos succurrat concessae iurisdictionis tempus cessasse, seu donec bona fides duret, sed etiam ad alios quindecim dies, ut facilius petere et obtinere queant, de qua agimus facultatem.

7. Confessarii sine speciali approbatione excipere nequeunt monialium confessiones, ne tempore quidem iubilaei; quae approbatio adeo necessaria est ut, si ea desit, ipsae confessiones nullae atque irritae sint²⁾.

8. Itemque nemo sine nostra speciali approbatione audiat confessiones sororum, quae votis simplicibus obstrictae sint, aliarumve mulierum quae una simul sub aliqua regula vitam traducant³⁾, nec

1) S. C. C. 19. Nov. 1707. — 2) Bened. XIII., Const. *Pastoralis officii*, et Greg. XV., Bulla *Inscrutabili*. — 3) S. C. C. 12. Febr. 1889, et S. C. Ep. et Reg. 27. Sept. 1861.

regularium virorum qui legitimam confitendi peccata sua extra proprium Ordinem non habeant licentiam.

9. Confessarii non desinant ex probatis auctoribus et ex collocationibus cum confessariis doctioribus necessariam ad animas recte moderandas scientiam sibi comparare. Caveant autem a rigidis aequae ac a laxis opinionibus; ferventer frequenterque lumen petant a Deo, et in abstrusioribus casibus confessarios prudentiores consulant ut tam difficile munus rite explere valeant.

10. Prae oculis habeant casus et censuras tum Apostolicae Sedi, tum Nobis reservatas, et praesertim ea quae in confessarios ad turpia sollicitantes statuerunt plures Pontifices, praecipue Gregorius XV. ¹⁾ et Benedictus XIV. ²⁾; quaeque ipse Benedictus XIV. ³⁾ et Pius IX. ⁴⁾ sanxerunt in confessarios complicem in peccato contra sextum Decalogi praeceptum perpetrato absolventes; qui excommunicatione latae sententiae irretiuntur, speciali modo romano Pontifici reservata; nec non quae Concilium Lateranense IV. statuit contra confessarios sacramentalis sigilli violatores. Absolvere autem praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, ab excommunicationibus romano Pontifici speciali modo reservatis, excommunicationis vinculo eidem Pontifici reservatae se innodatos esse sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma maneat quoad absolutos obligatio obediendi mandatis Ecclesiae, si convaluerint ⁵⁾.

11. Nemo autem, quamvis impediatur quominus personaliter Romam adeat, tamen a casibus et censuris summo Pontifici reservatis absolvi potest sine speciali indulto, praeterquam in mortis articulo; ideoque ad sacram Poenitentiarum recurrendum est, atque ab illa hac de re accipienda sunt mandata et conditiones. At in casibus vere urgentibus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae (super quo confessariorum conscientia oneratur), dari potest absolutio, iniunctis de iure iniungendis, a censuris etiam speciali modo romano Pontifici reservatis, sub poena tamen iterum incidendi in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per confessarium ad sacram Poenitentiarum recursus fiat ⁶⁾.

12. Quoad sollicitantes eorumque denuntiationes, confessarii se gerant ad formam instructionis supremae Inquisitionis, quae in appendice huius Synodi afferetur n. VI. Sed quoad complicitatis absolutio-nem, solummodo per confessarium cum sacra Poenitentiarum tractandum est.

1) Const. *Universi Dominici gregis*. — 2) Const. *Sacramentum Poenitentiae*. — 3) *Ibid.* — Const. *Apostol. Sedis*. — 4) Pius IX., Const. cit. 5) S. O. die 30. Jun. 1886.

13. Notorie excommunicati et publici peccatores, etiam in mortis articulo constituti, scandala ab ipsis illata reparare tenentur; quae reparatio fieri debet quo meliore potest modo, indicio nostro vel ipsius confessarii statuendo ¹⁾).

14. Censurae latae contra rebelles Pontificiae dictioni contrahuntur ab iis, qui in eandem rebellionem formaliter operam contulerunt eique adhaeserunt. Ad perspicendum autem in foro conscientiae qui in eas incurrerit, scrutanda est a confessario uniuscuiusque conscientia ²⁾). Quum vero confessarius compererit poenitentem materialiter tantum deliquisse, eum quidem absolvat, sed moneat de obligatione quam habet scandali reparandi, et iurisiurandi, si illud dederit, retractandi. Quod autem spectat ad damna ex rebellionem Apostolicae Sedi illata, moneantur poenitentes sufficere ut animo parati sint ad obediendum mandatis eiusdem Apostolicae Sedis posthac ferendis ³⁾).

15. Qui de bonis ecclesiae contractus inierunt, ad Nos recurrant, qui facultatibus a sancta Sede Nobis impertitis rem componere possimus, dummodo summa, vulgo *il capitale*, de qua agitur, triginta millia libellarum non excedat.

16. Confessarii autem strictissime observent confessionis sigillum; nec directe nec indirecte sub quovis praetextu signum aliquod tum in ipsa confessione, tum postea, quocumque temporis decursu, de auditis in confessione exhibeant, ne gravissimis poenis a sacris canonibus inflictis obnoxii fiant. Quin, etiamsi facultatem loquendi extra confessionem poenitens ultro concesserit, quammaxime reluctentur, neque ea utantur, nisi cum maximi momenti res id exposcat, et idem poenitens iterum atque iterum, et quidem expressis verbis, eandem dederit facultatem ⁴⁾).

17. In ecclesiis vero et oratoriis publicis in tribunali poenitentiae nunquam sedeant sine superpelliceo bireto ac stola.

18. Mulierum confessiones excipere non praesumant ante ortum neque post occasum solis nec domi, nisi urgeat necessitas, nec in ecclesiis extra sedem confessionalem; quae in loco aperto conspicuoque et in omnium oculis collocata sit (hoc tamen non impedit quominus ad confessionalia apposita sint velamina, quibus confessarii protegantur ut attentius suo fungantur munere), nec cratibus ferreis careat. Attamen, si ingens multitudo adfuerit poenitentium, poterunt sub nocte mulierum quoque excipi confessiones, dummodo tunc ecclesia pluribus

1) S. Poenit. Resp. ad dub. 20, die 20. Mart. 1885. — 2) S. Poenit. Resp. ad dub. 19. — 3) S. Poenit. Resp. ad dub. 21. — 4) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii, par. I, tit. 8.

illustretur luminibus, et aliae adsint personae. Cum vero aegrotantium mulierum confessiones domi audiendae sint, cubiculi ostium, si fieri possit, ita pateat ut confessarius videri, non autem audiri queat.

19. Medicis vero et chirurgis in memoriam frequenter reducatur quam stricte teneantur tempestive monere graviter aegrotantes ut Poenitentiae sacramentum recipiant.

20. Iidem confessari autem omnes cum charitate et indiscriminatim excipiant, cum illud Pauli pro se quisque assumere debeat: »Sapientibus et insipientibus debitor sum¹⁾.« Cum vero gravissima audiant peccata, a quovis admirationis vel indignationis signo caveant meminerintque Jesum Christum non pro iustis, sed pro peccatoribus Poenitentiae sacramentum instituisse atque ore suo dixisse: »Non necesse habent sani medico, sed qui male habent; non enim veni vocare iustos, sed peccatores²⁾.«

21. Cum pueris autem, adolescentibus et rudibus maiorem adhibeant patientiam et prudentiam. Prudentius vero adolescentulas tractent ne quod peccatum verecundia reticeant, aut scandalum patiantur.

22. Praeterea pro poenitentium diversitate diversas adhibeant industrias ut omnes Christo lucrifaciant. Sedulo autem curent ut poenitentes non solum a peccatis mortalibus, sed etiam a venialibus, iis praesertim quae consulto perpetrantur, abstineant; eosque divino inflamment amore atque ad opera quoque non iussa et ad perfectionem inducant. Meminerint Dominum nostrum Jesum Christum districtam ab iis repetiturum rationem qui neglexerint pietatem animarum fovere quas Deus ad sanctiorem vocat vitam. Peccatores obstinatos et recidivos numquam spe veniae destitutos dimittant, sed cum gravitate zeloque moneant ut se ad bonam frugem recipiant, et cum charitate hortentur ut tempore debito ad sacrum Poenitentiae tribunal magis redeant dispositi.

23. Cum vero confessarii hoc unum spectare debeant, ut poenitentes uni Deo religiose et devote inserviant, maxima caveant circumspectione, ne eorum animos sibi alliciant, quasi ad gratiam sibi captandam potius quam ad Dei gloriam et animarum salutem procurandam divinum exercerent ministerium. Meminerint se ministros, non dominos esse; ideoque fidelium animas ad Deum evehere procurent.

24. Quoniam autem »magnopere ad christiani populi disciplinam pertinere sanctissimis Patribus nostris visum est, ut atrociora quaedam et graviora crimina non a quibusvis, sed a summis dumtaxat sacerdotibus absolverentur³⁾,« opportunum duximus absolutionem ab

1) Rom. I, 14. — 2) Marc. II, 17. — 3) Conc. Trid. sess. XIV, cap. 7.

aliquorum peccatorum vinculo Nobis reservandam, quorum indicem hic subiicimus, cuique sacro poenitentiae tribunali affigendum; sunt autem sequuntur:

a) Homicidium voluntarium perpetratum, etiam quoad mandantes et consulentes;

b) Suffocatio infantis anno expleto minoris ob incuriam eius custodiendi in lecto praesidio capsulae aut similis repaguli;

c) Copula completa cum consanguineis in primo et secundo gradu, et affinibus in primo gradu quoad masculos tantum;

d) Periurium in iudicio tum ecclesiastico, tum civili cum gravi alterius damno;

e) Dilatio executionis piarum voluntatum culpabiliter facta ab haeredibus, legatariis vel executoribus ultra annum a die haereditatis vel legati pacifice acquiritorum; sub quo casu comprehendimus etiam notarios qui acta condiderint atque easdem piarum voluntates Cancellariae nostrae aut Nobis ultra annum a die obitus, disponentium, si sint mortis causa, stipulationis vero, si sint ex actibus inter vivos, notificare distulerint; ac etiam parochos et alios sacerdotes qui illas conscripserint, vel ore tenus coram testibus receperint, et notificare ultra annum neglexerint.

25. Incidunt autem in excommunicationem Nobis reservatam

a) Personae externae colloquentes cum monialibus aliisque foeminis in monasteriis vitam agentibus, de rebus turpibus vel inhonestis, aut ad easdem amatorias litteras mittentes, ac scienter deferentes; multoque magis cum eisdem turpia perpetrantes;

b) Constituentes clericis fictum patrimonium, etiamsi de veris bonis constituatur, sed animo nihil de proprio dandi;

c) Qui notum sibi impedimentum matrimonii in ecclesia denuntiati revelare noluerint.

26. Statuimus autem, reservationes quas in utroque indice recensimus, non respicere

a) Pueros et puellas ante decimum quartum completum aetatis annum, quamvis post hanc aetatem confiteantur crimen antea perpetratum;

b) Conviventes in gynecoecis, xenodochiis aliisque eiusmodi domibus in quibus confessarium quemcumque absque licentia adire nequeunt; item carcere clausos;

c) Aegrotos quibus, etsi devotionis causa tantum, Eucharistia administranda sit;

d) Sponsos nuptiarum die et etiam die nuptias praecedente;

e) Illos qui ex gravi timore crimen reservatum perpetraverint;

f) Illos, quibus absque scandali aut gravis probri periculo absolutio differri nequeat, quum aliunde rite dispositi censeantur;

g) Illos, qui sine culpa peccati reservati in confessione obliti fuerint, vel bona fide illud confessi fuerint sacerdoti, qui reservationem non animadvertit;

h) Illos, qui spiritualibus exercitiis operam dant saltem per tres integros dies in domo religiosa ad id destinata vel electa;

i) Sacerdotes, qui absque scandalo vel infamiae nota nequeant se a celebratione Missae abstinere;

k) Illos, qui generalem totius anteaetae vitae vel notabilis partis (trium annorum saltem) confessionem instituunt.

27. Declarationes vero, quas ad omnes dubitationes tollendas super recensitis casibus necessarias aut saltem perutiles ducimus, referentur in appendice huius Synodi n. VII.

28. Ceterum canonico poenitentiario utriusque nostrae Ecclesiae cathedralis facultatem absolvendi quovis tempore a casibus et censuris supra descriptis concedimus donec Nobis aliter visum fuerit.

29. Ceteris autem omnibus confessariis hanc facultatem tribuimus a prima Quadragesimae Dominica ad Dominicam Pentecostes inclusive, et a prima Dominica Adventus Domini ad festum Epiphaniae pariter inclusive, exceptis tamen casibus primi indicis sub litteris a et e, et secundi sub litteris a et c.

Cap. VII. De sacramento extremæ unctionis.

1. Clementissimus Redemptor noster, quemadmodum sacramentum Baptismi instituit, ut ad veram vitam nobis aditum patefaceret, ita, novum suae inexhaustae bonitatis exhibens pignus, sacramentum extremæ unctionis instituit, ut ex hoc saeculo expeditiorem ad caelum haberemus viam. De quo Sacramento ita loquitur sanctus Jacobus: »Infirmatur quis in vobis? Inducat presbyteros Ecclesiae et orent super eum, ungentes eum in nomine Domini; et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus; et si in peccatis sit, remittentur ei¹⁾.« »Res porro et effectus huius Sacramenti, inquit Tridentina Synodus²⁾, illis verbis explicantur: Et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus; et si in peccatis sit, dimittentur ei: res etenim haec gratia est Spiritus sancti; cuius unctio delicta, si quae sint adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam alleviat et confirmat, magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua infirmus sublevatus, et morbi incommoda ac

1) Jac. V., 14-15. — 2) Sess. XIV, De instit. Sacram. extrem. Unct. cap. 2.

labores levius fert, et tentationibus daemone calcaneo insidiantis facilius resistit, et sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedit, consequitur.«

2. In primis itaque parochi curent crebris monitionibus ut fideles ab illa inani abducantur opinione, qua plerique sinistre de huius Sacramenti virtute sentiunt, perinde ac si mortem aegris acceleret, cum certum sit, ex allata Apostoli doctrina Deum non modo animae, verum etiam corpori, si expedit, virtute huius Sacramenti, salutem conferre. Sed ut efficacius eosdem inducant fideles ad hoc Sacramentum postulandum et recipiendum, statim ac aegrotos morbi vi ad interitum properare perspiciunt, moneant, eos, qui iam sensibus et rationis usu carent, haud facile posse salutem corporis obtinere, et nobiliorum participes fieri effectum, quos illud in decumbentium animabus parit¹⁾.

3. Iidem autem parochi eorumque adiutores, quum opus fuerit, praesto sint ad hoc Sacramentum administrandum; caveantque ne ob suam negligentiam eveniat, ut infirmus sine illo animam efflet; alioquin a Nobis graviter plectentur et eiusdem negligentiae Deo reddent rationem.

4. Parochi vero tantum et qui ab ipsis delegationem suscipiunt, extremam Unctionem licite administrare possunt. Regulares autem, qui extra necessitatis casum hoc administrant Sacramentum, in excommunicationem summo Pontifici reservatam incurrunt²⁾. Si vero necessitas urgeat et parochus absit, quilibet sacerdos non solum valide, sed etiam licite infirmum inungere potest.

5. Sacerdos extremam Unctionem administraturus induat superpelliceum et stolam violacei coloris, nisi necessitas urgeat; administrare enim hoc Sacramentum cum stola sine superpelliceo extra casum necessitatis est abusus omnino auferendus³⁾.

6. Infirmi, si tempus et eorum conditio ferat, sacro oleo non ungantur, nisi prius sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae receperint⁴⁾; si vero ob morbi vim SS. Viaticum recipere non poterint, saltem peccata sua confiteantur; si neque hoc facere queant, et doloris signa ne nutibus quidem dare possint, nihilominus inungantur, si verisimile sit, quod si essent compotes sui, hoc Sacramentum peterent, vel saltem eos christiane vixisse constet.

7. Pueris quoque, qui ad usum rationis pervenerint, extrema Unctio administranda est; si vero hoc incertum sit, sub conditione

1) Bened. XIV., De Synod. dioec. lib. VIII, cap. 7, nn. 2-4. — 2) Pius IX., Const. *Apostol. Sedis*. — 3) S. R. C. die 16. Dec. 1826. — 4) Rit. Rom. De sacram. extrem. Unct.

inungendi sunt; si autem certum sit, nihil interest, eos nondum ad primam Communionem admissos fuisse, quia ad hoc Sacramentum recipiendum sufficit, quod extiterint capaces mortalis perpetrandi peccati.

8. Item sacra Unctione muniendi sunt amentes, sit aut solummodo delirent, aut eam petierint, dum sana mente erant, aut lucida habeant intervalla, dummodo absque irreverentia Sacramenti id fieri possit ¹⁾).

9. Parochus autem infirmo compoti sui suadere studeat, ut hoc Sacramentum religiose sancteque recipiat, maximeque eum ad charitatis et contritionis actus, quantum fieri poterit, excitando; collato autem Sacramento, cum eodem recitet Symbolum Apostolorum efficiatque, ut significet se fidem in eo contentam tenere atque in illa permanere velle et mori. Quos vero tunc adesse contigerit, eos moneat, ut preces ad Deum pro eodem infirmo effundant. Quem pluries visitet, consoletur atque hortetur ut omnia morbi incommoda aequo ferat animo, et cum daemone animosius dimicet. Cum autem mors immineat, peracta iuxta Ecclesiae ritum animae commendatione, iterum iterumque infirmum benedicat absolvatque, ut ex hac vita migret cum signo fidei et in aeterna tabernacula ingrediatur.

10. Monemus autem parochos ut, cum prudenter timent, ne aegrotus decessurus sit, priusquam omnes absolvantur quinque sensuum unctiones, unicum inungant sensum, formam universalem pronuntians. Qua in re satius est ut frons sub eadem forma universali inungatur. Eisdem parochos monemus etiam a gravis culpa reatu non excusari eum, qui extra casum verae necessitatis vel unam ex ritualibus unctionibus praetermittat ²⁾); nisi agatur de mulieribus, in quibus renum unctio semper omittenda est ³⁾).

11. Durante eadem infirmitate, si post susceptam extremam Unctionem morbus ita remittat, ut aegrotus mortis periculum vitasse videatur, et iterum in vitae discrimen relabatur, poterit absque scrupulo denuo sacra unctione muniri ⁴⁾).

12. Ceterum parochi a suis plebanis, plebani vero ceterique parochi in quos plebani nullam habent iurisdictionem, ab Ecclesia cathedrali oleum sanctum quotannis accipiant illudque renoveant; vetus autem (quo, nisi urgente necessitate, minime utendum est) una cum gossypio comburatur ⁵⁾).

13. Idem autem oleum in vasculis argenteis aut saltem stan-

1) Rit. Rom. De sacram. extrem. Unct. — 2) Id. ibid. — 3) Id. ibid. — 4) Id. ibid. et Bened. XIV., De Synod. dioec. lib. VIII, n. 4. — 5) Synod. Pistorien. Columbini Bassii, par. I, tit. 9.

neis mundis decentibusque, quibus parvula crux superposita sit, servari debet in apto armariolo serico violacei coloris intus vestito atque clavi instructo, in pariete ad dexterum cornu altaris, in quo servatur sanctissima Eucharistia, cum titulo extrinsecus inscripto, et quidem litteris maiusculis: Sanctum oleum infirmorum.

14. Animadvertant parochi solum in necessitatis casu se posse oleum infirmorum per aliquas oras domi retinere, in nobiliori tamen cubiculo, atque in loco decenter ornato et clauso. Diximus per aliquas oras; nam statutum est, non posse parochum idem oleum domi habitualiter retinere ¹⁾).

Cap. VIII. De sacramento ordinis.

1. Nihil sublimius, nihil eminentius sacerdotio christiano inveniri potest ²⁾. Et re quidem vera sacerdotes sunt »coadiutores Redemptoris, consilarii Domini, dapiferi mensae Christi ³⁾. « Ast sicut nihil est sacerdote excellentius, sic nihil est illo miserabilius, si de sancta vita periclitetur, et in crimine teneatur ⁴⁾. Neminem enim latet, malos sacerdotes non sibi solum, sed etiam populis plurimum obesse. Qamobrem Episcopo summopere curandum est, ut ad tam excelsam dignitatem ii tantum, qui ea digni sunt, evehantur.

2. Et primum adiutoribus nostris, maximeque parochis, omnis adhibenda est cura ut inter pueros seligant, quos ad sacerdotium vocatos existiment, eosque zelo prudentiaque dirigant, ut in eadem vocatione in dies magis firmentur.

3. At nemo clericalem induat vestem, nisi facultatem a Nobis assequutus fuerit, quam ut impetret, supplices litteras et testimonia de legitimis natalibus, de Baptismo et Confirmatione, de progressu, quem fecit in studiis, in quae incumbit, de moribus et Confessione atque Communionem frequenti Curiae episcopali exhibere debet.

4. Qui autem ad Tonsuram et Ordines sive minores sive maiores admitti cupiunt, exhibere debent testimonia de bonis moribus, de frequentia Sacramentorum, de vocationis signis, de Tonsura, si eam receperint, vel de postremo quem susceperunt Ordine, de progressu facto in studiis deque servitio ecclesiae, ad quam quisque pertinet, praesertim in catechizandis pueris, praestito. Parochi vero rectoresque Seminariorum ceterique, qui recensita testimonia exarare debent, hoc gravissimum munus, onerata strictissime eorum conscientia et servato secreto, summa diligentia obeant ac sinceritate ⁵⁾.

1) S. R. C. die 16. Dec. 1826. In Gandaven. — 2) S. Petrus Damiani, Opusc. VI, cap. 15. — 3) Petrus Bles. Serm. XLVII. — 4) S. Ambr. De dignit. Sacerd. cap. II. — 5) Conc. Trid. sess. XXI. De ref. cap. 5.

5. Ut autem rei tanti momenti consultius diligentiusque provideremus, nostrorum decessorum vestigia persequentes, peculiarem congregationem ecclesiasticorum probatae fidei elegimus, ad quam iuxta quasdam regulas spectat de qualitatibus ac ceteris promovendorum requisitis inquirere, Nobisque quidquid in Domino senserint, sincere exponere¹⁾.

6. Ordinandi omnes periculum sui facient in latina lingua et iis, quae spectant ad Ordines, quos recipere volunt. Praeterea, si agatur de Tonsura et Ordinibus minoribus, periculum sui quoque facient in christiana doctrina; si vero de maioribus, in aliquo theologiae dogmaticae et moralis tractatu. Volumus insuper ut cantum gregorianum calleant.

7. Examinatores magnopere hortamur ut, omni humana affectione posthabita, in suffragio ferendo iudicium et diligentiam adhibeant, prae oculis habentes, se huius rei rationem coram divino Iudice reddituros, si aliter agant; necesse est enim impedire, quominus ad sacros Ordines illi provehantur qui pigritia laborantes, talenta accepta relinquant otiosa, vel qui sint ingenio ita obtuso, ut quae quisque sacerdos alios edocere debet, nequeant ediscere.

8. Periculo laudabiliter facto, promovendi ad maiores Ordines in sua quisque ecclesia parochiali publice tribus continuis Dominicis vel aliis festis diebus intra Missarum solemnias denuntientur, expresso uniuscuiusque nomine, cognomine, patria et titulo Ordinationis. Nemo autem ad hos Ordines provehetur, nisi Curiae episcopali exhibitum fuerit testimonium, quo parochus fidem faciat, nullum fuisse compertum impedimentum.

9. Ut autem promovendi ad sacram Ordinationem rite praeparentur, ad tramitem encyclicae epistolae iussu Clementis XI. ad Episcopos datae die 1. Februarii 1710, volumus, ut qui ad singulos maiores Ordines provehi debent, per decem dies Ordinationem proxime praecedentes in domo religiosa vel alio in loco a Nobis designando spiritualibus vacent exercitiis. Qui vero ad minores Ordines evehendi sunt, iisdem exercitiis per tres dies operam dent.

10. Quoniam vero sacros ministros omnino dedecet ad se alendos mendicare, aut in aliqua arte versari, nemo ad sacros Ordines promoveri potest, nisi prius constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad honeste vivendum sufficiat, pacifice possidere. Iudicio autem nostro permittitur inquirere, utrum qui pro necessitate vel commoditate nostrarum Ecclesiarum titulo patrimonii vel pensionis

1) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii, par. I, tit. 10.

possit nec ne ordinari ¹⁾). Statuimus vero et declaramus hunc titulum sufficiens esse, si eius annui reditus non sint minores libellis italicis bis centum.

11. Patrimonium, constituendum super re certa immobili, vel rei immobili aequiparanda, et sua natura frugifera, pariter libellas italicas ducentas, deductis impensis, ordinando reddat. Si vero clericus nec beneficium habeat nec patrimonium, a sancta Sede postulabimus ut, quemadmodum hactenus fecimus, sine titulo ordinetur.

12. Cum autem Nobis curandum sit, ut promovendi titulo patrimonii reapse illius habeant possessionem, haec quae sequuntur, omnino servanda statuimus. Qui ex suis bonis patrimonium sibi conficit, eadem bona nuncupare et numerum eorumque fructus exponere debet. Idipsum parentibus et extraneis praescribitur cum patrimonium ordinando constituunt, in eum vel plenum dominium vel usumfructum, quoad vixerit, transferendo. Probationem autem patrimonii iubemus fieri coram nostro Vicario generali una cum duobus testibus fide dignis et coram eis stipulari instrumentum donationis a cancellario episcopali, ad hoc specialiter electo; in quo tam ordinandus, quam ille qui patrimonium constituit, iurent hanc constitutionem veram esse nullamque inter se extitisse collusionem. Atque ipse ordinandus promittat, peculiari addito iuramento, se bona patrimonii sive aliquam illorum partem non alienaturum neque obligaturum neque onus eis impositurum absque nostra licentia; quae non dabitur, nisi sub conditionibus, quae a sacris canonibus praescribuntur. Si secus fecerit, ipso facto in suspensionem ab Ordinis exercitio incurret. Qui vero minus sufficienti vel ementito titulo ordinati fuerint, in censuras et poenas a sacris canonibus inflictas et a Concilio Tridentino atque a summorum Pontificum constitutionibus innovatas se incidisse sciant ²⁾).

13. Ordinandi autem alienae Dioecesis dimissorias litteras, videlicet facultatem suorum Ordinariorum nostrae Curiae cancellario exhibeant; quae litterae, si tribus mensibus antiquiores fuerint, non admittantur.

14. Quod vero spectat ad Ordinationes regularium, omnino servanda sunt tum ea quae sacra Concilii Congregatio statuit ³⁾, tum ea quae insuper Clemens VIII. ⁴⁾, Innocentius XIII. ⁵⁾, Benedictus XIII. ⁶⁾

1) Conc. Trid. sess. XXI, cap. 2. — 2) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii, par. I, tit. 10. — 3) Die 24. Aug. 1619 et 20. Juli 1673. — 4) Decret. per S. C. C. evalg. die 15. Mart. 1596. — 5) Litt. Apostolici ministerii, 30. Maii 1723. — 6) Const. *In suprema*, 23. Sept. 1724.

et Benedictus XIV. ¹⁾ edixerunt, tum demum ea, quae predicta Congregatio subinde decrevit ²⁾. Quorum omnium summa haec est. Praesules regulares subditis suis itidem regularibus, qui Ordines recipere cupiant, et requisitis dotibus praediti sint, litteras dimissorias ad Episcopum dioecesanum, eius nempe loci, ubi monasterium existit, concedere debent. Quod si Episcopus dioecesanus abfuerit, aut Ordinationem proximo tempore non sit habiturus, vel etiam si Sedes vacaverit, praesul regularis litteras dimissorias ad quemcumque Episcopum dare potest, ut ab eo regularis subditus Ordines suscipere queat, dummodo de industria easdem litteras dare non distulerit. Quibus in dimissoriis, si Sedes vacans sit, authenticum Vicarii capitularis testimonium de Sedis viduitate fidem facientis, si vero plena sit, testimonium Vicarii generalis vel cancellarii aut secretarii ipsius Episcopi dioecesani inseri debet, ex quo constet, eundem Episcopum vel a Dioecesi abesse, vel proximo legitimo tempore sacram Ordinationem habiturum non esse. Ordinandus autem, quod ad doctrinam attinet, diligenti examine probandus est ab Episcopo ordinante.

15. Sciendum est autem, quod Episcopus, qui religioso nondum professo vel clerico in aliqua Congregatione vitam degenti, excepto legitimi privilegii casu, ordinem sacrum confert absque titulo beneficii vel patrimonii, in suspensionem ipso iure per annum a collatione Ordinum incurrit ³⁾. Clerici enim in commune vitam agentes nullaque vota vel simplicia tantum emittentes, Ordines recipere nequeunt titulo mensae communis, nisi eorum Congregationes aut Instituta peculiari ad id ab Apostolica Sede aucta fuerint privilegio: nec titulo paupertatis promoveri possunt: siquidem hic titulus pro iis tantum valet, qui vota solemnia in probata religione emiserint ⁴⁾.

16. Ordinantes autem alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi aut iam collati, sed minime sufficientis, absque eius Episcopi litteris dimissoriis, vel subditum proprium, qui alibi tanto tempore commoratus sit, ut canonicum impedimentum ibi contrahere potuerit, absque litteris testimonialibus Ordinarii illius loci, in suspensionem per annum ab Ordinum administratione ipso iure incurrunt ⁵⁾.

17. Harum vero Dioecesium clerici, qui ab aliis Episcopis cum nostris dimissoriis litteris ordinati fuerint, infra mensem litteras de

1) Const. *Impositi nobis*, 27. Febr. 1747. — 2) In Firman. Visit. 1782 et in Tarraconen. Visit. eiusd. an. — 3) Pius IX., Const. *Apostol. Sedis*. — 4) S. Pius V., Const. *Romanus Pontifex*, prid. id. Oct. 1568. — 5) Pius IX., Const. *Apostol. Sedis*.

susceptis Ordinibus Curiae nostrae tradent; alioquin ab exercitio eorundem ordinum suspendentur.

Cap. IX. De sacramento matrimonii.

1. Primaeva illa individua maris et feminae societas, quam Deus in Eden ad propagandum humanum genus instituerat, a Christo Domino ad Sacramenti dignitatem evecta est perfectaue per gratiam, cuius ope coniuges sua rite explerent officia. Quod quidem Sacramentum Paulus exhibet ut signum ac repraesentationem unionis Christi cum Ecclesia: »Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia 1).«

2. Quamobrem parochi et praecones verbi Dei populum doceant, Matrimonium unum esse ex septem Sacramentis a Christo Domino institutum; Sacramentum autem non aliquid tantum esse contractui accessorium ab eoque separabile, neque in nuptiali benedictione consistere; sed esse ipsum contractum excellentia et virtute Sacramenti adauctum; ideoque nullum inter christianos verum validumque coram Deo et Ecclesia Matrimonium iniri, quin sit Sacramentum; omnemque aliam inter fideles viri et mulieris, praeter Sacramentum, coniunctionem, nihil aliud esse quam verum turpemque concubinatum 2). Iure enim civili ea tantum ordinari et administrari possunt, quae ad effectus civiles externosque ipsius Matrimonii pertinent. Nam Christus Dominus Matrimonium ex officio naturae ad Sacramentum evehens, totam ipsius disciplinam Ecclesiae concedidit commendavitque, legiferam atque iudicalem potestatem ei attribuens, qua ad ipsam solam pertinet impedimenta Matrimonii statuere causasque ad illud spectantes iudicare 3).

3. Itaque parochi doceant fideles, irritum esse Matrimonium initum absque proprio parochi atque saltem duorum testium praesentia 4); prolem vero, si qua ex connubio mere civili exoriatur, nisi vir et mulier consensum in Matrimonium ex praescripto Ecclesiae dederint, illegitimam perpetuo futuram coram Deo et eadem Ecclesia.

4. Attamen tum ob prolis bonum, quae alioquin a laica potestate ut legitima nequaquam haberetur, tum ad polygamiae periculum advertendum, tum ad alia incommoda vitanda, omnino expedit, ut fideles, postquam Matrimonium legitime contraxerint coram Ec-

1) Eph. V, 32. — 2) Pius IX., Allocut. 27. Sept. 1852, Epist. ad Regem Sardiniae, 19. Sept. 1852, et Syllabus eiusdem sum. Pontif. iussu editus, die 8. Dec. 1864, prop. damn. sub nn. 66 et 78. — 3) Leo XIII., Encycl. *Arcanum*, 10. Febr. 1880. — 4) Conc. Trid. sess. XXIV, De ref. Matrim. cap. 1.

clesia, civili legi satisfaciant, ea tamen mente ut nil aliud quam civilem caeremoniam conficiant ¹⁾.

5. Iisdem de causis parochi ad Matrimonii celebrationem coram Ecclesia eos non admittant fideles, qui lege impediuntur, quominus civilem actum peragant, nisi Nobis aut nostro Vicario generali consultis ²⁾.

6. Statuimus autem, ut contrahentes, etiamsi nihil obstet, quominus peragant actum civilem, ad celebrandum Matrimonium coram Ecclesia non admittantur, nisi prius testimonium exhiberint, ex quo constet legales publicationes pro eodem actu praestando iam factas aut saltem inchoatas esse, atque promiserint, se praescripta legis civilis servaturos.

7. Quod si ex gravi causa opportunum sit atque expediat, ut fideles publicum officialem adeant ad actum civilem peragendum priusquam Matrimonium coram Ecclesia celebraverint, tunc instandum est, ne sponsi differant coniugale foedus rite sancteque inire, atque interim seiuncti vivant ³⁾.

8. Parochi huius Sacramenti excellentiam populum doceant atque ostendant, quo animo eos affectos esse oporteat, qui Matrimonium contrahere velint, quamque graviter peccent qui illud ita ineunt, ut tantum libidini vel auri cupiditati indulgeant.

9. Et quoniam iuvenes antequam Matrimonium ineant, per plures menses, imo et per annos amoribus vacare solent, simul, et saepe sine arbitris, versantes, ex quo plerumque fit, ut in gravia labantur crimina, pastores animarum et confessarii huiusmodi morem evellere omne ope nitantur. Maxime vero parentes increpent, qui filias minus caute custodiunt, eosque commonefaciant, gravissimas poenas non solum in altera, sed etiam in hac vita duros.

10. Matrimonio praecire solent sponsalia; quae, quamvis etiam remotis arbitris valide contrahantur, tamen ad litium praecavenda pericula, hortamur ut ea scripto exarentur cum desponsatorum subscriptione et parentum consensu aut aliorum qui vices parentum gerunt, et duobus saltem adhibitis testibus. Diximus cum parentum consensu; sponsalia enim iis insciis inita, illicita sunt; si autem ab eis iure meritoque improbentur, solvi debent, quamvis iureiurando firmata fuerint. Iuvenes autem commoneantur, ut in ineundis sponsalibus caute prudenterque se gerant, serio perpendentes ea, quae ex illis consequuntur; commoneantur etiam, ne initis sponsalibus ante

1) Bened. XIV., Litt. *Redditae sunt Nobis*, die 17. Sept. 1746. —

2) S. Poenit. Instruct. 15. Jan. 1866. — 3) S. Poenit. Instruct. cit.

Matrimonii celebrationem in eadem cohabitent domo¹⁾; id enim mali exempli res est et saepe quamplurium malorum principium.

11. Antequam vero denuntiationes de ineundo Matrimonio fiant, parochus >tum sponsum, tum sponsam seorsum caute et, ut dicitur, ad aures explorare studeat, an sponte ac libenter et cum animi consensu in Matrimonio vicissim coniugantur, nec non, quantum fieri potest, inquirere nitatur, nullum ne, et cuius generis impedimentum inter eos intercedat²⁾; < si quid autem nuptiis obstare deprehendat, id ad Nos vel ad nostrum Vicarium generalem deferat. Eisdem insuper sponso interroget, num fidei rudimenta calleant; hoc enim vinculo iungendi non sunt qui deprehendantur, ea quae ad salutem necessaria sunt, ignorare³⁾. Si qui huiusmodi laborent ignorantia, parochus eos paterna doceat charitate.

12. Praeterea, ubi opus fuerit, illud non praetermittat monere, quod ut filiifamilias, si parentes iusta de causa Matrimonium adversentur, illud inire non debent, sic parentes filiorum Matrimonio obistere non debent sine causa iusta, eosque doceat, Tridentinam Synodum⁴⁾ omnibus, cuiuscumque gradus, dignitatis, et conditionis existant, sub anathematis poena ipso facto incurrenda, praecepisse, ne quovis modo directe vel oblique subditos suos vel quoscumque alios impediunt, quominus libere Matrimonium contrahant.

13. Praedictum autem Concilium statuit⁵⁾ >ut antequam Matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parochis tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter Missarum solemnias publice denuntietur, inter quos Matrimonium sit contrahendum, < formulam adhibendo a Rituali romano praescriptam. Singuli vero dies, quibus hae denuntiationes fiunt, non debent esse immediate subsequentes, sed unus ab altero uno saltem die seiuncti, nisi parochus ex gravi urgentique causa aliud faciendum esse iudicaverit⁶⁾.

14. Cum in duabus paroeciis denuntiationes faciendae sunt, parochus, ad quem pertinet celebrationi Matrimonii assistere, non assistat, antequam certior fiat, ab alterius paroeciae rectore in sua quoque denuntiationes factas esse nullumque inde detectum fuisse impedimentum.

15. Si quis vero denuntiationes omitti desideret, quum parochis vetitum sit vel unam tantum remittere, ipsi per litteras clausas ad Nos vel ad nostrum Vicarium generalem recurrant, causam ad

1) Conc. Trid. Decret. sess. XXIV, de ref. Matrimonii, cap. 1. — 2) Bened. XIV., Const. *Nimtrum*, 18. Maii 1745. — 3) Id. Const. *Etsi minime*. — 4) Sess. XXIV, Decret. de ref. Matrimonii, cap. 9. — 5) Sess. XXIV, cap. 1. — 6) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii par. I, tit. 11.

dispensationem obtinendam in illis exponentes; Nos autem si eadem causa iusta sit, vel unam vel duas vel omnes denuntiationes remittemus.

16. Quando alter sponsorum alienae sit dioecesis, Nos denuntiationes non remittemus, nisi et alter Ordinarius eas remisit, vel saltem de statu libero eorum Nobis dederit testimonium ¹⁾.

17. Peractis denuntiationibus, parochus Matrimonii celebrationem differat duobus vel tribus diebus post ultimam earundem denuntiationum, nisi a Nobis ante id temporis assistendi obtinuerit facultatem ²⁾; de qua populus admonendus erit, ne impedimentum, si quod extet, tarde manifestet.

18. Ubi detectum fuerit aliquod impedimentum dirimens, etiamsi praesumi possit falso obiectum esse, parochus alias non habeat denuntiationes, et, Nobis inconsultis, non progrediatur. Si vero Matrimonium inire volenti alia obiiciantur prius inita sponsalia, parochus rem totam exploret eamque componere curet; sin id assequi nequeat, ad Nos vel ad nostrum Vicarium generalem recurrat.

19. Praeterea, nullo etiam detecto impedimento, si Matrimonium post tertiam denuntiationem ultra duos differatur menses, denuntiationes iterandae sunt, nisi eas iusta de causa Nobis vel nostro Vicario generali remittere videbitur.

20. Si sponsi post pubertatem in pluribus nostrarum Dioecesium paroeciis saltem per quatuor continuos menses habitaverint, ad ineundum Matrimonium non admittantur, nisi saltem una denuntiatio in unaquaque earundem paroeciarum facta fuerit, et tres in ea, ubi in praesentiarum degunt vitam. Quod si nimis difficile sit, in singulis paroeciis denuntiationes haberi, tum singulorum parochorum testimonium de statu libero requiratur.

21. Exterorum vero, ignotorum, vagorum atque eorum, qui in nostris Dioecesibus nati sunt, et deinceps per quatuor menses continuos ab iisdem Dioecesibus abfuerint, Matrimonium non denuntietur, nisi prius testimoniales litteras de statu libero ab Ordinariis locorum in quibus commorati sunt, retulerint, eaeque a nostra Curia recognitae fuerint, ad formam instructionis supremae Inquisitionis ³⁾, quam Clemens X. ⁴⁾ et Leo XII. ⁵⁾ confirmarunt et Ordinariis parochisque districte iniunxerunt.

22. Nos autem facultatibus utentes ab Apostolica Sede Ordinariis locorum concessis ⁶⁾, vicariis foraneis facultatem delegamus

1) S. C. C. 20. April. 1606. — 2) Synodi Pistorien. et Praten. Columbini Bassii, par. et tit. cit. — 3) An. 1648 et 1655. — 4) An. 1670. — 5) An. 1827. — 6) Die 31. Oct. 1669.

examinandi testes iuxta praedictam instructionem (quae referetur in appendice huius Synodi n. VIII), et mandamus, ut examen a se confectum ad nostram Curiam mittant, a qua testimonium status liberi dimitti debet. Iisdem vicariis facultatem etiam delegamus admit-
tendi vagos et milites ad dandum iusiurandum suppletorium, uti vocant; de quo instructio prostabit in appendice huius Synodi n. IX.

23. Si de Matrimoniis cum viduis sermo sit, et vir aut mulier coniugem procul a nostris Dioecesibus e vita excessisse affirmet, quamvis de statu libero exhibeat testimonia, parochus ne audeat denuntiationes aggredi, sed rem ad Nos deferat ut post accuratam veritatis investigationem quid in re tam gravi agendum sit decernamus¹⁾.

24. Idemque per seipsum studiose inquirat, utrum Matrimonium contracturi detineantur nec ne aliquo canonico impedimento. Quod si sit unum ex illis, super quibus sancta Sedes non dispensat, parochus sponso a petenda dispensatione omni ope dehortetur. Si vero agatur de impedimento, super quo dispensatio obtineri potest, illudque sit occultum, ea petatur a sacra Poenitentiarum litteris signatis silentioque praeteritis sponsorum nominibus, et clare distincteque expositis casus adiunctis. Si autem impedimentum sit publicum, parochus rem deferat ad Curiam episcopalem, exprimat sponsorum nomina, cognomina et aetatem atque accurate exponat, quae et quod sint impedimenta, ex quo capite proficiscantur, et gradum lineamque; afferat causas, quae extant ad dispensationem impetrandam; sed quo facilius eas inveniat, perlegat instructionem super dispensationibus matrimonialibus, quam in appendice huius Synodi afferemus n. X; referat patrimonii pretium, quod sponsi adepti fuerint, aut legitimae portionis ad ipsos spectantis, si eorum parentes nondum e vita excesserint; addat an iidem sponsi tanta paupertate laborent, ut vel minimae taxationi solvendae impares sint; eorum denique Baptismatis et Confirmationis testimonium transmittat.

25. Sciendum est autem, supremam Inquisitionem litteris encyclicis die 25. Junii 1885 ad omnes locorum Ordinarios datis statuisse atque declarasse dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel intentio per eam facilius dispensationis impetrandae silentio praeterita fuerit, validas esse.

26. Impetrata ab Apostolica Sede dispensatione ab impedimento dirimente, habendae erunt tres consuetae Matrimonii denuntiationes

1) Instruct. s. rom. et univ. Inquisit. ad probandum obitum alicuius coniugis, 15. Maii 1868.

in ecclesia paroeciae, in qua sponsi commorantur, nisi eas Nos vel noster Vicarius generalis remiserimus; alio enim impedimento vel dirimente vel impediendo devincti esse possunt.

27. In exsequendis Apostolicis dispensationibus cavendum est, ne quid muneris seu stipendii pro subscriptione et sigillo sive alia de causa vel titulo exigatur aut accipiatur¹⁾. Sed haec prohibitio minime consuetudinem attingit aliquid percipiendi in antecessum tum pro opportunis inquisitionibus ad componendum supplicem libellum, vulgo *la supplica*, tum pro fide facta de ipsius veritate ad dispensationem obtinendam. Lex enim, quae rationem agendi executoris moderatur, comprehendere nequit actus ante assequutam dispensationem expletos²⁾.

28. Ad Matrimonii vero validitatem requiritur praesentia parochi et saltem duorum testium³⁾. Parochus autem, qui ex iure Matrimonio assistere debet, ut hoc valide contrahatur, non est parochus originis, sed domicilii aut quasi domicilii contrahentium; quod acquiritur ab eo, qui ad aliquem locum migrat consilio inibi commorandi per maiorem anni partem. Imo communiter receptum est, ad id sufficere habitationem per notabilem anni partem alicuius officii causa. Diximus consilio inibi commorandi; ideoque, si quis demum cumque precaria causa sive peregrinationis sive negotii sive itineris sive rusticandi aliquo in loco habitet, haec habitatio quasi domicilium non parit, nec iurisdictionem paroeciae tribuit⁴⁾. Si vero non constet de consilio commorandi, praesumptionibus utendum est; praesumptio autem satis firma habetur, si ille qui contrahit spatio saltem unius mensis, antequam Matrimonium contrahatur, habitaverit in loco ubi Matrimonium ipsum celebrandum est⁵⁾. Si quis vero duo habeat domicilia, non tenetur contrahere Matrimonium in paroecia, ubi tunc temporis commoratur, sed contrahere potest in alterutra paroecia, dummodo in utraque habeat habitationem. At non est necessarium hanc habitationem esse mathematicae aequalem, sed sufficit ut sit fere aequalis.

29. Si sponsi ad diversas paroecias pertineant, etsi Matrimonium celebretur valide tam coram parochi viri, quam coram parochi mulieris, tamen iuxta antiquissimam consuetudinem tantum mulieris parochus poterit Matrimonio licite assistere. Quod in ecclesia parochiali (nec alibi sine nostra licentia) semper celebrandum est.

1) S. C. C. 10. Jan. 1787. — 2) Ex decia. S. C. C. In Pampilonen. 18. April. 1835. — 3) Conc. Trid. sess. XXIV, De ref. Matrim. — 4) Bened. XIV., Inst. eccles. XXXIII, nn. 7-8, et S. C. C. 25. Jan. 1837. — 5) Ex decia. S. C. C. 26. Jun. 1836, et 14. Maii 1831.

30. Ad ecclesiam Matrimonii celebrandi causa ea, qua par est modestia accedant sponsi; idque eo potissimum tempore quo iuxta praesentem Ecclesiae disciplinam nuptiarum solemnitates prohibentur; ab Adventu scilicet Domini nostri Jesu Christi usque ad Epiphaniam, et a feria IV Cinerum usque ad octavam Paschatis inclusive ¹⁾. Quae prohibitio intelligi tantum debet de Missa ac de precibus pro sponsis in Missali positis, minimeque attingit Matrimonium illud, quod cum solis celebratur caeremoniis et precibus, quae in Rituali Romano reperiuntur ²⁾. Sed praedictis temporibus Matrimonium celebrari etiam sine precibus orationibusque contentis in Missa pro sponsis et sine externa pompa vetamus absque nostra licentia vel nostri Vicarii Generalis debitis cautionibus concedenda.

31. Parochi hortentur sponso, ut antequam Matrimonium contrahant, sua peccata diligenter confiteantur, sanctissimamque Eucharistiam pie recipiant ³⁾, atque ad haec Sacramenta mature se praeparent, ut gratiam accipiant uberiolem.

32. Si tempus feriatum vel ritus non obstet, aut sponsa aliis nuptiis benedicta non fuerit, sacerdos Matrimonio assistens celebret Missam pro sponsis, quam tamen non tenetur pro ipsis applicare, nisi ab eis eleemosynam accipiat ⁴⁾.

33. Illis vero coniugibus, qui in ineundo Matrimonio quacumque de causa benedictionem non acceperint, etiamsi eam expostulent, postquam diu in matrimonio vixerunt, nisi mulier, quia vidua erat, iam ipsam benedictionem acceperit, haec impertiatur inter Missae celebrationem, sed extra tempus feriatum. Imo coniuges catholici, qui benedictionem sui Matrimonii non receperunt, hortandi sunt, ut eam quamprimum exposcant, eodemque tempore monendi hanc benedictionem non ad substantiam et efficacitatem coniugii, sed ad eiusdem ritum solemnitatemque pertinere ⁵⁾.

34. Parochus celebratum Matrimonium, etsi eidem alius eius vice adstiterit, nulla interiecta mora, in libro ad hoc parato atque ad formam Ritualis Romani describat, notando sponsorum et testium nomina et cognomina, annum, diem et locum ubi celebratum est, atque dispensationes, si quae concessae fuerint; celebrationi denique in libro matrimoniorum descriptae nomen proprium et cognomen subscribat.

35. Si Matrimonium celebretur in parocia ad quam sponsi non pertinent, parochus, qui eidem assistit, testimonium scripto exa-

1) Conc. Trid. Sess. XXIV, cap. 10. — 2) S. R. C. 14. Aug. 1858. —

3) Conc. Trid. De ref. Matrim. cap. 1. — 4) S. O. 1. Sept. 1841. — 5) S. O. die 31. Aug. 1881.

ratum de illius celebratione ad ipsorum sponsum parochum mittere debet.

36. Si quod impedimentum dirimens die, quo contrahendum sit Matrimonium, detegatur, et omnia ad nuptias parata sint, ita ut earum celebratio sine gravi incommodo differri nequeat, tunc si impedimentum est publicum vel notorium, seu quod in foro externo probari possit, parochus sponsum ad contrahendum Matrimonium admittere nequit, remque ad Nos aut ad Vicarium nostrum generalem absque mora deferat. Si vero impedimentum sit occultum et in foro externo probari non possit, nolique pars impedimenti conscia culpam suam alteri patefacere, adeo ut nuptiae impediri aut differri non possint sine gravi scandalo quoad usque dispensatio obtineatur, parochus vel confessarius sequi potest probatos auctores, qui dicunt, eum prudenter, epicheia utendo, parti impedimenti consciae declarare posse legem humanam minime sub gravi damno obligare: ideoque eo in casu vim verae legis non habere. Idem tamen auctores notant, quantocius, saltem pro maiori securitate et etiam pro reverentia erga Ecclesiae leges, ad sacram Poenitentiarum recurrendum esse, ut impetretur dispensatio, vel potius declaratio, qua huiusmodi agendi ratio probetur.

37. Qui solo civili vivunt devincti vinculo omnesque alii concubinari in vitae periculo constituti, si publice hoc in peccato vitam agunt, ad Matrimonium contrahendum admittantur, sed Nobis prius aut nostro Vicario generali consultis, si tempus suppetat, omissis examine de statu libero et denuntiationibus, dummodo huiusmodi libertatem iureiurando affirmant, paratique sint, si convaluerint, ab usu matrimonii abstinere, donec suppleta fuerint, quae ob temporis angustiam praetermissa fuere. Si vero ex concubinato a formulis civilibus disiuncto proles orta sit, curandum erit, ut illis quoque satisfiat. Quod si Matrimonium quacumque ex causa celebrari nequeat, socius aut socia peccati dimitti debet: sin minus id fieri possit, aegrotus vel aegrotata coram duobus saltem testibus declaret, se personam, quacum pessimo vixit exemplo, iam repulisse, et paratum aut paratam esse omnia damna, si qua ex concubinato orta fuerint, pro viribus sarcire. Hac facta declaratione, quae ad amovendum scandalum prudenter evulganda erit, si aliud non obstat, Sacramenta infirmo administrantur, et ipse aegrotus proli, si qui existat, prospiciat, quatenus opus sit, eam pro sua agnoscendo, vel, si id fieri non possit, secundum morales regulas se gerendo. Si vero agatur de concubinato occulto, idest de iis qui, etsi concubinari aut solo civili vinculo devincti sint, vulgo tamen veri et legitimi coniuges habentur,

parochus infirmi permissu, si rem ex sacramentali confessione noverit, vel alius sacerdos parochi consensu eos occultissime, Nobis vel Vicario nostro generali consultis, si tempus suppetat, coram duobus testibus secreti lege adstrictis ad Matrimonium contrahendum admittat, et cetera ad prolem legitimandam necessaria curet peragenda.

38. Si filii baptizati fuerint, uno vel utroque parente minus nominato, parochus vel ei, qui eius vices gerit, sive scripto sive coram ipsis Matrimonii testibus coniuges declarent, illos pueros tali die, loco et nomine baptizatos, suos esse filios. Huiusmodi autem matrimonia inter ea, quae *conscientiae* appellantur, describentur, si ita Nobis videbitur. Quando vero Matrimonium iniri non potest, aegrotus de sua resipiscentia doceat peccati socium, cui parochus secreto iniungat ut saltem infirmi cubiculum non ingrediatur.

39. Ferraro autem eveniet, ut concubinari in gravissimo mortis periculo constituti Matrimonium contrahere nequeant. Romana enim et universalis Inquisitio litteris die 20. Februarii 1888 ad omnes locorum Ordinarios datis, facultatem a summo Pontifice Leone XIII. approbatam, eisdem suppeditavit dispensandi sive per se sive per ecclesiasticam personam sibi probatam, super impedimentis, quantumvis publicis, Matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus (excepto tamen sacro presbyteratus Ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente) cum iis qui iuxta civiles leges sunt coniuncti aut alias in concubinato vivunt, quando versantur in gravissimo mortis periculo, et non suppetit tempus ad sanctam Sedem recurrendi.

40. Nos autem facultatibus utentes, quas, annuente eodem summo Pontifice Leone XIII., praedicta Inquisitio litteris encyclicis die 1. Martii 1889 ad omnes locorum Ordinarios datis, iisdem Ordinariis concessit, praedictam licentiam dispensandi super impedimentis dirimentibus et in casu supradicto delegamus habitualiter omnibus parochis nostrarum Dioecesium, sed tantum pro casibus, in quibus desit tempus ad Nos vel ad nostrum Vicarium generalem recurrendi, et periculum sit in mora. Si autem concubinari de quibus locuti sumus, post dispensationem et Matrimonium rite celebratum convaluerint, parochi de eadem impertita dispensatione certiores Nos facere debebunt.

41. Ceterum, si quis absque legitima causa Ecclesiae iudicio probata a coniugali cohabitatione discesserit, parochus eum hortetur ut ad individuum vitae redeat consortium, nec eum docere omittat, Matrimonii vinculum indissolubile esse atque eiusmodi consortium coniugibus imponere.

Cap. X. De sacramentalibus.

1. Appellantur Sacramentalia res aut actiones ab Ecclesiae institutae et adhibitae ad quosdam effectus praesertim spirituales producendos, quia aliquam habent cum Sacramentis similitudinem. Sunt enim res sensibiles ad hominum sanctificationem institutae. Differunt vero a Sacramentis in eo praesertim, quod a Christo instituta non sunt, neque gratiam ex opere operato producant. Eorum autem efficacia potissimum intenditur adversus daemones eorumque infestationes. Quae efficacia, cum oriatur ex potestate quam Ecclesia a Christo habet in daemones, aliquid participat de efficacia ex opere operato. Sacramentalia igitur maximi faciendae sunt, eorumque usus ab animarum curatoribus frequenter populo commendandus est et suadendus.

2. Inter Sacramentalia praecipue recensenda est aqua lustralis seu benedicta, cuius usum pro certo habetur ab Apostolica traditione ortum esse semperque in Ecclesia summo in honore viguisse. Curent igitur parochi ut fideles praedictam aquam magnipendant, et pium religiosumque illorum christianorum laudent morem, qui eamdem in propriis retinent cubicularibus, atque eos hortentur ut ea maxima cum devotione utantur.

3. Lex autem observetur quae iubet ut in Cathedralibus post Tertiam ante Missam conventualem, et in ecclesiis parochialibus ante Missam parochialem omnibus dominicis diebus populus ritu praescripto aqua lustrali solemniter aspergatur¹⁾. Quae lex neque ulla antiquissima consuetudine neque ullo peculiari privilegio aut indulto abrogari vel infirmari potest²⁾.

4. In vasis mundis prope ecclesiarum ianuas aqua benedicta semper asservetur, et quidem ea copia ut non solum templum ingredientibus, sed etiam eam domum deferre volentibus sufficiat. Cum vero illa renovatur (quod frequenter fieri debet), vetus in sacrarium effundatur.

5. In omnibus paroeciis usus benedicendi ac fidelibus distribuendi candelas die Purificationis beatae Mariae Virginis atque olivarum ramos in Dominica Palmarum omnino servetur; nec praetermittatur benedictio Cinerum (quae fieri debet ex ramis olivarum anno superiore benedictis) prima die Quadragesimae, earumque impositio fidelium capitibus, ut mors in eorum memoriam salubriter

1) Caerem. Episcop. lib. II, cap. 30, et Missal. rom. Ordo ad faciendam aquam benedict. — 2) Clem. VIII., Const. *Cum novissime*, et Bened. XIII., Const. *Licet alias*.

revocetur, atque ad poenitentiam excitentur. Hae omnes autem benedictiones, quemadmodum benedictio fontis baptismalis, faciendae in Sabbato sancto et in vigilia Pentecostes, nisi fiant ab Episcopo, fieri debent a celebrante, ususque contrarius minime tolerandus est¹⁾.

6. Antiqua consuetudo beatam Virginem salutandi ad certum campanae signum summo mane, meridie et sub noctem, utpote salutaris et indulgentiis cumulata, ubique retineatur, et a parochis diligentissime foveatur. Itemque prima noctis hora campanae ictibus fideles invitentur ad preces pro animabus in Purgatorio detentis effundendas. Hora autem, italico more, vigesima prima feria VI cuiuslibet hebdomadae campanae sonitu iidem fideles ad recolendam passionem et mortem Domini nostri Jesu Christi et ad lucrandas indulgentias a summis Pontificibus huic devotioni concessas invitentur²⁾.

7. Non est improbandus mos fere ubique inductus pulsandi campanas cum magna immineat procella, tum ut ipsa fugetur, tum ut populus oret. Campanas enim tempestates repellere posse Ecclesia profitetur in ipsis precibus, quibus earum peragitur benedictio. Quoniam autem ex altera parte fulminis dissolutio non est expectanda a campanarum sonitu, quatenus naturalis clangor est, sed ab Ecclesiae benedictione et fidelium precibus; ex altera, si ipsae nimis pulsantur, probabile est ut eidem fulmini via facilius aperiatur; ideo mandamus ut id paucis fiat ictibus.

8. Ad noxia animalia disperdenda, ad ingruentes grandines avertendas, ad morbos depellendos et ad quascumque benedictiones peragendas, sacerdotes iis tantum precum utantur formulis et caeremoniis quae ab Ecclesia fuerint comprobatae³⁾.

9. Munus exorcizandi nullus sacerdos sive saecularis sive regularis sine nostra licentia, post diligens examen concedenda, audeat exercere. Illi vero, qui hanc licentiam assequuti fuerint, ea non utantur quaestus aut curiositatis gratia, nec a Ritualis romani praescripto recedant.

10. Supellex quae ad divinum cultum usui est, omnia altarium ornamenta et ministrorum indumenta non adhibeantur priusquam a Nobis vel a sacerdote a Nobis delegato ex sanctae Sedis indulto rite benedicta fuerint. Ab eadem autem sancta Sede facultatem ad tempus obtinuimus delegandae, ut delegamus, potestatis benedicendae sacrae suppellectilis in qua sacra unctio non adhibeatur, nostris Vicariis generalibus, dignitatibus et canonicis Ecclesiarum cathedralium,

1) S. R. C. 12. Jan. 1627, 29. Nov. 1749 et 1. Sept. 1838. — 2) Bened. XIV., Const. *Ad passionis*, 13. Dec. 1740. — 3) S. R. C. 7. April. 1832 et 23. Maii 1835.

praepositis, archipresbyteris, parochis, ecclesiarum rectoribus, vicariis foraneis aliisque Nobis probatis sacerdotibus in aliqua ecclesiastica dignitate constitutis.

11. In omnibus paroeciis iuxta antiquissimam consuetudinem benedicatur cereus paschalis, Christum repraesentans. Animadvertendum est autem adhiberi posse cereum minoris mensurae in Sabbato sancto ad praeconium pro commoditate celebrantis aliumque maioris ponderis alias benedictum accendi in die Paschatis et toto tempore paschali ¹⁾).

12. Parochi quotannis, cum solemnitas paschalis appropinquat, singulas parochianorum domus visitent easque, et quidem iuxta formulam Ritualis romani, benedicant.

13. Quoniam Nobis a summo Pontifice concessa est facultas impertiendi benedictionem cum plenaria indulgentia fidelibus in articulo mortis constitutis cum potestate eius aliis delegandae, gregis Nobis commissi saluti consulere cupientes, omnibus parochis, oeconomicis, parochorum adiutoribus, monialium confessariis, et capellanis non residentibus, parochi consensu exercendam, eandem facultatem delegamus. Isti itaque christifidelibus in mortis articulo, vere poenitentibus et confessis ac sacra Communione reffectis, vel quatenus id facere nequiverint, saltem contritis nomen Jesu ore, si potuerint, sin minus, corde devote invocantibus, et mortem tamquam peccati stipendium de manu Domini patienti atque alacri animo suscipientibus, praedictam benedictionem cum plenaria omnium peccatorum indulgentia et remissione, servata forma Benedicti XIV. ad hoc specialiter praecepta, libere et licite impertiantur. Quae benedictio iis etiam dari potest qui culpabiliter ab incoepto morbo non fuerunt sacramentis reffecti vel Poenitentiae vel Eucharistiae vel extremae Unctionis vel nullo eorum, subitoque vergunt ad interitum. Non potest tamen in eadem infirmitate, eodemque mortis periculo permanente, bis aut amplius impertiri. Solummodo iterari potest cum infirmus, postquam convaluerit, iterum in mortis periculo constituatur ²⁾).

Cap. XI. De indulgentiis.

1. Ecclesia inexhaustum habet thesaurum conflatum ex infinitis meritis et satisfactionibus Christi, ex meritis beatæ Virginis Mariae et omnium Sanctorum, unde depromit indulgentias, quibus iuxta certam doctrinam catholicam remittit poenas temporales pro peccatis personalibus, quoad culpam remissis, persolvendas. Sacramentalis

1) S. R. C. 15. Sept. 1753. — 2) S. R. C. 26. Sept. 1775, et 24. Sept. 1858.

absolutio veniam peccati tribuit, indulgentiae poenitentem liberant a poenis temporalibus, cum aeternae vi Sacramenti remittantur. Temporales autem poenae indulgentiis interdum imminuuntur, nonnumquam plene relaxantur.

2. Quoniam vero sunt qui haereticorum placitis inhaerentes, Ecclesiae hauc improbe denegant potestatem, eademque indulgentias non solum pro nihilo putant, sed etiam vertunt in risum, parochorum, sacrorum concionatorum et catechistarum erit ea quae de earum utilitate deque Ecclesiae potestate eas concedendi, praesertim in Concilio Tridentino dogmatice definita atque sancita sunt¹⁾, frequenter, maximeque per occasionem, explanare erroresque hac de re firmis refellere argumentis.

3. Ut autem fideles ex indulgentiis quam maximos capiant fructus, iidem parochi, sacri concionatores et catechistae saepe, praesertimque cum iubilaeum vel plenariam aliquam edicunt indulgentiam antiquissimam Ecclesiae disciplinam super indulgentiis eiusque mentem in eis concedendis exponant. Conditiones praeterea, quae ad eas lucrandas requiruntur, diligenter explanent.

4. Singulas indulgentias perpetuas quas Romani Pontifices concessere pro quibusdam christianae pietatis operibus quae fideles generatim facere solent, quasque in appendice huius Synodi describemus n. XI, parochi tempestive curent in populi memoriam revocare, eumque ad eas lucrandas excitare. Aliae autem indulgentiae ex peculiari Apostolicae Sedis indulto obtentae, indicatae exhibeantur, et quidem adnotato concessionis anno, in sacrario vel in alio convenienti atque spectabili loco; diplomata vero a parochis in tabulario diligenter asserventur.

5. Hortamur parochos ut peculiarem aliquam indulgentiam pro suarum ecclesiarum festis solemnioribus a sancta Sede assequi curent; idque eo etiam consilio ut fideles ad Sacramenta recipienda libentius frequentiusque accedant. Nos autem commendationes quae apud eandem Sedem ad huiusmodi gratias obtinendas requiruntur, libenter praebimus. Quoad vero indulgentias iam obtentas, si ad tempus, ut usitate fit, concessae fuerint, parochi earum confirmationem aut novam expostulent concessionem, ne fideles in errorem inducantur. Consuetudini autem nullo confirmatae documento non se credant, sed novas indulgentias, saltem ad cautelam, exposcant.

6. Sciant ecclesiarum rectores ceterique quorum interesse debet, indulgentias obtinentes, eas aut alias spirituales gratias per Ordina-

1) Sess. XXV, Decret. de indulg.

rium adhibitis duobus de Capitulo populo publicandas esse: itemque oblatas a fidelium pietate eleemosynas, nulla prorsus accepta mercede, colligendas esse, ut hos caelestes Ecclesia thesauros non ad quaestum, sed ad pietatem exerceri, omnes vere intelligant ¹⁾).

7. Ad impertiendam solemnem benedictionem proprie dictam pontificalem non sufficiunt specialia privilegia regularibus antiquitus tradita neque dubia documenta facultatem confirmantia neque consuetudo, sed requiruntur litterae vel decreta sanctae Sedis vel indubium testimonium de eadem facultate vivae vocis oraculo obtenta. Si qui, sive sacerdotes saeculares sint sive regulares, praedictae pontificalis benedictionis privilegium assequuti fuerint, eam impertire debent, et quidem Ordinarii assensu, ea tantum forma quae describitur in nova Ritualis romani editione a sacra Rituum Congregatione approbata ²⁾).

8. Quando legitime transfertur solemnis celebratio cuiusvis diei festi, translatae censentur etiam indulgentiae, quae intuitu eorundem festorum concessae fuerint. Verum ad indulgentias transferendas non sufficit simplex officii et Missae translatio ³⁾. Si quod festum transferatur in perpetuum, indulgentia eidem adnexa coniunctim transfertur, etsi absque aliqua solemnitate et publica functione ipsum festum celebretur ⁴⁾).

9. Parochi omni ope compescant vagos, qui indulgentias imaginibus, numismatibus, oratiunculis aliisque pietatis signis adnexas iactant et vendunt; quod si nullo modo praestare queant, moneant populum ne illorum nugis praebeat aures.

10. Neminem autem lateat, omnes, qui quaestum faciunt indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus, in excommunicationem ipso facto incidere Romano Pontifici reservatam ⁵⁾).

1) Conc. Trid. sess. XXI. De ref. cap. 9, et Decret de indulg. sess. XXV.

— 2) Romae, ex typografia Polyglotta de Propaganda fide, 1874. — 3) S. I. C. 16. Sept. 1741, 9. Aug. 1852 et 9. Aug. 1878. — 4) Ead. C. 12. Jan. 1878. —

5) Pius IX., Const. *Apostol. Sedis*.

[Pars III. et IV. in sequentibus fasciculis communicabimus].

XXXII.

Zur Eheschliessung ungarischer Staatsbürger in Oesterreich.

Laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. März 1896, Zahl 20052 hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. Februar 1896, Zahl 31828 ex 1895 Folgendes eröffnet:

Die ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 über das Eherecht und über die staatlichen Matrikeln, sowie die hierauf bezüglichen Durchführungs-Verordnungen sind am 1. October 1895 in Kraft getreten.

Das Gültigkeitsgebiet dieser Gesetze und Verordnungen erstreckt sich über alle Länder der ungarischen Krone (insbesondere auch über Stadt und Gebiet von Fiume) nur mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien.

Da in Kroatien und Slavonien die bisherigen Normen über das Eherecht und über die Matrikeln fortgelten, so bleiben hinsichtlich der Ehe, welche ungarische Staatsbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die nach ihrer Gemeindezuständigkeit Kroatien-Slavonien angehören, in der diesseitigen Reichshälfte eingehen, die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884, Nr. 7179 (Verordnungsblatt des genannten Ministeriums, Jahrgang 1884, Seite 284 (Diöcesanblatt 1884, Seite 201) unverändert aufrecht und es bezieht sich das Nachfolgende nur auf Ehen der übrigen ungarischen Staatsbürger, also derjenigen, welche dem Geltungsgebiete der neuen Gesetze und Verordnungen angehören.

Aus diesen Gesetzen und Verordnungen sowie aus einer bezüglichen Mittheilung des königlich ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager werden hinsichtlich der Ehe eines ungarischen Staatsbürgers männlichen oder weiblichen Geschlechtes in der diesseitigen Reichshälfte nachstehende Bestimmungen unter Beifügung der erforderlichen Bemerkungen hervorgehoben:

Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande, worunter nach dem ungarischen Sprachgebrauche auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Monarchie verstanden werden, vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schliessen will, so stellt darüber, dass die Ehe desselben nach den Gesetzen seines

Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des, über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des ungarischen Matrikelführers oder des Nachweises über die Dispensation von dem Aufgebote vom 1. October 1895 angefangen im Sinne des §. 59 des Gesetz-Artikels XXXIII vom Jahre 1894 der königlich ungarische *Justizminister* die Beurkundung aus.

Bisher hat in einem solchen Falle das Ehefähigkeitszeugniß der königl. ungarische Minister für Cultus und Unterricht ausgestellt.

Der Aufgebotschein bildet nur die Grundlage für das gedachte Zeugniß des Justizministers, substituirt aber dasselbe nicht und es hat die Partei daher auf Grund des Aufgebotscheines des ungarischen Matrikelführers, bezw. der erhaltenen Dispens vom Aufgebote unmittelbar beim königlich ungarischen Justizminister um die Ausstellung dieses Zeugnisses anzusuchen.

Das diesbezügliche Gesuch und das auf Grund dessen auszufolgende Zeugniß des Justizministers sind *nicht* stempelfrei.

Was das vorstehend angeführte Aufgebot, bezw. den Aufgebotschein anbelangt, so wird bemerkt, dass in dem Falle, als ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor der nach den Gesetzen des Ortes der Eheschliessung competenten Behörde eine Ehe eingehen will, diese Ehe gemäss §. 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht *auch* in Ungarn, das ist im Geltungsgebiete des neuen ungarischen Ehegesetzes, aufgeboden werden muss.

Diese Bestimmung hat zu gelten ohne Unterschied ob es sich um einen Mann oder eine Frau, sowie, ob es sich um eine erste, oder zweite, bezw. spätere im Auslande zu schliessende Ehe handelt.

Dieses Aufgebot kann jeder Matrikelführer Ungarns anordnen, welcher nach dem Wohn-, Aufenthalts-, Heimaths- oder Geburtsort der Partei competent ist, das Aufgebot vorzunehmen.

Wenn der ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- noch Geburtsort hat, die Gemeindegewaltigkeit aber zweifelhaft ist und nur nach längerer behördlicher Verhandlung festgestellt werden könnte, so hat sich die Partei wegen Anordnung des Aufgebotes an den Matrikelführer in *Budapest*, innere Stadt, zu wenden.

Derjenige ungarische Matrikelführer, welcher das Aufgebot anordnet und vollzieht, stellt auch den Aufgebotschein aus. Welche Documente dem diesbezüglichen Gesuche beizulegen sind, kann nur nach den Umständen des Falles festgestellt werden.

Das Verfahren vor dem Matrikelführer ist stempelfrei. Manipulationskosten sind keine zu entrichten.

Von dem in Ungarn vorzunehmenden Aufgebote kann die Dispens von dem ersten Beamten des competenten Ministeriums (Vicegespan, Bürgermeister), beziehungsweise, falls dieser dieselbe verweigert, vom königlich ungarischen Minister des Innern ertheilt werden. (§. 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894.)

Hievon werden die wohllehrwürdigen Pfarrämter mit dem Beifügen verständigt, dass dem Erfordernisse des Hofkanzlei-Decretes vom 22. December 1814 (Polit. Gesetz-Sammlung Nr. 108, Bd. 42, Seite 179), wonach hierlands sich verhehelichende Ausländer sich bei der Trauung über ihre persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen haben, bezüglich ungarischer Staatsangehöriger durch die Beibringung der gemäss §. 59 des ungarischen Matrikelgesetzes, seitens des königlich ungarischen Justizministers ausgestellten Beurkundung entsprochen werde.

Selbstverständlich wird durch diese Beurkundung und durch das in Ungarn stattfindende Aufgebot, bezw. durch die dortselbst etwa ertheilte Dispens von demselben, die Verpflichtung der hierländischen Trauungsorgane, das österreichische Recht in demselben Umfange, wie bisher, zur Anwendung zu bringen, nicht alterirt. Es wird also namentlich in allen Fällen, auf welche das österreichische Recht anzuwenden ist und welche nach diesem Rechte dispenspflichtig sind, auf der Beibringung einer hierländischen Dispens zu bestehen und auch den hierlands in Bezug auf das Aufgebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu entsprechen sein.

XXXIII.

Erfordernisse für Cultuszwecke in Oesterreich.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Januar 1896, Z. 2539, mit Zuschrift vom 10. März 1896, Z. 8480, Nachstehendes anher mitgetheilt:

»Anlässlich der Verhandlungen über die Central-Rechnungs-Abschlüsse für die Jahre 1889, 1890 und 1891 hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in der Sitzung vom 23. November 1895 eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung unter Anderem aufgefordert wird, die Staatsanstalten zu einer geregelten Gebarung innerhalb der Grenzen der durch das Finanzgesetz bestimmten Credite zu verhalten.«

Hievon werden die Herren Kirchen- und Pfarrvorsteher mit dem Auftrage verständigt, bei allen Massnahmen und Anträgen, welche eine Belastung des Staatsschatzes involviren, sich stets von den Grundsätzen der strengsten Oekonomie leiten zu lassen, damit Ueberschreitungen der jeweilig bewilligten Credite soweit es nur immer möglich ist, hintangehalten werden.

Auch wird dafür Sorge zu tragen sein, dass zum Zwecke der präliminarmässigen Sicherstellung voraussichtlicher Mehrerfordernisse die entsprechenden, selbstverständlich im Rahmen des unabweislichen Bedürfnisses zu haltenden Anträge rechtzeitig gestellt werden, damit die diesfälligen Verhandlungen noch vor der Verfassung des Staatsvorschlages zum Abschlusse gebracht werden können.

XXXIV.

Geistliche Function bei Personen, welche der militär-geistlichen Jurisdiction in Oesterreich unterstehen.

In Folge einer Mittheilung des hochwürdigsten apostolischen Feldvikariates der k. und k. Armee werden die wohllehrwürdigen Herren Seelsorger Wiens beauftragt, Militär-Personen, welche der militär-geistlichen Jurisdiction unterstehen, bei Anmeldung geistlicher Funktionen, mit welchen eine Eintragung in die Matrikel verbunden ist, an das k. und k. Militär-Pfarramt von Wien zu weisen, welches über Wunsch der Partei oder des Civil-Pfarramtes die Zustimmung zur Vornahme militärpfarrlicher Akte bereitwilligst geben wird. In diesem Falle, oder wenn eine vorherige Anzeige bei dem Militär-Pfarramte wegen Dringlichkeit oder Zeitmangel nicht möglich ist, hat das Civil-Pfarramt über den betreffenden Akt einen Ex-offo-Matrikelextrakt ungesäumt dem k. und k. Pfarramte zuzusenden.

XXXV.

Literatur.

1. *Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. Herausgegeben mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel. Band 1. Studien und Documente 1431—1437. Basel, R. Reich vormals C. Detloffs Buchhandlung, 1896. Lex. 8. XI u. 480 S.*

Der Zweck des vorliegenden Unternehmens ging dahin, »dem Concil (von Basel), das ja auch in der Geschichte der Stadt eine bedeutende Epoche darstellt, ein Sammelwerk behufs Mittheilung der noch nicht bekannten werthvolleren Quellen zu widmen, dessen Kern die Ausgabe des Protokolls bilden soll« (VII). Unter dem letztern ist »das amtliche Sitzungsprotocoll einer langen Reihe von Jahren« zu verstehen, dessen Auffindung dem Verfasser gelungen ist. Der vorliegende Band vereinigt nicht weniger als 76 Documente, welche namentlich auf die Anfänge des Schisma neues Licht werfen. Der fleissige Verfasser, der in Rom seinen Wohnort besitzt, hat die römischen Archive und Büchereien sehr ausgiebig benützt, aber sich keineswegs auf dieselben beschränkt, sondern auch München, Basel und Paris in den Kreis seiner Thätigkeit einbezogen. Den Urkunden hat *Haller* eine Studie über den Inhalt derselben vorausgesandt. Wenn im Vorwort von »gottgewollter Allein- und Allherrschaft des Nachfolgers Petri« die Rede ist (V), so muss bemerkt werden, dass kein Theologe, der unbestrittenes Ansehen in der Kirche besitzt, je dem Papst eine solche Vollmacht zugeschrieben hat. Gewiss reicht die geistliche Macht des Papstes weit, aber ebenso unzweifelhaft ist, dass dieselbe in der gottgewollten Verfassung der Kirche, wie in dem natürlichen und positiven göttlichen Recht ihre unübersteiglichen Schranken besitzt. Zur Verfassung der Kirche gehörte auch der Episcopat, dessen Stellung in dem Organismus der Kirche von niemand sorgfältiger geschützt wurde als von den Päpsten. Wenn *Haller* des weitern die deutschen Altkatholiken als »die einzige lebendige Vertretung jener (der gallikanischen) Ideen« bezeichnet (V), so widerspricht dieser Vergleich in bedauerlicher Weise der geschichtlichen Wahrheit. Beide unterscheiden sich wie Tag und Nacht. Auch an andern Stellen (S. 56, 159) führt der Verfasser gegen den

apostolischen Stuhl eine Sprache, welche der erforderlichen Objectivität ermangelt. Die Bemerkung: »Was die päpstliche Partei bezweckte, das lehren die Decrete des Florentiner Concils: fortan sollte die Kirche des Abendlandes ganz und ausschliesslich römische Kirche, der römische Bischof ihr unumschränkter Herr sein. Wer künftig nicht römisch und nicht päpstlich sein wollte, für den war nach dem Siege dieser Principien in der Kirche kein Raum. Wer in die Zukunft zu blicken verstand, konnte die Folgen ahnen. Nur dass diese so spät eingetreten sind, kann uns wundern (159).« Herrn *Haller* fehlt es offenbar an der nothwendigen canonistischen, dogmatischen und kirchengeschichtlichen Ausbildung, um eine Erscheinung von so bedenklicher, um nicht zu sagen, grundstürzender Natur wie das Concil von Basel war, beurtheilen zu können. Da er in Rom lebt, so empfehle ich ihm zur Lectüre die glänzenden Antworten, welche das massive Antwortschreiben des schismatischen Patriarchen von Constantinopel auf *Leo's XIII.* Einladung zur Vereinigung mit Rom durch *Abbé Duchesne*, den Vorsteher der *École française de Rome* in der Zeitschrift *La Quinzaine*, und durch *P. Brandi S. J.* in der *Civiltà cattolica* Nr. 1093 und 1094 erfahren hat. Diese Abhandlungen bilden eine ununterbrochene Reihe von Zeugnissen aus allen Jahrhunderten für die Anerkennung des päpstlichen Primats in der morgenländischen Kirche. Aus ihnen kann *Haller* entnehmen, dass das Concil von Florenz nichts Neues einführte, sondern den vorhandenen Glaubensschatz lediglich gegenüber schismatischen Tendenzen sichergestellt hat.

Die von *Haller* gesammelten Documente verdienen gewiss die Beachtung der mit der Untersuchung über das Concil von Basel befassten gelehrten Forschung, doch möchte ich vor übertriebener Werthschätzung derselben warnen. In ihrem innersten Kern bilden sie nichts anderes als was wir aus dem schon bekannten Aktenmaterial kennen. Grundstürzende Bekämpfung der päpstlichen Gewalt und Forderung von Reformen, welche die Antragsteller an sich selbst vorzunehmen am wenigsten gewillt waren. Das gilt namentlich von *Johann von Segovia*, welchen *Haller* stark emporhebt. Die Lectüre der von ihm herrührenden Abhandlungen fördert unsere Kenntnisse in echter Theologie und gesundem canonischem Recht auch nicht im mindesten. Das sind die alten Waffen des *Marsiglio von Padua* in neuem Aufputz. Mit Interesse liest man den Bericht des *Johann von Ragusa* über die in Constantinopel geführten Unionsverhandlungen. Wenn aber *Eugen IV.* ebenfalls einen Nuntius dorthin entbot, und den wahren Charakter der Baseler enthüllte, dann

verdient er deshalb keinen Tadel; als Oberhirt der Kirche hat er vielmehr lediglich seine Pflicht erfüllt.

Das sehr würdig ausgestattete Werk, dessen Fortsetzung in Aussicht steht, ist mit einem guten Register versehen.

Aachen.

Dr. Bellesheim.

2. *Landeskirchliche Umlagen*, 13 S. in Gross 8°, 1896, 50 pf. portofrei bei C. F. Schmidt, Strassburg, Sonderabzug aus Bd. VI der D. Ztschr. f. K.-R., S. 106—119.

Die reichsländ. Prot. haben jährlich mindestens 160,000 *M* nothwendig, um die Pfarrgehälter vom 13. Dienstjahre ab in Gemeinden über 20,000 Seelen auf 2900 *M*, über 5000 Seelen auf 2700 *M* und unter 5000 Seelen auf 2400 *M*, dagegen vom 37. Dienstjahre ab gleichmässig überall auf 4000 *M* zu erhöhen. Unter Bezug auf Arch. für K.-R. 69 S. 57 und 269 sowie 73 S. 366 wurde deshalb vom Oberkons. zu Strassb. im Mai 1895 ein, wie in Baden, auf alle öffentlichen Religionsverbände berechneter Gesetzentwurf aufgestellt, welcher jedenfalls nicht ohne mehrfache, jetzt schon zu §. 4, 6, 10, 13, 14² u. ³ u. 14 II (Anm. 14 u. 20^a) angedeutete Abänderungen — kaum noch vor 1898 — Gesetz werden kann.

Der Staat soll (§. 2) in keiner Weise von den konkordatsmässigen und sonstigen Leistungen für Kultuszwecke entlastet werden, seinerzeit den beiden Landesbischöfen aber ebenso, wie den Prot. und Isr. seine »Hilfe gewähren,« wenn eine (§. 5) in ihrer Mehrheit aus der Wahl der Bekenntnissangehörigen hervorgegangene Vertretung »Steuerzuschläge beantragt« (§. 3) zur Aufbesserung gering besoldeter Geistlichen, für ¹) Ruhegehälter, Stipendien an, der Gottesgelehrsamkeit Beflissene und au selbst bloss Gymnasiasten, die sich seinerzeit hiefür widmen (vgl. Arch. f. K.-R. 74 S. 427) u. s. w.

Hoffentlich gelingt es den Landesbischöfen, — auch ohne landeskirchliche Umlagen — durch fortan reichlicher, als bisher eingehende Sammlungen ²) dem, da im Elsass allein 25 Vikarstellen noch nicht

1) Els.-Lothringen gibt zufolge §. 10 Finanzges. 1890/91 bis zu 1600 *M* jährliche Ruhegehälter; doch sind im Ganzen jährlich nur vorgesehen 48,000 *M* den kath. Pfarrern (nichts für Generalvikare, noch Domherrn!), 14,000 *M* den evang. und 2700 *M* den Rabbinern, Ggl. franz. St.-K.-R. 142, 245 A. 7, 381 u. 482. Der Mehrbedarf könnte jeweils über den Etat verrechnet werden, wenn, wie in Belgien und Luxemburg, die Höhe des staatlichen Ruhegehaltes auch für Geistliche ein für alle Mal bestimmt wäre.

2) Für allgemeine, d. i. nicht bloss örtliche Zwecke ergaben bisher im Reichslande die Kirchensammlungen jährlich *A* bei den Protestanten kaum 35,000 *M* einschliessig an Missions- und Bibelgesellschafts-Festen, am Reformationstefte im Augsb. Bek. 3000 *M* für Kultusbauten, am Erntefeste 1900 *M*

wieder besetzt werden konnten, jetzt schon arg fühlbarem *Priestermangel* abzuhefen, ferner kaum noch diensttaugliche Geistliche in grösserer Zahl, als bisher zu¹⁾ emeritiren d. i. die vom Staate nicht *ausreichend* bewilligten Ruhegehälter entsprechend zu ergänzen, auch behufs Prüfung der Gotteshausrechnungen²⁾ das *bischöfl.* Sekretariat zu verstärken u. s. w.! Da aber keine ausreichende Gewähr hiefür besteht, so können, trotz aller dermalen noch sich offenbarenden Abneigung, landeskirchliche Umlagen, wie jetzt in Baden, auch für die *kath.* Diöcesanzwecke schon wenige Jahre, nachdem die Protestanten vorausgegangen sind, nöthig werden, allerdings kaum je in derselben Zahl von Steuerzuschlägen, wie protestantischer Seits²⁾.

Der *prot.* Bedarf für Geistliche und Pensionen bleibt stets ein viel höherer, als der *kath.*; müsste solcher aus *Staatsmitteln* gedeckt werden, so kämen hiebei die *kath.* Steuerzahler entschieden zu kurz. Also wird katholischer Seits kaum dem vom Oberkons. allerdings genauer nochmals zu prüfenden Gesetzentwurfe irgend eine Schwierigkeit bereitet werden; derselbe *zwingt* ja die Katholiken ebenso wenig, als (§. 9) die Israeliten, stellt es vielmehr ihrer *freien* Erwägung anheim, von der staatlichen Zwangsvollstreckung für Bisthumsumlagen Gebrauch zu machen oder nicht. Ebenso liegt die

für's theol. Studienstift, 1950 *M.* für Gustav-Adolf-Hauptverein, 670 *M.* für den luth. Gotteskasten (Ggl. 383, 433 u. 452) u. s. w., *B* dagegen bei den *Katholiken*, trotzdem sie lange nicht das *Fünfsache* der evang. Bevölkerung ausmachen, mindestens 400,000 *M.* einschliessig a) der *Fastenalmosen*, wofür (Arch. f. K.-R. 74 S. 443) in der österlichen Zeit eigene Opferbüchsen aufgestellt sind, b) des *Peterspennigs* (Strassb. Diöc.-Bl. 82 p. 49 im Elsass 36,877 Fr., 1887 p. 289 wegen des Jubiläums ausnahmsweise über 100,000 Fr., v. 86 p. 84), c) der von *Lyon* aus geleiteten oeuvres de la *propagation* de la Foi (83 p. 56 im Elsass 263,310 Fr., 86 p. 50 nur 151,218 Fr., 87 p. 205, daneben leider kaum 4000 *M.* für den *deutschen* Afrikaverein, Arch. f. K.-R. 74 S. 324), d) des Werkes der *Kindheit* Christi (nach Frankreich 63,624 Fr. im Elsass, 82 p. 90 u. 272, 86 p. 51 sogar 73,578 Fr., vgl. 87 p. 264), e) für die Christen im *Orient* (83 p. 56 im Elsass 15,750 Fr.), f) *Vincenz v. Paula* für Kranken- und Armenpflege (1883 im Elsass 38,877 Fr., vgl. 85 p. 218, 86 p. 363 nur 2205 Fr.), g) *Franz v. Sales* gegen geh. Sekten u. s. w. 85 p. 31, 86 p. 52 und 87 p. 35, h) *Karl Boromäus* zur Verbreitung kathol. Schriften (84 p. 22, 85 p. 31, 86 p. 52, 87 p. 307), i) *St. Raphael* zur Unterbringung armer Waisen in Familien (85 p. 281, 86 p. 190 u. 87 p. 241), k) ewige *Anbetung* (84 p. 320), l) *bischöfl.* Konvikte (82 p. 287, 84 p. 43 u. 346, 85 p. 31), m) Ersatz mit den Protestanten *gemeinsamer* Kirchen (84 p. 347, 86 p. 316), n) *Ferienkolonien* armer Kinder 85 p. 33 u. s. w.

3) Ggl. franz. St.-K.-R. 128 u. 267; nur im *Augsb.* Bek. wird eine *wirksame* Ueberwachung der örtlichen Kirchenverwaltungen geübt.

Kirchensteuerfrage in *Bayern*, allg. ev.-luth. Kirchenzeitung 6 III 96 S. 222.

Die landeskirchliche Vertretung A. B. enthielt sich selbstredend *jeglichen* Vorschlags über die Art der Zusammensetzung der (Anm. 15, S. 7) ref., isr. oder kath. Steuersynode; ergänzt man jedoch ihren Gesetzentwurf sinngemäss und unter Wahrung der (Oberk. 50 S. 78 ff.) ausdrücklich anerkannten Abweichung betreffs der Hierarchie, so kommt man leicht zu nachstehender Gesetzesskizze:

»Landeskirchliche Umlagen für allgemeine Bedürfnisse des *Bisthums* bewilligt unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Vertreters die *Bisthumsvertretung*. Sie besteht a) aus *einem* Laienvertreter jedes Kreises, welcher sammt einem Ersatzmanne unter Leitung des Kreis- bzw. Polizeidirektors von je einem Laienabgeordneten eines jeden Fabrikraths des Kreises gewählt wird,

b) in Strassburg aus vier, in Metz aus zwei Domherren, Haupt- oder *Hilfspfarrern*, von welchen je einer sammt einem Ersatzmanne unter Leitung des *Bischofs* oder seiner Vertreter in den, vom *Bischofe* gebildeten Wahlbezirken seitens der Wahlmänner gewählt werden; die Wahlmänner werden seitens der im Amte befindlichen Domherren, Haupt- und Hilfspfarrer in den, vom *Bischof* gebildeten Urwahlbezirken abgeordnet. Sämmtliche Wahlen finden auf sechs Jahre statt. Durch landesherrliche Verordnung kann die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Fabrik- (oder Kirchen-) Rätthe anderweit geregelt werden.«

Die *geistlichen* Mitglieder der kathol. Steuersynode würden also annähernd ein Drittel der Zahl der *weltlichen* ausmachen, während der evang. Steuersynode *kein* einziger Geistlicher angehören soll. Das Bisthum Strassburg enthält 2 Regierungsbezirke, Metz nur einen. Aus *einem* Regierungsbezirke (département) würde der Bischof zur Wahl der geistlichen Mitglieder *zwei* Sprengel etwa im Anschlusse an die Kirchenkantone (= Dekanate) bilden, welche letztere wohl als Urwahlbezirke beibehalten würden. Diese Urwahlen könnten sich den üblichen Kantonalkonferenzen anschliessen. Unter allen Umständen unterscheidet sich dieser *reichsländische* Entwurf *vortheilhaft* von der *badschen* Einrichtung dadurch, dass der Bischof nicht nur Sitz und Stimme, sondern selbst den *Vorsitz* auf der Synode hat und mit keinem Synodalausschusse sich in die Initiative und den Vollzug theilt. Gleichwohl erscheint es noch sehr fraglich, ob je ein reichsländisches Bisthum vom Gesetze Anwendung machen wird; jedenfalls folgt aber aus solchem, auch wenn es *nicht* zur Bildung katholischer Steuersynoden kommt, die bisher bestrittene *Rechtspersönlichkeit* (Arch. f. K.-R. 74 S. 444) des Bisthums.

Strassburg i. E.

F. Geigel.

3. *Il beneficio ecclesiastico. Dal Dottore Andrea Galante (Estratto dall' Enciclopedia giuridica italiana, Vol. II. p. 1). Milano, Leonardo Vallarii editore 1895 (p. 190).*

Vorliegende Abhandlung über das kirchliche Benefizium ist ein Separatabdruck aus der italien. jurist. Encyclopädie. Sie ist in fünf Capitel eingetheilt. Das 1. Cap. enthält die Entwicklungsgeschichte des Benefiziums; das 2. Cap. die Eintheilung der Benefizien; das 3. Cap. handelt von der Errichtung der Benefizien; das 4. Cap. von der Veränderung derselben, das 5. Cap. vom Recht auf das Benefizium, Rechten und Pflichten des Benefiziaten. Der Verfasser will sich auf das eigentliche Benefizium beschränken und hat deshalb die Verleihung der Benefizien nebst Patronatrecht und die Erledigung derselben von seiner Untersuchung ausgeschlossen. Es werden nicht bloß die kirchenrechtlichen Bestimmungen der jetzt herrschenden Disciplin dargelegt, sondern auch die staatlichen Anordnungen, die in den verschiedenen Ländern in Bezug auf die Benefizien bestehen. Besonderes Gewicht hat der Verfasser auf die geschichtliche Entwicklung gelegt und dabei auch die deutsche Literatur ausgiebig benutzt¹⁾. Es scheint mir, dass der Verfasser sich besonders von *Friedberg* beeinflussen liess, dessen italienische Bearbeitung (*Friedberg-Ruffini*, Trattato di diritto ecclesiastico cattolico ed evangelico, Torino 1893) er oft anführt. So hat er sich zu manchen landläufigen protestantischen Anschauungen verleiten lassen, die nicht begründet sind. So sagt er z. B. gleich im Anfang: »Gegen die Mitte des 2. Jahrhunderts ist fast überall in den christlichen Gemeinden eine sehr wichtige Umwandlung vollendet, wodurch an die Stelle des früheren Collegiums der *ἐπίσκοποι* der Eine Bischof getreten ist, der nach Aufhören des Apostolates die Leitung der Gemeinden in die Hand nimmt, nicht allein in Bezug auf Glaube und Lehre, sondern auch in Bezug auf alles, was die materiellen Interessen der religiösen Genossenschaft betrifft . . . Allmählig erlangt der Bischof die absolute Obergewalt. Die Verfassung der Gemeinde wurde nun eine monarchische, im Gegensatze zu der vorher bestehenden kollegialischen.« Der Verfasser sagt selbst, diese Veränderung hätte sich schon in der ganzen Kirche um die Mitte des 2. Jahrhds. vollzogen, also 50 Jahre nach dem Tode des letzten Apostels. Es ist nun ganz undenkbar, dass in so kurzer Zeit sich eine solche einschneidende Verfassungsänderung in der ganzen Kirche auf dieselbe Weise vollzogen hätte, wenn dies nicht auf Anordnung

1) Er citirt fortwährend *Wattenbach* statt *Wattenbach*.

der Apostel und des Stifters der Kirche beruhte. Uebrigens kennen schon Clemens von Rom und Ignatius von Antiochien, beide Schüler der Apostel, am Ende des ersten Jahrhunderts den Einen Bischof als obersten Leiter der Gemeinden, dem sich die *προεβυρατοι*, die *διακονοι* und das gläubige Volk unterordnen müssen. Ignatius, Schüler des hl. Johannes, sagt: »Jeden, den der Hausherr zur Leitung seines Hauswesens schickt, müssen wir so aufnehmen, wie den Auftraggeber selbst. Es ist also klar, dass man den Bischof ansehen muss, wie den Herrn selber.« Und wieder: »Wo der Bischof ist, da ist die Gemeinde.« Clemens von Rom vergleicht die Gemeinde mit einem wohlgeordneten Kriegsherrn, in dem die Soldaten und Unterbefehlshaber dem Einen Feldherrn (d. i. der Bischof) gehorchen müssen. Solange noch die meisten Apostel lebten und selber die Oberleitung der Gemeinden in der Hand hatten, trat der Bischof natürlich mehr in den Hintergrund. Gegen das Ende der apostolischen Zeit tritt das bischöfliche Amt schon ganz klar hervor, wie aus den Briefen des hl. Paulus an Timotheus und Titus hervorgeht. — Aehnliche unrichtige Anschauungen hat der Verfasser in Bezug auf den Primat des röm. Bischofs, worauf aber hier nicht weiter eingegangen werden kann.

4. *Francesco Brandileone, prof. di diritto nell' università di Padova, Nuove ricerche sugli oratori matrimoniali in Italia. Torino, Fratelli Bocca editori (p. 56).*

Als ich den Titel dieser Schrift las: »Neue Untersuchungen über die Hochzeitsredner in Italien,« dachte ich, es müsste wohl ein Irrthum sein, dass dieselbe an das Archiv für Kirchenrecht zur Besprechung geschickt worden. Das ist nun allerdings nicht der Fall. Der Verf. erklärt in einer kurzen Anmerkung, dass er bei seinen historischen Forschungen über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten in Italien soviel neuen Stoff über den feierlichen Abschluss der Ehe und die Hochzeitsredner gefunden habe, dass er einen früheren Aufsatz über diese Materie hierdurch ergänzen zu müssen glaubte. Das 1. Capitel handelt von den Hochzeitsreden bei den Griechen, das 2. Cap. von den latein. Hochzeitsgedichten und den Hochzeitsreden in der Zeit der Renaissance, das 3. Cap. von den Fragen beim Abschluss der Ehe im Mittelalter, von der *stipulatio romana* und der Unterscheidung der Sponsalien, das 4. Cap. von der Jurisdiction über die Ehe in den Schriften des *Wilk. von Occam* und des *Marsilius* von Padua (in dem Streit über die Ehe der *Margaretha Maultasch* zwischen Ludwig dem Bayer und Papst Johann XXII.), das 5. Cap. enthält Schlussfolgerungen. Hier kommt der eigentliche Zweck der

Schrift heraus, nämlich nachzuweisen: »Vor dem Tridentinum gab es in Italien eine Civilehe. Jedoch war die Intervention des Staates beim Abschluss der Ehen während des Mittelalters nicht zum allgemeinen Princip erhoben, oder, wenn das der Fall war, hatte sie nicht die Bedeutung, dass durch die Nichtbeobachtung der staatlichen Formen die Nullität der Ehe herbeigeführt worden wäre.« Der Inhalt ist doch, wie sich aus Vorstehendem ergibt, etwas bunt und konnte nach dem Titel nicht erwartet werden.

Prof. Dr. Lingen.

5. *Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrecht der katholischen Kirche während der vorgratianischen Zeit. Von Paul Knoke. Eine von der juristischen Facultät der Universität Göttingen gekrönte Preisschrift. Göttingen 1895. Dieterich'sche Universitäts-Buchdruckerei. (54 S.).*

Das 1. Capitel vorliegender Arbeit behandelt die Zeit des röm. Reiches, das 2. Cap. das Frankenreich der Merowinger, das 3. Cap. das Westgothenreich, das 4. Cap. die Zeit von den Carolingern bis Gratian. Das der Arbeit vorgedruckte Urtheil der Facultät sagt unter Anderem: »Die Bearbeitung der Aufgabe erforderte die Heranziehung eines umfangreichen, theilweise einigermaßen entlegenen Quellenmaterials und die Benutzung einer umfassenden monographischen Literatur. In beiden hat sich Verf. zurecht gefunden und den Stoff fleissig und nicht ohne Geschick bearbeitet.« Diesem Urtheile kann man sich wohl anschliessen. Auszusetzen dagegen ist die sich überall geltend machende protestantische Auffassung von der Kirche, ihrer Aufgabe, ihrer ersten Entwicklung. So heisst es z. B. S. 9: »die Anfänge der Excommunication gehen bis in die Zeit der Apostel zurück, ja die katholische Lehre sucht sie auf eine Einsetzung des Herrn zurückzuführen, indem sie sich auf die bekannte Stelle Matth. 18, 15 ff. beruft.« Ich möchte wissen, wie man die Worte: »Wer aber die Kirche nicht hört, sei euch wie ein Heide und öffentlicher Sünder« anders auslegen wollte. Und hat Paulus nicht ganz im Sinne des Heilandes den Blutschänder zu Coriuth (I. Cor. V, 1 ff.) und die Irrlehrer Alexander und Hymenaeus (I. Tim. I, 20) excommunicirt? Und sagt nicht Johannes in seinem 2. Briefe, v. 4: »Si quis venit ad vos et hanc doctrinam non affert, nolite recipere eum in domum nec Ave ei dixeritis. Qui enim dicit illi Ave, communicat operibus ejus malignis.« — S. 10 heisst es: »Von Anfang an werden sich die Christen von den Ausgeschlossenen fern gehalten haben,

schon um sich den Heiden gegenüber nicht zu compromittiren. Darauf weist schon I. Cor. 5, 11 hin.« An dieser Stelle verbietet Paulus ganz energisch jeden Umgang mit dem Blutschänder (»*cum ejusmodi nec cibum sumere*«) und gibt den Grund dafür an: »*quia modicum flamentum totam massam corrumpit.*« — S. 11 heisst es: »Für die Laien dagegen bestand Anfangs keine rechtliche Pflicht, auch den bürgerlichen Verkehr mit dem Gebannten abzubrechen.« Sind denn die oben angeführten strengen Befehle des hl. Paulus und des hl. Johannes blos an Geistliche gerichtet? — In einer Schlussbetrachtung erklärt der Verf. das Gebrauchen von weltlichen Strafmitteln in der mittelalterlichen Kirche ganz richtig aus den damaligen Verhältnissen: »die Zeiten waren früher ganz andere. Die Kirche hatte hartes Holz zu spalten. Düstere Bilder von sittlicher Verkommenheit und geistiger Versumpfteit begegnen uns *besonders*¹⁾ bei dem Klerus und den Mönchen . . . Es wird uns begreiflich, dass die Kirche in solchen Fällen mit beiden Händen nach den weltlichen Strafen griff. Die geistlichen Strafen wurden nicht als Uebel empfunden und noch mehr ging vielen das Verständniss für die sittliche Missbilligung ab, die in der Strafe liegt. Sie standen auf dem Standpunkt verwahrloster Kinder: »Schelte thun nicht weh.« Diesen Ausführungen des Verf. kann man ja im Grossen und Ganzen beipflichten. Aber nun fährt er im Widerspruch mit den soeben noch als allgemein roh und barbarisch geschilderten Zuständen fort: »Aber jene Fälle sind doch nur Ausnahmefälle, nicht Regel. Zudem brachte die Kirche weltliche Strafen verhältnissmässig weniger gegen Verstösse gegen die Sittlichkeit in Anwendung, als gegen Auflehnung gegen ihre Interessen. Gewiss war es Verleugnung ihrer hohen Aufgabe, wenn die Kirche sich ihren hierokratischen Ansprüchen hingab und sie als höchstes Ziel verfolgte, so dass sie alles andere darüber vergass. Aber wollte sie ein Reich von dieser Welt begründen, so waren weltliche Strafen ein vorzügliches Mittel, Gehorsam zu erzwingen.« Solche immer wieder vorgebrachten allgemeinen Redensarten verdienen keine Widerlegung. Nur Eines möchte ich den Verfasser fragen: Wenn ein Nicolaus I., »der Elias seiner Zeit, der Schrecken der Sünder« die christlichen Sittengesetze, die Heiligkeit des Ehebundes gegen König Lothar vertheidigt, wenn In-

1) soll wohl heissen: *auch* beim Klerus und den Mönchen; denn die Laien waren sicher nicht besser; wenn man z. B. an die Greuel der Merowinger Könige und der Grossen in ihrem Reiche denkt, hört es sich fast naiv an, wenn der Verfasser sagt: »dass auch bei den Laien mancher sittliche Schäden vorkamen, beweisen die Beichtbücher.«

nocenz III. dasselbe gegen Philipp August von Frankreich thut, wenn Gregor VII. die Reform der Kirche von grossen sittlichen Gebrechen durchführt: hat dann die Kirche hierokratische Ansprüche als höchstes Ziel verfolgt und alles andere darüber vergessen? Glaubt der Verf. wirklich, dass diese und die andern grossen Päpste des Mittelalters die Weltstellung der Kirche durch Anwendung weltlicher Strafen erreicht haben?

Prof. Dr. Chr. Lingen.

6. *Die Voraussetzungen der Putativehe in den Rechtsquellen des gemeinen Rechts und nach heutiger Doctrin. Inaugural-Dissertation von Otto Hanns Mankiewics. Göttingen, Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. A. Huth, 1895. (55 S.).*

Der Verfasser behandelt zunächst die Voraussetzungen der Putativehe in den Rechtsquellen (römisches Recht, Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Hamburger Statut von 1605, canon. Recht (c. 2, 8, 10, 14, 15 (X) qui filii sint legitimi IV, 17), dann nach heutiger Doctrin, und zwar lässt er als einzige Voraussetzung der Putativehe den entschuldbaren Irrthum gelten. Die weitere Voraussetzung der Beobachtung der gesetzlichen Form, welche die herrschende Lehre aufstellt, ist nach ihm zu verwerfen: a) weil eine restrictive Interpretation der canonischen Gesetzgebung bezüglich der Putativehe unstatthaft ist, b) weil dieses Erforderniss gegen die Grundsätze der Billigkeit verstösst, c) weil die hier vertheidigte Ansicht auch durch Particularrechte bestätigt wird (Code civil, art. 201, 202, 191; das bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1028). — Man kann sich mit den frisch und flott geschriebenen Ausführungen des Verfassers wohl einverstanden erklären, auch im Hinblick auf die Einschränkung, welche er selber seiner These hinzufügt: »dass die einzige Voraussetzung, die wir bezüglich der Putativehe aufgestellt haben, nicht vollkommener Formlosigkeit und Willkür freien Spielraum lässt, sondern dass immer wenigstens der Schein einer Ehe vorhanden sein muss, dafür bürgt das Erforderniss des »entschuldbaren« Irrthums; denn man wird doch unmöglich den irrigen Glauben, eine giltige Ehe einzugehen, entschuldigen können, wenn nicht einmal äusserlich für den unbefangenen Beobachter der Schein einer Ehe vorhanden ist.«

Prof. Dr. Chr. Lingen.

7. *Die Confession der Kinder aus gemischter Ehe von Gustav Habermann, Pfarrer in Zwinge. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1895. 34 S. 1 M.*

Diese Broschüre enthält Nachklänge zur Generalversammlung des Evangelischen Bundes im Jahre 1894, bei welcher Professor

W. Kahl einen Vortrag über die Confession der Kinder aus gemischter Ehe hielt und deren gesetzliche Zuweisung zur Confession des Vaters eingehend befürwortete, wie bereits seiner Zeit im Archiv für kath. Kirchenrecht 1895, B. 73, S. 294, 325, 354 mitgetheilt wurde. Die Vorschläge Kahls fanden neben entschiedener Zustimmung lebhaften Widerspruch. Zu den Dissidenten gehört auch der protestantische Pfarrer Habermann, welcher seine gegensätzliche Stellung in obiger Schrift ausführlich motivirt. H. gelangt von seinem protestantisch-kirchlichen Standpunkte aus zu dem gleichen Resultate, welches wir vom katholischen und geschichtlichen Standpunkte aus gewonnen haben, dass nämlich die Vorschläge Kahls zur gesetzlichen Regelung der religiösen Kindererziehung nicht geeignet erscheinen, da solche, den elterlichen Erziehungswillen absolut bindende Zwangsvorschriften dazu führen müssen, die Gewissen zu bedrücken und den confessionellen Frieden zu untergraben. Ebenso verwirft der Verfasser obiger Schrift die mehr oder weniger zum absoluten System hinneigenden Vorschläge seiner Glaubensgenossen *Drache*, *Sehling* und *Scheuerl*, wünscht mit Rücksicht auf die eigenthümliche Art, die Würde und Freiheit des Glaubens eine Ausscheidung der religiösen Erziehungsfragen aus der Rechtsordnung und beantragt im Einklange mit der Auffassung des verewigten Oberlandesgerichtsrathes *Carl Schmidt*, dass bei der Beschlussfassung über das gegenwärtig zur Berathung stehende bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich alle bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften über die Erziehungsreligion der Kinder in Deutschland einfach aufgehoben werden sollen und statt derselben der Grundsatz in das neue deutsche Recht aufgenommen werden möchte: »Ueber den Glauben eines andern steht keinem ein Recht zu.« In Anwendung dieses Grundsatzes auf das religiöse Erziehungsrecht soll die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder dem Gewissen der erziehungsberechtigten Personen, also primär den Eltern, überlassen bleiben; und insoweit muss dem Verfasser Recht gegeben werden. Andererseits muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Gewissensrechte beider Elterntheile in der öffentlichen Rechtsordnung nur dann gleichmässige Berücksichtigung finden können, wenn die Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau in Sachen der religiösen Kindererziehung gesetzlich ausdrücklich anerkannt ist. Andernfalls hat der Ehemann und Familienvater nach den zur Anwendung gelangenden Grundsätzen des gemeinen Rechts das ausschliessliche confessionelle Bestimmungsrecht, während die Ehefrau nur eine thatsächliche, aber keine rechtliche Mitwirkung bei der religiösen Erziehung besitzt, also in ihren

Gewissensrechten stark zurückgesetzt erscheint. Das richtige Mittel, um das Gewissen der beiden erziehungsberechtigten Eheleute zu schützen und dem elterlichen Gewissensausprüche auch vor dem öffentlichen Forum Geltung zu verschaffen, bieten unseres Erachtens jene Gesetze, welche Verträge über religiöse Kindererziehung für rechtlich zulässig erklären. Es wird sich wohl kein geeigneteres Mittel ausfindig machen lassen, als die gesetzliche Anerkennung von Erziehungsverträgen, um auf dem Gebiete der gemischten Ehen die confessionellen Gegensätze innerhalb der Familie möglichst zu überwinden und zugleich den beteiligten Ehegatten und Confessionen eine gesetzliche Handhabe zur Wahrnehmung ihres religiösen Erziehungsrechtes zu verschaffen.

Dr. Geiger.

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| XXXIII. Erfordernisse für Kultuszwecke in Oesterreich | 464 | 4. Ders., Francesco Brandileone, prof. | |
| XXXIV. Geistliche Funktion bei Personen, welche der militärgeistlichen Jurisdiktion in Oesterreich unterstehen | 465 | 5. Ders., Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen etc. (Paul Knoke). | |
| XXXV. <i>Literatur</i> : 1. <i>Bellesheim</i> , Concilium Basiliense (Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. 2. <i>Getgel</i> , Landeskirchliche Umlagen. 3. <i>Chr. Lingen</i> , Il beneficio eccl. | | 6. Ders., Die Voraussetzungen der Putativehe in den Rechtsquellen des gemeinen Rechts und nach heutiger Doctrin (Otto Hanns Mankiewicz). 7. <i>K. A. Geiger</i> , Die Confession der Kinder aus gemischter Ehe (Gustav Habermann) | 466 |

Berichtigung: Bd. 74. Heft 6 S. 475 Z. 12 von oben lese man 1776 statt 1876.

Exemplar
2/11/18

